



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

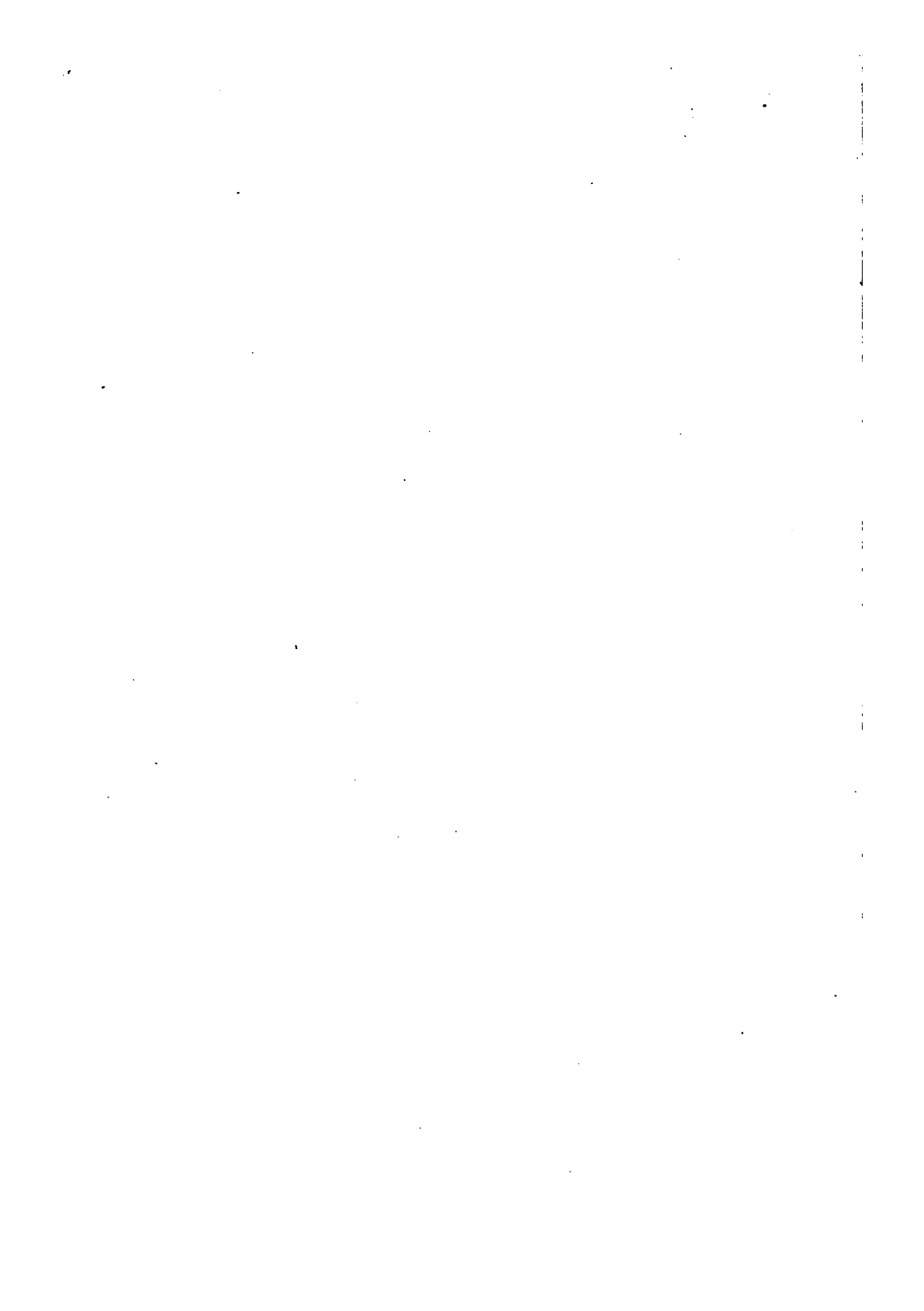
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



LG 17450^{1/4}

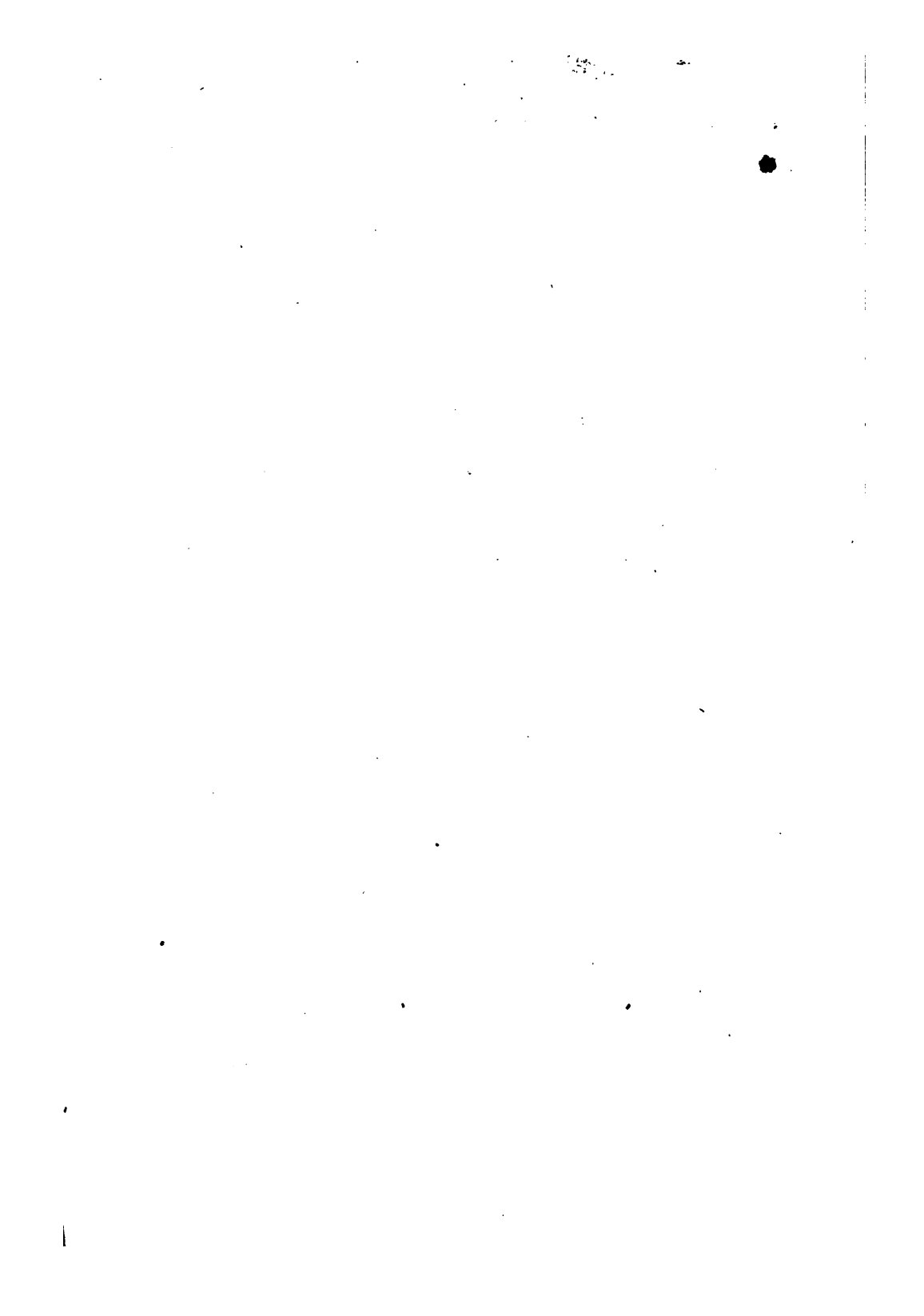


11



Nichelsen,
Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

Dritter Band.



Schleswig-Holsteinische
Kirchengeschichte.

Nach hinterlassenen Handschriften

von

H. U. A. Jensen,

Doctor der Philosophie, Pastor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

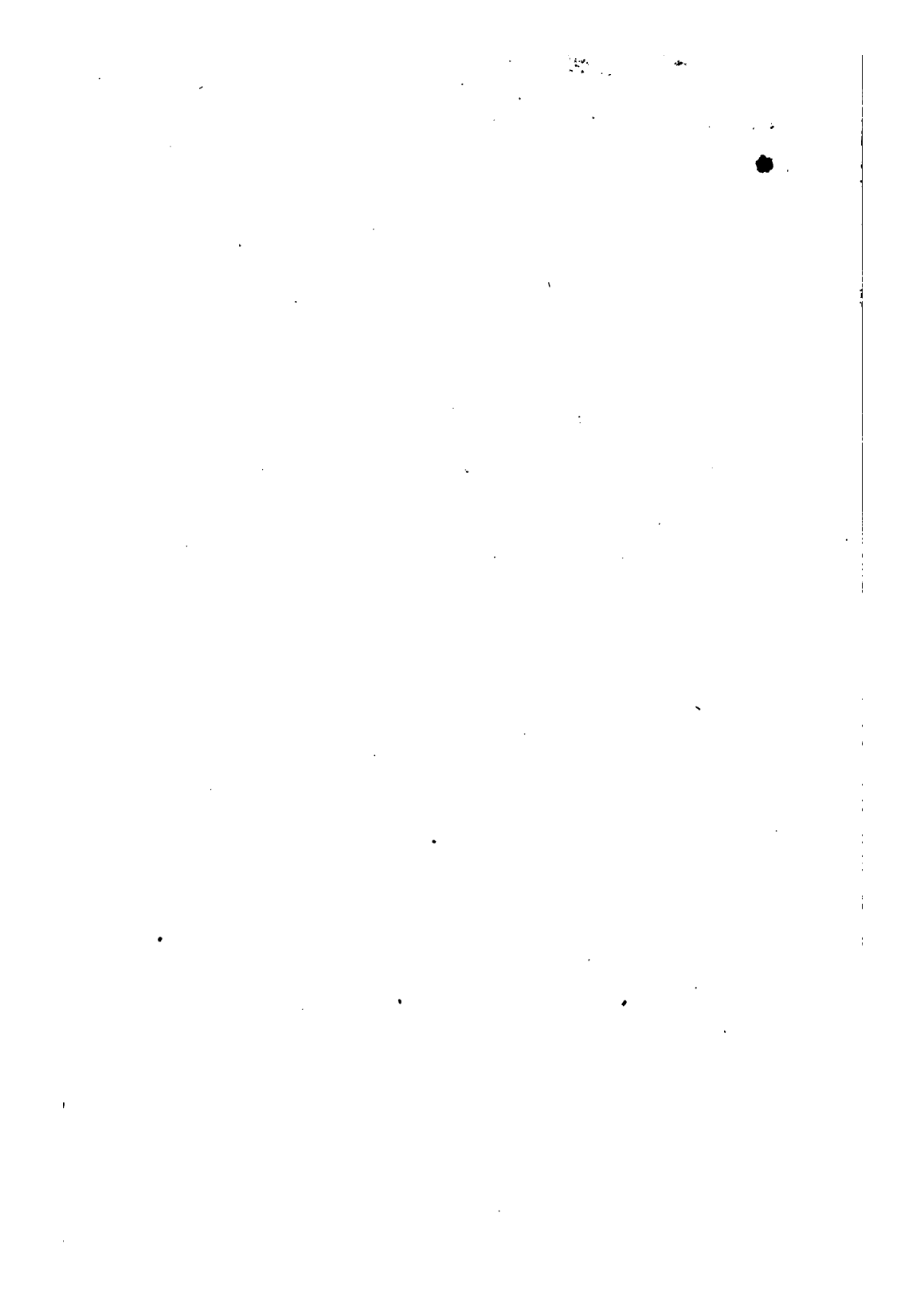
von

A. J. J. Michelsen,

Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-
Rathe, Comthur und Ritter etc.

Dritter Band.

Kiel,
Ernst Homann.
1877.



Schleswig-Holsteinische
Kirchengeschichte.

Nach hinterlassenen Handschriften

von

H. U. A. Jensen,

Doctor der Philosophie, Pastor zu Boren in Angeln,

überarbeitet und herausgegeben

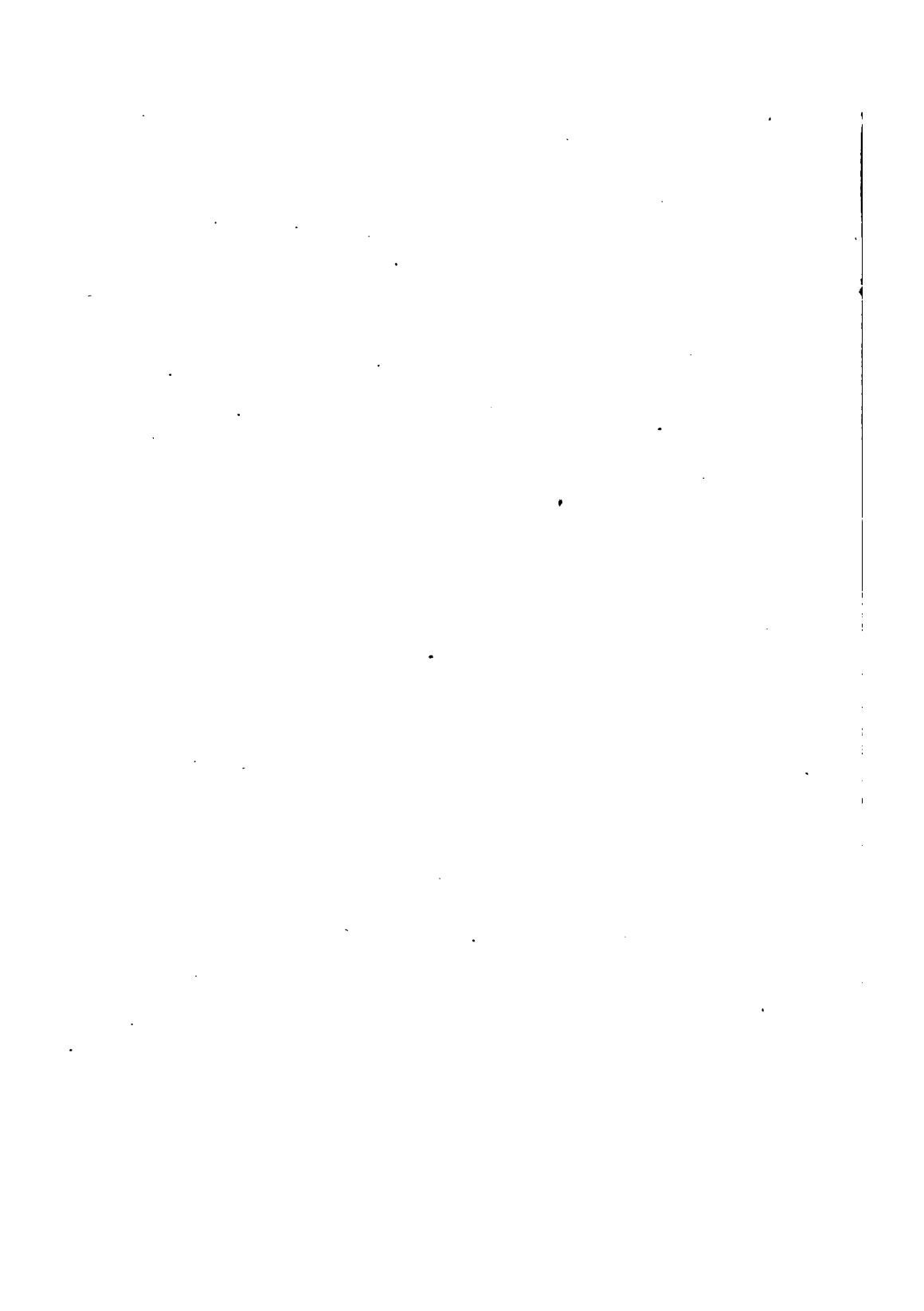
von

A. I. J. Michelsen,

Doctor der Rechte und der Philosophie, Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-
Rathe, Comthur und Ritter &c.

Dritter Band.

Kiel,
Ernst Homann.
1877.



Inhalt.

Zweiter Theil.

Seit der Reformation.

Erster Abschnitt.

Von den Anfängen der Reformation bis 1580.

	Seite
I. Allgemeine Uebersicht dieses Zeitraumes	1
II. Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen . .	10
III. Melchior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg	31
IV. Vollführung des Reformationswerks unter Christian III. Die Kirchenordnung	39
V. Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich von Büttgen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559 . .	53
VI. Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst	70
VII. Erste Einrichtung der kirchlichen Aufsicht nach der Reformation . .	81
VIII. Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren. 1544—1580 . .	92
IX. Schicksale der Prälaten, Stifter und Klöster nach der Reformation	115
X. Veränderte Stellung der Geistlichkeit	157
XI. Von dem öffentlichen Gottesdienste und einzelnen gottesdienstlichen Handlungen	171
XII. Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten	201
XIII. Der Zustand des Schulwesens	219
XIV. Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte . .	256

Zweiter Abschnitt.

Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts.

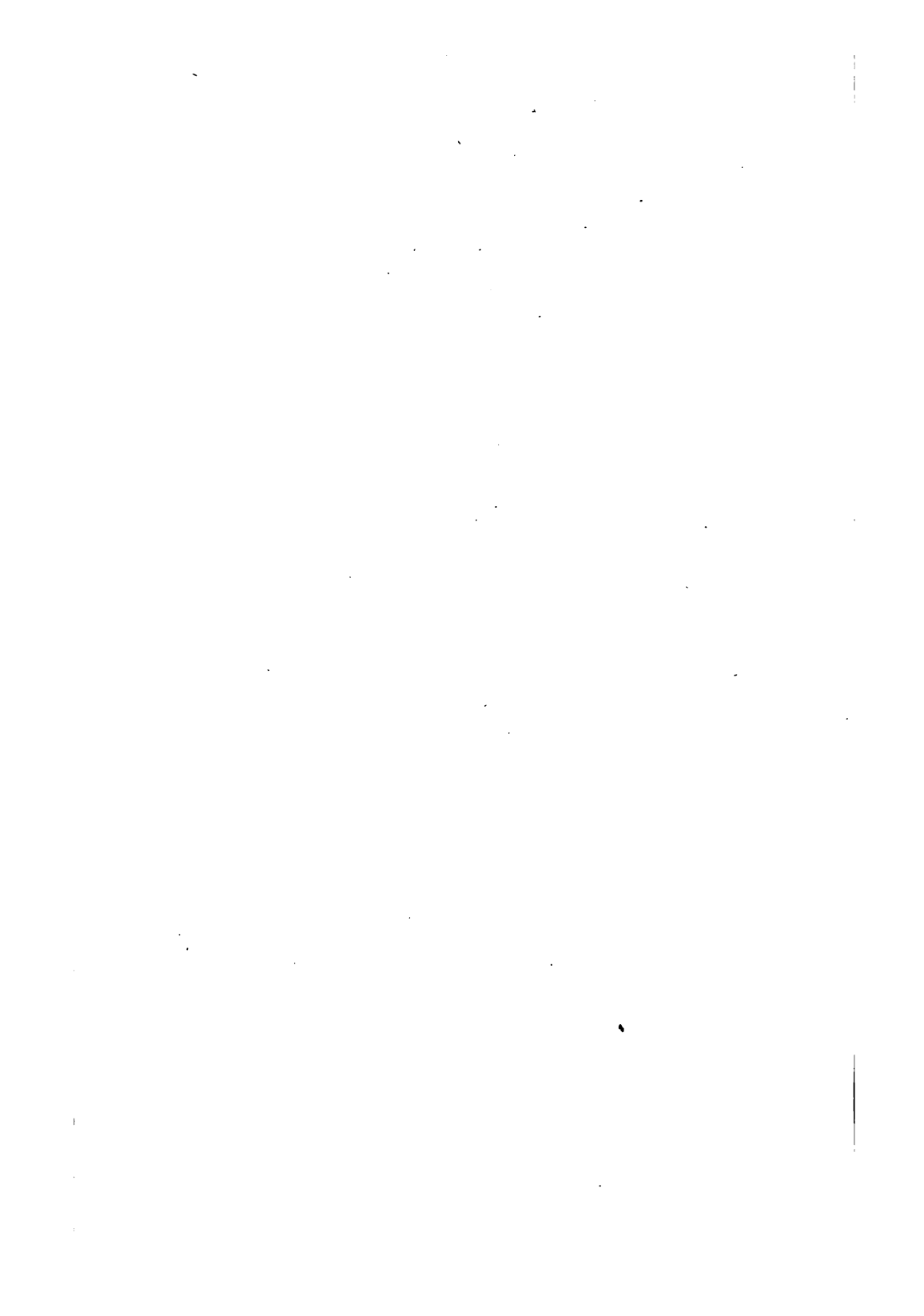
I. Das Kirchenwesen unter den beiden Landesherrschaften	289
II. Wiedertäuferrei, Schwärmerei, Separatismus, Krypto-Calvinismus	306

Arkundliche Beilagen.

	Seite
1. Uebereinkunft des päpstlichen Legaten Raimund und dessen Subdelegaten Dr. Johannes Speglin mit dem Herzoge Friederich I. zu Gottorf wegen einer großen Ablassverkündigung in dem Herzoglichen Lande, um zu den Kosten des Krieges gegen die Türken beizutragen. 1501, Novbr. 30.	325
2. Verschiedene Herzoglich-Gottorfsche Verfügungen an die Kirchenoberen in Holstein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512	327
3. Schreiben des Hamburger Domcapitels an den Rath zu Lübeck wegen der Verhandlung mit den Achtundvierzigern in Ditmarschen. 1525	332
4. König Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Gutachten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Kiel, Henneke von Sehestedt, Erlaubniß zur Wiederverheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529.	333
5. Bischof Heinrich zu Lübeck unterfragt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Wagrien den Abbruch der dortigen Marien-Capelle. 1533, März 24.	334
6. Dr. Martin Luther's Schreiben an König Christian III. zur Warnung gegen Bergendung des Kirchengutes. 1536, December	335
7. 28 Conventualinnen des Klosters zu Isehoe bitten den König Christian III. um völlige Abstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Kirche. 1538	336
8. Bericht der Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Rendsburg an König Christian III. über ihre Sendung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Abstern. 1541	337
9. Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehefache. 1543, September 25.	339
10. Entscheidung eines Rechtsstreites über Besitzungen von zwei Vicarien der Kirche zu Kirzbüll. 1583	342

Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Erster Abschnitt.
Von den Anfängen der Reformation bis 1580.



I.

Allgemeine Uebersicht dieses Beitrages.

Nach dem territorialen Charakter der Kirchenverfassung, welche durch die lutherische Reformation bei uns eingeführt ward, ist es zuvörderst nöthig, indem wir die Schwelle der Reformationsgeschichte betreten, einen aufmerksamen Blick auf unsere damaligen staatlichen Landesverhältnisse zu richten.

Zu der Zeit, als die ersten Reformationsbewegungen sich in unserm Lande zeigten, war dasselbe mehrfach getheilt, und diese Landestheilung⁽¹⁾ ist für die Gestaltung der Kirche von dem entschiedensten Einflusse gewesen.

Die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn waren, seitdem 1490, 10. August König Johann und sein Bruder Herzog Friederich sich auseinander gesetzt hatten, in zwei Antheile zerlegt, den Segeberger (Königlichen) und Gottorfer (Herzoglichen). Zu dem erstgenannten Antheil gehörten Segeberg, Flensburg, Nordstrand, Rendsburg, wovon aber das Kirchspiel Neumünster abgetrennt war, Sonderburg mit Nerroe, Apenrade, Fehmern, Nordburg, Hanerau, Haseldorf. Der Gottorfische Antheil umfaßte Gottorf mit der Stadt Schleswig und dem Amte, mit Eiderstedt, dem Kirchspiel Kampen⁽²⁾, Eckernförde, Rundtoft-Lehn⁽³⁾; ferner Tontern, Habersleben, Kiel, Trittau, Steinburg mit Tschoe, Schloß Tiele (wozu Stapelholm gehörte), Plön mit dem Kirchspiel Neumünster und

(1) Vgl. A. L. J. Michelsen, Ueber die ehemaligen Landestheilungen in Schleswig-Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Kiel 1839.

(2) Es ist dies die jetzige Hohner-Garde mit Inbegriff der später zum Amte Rendsburg gelegten Dörfer nordwärts von der Eider.

(3) Rundtoft-Lehn war verpfändet für 10,000 Mark Lübsch; vgl. Michelsen, „Die ältere Geschichte des adeligen Gutes Rundhof in Angeln“, im Archiv für Staats- und Kirchengesch. I, 1.

Lütjenburg, Kuhhof und Ubenburg, endlich Neustadt. Die Klöster waren namentlich mit Rücksicht auf die Gasterei und Jagdgerechtfame so vertheilt, daß Reinsfeld, Arensböhl, Preeß und Kulloster zum Segeberger, hingegen Borbesholm, Eismar, Reinsel, Uetersen und Lügum-Kloster zum Gottorfer Antheil gelegt waren. Bischof, Capitel, Ritterschaft waren gemeinschaftlich geblieben; die geistlichen Lehen sollten Jahr um Jahr vergeben werden, mit Ausnahme der beiden Propsteien zu Hamburg und Schleswig, bei welchen die Verleihung ein Mal ums andere festgesetzt war. Die Hoheitsrechte und Ansprüche auf Hamburg waren gleichfalls in Gemeinschaft, so auch die Wiedereinlösung der Burg Trophurg, insofern dieselbe zum Herzogthum Schleswig gehörte⁽¹⁾, wie denn überhaupt in manchen Landesangelegenheiten eine Gemeinschaft aufrecht erhalten war. Lübeck war als eine freie Reichsstadt schon längst aus allem Verbande mit Holstein ausgeschieden; die dortigen geistlichen Stiftungen aber wurden wegen ihrer Besitzthümer auf holsteinischem Boden noch als landfässig betrachtet⁽²⁾.

Völlig abgetrennt war noch der Schauenburgische Antheil von Holstein, der allmählig sich zu einem geschlossenen Gebiete gebildet hatte, welches die Aemter oder Vogteien Pinneberg, Hatzburg und Warmstedt besaßte⁽³⁾.

Das Land Dithmarschen, wo König Johann und Herzog Friederich bekanntlich 1500 eine große Niederlage erlitten hatten, bestand als ein Freistaat, der in sehr beschränktem Maaße die Oberhoheit des Erzbischofs von Bremen anerkannte⁽⁴⁾, bis 1559 das Land erobert ward.

In Dänemark war seit 1513 dem Könige Johann sein Sohn Christian II. gefolgt. Sein Kampf gegen die Uebermacht des Adels und der hohen Geistlichkeit, geführt mit Ungestüm und größter Leidenschaftlichkeit, bewirkte seinen Sturz. Der Gehorsam ward ihm aufgekündigt, er verließ das Reich, und die Krone wurde dem Herzog Friederich angetragen, der dieselbe annahm und am 26. März 1523 zu Wiburg die Hulbigung empfing. Auch der bisher Königl. An-

⁽¹⁾ Vgl. Jensen, Kirchl. Stat. d. Herzogth. Schleswig, II, S. 1568—69.

⁽²⁾ Fald, Handb. d. S.-H. Privatr., II, S. 45, 58 ff.

⁽³⁾ Fald, I, S. 65, 295. II, S. 95.

⁽⁴⁾ Michelsen, „Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift“. Schleswig 1829.

theil der Herzogthümer fiel ihm jetzt zu. Es erfolgte 1524, Freitags nach Himmelfahrt (6. Mai), eine Bestätigung und Vermehrung der Privilegien des Landes, besonders derjenigen der Prälaten und Ritterschaft. Während Friederich, persönlich der Reformation der Kirche geneigt, für Dänemark in den Bestrebungen dafür zurückhaltender zu sein Ursache hatte, gewarnt durch das Schicksal seines Vorgängers Christians II., dem besonders seine Hinneigung zu der „lutherischen Ketzerei“ zum Vorwurf gemacht war: machte die Reformation zuerst in den Herzogthümern raschere Fortschritte. Dieselben wurden dadurch sehr begünstigt, daß Friederich seinen Sohn Christian 1525 zum Statthalter der Herzogthümer einsetzte. Dieser nahm seinen Sitz zu Hadersleben. Innerhalb weniger Jahre ordnete sich dort und verbreitete sich von daher ein neuer kirchlicher Zustand. Daß in Hamburg 1528, in Lübeck 1530 die Reformation zu Stande kam, war von nicht geringem Einfluß auf Holstein, und nach dem Vorgange dieser beiden Städte richtete sich nun Vieles^(*). In dem noch selbstständigen Dithmarschen drang die Reformation 1532 durch, selbst im Bisthum Lübeck 1535, in dem Schauenburgischen Antheil von Holstein kam sie erst etwas später zu Stande. Inzwischen aber hatte auch im Königreiche die neue Lehre nicht unbedeutende Fortschritte gemacht und manchen Sieg errungen.

Da starb Friederich I. 1533, 10. April zu Gottorf. Christian III. folgte als Herzog von Schleswig und Holstein, aber in Dänemark schwankte die Königswahl, und es trat ein Interregnum ein, während dessen jede Partei möglichste Vortheile zu erreichen und zu bewahren bemüht war. Die Lübecker waren auf ihre Handelsvortheile bedacht, und begannen Krieg, unter dem Vorgeben, Christian II. wieder auf den Thron zu setzen^(*). Graf Christoph von Oldenburg führte ihr Heer an. Es entstand die nach ihm benannte Grafenfehde. Herzog Christian, der für sich und seine unmündigen Brüder Johann, Adolph und Friederich 1533, Freitags nach Andrea, die Union der

(*) Ueber die durch die Reformation begründete städtische Verfassung von Hamburg ist zu vgl. Lappenberg's gelehrtes Programm zur Feier des dreihundertjährigen Jubiläums der bürgerlichen Verfassung von Hamburg 1829. Krabbe, Hist. eccl. Hamburg. rest., Hamb. 1829. — In Rücksicht auf die politische Geschichte jener Epoche verweisen wir unsere Leser auf das gehaltreiche Werk von G. Waitz über Lübeck unter Jürgen Wullenweber und die Europäische Politik. 3 Bde. (Berlin 1855). Für die Kirchengeschichte von Lübeck: Starck, Lübeck. Kirchengeschichte. Lübeck 1724, in 4.

(*) Waitz a. a. O.

Herzogthümer mit Dänemark abgeschlossen hatte, ward von den Lübeckern angegriffen, und so in den Krieg verwickelt, der jedoch bald endete. Nun aber trug man von Dänemark aus in der immer größer werdenden Bedrängniß ihm die Krone an, so ungeru auch wegen seiner erklärten Liebe für das Lutherthum die Bischöfe (die lieber seinen Bruder Johann, den sie noch für die Römische Kirche zu erziehen hofften, gehabt hätten) sich dazu bequemen. Der Bischof Ove Bilde von Aarhus unterzeichnete die Wahlurkunde mit Thränen in den Augen; er fühlte, es ist das Todesurtheil der alten Kirche. Und in der That, nachdem Christian die entscheidende Schlacht am Ochsenberge bei Assens gewonnen (1535), nachdem endlich Kopenhagen sich (1536, 29. Juli) ergeben hatte, dauerte es nur noch wenige Wochen, bis die Hierarchie mit Einem Schläge vernichtet ward. Es war am 20. August 1536, als sämmtliche Bischöfe des Reiches verhaftet wurden. Erst gegen den Revers, abzutreten und die Reformation nicht zu hindern, erhielten sie ihre Freiheit wieder.

Christian III. regierte darauf in Frieden über Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer. Von der Theilnahme an dem Schmalkaldenschen Kriege blieb er frei, obgleich er 1538 dem Bunde beigetreten war. Die Ruhe wurde benutzt, um die kirchlichen Angelegenheiten, denen Christian seine Bemühungen sehr gern zuwandte, zu ordnen. Für die Herzogthümer regelte sich Alles durch Annahme der Kirchen-Ordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542. Was aber dadurch über das Kirchen-Regiment bestimmt war, erlitt keine geringe Abänderung durch die Landestheilung 1544. Es zerfielen nun abermals Schleswig, Holstein und Stormarn in drei durcheinander gemischte Landestheile, die nach den Hauptschlössern als der Sonderburgische, Gottorfische und Haberslebensch Antheil bezeichnet wurden. König Christian bekam den ersteren, Herzog Adolph den zweiten, Herzog Johann der Aeltere den dritten Antheil. Auch die Klöster, die nach und nach säcularisirt wurden, kamen zur Auftheilung. Rullostet, Reinfeld, Arensböt und Segeberg fielen in den königlichen Antheil; Mortkirchen, Reinfeld, Eismar in den Gottorfischen; Lügumkloster und Bordesholm in den Haberslebensch. Die Jungfrauenklöster zu Breek, Ikehoe, Uetersen und St. Johannis auf dem Holm vor Schleswig blieben bei Bestand, und dienten zur Versorgung ritterschaftlicher Fräulein. Nicht minder wurden in den

Städten manche Klostergebäude fortan Versorgungsanstalten für Bürgertöchter. Die Vorsteher der adeligen Stifter erscheinen fortwährend unter dem Namen der Prälaten, welchen auch das Domcapitel zu Schleswig beigezählt ward. Prälaten und Ritterschaft aber blieben unter gemeinschaftlicher Hoheit und Regierung. Der vierte Bruder, Friederich, empfing keinen Landesantheil. Er ward mit geistlichen Pfründen versorgt. Der gefangene Christian II. entsagte allen Ansprüchen, erlangte 1549 eine mildere Haft, intem er von Sonderburg nach Kallundburg gebracht ward, und ist 1559 wenige Tage nach Christian III. mit Tode abgegangen.

Es war aber am Neujahrstage 1559, als Christian III. zu Kolbing ein wahrhaft erbauliches Ende nahm, würdig des Lebens, in welchem er mit besonderer Liebe sich der Religion und dem Kirchlichen zugewandt hatte. Sein für Dänemark schon 1536 als Nachfolger angenommener ältester Sohn Friederich bestieg nun als der zweite dieses Namens den Dänischen Thron, und folgte auch im Königlichem Antheil der Herzogthümer seinem Vater als Herzog, unter Vorbehalt der Ansprüche seines jüngsten Bruders Johann, indem der mittlere, Magnus, mit den Stiftern Desel und Skurland abgefunden ward. Die erste wichtige That Friederichs II. war aber in Verbindung mit seinen Vaterbrüdern Adolph und Johann der Eroberungszug nach Dithmarschen, der in demselben Jahre so vollständig gelang, daß jeder der drei Herren einen Theil dieses Landes seinen Besitzungen hinzufügen konnte, indem man das Land durch Dreitheilung zerriß. Der König erhielt den südlichen, Johann den mittleren, Adolph den nördlichen Theil. Mittlerweile aber erreichte der jüngste Bruder des Königs, Johann, seine Mündigkeit, und ihm wurde 1564 der dritte Theil des Königlichem Antheils der Herzogthümer eingeräumt, bestehend aus Sonderburg und Nordburg mit Alsen, Sundewit, Aerroe, und in Holstein Plön sammt dem ehemaligen Kloster Arensbk. Zu einer Huldbigung der Stände konnte aber Herzog Johann, der nun zum Unterschiede von seinem älteren gleichnamigen Vaterbruder, welcher zu Hadersleben residirte, den Zunamen der Jüngere erhielt, es nicht bringen, und ward also als mitregierender Landesherr von den Ständen nicht anerkannt, besaß aber seine Besitzungen mit Landeshoheit und als Bestandtheil derselben auch Kirchenhoheit. Die Stände wollten auf die Huldbigung nicht eingehen, obgleich der König sie von ihnen für seinen

Bruder begehrte, allein dieser hatte in seinem Landestheile alle Regierungsrechte..

Mit dem Tode Herzog Johann des Älteren aber, 1580, 2. October, schloß wir diese Periode. Dieser um das Kirchenwesen seines Landesanteils hochverdiente Fürst starb zu Habersleben unvermählt in einem Alter von 59 Jahren, und sein Landesantheil ging darauf zur Theilung, wodurch auch die kirchlichen Verhältnisse in den Herzogthümern nicht wenig verändert wurden.

Verfloß diese Periode meistens in äußerem Frieden, so sind es dagegen große Umwälzungen im Innern, welche dieselbe bezeichnen. Die gänzliche Umwandlung des Kirchenwesens mit Allem, was davon abhängig war, steht obenan. Auf dem kirchlichen Gebiete gährte und wogte es gar gewaltig. Hatte die Reformation hier freilich im Ganzen einen ruhigeren Verlauf, als in manchen andern Ländern, und drang die lutherische Confession auch völlig durch, so blieb doch auch unser Land nicht von den Bewegungen und Erschütterungen ganz unberührt, welche durch Ausartungen des Reformationseifers herbeigeführt wurden. Mit Sorgfalt, ja mit Strenge mehrte man aber dem Eindringen schwärmerischer und wiedertäuferischer Meinungen, und die Erscheinungen solcher stehen vereinzelt da, ohne daß sie hier eigentlich festen Boden haben gewinnen können. Bei der Reformation selbst sehen wir die Volksmassen sich theilnehmen, doch hauptsächlich in den Städten: das Landvolk erscheint als mehr theilnahmlos (jedoch mit Ausnahme der freien Landesgemeinden) und fügte sich den neuen Anordnungen, größtentheils wohl nicht unwillig. Der Landesadel ist anfangs unter sich zwiespältig; jedoch bald gewinnen die Anhänger der neuen Lehre die Oberhand. Der Adel aber verstärkt sich in dieser Periode, zum Theil auch durch den Wegfall der bisherigen geistlichen Macht, und aus dem geistlichen Gut fiel Manches ihm zu. Dazu kommt von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an ein bemerkenswerther Umschwung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen, die gerade für unser Land von so besonderer Wichtigkeit sind. Der Adel wendet sich dem Landbetrieb zu. Die Zeiten, wo er dem Kriegshandwerk einzig oblag, gehen allmählig vorüber. Die Nothwendigkeit drängt, sich neue Erwerbsquellen zu öffnen, und die veränderten Verhältnisse des Handels verschaffen den landwirthschaftlichen Erzeugnissen Absatzwege. Da wurden nun Dörfer niedergelegt und Meierhöfe errichtet, aus welchen

in der Folge selbstständige Güter geworden sind, die zur Vertheilung unter die mehreren Söhne eines Vaters kommen konnten, nachdem diesen die Versorgung durch geistliche Stellen abgeschnitten, ihnen die kriegerische Laufbahn mehr beschränkt war, und Viele zu Hofbedienungen nicht gelangen konnten.

Herzog Johann der Jüngere ging mit seinem Beispiel voran. Unermüdetlich war dieser erwerbsame und sparsame Fürst, auszutauschen und einzutauschen, um ganze Dorfsfeldmarken zu gewinnen, aus welchen er dann Höfe errichtete und dazu als hofdienstpflchtig die übrig bleibenden Bauern legte. Das ging freilich nicht ohne manche Härte ab. Aber er hatte auch dreiundzwanzig Kinder aus zwei Ehen, die versorgt sein sollten. Auf Ankauf von Gütern hat er nach einer genauen Berechnung die für die damalige Zeit gewaltige Summe von 1,610,437 Mark und 8 Schilling verwendet. So konnte er fünfen seiner Söhne je dem ein Fürstenthum hinterlassen, das aus einer Anzahl von Herrenhöfen mit dazu dienstpflichtigen Leuten bestand, und konnte seine vielen Töchter standesmäßig aussteuern. Ein solches Beispiel mußte Nachahmung finden. Wir werden bei der folgenden Periode darauf zurückkommen. Jedemfalls aber hob sich die Cultur des Landes, wenngleich vielfältig der Zustand der Bauern, besonders der Gutsuntergehörigen sich verschlechterte. Leidlicher hatten es die Amtsunterthanen, und die Marschgegenden behaupteten ihren Wohlstand und ihre Communalfreiheit, obwohl wiederholte Fluthen nicht geringen Schaden anrichteten. Eine der höchsten, von denen man überhaupt weiß, war die in der Nacht vom ersten auf den zweiten November 1532, die sogenannte Allerheiligenfluth, die fast ganz Nordstrand überschwemmte, wo 1500, nach andern Berichten gar 1900 Menschen ertranken. In Tondern, Büsum und an andern Orten mehr stand das Wasser hoch an der Kirchenmauer, und die beiden Kirchen zu Viehorst und Asfleth an der Elbe sollen damals ganz weggespült worden sein, so wie auch die Simonsberger Kirche weiter zurückgelegt werden mußte. Das folgende Jahr brachte wieder am Montage vor Allerheiligen ein großes Sturmwetter, und die Marschen wurden wieder stark überschwemmt. 1552, vierzehn Tage vor Fastnacht, ging ein großer Theil von Eiderstedt unter Wasser; 1559, den 14. November geschah ein Gleiches auch in den Störgegenden, und es wird in diesem Jahre gewesen sein, daß eine Kirche auf Alt-Mandöe unterging,

welches sonst zum Jahre 1558 berichtet wird. 1561, 27. Juli war abermals eine Ueberschwemmung in den Marschen, wobei viele Menschen das Leben verloren. 1570 trat wiederum auf Allerheiligen eine sehr verderbliche Ueberschwemmung ein, und von Nordstrand und Eiderstedt blieb Weniges wasserfrei, so auch 1571, 1573, 1578. Manche Kirchen und Kirchenländereien an unserer Westküste litten dabei auch bedeutend. Sehr auffallend wechselnd waren übrigens, nebenher bemerkt, in diesem Zeitraum die Jahre mit Wohlfeilheit und Theuerung. 1529 stieg die Tonne Roden, die man sonst in diesen Ländern für 8 bis 10 Schill. hatte kaufen können, auf 16 Mark, und die Theuerung hörte erst nach 9 Jahren, 1539 auf, worauf ein großer Ueberfluß an Korn, Hopfen und Mast folgte. 1540 war der Roden wieder auf 8 Schill. die Tonne gefallen, ja er fiel bis auf 6 Schill.; eine Tonne Gerste kaufte man für 4, Hafer für 2, eine Tonne Butter für 24 Schill. 1544 war wieder Theuerung, wo der Roden 3 Mark, Gerste 4 Mark, Buchweizen 1 Mark 4 Schill., Hafer 1 Mark 8 Schill. kostete; auch 1546, nachdem 1545 der Roden auf 12 Schill. gesunken war. 1553: 9 Mark, aber 1555 nur 1 Mark 8 Schill. 1562, wo der Roden 4 Mark galt, wird über Theuerung geklagt, auch 1573 bei einem Preise von 3 Mark 4 Schill., 1575 aber sind 2 Mark ziemlich wohlfeil. Es sind diese Preise besonders bemerkenswerth, weil vielfältig in der nächsten Zeit nach der Reformation Abhandlungen der kirchlichen Einkünfte Statt fanden, die ursprünglich in Kornlieferungen an die Kirchen oder die Geistlichen bestanden hatten. Ueberhaupt unterblieb es nicht, daß, als die alte Hierarchie fiel, Zustände eintraten, die anfangs sehr ungeordnet waren. Es thaten sich von mehr als Einer Seite Bestrebungen hervor, aus der Umwälzung Privatvorthelle zu ziehen, und die Zeitumstände möglichst im eigenen Interesse auszubeuten. Man würde überhaupt sich irren, wenn man die Reformation sich als eine rein auf geistigem und geistlichem Gebiete vollzogene Umwälzung vorstellte; die weltlichen Interessen wirkten von verschiedenen Seiten bedeutend mit. Fürsten und Edelleute, Bürger und Bauern suchten vielfältig, sobald es sich als unzweifelhaft herausgestellt hatte, daß die alten Zustände einer neuen Ordnung der Dinge Platz machen würden, diesen Uebergang zu ihrem besondern Vortheil auszubeuten; und das von der höheren Geistlichkeit besessene und verwaltete Kirchengut bot einen Gegenstand

dar, welcher für nicht Wenige sehr anlockend und verführerisch wurde. Es ist bereits dies im Vorhergehenden angedeutet, und die folgende Erzählung der Hergänge im Einzelnen wird die Belege dazu geben, wie der größte Theil des Klostergutes in landesherrlichen Besitz überging. Manche Edelleute nahmen die Gelegenheit wahr, ihre Güter durch Besitzthümer, welche die Geistlichkeit zu verkaufen genöthigt war, zu vermehren und neue Güter zu gründen; wie die Städte theils von Gerechtsamen, welche die geistlichen Stiftungen innerhalb ihrer Mauern erworben, sich meist befreiten, theils die Bettelklöster als nunmehr städtische Armenanstalten erhielten. Die Landgemeinden erlangten durch Wegfall des Bischofszehnten eine Erleichterung, auch wußten sie sich manchmal durch Abhandlungen mit den Kirchen und Inhabern der Pfarrstellen von alten Abgaben zu befreien, wo nicht gerade die Verhältnisse so waren, daß die Obrigkeit dafür sorgte, die früheren Normen fortbauern zu lassen. Bei allem dem soll aber nicht geläugnet werden, daß bei der Reformation die höheren geistigen Interessen doch entschieden vorwiegend waren, und dies um so mehr, da kein Menschenalter seit den Anfängen der Reformationsbestrebungen verging, ehe in einer Weise, wie man es noch nicht erlebt hatte, Kenntnisse und Einsichten sich allgemeiner verbreiteten, und ein ausgedehnteres und höheres Unterrichtswesen zu Stande kam. Es wuchs bald aus Eingebornen eine beträchtliche Anzahl Geistlicher und Lehrer heran, die eine größere Einwirkung auf das Volk haben mußten, als dies den vielen Auswärtigen, die anfangs ins Land gekommen, schon wegen der Sprachverhältnisse möglich gewesen war. Ueberhaupt ist auch in unserer Specialgeschichte für ein richtiges Verständniß derselben stets von dem Grundgedanken auszugehen, daß die Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts ein Erzeugniß höherer Geistesentwicklung gewesen ist. Dabei müssen wir bedauern, daß der urkundlichen und altentmässigen Nachrichten zur Geschichte⁽¹⁰⁾ dieser Epoche in den

⁽¹⁰⁾ Ein fleißiges und verdienstliches Werk ist die „Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts“ von G. J. Th. Rau, (Hauptpastor in Ottenfen, gef. 1875), Hamb. 1867. Einen klaren Ueberblick über unsere Reformationsgeschichte giebt Pastor Carstens zu Tontern (jetzt Propst daselbst) in seiner Abhandlung „Die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein“ in den Nordalbingischen Studien II, 119—160.

Herzogthümern zu wenige vorliegen, um sich ein ganz anschauliches Bild von dieser großen Veränderung und ihren tiefgreifenden Einwirkungen auf alle öffentlichen Verhältnisse unseres Landes entwerfen zu können. Gleichzeitige Historiker oder Chronisten, welche die Ereignisse jener Zeit aufgezeichnet und dargestellt hätten, sind fast nicht vorhanden. Man wird jedoch aus den Archiven noch manches Material im Einzelnen herbeischaffen können, und wir selbst haben uns im Stande gesehen, in unseren urkundlichen Beilagen verschiedene wichtige Documente mitzutheilen.

II.

Anfänge der Reformation. Fortschritte und Gegenbestrebungen.

Schon ein Jahrzehnt vor dem eigentlichen Anfange der Reformation spürt man bei uns unverkennbar in urkundlicher Landesgeschichte das Herannahen einer bevorstehenden Umgestaltung des bisherigen Kirchenwesens, und zwar im Bereiche der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Die zu Ende des Mittelalters stark erweiterte Landeshoheit und ausgebildete Staatsgewalt mit der zusehends wachsenden Regierungsthätigkeit machte häufige und starke Eingriffe in die seitherigen Machtbefugnisse und die gewohnte Praxis der Kirchenoberen. Wir theilen in unsern urkundlichen Beilagen⁽¹⁾ archivalische Belege mit aus den Jahren 1509 bis 1512, deren Zahl leicht vermehrt werden kann. Es erhellt daraus, wie die Herzogliche Regierung oftmals willkürlich in die Verwaltung und in die Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit eingegriffen hat. Es mußte dabei die Autorität des bestehenden Kirchenregiments natürlich Abbruch erleiden, und man mußte sich daran gewöhnen, manche Dinge, die von jeher für geistliche gegolten hatten, fortan als weltliche anzusehen. Der Zeitgeist unterstützte die Regierungspolitik, nachdem das alte Herkommen seine Wurzeln und seinen Halt in den Herzen der Menschen verloren hatte, auch die Wissenschaft gegen die mittelalterliche theologisch-dialektische Zwangsherrschaft im Reiche des

(¹) Urk. Nr. 2.

Geistes kämpfte. Man wollte sich nicht mehr willenlos dem allein herrschenden Regimente der Geistlichkeit hingeben, deren Sittenlosigkeit und Rohheit zu oft vor Augen trat und das sittliche Nachdenken der Menge, die mehr selbstthätig zu denken begann, zu häufig beleidigte.

Es gab sich diese Stimmung besonders gegenüber den allgemeinen Ablassertheilungen kund. Jedoch handelt es sich dabei eigentlich nicht um die Ablassverkündigungen, die manchmal auf 40 Tage von den Kirchenoberen im Lande zum Besten geistlicher Institute erlassen wurden, sondern vielmehr um die großen Ablasse, welche der Papst durch Delegationen verhandeln ließ. Letztere waren selbst bei vielen Papistischesinnenden ein wirkliches Aergerniß. Dieselben arteten aus in verwerfliche Finanzspeculationen, wobei man jedoch zweifelhaft sein kann, wenn man die archivalischen Aktenstücke studirt, ob die papistische oder die landesfürstliche Gelbgier, sowohl bei dem Abschluß der betreffenden Vereinbarungen zwischen den Landesregierungen und den Delegationen des Papstes, als auch bei der Theilung oder gewaltsamen Wegnahme der Ablassgelder, auffallender war. Solcher päpstlicher Ablass kommt bei uns schon im fünfzehnten Jahrhundert öfter vor, und ist wiederholt in den ersten Decennien des sechszehnten^(*).

Wir geben in unseren Beilagen nach der Urschrift⁽²⁾ auf Pergament vom Jahre 1501 einen Vertrag über die Verkündigung des Ablasses in dem Herzoglichen Antheil der Lande Schleswig und Holstein. Hiernach vereinbarte sich mit dem Herzoge Friederich I. der Abt und Dr. der Theologie Johannes Speglin im Namen des Cardinals Raimund, päpstlichen Legaten für Deutschland, Skandinavien, Friesland und Preußen, über die Verkündigung des Ablasses nach Inhalt einer päpstlichen Bulle für die Kosten eines Krieges gegen die Türken, als die Erzfeinde der Christenheit. Es sollte bei den Kirchen in Schleswig, Hadersleben, Tondern, Husum, Eiderstedt und Nordstrand, so wie in den Kirchen zu Kiel und zu Ikehoe, das Kreuz aufgerichtet und Kisten mit drei Schließern, von denen ein Schlüssel dem Herzoge gebühre, aufgestellt werden. In diese Kisten sollten alle Einnahmen fallen, die von den Commissarien und

(*) Lau, Reformationsgesch. S. 75.

(2) Urk. Nr. 1.

Untereommissarien gehoben würden, als baares Geld, goldene Ringe, Silbergeräth, Verschreibungen; selbst Stücke Vieh werden erwähnt, die gegeben werden könnten. Die Zehrungskosten, die auf 60 rheinische Gulden täglich veranschlagt werden, sollen aus den Kisten bezahlt werden. Die Gesamteinnahme solle versiegelt bei dem Herzoge stehen bleiben, bis man aus den benachbarten Fürstenthümern die Erlaubniß zum Ablass und die Auszahlung desselben erkundet habe. Der dritte Theil der gesammten Einnahme solle bei der schließlichen Abrechnung dem Herzoge verbleiben. Es wurde auf die geleistete Zusage von den Commissarien, Confessionaren und Unterbeamten in ihrem Dienste in Gemäßheit der päpstlichen Bulle ein Eid geleistet. Die feierliche Verschreibung ist unterzeichnet und unterfiegelt worden zu Schleswig am Andrestage 1501.

Im Jahre 1513 erging für den Bau der grandiosen Petrikirche in Rom wieder die Verkündigung eines großen päpstlichen Ablasses, und ein solcher wiederholte sich 1517. Es erschien Johannes Angelus Arcembold, um das Geschäft in unserem Lande und in Scandinavien zu betreiben, nachdem er 1516 in Lübeck reiche Ausbeute gehabt hatte⁽⁴⁾. Von da ging er zuerst nach Dithmarschen, welches Land mit Lübeck stets in genauer Verbindung stand. Christian II. ertheilte ihm die landesherrliche Erlaubniß, ließ sich aber dafür eine erhebliche Summe entrichten. Ein Jahr lang machte er in den Herzogthümern und in Dänemark geldreiche Geschäfte, wobei seine Indulgenzbriefe die Clausel, daß sie nur den wahrhaft Reuigen und aufrichtigen Bekennern ihrer Sünden die Sündenvergebung ertheilten, nicht enthielten. Er ging darauf mit geheimen politischen Aufträgen des Königs Christian II. 1518 nach Schweden, wo er den König verrieth und schamlos intriguirte. Dahlmann hat diese Vorgänge ebenso blündig als treffend charakterisirt, so daß wir ihn selber hier reden lassen. Er sagt wörtlich⁽⁵⁾: „Schon im Frühling 1518 verlegte der päpstliche Legat Angelus Arcembold seinen Aufenthalt von Dänemark nach Schweden. Er hatte ein Jahr lang Ablasshandel in Dänemark getrieben und theils an baarem Gelde, theils an Butter und Käse ein so Bedeutendes zusammengebracht, daß die Abgabe von 1120 Gulden rheinisch, die der König

⁽⁴⁾ Christiani, Gesch. der Herzogth. unter den Oldenburgern, I, S. 283.

⁽⁵⁾ Dahlmann, Gesch. von Dänemark, III, S. 330 ff.

sich ausmachte, ihm nicht schwer fiel. Jetzt soll dieselbe Wohlthat den Schweden widerfahren und zugleich dem Befehle des Papstes, dahin zu wirken, daß sie ihrem rechtmäßigen Könige und rechtmäßigen Erzbischofe sich unterwürfen, genügt werden. Arcembold sagte scheidend dem Könige seine besten Dienste zu. Allein wie bald war seine Ansicht verändert, als ihm in dem Reichsvorsteher ein goldenes Gestirn aufging. Der ehrenvollste Empfang, die glänzendste Kundschaft von Sünden, die freigebigsten Geschenke, endlich die Eröffnung der Aussicht auf das Erzbisthum Upsal für den Legaten ließen diesen bald vergessen, daß der eble Spender ein Gebannter war. Arcembold überzeugte sich, daß Gustav Trolle im Unrecht sei, rieth ihm, sich ruhig zu verhalten, berichtete gegen ihn und den König nach Rom. Er ging so weit, dem Reichsvorsteher das Geheimniß aller Verbindungen, welche Christian in Schweden hatte, zu enthüllen. Als der König endlich hinter die Wahrheit kam, hielt er sich an die Waaren, Eisen, Kupfer, Butter, welche Arcembold als Ertrag seines Sündenhandels in Schweden und Norwegen nach Dänemark geschickt hatte, um dort bis zu seiner Rückreise durch seine Unterbediente in baares Geld umgesetzt zu werden, nahm Alles zu sich. Der Legat selber mußte seiner Rache zu entgehen, entkam glücklich nach Lübeck.“

Während solche Dinge in unsern nördlicheren Gegenden sich begaben und das sittliche Nachdenken und Urtheil des Publikums herausforderten, trat Martin Luther ebenso muthig wie kraftvoll gegen den Ablasshandel in Sachsen auf, indem er wider den Commissionsär bei dem Ablasse, den Dominikaner Johann Tetzel, durch seine 95 Thesen nach damaligem Brauch eine öffentliche Disputation eröffnete. Somit wurde die Bahn der Reformation betreten. Luther erkennt in seinen Thesen, die sehr rasch aus Hamburg bei uns bekannt wurden und entschiedenen Beifall fanden, das Recht des Papstes zur Ablassertheilung zwar insofern an, als er die auferlegten Bußwerke, also die canonischen Strafen, erlassen könne; aber das Princip und Wesen aller Buße sei die aus Reue und Leid und dem Vorsatze zur Besserung bestehende innere Buße; das gesammte Leben des Christen solle in der That eine stete Buße sein. Johann Tetzel hatte in der Umgegend von Wittenberg den Ablasshandel nicht bloß mit der größten Unverschämtheit und Trivolität getrieben, sondern auch die verderbliche Irrlehre ausgebreitet, daß der Ablass allein schon Ver-

gebung der Sünden wirke. Luther ließ sich durch die wider ihn erhobenen ernstesten Drohungen nicht zurückschrecken. Sein Auftreten war überhaupt von der imposanten Art, daß es aus dem Schlummer, in den man versunken war, wecken mußte, zumal in jener Zeit, in welcher die Wissenschaft mehr Gemeingut und dem Monopol des Clerus entrisen wurde. Die Zeit war überhaupt eine geistig ergriffene und tief bewegte, in welcher sich ein lebendiges Streben für höhere Bildung und Geistesfreiheit kundgab, wodurch das Mittelalter zurückgedrängt und in den Hintergrund gestellt ward. In Martin Luther, dem gefeierten akademischen Lehrer, culminirte die neue Richtung des Zeitalters, und er ist für uns ihr Hauptrepräsentant geworden, so daß in ihm und seiner Wirksamkeit die geistigen Bestrebungen und Tendenzen, die schon seit mehr als einem Menschenalter sich vorbereiteten, ihren Höhepunkt erreichten. Er war ein begeisterter Sprecher für die Rechte des Geistes und die Volksfreiheit in den höchsten Angelegenheiten des Menschen; er hat es verhütet, daß nicht eine Epoche tochter Ungläubigkeit eintrat, sondern vielmehr durch seine tiefgläubige Evangelisation die Bewegung in die Sphäre der Kirchenlehre und des Gottesdienstes geleitet ward, während die vorhergegangenen Neuerungen wesentlich nur auf die Administration der Kirchenfachen sich bezogen, und nicht aus religiösem Bedürfnisse, sondern vielmehr aus staatlichem Interesse hervorgingen. Luther forschte und schöpfte in der Heiligen Schrift und hat durch sein erhabenes Meisterwerk der Bibelübersetzung die größte Epoche in der Geschichte unserer Nationalsprache herbeigeführt.

Wir übergehen an diesem Orte die lebhaften Anläufe, welche der ungestüme König Christian II. für die Einführung der lutherischen Lehre in Dänemark unternahm, weil sie die Herzogthümer nicht betreffen. Nicht minder lassen wir die reformatorischen Gesekentwürfe für Kirche und Staat, welche großentheils der demokratisch-absolutistischen Kirchenpolitik des Königs entsprangen, wesentlich darauf berechnet, die Macht der Geistlichkeit und des Adels rasch zu brechen, hier auf sich beruhen. Dieselben blieben auch in Bezug auf Dänemark bloße Entwürfe.

Bereits 1519 waren Studenten von Wittenberg, der neuen, rasch aufblühenden Universität, nach Kopenhagen zurückgelehrt, welche für Luther begeistert waren, und Paul Eliä, Vorsteher des dortigen Carmeliter-Klosters, der auch an der Universität angestellt war,

eiferte gegen manche Mißbräuche⁽⁶⁾. Er diente im folgenden Jahre dem Magister Martin Reinhard, welchen der König sich von seinem Oheim, dem Churfürsten Friedrich von Sachsen, zum Prediger an der Nicolaitirche in Kopenhagen erbeten hatte, als Dolmetscher, fiel aber bald ab, und dem Magister Martin suchte die Kopenhagener Geistlichkeit, welche über die Predigten dieses Wittenbergers höchlich erzürnt war, das Leben zu verleiden, indem man ihn dem Gespött Preis gab. Der König schickte ihn indessen 1521 Anfangs März nach Sachsen, um wo möglich Luther selbst zu bewegen, nach Dänemark zu kommen, und es fehlte nicht viel, so wäre ihm dies gelungen. Luther war um diese Zeit auf dem durch ihn so denkwürdig gewordenen Reichstage zu Worms; am 25. April, dem Tage vor Luthers Abreise, berichtete Reinhard dem Könige, daß Luther geneigt sei, dem Rufe des Königs zu folgen. Es ist aber bekannt, wie auf seiner Rückreise Luther auf Veranstaltung seines Churfürsten scheinbar gefangen genommen und auf die Wartburg gebracht wurde. Statt Luther kam Carlstadt, damals noch sein Freund, nach Kopenhagen, kehrte indessen bald wieder zurück. Christians II. Herrschaft neigte sich überdies zum Ende, und 1523 im April ward er landflüchtig. Als Grund, weswegen die Sütländischen Prälaten und Edelleute ihm den Gehorsam aufkündigten, wurde insbesondere auch seine Hinneigung zum Lutherthum angeführt. Die Krone wurde dem Herzoge Friederich angetragen, der unter dem Namen Friederich I. den Thron bestieg, nachdem er in seiner harten Handfeste hatte angeloben müssen, das papistische Kirchenwesen aufrecht zu erhalten.

Es scheint, als ob in den Herzogthümern die ersten Regungen der Reformation nicht so entschieden hervortraten, als in Kopenhagen; erklärlich ist dies daraus, daß Kopenhagen eine Universität hatte. Die Hochschulen waren die Punkte, wo zu allererst die Funken zünden mußten, indem die Reformation anfänglich in der Form eines gelehrten Streits aufgetreten war, und in ihrem anfänglichen Verlauf wenigstens vor den Augen der Ungelehrten kaum als etwas Anderes erscheinen konnte. Volksfache in weiten Kreisen wurde sie erst, nachdem der Bann über Luther ausgesprochen, als er (am

⁽⁶⁾ C. L. Engelstoft, Reformantes et Catholici tempore quo sacra emendata sunt in Dania concertantes. Kopenhagen 1836.

10. December 1520) die päpstliche Bannbulle verbrannt hatte, und am 17. April 1521 auf dem Reichstage zu Worms den Widerruf standhaft verweigerte. Der Bruch war nun geschehen; es mußten Allen die Augen aufgehen, und noch mehr geschah dies, als das Neue Testament in Luthers Verdeutschung herauskam (September 1522) ⁽¹⁾.

In diese Zeit fallen denn auch hier die ersten offen hervortretenden Hinneigungen zur evangelischen Lehre, die ersten Kämpfe gegen das Papstthum und dessen Anhänger ⁽²⁾. Der Kronprinz Christian (später als König Christian III. der eifrige Beschützer und Vollführer der Reformation unseres Landes) war als noch nicht siebenzehnjähriger Jüngling auf dem Reichstage zu Worms anwesend, lernte hier Luther kennen und neigte sich zu ihm hin. Ein Ausbruch jugendlichen Uebermuths bei dem Prinzen veranlaßte schon damals Kaiser Karl V. zu der Aeußerung, er möchte wohl mit der Zeit den Mönchen Verdruß genug verursachen. Es predigte ein Franciscaner-Mönch und eiferte gewaltig wider Luther. Beim Niederknien nach der Predigt zum Gebet glitt das Ende des Stricks, mit dem er nach der Weise seines Ordens umgürtet war, durch eine Ritze der Kanzel. Prinz Christian, der nahe daran seinen Stand hatte, schlug einen Knoten an dem Ende des Stricks, und der Mönch konnte nun nicht wieder aufstehen, rief um Hülfe und beklagte sich bitterlich vor dem gleichfalls gegenwärtigen Kaiser, der indessen, als er erfuhr, wer der Urheber sei, die Sache unbeachtet ließ. Von Worms zurückgekehrt, soll der Prinz seinen Vater, den Herzog Friederich, auch dem Evangelium geneigt gemacht haben, wiewohl derselbe, staats-

(1) Das 1523 in Wittenberg erschienene Neue Testament in plattdeutscher Sprache wurde bereits 1524, 1525 und 1526 neu aufgelegt. Die 5 Bücher Moses kamen 1523 plattdeutsch heraus, der Psalter 1524, worauf die anderen Bücher des Alten Testaments bald folgten. Und in der plattdeutschen Uebersetzung von Bugenhagen erschien 1533 die ganze Heil. Schrift zu Albed; vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 101. Die bis 1518 herausgekommenen vierzehn hochdeutschen und zwei plattdeutschen Bibelübersetzungen waren nicht aus der Urquelle, sondern aus der lateinischen Vulgata übertragen; vgl. den Anhang zum dreißigsten Jahresbericht der Schlesw.-Holst. Landes-Bibelgesellschaft. Schleswig 1846.

(2) Es ist manchmal berichtet worden, es sei als erster Reformator in hiesigen Landen Thomas Knudsen, Pastor zu Hygum im Amte Hadersleben, aufgetreten, und zwar schon 1520 oder 1521. Allein das ist ein Irrthum, denn derselbe wurde erst 1527 von dem katholischen Bischof in Ripen Jwar Munk daselbst angestellt; vgl. Dr. Jessen, Vorgesch. der latein. Schule in Hadersleben. 1867. S. 23.

klug wie er war, sich noch nicht öffentlich dafür erklärte. Indessen ließ er es geschehen, als in seinem Landesantheil die frühesten Regungen der Reformation hervortraten.

Es war dies zu Husum 1522. Hermann Tast, einer der 24 Vicare an der dortigen Kirche, der durch das Studium der Schriften von Luther belehrt und belehrt worden war, machte den Anfang mit der evangelischen Predigt, und zwar zuerst, da ihm die Kirche dazu nicht verstattet wurde, in dem Hause des der Reformation geneigten Bürgers Matthias Knugen, dann als hier wegen der Menge der Zuhörer kein Raum mehr war, auf dem Kirchhofe an der Südseite unter einer großen Linde. (Jener Matthias Knugen zog später nach Kiel und ist dort als Rathsherr 1559, 14. Februar, verstorben.) An Nachstellungen und Verfolgungen fehlte es Hermann Tast nicht; seine Anhänger aber geleiteten ihn bewaffnet von und nach dem Kirchhofe. Seine Gehülfen bei dem Husumer Reformationswerke wurden bald die beiden Vicare M. Theodor Becker oder Pistorius und Franz Hamer. Für die neue Lehre wurden die Einwohner von Husum in den nächstfolgenden Jahren sämmtlich gewonnen, worauf 1527 ein Vertrag der Vicare mit der Gemeinde eingegangen ward, bestätigt vom Herzoge zu Gottorf am Sonntag nach Martini 1527, nach welchem die Vicare evangelische Messen anstatt der bisherigen papistischen zusagten. Dagegen wurde ihnen der Genuß der Einkünfte von den Altären auf Lebenszeit zugesichert. Allein nach dem Ableben der Vicare sollten die Einkünfte der Altäre den Armen zufallen. Nur diejenigen von der Vicarie S. Jürgen wurden zur Unterhaltung der evangelischen Prediger bestimmt, indem Hermann Tast zum Pastor, Theodor Becker zum Archidiaconus und Franz Hamer zum Diaconus erwählt ward. Von den 18 Altären in der Kirche wurde nur einer beibehalten. Das Klostergebäude der Franciscaner, die man vertrieb, bestimmte der Herzog zu einem Armenhause. Auf solche Weise vollzog sich in Husum die Reformation.

Im Jahre 1524 hielt Hermann Tast auch zu Garding evangelische Predigten. Da sang er nach der Predigt ein deutsches Lied von Luther der Gemeinde vor. Auf solche Weise lernten die Gemeinden in jener Zeit die Lieder. 1524 erschienen im Druck deutsche Gefänge von Luther, so auch 1525 und 1529. Das Lesen war aber damals auf dem Lande noch nicht sehr verbreitet. Nur

in den Marschgegenden fand man bei dem größeren Wohlstande und bei der freieren Communeverfassung überhaupt mehr Geistesbildung; wie wir denn auch gerade da etwas später den Trieb zur Verbesserung der Schulen am ersten hervortreten sehen. Es kam nicht selten vor, daß damals schon die Söhne bemittelter Hausleute aus den Marschen studirten, und so waren es auch aus Wittenberg zurückkehrende Candidaten, die auf Nordstrand zuerst die evangelische Lehre verkündigten. Unter ihnen wird neben Anderen Laurentius Hummersen genannt, der dem Kirchherrn zu Gaitebüll, Johann Nickelsen, auf der Kanzel in einer Controvers-Predigt widersprach, bis letzterer sich für überwunden erklärte. Dies öffentliche Widersprechen gegen die Prediger in der Kirche ward übrigens später, als schon die Reformation eingeführt war, durch einen Beschluß der fünf Nordstrandischen Harden abgestellt und mit Strafe bedroht. — Ebenso disputirten drei in ihre Heimath zurückgekehrte Föhringer Studenten auf einer Kindtaufe mit den katholischen Geistlichen; der Capellan an der Laurentii-Kirche erklärte sich für überzeugt; der Kirchherr Dlus Ritter beharrte beim Papstthum. Auf Amrom, wo die Kirche ein Filial von S. Johannis auf Föhr war, gab es auch Bewegungen. Die Geistlichkeit an der Johannis-Kirche sandte einen aus ihrer Mitte zur Ebbezeit zu Pferde hinüber, um zur Standhaftigkeit in der alten Lehre zu ermahnen. Er vermaß sich zu sprechen, wenn die katholische Lehre nicht die rechte wäre, so begehre er nicht lebendig wieder heim zu kommen. Auf der Rückkehr stürzte er, als er schon Föhr erreicht hatte, zwischen Witsum und Heddehusum mit dem Pferde und brach den Hals. Dieser Vorfall, wie ein Gottesurtheil betrachtet, machte nicht geringes Aufsehen und soll dazu beigetragen haben, der evangelischen Lehre Eingang zu verschaffen. Ein Steinhäufen bezeichnete noch lange den Platz, wo jener Unfall geschehen war. Die Mönche, welche als Geistliche fungirten, mußten sich entfernen, es traten lutherische Prediger an die Stelle, aber von der Bevölkerung blieben viele noch längere Zeit beim alten Glauben.^(*) — Vom Festlande der Nordfriesen haben wir aus diesen ersten Zeiten noch keine Nachrichten über die reformatorischen Bewegungen, obwohl dieselben ohne Zweifel stattfanden. Auf der

(*) Es ist zu vergleichen: Richard Petri, Nachrichten von Föhr, abgedruckt in der Dänischen Bibliothek St. VI, pag. 3.33 ff.

Insel Splyt dauerte der Katholicismus noch lange fort, so daß erst nach 1543 das Lutherthum eindrang.

Uebrigens waren die Städte es hauptsächlich, wo das Evangelium Anhänger fand, und zwar zunächst unter der eigentlichen Bürgerschaft, während in nicht wenigen Städten bei dem Rath und den Vornehmeren sich ein Widerstreben gegen die Reformation kundgab. Wie weit es schon mit der Anhänglichkeit an die evangelische Lehre geblieben war, ist im Allgemeinen daraus unverkennbar, daß Herzog Friederich, nach seiner Thronbesteigung als König, sowohl für Schleswig-Holstein als für das Königreich Dänemark im Jahre 1524, 7. August die denkwürdige Verordnung erließ, Niemand solle bei schwerer Strafe um der Religion willen, weder um der päpstlichen noch lutherischen, einem Andern an Leib, Ehre oder Gütern Schaden zufügen, sondern sich in Religionsfachen so verhalten, wie er es gegen Gott den Allmächtigen mit reinem Gewissen gedächte zu verantworten, und im Weltlichen alle Ruhestörungen unterlassen; der Verkündigung des Evangeliums aber solle freier Lauf gelassen werden. Dies war also ein förmliches Toleranzedict.⁽¹⁰⁾ Nach welcher Seite sich der König persönlich neigte, war unzweifelhaft. Vergeblich suchte ein päpstliches Schreiben vom 8. December 1525 den König zur Unterdrückung der Lutheraner zu bewegen und zu ermahnen.⁽¹¹⁾ Im Königreiche aber standen noch größere Schwierigkeiten der Reformation entgegen als in den Herzogthümern. Dort war er durch die bei seiner Ermählung zum Könige geleisteten Versprechungen gebunden; die hohe Geistlichkeit war mächtiger, da namentlich die Bischöfe im Reichsrathe von großem Einfluß waren; auch war sein landesherrliches Ansehen dort noch weniger befestigt, weil der landesflüchtige Christian II im Volke noch bedeutenden Anhang hatte. Inzwischen förderte er das Reformationswerk persönlich dadurch, daß er 1526 den bekannten Reformator M. Hans Tauson zu seinem Capellan ernannte und in seinen besonderen Schutz nahm, ihm auch erlaubte, in Wiburg, wo die Reformation schon vielen Beifall gefunden hatte, zu bleiben, um dort zu predigen.⁽¹²⁾ Außerdem erteilte er den aus Wittenberg heimkehrenden jungen

⁽¹⁰⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 114.

⁽¹²⁾ Münter, Kirchengesch., Bd. III, pag. 115.

⁽¹¹⁾ Das königliche Schreiben steht Dän. Bibl. I, 7 ff.

Theologen sicheres Geleit und erlaubte ihnen, das Lutherthum ungehindert zu predigen. Auf dem Herrentage zu Odensee 1527 trat Friederich in einer Rede, die er hielt, offener hervor. Habe er, so ließ er sich vernehmen, freilich angelobt, die katholische und Römische Religion in diesen Reichen aufrecht zu erhalten, so wolle er doch dies nicht so geedeutet wissen, als sei er verpflichtet, alle Irrthümer und altwettelischen Fabeln, die sich neben dem Worte Gottes eingeschlichen hätten, zu vertheidigen, und daß solche Mißbräuche und falsche Lehren eingeschlichen wären, sei ja bekannt genug. Nur was auf den Fels des göttlichen Wortes gegründet wäre, sei zu halten. Dahingegen die Ehren und Vorrechte der Bischöfe aufrecht zu erhalten, wenn sie ihres Amtes treu warteten, das verspreche er abermals. Weil übrigens die Reformation Lutheri bereits so tiefe Wurzeln geschlagen, daß sie ohne viel Blutvergießen und Unheil des Reichs nicht ausgerottet werden könne, so sei sein Königlicher Wille, daß beide, die lutherische und die päpstliche Religion freizulassen seien, bis etwa eine allgemeine Kirchenversammlung zu Stande käme. Das war der Hauptinhalt der Königlichen Rede, die freilich lebhaftere Verhandlungen hervorrief, welche aber doch zu dem Beschlusse führten, die Gewissensfreiheit zu sanctioniren und die Priesterehe zu gestatten. Im Jahre vorher (1526) hatte übrigens der König seinen Uebertritt zur evangelischen Lehre dadurch öffentlich an den Tag gelegt, daß er zu Kopenhagen angefangen hatte, an den Fasttagen Fleischspeisen zu genießen und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu empfangen. In den Herzogthümern hatte die Reformation unterdessen bedeutendere Fortschritte gemacht, wenngleich auch hier der Widerstand nicht ausblieb.

Nachdem schon 1524 in den Herzogthümern die Glaubensfreiheit verkündet war, was erst, wie wir gesehen haben, einige Jahre später im Königreiche geschah, hatte die Reformation bedeutendere Fortschritte machen können. In dem gedachten Jahre hatte Friederich I. in Odeseoe einen evangelischen Pastor angestellt, Peter Petersen, dem sich ein aus Deventer in den Niederlanden vertriebener Prediger Peter Christian von Friemersheim zugesellte. Es war dies wegen der Nähe von Lübeck von besonderem Einfluß. Die Lübecker Bürger, welche auf der Trave bedeutenden Handel trieben, hörten hier Beide, und ruhten nicht, ehe sie den zuletzt genannten Prediger 1526 als Pastor für ihre Jacobi-Kirche erlangten, obgleich es dort in Lübeck noch

bis 1530 harte Kämpfe gab, ehe die Reformation gegen den Willen des Rathes durchdrang. Die ausführlichere Erzählung dieser Kämpfe gehört nicht hieher, da die Stadt Lübeck schon seit Jahrhunderten gänzlich von Holstein getrennt war.⁽¹³⁾ Als evangelischer Pastor findet sich schon 1525 zu Ikehoe Johannes Amandi von Campen,⁽¹⁴⁾ zu Wilster nicht lange nachher (1526) Johannes Sina und mit größerem Erfolge dessen Nachfolger Joachim Franke. Es ist nicht ermittelt, ob der König diese evangelischen Prediger ernannt habe, daß er aber da, wo er Stellen zu besetzen hatte, evangelisch gefinnte Männer wählte, ist nicht zu bezweifeln. Uebrigens waren der Stellen, die der Landesherr zu vergeben hatte, verhältnißmäßig nicht viele; die meisten waren von den Bischöfen, Klöstern, Domcapiteln und anderen geistlichen Stiftungen abhängig, und überhaupt ließ auf diesem Wege allein die Reformation sich nicht durchführen. Ueberdies war Friederich als Herzog von Schleswig und Holstein eingeschränkt durch die Landstände, bestehend aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte. Zu den Prälaten gehörten namentlich die Bischöfe zu Lübeck und Schleswig; die Capitel zu Schleswig, Hamburg, Lübeck, Eutin und Hadersleben; der Propst zu Bordesholme, die Präpste zu Breez, Keinbek, Uetersen mit den Prädikanten dieser Klöster, sowie des S. Johannis-Klosters vor Schleswig; die Aebte zu Keinfeld, Eismar, Rügum-Kloster, Rube-Kloster, die Aebtissin zu Ikehoe, der Pater zu Segeberg, der Pater zu Morkirchen, der Prior zu Arensbödt. Ob der Bischof zu Ripen und das dortige Domcapitel wegen ihrer Besitzthümer im Herzogthum Schleswig den Prälaten beigezählt wurden, ist nicht ganz sicher. Es waren auch noch zwei Nonnenklöster in Holstein zu Neustadt und Plön, die aber keine Güter hatten, so wenig als die Klöster der Bettelmönche. — Die Stände waren aber der

⁽¹³⁾ Stard's Lüb. Kirchenhist. S. 6 ff. Nelle, Nachricht von Lübeck, S. 100 ff. Ausführliche Geschichte der Lübecker Kirchenreformation in den Jahren 1529—1531, aus dem Tagebuche eines Augenzugen und Beförderers der Reformation, herausgegeben von Petersen, Lübeck 1830. Es ist dies bis dahin ungedruckte Tagebuch zur Jubelfeier 1830 von Pastor Petersen daselbst veröffentlicht worden, und dasselbe enthält verschiedene Nachrichten für unsere Reformationsgeschichte, welche unseren vaterländischen Geschichtsschreibern bisher nicht bekannt waren. Vgl. Archiv f. St. und L. Gesch. I, 1 S. 263.

⁽¹⁴⁾ Genaueres über Ikehoe giebt Schröder, Gesch. des Münsterdorfer Convikts, im Arch. für St. und L. G. B. IV, S. 197.

Reformation größtentheils abgeneigt. Unter der Ritterschaft waren freilich Einige, die der evangelischen Lehre ergeben waren, namentlich verschiedene Ranzau's, insbesondere der berühmte Johann Ranzau, des Königs Rath und Feldherr, ferner Bendix von Ahlesfeldt zu Lehmkuhlen (nicht zu verwechseln mit einem andern gleiches Namens zu Gelting), welcher von sich selbst schreibt, er sei vielleicht der erste unter den Edelknechten gewesen, welcher 1524 von Wittenberg Luthers Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben ins Vaterland gebracht habe. Dagegen waren Andere, und damals gewiß die Mehrzahl, der Reformation abgeneigt. Fand die hohe Geistlichkeit es ihrem Nutzen gemäß, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, um an Einkünften nicht zu verlieren, so lag es auch den Adelsfamilien daran, daß die hohen kirchlichen Würden in ihrem Bestande bleiben möchten, indem sie nicht selten zur Versorgung der jüngeren Söhne dienten.

Auf dem Landtage⁽¹⁵⁾, der 1525 nach Rendsburg berufen ward, brachte indessen die Mannschafft (Ritterschaft) Klage vor über den Mißbrauch des Vannes von Seiten der Prälaten, ferner daß man an den Kirchspielskirchen meistens ungelehrte Kirchherren hätte, die Fabeln predigten und das Evangelium nicht auszulegen wüßten; dem möge Wandel geschafft werden, so wie dem Verkauf der Sacramente, die den armen Leuten in Krankheiten und in ihrer letzten Noth von den Kirchherren verweigert würden, wenn man ihnen nicht Geld, eine Kuh oder ein Pferd gäbe. Der König ließ nach Berathschlagung mit seinen Rätthen durch den Kanzler verordnen, daß diese Mißbräuche abgestellt werden sollten, dahingegen aber sollten Ritterschaft und Städte den Bischöfen, Prälaten, Aebten, Capiteln, Klöstern, Kirchherren und Geistlichen Zehnten und übrige Einkünfte unweigerlich entrichten, wie es die Prälaten erbeten hatten. Auf dem Landtage des folgenden Jahres 1526 zu Kiel aber gerieth man härter an einander. Es handelte sich hier von Seiten des Königs um die Bewilligung beträchtlicher Geldhülfe, die vornehmlich von der Geistlichkeit geleistet werden sollte, um die großen Schulden, in die der König durch den Krieg gerathen war, zu decken. Den Vortrag

(15) Die Berichte über die Schleswig-Holsteinischen Landtage von 1525, 1526, 1533, 1540, von dem Lübecker Canoniker M. Johannes Parper größtentheils verfaßt, sind mitgetheilt von Dr. Levertus in Michelsen und Asmusen's Archiv für St. und L. Gesch. B. IV, S. 451—507.

machte in des Königs Namen der Ritter Wulf Bogwisch aus einem ansehnlichen Adelsgeschlechte, das der Reformation widerstrebte. Mit großer und schwerer Mühe habe der König seinen Sohn, Herzog Karsten, dahin vermocht, daß er der Lutherischen Secte entsagen wolle, und daß demnach die Martinischen (wie man die Lutheraner nannte) unterdrückt werden sollten, aber nur unter der Bedingung, daß die Geistlichkeit dem Könige mit Geld aushelfe; sonst wisse der König keinen Rath, sie bei ihren Vorrechten zu erhalten. Da gab es große Noth für die geistlichen Herren. Sie versuchten, der Ritterschaft und den Städten einen beträchtlichen Theil der verlangten Steuer zuzuschieben, nachdem sie sich bitterlich beklagt, daß der Martinischen Secte halber sie ohnehin schon an ihren Einkünften Abbruch litten, aber es gab nur harte Worte: Die Ritterschaft müsse bei Tage und bei Nacht bereit sein mit Pferden und Harnischen, die Geistlichen hätten gute Tage und legten die Hände in den Schooß. Der Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlesfeldt, erwiederte dagegen, sie dienten Tag und Nacht Gott dem Allmächtigen, und von ihrem Gebete käme aller Sieg. Traurig und bebend, heißt es in dem Berichte eines anwesenden Abgesandten des Lübecker Domcapitels, mußte endlich nothgedrungen der Bischof als Wortführer der Stände die Bewilligung der Steuer erklären, die nach vielem Dingen und Verhandeln auf 100,000 Mark bestimmt war, wovon 80,000 Mark der Geistlichkeit zur Last fielen. Es hatte freilich den Anschein, als hätten die Prälaten dadurch sich und ihr Wesen gerettet, aber in der That war ihnen ein empfindlicher Schlag versetzt. Die Lübecker Herren, welche auf der Rückreise im Kloster Preetz übernachteten, äußerten sich dort, wie uns aufbehalten ist, darüber als über eine förmliche Niederlage: man werde fortfahren, sie von Jahr zu Jahr mehr auszupressen. Detlev Reventlow, damals Domherr des Stifts Lübeck, wünschte, seine Mutter möge ihn lieber erkaufte haben, als sie ihn zum Priester bestimmte; Detlev Sehestedt, Propst zu Preetz, auch Lübecker Domherr, sah die Zeit nahe, wo die Ranzau's ihre Drohung erfüllen würden, Gutin, welches nach ihrer Behauptung ihre Vorfahren besessen hätten, den Bischöfen wieder wegzunehmen. Das Chorherrenstift Bordesholm wußte sich, um den Antheil zu dieser Schatzung (4000 Mark) aufzubringen, nicht anders zu helfen, als daß es an Johann Ranzau die Marschländereien an der Stör verkaufte, aus denen zum Theil die Herr-

schaft Breitenburg entstanden ist⁽¹⁶⁾. Das Schleswiger Domcapitel verpfändete, um seine Beiträge zu leisten, seine Güter zu Ulsnis, Steinfeld, Kjus und Hesel mit der Mühle 1527. Und wo auch noch die geistlichen Stiftungen, ohne ihr Grundvermögen anzugreifen, die Steuer abhielten, da trat doch eine beträchtliche Verminderung ihrer Einkünfte ein, als nun die Geschenke, Vermächtnisse, Gaben für Seelmessen u. s. w. immer seltener wurden; und etwas später sehen wir nicht wenige derselben bedeutende Schulden machen. 1528 Dienstags nach Oculi verkauften die Nonnen des Klosters Reinbek in Abwesenheit ihres Propsten an König Friederich für 12,000 Mark alle Dörfer, Höfe und Güter ihres Klosters. In dem Kaufbrief bekennen sie, sie hätten sich von dem Irrthum der Verdienstlichkeit des ehelosen und klösterlichen Lebens überzeugt und wollten das Kloster verlassen. Jede empfing 300 Mark. Vor ihrem Abzuge gaben sie noch eine lustige Gesellschaft. Der Propst aber, jener vorhin erwähnte Lübecker Domherr Dr. Dettlev Reventlow, erklärte, er habe darum nicht seine Propstei verlaufen, weil die Nonnen aus dem Kloster gelaufen; er behielt auch seine Einkünfte, um so mehr, da er königlicher Kanzler war. Eben dieser hochgestellte Mann, der in der Folge Bischof von Lübeck wurde, welcher zu Anfange des Jahres 1526 in seinem Unmuth gewünscht hatte, seine Mutter möchte ihn lieber ersäufte, als zum geistlichen Stande bestimmt haben, erscheint bald nachher als ein Beförderer und Ordner des Reformationswerks, nachdem nämlich Prinz Christian oder Herzog Karsten, wie er oft genannt wurde, welcher keineswegs sich hatte bewegen lassen, von der lutherischen Partei abzutreten; nun von seinem Vater, dem Könige, als Statthalter der Herzogthümer verordnet war, und als solcher sich der Reformation eifrig annahm. Eben das Jahr 1526, an dessen Anfange die Prälaten, in der Hoffnung, gänzliche Unterdrückung der von ihnen sogenannten Martinischen Secte zu erlangen, so große Opfer wengleich mit schwerem Herzen gebracht hatten, täuschte ihre Hoffnung aufs Empfindlichste. Es war in diesem Jahre, wo vornehmlich die Städte sich für die evangelische Lehre erklärten, und es trat deutlich hervor, daß das Reformationswerk nicht mehr aufzuhalten war.

⁽¹⁶⁾ Bgl. S. Katjen, Johann Kantzan und Heinrich Kantzan. Kiel 1862. Dr. Lemmerich, Die Herrschaft Breitenburg, im Arch. f. St. u. R. Gesch. B. V.

Gehen wir vom Norden aus, so ist es Habersleben, wo in diesem Jahre die Reformation sich völlig entschied⁽¹⁷⁾. Hier hatte Herzog Christian seine Residenz und berief zu seinem Hofprediger Dr. Eberhard Weidensee. Derselbe, 1486 zu Hildesheim geboren, hatte sich bereits in Halberstadt als Reformator ausgezeichnet, ward jedoch verfolgt, worauf er nach Magdeburg floh, wo er auf Luthers Empfehlung Pastor an der Jacobi-Kirche wurde und die evangelische Lehre mit Erfolg verbreitete. Auch vertheidigte er öffentlich in Sachsen Thesen gegen die päpstlichen Einrichtungen, die Klostersgelübde, das Messopfer, den Primat des Papstes, das Fegfeuer, die Vigilien, die Rechtfertigung durch die Werke. In Magdeburg wirkte er eine Zeitlang mit dem berühmten Reformator Ambsdorf zusammen und wurde dann zur Beförderung des Reformationswerks nach Habersleben berufen. Er wurde dort zugleich nicht blos als Prediger an der Marien-Kirche bestellt, sondern auch als Rector der Theologie. Der bisherige Pfarrherr Johann Wulf, der zugleich Propst der Barwithshffeler Propstei war, mußte abtreten. Die Franciscaner-Mönche daselbst vertrieb man auf Befehl des Prinzen Christian am Tage der heil. drei Könige 1527 nach dem Gottesdienste. — Im Advent 1526 ist zu Apenrade der erste evangelische Pastor Johannes Brun angestellt worden. In Tonbern trat der Kirchherr Hieronymus selbigen Jahres zur evangelischen Lehre über. — Nachdem Hermann Taft aus Husum die erste evangelische Predigt in Flensburg gehalten hatte, jedoch nur auf dem Kirchhofe, da es ihm in der Kirche nicht gestattet ward, predigte am ersten Adventssonntage, 30. November 1526, M. Geerd Sewardth das Evangelium in der Nicolai-Kirche und ward sofort von der Bürgerschaft als Pastor angenommen. Er war gebürtig aus Campen in Over-Yffel in den Niederlanden und Augustinermönch in Magdeburg gewesen. Nach Flensburg kam er auf einer ihm vom Kronprinzen Christian aufgetragenen Inspectionreise. Er predigte darauf auch an den anderen Kirchen der Stadt, die im folgenden Jahre gleichfalls evangelische Pastoren erhielten. (Die Marien-Kirche Nicolaus Johannis, der früher Rector der Schule gewesen zu sein scheint,

⁽¹⁷⁾ Rhode, Samlinger til Haberslev Amts Beskrivelse, pag. 202, giebt für den Anfang der Reformation dort das Jahr 1523 an, Lau in der Reformationsgesch. S. 107 1525. Vgl. Årdam im Ny kirkehist. Samling. II, pag. 253. Dr. Jessen (Conrector), Borgesch. der latin. Schule in Habersl., 1867., S. 23 ff.

die Johannes-Kirche Johann Verndes.) Es wird berichtet, die Bürger hätten zwölf „Messpriester“ aus der Stadt vertrieben, doch findet sich nichts Bestimmtes darüber. — In Schleswig⁽¹⁸⁾, dem Hauptstizze der katholischen Geistlichkeit, mußte auf der einen Seite der Widerstand gegen die Reformation kein geringer sein, auf der anderen Seite aber zeigte sich damals gerade in den bischöflichen Städten, wo man das Verderbniß, in welches der Clerus verfunken war, am besten kannte, oftmals am entschiedensten das Verlangen des Volks nach einer besseren Gestaltung des Kirchenwesens. So ging auch hier das Jahr 1526 nicht vorüber, ohne bedeutende Bewegungen hervorzurufen. Was die Domkirche betrifft, von der die übrigen Kirchen der Stadt abhängig waren, so ist zum Verständniß des Folgenden zu beachten, daß sie als eigentliche Domkirche, als deren Pfarrer der Bischof angesehen wurde, dem Domcapitel zur Abhaltung des Gottesdienstes, den freilich die Domherren meistens durch ihre Vicare verrichten ließen, diente, daneben aber auch Pfarrkirche für einen Theil der Stadt war. Der obere Chor (Sanct Petri) war für die Domherren bestimmt, der untere (der mittlere Theil der Kirche) wurde als Chor der Pfarrkirche betrachtet (Sanct Laurentii), und es war für die Gemeinde ein eigener Pfarrer oder Leutpriester angestellt. Ein seinem Kloster entwichener Mönch, Namens Friederich, seines wüsten Benehmens wegen nachher der tolle Friederich genannt, war es, der zuerst hier als Reformator auftrat, obwohl es ihm an Geschick dazu mangelte. Während die Domgeistlichen im hohen Chor ihre lateinischen Gesänge hielten, ließ er in der Kirche deutsche Kirchenlieder anstimmen, tobte und schalt in seiner Predigt gegen die Papisten, wußte aber das Volk an sich zu ziehen. Die Bürger mit ihrem Gesinde geleiteten ihn nach und von der Kirche, um ihn zu schützen, und wohlgefällig ward es aufgenommen, wenn er lehrte, die rechten Prediger des Evangeliums mußten nach apostolischer Weise in geringer Kleidung eintreten, wie er denn selber auch nur einen Rock von grobem blauen Tuch hatte; sie mußten keine feste Besoldung haben, sondern ihr Brot vor den Thüren erbitten, u. dergl. m. Dabei fehlte es auch an Ausfällen gegen die Obrigkeit nicht. Man weiß, wie in der Reformationszeit auch anderswo solcherlei Reden ungemainen

(18) Vgl. Dr. A. Sach, Gesch. der Stadt Schleswig (1875), S. 199 ff.

Beifall fanden und die furchtbaren Aufregungen hervorriefen, welche in den Bauernkriegen und später durch die wiedertäuferischen Unruhen so viel Unheil stifteten. Der Rath zu Schleswig wandte sich an den König mit der Bitte um einen tüchtigen und gelehrten evangelischen Geistlichen. Marquard Schulbop, ein geborener Kieler, wurde darauf von Wittenberg, wo er studirt hatte, berufen, und nachdem er eine Predigt über Römer 1, 16 („Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht“) gehalten hatte, von Rath und Gemeinde einhellig angenommen, 1526 oder 1527. Er behielt als Capellan den Friederich noch ein halbes Jahr neben sich, dessen früheres Ansehen aber verloren ging, zumal seitdem er eine Frau genommen hatte, sich in Sammet und Seide prächtig zu kleiden anfang und anders lebte, als er lehrte. Daneben fuhr er in seinem Ungestim fort, fiel einem gewissen Marquard Bülow, des Bürgermeisters Drewes Bülow Sohn (der vielleicht mit dem Marquard Schwerdtfeger, welcher bereits 1507 Pfarrherr des S. Laurentii-Chors war, dieselbe Person ist), während der Predigt in die Rede, erklärte Alles, was derselbe sagte, für Lügen und Narrenpossen, griff auch den königlichen Kanzler Wolfgang heftig an und beschuldigte ihn der Verlogenheit, worüber sich derselbe beim König beklagte. Nun war seines Bleibens nicht länger; er entwich, ward aber zu Neumünster ergriffen und ins Halsseisen gesteckt, doch ward er zwar auf königlichen Befehl wieder freigelassen, mußte aber das Land räumen. Solche Züge geben uns ein anschauliches Bild der derzeitigen Aufregung und Verwirrung. — Von Eckernförde mangeln aus dieser Zeit Nachrichten, ja es scheint, als ob noch 1535 dort zwei katholische Geistliche gewesen. Es wird indessen berichtet, daß Friederich I. 1528, als er zu Eckernförde sich befand, den Dr. Petrus Mellitius bei sich gehabt habe, den er von dort nach Rendsburg sandte, um daselbst die Reformation zu Stande zu bringen, wo er denn auch bis 1532 als erster evangelischer Pastor im Amte gewesen ist. Jedoch erst unter dem folgenden Prediger, Johann Meyer, der ein angesehener Theologe war, wurde die Stadt evangelisch. — In Kiel hingegen trat die Reformation schon 1526 ein, indem Wilhelm Prawest hier Pastor an der Nicolai-Kirche ward und die evangelische Lehre verkündigte. Allein bald wurde er verdächtig, und Luther selbst, der ihn anfangs für einen seiner getreuen Freunde gehalten hatte, wurde enttäuscht,

als ihm Spottlieder, die Prawest auf ihn verfaßt hatte, zu Gesichte kamen. Er schrieb desfalls an ihn 1528 einen Vermahnungsbrief, und warnte auch die Kieler vor diesem Manne. Dieser packte nun die besten Sachen in der Wedeme (dem Pastorathause) ein und zog sich unter seine Chorherren zu Vorbesholm zurück, welches Kloster das Patronat über die Kieler Stadtkirche hatte. Neben Prawest war seit 1527 in Kiel angestellt Melchior Hoffmann, jener unruhige Kopf, von dem wir bald weiter hören werden. In Kiel predigte auch 1529 Johann Walhof aus Lübeck⁽¹⁹⁾. — Von den kleineren Städten in Wagrien hören wir mit Ausnahme von Olbesloe um diese Zeiten noch nichts, nur daß in Oldenburg 1528 ein evangelischer Prädicant ohne Erfolg aufgetreten sei. Helvuader (dessen Hinneigung zum Katholicismus bekannt ist), der dies berichtet, fügt hinzu: „Sie wollten ihm nicht Glauben geben und hielten über ihre Freiheit“. Uebrigens dauerte es gerade in Wagrien, welches den Lübecker Bischofsprengel ausmachte, mit am längsten, ehe die kirchlichen Verhältnisse sich ordneten. Außer den wenig bedeutenden Städten war diese Landschaft fast ganz unter die zahlreich dort vorhandenen Edelhöfe oder unter die Klöster Preeß, Eismar, Arensbö, Reinfeld, Segeberg, das Lübecker Bisthum und Domcapitel und andere geistliche Stiftungen vertheilt. Hier konnte im Volke selber die Reformation nicht aufkommen unter diesen Verhältnissen, und der Einfluß der Landesherrschaft war hier schwächer.

Unter den Landbistricten waren es, nachdem die Reformation zuvörderst, wie erwähnt, in den Städten Wurzel gefaßt hatte, zunächst die landesherrlichen Aemter, wo das Reformationswerk einigen Fortgang gewann. Es soll eine Visitation angeordnet worden und in den Jahren 1526, 1527 und 1528 thätig gewesen sein. Als Visitatoren werden genannt Detlev Reventlow und Johann Ranzau, ferner Dr. Eberhard Weidensee, Hofprediger und Pastor zu Habersleben, M. Johannes Wend oder Bandalus, Lector der Theologie daselbst (den Prinz Christian gleichfalls dahin berufen hatte, und der nachher Bischof zu Ripen ward), M. Geerd Slewarth zu Flensburg, Hermann Last zu Husum. Jedoch von dieser Visitation sind nur wenige Nachrichten aufbehalten, was um so mehr zu bedauern ist, da wir sonst, wenn Protocolle darüber vorlägen, im

(19) Arch. f. St. u. R. Gesch. I, 1 (Kiel 1833), S. 263 ff.

Stände wären, uns ein anschaulicheres Bild von den damaligen Zuständen zu machen, als jetzt möglich ist; aber gewiß werden diese Visitatoren keine erfreulicheren Erfahrungen gemacht haben, als Luther auf seinen Visitationen in Sachsen. Es scheint übrigens diese Visitation sich nicht über das ganze Land erstreckt und auch gleichzeitig in verschiedenen Gegenden Statt gefunden zu haben. In den Ämtern Habersleben und Törning, die zusammen das jetzige Amt Habersleben ausmachen, visitirte Weidensee. Eine große Anzahl der dortigen Kirchen hatte bisher unter dem Ripenschen Bischof gestanden, allein darauf ward keine Rücksicht genommen, weil sie im Bezirk des Herzogthums Schleswig lagen. Die meisten Kirchherren nahmen das Evangelium an und behielten ihre Stellen, bekamen auch vom Herzog Christian neue Bestellungen. Eine solche Bestimmung für einen Pastoren in Aggerskov, welches bis dahin zum Ripener Bischofsprengel gehört hatte, ist noch aufbehalten⁽²⁰⁾. Vorher aber mußten die Pastoren einen Eid ablegen, der wörtlich so lautete: „Ego juro per Deum viventem, quod plebem parochiae, cui praefectus sum, diligenter ac fideliter curabo, nullum articulum Sacramentarium, Anabaptistarum aut aliam quamlibet doctrinam erroneam tenebo, defendam aut docebo publice vel privatim. Ebrietatem autem ac alia vitia atque crimina cum auxilio Dei vitabo. Insuper Serenissimo Principi meo Christiano ejusque successoribus fidelis ac obtemperans ero in omnibus licitis et honestis. Ita me Deus adjuvet.“ — Dies geschah auf dem Schlosse zu Habersleben, wohin alle Prediger beschieden waren, 1528. Damit war im nördlichsten Theile des Herzogthums Schleswig die Reformation so weit eine vollendete Thatfache⁽²¹⁾. Im Amte Apenrade wird für das Jahr 1528 auch schon von lutherischen Predigern berichtet, jedoch sind die Nachrichten sehr unvollständig. Im Tonberschen wie im Flensburgischen und im Sundewith, in welchen Gegenden die Reformation

⁽²⁰⁾ Abgedruckt bei Rhode, Habersleb Amts Beschreibung, S. 478—480; plattdeutsch. Der Mann, dem diese Bestimmung erteilt wurde, Peter (oder nach Andern Thorsfeld) Magen, ist, beiläufig bemerkt, persönlich merkwürdig, weil er 71 Jahre im Amte gestanden und erst 1594, 105 Jahre alt, gestorben ist.

⁽²¹⁾ Ueber den Anfang der Reformation in den einzelnen Gemeinden vom Amte Habersleben und Apenrade s. Rhode a. a. D., S. 375, und Lau a. a. D. S. 110.

im Ganzen langsamer fortschritt, jedoch sporadisch sich verbreitete, visitirte zuerst wahrscheinlich Geerd Sewardt, wenigstens hatte er bis 1543 die geistliche Aufsicht auch über das Amt Tonbern. Im Dredstedtschen, welches damals und noch lange nachher zum Amte Flensburg gehörte, ist namentlich der Hergang bei der Reformation zu Bißl aufgezeichnet. Es war dort ein alter katholischer Priester Johannes Pernow, der von seiner Weise nicht lassen wollte. Er blieb aber allein bei den Bänken und Bildern in der Kirche, als sein Brudersohn Nicolaus Pernow das Evangelium von einer Anhöhe auf dem Kirchhofe predigte, und um ihn draußen die Gemeinde sich sammelte. Der König ernannte darauf den jungen Pernow, zum Pastoren, und der alte wurde in den Ruhestand versetzt. Im Husumschen, auf Nordstrand und in Eiderstedt visitirte Hermann Taft. Als die Visitatoren 1528 nach Nordstrand kamen, hielt Jochim Leve, nachheriger Staller (Oberbeamter), auf seinem Hofe zu Morsum schon einen evangelischen Prädicanten. Die Bellwormer hatten bereits 1525 den M. Johannes Meyer, der hernach lutherischer Prediger in Rendsburg wurde, sich von dem Magistrat zu Hamburg erbeten, um bei ihnen die Reformation zu Stande zu bringen. Dagegen hatte 1527, am 18. Juni der Bischof Gottschalk v. Ahlefeldt noch den Kirchhof zu Odenbüll, der durch einen Todtschlag entheiligt war, wieder eingeweiht und bei dieser Veranlassung einen 40tägigen Ablass ertheilt. In Eiderstedt war der Senior des Schleswigschen Domcapitels Otto Ratlow noch 1527 Propst. 1528 werden lutherische Prediger zu Koldenbüttel und Kokenbüll genannt; zu Tetenhüll aber konnte der erste lutherische Prediger Laurentius Tönnies, der schon 1530 da gewesen sein soll, erst 1544 mit dem katholischen Kirchherrn Nicolaus von Grönningen zu einem Vergleich kommen, wonach dem letzteren ein Theil der Geschäfte verbleiben sollte, namentlich Laufen, Krankenbesuche und die Verfertigung der Testamente, auch ein Theil der Einkünfte. Das Predigen aber solle er einstellen. Er möge entweder einen andern Dienst suchen oder nach Wittenberg gehen, um zu studiren, da er dann wieder solle angenommen werden.

Der Zustand war überhaupt in jener Zeit ein sehr schwankender. Die katholischen Kirchen-Oberen behaupteten ihre alten Gerechtsame, wo und so lange sie konnten. So scheinen im Gortorfschen noch 1527 und in den beiden nächstfolgenden Jahren Be-

vollmächtigte des Archidiaconus und Groß-Pfropsten die Kirchenrechnungen aufgenommen zu haben, dann nimmt seit 1530 der Amtmann daran Theil. Die Kirchenrechnung zu Gattorf im Dänischen Wohld ist auch noch 1527 von dem Commissarius des Groß-Pfropsten abgehört. Bei den Kirchen, wo adlige Gutsbesitzer das Patronat hatten, kam es immer darauf an, in wieferne diese der Reformation zugethan waren oder nicht. Unter den Holsteinischen adligen Kirchen scheinen Westensee und Hohenau schon ziemlich früh evangelische Pastoren gehabt zu haben. An der erstgenannten Kirche stand nämlich von 1529 bis 1539 Johann von Wehrden, welcher vorher Informator der Kinder Friedrichs I. gewesen war, und 1539 nach Hohenau kam als Nachfolger des M. Johannes Jüngling, der vorher Hofprediger auf Gattorf gewesen war. Zu Kellinghusen trat der erste lutherische Pastor Hinrich Fischer 1529 an. In Süderau hat Johann Bockholt schon 1522 die evangelische Lehre gepredigt. Sonst sind von den Holsteinischen Landkirchen aus der Reformationszeit wenige Nachrichten vorhanden; daß in Wagrien die Reformation sich noch etwas verzögerte, ist bereits erwähnt. Das Pinnebergische Gebiet stand noch unter den Schauenburgischen Grafen; Dithmarschen war noch ein Freistaat. Der Gang, den die Reformation in diesem merkwürdigen Lande nahm, verdient eine besondere Darstellung, die wir geben wollen, wenn wir erst gesehen haben, wie die Kirchenverbesserung in Schleswig und Holstein sich vollzog.

III.

Melchior Hoffmann und das Colloquium zu Flensburg.

Melchior Hoffmann, der 1527 nach Kiel kam, zeigt sich hier zu Lande als der Repräsentant derjenigen Richtung, die bald nachdem die Reformation begonnen hatte, fast allenthalben hervortrat und insgemein unter dem Namen der wiedertäuferischen besaßt zu werden pflegt. Wie verschiedenartig auch im Einzelnen die Ansichten Derjenigen waren, welche dieser Richtung huldigten, so läßt sich dieselbe doch im Allgemeinen als eine solche bezeichnen, die über die Gränze, welche die Reformatoren sich selbst durch die unbedingte

Unterwerfung unter die Schrift steckten, weit hinausgeschweiften, mit Hintansetzung des geschriebenen Wortes auf ein Walten des Geistes sich berief, in Folge davon alle bisherigen äußerlichen Ordnungen, selbst die Sacramente, geringschätzte, und einen Zustand anstrebte, in welchem nach Beseitigung alles dessen, was als äußeres Hemmnis betrachtet wurde, eine Darstellung des Gottesreiches in einem Kreise besonders Erleuchteter verwirklicht werden sollte. Es waren die Männer, welche jene Richtung vertraten und derselben folgten, auf dem damaligen kirchlichen Gebiete etwa solche, die man in unsern Zeiten Radicale nennen würde, und es darf nicht befremden, wenn von der Partei der Conservativen sie sehr häufig mit dem Namen der Schwärm-Geister belegt wurden. Die Keime jener Richtung lagen aber bereits in früheren Zuständen, und es bedurfte nur einer Gährung, wie die Reformationszeit sie mit sich brachte, um jene Keime ans Tageslicht hervortreten zu lassen, und ihr Wachsthum sehr zu fördern. Eine große Gefahr für den Fortgang des Reformationswerks lag in dieser Richtung, und die Erfahrung zeigte, daß wo derselben nicht mit Entschiedenheit entgegengetreten wurde, sie in Bahnen einlenkte, welche zu heillosen Auflösung und revolutionärem Umsturz hinführten, wie dies namentlich in Münster, wo diese Richtung eine Zeitlang zur Herrschaft gelangte, bekanntlich der Fall gewesen ist.

Etwas von jener Richtung zeigte sich hier schon bei dem vorhin erwähnten Mönche Friederich, der in Schleswig auftrat, doch am meisten, wie bemerkt, bei Melchior Hoffmann.⁽¹⁾ Von Geburt war er ein Schwabe, seines Handwerks ein Kürschner, Pelzer, oder wie man hier zu Lande sagt, Duntfutter, jedenfalls ein offener Kopf und nach seiner Art nicht ohne Kenntnisse. Er war von einer großen natürlichen Verebtsamkeit, von Charakter unerschrocken und von sittlichem Lebenswandel, aber dem Fanatismus stark zugeneigt,

⁽¹⁾ Ueber Melchior Hoffmann und die durch ihn erregten Unruhen findet sich hin und wieder Vieles in einheimischen, wie in auswärtigen Schriften, fleißig citirt von Carstens in dem Abschnitte die Hoffmannsche Controverse betreffend in seiner Abhandlung: „Die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein“ in den Nordalbingischen Studien II, 134—140. In Kraffts zweifachem 20jährigen Jubelgedächtniß S. 105—116 findet sich auch eine Zusammenstellung der Hauptfachen, sowie in den Beilagen mehrere auf diese Streitigkeit bezügliche Documente mitgetheilt sind, namentlich Nr. VIII, S. 440 ff. Hoffmanns Vorrede zum 1. Capitel des Evangelisten Matthäus, Nr. IX, X und XI, S. 446—448, Luthers Briefwechsel in dieser Angelegenheit.

so wie apokalyptischen Phantasien und Träumereien hingegeben.⁽²⁾ Wie zu jener Zeit Manche aus dem Handwerkerstande sich bei der Reformation thätig bewiesen und Prediger abgaben, so hatte auch er in Viefland in evangelischem Sinne gepredigt, war, nachdem man ihn dort wegen eines zu Dorpat erregten Tumults vertrieben hatte, nach Stockholm geflüchtet, wo er bei der deutschen Gemeinde predigte; von da aber war er 1525 nach Wittenberg gegangen. Hier hatte er Luthers und Bugenhagens Bekanntschaft gemacht, die anfänglich ihn als einen Verläumdiger der reinen Lehre ansahen. Im folgenden Jahre 1526 ließ er aber eine Auslegung des zwölften Capitels des Propheten Daniel und des Evangeliums am zweiten Adventsontage in Druck ausgehen, worin er Meinungen über die letzten Dinge äußerte, welche ihm viele Widersacher zuzogen. Nicol. Amsdorf in Magdeburg, der auch wider ihn schrieb, bewirkte sogar, daß er eine Zeitlang ins Gefängniß kam. Dann wandte er sich über Hamburg nach Kiel, wo er von Friederich I. als Prediger angestellt wurde 1527. Er nannte sich daher in einer Schrift, die in der von ihm selbst zu Kiel eingerichteten Druckerei 1528 herauskam: „Melchior Hoffmann, Königlichder Majestät tho Dennemarden gesetzte Prediger“. Eben daselbst ging von ihm eine Schrift gegen Amsdorf aus, so grob wie er angegriffen worden war: „Daß N. A., der Magdeburger Pastor, ein lügenhafter falscher Nasengeist sei, öffentlich bewiesen durch M. H.“ Sein heftiger Charakter läßt sich schon aus diesem Titel erkennen, und überhaupt legte er einen leidenschaftlichen Ungeftüm an den Tag, sowohl in Schriften als Reden, der ihm freilich wohl manche Anhänger erwarb, aber auch viele Widersacher erweckte. Mit Marquard Schuldorp, einem gebornen Kieler, der von Wittenberg heimgekehrt und Pastor zu Schleswig geworden war, gerieth er gleichfalls in Streit und gab heraus: „Beweis, daß Marquard Schuldorp in seinem Inhalt vom Sacrament und Testament Christi lekerisch und verführerisch geschrieben. 1528“. Er machte es Marquard Schuldorp auch zum Vorwurf, daß derselbe seine eigene Schwestertochter zur Ehe genommen, worüber indessen Luther Schuldorp beruhigte. Hoffmanns Treiben in Kiel veranlaßte den dortigen Kirchherrn Wilhelm Prawest, an Luther zu schreiben,⁽³⁾ um eine

⁽²⁾ Wir verweisen auf die ausführlichere Erörterung in Lau's Reformationsgesch. S. 156 ff.

⁽³⁾ Das Schreiben findet sich bei Krafft, Hujusmische Kirchengesch. p. 446.

Autorität zu gewinnen, gegen Hoffmann zu wirken. Prawest stellte in diesem Briefe, der aufbehalten ist, sich als dem Evangelium ergeben dar, nannte sich Luthers Mitbruder in Christo, machte ihn darauf aufmerksam, daß ihm die Schuld für mancherlei Irrlehren aufgebürdet würde, die sich erhoben hätten, und wies besonders auf Hoffmann hin, erbat sich auch Luthers Anweisung für sein Verhalten Hoffmann gegenüber. Luther gab den Rath, es möge bei der Obrigkeit dahin gewirkt werden, daß dem Schwärmer das Predigen verboten würde. Das war es, was Wilhelm Prawest gewünscht hatte, und nun ließ er die Maske fallen. Er machte verleßende Verse gegen Luther, dem nun auch die Augen aufgingen, und der, wie er 1528 Sonnabend nach Jubilate dem Bürger Conrad Wulff zu Kiel meldet, einen harten Brief an Wilhelm Prawest schrieb: „Ick hebbe juwen Parrhern eynen hardenn Breff gescrevonn, vnmme syner Eßgenn wyllen, dar myt he my bedragenn hefft.“ Luther meint, er werde diesen zweiten Brief nicht so umhertragen, wie den ersten. Auch an den Bürgermeister Paul Heugen schrieb er selbigen Tages: „also be yd van dem Parrher schentlych bedragenn nycht anderß gewetenn hebbe, denn also were he de beste vnse Fründt“. Ueber Melchior Hoffmann urtheilt Luther in diesem Briefe, er verfare zu unbesonnen, obgleich er es wohl gut gemeint haben möge.⁽⁴⁾ Wilhelm Prawest zog sich nach Bordesholm zurück; Melchior Hoffmann blieb noch in Kiel, ging aber in seinen abweichenden Ansichten und Behauptungen immer weiter. Es war besonders die Abendmahlslehre, hinsichtlich welcher er sich schroff ausließ. Eberhard von Weidensee verfaßte, dazu vom Prinzen Christian aufgefordert, eine Gegenschrift: „Een Underricht na der hilligen Schrift. Melchior Hoffmann's Sendbref, darin he schrybt, dat he nich betennen kunne dat en Stük livelysten Brodes syn Gott sy, belangende. Hadersleben. 1529“. Er wollte blos von einer geistlichen Genießung wissen, und soll selbst beim König darum angehalten haben, daß er wegen seiner Lehre vom Abendmahl möchte gehört werden. So kam es denn zu einem Colloquium, welches in der That von der öffentlichen Meinung gefordert wurde, und 1529 im Franciscaner-Kloster zu Flensburg angesetzt ward. Es war

(4) Die Briefe Luthers an den Bürgermeister und an den Bürger Wulff bei Krafft a. a. O. p. 447 und 448. Den letzten Brief an Prawest bei Muhlhus, Diss. Hist. theol., p. 149 und 150.

Carlstadt, wegen Heterodoxie hinsichtlich des Abendmahls bekannt, nach Holstein zu gehen im Begriff, wie es scheint, um Hoffmann bei dem Streithandel beizustehen. Prinz Christian lud Bugenhagen, der damals in Hamburg war, dagegen ein, zur Vertheidigung der rechten Lehre zum Colloquium nach Flensburg zu kommen. Carlstadt blieb deshalb aus. Prinz Christian selbst führte den Vorsitz, an Räten hatte er mitgebracht den Kanzler Detlev Reventlow, Johann Ranzau und Detlev Pogwisch. An Theologen waren zu dieser Besprechung gefordert vor allen Dr. Bugenhagen als Obmann, damals gerade mit Einrichtung des Hamburger Kirchenwesens beschäftigt, aus Hamburg Johannes Arpinus, Stephanus Kempe und Magister Theophilus, Rector des Johanneums daselbst; von Husum Hermann Taft, und aus Dithmarschen der Pastor Nicolaus Boje von Weslingburen. Es wurden sechs Notarien erwählt, die sich verpflichten mußten, die Disputation getreulich, wie sie gehalten worden, niederzuschreiben, namentlich Franciscus Strienius, des Königs Capellan, Diederich Beder (Theoboricus Bistorius) von Husum, Hermann Tafts Colleague, Joachim Francke aus Wilster, Johann Slavus oder Wend, Rector zu Hadersleben, Tesmarus Halebeck und Johann Benekendorf aus Kiel. Die Disputation ward bei offenen Thüren gehalten, und der Zuhörer waren viele. Solche öffentliche Disputationen waren bekanntlich in jenen Zeiten an der Tagesordnung und verfehlten auch gewöhnlich ihres Endzweckes nicht, auf die allgemeine Meinung einzuwirken. Es war am Donnerstage nach Quastmogeniti 1529, als dieses Colloquium von Dr. Bugenhagen mit einer Vermahnung eröffnet wurde, die also lautete: „Hochgeborner Fürst, Gestrenge edle Herren, liebe Herrn und in Christo Brüder! Weil diese Sache Gottes und nicht unser ist, vermahue ich euch, daß ihr mit Ernst wollet anrufen den Vater aller Barmherzigkeit, durch Jesum Christum unsern Herrn, daß er uns, weil sein Evangelium am Tage ist, nicht wieder lasse fallen von seinem Wort in Irrthum. Zwar, wann wir uns recht wollten erkennen, so hätten wir an diesem Ort wohl einen gräulichen Irrthum oder sonst eine schwere Strafe um Gott verdient, darum daß viele das liebe heilige Evangelium lästern, viel Mißbräuche seyn, darzu bleibt viel Sünde, Schande, ja Mord ungestrafet. Doch wir wollen um unsrer Unwürdigkeit nicht zweifeln an Gottes Barmherzigkeit und Zusage, sondern bitten, daß er uns gnädig sey, und in dieser Sache

weder diesem noch jenem Theil, sondern allein seiner Wahrheit wolle beistehen, denn dieser Hader trifft an die Wort und Befehl unsers Herrn Jesu Christi von seinem Sacrament. Es gilt eben gleich, wer hier oben oder unten liegt; menschliche Ehre soll hier keinen Raum haben; Gott ehre allein seines lieben Sohnes Wort und Wahrheit. Amen. Spreche ein Vaterunser.“ — Darauf fielen der Herzog und alle dabei Stehenden auf ihre Kniee und beteten. Es begann der Ritter Johann Ranzau mit der Frage an Melchior, der von seinen Anhängern Johann von Campen und Jacob Hegge aus Danzig bei sich hatte, warum er alle Prediger in seinen Büchern falsche Propheten gescholten habe? Hoffmann erwiderte: „darum weil sie Christum an sonderliche Orte und Stätte binden, denn wer da sagt, daß das Brodt Christus sey, der bindet ihn an ein sonderlich Ort u. s. w.“ Demnächst trat Hermann Tast auf und trug eine Auseinandersetzung der Lutherischen Lehre vom Sacrament vor, wehrte die Beschuldigungen ab, die Hoffmann wider die Prediger gemacht habe, und forderte ihn schließlich auf, irgend einen namhaft zu machen, der behauptet hätte, wie er geschrieben, „wir rühmeten uns, daß wir Christum in ein Stück Brodtes zaubern könnten.“ Offenbar kämpfte Hoffmann gegen die römisch-katholische Verwandlungslehre; er maß dieselbe aber auch den Lutherischen bei, und wollte sich nicht bedeuten lassen, daß von ihnen die Abendmahlslehre anders gefaßt würde. Er blieb bei seiner Meinung von einer blos geistlichen Genießung und bediente sich heftiger Ausbrüche. Entweder, sagte er unter Anderm, müsse man eine blos geistliche Genießung annehmen, oder sonst müßte „Christus im Sacrament empfindlich mit Haut, Haar, Wein, von den Jüngern sehn gegessen und verzehrt worden“. — Ferner ließ er sich dahin aus: „Wenn ich ein Geschmierter wäre und lateinisch könnte und nicht ein Körkner oder Pelzer, so würde ich wohl vor euch Larvengeistern Frieden haben“. Hermann Tast, der meistens das Wort führte, antwortete ihm sanftmüthig, jedoch nicht mit der genügenden dialektischen Schärfe. Es wurde viel hin und her disputirt, aber zu einer Verständigung war nicht zu kommen. Mitunter nahm Prinz Christian auch an der Disputation Theil. Als er fragte: „Melchior, wie stehet es mit dem Artikel von der Taufe? denn ihr sollt gelehrt haben, man könne wohl ohne Wasser taufen,“ wollte Hoffmann sich nicht darauf einlassen, und Bugenhagen bat den Herzog, davon abzustehen, da

ihn Niemand in diesem Artikel anklage. Bugenhagen wollte ihn überhaupt, wie es scheint, milder beurtheilt wissen, als einige der Anwesenden, die ein strenges Verfahren gegen ihn anriethen, „als der selbst so oft bei dem königlichen Gericht den Galgen, das Rad, das Feuer und Wasser, wo er in seiner Lehre unrecht erfunden würde, erwähnt hätte“. Bugenhagen wollte selbst nicht bei der Publication des Urtheils zugegen sein, und fand sich nur auf Bitte des Herzogs dabei ein, um noch etwa Gelegenheit zu haben, die Irrenden zu gewinnen. Das Urtheil lautete, nachdem die Acten an den König, der sich auf Gottorf befand, eingesandt waren, auf Landesverweisung für Melchior Hoffmann und seine Anhänger, wenn sie nicht widerrufen wollten. Jacob Hegge hat nachher zu Hamburg gegen Bugenhagen, als dieser von der Kanzel zu S. Petri kam, öffentlichen Widerruf gethan. Daß auch Johann von Campen widerrufen habe, wie von Einigen behauptet ist, läßt sich nicht erweisen. Melchior Hoffmann selbst aber war am wenigsten zum Widerruf geneigt. Er gab zu Straßburg noch in demselben Jahre einen Bericht über das Colloquium in Druck.⁽⁵⁾ Gleichfalls stellte Bugenhagen zu Wittenberg die Acten ans Licht.⁽⁶⁾

Die entschiedene Abweisung der durch Melchior Hoffmann erregten Spaltung war gewiß dem Fortgange des Reformationswerks in diesen Landen förderlich, und seiner Heftigkeit, die sowohl in Schriften als bei der Disputation selbst zu Tage trat, mochte er es beimeffen, daß nicht gelinder mit ihm verfahren wurde. Er ist nachher völlig zu wiedertäuferischen und schwärmerischen Lehren in seiner Bahn fortgegangen. Schon Wilhelm Prævest erwähnt es in seinem Briefe 1528, er habe behauptet, das Ende der Welt werde nach sieben Jahren eintreten. Von Straßburg, wohin er sich zuerst begab, ging er noch 1529 nach Ostfriesland, wo er zu Embden eine Secte errichtete. Dann ging er wieder nach Straßburg 1532, wo er am elften Juni des folgenden Jahres eine Dis-

(5) Hoffmanns Schrift ist betitelt: „Dialogus und gründliche Berichtung gehaltener Disputation im Lande zu Holstein unterm Könige von Dänemark vom hochwürdigem Sacrament oder Nachtmahl des Herrn — in Gegenwertigkeit Königl. Majestät Sohn, Herzog Kersten, samt Königl. Rätthen, vieler vom Adel und großer Versammlung der Priesterschaft.“

(6) Acta der Disputation zu Flensburg, die Sache des hochwürdigem Sacraments betreffend im Jahr 1529 des Donnerstags nach Quasimodogeniti geschehen. Wittenberg 1529. 4.

putation mit den Theologen hielt, in welcher er behauptete, die Kindertaufe sei vom Teufel; der Sohn Gottes habe keine menschliche Natur von Maria angenommen; er habe nur Eine Natur; die Seligkeit gründe sich auf den freien Willen des Menschen und dergl. m. Er gerieth darauf ins Gefängniß und ist in demselben gestorben 1543, nachdem die Haft in verschiedener Weise sehr verschärft worden war. (1) Die Anhänger Hoffmanns, die Melchioriten, verloren sich nachher unter andere Secten der Wiedertäufer. Sie hatten übrigens immer größere Mäßigung gezeigt als die Wiedertäufer in Münster.

War somit nun freilich dem Einbringen wiedertäuferischer Meinungen durch Hoffmanns und seiner Anhänger Verbannung gleich beim Beginn der Reformation Einhalt geschehen, so haben dieselben dennoch später auf anderen Wegen wiederum sich Bahn gebrochen. Von den Mennoniten, in welchen geläutert sich das Wesen der Taufgesinnten darstellte, wird später die Rede sein, da ihnen hier zu Lande Religionsübung gestattet ward; es mag, was diesem Zeitraum angehört, hier bemerkt werden, daß der Stifter dieser Religionsgesellschaft, Menno Simonis, zuletzt eine Ruhestätte auf dem Gute Fresenburg bei Olbesloe fand und dort 1561 verstarb, nachdem er viel hatte umherwandern müssen. (2) Der Besitzer dieses Gutes gewährte einem Häuflein vertriebener Taufgesinnten dort einen Aufenthalt.

Eines andern merkwürdigen Mannes unter den Wiedertäufern muß auch noch hier gedacht werden, da er dieser Periode angehört, obgleich er nicht hier gelebt hat, aber weil sein Name in seinen Anhängern fortlebte, die einige Gegenden unsers Landes später in nicht geringe Bewegung versetzt haben. Es ist David Joris oder David Georgii, geboren zu Delft in den Niederlanden 1501; es ist jedoch nicht unsere Absicht, auf seine Lebensgeschichte hier weiter einzugehen. Er hielt sich anfänglich zu Melchior Hoffmann, zerfiel aber nachher mit ihm, schrieb auch gegen das Unwesen und die Ausartung der Wiedertäufer in Münster. Es hat sich späterhin ergeben, daß er 1549 schon in Holstein, Eiderstedt und Dithmar-

(1) Es ist jetzt zu vgl.: Köhrig, Zur Gesch. der Straßburgischen Wiedertäufer u. s. w., in der Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1860, Heft I. Die Darstellung stützt sich auf archivalische Nachrichten.

(2) Dänische Bibliotek Et. IX, p. 322.

sehen Anhänger gehabt, an die er 1550, 4. Januar und wiederum 1552, 24. April besonders an seine Gemeinde in Eiderstedt und Holstein geschrieben hatte. Diese Leute aber verbreiteten ihre Lehren in der Stille, sonderten sich von der Landeskirche nicht ab, und blieben unbemerkt, bis nachher erst der Sturm wider sie ausbrach, wovon später ein Mehreres.

IV.

Vollführung des Reformationswerks unter Christian III.

Die Kirchenordnung.

König Friederich I. starb 1533 am Gründonnerstage den dritten April auf Gottorf. Schon am Stillfreitage ließ Herzog Christian die Landstände der Herzogthümer zu Pfingsten nach Kiel berufen wegen der Hulbigung, die auch ihm und seinen unmündigen Brüdern geleistet wurde. Auf diesem Landtage wurden vielerlei Beschwerden vorgebracht von den Prälaten wegen des Verlustes an Einkünften, namentlich wegen vorenthaltener Zehnten, von der Ritterschaft und den Städten anderweitige Beschwerden wider die Geistlichkeit. Doch war der Adel unter sich getheilt. Einige verlangten, es sollte freigegeben werden aus den Klöstern zu gehen; Andere dahingegen, man sollte es beim Alten bleiben lassen. Die Pogwischen machten Ansprüche auf das Kloster Bordesholm, welches ihre Vorfahren gestiftet hätten, und dessen Verbitter sie waren. Der Abgeordnete des Lübecker Domcapitels auf diesem Landtage beklagt sich in seinem Bericht über die schmähhchen und unziemlichen Reden einiger von Adel, die er „ungeschickt und evangelisch“ nennt, wider die Prälaten und Aebte, und dieser Bericht läßt deutlich genug erkennen, daß es, besonders in den Zusammenkünften nach Mittag, wo gut gegessen und getrunken war, nicht eben zum sanftesten herging.

Was übrigens auf diesem Landtage verabschiedet worden, ist hauptsächlich aus der Privilegienbestätigung der Landstände 1533

Trinitatis⁽¹⁾ wahrzunehmen. Darnach sollte der Glaube frei sein bis zur Volljährigkeit der Brüder des Herzogs, und dann von Prälaten, Räten, Mannen und Städten mit Zuziehung der Geistlichkeit bestimmt werden, was für göttlich, ehrlich und christlich und zur Erhaltung gemeiner Eintracht anzunehmen sei. Sowohl die alte als die neue Lehre durfte gepredigt werden, aber die Prediger sollten sich des Scheltens enthalten. Die für die Bisthümer, Capitel, Klöster und geistlichen Stiftungen getroffenen Bestimmungen werden von uns nachher erwähnt werden.

Mit der Nachfolge im Königreich hatte es bekanntlich für Herzog Christian große Schwierigkeiten. Er ließ freilich für sich oder einen seiner Brüder beim Reichsrath um die Krone anhalten, aber man konnte sich nicht einigen, wen man erwählen solle. Der Grund lag aber vornehmlich in dem kirchlichen Zwiespalt. Die katholische Partei hatte auf dem Reichstage zu Kopenhagen 1530, wo eine Disputation zwischen den Päpstlichen und Lutherischen angeordnet war, eine empfindliche Niederlage erlitten. Hans Tausen, ein ehemaliger Mönch, berühmt als Dänischer Reformator, stand kräftig an der Spitze der Evangelischen, deren Zahl namentlich in den Städten beständig im Wachsen begriffen war; die nun auch in Dänemark bekannt gewordene Augsburgerische Confession wirkte bedeutend; der König war 1531 dem Schmalkaldischen Bunde der Deutschen evangelischen Fürsten und Städte beigetreten, jedoch beschränkt auf Schleswig-Holstein. Dies Alles bestimmte die Bischöfe und die mit ihnen verbundenen Prälaten des Reichs, nun nach des Königs Ableben Alles daran zu setzen, um das Verlorene wieder zu gewinnen. Von Christian konnten sie für ihre Sache nichts Günstiges erwarten. Sie hatten unter Friederichs I. Söhnen ihr Augenmerk auf Johann gerichtet, der erst ein zwölfjähriger Knabe, und wie sie hofften, noch katholisch zu erziehen wäre. Von den weltlichen Reichsräthen waren die meisten für Christian gestimmt. Unter den Bürgern und Bauern aber hatte der gefangene Christian II. eine große Partei. Für ihn fochten die Lübecker; die sogenannte Grafenfehde brach aus. In dem Nothstande des Krieges berief der Adel in Jütland Herzog Christian zum König; die dortigen

(¹) Christiani, Neuere Gesch. der Herzogth. unter den Oldenburgern, Bd. II. p. 61 ff. — Lau, Reformationsgesch., S. 128.

Bischöfe mußten nothgedrungen nachgeben. Mit Thränen in den Augen unterzeichnete der Bischof zu Aarhus, Owe Bilde, die Urkunde der Wahl Christians; er sah voraus, daß er das Todesurtheil der katholischen Kirche in Dänemark unterschrieb — und so kam es auch. Christian III. mußte freilich noch harte Kämpfe bestehen, ehe er des Reiches mächtig ward; erst 1536, den 29. Juli ergab sich Kopenhagen nach harter Belagerung. Wenige Tage nach dem Einzuge des Königs ward in aller Stille mit Genehmigung der weltlichen Reichsräthe ein Staatsstreich gegen die Bischöfe vorbereitet. Am 20. August, an einem Sonntage, wurden die sämtlichen Bischöfe, ohne daß einer von dem Schicksale des andern etwas wußte, gefangen genommen, und erhielten erst nach einiger Zeit ihre Freiheit wieder, auch hinlänglichen Lebensunterhalt, nachdem sie ihrem vorigen Amte entsagt hatten. Nur der Seeländische wollte sich dazu nicht verstehen und blieb in Gefangenschaft. Owe Bilde, dessen vorhin gedacht ist, der Aarhusische Bischof, wandte später sich der evangelischen Lehre zu. Der Sieg des Luthertums in Dänemark war damit entschieden. Auf einem Reichstage zu Kopenhagen, noch im Herbst desselbigen Jahres, setzte auf offenem Markte vor allem Volk der König auseinander, weshalb er, wie er gethan, gegen die Bischöfe habe verfahren müssen, und die Frage, ob man wiederum Bischöfe mit solcher Gewalt haben wolle, ward einstimmig verneint. Jetzt aber mußte man auf eine neue Einrichtung des Kirchenwesens bedacht sein. Wie bei dieser Einrichtung Manches aufgenommen ward, was bereits in den Herzogthümern, wo die neue Ordnung der Dinge etwas früher sich hatte entfalten können, zur Ausführung gekommen war, so hatte wiederum die jetzt im Königreiche zu Stande kommende Einrichtung auf die Herzogthümer eine Rückwirkung. Es ward 1537 nach Kopenhagen eine Versammlung von Geistlichen berufen, theils von Mitgliedern der Domcapitel, theils von evangelischen Predigern aus den Städten.⁽²⁾ Der König übersandte den Entwurf einer neuen Kirchenordnung⁽³⁾ zur Genehmigung

⁽²⁾ Vgl. Münter, Kirchengesch. v. Dänemark, Bd. III. S. 487 ff.

⁽³⁾ Ueber die Entstehung und Vollführung der Dänischen und der darnach angefertigten Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung haben wir eine eigene gelehrte Abhandlung von Sachmann: *Historia ordinationis ecclesiasticae regnorum Daniae et Norwegiae et ducatum Slesvicensis, Holsatiae etc.*, angehängt dem dritten Theil seiner Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie, 212 Seiten stark.

an Luther und erbat sich einen Sächsischen Theologen, der bei der neuen Einrichtung behülflich sein könne. Bugenhagen, oder Dr. Pommeranus, wie man ihn von seinem Vaterlande Pommern oftmals nannte,⁽⁴⁾ ohnehin dem Könige schon bekannt von der Hoffmannschen Angelegenheit, war dazu willig. Dieser, sowohl durch Gelehrsamkeit, wie durch seinen Charakter und seine hohe praktische Tüchtigkeit hervorragende Reformator kam nach Kopenhagen,⁽⁵⁾ brachte den von Luther gebilligten Entwurf der Kirchenordnung mit, verrichtete die Krönung des Königs und der Königin am 12. August 1537,⁽⁶⁾ und am 2. September die Ordination der neuernannten evangelischen Bischöfe oder Superintendenten, wie man sie lieber wollte genannt wissen. Jedem derselben ward ein Stifts-Befehlshaber oder Stifts-Amtmann zur Seite gestellt; damit hängt zusammen die Eintheilung des Landes in Stiftsämtler und die auch in kleineren Kreisen bis jetzt noch immer angewendete Einrichtung, einen weltlichen und geistlichen Beamten zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten neben einander zu stellen, eine Einrichtung, die einen Grundzug unserer kirchlichen Verfassung bildet (— die Visitatorien —). Es wurde auf dieser Synode zu Kopenhagen auch der Entwurf der Kirchen-Ordnung oder Kirchen-Ordnung berathen⁽⁷⁾ und in des Königs Namen, versehen mit den Unterschriften aller Anwesenden, herausgegeben, datirt vom 2. September, dem Tage der Einweihung der neuen Bischöfe. Gegenwärtig waren dabei aus dem Herzogthum Schleswig: Johannes Slavus oder Vandalus (Wend), Rector zu Hadersleben, der nun Bischof zu Ripen ward, Antonius Reiser,

(4) Carpens hat in den Nordalb. Studien II, S. 152—158 das Wichtigste aus Dr. Johann Bugenhagen's Leben und Wirken zusammengestellt, mit weiteren Hinweisungen auf die Quellen, aus denen eine ausführliche Biographie des hochverdienten Mannes zu schöpfen. Er war geboren 29. Juni 1485 zu Wollin in Pommern, seit 1523 Stadtprediger und nachher auch Professor der Theologie zu Wittenberg. Diesen seinen Platz hat er ungeachtet vielfacher Berufungen nicht verlassen wollen, sondern bis an seinen Tod, der in der Nacht vom 19. auf den 20. April 1558 zu Wittenberg erfolgte, beibehalten.

(5) Balthasar Münter, *Symbolae ad illustrandam Bugenagii in Dania Commorationem*. Kopenhagen 1836.

(6) Mohnike hat über diese erste lutherische Königskrönung eine kirchengeschichtliche Monographie herausgegeben: „Die Krönung Christians III. durch Bugenhagen“. (Stralsund 1832.)

(7) Lau in der Reformationsgesch. S. 194 bemerkt, daß der erste Entwurf vielleicht in Hadersleben verfaßt sei. Vgl. Rhode, *Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse*, p. 71 und 152. Es wurde in Hadersleben eine beglückliche Versammlung von Theologen aus dem Königreiche und aus dem Herzogthum Schleswig abgehalten.

Pastor zu Hadersleben (an die Stelle des 1533 als Superintendent nach Goslar berufenen Dr. Eberhard Weidensee getreten), Reinhold Welterholt, Pastor zu Schleswig (Nachfolger des schon 1529 verstorbenen Marquard Schulbop), Hermann Taft, Pastor zu Husum, Gerhard Elewerth, Pastor zu S. Nicolai in Flensburg, und Georg Winther, Prediger zu Hadersleben (nämlich Schloßprediger daselbst). Aus Holstein waren keine anwesend, auch keine Abgeordnete des Schleswiger Domcapitels. Der Bischof zu Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, war auch nicht, wie die Dänischen Bischöfe, gefangen genommen, sondern bei seiner Würde und seinen Einkünften gelassen worden, weil er sich ruhig verhielt und der Reformation nicht hindernd in den Weg getreten war. Es waren in der Bestätigung der Landesprivilegien 1533 der Besitzstand und die Rechte dem Bischofe von Schleswig und seinem Capitel garantirt. Die Zuziehung jener Prediger aus dem Herzogthum Schleswig aber ist (wenn man nicht annehmen will, daß sie blos ihrer persönlichen Befähigung wegen zur Synode berufen wären, als Sachkundige, was sie alterdings waren) wohl daraus zu erklären, daß nach der bisherigen Verfassung Schleswig mit zur Kirchenprovinz von Lund gehört hatte, Abgeordnete von daher also nicht fehlen durften, wenn anders diese Synode als die Dänische Nationalkirche darstellend angesehen werden sollte. Zur vollen Gültigkeit und Sicherstellung der Kirchen-Ordnung war aber noch die Einwilligung der Dänischen Reichsstände erforderlich. Diese erfolgte auch auf dem Reichstage zu Odensee 1539, den 14. Juni. Ein Gleiches war erforderlich für die Herzogthümer, und die Annahme der freilich in einigen Punkten veränderten und vermehrten Kirchen-Ordnung ward denn auch zu Stande gebracht auf dem desfalls nach Rendsburg berufenen Landtage 1542, den 9. März.

Vorher aber noch war ein Landtag gewesen 1540, auf welchem es harte Kämpfe gab und die Annahme der Kirchen-Ordnung nicht hatte durchgesetzt werden können. Der Landtag war ausgeschrieben auf Oculi, also kurz vor Ostern. Nachdem man erst in gewöhnlicher Weise wegen der Steuerbewilligung gedungen und dem Könige, der 4 Gulden vom Pflug begehrte, erst Einen Gulden geboten, dann doch 2 Gulden bewilligt hatte, und, wie ein Berichtstatter über diesen Landtag sich ausdrückt, „Königl. Majestät darmitz gesediget (gesättigt) geworden“, ließ der König verkündigen, er habe

Mittwoch etwas Besonderes vorzutragen, woran Seiner Königlichen Majestät und seinen Landen und Unterthanen gelegen. Am gedachten Tage nun geschah der Antrag an die Stände, sie möchten in die Ordinanzz, welche der König zu Gottes Ehre habe machen lassen, willigen und dieselbe annehmen. Der König trat ab und nahm mit sich die beiden Bischöfe von Lübeck und Schleswig. Als Herr Wulf Bogwisch, der Ritter und Rath, nun die Mannschafft in des Königs Namen um Antwort befragte, „is eyn groth rumor darfüßves up dem Rathhuse geworden unde de ehne is gegen den anderen gewesth“. Herr Johann Ranzau suchte das Getümmel zu stillen, vermochte es aber nicht. Einige beriefen sich darauf, der König habe es gelobt, alle Sachen des Glaubens frei zu lassen; Einige die dem alten Glauben zugethan waren, sagten, sie wollten auch gern selig werden, wüßten, daß ihr Glaube gut und befestigt wäre, kanten und wollten das Neue nicht annehmen. Johann Ranzau, da er viel Widerstand merkte, wollte anfangen, die Gegenbemerkungen zusammenzufassen, aber sein Bruder Kay Ranzau, Claus von Ahlesfeldt und Andere beriefen sich darauf, man hätte Bischöfe und Prälaten im Lande, denen gebühre es ein Aufsehen zu haben über das, was die Seligkeit und die kirchlichen Gebräuche anbelange, ihnen möge die Kirche anbefohlen werden; Einige schaltten auß die „Prädicanten“. Die Abgeordneten beider Parteien gingen zum Könige zu vielen Malen ab und zu. Endlich verlangte der König zu wissen, wer für den alten und wer für den neuen Glauben sich erkläre. Herr Wulf Bogwisch und Kay Ranzau forderten zu sich mit lauter Stimme die vom alten Glauben wären, Herr Johann Ranzau ebenso die vom neuen. Da wurden nun zu den Altgläubigen geschrieben: der Bischof von Lübeck und der Bischof von Schleswig, Herr Wulf Bogwisch und Kay Ranzau, Herrn Johannis Bruder; ferner drei Ranzauen mehr, Andreas, Claus zu Rastorf, Wulff zu Wittenberge; fünf von Ahlesfeldt, Claus, Hinrich, Jürgen zu Röer, Jürgen und Goslick zu Königsföhrde; Henneke Rumor; vier Sehestedten, Henneke, Otto zu Rendsburg, Ewald, Benedictus, Ottos Sohn; Diebrich Blome; drei von Buchwald, Marquart, Christopher, Henneke zu Pronstorf; Joachim vom Hagen zu Mübel; aus dem Geschlecht der Bogwischen und von der Wisch endlich noch neun: Wulff Bogwisch zu Doberndorf, Benedictus, Johann, Hans zu Farbe, Hans Bogwisch, Herrn Wulffs Sohn, der alte Jürgen von der Wisch, der

alte Wulff von der Wisch, Jürgen von der Wisch zu Glasau, Christopher von der Wisch^(*) zu Doberndorf; zusammen also 31. Wie viele und welche auf die evangelische Seite traten, wird nicht gemeldet; es muß aber nach dem Ueberschlag, den man machen kann, deren Anzahl weit größer gewesen sein. Unter den Anhängern der alten Kirche waren indessen sehr angesehene und so mächtige Männer, daß der König diese nicht unberücksichtigt lassen konnte. Vier Abgeordnete von jeder Partei verhandelten mit dem Könige noch bis an den Abend, wo man endlich auseinanderging. Am folgenden Morgen ließ der König anzeigen, es solle in der Religions-sache Alles bis künftigen Weihnachten in seiner bisherigen Verfassung bleiben, wäre dann noch kein Concilium gehalten, oder vom Kaiser eine von beiden Theilen angenommene Ordnung gemacht, so wolle der König eine Ordinance in seinen Landen und Fürstenthümern ausgehen lassen. Würde später aber noch ein Concilium gehalten und von beiden Theilen dessen Beschlüsse angenommen, so wolle er sich dem unterwerfen, wie einem Liebhaber des Friedens und des wahren christlichen Glaubens gezieme. Am Sonnabend ward nun der Landtag geschlossen, nachdem noch der Bischof von Lübeck, Balthasar Kanau, zum Königlichen Rath angenommen war und seinen Eid geleistet hatte.

Ueber die Verhandlungen des nächsten Landtages 1542 liegen uns keine ausführlichen Berichte vor. Sehr interessant wäre es zu erfahren, wie etwa die Parteien einander noch hier gegenüber gestanden haben, und in welcher Weise die Einigung zu Stande gekommen ist. Ein Großes war es indessen, daß die Kirchenordnung eigentlich schon vorlag, ja im Königreiche bereits zur vollen Geltung gelangt war. Es konnte sich daher hauptsächlich nur darum handeln, da der Sieg der Reformation in den Herzogthümern bereits nicht minder entschieden war, welche Abänderungen für diese nach ihren besonderen Verhältnissen mit der vorliegenden Kirchenordnung zu machen sein möchten. Der Entwurf der Kirchenordnung war in Kopenhagen von einheimischen Theologen gemacht, und zwar in Lateinischer Sprache, darauf Luther zur Genehmigung zugesandt worden, und die Uebearbeitung war im Einverständnisse mit den hinzugezogenen Theologen durch Bugenhagen geschehen. Daß bereits, ehe Bugen-

(*) Ist im Verzeichniß ein Schreibfehler, soll heißen Christopher Bogwisch.

hagen kam, eine Arbeit zu Stande gebracht war, geht deutlich hervor aus dem Briefe, in welchem der König sich Bugenhagen vom Kurfürsten von Sachsen zur Vollführung des Werks erbat. Es heißt in demselben: „Wiewol wir zur Förderung der Sachen durch unsere Gelehrten eine Kirchen-Ordnung haben stellen lassen, und dieselbige Martino Luthero Doctori haben zugeschiedt zu beschäftigen, so wil doch unser und der Sachen, Notdurfft erfordern, daß solche Ordnung nicht durch schlechte, sondern durch treffliche erfahrene ansehnliche Personen ferner aufgerichtet und an Tag gegeben werde, so daß wir nicht zweiffeln E. L. werden Pomeranum (wie erbeten) hiezu verleuben.“ Wie die anfänglich Lateinisch verfaßte Ordnung von Petrus Palladius ins Dänische übersetzt und 1539 zu Koeskilde gedruckt herausgegeben war,⁽⁹⁾ so übernahm Bugenhagen eine Uebersetzung in die Niedersächsisch-Sprache zum Behuf der Vorlage auf dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, bei welcher Arbeit ihn hiesige Geistliche unterstützten, namentlich Hermann Taft.⁽¹⁰⁾ 1541 war Bugenhagen, nachdem er inzwischen wieder sich südlwärts in Deutschland aufgehalten hatte, in der Stadt Schleswig, um nach Ableben des letzten katholischen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt († 1541, 25. Januar)⁽¹¹⁾ den ersten Lutherischen Bischof Tilemann von Hussen zu introduciren. Bugenhagen selbst hätte Bischof zu Schleswig werden können, hatte dies aber abgelehnt. „Wenn ich solches thäte möchte es heißen, man stieße die päpstlichen Bischöfe vom Stuhl um sich selbst wieder darauf zu setzen.“ Seine Erlebigung des bischöflichen Stuhls hatte aber für das Herzogthum Schleswig ein bedeutendes Hinderniß der endlichen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse hinweggeräumt. Es kam nun zu einer Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und dem Capitel zu Schleswig, worüber das Document der Kirchenordnung eingefügt ist, doch ohne Datum. Es fällt indessen dieser Vergleich in das Jahr 1541 und bildet die Grundlage der kirchlichen Verfassung, die für das Herzogthum Schleswig zu Stande kam. Für die Holsteinischen Kirchen, welche meistens unter dem Hamburger Dompropsten gestanden hatten und

⁽⁹⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 199 und 200.

⁽¹⁰⁾ Lachmann, Hist. Ord., p. 110, Heimreich, Nordfr. Chronik, I. 3. cp. 4 p. 240.

⁽¹¹⁾ Sein Grabmal ist im Schleswiger Dom mit einer längeren lateinischen Inschrift, vgl. Sach, Gesch. der Stadt Schlesw. (1875), S. 186.

nicht Lübschen Stifts gewesen waren, wurde ein Propst angeordnet. Davon handelt der letzte Abschnitt der Kirchenordnung: „*Van Præveste yn Holsterlandt*“. Der vorletzte Artikel des Inhalts, daß diejenigen, welche in Kirchen oder auf Kirchhöfen Gewaltthat üben würden, von der Obrigkeit bestraft werden sollten, scheint auch erst auf dem Landtage hinzugefügt zu sein. So sind auch einige Beschlüsse aufgenommen, die sich offenbar auf die Landtagsverhandlungen beziehen. Zum Beispiel von Verlehnung der Kirchen bitten Prälaten, Adel und Städte, daß eines Jeden Herrlichkeit ungekränkt bleiben möge. „*Kate wy tho*“ sagt der Landesherr dazu, „*hdoch dat se de Kerckheren so se hetten erstlic tho dem Bisschoppe schicken vnde densulven aldar examineren laten*“. Wegen der Zehnten bitten Prälaten, Adel und Städte, daß sie bei dem bleiben möchten, was vormalß von der ganzen Landschaft verabschiedet worden. Der König begehrt, daß sie denselben Zehnten den Kirchen und Kirchherrn, wie von Alters gewesen und auf dem Landtage bewilligt worden, geben sollen. Die Edelleute, nachdem sie in die reine Lehre des Evangelii mit den andern gewilligt, sollen, wo sie von Rechtswegen die Lehnware oder das Patronat haben, im Besitz davon bleiben. Einen Bischof zu Schleswig zu setzen oder zu erwählen in Gegenwart der Kirchherren, bitten Prälaten, Adel und Städte, daß das Domcapitel denselben allein wählen möchte, auch daß der Bischof alle noch vorhandene Herrlichkeit und Einkünfte haben möge. „*Darup satte wy, dat wy nicht willen dem Bisschoppe vnde Stifte wat yn herrlichkeit edder yn kumpt affgebracht hebben, ythgenamen de Iacht. Averst van der Election antwerden wy, dat datsulue also nicht syn kan. Wy orsake, dat de Kerckhern van Schlesewick, Husum, Flenssborch vnde Hadersleue, scholben mit yn den Electionibus syn. Desgeliken schal ydt mit Köninckliker Maiestat vnde dersülven Bröder vnde nakamen weten vnde willen tho yeder tidt gescheen.*“ — Aus allem diesen läßt sich abnehmen, welcherlei Verhandlungen vorhergingen, ehe die völlige Annahme der Kirchenordnung erfolgte, deren Bestimmungen übrigens schon auch vor dieser Annahme in den landesherrlichen Ämtern so ziemlich durchgeführt waren, wie denn der König auch bereits in dem der Annahme auf dem Landtage vorangegangenen Vertrage mit dem Domcapitel sich auf seine Kirchenordinanz beruft. Die mannigfache Umänderung aber und Ueberarbeitung, welche durch alle angeführten Umstände mit dem ersten Entwurfe der Kirchen-

ordnung vorgenommen werden mußte, hatte zur Folge, daß, als nun endlich dieselbe unter dem Titel: „Christlike Kercken Ordeninge, bey den Fürstendömen Schleswig, Holsten ic. schall gehalten werden“ 1542 gedruckt erschien, ⁽¹²⁾ ihre Form im Einzelnen keine ganz präcise war und allerdings, namentlich was die Uebersichtlichkeit und Anordnung betrifft, mancherlei Ausstellungen zuläßt. Nach der ganz vortrefflichen Vorrede, die auch in sprachlicher Hinsicht ein Meisterstück der Ausdrucksweise in Niedersächsischer Sprache genannt werden kann, folgt eine Inhaltsangabe, worin gesagt wird, die Kirchenordnung bestche vornehmlich in 6 Stücken, von der Lehre, von Schulen, von Cärimonien, von Aufrihtung allgemeiner Kassen zum Unterhalte der Kirchendiener und Armen, vom Bischof und seinen Präpsten, und endlich von guten Büchern der Kirchendiener. Im ersten Stücke bei der Lehre ist die Rede von der Predigt, von den Sacramenten und von der Auslegung des Catechismus. Hier wird besonders darauf eingegangen, was gepredigt und gelehrt werden solle; und bei den Sacramenten wird gesagt, man solle das dritte hinzuthun, nämlich die Buße. Statt nun von der Schule zu reden, welche nach der Inhaltsangabe hätte folgen sollen, kommt als zweites Stück das von den Cärimonien, wohin 16 Punkte gerechnet werden: 1. die Weise, wie die Kinder in der Kirche lesen und singen sollen; 2. wie man den öffentlichen Gottesdienst („eine gemene Messe“) abhalten, 3. wie man das Wort Gottes predigen solle; daran schließt sich 4. der Punkt von Feiertagen, welcher nach dem vorgezeichneten Verzeichniß erst der siebente Punkt hätte sein sollen, und wohl noch richtiger seinen Platz hätte vor der Predigt finden können. 5. Von der Taufe. 6. Von der Absolution. 7. Von der Communion („wo men de Lüde berichten schall“). 8. Von der Copulation. 9. Ordination, wobei ein Anhang von Abschaffung der Bettelmönche und der wunderthätigen Bilder. 10. Von dem Bann. 11. Von Besuchung der Kranken und Armen. 12. Von Besuchung der Verurtheilten. 13. Vom Begräbniß der Todten. 14. Von Unterweisung der Hebammen („wo man de Wademömen vnderwisen schal“). 15. Von Unterweisung der Kindbetterinnen. -Endlich 16. wie man mit den Frauen umgehen soll, die ihre eigenen Kinder todt drücken.

⁽¹²⁾ Dieser ersten Ausgabe unserer Kirchenordnung, gedruckt in Kl. 4 ohne Angabe des Druckorts, ist das große Landesherrliche Wappen am Anfange und am Schlusse in Holzschnitt vorgelegt.

Nun erst folgt als das dritte Stück das von den Schulen, vornehmlich den lateinischen Schulen in Städten und Flecken. Angefügt sind hier die Privilegien der Gelehrten. Darauf ist im vierten Stück die Rede vom Unterhalt der Kirchenbiener und der Armen. Sodann folgt als fünfter Abschnitt der, welcher nach der Inhaltsanzeige erst der sechste hätte sein sollen, der von den Büchern, welche die Kirchherren auf den Dörfern nicht entbehren können. Angehängt sind hier Artikel von Versorgung „abgearbeiteter“ Kirchen- und Schulbiener (emeriti), von der Aufsicht, welche die Amtleute und Obrigkeiten zu führen haben, von Mönchen und Nonnen. Darauf erst folgt das letzte Stück vom Bischof und der Visitation, woran die Verfügungen für das Schleswiger Domcapitel sich anschließen, wie auch, da das Capitel eine höhere Schule aufrichten sollte, eine ziemlich ausführliche Schulordnung. Dann ist eingefügt der Vergleich mit dem Schleswiger Domcapitel und darnach wird gesetzt: Lehre und Rath Eugenihagens, wie die Domherren und Mönche in ihren Kirchen den Gottesdienst abhalten möchten, 50 Seiten stark. Schließlich kommen noch die Artikel von Kirchhöfen und Kirchen, und vom Propsten in Holstein. Ueber dieses ganze Gesetz ertheilt der Landesherr seine Sanction: „Desse vorgeschreuen Ordnunge hebben wy Christiann obgemelt tho Dennemarcken vnd Norwegen Röninck Mit sampt den Ehrwerbigen Gestrengen vnde Ehrsestenn vnser Neben, Prelaten, Ridderschopp, Mannen vnde Steben vnser Hertoch= vnde Fürstendöme Schlesewick, Holstenn etc. Vp einem gemenen Landtage yn vnser Stadt Rendeßborch verhalven geholden, eynbrechtiglich angenamen, beleuet vnd bewilliget yn allen eren stücken Puncten vnde Artickeln, stede vast vnde vnvorbracken tho holdende, Annemen, beleuen vnde bewilligen solckes yn Krafft vnde Macht besses apenbaren vnde verhaluen ythgegangenen Druckes vor Vns, Vnsere vnmündigenn Bröder vnser aller Sitzes Eruen vnde Rätömelinge Hertogen tho Sleßwick, Holsten etc. Dermaten vnde also dat wy Vns na gegenwardiger Orbinantie mit gemelden vnser Neben Prelaten, Ridderschopp, Mannen vnde Steben allenthaluen Nichten, ock desuluige mit allen eren Puncten, Artickeln vnde Clausulen allenthaluen holden schölen vnd willen. Vnde so hyn einem Gemenen fryen Christliken Concilio etwas beters edder mehr beschlaten wörde demsuluigen willen wy vns ock glicmetich vnd Volghafftich ertögen. Actum vnd Datum, Rendeßborch Vp einem Gemenen Landtage hyn

Bywesen gemelber vnser Kede, Prelaten, Ribberschop, Mannen vnde Steden dartho beropen. Am negenden Dage Martij. Anno hm XLII. Vnder vnsem Secret etc.“

Wir können mit diesem Act der Annahme und Bestätigung der Kirchenordnung⁽¹³⁾ das Reformationswerk als in hiesigen Landen vollbracht ansehen, wengleich die Ausführung aller und jeder Bestimmungen an manchen Orten sich noch verzögerte. Es waren wenigstens die Grundzüge der Kirchenverfassung und des Kirchenwesens gegeben, und diese Kirchenordnung ist das Fundament des ganzen späteren Zustandes geblieben. Sie konnte das um so mehr, da sie in der That ihrem Inhalte nach, auf welchen wir später noch im Einzelnen mehrfach zurückkommen werden, sehr wohlbedachte, klare und dennoch keinesweges zu eng beschränkende Bestimmungen enthält, vielfach verbunden mit Angabe der Gründe. Durch das Ganze weht ein recht evangelischer Geist, und wie wenig auch im Allgemeinen etwas Systematisches vorherrschend ist, so ermangelt im Einzelnen unsere Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung keinesweges des inneren Zusammenhanges, der bei einem Werke solcher Art so wesentlich nothwendig ist. Daneben ist die Ausdrucksweise durchgehends so populär und zutreffend, daß den Vergleich damit die allermeisten Verordnungen und Verfügungen späterer Zeiten, mit ihrem verschlungenen, von Fremdwörtern unmäßig durchwebten und kanzleimäßigen Styl schwerlich aushalten. Man war noch nicht in die Zeiten getreten, wo unter der Herrschaft einer neuen Scholastik Alles erstarrte. Es ist hier noch die volle Lebensfrische des reformatorischen Zeitalters, ja stellenweise möchte man die Kirchenordnung erbaulich nennen. An verbinteter Anerkennung hat es denn auch dieser unserer Kirchenordnung nicht gefehlt, wengleich in späterer Zeit sie immer mehr hinter der Masse einzelner Verfügungen, die erlassen wurden, zurücktrat.

Noch in demselben Jahre, als die Kirchenordnung auf dem Landtage der Herzogthümer angenommen wurde, 1542, bedurfte die für das Königreich erlassene Kirchenordinanz⁽¹⁴⁾ einiger näheren

⁽¹³⁾ Cronhelm hat in dem historischen Bericht vor dem Corp. Stat. Holsat. darüber genauere Nachrichten ertheilt.

⁽¹⁴⁾ Dieselbe ist abgedruckt in Krag, Geschichte Christians III. im ersten Bande S. 542 ff. Der lateinische Anhang von Bugenhagen ist merkwürdig. Derselbe lautet folgendermaßen: „Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio ceremoniarum pro canonicis et monasteriis.“

Bestimmungen und erhielt dieselben durch die sogenannten 26 Ripenschen Artikel, die in einer Zusammenkunft der Bischöfe des Reichs zu Ripen abgefaßt wurden und Donnerstags nach Philippi und Jacobi, also Anfangs Mai 1542, die königliche Bestätigung erlangten. Es würde derselben, als bloß für das Königreich gültig, hier nicht weiter zu erwähnen sein, wenn nicht in der That später dieselben für diejenigen Districte im Schleswigschen, welche wieder wie vor Alters den Bischöfen zu Ripen und Odensee untergeben wurden, zur Geltung gelangt wären, ja auch selbst für andere Districte des königlichen Antheils je zuweilen auf jene Artikel verwiesen worden wäre.

Diese unsere alte plattdeutsche Kirchenordnung kann als Schlußstein der Reformation angesehen werden, nachdem die erste reformatorische Bewegung bereits 1522 begonnen hatte. Es war zwei Decennien hindurch eine Zeit der Gährung. Durch die Kirchenordnung ist die Schleswig-Holsteinische Landeskirche gesetzlich begründet worden. Die erste Ausgabe ist, wie auf dem letzten Blatte steht, gedruckt worden durch Hans Walther zu Magdeburg 1542. Sie wurde wieder abgedruckt zu Hamburg 1557, dann zu Frankfurt 1565, zu Schleswig 1601 und abermals 1612. Diese Schleswiger Ausgabe von 1601 ist ein bloßer Abdruck von der ersten Magdeburger⁽¹⁵⁾. Doch sind in dieser Ausgabe von Nicolaus Wegener einige Druckfehler verbessert, während freilich einige andere sinnenstellende stehen geblieben sind. Auch findet sich die Kirchenordnung später aufgenommen in die allgemeine Gesetzsammlung unseres Landes⁽¹⁶⁾.

Ogleich die alte Kirchenordnung die Grundlage unserer Kirchenverfassung und unseres heimathlichen Kirchenrechts bildet, so ist sie doch dem späteren Geschlechte immer mehr aus der Kunde gekommen. Dieselbe hat freilich, nach dem heutigen Maßstabe gemessen, bedeutende Mängel, aber sie hat auch eigenthümliche Vorzüge, die auch schon längst unter den Sachkundigen Anerkennung gefunden haben. Sie ist unleugbar deutlich und klar abgefaßt, einfach und volksmäßig, in einer Gesetzesprache, deren wir kaum noch fähig zu sein

⁽¹⁵⁾ Ueber die Ausgaben der Kirchenordnung ist nachzusehen Cronhelm a. D. S. 17.

⁽¹⁶⁾ Corpus Statutorum provinc. Holsatiae, (1750) herausgegeben von F. D. C. von Cronhelm S. 11—112.

scheinen. Auffallend ist dabei, daß gewisse hochwichtige Ausdrücke in der damaligen Landessprache noch nicht vorhanden waren, wie z. B. Gewissen, wofür immer das lateinische Conscientie gebraucht wird. Im Ganzen ist aber der Ausdruck durchaus gemeinverständlich, während in manchen heutigen Verordnungen, selbst solchen, die man in den Kirchen verliest, Fremdwörter nicht selten sind, die nur halb verstanden werden. Wir möchten für unsere künftige Kirchengesetzgebung dem Geiste der alten, wie sie uns vorliegt, volle Anerkennung wünschen. Die Kirchenordnung hat mehrere Jahrhunderte hindurch in vollster Geltung, Würdigung und Werthschätzung unter unseren Vorfahren gestanden, sie ist und bleibt daher ein hohes Denkmal und Zeugniß unserer Kirchengeschichte. Sie wurde, als 1559 Dithmarschen erobert und in das Herzogthum Holstein einverleibt ward, auf dieses Land ausgedehnt, und während des langen Zeitraumes der Landestheilungen blieb sie ein Band kirchlicher Einheit unter den getrennten Landestheilen. Die kirchliche Gesetzgebung der folgenden Zeit hat sich auf sie als ein durch die Reformation gelegtes Fundament zurückbezogen. Jedoch sind daneben besondere, wenn auch nicht so umfassende Kirchenordnungen erlassen worden für einzelne Landestheile, wie für Apenrade von Herzog Johann Adolph zu Gottorp am 1. Januar 1598, für den vormals Schauenburgischen Antheil die Constitution vom 19. März 1662, für den Großfürstlichen Antheil die Kirchenordnung vom 9. October 1731, für den Plönischen Antheil die Kirchenordnung vom 10. September 1732. In dem Stifte Lübeck hatte unsere allgemeine Kirchenordnung keine Geltung⁽¹⁷⁾. In der Rendsburger Synode 1691 werden die gefaßten Beschlüsse auf dieselbe gegründet, allein es wurde im Laufe der Zeit Manches in ihr veraltet, indem die Zustände, auf welche sie sich bezog, oder die sie voraussetzte, nicht selten einen andern Charakter angenommen hatten. Es änderte sich Manches durch die Praxis und das Gewohnheitsrecht, und es erschien nach und nach eine sehr große Anzahl auf das Kirchenwesen bezügliche Verordnungen und Verfügungen der Landesherren. Es war daher eine

(17) Im Stifte Lübeck wurde die Reformation 1535 eingeführt und ein Superintendent angestellt, der die geistliche Aufsicht zu führen hatte. Die zum Stifte gehörenden Kirchen waren: Lutin, Malent, Bofau, Neuenkirchen, Kensefeld, Genien, Hamberge. In der Stadt Lübeck kam die Reformation 1530 zu Stande, und die dortige Kirchenordnung wurde von Bugenhagen entworfen.

Bereinfachung des Rechtszustandes sehr wünschenswerth. Eine Revision der Kirchenordnung wurde vergeblich angestrebt von den Landtagen zu Kiel 1588 und zu Flensburg 1590, weil besonders die Kirchenbehörden nicht dafür gestimmt waren. So hat namentlich der Gottorpsche General-Superintendent M. J. Fabricius in einem Gutachten und Bedenken im Herzoglichen Auftrage sich gegen jede Revision und Abänderung der Kirchenordnung erklärt, und dieselbe entschieden widerrathen⁽¹⁶⁾. Eine solche vielseitige Vorbereitung und reife Ueberlegung, wie der alten Kirchenordnung zu Theil geworden ist, kann freilich der neueren Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten oftmals nicht nachgerühmt werden.

V.

Die Reformation in Dithmarschen. Heinrich von Bütphen. Kirchliche Einrichtungen bis auf die Eroberung des Landes 1559.

Gleichwie in den angränzenden Fürstenthümern die reformatorische Bewegung nicht in der Sphäre des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern im Bereiche der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit ihren historischen Anfang nahm, so trat auch in der freien Landesgemeinde Dithmarschens dieselbe Erscheinung hervor. Es zeigt sich dies sehr bald nach dem kräftigen Auftreten Luthers gegen schreiende Mißbräuche und Uebelstände im Kirchenwesen. Eine schroffe Opposition wider die Kirchenoberen regte sich jetzt in auffallender Weise. Bereits im Jahre 1518 wurden wegen obwaltender Mißbräuche nicht blos mehr oder minder berechtigte Angriffe gegen die geistliche Jurisdiction des Hamburgischen Dompropsten gemacht, sondern vielmehr das Juridictionsrecht selbst nebst allen vom Dompropsten und dem Capitel bisher bezogenen Einkünften war man in Dithmarschen abzuschaffen im Begriff. Jedoch

⁽¹⁶⁾ Lau (Reformationsgesch. S. 205) erhielt von Professor Dr. Asmussen in Segeberg eine Abschrift dieses Gutachtens. Es widerlegt sich dadurch die Darstellung von Cronhelm in dem Hist. Bericht p. 19, wonach Fabricius sich für die Revision ausgesprochen haben soll.

1523 kam es in dieser Beziehung noch zu einem erträglichen Abkommen. Allein bald machte die Opposition sich wieder geltend, und es wurde von der Landbesgemeinde das bisherige Recht der Kirchenoberen aufgehoben. Da wandte sich das Hamburger Domcapitel an den mit Dithmarschen sehr befreundeten Rath zu Lübeck mit der Bitte, durch seine Intercession eine Vergleichsverhandlung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen einzuleiten. Bürgermeister und Rath zu Lübeck richteten auch zu Anfang des Jahres 1525⁽¹⁾ entsprechende Zuschriften an die Achtundvierziger, die jedoch resultatlos blieben, indem die Dithmarscher sich auf die Verhandlungen nicht einließen, sich vielmehr entschuldigten wegen ihres Nichterscheinens auf der angesetzten Tagfahrt.

Darauf reichte im nächstfolgenden Jahre der Dompropst mit seinem Capitel eine ausführliche Klageschrift bei dem Reichskammergerichte ein, und in diesem Prozesse wurde nun mehrere Jahre hindurch schriftlich und mündlich bis zur Duplit verfahren. Beide Parteien hatten ihre rechtsgelehrten Anwälte und Vertreter an dem damaligen Sitze des Reichskammergerichts zu Speier. Es lehren die Acten, die wir erst 1828 durch den Druck bekannt gemacht haben⁽²⁾, wie die beiden Parteien, was bei derartigen Processen so leicht geschieht, ihre Angaben und Ansprüche überspannten und übertrieben, wenn man sie mit dem bekannten geschichtlichen Rechtsbestande zusammenhält. In dem Klagebellell stellen die Kläger, der Dompropst und das Capitel, alle die Gerechtfame dar, um welche die Beklagten sie gebracht hätten. Sie nehmen dabei nicht blos das geistliche Gericht in Anspruch, vielmehr selbst das weltliche, als angeblich erzbischöfliches Recht, welches auf den Dompropsten übertragen worden. Was von diesem Ansprüche zu halten sei, das ist für den Zeitraum von Jahrhunderten schon längst aus den alten Landrechten, wie aus der Verfassungs- und Rechtsgeschichte Dithmarschens sehr bekannt. Ferner das Synodalgericht, welches der Dompropst allerdings persönlich oder durch seinen Offizial bisher immer jährlich gehalten und die dabei fälligen Brückgelber erhoben hatte. Ferner die Belehnung mit den Kirchenämtern. Wir übergehen

⁽¹⁾ Beilage Nr. 3.

⁽²⁾ Michelsen, wichtige Aktenstücke zur altdithmarschen Staats- und Kirchengesch., in Fald's staatsbürgerl. Magazin VIII, S. 311—342.

hier die vielen einzelnen Einnahmen, die bisher vom Dompropsten und Capitel aus Dithmarschen bezogen und nunmehr verweigert wurden. Die Gesamtsumme, für welche jetzt Ersatz zu leisten wäre, wird in der Klage auf 45,300 Mark und an rückständigen Zehnten auf 2016 Tonnen Roggen angegeben. Die Beklagten setzten den Klägerischen Behauptungen einen entschiedenen Widerspruch entgegen und stellten in ihrer Einrede schriftlich umständlicher dar, wie der Dompropst und das Capitel öfter ein gewaltsames und tyrannisches Verfahren bei der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit sich erlaubt habe. Daneben opponirten sie die den Gerichtsstand ablehnende Einrede, indem sie ausführten, daß die Sache gar nicht vor das Reichskammergericht gehöre. Die weltliche Jurisdiction des Propsten in Dithmarschen sei nichts als Anmaßung, und vom Lande niemals anerkannt worden. Mithin könne nur von einer geistlichen Jurisdiction des Propsten die Rede sein. Diese habe aber derselbe in so ungerechter und unbilliger Weise gehandhabt, daß es für die Landeseinwohner unleidlich geworden sei. Sie wären manchmal in rein weltlichen Sachen und wegen einfacher Geldschulden vor das geistliche Gericht 12 Meilen weit geladen worden, selbst durch Feindesland hindurch, wodurch veranlaßt worden, daß die Holsten sie überfallen und erschlagen hätten^(*). Wenn sie aber aus Furcht ausgeblieben, so wären sie durch das Gericht in den Bann gethan und selbst ihr Wohnort mit Interdict belegt worden. In solchem Nothstande hätten sie dann die Kinder in Holstein oder im Bisthum Schleswig taufen lassen und ein kirchliches Begräbniß mit 100 Gulden bezahlen müssen. Da solche Fälle sich wiederholten, wären die Leute dadurch sehr aufgeregt und empört worden, und diese Volksstimmung habe den Dompropsten und seinen Offizial dermaßen eingeschüchtert, daß die Ausübung der Jurisdiction aus Furcht eingestellt worden sei, ohne von der Landesregierung untersagt zu sein. Wenn man gegen den Offizial gewaltthätig aufgetreten sei, so sei das deshalb geschehen, weil mehrere Dithmarscher, die vor ihn citirt waren, von den Holsten eingefangen und ihnen ein hartes Lösegeld abgepreßt worden, der Propst aber, nachdem die Holsten zur Herausgabe des Lösegeldes genöthigt worden, dasselbe

(*) Vgl. z. B. Dahlmann's Neocorus I. pag. 644.

für sich zurückbehalten habe. Ueberhaupt habe der Offizial sich viele Gelberpressungen erlaubt durch arge Gebührenschneiderei, ferner habe er durch Einmischung in weltliche Angelegenheiten die öffentliche Ruhe gefährdet, und außerdem einen lästerlichen Lebenswandel geführt. Wenn die Dithmarscher die Pfarrstellen selbst besetzt hätten, so wären sie dazu genöthigt gewesen, da der Propst ihnen schlechte und unfähige Subjecte gegeben habe, und diese Priester sich nicht in ihren Stellen hätten aufhalten wollen. Allerdings hätten die Dithmarscher bis zum Ausgange des Rechtsstreites alle Emolumente der Kläger einbehalten, welche nicht durch Brief und Siegel nachgewiesen wären, aber darüber habe der Erzbischof von Bremen, nicht das Reichskammergericht, zu erkennen.

Nach geschlossenem Verfahren gab am 10. April 1532 das Reichskammergericht das Erkenntniß ab, daß die Klage abzuweisen und vor den ordentlichen Richter der Beklagten zu verweisen sei, unter Verurtheilung der Kläger in die Proceßkosten. Mit dieser Entscheidung war von Seiten der 48 Regenten des Landes Dithmarschen, den obwaltenden Verhältnissen und Zuständen nach, der Proceß wider die bisherigen Kirchenoberen definitiv gewonnen.

Inzwischen hatte, während die Dithmarscher diesen merkwürdigen Proceß bei dem Reichskammergerichte in Speier führten und gewannen, in ihrer Heimath die düstere Begebenheit des Märtyrertums des Bremischen Evangelisten (wie Luther ihn nannte) sich ereignet. Durch diese düstere Katastrophe, zu deren Erzählung wir jetzt übergehen, hatte in ihren moralischen Nachwirkungen die neue Lehre selbst bei den Altgläubigen in Dithmarschen, die dem Mariencultus sehr ergeben waren, mehr und mehr Boden gewonnen.

Der Hauptort des Landes, Meldorf, war es, an welchem die evangelische Lehre zuerst sich Bahn brach, und zwar durch einen Mann aus einem der angesehensten Dithmarscher Geschlechter (aus dem der Voigdemannen), welcher Umstand nicht wenig sein Unternehmen gefördert haben mag. Es war M. Nicolaus Boje (Nicolaus Boëtii, wie er sich zu schreiben pflegte), gebürtig aus Brunsbüttel, welcher, nachdem er Luther selbst zu Wittenberg gehört hatte, 1524 Kirchherr zu Meldorf geworden war und bald durch seine Predigten einen Theil der Einwohner für die lutherische Lehre gewann. Eine besondere Freundin derselben, die eifrig das Reformationswerk beförderte, war die Wittwe des Achtundvierzigers

Claus Junge, eine Schwester von dem Achtundvierziger Peter Manne von Hemmenschurth, Wiebe Jungen, die von Hemme nach Melbörf gezogen war und hier ihren Wohnort hatte. Auf ihre Veranlassung ward gegen Ende des Jahres 1524 nach Melbörf als Mitarbeiter an dem Reformationswerke der Mann berufen, welcher als Opfer für diese hohe Sache fallen und in Dithmarschen die Märtyrerkrone für den Protestantismus erwerben sollte, Heinrich Müller oder gewöhnlicher nach seinem Geburtsort in den Niederlanden Heinrich von Zütphen genannt, wo er 1488 das Licht der Welt erblickt hatte. Er war Augustiner-Mönch und darauf Prior eines Klosters in Antwerpen gewesen, hatte 1521 dem Klosterleben entsagt und war nach Wittenberg gegangen, wo er mit Luther und Melanchthon in enger Verbindung stand. Er ging nach Antwerpen zurück, ward gefänglich eingezogen als Ketzer, entkam aber^(*) und begab sich nach Bremen, wo er thätig für die Reformation wirkte und sehr bald angestellt ward als Pastor an der Ansgarikirche. Seine Predigten machten großen Eindruck. Der Stadtrath nahm den Prediger gegen den Erzbischof in Schutz. Von Bremen riefen ihn die der Reformation Geneigten in Melbörf zu sich. Er nahm den Ruf auf zwei Monate an, obgleich seine Freunde ihn ernstlich warnten und abmahnten. Kaum war er angelangt, als die Gegenpartei, an deren Spitze der Prior des Dominicaner-Klosters zu Melbörf, Augustinus Torneborch, ein schlauer Charakter, stand, Alles aufbot, sein öffentliches Auftreten zu verhindern. Der Prior begab sich am Sonnabend vor dem zweiten Advent nach Heide zur Landesversammlung und wußte von den achtundvierzig Regenten des Landes einen Befehl an Nicolaus Boje zu erwirken, Heinrich nicht predigen zu lassen. Boje erkannte aber diesen Befehl nicht an, da nach der Landesverfassung die Regenten in solcher Sache nichts zu befehlen hätten, vielmehr diese Angelegenheit vom Kirchspiel als solchem abhänge. Heinrich hielt seine erste Predigt, an Röm. 1, 9 sich anschließend, über das Evangelium am zweiten Advent. „Soll ich in Dithmarschen sterben“, hatte er gesagt, „so ist der Himmel da eben so nahe, als anderswo“. Als die Predigt gehalten war, rief man nach beendigtem Gottesdienste das ganze Kirchspiel zusammen; der Prior gab einen Brief der achtundvierzig Regenten an das

(*) Lau, Reformationsgesch., S. 137 ff.

Kirchspiel ab, den Mönch Henricus bei Strafe von 1000 Rheinischen Gulden nicht predigen zu lassen, und zum Montag Bevollmächtigte nach Heide zu senden. Der Kirchspielsbeschuß aber fiel dahin aus, sie würden von ihren Landsleuten sich nicht verbieten lassen, wenn sie zu einem Prediger setzen wollten, da jedes Kirchspiel dazu Macht habe. Heinrich trat wieder am Nachmittage auf und predigte über die Epistel Römer 15. Montags aber zogen die Bevollmächtigten des Kirchspiels nach Heide mit einem Briefe von Nicolaus Boje. Die Versammlung war stürmisch; zuletzt ging der Vorschlag eines der Ältesten, Peter Detlers, durch, die Sache wegen des Glaubens bis auf ein künftiges Concilium auszusetzen, wenigstens bis nächsten Ostern Alles ruhen zu lassen, mittlerweile würde sich's wohl ausweisen, was recht oder unrecht wäre. Diesen Beschuß brachten die Bevollmächtigten nach Meldorf zurück, und vor der Hand konnte Heinrich von Zütphen wieder auftreten. Er predigte zweimal am Tage Nicolai und gleichfalls am Feste der Empfängniß Mariä mit großem Beifall. Aber seine Feinde ruhten nicht. Der Prior der schwarzen Mönche von Meldorf begab sich zu den grauen Mönchen nach Runden. Hier ward Rath gepflogen, einige der Achtundvierziger hinzugerufen und ihnen vorge stellt, wie der Keger das Volk verführe, wie Gefahr sei, daß Mariens Lob ganz falle, und daß die beiden heiligen Stätten im Lande (die Klöster) zu Grunde gehen würden. Man beschloß eine heimliche Ueberrumpelung. Gegen 500 Mann wurden zusammengebracht aus verschiedenen Kirchspielen, zum Theil ohne zuerst den Zweck zu kennen; der Weg nach Meldorf ward gesperrt, damit keine Kunde dorthin gelange. Drei Tonnen Hamburger Bieres erhitzte die Schaar, und um Mitternacht rückte der Haufe in Meldorf ein. Das Pfarrhaus ward umzingelt, geplündert, Nicolaus Boje aus dem Bette gerissen und gemißhandelt, darauf Heinrich von Zütphen gleichfalls aus dem Bette gerissen, fast unbekleidet und mit auf dem Rücken festgebundenen Händen den Weg nach Heide durch Wasser und Eis geschleppt, daß ihm das Blut aus den Füßen sprang. In Hemmingsstied sank er ermattet hin; er bat, man möchte ihn auf ein Pferd setzen, man antwortete ihm mit Hohn und Spott und schleppte ihn weiter nach Heide. Hier sperrte man ihn in einen Keller der Pfarrwohnung. Der Haufe aber, der ihn bewachte, soff die ganze Nacht hindurch. Morgens um 8 Uhr, es war an einem Sonnabend, den 11. De-

cember 1524, versammelte man sich auf dem Marktplatz in Heide. Mit wildem Geschrei ward sein Tod verlangt.

„Tom Füre to,
So werden wie hünden
bi Land un Lüden
Ehre gewinnen“.

So ward gerufen. Man holte ihn aus dem Kerker, zerrte ihn an langen Stricken aus dem Orte hinaus nach dem Plage, wo er verbrannt werden sollte, auf der Ostseite von Heide auf dem sogenannten Mönchenberge. Um der Rechtsform äußerlich zu genügen, war der erzbischöfliche Vogt aus Henstedt dazu bewogen worden (für eine Gebühr von zehn Gulden, wie berichtet wird) ein Urtheil zu verkünden. Es lautete: „Dieser Bösewicht und Missethäter hat gepredigt wider Maria, die Mutter Gottes, und den Christenglauben, aus welcher Ursache ich ihn verurtheile von wegen meines gnädigen Herrn, des Bischofs von Bremen, zum Feuer“. Bruder Heinrich antwortete bloß: „Das hab' ich nicht gethan, doch, Herr, Dein Wille geschehe“. Er hob seine Augen gen Himmel und betete: „Herr, vergieb es ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun; Dein Name ist allein heilig, himmlischer Vater!“ Wiebe Jungen warf sich vor der wüthenden Menge nieder und flehte um Aufschub zum Verhör. Sie erbot sich, statt seiner sich stäupen zu lassen. Sie bietet tausend Gulden, wenn man ihn bis zum Montage aufsparen wolle, damit er vom ganzen Lande ordentlich verhöört werde. Alles vergeblich. Man ließ sie liegen, man trat sie mit Füßen. Nun greift man Bruder Heinrich an. Einer sticht ihn mit einem Stoßbege in den Kopf; Andere verwunden ihn an den Armen, im Rücken, in den Seiten, wo sie ihn nur erreichen können. Magister Günther Werner, der Landsecretair, heßt das Volk auf, ruft: „Frei zu, lieben Gesellen, hier spielet Gott mit“. Das Feuer will aber in dem Unwetter und Regen nicht brennen. Ueber zwei Stunden wird er gequält. Man bindet ihn auf eine lange Leiter und wirft ihn auf den Holzstoß. Endlich tritt Johann Holm hinzu und versetzt ihm einen Schlag auf die Brust mit einem Hammer, daß er sich nicht mehr regt. Der Leichnam wird, da das Feuer nicht brennen will, gebraten. Man zählt über zwanzig Wunden. Kopf, Hände und Füße werden am folgenden Tage abgehauen und verbrannt; der Leib wird eingescharrt, nachdem man um denselben

herumgetanzt hatte. So endete ein treuer Befenner des Evangeliums, nur 36 Jahre alt⁽⁵⁾.

Die Nachricht dieses grauenhaften Ereignisses, welche sich bald in den weitesten Kreisen verbreitete, rief die größte Bestürzung und Betrübniß hervor. Tief erschüttert war man zu Bremen in der evangelischen Gemeinde. Luther erzählte den Hergang der Schreckensthat in einer gedruckten Broschüre, welche jene Barbarei in Dithmarschen heftig angriff, und er sandte dieselbe, die zuerst in hochdeutscher, dann auch in plattdeutscher Sprache gedruckt war und daneben eine Auslegung des 10. Psalms enthielt, zum Troste an die Bremische Gemeinde⁽⁶⁾. Zugleich schrieb er an die tief ergriffene edle Frau Wiebe Junge und an die Meldorfer Bürger, um sie zu trösten. An dem Plage, wo Heinrich von Zütphen verbrannt wurde, ist 1825 der neue Begräbnißplatz der Heider Gemeinde angelegt, und 1830, als das Jubelfest der Augsburgerischen Confession gefeiert ward, dem Märtyrer ein Monument errichtet⁽⁷⁾.

Der Märtyrertod des ermordeten Heinrich von Zütphen erfüllte die Dithmarscher, zunächst die Meldorfer, mit tiefem Schmerz und wirkte heilsam für die Ausbreitung der Lutherischen Lehre. Nicolaus Boje predigte jetzt in Meldorf mit solchem Erfolge, daß nun bald die Mehrzahl der Gemeinde sich für die Reformation entschied, während noch kurz vorher die Leute, welche zu Boje in die Kirche gingen, durch Bewaffnete vor Ueberfall hatten geschützt werden müssen. Die Mönche, welche den Prediger Boje so viel gequält hatten, wurden 1526 gewaltsam aus ihrem Kloster vertrieben⁽⁸⁾, nachdem ihre Effekten zum Theil verbrannt worden waren. Dieselben flüchteten sich zunächst in das Kloster zu Lunden. Im

(5) Man vgl. übrigens die Landeschronik von Neocorus II. 5, pag. 1—150. Die betreffende Literatur ist vollständiger angeführt in Lau, Reformationsgesch., S. 137.

(6) Unser unvergeßlicher Claus Harms, von Geburt und Gesinnung ein Dithmarscher, hat zum Reformationsfeste am 31. October 1817 eine Geschichte des Märtyrers in plattdeutscher Sprache drucken lassen. Der Titel ist: „Den bloodtlige för unsen glooben, Henric van Zütphen syn saal, arbeid, lyde un dood in Dithmarschen. Kiel 1817.“

(7) C. E. W. Schetelig (damals Pastor zu Heide, jetzt zu Borsfleth) gab als Beitrag zur Geschichte des Confessions-Jubiläums am 25. Juli 1830 eine Nachricht über das dem Andenken Heinrichs von Zütphen errichtete Monument heraus, welche auch eine Lebensbeschreibung des Märtyrers und eine Abbildung des Monumentes enthält, Altona 1830.

(8) Eb. II. S. 122.

folgenden Jahre wandte Boje sich nun wieder um einen Gehülfen an die Prediger zu Bremen. Diese schlugen Adolph Klarenbach, damaligen Conrector zu Osnabrück, vor. Er nahm auch den Ruf als Caplan in Meldorf an, ward aber, als er vorher einige seiner Zöglinge nach Köln brachte, dort 1528 gefänglich eingezogen und, nachdem er über ein Jahr gefangen gehalten worden, 1529, 28. September, als Reker verbrannt. Nicolaus Boje erhielt jedoch demnächst einen Gehülfen an Johann Halversdorp, der ihm von Bremen verschafft wurde, wahrscheinlich 1529. In eben diesem Jahre war dahingegen zu Währden unter dem eifrig papistischen Kirchherrn Simon Moselage das alte Wesen noch völlig im Gange, und es ward dort eine neue Frühmesse gestiftet. Dahingegen zu Wesselburen wirkte der gleichnamige Vetter des Nicolaus Boje zu Meldorf mit sehr glücklichem Erfolge für die Reformation. Dieser Nicolaus Boje der Aeltere, aus dem Norder-Boigdemanns-Geschlechte, war Vicarius zu Wesselburen, predigte anfangs seinen Hausgenossen und Freunden in seinem Hause am Kirchhofe die gereinigte Lehre, und fand bald bei Vielen Beifall, während seine Gegner ihm so sehr nachstellten, daß er zu Zeiten sich tagelang in seinem Brunnen versteckt halten mußte, und seine eigenen Vettern, die zu Süderdeich wohnten, gegen ihn aufbrachten, so daß dieselben gewaffnet in sein Haus kamen, um ihn zu tödten. Er trat ihnen aber mit ruhiger Milde entgegen, redete sie vetterlich und gastfreundlichst an, und hieß sie willkommen in seinem Hause. Die Vettertschaft ließ sich sein Bier gut schmecken und söhnte sich mit ihm aus. Die Zahl seiner Zuhörer nahm zu. Die Kirche wurde verlassen und immer mehr gingen nach Boje's Hause. Da bestiegen zwei von den Landesregenten den Glockenthurm, um aufzuzeichnen, welche zu Boje eingingen. Diese überzogen sie nun mit fliegenden Fahnen des Kirchspiels und pfändeten sie an Hab und Gütern, bis sie sich zu Geldbußen verstanden. Einen dieser beiden Achtundvierziger, Claus Marquard Haring, wandelte indessen die Lust an, Boje's Vortrag zu hören, so sehr der Andere auch widerrieth. Haring hörte und ward überzeugt. Dies war entscheidend. Nicht nur hörten die Verfolgungen auf, sondern es kam dahin, daß man Boje die Kirche für seine Predigten einräumte und ihn förmlich zum Pastoren annahm. Er aber nahm keine Besoldung an, sondern lebte als ein wohlhabender Mann von seinen Gütern. Dies war schon

1529 vorgegangen, denn in diesem Jahre war er bei dem Colloquium mit Melchior Hoffmann in Flensburg als Pastor zu Wesselburen zugegen. Er starb, vom ganzen Lande betrauert, 1542 in der Fastenzeit⁽⁹⁾. Gleichfalls zu Brunsbüttel ward ziemlich früh die evangelische Lehre verkündigt durch einen Bruder des Melborfer Bojen, M. Boëtius Boje oder Marquardi, der ebenfalls zu Wittenberg studirt hatte und 1525 Vicar zu Brunsbüttel wurde, wo auch der Kirchherr Hinrich Dimerbrock der lutherischen Lehre zugethan war. Ebenfalls Marne wurde nun für die Reformation gewonnen, jedoch erst nach gewaltsamen Auftritten zwischen den beiden Parteien.

Während so in einigen Kirchspielen die neue Lehre durchdrang, hielt sich dagegen in anderen noch die alte Lehre. Dabei mußten begreiflich in einem Lande wie Dithmarschen große Bewegungen entstehen. Denn wenn auch die überwiegende Mehrheit zur neuen Lehre sich bekannte, so war doch eine gesetzliche Einführung der Reformation nicht möglich, bevor der oben erwähnte Proceß gegen den Dompropsten und das Capitel zu Hamburg glücklich durchgeführt war. Das geschah erst, wie wir oben berichtet haben, durch Erkenntniß des Reichskammergerichts am 10. April 1532, wodurch dasselbe sich in der Sache für incompetent erklärte. Nunmehr wurde durch einen Landesbeschuß 1532 auf Pfingstabend der papistische Messgottesdienst überall abgestellt und die Reformation gesetzlich eingeführt. Die Geistlichen, welche dieselbe annahmen, blieben in ihren Aemtern; die Widersetzlichen mußten weichen; einigen Alten, die für ihre Person bei dem alten Glauben verbleiben wollten, aber der Reformation keinen Widerstand leisteten, wurde erlaubt, ihr Amt durch evangelische Vicare verwalten zu lassen. Die Geistlichen traten nun in den Ehestand. M. Johann Schnid zu Heide soll der erste gewesen sein, welcher sich verheirathete (1532, am Mittwoch nach heiligen drei Könige). Dem M. Nicolaus Boje zu Melbors wurde seine Frau von seinen Freunden von Süderdeich im Kirchspiel Wesselburen mit gewaffneter Hand zugeführt. Von Hermann Emme zu Hemme wird berichtet: „Düsse, so der Perken

⁽⁹⁾ Wir haben von ihm ein geistliches Lied in plattdeutscher Sprache, welches Luther so ansprechend fand, daß er es in seine Liedersammlung aufnahm. Dasselbe ist gedruckt bei Neocorus II, pag. 37 und bei Lau, S. 343.

Hemme od im Pawestdom gedehnet, is nachdem he de lutherische Lehre angenahmen, by dem Pastorat darsüßest gebleben un heft sine Meiersche gefrhet, un nachdem se tovdre etliche Kinder thosamen getüiget, sünnt desülben als se thosamen copuleret der Meierschen under den Höiken gestahn un darnach vor ehrlich geachtet“⁽¹⁰⁾. Aber es war Mangel an Geistlichen. Wenn auch Luther und Melancthon die Wittenberger Studenten gern nach Dithmarschen hinwiesen, so war man doch noch oft in Verlegenheit. So berichtet Neocorus: „Ibt is od to verwundern, dat so bald een schlechter Husmann Andreas Hennings „de sünst van Natur tom Timmerhandwerk geschickt, also dat he od Windmöhlen gebuwet, gar nichts studeret, so veel in korter Tjdt in Gades Wort togenamen, dat he vdr enen Kapellanen in der Karlen tho Tellingstede angenamen worden un dem Amte wohl vdrgestanden“.

Es wurde, nachdem die Reformation durch Landesbeschluss angenommen war, eine neue Einrichtung getroffen hinsichtlich des Kirchenregiments. Zur kirchlichen Aufsicht wurden vier Superintendenten oder Superattendenten ernannt, die ein Collegium bildeten und an der Spitze der Landesgeistlichkeit standen. Nicolaus Voje in Melbors hatte den Vorsitz, convocirte die Superintendenten und Prebiger und führte die Correspondenz mit den Achtundvierzigern. Sehr groß war aber die Autorität der Kirchspielsvorstände⁽¹¹⁾, und in den betreffenden Kirchensachen entschied zuletzt die Landesversammlung. Das Kirchspiel entschied ohne Theilnahme des Pribigers an den Verhandlungen über die Kirchenrechnungen. Die unmittelbar kirchlichen Angelegenheiten wurden erledigt durch die Superintendenten und die zum Kaland versammelte gesammte Geistlichkeit⁽¹²⁾. So war namentlich die eigentliche Kirchenordnung mit der Bestimmung der Liturgie von der Geistlichkeit selbst unter der Leitung der Superintendenten gegeben worden. Es konnte jedoch nach dem Charakter der einzelnen vorliegenden Sache die Genehmigung des gefasten

⁽¹⁰⁾ Es war dies nämlich die Form bei der Legitimation der vor der Ehe erzeugten Kinder.

⁽¹¹⁾ Wir verweisen in Ansehung des Kirchspielsvorstandes und des Kirchspielsgerichts, bestehend aus den Schließern (clavigeri) und Ewaren (Geschworenen jurati) auf Volten, Dithmarsische Gesch., IV, S. 117; Dahlmann zu Neocorus II, S. 540 ff., Michelsen, Samml. altbithm. Rechtsq., S. 353 ff.

⁽¹²⁾ Volten IV, S. 59—61.

Beschlusses durch die Achtundvierziger und selbst durch die Landesversammlung nöthig werden⁽¹³⁾.

In den nächsten Jahren nach Einführung der Reformation gab es wiederholt harte Konflikte des Landes mit der Geistlichkeit, welche eifrig, selbst mitunter übereifrig, unter Führung ihrer Superintendenten, kirchliche und bürgerliche Reformen, die von ihr für nützlich und nöthig angesehen wurden, durchzusetzen sich bestrebte. Mehr als Ein Mal kam es dahin, daß die gesammten Geistlichen in schriftlichen Eingaben an die Achtundvierziger ihr Amt niederzulegen drohten. Dabei ist zu bedenken, daß damals die Prediger von den Kirchspielen gewählt wurden und gekündigt werden konnten, und daß auch dem Geistlichen das Aufkündigungsrecht zustand. Die Verbesserungen in der Verfassung, welche die Geistlichkeit dringend verlangte, betrafen aber vornehmlich: das Eherecht, die Sabbathordnung, das Eideswesen, die Einführung der Todesstrafe für Mord und Todtschlag. Es ist an sich klar, daß solche Neuordnung in der Rechtsverfassung, wie die Geistlichkeit sie fordern zu müssen überzeugt war, und mit größter Energie ihre Ueberzeugung geltend machte, sehr tief in die meistens auf alter Sitte und Gewohnheitsrecht beruhenden Einrichtungen eingreifen mußte, und daher heftige Kämpfe mit der demokratischen, aber sehr conservativen Landesgemeinde unvermeidlich wurden. Solche fanden auch statt, und manches Blatt der Landeschronik mit einer ganzen Reihe von Documenten bezieht sich darauf⁽¹⁴⁾.

Mit Recht forderte die Geistlichkeit, daß künftig die Copulanden drei Sonntage nach einander von der Kanzel proclamirt werden sollten, um Collision von Eheversprechen und die Ehe unter zu nahen Verwandten zu vermeiden⁽¹⁵⁾. Andere Bestimmungen über das Eherecht übergehen wir an dieser Stelle. Mit der eingeführten Kirchenreformation war die geistliche Jurisdiction und die bisherige Synodalgerichtsbarkeit aufgehoben, letztere ging auf die Kirchspielsgerichte als die ordentlichen Untergerichte des Landes über. Es blieb auch die Rügepflicht⁽¹⁶⁾ des Kirchspielsvorstandes bei manchen,

⁽¹³⁾ Es sind hierbei die kirchlichen Landesverordnungen von 1537—1554 zu vergl., welche Michelsen's Samml. altdithmarf. Rechtsq. S. 179—194 enthält.

⁽¹⁴⁾ Neocorus an verschiedenen Stellen.

⁽¹⁵⁾ Michelsen a. a. D.

⁽¹⁶⁾ Michelsen, über die Genesiß der Jury (1847) S. 142 ff.

der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Verbrechen, namentlich Ehebruch, Unzucht, Wucher, Zauberei, Wahrsagerei, Mißhandlung der Eltern durch die Kinder, Uebertretungen der Sabbathordnung. Es blieben die Kirchspiele und Kirchspielsgerichte verpflichtet, alle solche Vergehen, sobald sie Straßen- und Mählenrüchtig, d. h. offenkundig waren, gehörig zu verfolgen. Die Vorstände der Kirchspiele aus dem ganzen Lande mußten deshalb jährlich am Sonnabend nach Pfingsten vor dem versammelten Lande auf treue Pflichterfüllung eine eidliche Versicherung abgeben. Daneben war für das Jahr im Kirchspiel eine sogenannte Kirchnemebe (d. i. eine Jürj nach dithmarscher Recht) aus den Bauerschaften ernannt, um Aussage zu thun über solche vorgefallene Vergehen. In dieser Hinsicht war es Observanz, daß vor dem Rügeetermin die einzelnen Mitglieder der Kirchnemebe ihre Bauerschaften zusammenriefen, um sich nach den Rügefällen zu erkundigen, und es pflegte jede Bauerschaft ihrem Mitgliede der Nemebe zwei Mann zu stellen, welche vor dem Gericht und der Kirchspielsversammlung bei Anbringung der Rüge den Voreid zu leisten hatten.

Die von der Geislichkeit durchgesetzte Verordnung über die Bestrafung des Todtschlags wurde am Sonnabend vor Lätare 1554, wie es in der Verordnung heißt, nach Eingabe des Heiligen Geistes, Gott zum Lobe und dem Lande zur Ehre und Wohlfahrt, und zwar mit der Uebertreibung „sunder jennige behelp van Nochtwertlichnusse“, mit Berufung auf Gottes Gebot und die Heilige Schrift, dahin verkündigt, daß jeder Todtschläger mit dem Schwerte gestraft werden solle. Die Geislichkeit, welche das mittelalterliche Princip der Mannbuße als schlechtthin sündhaft und dem göttlichen und kaiserlichen Recht widerstrebend unbedingt verdamnte, bestand unerbittlich auf den Grundsatz: „Hals gegen Hals“. Eine nähere Erörterung dieses Punktes würde aus der Kirchengeschichte uns tief in die Rechtsgeschichte hineinführen, und wir wollen nur wiederholen, was wir in dieser Beziehung an einem andern Orte bereits gesagt haben⁽¹⁷⁾, daß die damals leitenden Geislichen weder die Mäßigung noch die Rechtskunde hatten, die den verstorbenen Nicolaus Boje auszeichneten. Denn das ganze Gesetz ist, wie Form und Inhalt desselben bezeugt, ein von der Geislichkeit vorgeschlagener und schriftlich über-

⁽¹⁷⁾ Michelsen, Samml. altdithm. Rechtsq. S. 349.
Michelsen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. III.

gebener Artikel gewesen. Besonders tief einschneidend war die von der Geistlichkeit bewirkte Auflösung der alten Geschlechtsverbindungen, so daß diese aufhörten, corporative Bedeutung in der Landesverfassung zu haben und nur als Gilden fortbestanden, namentlich im Kirchspiele Büsum, wo sie als private Vereine bis auf unsere Tage sich erhalten haben. Es war bei der im Jahre 1538 zur Auflösung der Geschlechtsvereine erlassenen Verordnung zunächst auf die Aufhebung der sogenannten Bundbriefe, d. i. schriftlichen Statuten, abgesehen, weil dieselben zur Eideshülfe und zum Beistand in Eidesrechten verpflichteten. Sie führten daher vielfach zu Meiniden und zu einer gewissenlosen Behandlung des Eides überhaupt, indem die Bundessbriefe die Mitglieder der Geschlechter wie Eideshelfer behandelten, die ohne Weiteres mitzuschwören hätten auf das, was ihr Geschlechtsgenosse im Prozesse behauptet und geschworen hatte. Es sind uns darüber in der Landeschronik von Neocorus lehrreiche Nachrichten aufbehalten, und liegt auch aus der damaligen Epoche ein geistliches Memorandum vor, welches die Verderblichkeit der Geschlechterbünde theologisch auseinandersetzt und ernstlichst beklagt. Auch ist es nicht zu leugnen, daß dieses ganze Institut, wie es aus dem Mittelalter her noch bestand, als ein in verschiedenen Beziehungen überlebtes und ausgeartetes erscheint⁽¹⁸⁾.

Durch die aus Anlaß der Reformation und auf Anregung durch die einheimische Geistlichkeit erlassenen Landesgesetze trat eine Einrichtung des Kirchenwesens ins Leben, welche der von dem hervorragenden Reformator Bugenhagen geschaffenen Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein, in Lübeck, in Hamburg vollkommen ebenbürtig war und damit auf gleicher Kulturstufe stand. Es wurde durch die Achtundvierziger das alte Dominikanerkloster in Melbörf zu einer Gelehrten Landeschule umgewandelt und ausgestattet⁽¹⁹⁾. Durch jene Landesgesetze wurde das Eherecht in zeitgemäßer Weise normirt. Für die Heilighaltung und Feier der Sonn- und Festtage sorgte eine eigene Sabbathordnung. Eine andere Verordnung schrieb eine genaue Aufzeichnung der Kirchengüter, so wie gehörige Buch- und Rechnungsführung darüber vor, mit Rücksicht auf die ausdrücklich hervorgehobene Bestimmung für den

⁽¹⁸⁾ Michelsen, Ueber die Genesis der Jüry, S. 148 ff.

⁽¹⁹⁾ S. das letzte Schulprogramm von Kolster (1875), bei seinem Abgange als Rector der Gelehrtenschule in Melbörf.

Unterhalt der Kirchenbiener, wie auch für die Nothdurft der Armen. Selbst das Gnadenjahr der Predigerwittwen wurde festgesetzt und genauer angeordnet. Die Superintendenten hatten wesentlich dieselbe Stellung und amtliche Wirksamkeit wie in anderen lutherischen Ländern von Norddeutschland. Die Versammlung der Geistlichen, wie früher Kaland genannt, bildete unter der Direction der Superintendenten das Consistorium. Die Kirchenzucht wurde auf ähnlichen volksthümlichen Grundlagen wie in älterer Zeit organisirt und streng gehandhabt.

Unter den bei der Zustandbringung der reformatorischen Kirchenverfassung vorzugsweise eifrigen und thätigen Geistlichen des Landes ragen bekanntlich die beiden Vojes, der Engländer Rogier und der alte Creisbach hervor, und haben sich dadurch in der Kirchengeschichte Dithmarschens ein ehrenvolles Andenken gesichert. Wie groß das Verdienst der beiden Nicolaus Voje in Weslingburen und in Meldorf um die Annahme und Durchführung der Kirchenreformation gewesen ist, das ist so allgemein bekannt, daß es an diesem Orte nicht weiter ausgeführt zu werden braucht. Beide waren unter den ersten Superintendenten und haben als solche eine höchst erfolgreiche Thätigkeit mit ebenso viel Einsicht als Muth und Standhaftigkeit entwickelt. Beide starben im Jahre 1542. Der Nachfolger des jüngeren Nicolaus Voje in Meldorf als Pastor und Superintendent war Johann Roger, ein geborener Engländer, als Geistlicher zuerst Prediger in Antwerpen, in Dithmarschen durch Melanchthon empfohlen⁽²⁰⁾. 1549 in der Fastenzeit unterzeichnete und expedirte Roger noch als Kirchspielschreiber eine Beliebung des Kirchspiels in Meldorf. Bald nachher lehrte er in sein Vaterland zurück, wo er Canonicus, Pastor an der Paulskirche in London und Professor der Theologie daselbst ward. Allein 1555, den 4. Februar, mußte er der Religionsstreitigkeiten wegen sein Leben auf dem Scheiterhaufen beschließen, als unter der Königin Maria die fanatische Verfolgung der Protestanten eintrat. Merkwürdig ist auch namentlich Johann Creisbach. Er war geboren zu Soest in Westphalen 1503 und anfangs ein Mönch in dem westphälischen Kloster Böbelen⁽²¹⁾. Er ließ sich dazu gebrauchen, auf Antrieb

⁽²⁰⁾ Moller, Cimbr. Lit. T. II, pag. 733.

⁽²¹⁾ Nach der Darstellung von Lau in der Reformationsgesch. war Creisbach

von Luthers Feinden nach Wittenberg zu gehen, um Luther meuchlings aus dem Wege zu räumen. Wie er ihn aber erst predigen hört, wird er anderen Sinnes, geht zu ihm, entdeckt ihm unter Verzengung seiner Neue sein böses Vorhaben, und bleibt nun bei Luther als Famulus bis 1534, da er Prediger zu Westwer bei der Stadt Soest wurde. Als er dort wegen seiner Weigerung, das Interim anzunehmen, nicht länger bleiben konnte, begab er sich nach Dithmarschen, und war hier zuerst 1548 Diaconus zu Neuentkirchen, 1556 Pastor daselbst, 1559 Pastor zu Wöhrden, zugleich auch 1568 Propst im Mitteltheile von Dithmarschen. Erst 1598 am 8. August ist er in sehr hohem Alter mit Tode abgegangen.

Bei dem Einwandern vieler anderswo vertriebener Prediger in Dithmarschen war darauf zu achten, daß die lutherische Lehre rein erhalten bleibe. Damals handelte es sich ganz besonders um die Rechtgläubigkeit⁽²²⁾ in der Abendmahlslehre; es gab aber Manche, die sich der reformirten Lehre in diesem Punkte zuneigten, selbst der Superintendent Johann Roger. Zu diesen gehörte insbesondere Immanuel Ortzenius, der von Wesel vertrieben war und von 1548 bis 1559 als Pastor zu Delve stand, bis er wieder nach Wesel zurückberufen ward⁽²³⁾. Als indessen der Superintendent Joachim Westphal zu Hamburg mit Calvin in einen heftigen Streit wegen des Abendmahls gerathen war, und die Bekenntnisse verschiedener Kirchen sich darüber erbat, unterzeichneten 1556 sämmtliche Dithmarscher Prediger (auch jener Ortzenius) eine Bekenntnisschrift, worin sie der lutherischen Auffassung beipflichteten⁽²⁴⁾. Auch über die synergistischen und flaccianischen Streitigkeiten gab es hier verschiedene Disputationen unter der Geislichkeit. Insbesondere aber scheinen hier Anhänger des David Joris gewesen zu sein, wovon nachher noch weiter die Rede sein wird.

Die Eroberung und gewaltsame Einverleibung Dithmarschens in das Herzogthum Holstein im Sommer des Jahres 1559 brachte

schon als papistischer Geistlicher in Dithmarschen und wurde von den dortigen Mönchen veranlaßt, nach Wittenberg zu gehen, wo er aber zur lutherischen Lehre belehrt ward.

⁽²²⁾ Es wird selbst in einer Supplik der dithmarschen Geislichkeit an die neuen Landesherren, welche gleich nach der Eroberung geschrieben ward, darauf hingedeutet. Dithm. Urkundenbuch (Altona 1834) S. 219.

⁽²³⁾ Dithm. Urkundenbuch S. 227.

⁽²⁴⁾ Neocorus II, pag. 103 ff.

eine große Veränderung nicht allein in den staatlichen, sondern auch in den kirchlichen Verhältnissen hervor. Bereits in dem am Sonnabend nach Visitat. Mar. 1559 zu Rendsburg erlassenen Receß, wie hinfür das Recht und Gericht im Lande Dithmarschen bestellt und besetzt sein solle⁽²⁵⁾, erklärten die Eroberer, daß zwar der rechte Gottesdienst nach der Heiligen Schrift und der Evangelischen Augsburgischen Confession aufrecht erhalten werden solle, dagegen aber alle Bestimmungen aufgehoben sein sollten, die nach Meinung der jetzigen Regierung der Heiligen Schrift, der Augsburgischen Confession, den christlichen Kirchengebräuchen, der natürlichen Billigkeit und Vernunft und der Unterwerfungscapitulation widerstritten. Es wurde ferner in zehn Artikeln, publicirt zu Rendsburg am Dienstag nach Michaelis desselben Jahres, zuvörderst das Land nach den drei Landestheilen, in welche dasselbe für die drei Herzöge zerrissen worden war, in drei Superintendenturen vertheilt. Sämmtliche Prediger Dithmarschens wurden auf Dienstag vor Martini nach Rendsburg beordert und durch die dazu von den drei Landesfürsten verordneten Geistlichen unter Theilnahme von drei landesherrlichen Amtmännern examinirt. Diese Amtmänner waren: Claus Ranzau, Iwen Reventlow und Joachim Ranzau; die Geistlichen: Johann Grevenbrok, Hofprediger und Pastor zu Krempe, früher Prediger in Dithmarschen; der Hofprediger Wolquard Jonä und der Hofprediger Georg Boethius Agricola. Die drei Prediger, welche am besten bestanden, wurden vorläufig auf Ein Jahr zu Superintendenten oder Präpsten verordnet: im Königl. Theil Heinrich Dimerbrok, Pastor in Brunsbüttel; im mittleren Theile des Herzogs Johann M. Johann Spelberg von Lennep, Pastor in Weslingburen; im Theil des Herzogs Adolph zu Gottorp Pastor Theodorich Cant zu Webbingstedt. Jene Commission zu Rendsburg erließ unterm 10. November den sogenannten Rendsburgischen Ersten Abschied⁽²⁶⁾, welcher die neue Kirchenverfassung Dithmarschens in den Grundzügen bestimmte. Die Hauptbestimmung darin war die, daß die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung auch in Dithmarschen ein-

⁽²⁵⁾ Michelsen hat im Dithm. Urkundenbuch Altensücke von der mit der Dithm. Geistlichkeit zu Rendsburg 1559 gehaltenen Tagung veröffentlicht. S. 220—227. Vgl. Westphalen, Mon. Ined. III, p. 1798 ff. Reocorus II, p. 496 ff.

⁽²⁶⁾ Reocorus II, p. 443 ff. Muhlius, Diss. Hist. Theol., p. 174—178.

geführt wurde. Es waren damit die Dithmarscher Landesverordnungen aus der Reformationsperiode aufgehoben. Jedoch wurden einige Artikel zur Ergänzung der Kirchenordnung hinzugefügt. Der von den Geistlichen zu leistende Amtseid war dahin formulirt, daß sie auf die reine Lehre laut der Augsburgischen Confession zu halten, ihrem Amte treu vorzustehen mit Predigen, Darreichung der Sacramente, Ermahnung und gutem Rathe, wie sie es vor Gott und den Herzögen verantworten könnten, auch ihrer fürstlichen Obrigkeit Treue und Gehorsam zu leisten angelobten⁽²⁷⁾.

VI.

Die Reformation im Schauenburgischen Landesantheil und in den übrigen von Holstein abgetrennten Gebieten. Kirchliche Einrichtungen daselbst.

Einen ganz von dem übrigen Holstein abgeordneten Distrikt bildete der Antheil der Schauenburgischen Grafen in Stormarn⁽¹⁾ — ein recht gut abgerundetes Gebiet unterhalb Hamburg an der Elbe und weiter landeinwärts. Es gehörten dahin die Kirchspiele Wedel, Nienstedten, Ottenfen, Eppendorf, Kellingen, Barmstedt, Elmshorn, Uetersen, Seester und Herzhorn; doch gehörte das Kloster Uetersen zu den Holsteinischen Landständen, und nur über das Gebiet desselben hatten die Schauenburger Grafen die Landeshoheit. Abgesehen von diesem Kloster war hier die Landesherrschaft der regierenden Grafen sehr wenig beschränkt; einen eigenen Adel gab es in diesem Landestheile nicht, da Alles den gräflichen Vogteien Pinneberg, Hagburg und Barmstedt unterlag. Uebrigens waren die ge-

⁽²⁷⁾ Die Geltung der S. S. Kirchenordnung ist in dem neuen Dithmarscher Landrecht von 1567 bestätigt.

⁽¹⁾ Zu vergleichen Voltens Alton. Kirchengeschichte; Carstens in den Nordalb. Studien II, 151. 152. Wiegmann, Kurzgefaßte Kirchengeschichte.

nannten Kirchen gleich den benachbarten Holsteinischen der geistlichen Aufsicht des Hamburger Dompropsten untergeben. Es kam demnach, wenn von oben her die Reformation eingeführt werden sollte, Alles auf den Grafen an; der damalige Graf Jodocus I. aber war eifrig der Römischen Kirche zugethan. Er nahm 1528 einen vom Dom in Hamburg vertriebenen katholischen Geistlichen als Schloßprediger zu Pinneberg an, wovon sich folgende Nachricht findet: „Meister Fridrich Bullgreve ock Prediger in dem Dom is ock gewecken wente he wulde ock nicht wedderropen. Düsse is gereiset na Pinnenberge, des Drosten Prebicaunt geworden, vth Verschrywing des Grafen vom Schauenborg, darna uth Gnade des Erzbischofes und enes Domherrn tho Bremen erlanget ene Vicarie tho Verden unde darfüßvest vor enen Pastoren und Prebiger angenamen.“ —

Es konnte indessen bei der Nähe von Hamburg, wo bald die Reformation völlig zu Stande kam, nicht fehlen, daß das Licht des Evangeliums auch hieher drang. Es mangeln uns übrigens genauere Nachrichten über die Anfänge der Reformation in den hier in Betracht kommenden Kirchspielen. Erst 1558 nahm Graf Otto V. von Schauenburg die evangelische Lehre an und führte die Reformation in seinem Lande an der Weser ein. Doch hat es hier an der Elbe so lange nicht gedauert, ehe die Reformation auch ohne Zuthun des Landesherrn sich wenigstens bei einigen Kirchen Bahn brach. Da Uetersen, wie vorhin bemerkt, als Kloster mit Holstein in Verbindung stand, so war König Christian III. als ein eifriger Beförderer der Reformation darauf bedacht, einen evangelischen Geistlichen dahin zu setzen. Dieser hieß Balthasar Schröder und ward vom Könige selbst in eigener Person eingeführt 1541 ungeachtet der Protestation der Schauenburgischen Grafen. Der Widerstand gegen die evangelische Lehre war aber groß im Kloster, und nach sieben Jahren mußte Schröder weichen, worauf die Nonnen wieder einen katholischen Geistlichen annahmen. Als aber der König das Kloster besuchte, verjagte er diesen und verordnete abermals einen evangelischen Prediger Johann Plate 1555. Zu Ottenen ist wenigstens schon 1556 ein evangelischer Prediger gewesen, Rumond Walthar, der in diesem Jahre den 13. Juli zum Pastoren an der Marien-Magdalenen-Kirche zu Hamburg erwählt ward. Wie lange vorher er aber zu Ottenen gestanden, findet sich nicht bezeugt. Etwa im Jahre 1546 ist Johannes Sina, der erst zu Wilster die Reformation be-

trieben hatte, dann seit etwa 1534 Diaconus zu Krempe gewesen war, Pastor zu Eppendorf geworden. Es wäre möglich, daß noch vor ihm schon ein evangelischer Prediger daselbst gewesen, da Eppendorf dem Kloster Harvstehude zuständig war, welches die Hamburger eingehen ließen, und daher Hamburgischer Seits das Patronatrecht über die Eppendorfer Kirche in Anspruch genommen ward, wiewohl von Schauenburgischer Seite nachher die Episcopalhohheit behauptet wurde^(*). Zu Mienstedten scheint auch schon wenigstens 1555 ein evangelischer Prediger gewesen zu sein. Damals stand hier nämlich Johann Rothmann, den wir 1561 als evangelischen Prediger zu Mellingen finden.

Als Graf Otto V. die Reformation in seiner Graffschaft an der Weser einführte, ernannte er seinen Hofprediger zum Superintendenten. In der Folge wenigstens hatten diese Schauenburgischen Superintendenten zugleich die Aufsicht über die gräflichen Kirchen in Holstein, und muthmaßlich wird es von Anfang an so gewesen sein. Der erste aber war Jacob Dammann aus Celle, seit 1558 Hofprediger und noch in demselben Jahr zugleich Pastor an der Kirche zu Stadthagen, wo damals der Hof sich aufhielt. Er hat gelebt bis 1591.

Der Graf ließ 1561 den 23. Januar durch den Drosten Hans Warner zu Pinneberg alle Prediger seines Gebiets in Holstein auf das Schloß zu Pinneberg laden, nebst einem Juraten von jeder Kirche, und ließ ihnen die 1552 zu Wittenberg gedruckte Mecklenburgische Kirchenordnung vorlegen, nach welcher man sich hinführo, was die Ceremonien in der Kirche und die Feiertage anlanget, zu richten habe. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir actenmäßig die Namen der unter gräflicher Episcopalhohheit stehenden Kirchen und der an denselben damals angestellten Prediger. Der Pastor Johann Plath zu Uetersen weigerte sich, die Mecklenburgische Kirchenordnung anzuerkennen; aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies aus dem Grunde geschehen sein, weil er vom Könige eingesetzter Prediger und bereits auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung verpflichtet war.

Wie bei der Auflösung der alten kirchlichen Ordnung der Schauenburger Antheil in Holstein seinen eigenen Weg ging, unbe-

(*) Bd. II, S. 94 ff.

rührt von dem, was in den Schleswig-Holsteinischen Landen nach ihrem damaligen Umfange sich ergab, dies indessen hier um so mehr erwähnt werden mußte, da dieser Landesantheil später mit Holstein vereinigt worden ist: so hatte auch die Reformation ihren eigenthümlichen Fortgang in den Gebieten, die zur Zeit, als dieselbe eintrat, von der politischen Verbindung mit den Herzogthümern abgelöst waren, oder sich immer mehr ablösten. Es ist hier der passendste Platz, das Nöthige darüber beizubringen, wobei indessen nur die Hauptsachen hervorgehoben werden können, da diese Gebiete in der historischen Darstellung uns fortan nicht mehr angehen. Es gehörten aber dahin die Städte Hamburg und Lübeck mit ihren Gebieten, und das Gebiet des Bischofs von Lübeck, sowie des dortigen Domcapitels.

Hamburg^(*) hatte so viele Freiheiten und eine so selbstständige Stellung, daß die Reformation hier in unabhängiger Weise zu Stande kommen konnte. Es handelte sich hier besonders um das Verhältniß zu dem Domcapitel, welches in dieser Stadt seinen Sitz hatte. Bereits 1521 hatte Otto Steinmeel oder Stemmel zu St. Catharinen gegen das Verderben der Geistlichkeit geeifert, war aber zum Schweigen gebracht. Stephan Kempe aus Rostock, ein vormaliger Franciscaner, predigte seit 1523 die evangelische Lehre und fand unter der Bürgerschaft Beifall, während die hohe Geistlichkeit Alles aufbot, die Ausbreitung derselben zu verhindern. Auch die Stellung, welche der Rath der Stadt einnahm, war anfänglich mehr zu Gunsten des Alten. Die Bürgerschaft fühlte aber ihre Macht gegenüber dem Rathe, und es hatte dies in der nächsten Zeit nicht geringen Einfluß auf manche Veränderungen in der innern Verfassung der Stadt, die mehr demokratisch sich ausbildete. Die Bürgerschaft berief Johann Zegenhagen von Magdeburg als Prediger. Der Rath ließ ihm andeuten, er solle sich binnen drei Tagen in einem dazu bereiten Fuhrwerk wieder hinweggeben. Nach einer von Kempe gehaltenen Predigt versammelten sich aber 2000 Bürger, und der Rath mußte zugeben, daß Zegenhagen an der Nicolai-Kirche bleibe. Hier ist er nun um Michaelis 1526 der erste evangelische

(*) Es ist besonders zu vergleichen, wie wir schon oben hervorhoben: Lappenberg's Programm zur dritten Säkularfeier der bürgerlichen Verfassung Hamburgs am 29. September 1828. D. Krabbe, *Ecclesiae Evangelicae Hamburgi Instauratae Historia*. Hamburgi 1840.

Hauptpastor geworden. Der Streit der katholischen und evangelischen Partei währte unterdessen noch fort. Der Rath forderte Abgeordnete beider Parteien auf das Rathhaus, wo eine lange Disputation gehalten wurde. Es kam dahin, daß Kempe, der inzwischen in der Marien-Magdalenen-Kirche gepredigt hatte, 1527 Michaelis Pastor zu St. Catharinen wurde, wo er bis an seinen Tod 1540, 23. October, eifrig für die Reformation gewirkt hat. Wie vom Domcapitel, so ging von den Mönchen der heftigste Widerstand aus; der Subprior der Dominicaner that sich dabei besonders hervor. Es kam zu einer abermaligen Disputation auf dem Rathhause, wo es namentlich die Lehre von dem Ablass und dem Fegefeuer war, wobei die katholische Partei den Kürzeren zog, und sich der Sinn der Bevölkerung immer mehr der Reformation zuneigte. 1528 ward Bugenhagen nach Hamburg berufen, um die neuen kirchlichen Einrichtungen zu treffen. Er entwarf die Hamburger Kirchenordnung, welche 1529 am Pfingstabend von Rath und Bürgerschaft angenommen ward. Mit dem Dom aber hatte es eine eigene Verwandtniß. Dieser konnte nicht schlechthin als eine Stadtkirche angesehen werden. Die Domherren verließen Hamburg 1529, als die Reformation völlig zu Stande gekommen war, erhoben aber Klage wider die Stadt beim Reichskammergericht. Auf Befehl des Gerichts wurden ihnen von der Stadt 1535 die heiligen Gefäße der Kirche und die Urkunden ausgeliefert, zu einem Vergleich aber konnte es noch nicht kommen, indem das Domcapitel auf Wiedereinführung der römisch-katholischen Religion bestand. Einer der eifrigsten Verfechter des Papstthums war der Domherr Nicolaus Bursdorf gewesen; als derselbe aber andern Sinnes geworden, ward er 1534 am Sonntage Reminiscere als Pastor an der Domkirche wieder eingesetzt. Erst 1561 kam ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Capitel zu Stande, wodurch das Capitel zugab, die Stadt bei der Augsbургischen Confession und bei ihren Kirchengebräuchen zu lassen, und auf die geistliche Gerichtsbarkeit künftig keinen Anspruch zu machen. Dahingegen gestattete der Rath dem Capitel die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Beamten und Diener des Capitels, wovon aber ausdrücklich der Superintendent, die beiden Lectoren der Theologie, die Diener des Altars und die Schulmeister in der Stadt und ihrem Gebiete ausgenommen wurden. Die Canonicathäuser sollten ihre Freiheiten behalten, wenn sie von Geistlichen bewohnt wurden. Wegen

Befetzung der Pfründen vereinbarte man sich gleichfalls. Die beiden Lectoren der Theologie sollten von dem Structurarius und dem ältesten Bürgermeister ernannt werden. Doch sind damit die Mißhelligkeiten nicht zu Ende gewesen. Als im Westphälischen Frieden 1648 das Erzbisthum Bremen der Krone Schweden als ein Herzogthum überlassen ward, erlangte diese dadurch auch Ansprüche an die Domkirche. Erst 1692 wurden mit Genehmigung des Königs von Schweden die noch obwaltenden Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem Hamburger Magistrat beigelegt. Wir wollen hier noch gleich hinzufügen, daß erst 1803 das Domcapitel säcularisirt und die Domkirche der Stadt überwiesen wurde, worauf man dieselbe 1806 abbrach⁽⁴⁾.

Lübeck⁽⁵⁾, seit der Bornhöveder Schlacht 1227 vollkommen freie Reichsstadt und unabhängig von den Holsteinischen Landesherren, vollzog daher auch seine kirchliche Reformation durchaus selbstständig. Der Hergang war aber ähnlich wie in Hamburg. Die Bürgerschaft war der Reformation mehr geneigt als der Rath, und so mußte dieselbe gegen die obrigkeitliche Gewalt durchgesetzt werden. Der erste Anstoß dazu ward gegeben, als Peter Petersen und Peter Christian von Friemersheim 1524 zu Oldesloe die evangelische Lehre predigten und viele Lübecker Bürger dieselben besuchten. Sie ruhten nicht, ehe sie den letzteren zum Prediger an ihrer Jacobi-Kirche bekamen 1526, wo er als Pastor 1574, 3. April, in einem Alter von 80 Jahren verstorben ist. In Lübeck traten nun auch 1528 M. Andreas Wilmes oder Wilhelmi zu S. Agidien und Johann Walhof zu S. Marien als evangelische Prediger auf. Es gab noch harte Kämpfe, da die Oberen der Stadt theils mit dem Capitel in naher Verbindung standen, theils auch die Macht des Kaisers und des Papstes fürchteten. Als aber der Rath genöthigt war 1529, den 11. September, die Bürgerschaft um Bewilligung einer Steuer anzusprechen, machte letztere die Einwilligung von der Annahme der Reformation abhängig. Nach langem Widerstreben

(4) Ueber die Säcularisation der Domstifter von Hamburg und Lübeck, vgl. die Nachweisungen in Falk's Handb. I, S. 93 ff. Gaspari, der Deputationsrecess. (Hamburg 1803.)

(5) Wir wiederholen hier die Nachweisung: Starck, Lüb. Kirchenhist. Nolle, Nachricht von Lübeck, S. 101 ff. Petersen, Ausführliche Geschichte Der Lüb. Kirchenreformation in den J. 1529 bis 1531, aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation. Lübeck 1830.

willigte der Rath ein, und es kam 1530, 29. Juni, zu dem Schluß, daß in Lübeck keine andere als die evangelische Lehre herrschen solle. Bugenhagen ward zur Vollführung des Reformationswerks nach Lübeck eingeladen, langte den 28. October an und verfaßte die Kirchenordnung, die 1531 im Druck erschien. Gleichzeitig wurde von Bugenhagen eine „Ordeninge der Lubischen buten der Stadt yn erem gebede“ verfaßt und in Druck gegeben, in welcher eine besondere Ordnung für die Stadt Mölln, wonach noch jetzt in dieser Stadt die Wahl von Kirchendienern und Lehrern vollzogen wird, so wie eine besondere Ordnung für Travemünde mit Hinweisung auf die Kirchenordnung der Stadt Lübeck enthalten ist^(*). In Kirchensachen, z. B. Veränderungen in der Liturgie, Festtagen u. s. w. verfügte fortan der ganze Rath nach gehaltener Rücksprache mit dem geistlichen Ministerium. Die kirchliche Oberaufsicht wurde einem Superintendenten übertragen. Zum ersten Superintendenten ward 1532 berufen der hiesige Rector M. Herrmann Bonnus aus Quatenbrück, welcher bis 1548, 12. Februar, gelebt hat.

Die Reformation brachte auch eine Umgestaltung des Hochstifts Lübeck und des Domcapitels hervor, und es gab hinsichtlich dieser nicht geringe Streitigkeiten, die eine gänzliche Ausscheidung des Hochstifts und des Domcapitels mit ihren Besitzungen aus dem Verbands mit Holstein zur Folge hatte. Sowohl der Bischof als das Domcapitel hatten bis dahin zu den Holsteinischen Landständen gehört, aber auch die geistliche Aufsicht über ganz Wagrien gehabt. Diese letztere war es nun, welche zunächst wegfallen mußte. In der Stadt Lübeck war dies schon ganz und gar seit 1530 geschehen; in den Wagrischen Städten hatte sich auch schon die Reformation zum Theil Bahn gebrochen; auf dem Lande, besonders da, wo die Klöster Einfluß hatten, ging es freilich nicht so schnell, und bei den abligen Kirchen kam es darauf an, wie der Patron gestimmt war. Jedenfalls aber war die bisherige bischöfliche Gewalt gebrochen, wie sehr auch der damalige Bischof Hinrich Voßholt (1523—1535) der Reformation widerstrebte. Er ließ wenigstens bei seinen Stifts-

(*) Diese „Ordeninge der Lubischen buten der Stadt yn erem gebede“ ist gedruckt durch Johan Balhorn 1531. Ein solches gedrucktes Exemplar, vielleicht das einzige, befindet sich in der Kirchenlade, mit der Lübedischen Kirchenordnung von 1531 zusammen, der St. Nicolai-Kirche zu Mölln. Dieselbe ist aber jetzt aufgenommen in die große Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen von Aem. Lubwig Richter, erschienen zu Weimar 1846.

Kirchen die Reformation nicht aufkommen. In seiner Domkirche selbst, die zugleich Stadtkirche war, hatte er sie jedoch nicht verhindern können. Der Bischof hielt sich zu Eutin auf, und den Domherren war der Aufenthalt in Lübeck auch nicht sicher. Viele von ihnen waren 1533 in Eutin, und am 10. Juli ward der Beschluß gefaßt, daß die Autorität des Capitels bei den um den Decan außerhalb Lübecks versammelten Domherren sein sollte. Kaum war die sogenannte Grafenfehde 1534 ausgebrochen, welche die Lübecker unter Führung ihrer Bürgermeister Marcus Meyer und Georg Wullenweber⁽¹⁾ begannen, nachdem sie dem Grafen Christoph von Oldenburg den Oberbefehl über die gesammelten Truppen übertragen, so ward auch Eutin von den Lübeckern überrumpelt, und Bischof und Capitel flüchteten nach Hamburg. Bald aber rückten Herzog Christian und Johann Ranzau vor Eutin und eroberten Schloß und Stadt, welches von ihnen innebehalten wurde, während der Bischof und der größte Theil der Domherren im Exil blieben. Der Decan des Capitels unterschrieb sich in einem Briefe Anfangs Januar 1535 an die noch in Lübeck anwesenden Domherren: „Joannes Parper Exul et infelix decanus etc. vnd Capittelspersonen to Hamburg“. Bischof und Capitel waren in der That in einer sehr bedrängten Lage. Einerseits gelüftete den Adel nach den Stiftsgütern. So hatte unter Anderen Jürgen von Ahlesfeld zu Gronenberge die Untertanen der Domkirche im Dorfe Danquarstorp mit Auflagen belastet. Andererseits geschahen vom Herzoge Anforderungen zur Abtragung der Steuern von den Stiftsgütern. Unter den Stiftsherren selbst war keine rechte Einigkeit. Man wollte bei der Bezahlung gerne die vorschieben, welche die großen Pfründen hätten. Die noch zu Lübeck anwesenden Domherren entschuldigten sich zum Landtage zu kommen. Es hieß: *De ehne is krank ahm Hovede, de andere leybeth an den vöthen, de drubde is doeff, Goth sy loff so hefft eyn iber sin gebred*“. Der Landtag ging vorüber, aber die Bedrängniß ward größer. Der Decan Parper ließ es an Vorstellungen, nachzugeben, nicht fehlen. Es war der zwanzigste Pfennig gefordert. Er rieth, diese Auflage von den Vicariendörfern zum Umschlag einzubringen, sonst sei zu befürchten, daß dieselben zum Amte Segeberg gelegt würden, rieth ferner, eine

(1) Waig, Lübeck unter Jürgen Wullenweber und die Europäische Politik (Berlin 1855.)

Schätzung der Capitelsgüter zu machen, die er auf 20,000 Mark an Werth taxirte, und also 1000 Mark zu geben. Man dürfe sie nicht unter dem wahren Werth angeben, sonst nähme der Herzog sie dafür an „edder vorgunneth se eynem uthem Adell, de vnse Gubere doch geren hedden“; man beläme sonst auch nicht Dankquarstorp wieder; man möge nur Geld nach Kiel schicken, wo der Herzog noch sei, damit man neben einem gnädigen Herrn und Fürsten auch die Güter behielte. „Dith is woll van den grotesten sacken, de so lange de kerde gestaenn nicht is vorhanden gewesenn“, fügt er hinzu den 14. Januar 1535. Und allerdings stand wohl die Existenz des Stifts auf dem Spiel. Herzog Christian hatte Stadt und Schloß Cutin inne, und wollte es nicht herausgeben, ehe er wegen der darauf verwendeten Unkosten entschädigt wäre. Man wußte, daß im Lanbe Holstein Junker wären, die ihm wol 20,000 Mark und mehr dafür geben wollten. Indessen man versuchte das alte beliebte Mittel des Abdingens. Es ward vorgeschlagen, nur erst eine Summe baaren Geldes darzubringen: „unde gelth mith bringenn weld woll dingen helpt“. Darauf sollte denn die klägliche Lage des Stifts gehörig dargestellt werden, der erlittene Kriegschaden, daß man Summen zinsbar aufnehmen müsse u. s. w. Allein auf der andern Seite verstand man es auch sich hart zu halten. Jürgen Wulff, der Propst zu Habersleben, der zugleich Canonicus zu Lübeck war, und der Domherr Bernhard Alnewinkel verhandelten mit den Rätthen des Herzogs, die große Zähigkeit zeigten. Die Vermittlung des Propsten Detlev Reventlow von Reinbek, der auch Lübecker Domherr war, ward in Anspruch genommen. Ein Punkt war es besonders, den Herzog Christian festhielt, ehe er Cutin herausgeben und mit dem Capitel zu einem Abtrag kommen wollte, daß nämlich das nächste Mal der Bischof nach seinem Rath und Willen solle erwählt werden, wogegen das Capitel sich auf das freie, demselben zustehende Wahlrecht berief. Wegen der Schätzung konnte man nicht davon frei kommen, einen Eid über den Werth der Capitelsgüter abzulegen, selbst der Bischof von Schleswig hatte schwören müssen. Von jedem 1000 Mark Werth seiner Güter mußte das Capitel 50 Mark geben, die Vicarien von den andern von jedem 1000 Mark 25 Mark. Die außerdem zu erlegende Pflugschätzung von den Capitelsleuten, weil dieselben viel gelitten hätten, ward ermäßigt auf zwei Gulden für jeden Hufner und einen Gulden

für jeden Rätbner. Auch das Dorf Danquarstorf kam endlich 1536 wieder in Besitz des Capitels, welches dafür Fürgen von Ahlesfeldt zu einer stattlichen Verehrung Ein Hundert Gulden in Münze zu stellte. Christian III. hatte diese Sache, wie geschrieben wird, „In triumph der victorien in Frölichkeit“ vergessen. Kaum hatte das Capitel so durch große Aufopferungen sein Fortbestehen gesichert, ohne daß noch die Angelegenheit wegen der nächsten Bischofswahl und der Herausgabe von Eutin erlebigt war, als der Bischof Heinrich Vochoft 1535, 25. März, zu Hamburg mit Tode abging und zwar, wie in einem alten Verzeichniß der Bischöfe angeführt wird, vergiftet. Es kam nun darauf an, mit wem der bischöfliche Stuhl wieder besetzt werden sollte, und der Dechant Parper, aus dessen Aufzeichnungen das bisher Angeführte entlehnt ist, machte darauf aufmerksam, daß man bei der Wahl berücksichtigen möge, wie die bedrückte Kirche wiederum zum Hause Eutin und des Stifts Gütern kommen möchte, sonst gäbe es einen Bischof ohne einige Güter, welches ja ganz kläglich sei. Man faßte dies wohl auf, und setzte in den Eid, den alle Domherren zu schwören pflegten, ehe sie zur Wahl schritten, nach den herkömmlichen Punkten diesmal auch, jeder solle, wenn die Wahl auf ihn fiel, allen Fleiß anwenden, daß der Herzog von Holstein ihm das Schloß Eutin mit den Stiftsgütern ohne Entgelt oder Bezahlung wieder herausgebe, auch von dem zwanzigsten Pfennig und andern aufgelegten Beschwerden befreie, er solle auch die abgebrannten Gebäude wieder bauen und das Schloß nach dem Willen des Fürsten besetzen auf seine eigenen Kosten, und für das, was er so in des Stiftes Nutzen wende, den Lohn nur vom Geber alles Guten erwarten. Diese Bedingungen erscheinen auffallend, wenn man erwägt, daß es dabei doch auch auf den Herzog vornehmlich ankam, finden aber ihre volle Erklärung darin, daß der Mann bereits gefunden war, dem die Bischofswürde zu Theil werden sollte, und für den Fall seiner Erwählung ohne Zweifel Alles schon mit dem Herzoge in Richtigkeit gebracht war, eben weil es der Mann war, den er gerade haben wollte. Es war Dr. Detlev von Neventlow, Propst zu Reinbek, der schon Friedrichs I. Kanzler gewesen war und bei Christian III. auch hoch angeschrieben stand. Selber, wie vorhin bemerkt, Domherr zu Lübeck, war er nun durch diesen Eid gebunden, und bestätigte diesen Eid, als er einhellig erwählt worden war, mit Hand und Siegel. So war die Wahlgerechtigkeit des

Capitels gewahrt, das bischöfliche Gut ward erhalten, das Fortbestehen des Bisthums war gesichert, und dabei hatte der Herzog seinen Willen bekommen. Aber schwer genug mag diese Wahl den meisten Domherren geworden sein, denn Detlev Reventlow war schon erklärter Lutheraner, und die Reformation war also entschieden. Man zog indessen die Reformation der Säcularisation und mithin dem gänzlichen Untergange vor, und wählte von zweien Uebeln, die man vor sich sah, das kleinere, wie schon Parper an den Senior und die Domherren zu Lübeck am Freitag vor Mariä Reinigung 1535 geschrieben hatte: „na legenheit disser tidt moth man von twen quaden eyu uthlesen“.

Die nächste Folge von Detlev Reventlows Erwählung zum Bischof von Lübeck war, daß in dem bischöflichen Gebiet die Reformation eingeführt ward. Noch in demselben Jahre 1535, in welchem er erwählt war, verordnete er einen lutherischen Pastor an der Eutiner Collegiat- und Pfarrkirche. Es war dieser Paulus Severini, den Christian III. dem Bischof empfohlen hatte, als geeignet das Reformationswerk hier durchzuführen, wobei sich ihm freilich nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstellten, indem es noch viele der römischen Kirche Anhängende in Eutin gab. Dazu werden auch wohl besonders die Mitglieder des Collegiatstifts gehört haben, denn es wird berichtet, er habe aus dem Chor weichen müssen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach eben diese Domherren in Anspruch genommen haben werden. Er selbst war früher eifrig der alten Kirche zugethan gewesen und hatte sich nach Wittenberg begeben, um mit Luther zu disputiren, war aber anderen Sinnes zurückgekehrt^(*). Er hat bis 1569 gelebt und sein Amt verwaltet. Der Bischof Detlev Reventlow starb schon 1536; daß von den zunächst folgenden Bischöfen nicht alle der lutherischen Lehre zugethan waren, scheint von keinem weiteren Einfluß auf die einmal bei den Kirchen des Stifts eingeführte Reformation gewesen zu sein^(*).

(*) Lachmann, S. G. Gesch. I, S. 375.

(*) Pauly's Beiträge Bd. I, S. 85 ff. In Folge des Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 erhielt, wie wir hier nur andeuten können, der bisherige Bischof die Besitzungen des Domstifts Lübeck als erbliches Fürstenthum. An die Stadt Lübeck kamen jedoch einige Ställe vom Bisthum und vom Domcapitel, worüber ein Vertrag am 2. April 1804 geschlossen ward. Hamburg überließ durch einen Vergleich vier Dörfer an Holstein, empfing dagegen das Dorf Alsterdorf und die Herzoglich Holsteinischen Rechte an dem Domcapitel. Vgl. Pauly, a. a. O. S. 99.

VII.

Erste Einrichtung der kirchlichen Aufsicht nach der Reformation.

Wie die Reformation nicht mit Einemmale geschah, sondern allmählig, so konnte auch anfangs keine gleichförmige Anordnung eines Kirchenregiments für alle Landestheile gegeben werden. Die Gewalt und der Einfluß der bisherigen Kirchen-Oberen erlosch nach und nach, indem die Reformation an einzelnen Orten und in einzelnen Gegenden zu Stande kam; sie suchten ihre Macht so lange aufrecht zu erhalten, als es möglich war, und es trat dadurch ein sehr ungleichförmiger Zustand ein, während dessen es hin und wieder überhaupt an aller kirchlichen Aufsicht fehlte; wobei es geschehen konnte, daß, worüber geklagt wird, eine Verschleuderung des Kirchenguts Statt fand, indem es Manche gab, die während dieser Zeit ihres eigenen Vortheils wahrnahmen. Von den liegenden Gründen und Einkünften der geistlichen Stiftungen und Kirchen ging erweislich manches während dieser Zeit in die Hände von Privat-Personen über: von den Kostbarkeiten und Kirchengewandten ward manches entwendet und unterschlagen. Es ist in der Hauptsache nicht unrichtig, wenn Lau in seiner Reformationsgeschichte sich dahin äußert: „Für das Kirchenvermögen war die Zeit von 1526—1540 sehr verderblich, und der größte Theil desselben ging verloren. Vieles davon eignete sich die Landesherrschaft zu, die sich als den rechtmäßigen Eigenthümer betrachtete. Sie verwandte nicht bloß die Materialien der niederbrochenen Kirchen und Klöster zu Schloßbauten, sondern ließ sich auch sämmtliches Gold und Silber und was sonst in den Kirchen und an den Altären Werthvolles war, ausliefern. Das Gold an den Heiligenbildern und den Kirchengewandten wurde abgeschabt und nebst allen goldenen und silbernen Kirchengewandten bis auf Einen Kelch an die herrschaftliche Kasse abgegeben. 1532 mußten alle Glocken bis auf die kleinste ausgeliefert, und wenn eine Gemeinde eine größere Glocke zu behalten wünschte, dieselbe von der Regierung mit Gelde ausgelöst werden. Solches geschah z. B. 1530 von dem

Kirchspiel Broddorf, welches für die größte Glocke schweres Geld an die Landesregierung zahlen mußte. Mit Nordfriesland wurde darin eine Ausnahme gemacht, daß Christian III. 1536 von jeder Kirche nur Eine Glocke nahm und sie nach Husum bringen ließ. Der Ertrag aus dem, was so die Kirchen dem Staate einbrachten, war nicht unbedeutend⁽¹⁾. Selbst die Kirchen wurden von der Landesherrschaft theils verschenkt, z. B. die zum Grauen Kloster in Schleswig gehörige Paulskirche an die Bürgerschaft zu einem Rathhause, theils an die Gemeinden verkauft, z. B. 1547 die große Kirche auf Pellworm an die Kirchspielseinwohner für 1000 Mark von Herzog Hans. Wo das Kirchengeschloß zum Besten der Kirche selbst verkauft wurde, geschah dieses nur mit Bewilligung und als Gunstbezeugung der Regierung, wie z. B. der Staller Marquard Seeftebe im Namen des Landesherrn den Pellwormern erlaubte, zwei vergoldete Schränke, alle silbernen Bilder und loses Silber zum Besten der Kirche zu verkaufen. In Dänemark nahm die Landesherrschaft auch den Bischofszehnten zu sich, der in den Herzogthümern ganz wegfiel, mit Ausnahme des Amtes Hadersleben, wo er der Kirche und den Predigern überlassen wurde. Der Staat gewann auch bedeutend durch die Säkularisation des geistlichen Gutes. Freilich war der Gewinn davon in Dänemark größer, da die reichen Bisthümer von der Krone eingezogen wurden, in den Herzogthümern aber die beiden Stifter Schleswig und Lübeck, wenigstens vorläufig, unangetastet blieben, so weit deren Güter und Einkünfte nicht anderweitig bereits benützt worden waren. Aber in den Herzogthümern wußte der Staat sich auf andere Art zu entschädigen, er brandschatzte die Güter der Bischöfe, Domcapitel und Klöster durch wiederholte bedeutende Abgaben, um derentwillen manche Güter und Renten verkauft werden mußten, die dann der Adel an sich zu bringen wußte, und zog die meisten Herrenklöster ein. Das Amt Bügumkloster, die Munkbrarupharde und das Amt Morkirchen im Herzogthum Schleswig sind aus dem Gebiete der eingezogenen Klöster gebildet, und im Herzogthum Holstein sind die Aemter

(1) Dieser Vorgang wird insofern auch in die Zukunft hinein nicht ohne Einfluß darauf gewesen sein, daß unser Land im Ganzen sich so wenig durch sein Glockengeläute auszeichnet, während verschiedene Sagen des Mittelalters auf starkes Geläute der Kirchenglocken hinzudeuten scheinen.

Ahrensböl, Bordesholm, Eismar, Reinbeck und Reinfeld und ein großer Theil der Kemter Segeberg, Travendahl und Trittau früheres geistliches Gut gewesen, welches vom Staate säcularisirt worden ist. Wahrlich ein nicht zu verachtender Vorthheil, den die Reformation dem Staate brachte!“^(*)

Solches geschah durch die Staatsgewalt, „als die Kirche zu einem bloßen Staatsinstitute wurde“, und es läßt sich nicht leugnen, „daß die Reformation häufig nur als Mittel für ganz andere Dinge benutzt“ worden ist. Solches ist vorgegangen, obgleich Luther in einem bekannten Schreiben an den König Christian III. vom Jahre 1536 ernstlichst von der Vergabung des Kirchenguts abmahnte und namentlich an die nothwendigen Fonds für den gehörigen Unterhalt der Geistlichen eindringlich erinnerte^(*). Wir haben eine Abschrift nach dem archivalischen Original mitzutheilen nicht unterlassen wollen.

Es war freilich schon 1533 verordnet worden, das Kirchengut bei den frommen Stiftungen zu lassen, aber es mangelte damals noch an einem Inventar über das Kirchenvermögen. Um so mehr war es unter solchen Umständen nothwendig, daß eine Ordnung getroffen wurde, um wenigstens doch das Kirchengut für die Zukunft sicher zu stellen, und die Gemeinden, die der neuen Lehre sich zugewendet hatten und deren Geistliche zu beaufsichtigen. Dazu war hier durchaus ein Hinutreten der Landesobrigkeit nöthig, wenn nicht Anarchie in der Kirchenverwaltung überhand nehmen sollte, und es ist deshalb natürlich, daß man so wenig hier, als in anderen Ländern, wo die Reformation eintrat, der Landesobrigkeit ein solches Eingreifen streitig machte. So finden wir denn, noch ehe die Kirchenordnung auf dem Landtage zu Rendsburg 1542 von den Ständen angenommen ward, daß hinsichtlich des Kirchenregiments durch die Landesherrschaft Anordnungen getroffen wurden. Mittelfst der Gefangennehmung der dänischen Bischöfe 1536 — ein Schritt, der übrigens mit Einwilligung des Reichsraths und unter Billigung des Volkes geschah — hörte, soweit die geistliche Gewalt der Bischöfe von Ripen und Odensee sich über Theile des Herzogthums Schleswig

(*) Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 491 ff.

(*) Weil. No. 5.

erstreckt hatte, solche in diesen Landestheilen völlig auf. Der Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, blieb freilich, da er der Reformation sich nicht widersetzte, in seiner Würde, hielt sich aber mehr und mehr zurück, und die geistliche Jurisdiction der Domherren erlosch gleichfalls, außer etwa an den Kirchen, über welche vermöge ihrer Patronatsrechte oder ihrer sonstigen Gerechtsame, insofern die Kirchen gewissen Präbenden beigelegt waren, diese geistlichen Herren einen größeren Einfluß übten; doch auch nicht einmal diese Kirchen alle verblieben ihnen, und es kommt sogar ein Beispiel vor, daß einer der Domherren kein Bedenken trug, über die Einkünfte einer Pfarre, deren Inhaber er war, einen Handel abzuschließen⁽⁴⁾. Dahingegen traten bereits mehrere Stadtprediger, welche besonders um die Reformation sich verdient gemacht hatten, als mit einer kirchlichen Aufsicht bekleidet hervor, und dieselben wurden zur Unterschrift der auf der Synode zu Kopenhagen 1537 angenommenen Kirchenordnung hinzugezogen. Es haben diese Kirchenordnung unterzeichnet: Johannes Slavus, lector Haderslevianus, Reinholdus Westerholt, Pastor Slesvicensis, Herrmannus Tast, ecclesiae Husumensis Pastor, Gerhardus Sleweth, ecclesiae Flensburgensis ad Divum Nicolaum Pastor, Georgius Winther concionator Haderslevianus (Hosprediger). Wir sehen hier also schon die Prediger zu Hadersleben, Flensburg, Schleswig und Husum hervortreten, und um diese vier Orter bildeten sich für das Herzogthum Schleswig eben so viele kirchliche Kreise, in welchen die genannten Männer mit der kirchlichen Inspection betraut waren. Sonst wird freilich berichtet, es sei die Aufsicht über das Kirchenwesen im Schleswigschen dem Dr. Nicolaus Krage übertragen worden, und derselbe habe dieses Amt in den Jahren 1536 bis 1545 verwaltet, doch erheben sich dagegen gegründete Zweifel⁽⁵⁾; vielmehr zeigt sich in dem gedachten Zeitraume sehr bestimmt die erwähnte Abtheilung des Herzogthums in vier Viertel, wenn wir so sagen wollen, für die bald der Name Propsteien aufkam, wozu vielleicht zunächst der Umstand mag Veranlassung gegeben haben, daß

(4) Es fand dieser Fall Statt zu Cappeln, wo die Kirche vom Domcapitel abhängig war.

(5) Vgl. Lau, a. a. D. S. 313.

zu allererst zu Habersleben die dort bestehende alte Praepositura in Barwith-Syssel reformirt wurde⁽⁶⁾.

Demnach würde sich der folgende Thatbestand ergeben. 1. Zu Habersleben hatte bereits 1526 Prinz Christian seinen Hofprediger Dr. Eberhard Weidensee zum Propsten bestellt und ihm auch die zum Amte Habersleben und Lörning gehörigen Kirchen, welche zur Ripenschen Diöcese bisher gehört hatten, untergeben. Hier findet sich die erste durchgreifende Ausübung⁽⁷⁾ der Landeshoheit in Kirchensachen gemäß der nachherigen Regel: Cujus regio, ejus religio. Da aber Weidensee der dänischen Sprache nicht mächtig war, so wurde dies der Anlaß, daß eine Anordnung getroffen ward, die später mehrfach erneuert, und seit 1537 auf ganz Dänemark ausgedehnt ward, die der Harde-Pröpste⁽⁸⁾, indem in jeder Harde ein Prediger ausersuchen ward, um die Kirchen-Rechnungen aufzunehmen, wobei ein unmittelbarer Verkehr mit den Vorstehern der Gemeinden nöthig, und wozu allerdings die Kenntniß der Volkssprache unumgänglich nothwendig war. Weidensee ging 1533 nach Goslar, und es kam in seine Stelle M. Johannes Wend oder Slavus, wie er sich manchemal schrieb, welcher 1537 der erste lutherische Bischof zu Ripen geworden ist. Dann folgte als Propst M. Antonius Reher, der schon seit 1533 Pastor zu Habersleben gewesen war. Er ward 1541 auf dem Landtage zu Rendsburg vom Könige mit der Bestallung als General-Propst in den Aemtern Habersleben, Lörning und Apenrade versehen. Es ist dadurch der Umkreis, in welchem er die geistliche Inspection hatte, ziemlich bestimmt, und es mögen in diesem Bezirk, der einen beträchtlichen Theil von Nord-Schleswig umfaßte,

(6) Wenn Lau, Reformationsgesch. S. 314 die Ansicht von Jensen (Zur Gesch. des Schlesw. Capitels. Arch. f. St. u. K.-Gesch. II, p. 466) über diese Propsteien entschieden in Zweifel zieht, so können wir ihm darin nicht ohne Weiteres beistimmen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Darstellung von Jensen, welche er nicht auf bestimmte Zeugnisse gründet, weil solche nicht vorhanden sind, sondern vielmehr aus den geschichtlichen Umständen folgert, nicht als eine grundlose behandelt werden darf.

(7) In Ansehung des bei der Lutherischen Reformation erfolgten Ueberganges des Kirchenregiments auf den Landesherrn als sogenannten obersten Bischof (s. g. Summebiscopat) wollen wir hier in der Kürze nur verweisen auf: Hald, Handb. d. S. S. Rechts, III, 2, S. 193, 692; Jensen, im staatsb. Magazin VII, 370, in der kirchl. Statist. I. 48, im Arch. f. St. u. K.-Gesch. II, 465.

(8) Jensen, Kirchl. Statist. d. Herzogth. Schlesw.; S. 49.

nur einige wenige Kirchen gewesen sein, über welche er die Aufsicht nicht hatte, wie etwa die von Lügumkloster abhängigen. Den Hardepröpsten wurden durch Kessers Bestallung 1541 die Kirchen-Rechnungen abgenommen⁽⁹⁾.

2. Zu Flensburg war Gerhard Siewerth, Pastor an der Nicolai-Kirche, mit der kirchlichen Inspection betraut. Nach dem Flensburger Propstei-Buch⁽¹⁰⁾ hat er schon 1538 im Amte Flensburg visitirt, und dafür Sorge getragen, daß die Einkünfte eines jeden Predigerdienstes und jeder Kirche gehörig verzeichnet wurden. Namentlich findet sich diese Jahreszahl 1538 bei Munk-Brarup, welches freilich vom Rüe-Kloster abhängig war, wo indessen schon sehr früh die Reformation zu Stande kam. Zum Amte Flensburg gehörte damals auch und lange nachher noch das Bredstedtische, über welches also seine kirchliche Inspection, wie aus dem Propstei-Buch zu ersehen, sich gleichfalls erstreckte. 1540 erhielt er eine königliche Bestallung als Superintendent (Superintendent) in den Aemtern Flensburg und Tondern⁽¹¹⁾. Wie es bis dahin in dem letztgenannten Amte mit der kirchlichen Inspection gestanden hatte, darüber mangelt es an bestimmten Nachrichten. Ferner hat es den Anschein, als ob Siewerth auch die Aufsicht über die Sundewithschen Kirchen gehabt habe. Ob auch über die auf Alsen, bleibt ungewiß, da es an jeder Andeutung darüber fehlt, wie es auf dieser Insel; nachdem der letzte katholische Bischof von Odensee 1536 abgesetzt worden, mit der kirchlichen Inspection sich verhalten habe. Die Reformation war dort aber 1536 wenigstens schon im Gange. Möglich, daß hier, wie auf Herroe und Fehmern, die gleichfalls Odenseischen Stifts waren, die Inspection von den Pröpsten dieser Inseln fortgeführt worden.

3. Zu Husum und für die Umgegend wurde die geistliche

⁽⁹⁾ Rhobe, Saml., 142 ff.

⁽¹⁰⁾ Dies in vieler Hinsicht merkwürdige sogenannte Propstei-Buch ist abgedruckt in Johannsen's canonischem Recht für die Herzogth. Schlesw. u. Holst. Friedriksstadt 1804.

⁽¹¹⁾ Siewerth's Bestallung, datirt Habersleben Donnerstag in d. Fasten 1540, ist abgedruckt bei Muhlhus, dissert., S. 162—165; Lachmann, Einl., S. 403—407. Es ist in dieser Bestallung schon Bezug auf die „ausgegangene königliche Kirchen-Ordnanz (v. 1537)“ genommen. Er wird auf dieselbe verwiesen, ihm besonders die Aufsicht über die Geistlichen zur Pflicht gemacht, und mit dem Amtmann zusammen die Sorge für die Kirchengüter übertragen, wie auch die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Aufsicht in die Hände des um die Reformation so hoch verdienten Hermann Taft gelegt. Er hat in der Süder-Ödes-Herde (dem jetzigen Amte Husum) von 1541 bis 1547 visitirt⁽¹²⁾, in Eiderstedt und auf Nordstrand schon von 1539 an⁽¹³⁾. Vorher war seit 1534 auf Nordstrand Johannes Nickelsen, Pastor zu Gaithebüll, Visitor gewesen.

4. Zu Schleswig war die Inspection dem Pastor an der Domkirche Reinhold Westerkholt übertragen. Schon 1538 hat er Visitation zu Sattrup gehalten. 1540 gleichzeitig mit Slewerth zu Flensburg erhielt er eine Bestallung als Superintendent oder Propst im Amte Gottorf. Da dieses Amt damals sich fast über den ganzen südlichen Theil des Herzogthums erstreckte, so hat er einen weitläufigen District gehabt, zu welchem unter andern auch Stapelholm und das jetzige Amt Hütten gehörten, hingegen war die Süder-Ödes-Herde, obgleich damals noch zum Amte Gottorf gehörig, Hermann Taft in Husum überwiesen. In wie weit seine geistliche Inspection über die ziemlich zahlreichen adligen und Domcapitel-Kirchen in diesem südlichen Theile des Herzogthums sich erstreckt habe, oder anerkannt worden sei, darüber mangeln Nachrichten, wie denn überhaupt für diese Zeit sich Manches im Einzelnen nicht ganz aufklären läßt.

Zu Anfange des Jahres 1541, den 25. Januar, ging der letzte katholische Bischof, Gottschalk von Ahlesfeldt, mit Tode ab auf seinem Gute Bollingsstedt im Kirchspiel Eggebek, und ward in der Domkirche bestattet. Mit dem Domcapitel kam in Folge dieser Erledigung des bischöflichen Stuhls noch in demselben Jahre ein Vergleich zu Stande⁽¹⁴⁾. Dadurch wurde das Capitel als eine fortbestehende Corporation anerkannt, die im Besiz ihrer Güter und Einkünfte geschützt⁽¹⁵⁾, und wenn die Noth es erfordere, daß der begüterten

⁽¹²⁾ Danst Atlas VII, 862. Heimr. Nordfr. Chr. 316. Zu vergleichen ist auch das Msc. von Fabricius.

⁽¹³⁾ In dem Msc. v. Fabric. steht hiebei: ex mandato Reg. Maj., also auf besonderen königlichen Befehl.

⁽¹⁴⁾ Die Hauptpunkte dieses Vergleichs, dessen Datum übrigens fehlt, sind abgedruckt bei Kadmann, Einl. I, S. 409—415; der Vertrag ist auch vollständig bei 1542 publicirten Kirchenordnung angefügt, doch gleichfalls ohne Datum.

⁽¹⁵⁾ Bericht von den Veränderungen, welche sich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen, Ms. vom Rector Hoyer in Schleswig. Jensen, Zur Geschichte des Schlesw. Domcapitels, besonders nach der Reformation, im Arch. f. St. u. R.-Gesch. II., p. 451—555.

Geistlichkeit Schatzungen auferlegt würden, nur verhältnißmäßig und nicht bis zu dem Grade besteuert werden sollte, daß dadurch das Capitel sich genöthigt sähe, von seinen Landgütern zu veräußern. Die Wahl eines Bischofs sollte das Capitel gemeinschaftlich mit den Superintendenten oder Pastoren zu Schleswig, Husum, Flensburg und Hadersleben vornehmen, doch mit Rath und Bewilligung der Landesherrschaft, und dazu keinen anderen als einen bewährten Doctor oder Licentiaten der Theologie, der an einer Universität ein Lehr- und Predigt-Amt bekleidet habe, erkiesen, demselben auch aus den Einkünften des Stifts eine jährliche Besoldung von 900 Mark löblich anweisen. Der Bischof aber sollte der Landesherrschaft, der Kirche und dem Capitel einen Eid leisten, so auch sollten die Prälaten und Domherren sich verpflichten, der Kirchenordnung oder Ordinanzen, wie sie genannt wird, gemäß sich zu verhalten. Bischof und Capitel sollten ermächtigt sein, auf das Haus Schwabstedt einen von Adel zum Amtmann zu setzen, desgleichen Bötze, Schreiber und Diener. Die hohe Jagd im Amte Schwabstedt behielt der Landesherr sich vor; was das Amt nach Abzug der Besoldung des Bischofs an reinem Ueberschuß einbrächte, sollte nach Ermessen des Bischofs und Capitels zum Besten der Schule in Schleswig verwendet werden. Zu gleichem Zwecke sollten die Vicarien, Commenden und Lehne des Stifts und der Kirche zu Schleswig verwendet und darüber dem Landesherrn und dem Bischofe jährlich Rechnung abgelegt werden. Das Capitel ward übrigens hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder eingeschränkt. Es sollten nur zwei Prälaten sein, der Archidiaconus und der Cantor, und diese ihre Güter, Ländereien und Höfe behalten. Ferner nur sechs Domherren, weil das Capitel in den letzten Jahren, um der Noth des Vaterlandes abzuhelpen, wohl die Hälfte seiner Einkünfte verloren habe; doch sollte, was von König Friederich oder Christian an einzelne Personen etwa vergeben oder verlehnt worden, nach Absterben der Inhaber wieder dem Stift zugestellt werden. Die Prälaten und Canonici wurden zu einem Consistorium verordnet. Bei dem Abgange eines Prälaten oder Domherrn sollte dem Capitel die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zustehen unter landesherrlicher Bestätigung, doch vor allen Dingen darauf gesehen werden, daß die Prälaturen und Präbenden an solche Personen ertheilt würden, die zu geistlichen Aemtern tüchtig wären. Das Capitel zu Hadersleben sollte eingehen und

aus den Einkünften eine Schule errichtet werden. Es ward noch schließlich von Seiten der Landesherrschaft das Recht der Untersuchung und Bestrafung vorbehalten, wenn diesem Vertrage gemäß nicht Alles verhalten würde.

Es war dieser Vertrag für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit und Bedeutung. Dem Capitel war nun eine zeitgemäße Einrichtung gegeben und eine nützliche Wirksamkeit als Landes-Consistorium zugetheilt, und es war ein wahrer Landes-Bischof wieder eingesetzt. Dies geschah in der Person des Dr. Tilemann von Hussen, der aus seiner Vaterstadt Eleve wegen der Religions-Unruhen hatte weichen müssen, sich darauf nach Hamburg, sodann nach Wittenberg begeben hatte und von dort nach Kopenhagen, wo er sich im Prebigen hervorthat, auch Informator der Königl. Prinzessin Anna gewesen war, und bei der neuen Einrichtung der Universität sich verdient gemacht hatte. Er ward im Dom zu Schleswig von Dugenhagen ordinirt, welcher selbst die ihm zugebachte Stelle eines Bischofs zu Schleswig ausgeschlagen hatte. In der im folgenden Jahre 1542 auf dem Landtage zu Rendsburg publicirten Kirchenordnung enthält der Abschnitt „Vom Bisschope vnde Visitation“ die näheren Bestimmungen über das Amt des Bischofs in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Vertrage. Es wird in diesem Abschnitte freilich beklagt, daß von den Gütern und Einkünften des Stifts und Capitels zu Schleswig der meiste Theil dahin sei, aber es wird hinzugesetzt: „Noth findet Noth“ und zu guter Haushaltung ermahnt, auch der landesherrliche Beistand versprochen, die verlorenen Güter wieder herbeizubringen, damit für Schule und Arme könne gesorgt werden. Der Bischof oder Superattendent aber sollte sich aller Kirchen im Fürstenthum Schleswig (also auch der vormals unter Ripen und Odensee gehörigen) annehmen, alle Jahre visitiren in allen Städten und zusehen, wie es mit dem Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen stehe. Die Pfarrer der Dorfkirchen sollten dann in die Städte oder in den Landestheilen, wo keine Städte wären, nach einem oder zwei von ihm bezeichneten Dörfern zu ihm kommen, denn er sollte damit verschont werden, nach jedem Dorfe zur Visitation zu reisen, es sei denn, daß man seiner irgendwo begehrte. Auf seinen Visitations-Reisen durfte er überall ordiniren, sonst sollten die Ordinationen in der Domkirche geschehen. Wohin er käme, sollte er predigen, daß er

dem Volk helfe. In der Domkirche sollte er wöchentlich einmal predigen, wenn er nicht mehrmals wolle, zweimal aber im Rectorium Vorlesungen halten. Ueber das Consistorium hatte er die Aufsicht zu führen, doch ohne verpflichtet zu sein, demselben jedesmal beizuwohnen außer in wichtigen Sachen, denn seine Haupt-Arbeit sollte am Worte sein. Zu Canonicis oder Domherren sollten solche erwählt werden, die auch einmal predigen könnten, wenn ihnen der Bischof solches auftrüge, oder zum wenigsten die Schrift im Rectorium auslegen. Es sollten Männer sein, die etwas vom kaiserlichen (d. i. römischen) Rechte und vom canonischen Eherechte verstünden, und aus denen man mit der Zeit Bischöfe und Pastoren machen könnte, und sollten eingebent sein, daß sie ihren Namen Canonici a canonica scriptura, von dem Canon der Schrift hätten. Bischof und Canonici dürften sich verehelichen. Einer von den Canonicis sollte Lector ordinarius sein, wöchentlich zweimal über die heilige Schrift Vorlesungen halten, und wenn der Bischof auf Visitationsreisen abwesend sei, für ihn predigen. Zum Consistorio sollten vier von den Domherren verordnet werden, von welchen die zwei hauptsächlich sich mit den Ehesachen zu befassen hatten, und von diesen beiden mußte der jüngere ein Notarius sein, die beiden anderen aber Beisitzer, und zugleich das Amt als Provisores haben, alle Güter und Einkünfte zu verwalten und die Gebäude im Stande zu erhalten. Das Consistorium wurde angewiesen, sowohl ein Ehe-Gericht, als auch das Gericht über Kirchen-Sachen und kirchliche Personen zu bilden, jedoch war dabei aufgegeben, an Ort und Stelle zu vergleichen, was möglich wäre, um den Bischof und das Consistorium nicht zu sehr zu beschweren, daß des Dinges nicht zu viel werde. Die übrigen Domherren sollten vornehmlich sich der Schularbeit annehmen, einer, der Magister wäre, als Rudi-moderator oder als Rector, wie wir sagen würden, mit einer Besoldung von 100 Gulden, der andere, auch ein Magister artium, als Subrector, mit 80 Gulden jährlich; der dritte, ein gelehrter Musicus, als Cantor mit 60 Gulden. Wenn die Präbenden nicht so viel austrügen, so werde man die Besoldung mit Vicarien oder andern Stiftsgütern ergänzen, und wenn der Cantor ein gelehrter Mann wäre und an seiner Besoldung nicht genug hätte, möge man ihm wohl mehr zuwenden. Wenn diese Schulmänner in ihrem Dienste sich „abgearbeitet“ hätten, möge man sie wohl mit anderen

Präbenden im Capitel oder mit der Lectorei belehnen. So sei auch darauf zu sehen, daß man alte verdiente Pfarrherren, die ihrem Amte nicht mehr vorstehen könnten, in das Capitel nehme, damit sie mit ihrer Erfahrung im Consistorio dienen könnten⁽¹⁶⁾. Auf solche Weise wurde allen Mitgliedern des Capitels ein Amt zugetheilt, damit Niemand auf unchristliche Art müßig gehe. Der Notarius des Consistoriums aber war beauftragt, mit dem Bischof auf Visitation zu ziehen und ihm zur Hand zu gehen, unterdessen die Uebrigen im Consistorio selbst zu schreiben und was nöthig anzudeuten hätten, bis der Notarius wieder käme. An der Schule sollten noch vier Gesellen oder Pädagogi sein, nicht zum Capitel gehörig, die der Submagister anzustellen hätte, mit 40, 40, 25 und 20 Gulden Gehalt. Der Kirchenordnung ist noch an- oder vielmehr eingefügt eine Lehre und Rath Bugenhagens, wie die Domherren und Mönche ihren Gottesdienst in der Kirche halten und verrichten möchten, und die gewöhnlichen canonischen Betstunden abwarten.

Die Kirchenordnung hat darauf noch einen Artikel: „Vom Proweste im Holsterlande“. Darnach sollte über die Kirchen in Holstein (und Stormarn), die nicht Lübbischen Stiffts waren, einer der Pfarrherren, den die Pastoren zu erwählen hätten, als Propst und Visitator gesetzt werden, der einmal des Jahres in gleicher Weise, wie der Schleswiger Bischof, visitire, die Priester examinare, und in der Stadt, wo er wohne, ordinire, wenn solches nicht etwa auf seinen Visitationsreisen geschehen könne. Dafür sollte er zu seinen Pfarr-Einkünften 100 Gulden Zulage jährlich aus den Klöstern haben, bis man ihn besser stellen könnte. Es wurde für diesen geistlichen Inspector der Name Propst ohne Zweifel deswegen gewählt, weil bisher der Hamburger Dompropst über die meisten Holsteinischen Kirchen die Aufsicht geführt hatte. Das Amt eines Holsteinischen Propsten soll bereits 1541 dem Pastor Johannes Anthonii zu Igehoe übertragen worden sein. Zum Consistorio ward der Münsterdorfsche Kaland eingerichtet, doch erst 1544. Da die zur Lübeder Diöcese gehörigen Kirchen dem Propsten noch nicht untergeordnet waren, Dithmarschen noch nicht erobert war, und

⁽¹⁶⁾ Ueber unpassende Vergebung der Präbenden s. Lau, Reformationsgesch., S. 411.

das Pinnebergische noch seine besonderen Landesherren aus dem Schauenburgischen Stamme hatte, so kann die Aufsicht des Propsten im Holstierlande sich nur über ungefähr 40 im eigentlichen Holstein und Stormarn belegene Kirchen erstreckt haben. Es waren folglich in Holstein bis zur Landestheilung von 1544 nicht, wie in Schleswig, Amtspropste bestellt. Jedoch macht davon Rendsburg eine Ausnahme insofern, als der Pastor Meyer schon 1532 die Geschäfte eines Propsten in Rendsburg und bei den naheliegenden Landkirchen zu verwalten hatte⁽¹⁷⁾.

VIII.

Das Kirchenregiment unter den drei Landesherren.

1544—1580.

Die Landestheilung vom 9. August 1544, die in ihren Folgen auf lange Zeiten hinaus für die Herzogthümer so verderblich geworden ist, war auch von dem entschiedensten Einflusse auf die Gestaltung des Kirchenwesens. Sie zerstörte zum Theil, was durch die Kirchenordnung von 1542 in dieser Beziehung festgesetzt war. Noch später freilich berief man sich öfters auf die Kirchenordnung, und manche ihrer Bestimmungen blieben auch fortwährend in Kraft; es sollte die Theilung des Landes selbst die Einheit nicht aufheben, aber doch geschah dies in staatlicher wie in kirchlicher Hinsicht immer mehr, und in so viel größerem Maße, als allmählig auf der einen Seite die Territorialhoheit sich mehr entwickelte, auf der anderen auch auf die kirchlichen Verhältnisse das herrschende Territorialsystem immer mehr Einfluß gewann. Blieben auch gemeinschaftliche Landstände, blieben Prälaten und Ritterschaft auch der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen, und gemeinschaftlich die Ansprüche an Hamburg und an Dithmarschen, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß jeder Landesherr in seinem Antheile Anordnungen

⁽¹⁷⁾ Moller, Cimbr. Lit. T. I. p. 399.

traf, und gerade in kirchlichen Angelegenheiten hatten sie dazu am meisten freie Hand, weil hier keine Macht, wie die, welche der Landtag in Staatsangelegenheiten übte, ihnen gegenüber stand, indem es an einer organisirten Landessynode mangelte. Die Reformation war im Großen und Ganzen durchgeführt; die alten kirchlichen Oberen waren beseitigt, die neu eingesetzten kirchlichen Behörden ohne besonderen Einfluß, ja sie hatten selbst sogar kurz vor der Theilung mit Bezug auf dieselbe zum Theil ihre Macht abgeben müssen. So folgte aus und mit der Landestheilung sofort eine neue Gestaltung des Kirchenregiments.

Wir müssen zuvörderst uns die Art der Theilung vergegenwärtigen. Diese geschah nach Maßgabe des Umfangs der damals bestehenden Ämter, von welchen eine Anzahl aus jedem Herzogthum nebst den innerhalb derselben belegenen Städten zu einem Landestheil zusammengesetzt wurden, doch so, daß man es absichtlich vermied, gerade angrenzende Ämter zusammenzulegen, um nicht durch ganz abgerundete Gebiete eine gänzliche Absonderung der drei Fürstengebiete herbeizuführen, und eine solche Abrundung wäre auch ohnehin unthunlich gewesen, wenn nicht zugleich die über das ganze Land zerstreuten geistlichen und abligen Besitzthümer mit zur Auftheilung kommen sollten. Herzog Adolf erhielt das Hauptschloß Gottorf mit dem damals sehr ausgebreiteten dazu gehörigen Amte, ausgenommen vier Dörfer bei Rendsburg, ferner Sütten und Wittensee, zwei ehemalige ablige Güter, das vormalige Kloster Morkirchen, Stadt und Amt Apenrade, die Landschaften Stapelholm und Eiderstedt, und den um jene Zeit sehr aufblühenden Ort Husum, dergleichen in Holstein Stadt und Amt Kiel, Neumünster, die Stadt Oldenburg, das Amt Trittau, die Klöster Reinbek und Eismar, die Stadt Neustadt.

Im Königlichem Antheil war das Hauptschloß Sonderburg und was dazu auf Alsen, Aerroe und Sundewith gehörte, Flensburg mit dem Amte und Kulkloster; Segeberg (mit dem Amte), Olbesloe, Heiligenhafen, Großen-Bröbe und die drei Klöster Reinfeld, Arensböl und Segeberg; die Steinburg mit dem Kirchspiel Ikehoe, den Städten Ikehoe, Krempe und Wilster und den dortigen Marschen; Schloß und Stadt Plön, wie auch das vom Amte Gottorf abgenommene Dorf Fockel.

Endlich erhielt Herzog Johann Habersleben als Hauptschloß

mit der Stadt und dem Amte, das Amt Lörning, Stadt und Amt Tonbern mit Osterland-Föhr, Sügum-Kloster, Nordstrand, Rendsburg, wozu die drei vom Amte Gottorf getrennten Dörfer Borgstedt, Rempel und Campen gelegt wurden; Fehmern und das bisherige Kloster Bordesholm.

Prälaten und Ritterschaft blieben, wie vorhin schon bemerkt, ungetheilt. Bei solcher Zertheilung kam es nun freilich überaus häufig vor, daß verschiedene Herren in demselben Kirchspiele Unterthanen hatten, weil längst nicht mehr die weltliche und geistliche Eintheilung mit einander übereinstimmten; indessen es stellte sich bald hinsichtlich des Kirchenregiments der Grundsatz fest, daß es entscheidend werde, auf wessen Grunde die Kirche lag. Unzählige Mißhelligkeiten und Unzuträglichkeiten sind davon die Folge gewesen. Eine andere üble Folge davon war die, daß diejenigen Kirchen, die auf dem den Prälaten und der Ritterschaft zuständigen Grunde lagen, von der Ordnung, welche in den Gebieten der Fürsten getroffen wurde, mit Ausnahme weniger, ausgeschlossen blieben, ja selbst in einigen sich die Reformation verzögerte.

Wir wollen nun eine Uebersicht der kirchlichen Einrichtungen geben, wie dieselben sich in Folge der Landestheilung gestalteten.

I. In dem Antheil des Herzogs Johann bestanden bereits

1. eine Propstei oder Superintendentur zu Hadersleben. Dieselbe erstreckte sich über die Stadt Hadersleben und über die Aemter Hadersleben und Lörning; doch waren die Kirchen, welche von Altersher unter dem Bischof von Ripen gestanden hatten, demselben schon 1543 vor der Theilung wieder zugestellt. In der Stadt Hadersleben waren zwei Hosprediger, an der Marien-Kirche ein Pastor, ein Archidiaconus (seit 1556) und ein Diaconus (seit 1576). Letzterer ward auch als Prediger an dem Hospital angestellt, das Herzog Johann 1569 stiftete. Zum Amte Hadersleben gehörten:

a. die Haderslebener Harde mit 10 Kirchen: Alt-Hadersleben, Hopstrup, Wilstrup, Starup, Grarup, Hall, Desbhe, Wonsbel, Aastrup und Moltstrup.

b. die Thyrsstrup-Harde mit 16 Kirchen: Bjerning, Fjelsstrup, Thyrsstrup, Hjærndrup, Aller, Taps, Heils, Weistrup, Stendrup, Bjert, Wonslyd, Dalbhe, Debbis, Stepping, Frørup, Seest. Die Kirche Seest aber ward 1566 an Jütland abgetreten.

Vom Amte Törning gehörten hierher:

a. aus der Frös-Harde eine Kirche: Schottburg.

b. aus der Gram-Harde 7 Kirchen: Drenwatt, Jels, Sommerstedt, Mangstrup, Sägerup, Hammelev, Wittstedt.

Was nun aber die von Altersher zur Ripenschen Diöcese gehörigen Kirchen in den beiden Aemtern Hadersleben und Törning anbelangt, so waren dies folgende:

zum Amte Hadersleben gehörig:

a. die Norder-Rangstrup-Harde mit 5 Kirchen: Vestoft, Tiislund, Tostlund oder Herrestedt, Aggerstov und Brandrup.

zum Amte Törning gehörig:

b. die Hvidding-Harde mit 11 Kirchen: Arrild, Højrup, Spandeth, Wodder, Roagger, Seem, Wester-Webstedt, Hvidding, Reiskøbe, Bröns, Scherrebek.

c. aus der Frös-Harde 5: Hügum, Rødding, Skrafve, Ofter-Sinnet und Fohl.

d. die Kalslund-Harde mit 5 Kirchen: Fardrup, Hjortlund, Kalslund, Vintrup, Hjerting.

e. aus der Gram-Harde 3 Kirchen: Gram, Nustrup und Strypstrup (nachdem die S. Theocari-Kirche bei Endrupstov und die Capelle zu Billholt eingegangen waren).

Ueber diese 29 Kirchen war Streit⁽¹⁾. Da die meisten derselben in Törning-Lehn oder im Törninger Amte belegen waren, so bediente man sich der Kürze wegen des Ausdrucks: die Törning-lehn'schen Kirchen oder die Kirchen in Törning-Lehn, woraus denn in der Folge für diesen ganzen District der Name Törning-Lehn entstand als Bezeichnung des Complexes dieser Kirchspiele, zumal als nicht lange nach 1580 das Amt Törning einging und mit dem Amte Hadersleben verschmolzen wurde. Der Ausdruck ist also ein ungenauer, da Törning-Lehn ursprünglich nicht einen kirchlichen Bezirk, sondern einen Amts-Bezirk bezeichnet hat, der gar nicht einmal mit demjenigen District, den man jetzt Törning-Lehn in kirchlicher Beziehung nennt, in seinen Gränzen zusammenfiel, indem abgesehen von den Streugütern die Norder-Rangstrup-Harde zum Amte Hadersleben gehörte, hingegen die ganze Gram-Harde und die ganze

(¹) Man vergleiche das Repertorium des Gemeinschaftlichen Archivs zu Gottorf, welches 1733 nach Kopenhagen gebracht und noch immer in dem Geheimen Archive daselbst befindlich ist. Vgl. Fald's Samml. III. S. 277 ff.

Frösharde zum Amte Lörning⁽²⁾. Der Streit entspann sich darüber, daß der König die bischöflichen Rechte über diese Kirchen, als von Altersher seinem Bisthum Ripen unterworfen, ausüben wollte, der Herzog hingegen vermöge seiner Landeshoheit, da diese Kirchen auf Schleswigischem Grunde, und zwar in den ihm gehörigen Ämtern Hadersleben und Lörning belegen waren, diese Rechte für sich in Anspruch nahm. Der Streit zog sich sehr in die Länge. Endlich wurde vom Kurfürsten von Sachsen, der zum Schiedsrichter erwählt war, den 4. März 1578 der Spruch gethan, wonach der Grundsatz der Landeshoheit siegte, und die streitigen Kirchen dem Herzog zugesprochen wurden. Sie wurden ihm nun erst übergeben und zur Propstei Hadersleben gelegt⁽³⁾.

Diejenigen Kirchen aber, welche auf königlichem Territorio, obgleich innerhalb der alten Gränzen von Schleswig lagen, verblieben, ohne daß darüber Streit sich erheben konnte, unter dem Stifte Ripen, und kommen für uns nun nicht weiter in Betracht, nämlich außer der Stadt Ripen (wo mehrere Kirchen eingingen, unter andern auch die mit einer Landgemeinde versehene Grab-Kirke oder S. Sepulcri), die auf Mandoe übrig gebliebene, nachdem eine andere Kirche daselbst 1558 in einer Fluth untergegangen war, die Kirchen zu Mögel-Tondern, Daler, Emmerlev, Bisbye, Randrup, Döstrup, Mebolben, Ballum, S. Clemens auf Römöe. Ja, man ging noch weiter. Zwei Kirchen, die bis auf die Reformation zum Schleswigischen Kirchsprengel gehört hatten, aber zur Reformationszeit schon unter das Amt Ripen gelegt waren, wurden auch dem dortigen Bisthum zugetheilt, nämlich die S. Laurentii-Kirche auf Westerland-Föhr, und die S. Clemens-Kirche auf Amtom: ein Verhältniß, das bis auf die Gegenwart gebauert hat, obgleich die Kirchen- und Schulsprache in diesen beiden Kirchspielen die deutsche ist.

2. Eine zweite Propstei im Antheil des Herzogs Johann ward zu Tondern gebildet. Nachdem Gerth Stewerth zu Hensburg, dem die Tonderischen Kirchen untergeordnet gewesen waren, dieselben bereits 1543 vor der Landestheilung hatte abgeben müssen, in welcher Stadt und Amt Tondern dem Herzog Johann zufielen, setzte der Herzog seinen Haderslebenschcn Propsten M. Antonius

⁽²⁾ Jensen, Kirchl. Statistik I, S. 1454 ff.

⁽³⁾ Staatsbürgerl. Magazin V, S. 456 ff. Fald, Handb. des S. S. Rechts III 2, S. 684.

Kapfer zugleich über die Tonderschen Kirchen. Dieselben erhielten aber darauf 1549 einen eigenen Propsten, nämlich den dortigen Pastor Vincentius Alberti, der zugleich Herzoglicher Generalpropst oder Superintendent war, und bis 1553 lebte. Sodann hatte M. Johannes Vorstius, Generalpropst zu Hadersleben, die Propstei Tondern 1554—1560, worauf dieselbe 1561, 25. Juni, dem Pastor zu Tondern, Georgius Peträus aus Apenrade, übertragen ward, der erst 1585, 2. August, gestorben ist.

Auch in diesem Amte waren Kirchen, die von Altersher zum Ripenschen Bischofssprengel gehört hatten, namentlich Tondern selbst, in der Tonder-Herde Abbild und Uberg, in der Hoyer-Herde Hoyer, Verpstedt und Schads. Nicht minder über diese sechs Kirchen war zwischen dem Könige und dem Herzog Johann Streit. Der Ausspruch des zum Obmann in dieser Streitsache erwähnten Kurfürsten August von Sachsen fiel aber 1578 dahin, daß dem Capitel zu Ripen die Visitation und die Abhörnung der Kirchen-Rechnung verbleiben solle, jedoch im Beisein des vom Herzog verordneten Schreibers. Der Herzog aber sollte die Hoheit und das Patronatsrecht haben. So gehörten also diese Kirchen nicht zur Tonderschen Propstei, zu welcher nur diejenigen des Amtes Tondern gelegt werden konnten, die zum Schleswiger Stift gehört hatten. Es waren dies folgende:

a. In der Runtstoft-Herde 5: Rinkenik, Hotebüll, Feldstedt, Enstedt, Ul. Die Capelle zu Arup ging ein. Klipplev, Quars und Bernbrup waren adlige Kirchen und kamen nicht unter die Propstei.

b. Die Sflur-Herde mit 6 Kirchen: Tinglev, Burkarl, Raapstedt, Bülberup, Hoist, Hostrup.

c. Die Rarr-Herde mit 10 Kirchen: Nebelbøye, Ladelund, Süder-Rügum, Humpdrup, Braderup, Klizbüll, Karlum, Veck, Enge, Stebefand. Die Capelle zu Strichsand, deren noch 1531 erwähnt wird, ging ein.

d. Die Böcking-Herde, wo 7 Kirchen waren, nämlich im sogenannten Risummoor die vier: Niebüll, Deegbüll, Lindholm und Risum, auf den Halligen drei: Fahretost, Dagebüll, Galmshüll.

e. Die Horsbüll- oder Widing-Herde, gleichfalls mit 7 Kirchen: Emmelsbüll, Horsbüll, Klanxbüll, Rodenäs, Rickselsbüll, Avenstoft, Neukirchen. Diese letztere Kirche ward 1566 nach dem Gottes-

Kooge versetzt, der in den Jahren 1562—1566 eingedeicht war, wodurch die Wibing-Herde landfest gemacht worden.

f. Auf Sylt 4 Kirchen: Morsum, Reitum, Westerland und Rantum.

g. Auf Osterland-Föhr 2: S. Nicolai und S. Johannis.

Das ergibt im Ganzen 42 Kirchen im Amte Londern. Dazu kam nun aber noch, weil dem Herzog Johann auch Lügumkloster zugefallen war, dieses mit seiner Klosterkirche und mit der Kirche zu Nord-Lügum. Es waren Lügum-Kloster, Nord-Lügum und Brede in der Zahl derjenigen Kirchen, über welche Streit obwaltete, da auch diese Ripenschen Sprengels gewesen waren. Das Urtheil fiel 1578 dahin aus, daß der Herzog an diesen Kirchen die Hoheit, das Patronatrecht, wie auch die Visitation und Aufnahme der Kirchenrechnung haben solle. Hätte aber das Capitel zu Ripen die Visitation und Rechenschaft zu Brede gehabt, so solle es diese auch ferner behalten. Da dies nachgewiesen wurde, so behielt der Archidiaconus zu Ripen diese Gerechtsame, das Patronat und die Hoheit aber der Herzog. Brede ward somit nicht wie Lügumkloster und Nord-Lügum der Propstei Londern zugelegt.

3. Ueber Nordstrand setzte Herzog Johann 1545 seinen Generalpropsten, den Pastor zu Londern Vincentius Alberti. Nach dessen Tode 1553 wurde die Propstei im Nordstrande dem Hofprediger M. Georgius Boëthius zu Hadersleben übertragen, der seit 1560 auch Generalpropst war und 1569 starb, worauf der Pastor Peter Boëthius zu Königshüll und der Pastor H. Taft zu Bopsee als Vice-Praepositi fungirten, bis M. Georgius Schröder 1573 Generalpropst und Propst über Nordstrand wurde, und letzteres auch blieb bis 1581, da des Herzogs Johann Lande zur Theilung kamen. 1556, 22. Juli, gab der Herzog der Landschaft Nordstrand eine besondere Kirchenordnung⁽⁴⁾.

Die hierher gehörigen Kirchen waren folgende:

a. In der Pellworm-Herde war anfangs nur noch Eine Pfarrkirche übrig, die S. Salvators-Kirche auf Pellworm, das eine Insel für sich war, und erst jetzt (1551) durch den nach siebenjähriger Arbeit gewonnenen Norder-Neufog mit der Insel Nordstrand landfest wurde. Die Capelle des heiligen Kreuzes wurde aber 1556

(4) Abgedruckt bei Sachmann, Einleitung I, S. 479—486.

auch zur Pfarrkirche erhoben und hieß nun die neue Kirche auf Bellworm, auch die kleine, im Gegensatz der alten oder großen.

b. Die Edoms-Harke. Darin 9 Kirchen: Buphever, Ilgrosff, Brunof, Stintebüll, wo 1544 die Kirche neu gebaut ward, Gailebüll, Trindermarsch, Odenbüll, Evensbüll, Hersbüll.

c. In dem seit 1489 bei Nordstrand verbliebenen Theile der Lundenberg-Harke 3 Kirchen: Lith, Hamm, Morsum.

d. Die Beltring-Harke mit 9 Kirchen: Eesbüll, Körbet, Bolgsbüll, Rönigsbüll, Bupsee, Bupten, Osterwold, Westerwold. Dazu noch die Hallig Gröbe mit einer Kirche.

e. Die Wiedericks-Harke lag außerhalb des Deichbandes und bestand nur noch aus Halligen, von welchen das einzige Dland eine Kirche hatte. Die Bewohner von Nordmarsch hielten sich nach Föhr zur Kirche und hatten ihre Begräbnisse theils zu S. Nicolat, theils zu S. Johannis.

Es gehörten demnach zu Nordstrand, wie es damals beschaffen war, 24 Kirchen.

4. Auf der Insel Fehmern, die ebenfalls dem Herzoge Johann zufiel, sind schon zu dessen Zeiten die Pastores zu Burg Kirchen-Inspectoren gewesen. So M. Michael Rhad bis 1570, nach ihm M. Laurentius Wessel. Außer der Stadtkirche zu Burg sind hier noch drei Kirchen mehr: Petersdorf, Landkirchen und Dannesdorf^(*).

In Holstein waren in Herzog Johanns Antheil gefallen Rendsburg und Borbesholm, und es wurde

5. die Propstei Rendsburg errichtet. Der Pastor Johannes Meyer, welcher 1561 starb, wird als Propst genannt; von seinem Nachfolger im Pastorat, Franz von der Lohse, ist es ungewiß, ob er Propst gewesen ist, wohl aber verwaltete die Propstei der auf ihn folgende Wolquard Jonä.

Die hierher gehörigen Kirchen waren außer der Marien-Kirche in Rendsburg: Jevensstedt, Nordtorf (wo das Kloster Ikehoe das Patronatrecht behielt), Hohenwestedt, Kellinghusen, Schenefeld.

(*) Auf Fehmern war schon in der katholischen Zeit, da die Insel unter dem Bischof von Fühnen stand, einer der dortigen Pastoren regelmäßig Landespropst. Fehmern kam aber nach der Reformation nicht wieder unter das Bisthum Odensee. Der Zweifel von Sarauw im N. Staatsb. Magazin IV, S. 515, ob Fehmern im Mittelalter zur Odenseer Diöcese gehört habe, ist unbegründet und widerstreitet vielen Urkunden.

Es ist glaublich, daß die Kirchen des Amtes Bordesholm, wo das Kloster 1566 säcularisirt und in eine Schule verwandelt ward, nach der Reformation dem Propsten zu Rendsburg untergeordnet gewesen sind, nämlich Brügge und Flintbek.

6. Zum Herzoglichen Antheil kam endlich noch durch die Eroberung Dithmarschens 1559 hinzu der mittlere Theil dieses Landes mit den 6 Kirchen zu Weslingburen, Heide, Webbingstedt, Währden, Nordhastedt und Albersdorf. Auch hier ward eine Propstei eingerichtet, und Pröpste waren 1559—68 Joh. Spelberg, Pastor zu Wessellburen, darauf 1568—80 Joh. Creisbach, Pastor zu Währden. Nimmt man die Zahl aller Kirchen in dem Antheil des Herzogs Johann in den letzten Jahren seiner Regierung zusammen, so waren deren außer der Schloßkirche in seiner Residenz Hadersleben gerade 150, die beiden Klosterkirchen zu Lügumkloster und Bordesholm eingerechnet. Die Oberaufsicht aber führten die Generalpröpste, welche gemeiniglich auch eine oder mehrere Propsteien zu verwalten hatten. Es sind deren nach einander vier gewesen:

Vincentius Alberti, von 1545 zugleich Visitator in Nordstrand, von 1549 an auch Pastor zu Tondern und Propst daselbst, gestorben 1553.

M. Johannes Vorstius, von 1554 Generalpropst, zugleich Propst zu Hadersleben bis 1560, da er als Pastor nach Igehoe ging und königlicher Propst des Münsterdorfischen Consistorii ward.

M. Georgius Voëthius Agricola von 1560; zugleich Propst zu Hadersleben und schon seit 1553 Propst über Nordstrand, gestorben 1569.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Generalpropsten verzögerte sich darauf bis 1573 wegen der vergeblichen Unterhandlungen mit dem Professor Lucas Bactmeister zu Rostock, welchen der Herzog für dies Amt zu gewinnen suchte. Es ward darauf ernannt M. Georgius Schröder, Pastor zu Hadersleben, zugleich Propst daselbst und über Nordstrand.

II. Wenden wir uns zum Herzoglich Gottorfischen Antheil der Herzogthümer. Soweit derselbe im Herzogthum Schleswig gelegen war, concentrirte er sich hauptsächlich im südlichen Theile desselben um Gottorf, demnächst um Apenrade.

1. Zu Apenrade entstand eine eigene Propstei. M. Antonius

Kayser, Pastor zu Hadersleben, hatte von 1537 an die geistliche Inspection über Stadt und Amt Apenrade gehabt, und soll dieselbe bis 1549 fortgeführt haben, also noch zu der Zeit, da in Folge der Landestheilung 1544 Apenrade Gottorfisch geworden war. In diesem Jahre 1549 oder 1550 ward M. Petrus Generanus, ein Schüler Luthers und Melancthons, gebürtig aus Gjenner im Kirchspiel Oster-Lügum, seit 1546 Hofprediger zu Hadersleben — Pastor zu Apenrade und zugleich Propst. Er lebte bis 1584, hatte aber seit 1560, wo nach einer Krankheit seine Stimme sehr schwach geworden, Abjuncte halten müssen. Außer der Stadtkirche in Apenrade kommen hier in Betracht die Landkirchen des Amts, nämlich:

- a. in der Ries-Herde: Lohr, Ries, Jorckhär und Bjolberup;
- b. in der Süder-Rangstrup-Herde: Bedstedt, Hellewatt, Eckwatt und Oster-Lügum;
- c. im Birke Warnings: Warnings, eigentlich auf Sundewith belegen.

Die Kirchen Bedstedt, Hellewatt und Eckwatt gehörten vor der Reformation zum Ripenschen Bischofsprengel. Die Kirchenhoheit über dieselben wurde an den Herzog Adolph abgetreten, und er legte sie zur Propstei Apenrade^(*).

2. Die Gottorfer Propstei wurde vielleicht anfangs noch von dem Dompastor Reinhold Westerkholt verwaltet, doch nicht bis an seinen Tod 1554, denn 1548 bis 1552 ist Dr. Nicolaus Krage Propst gewesen; darauf folgten als Präpste die Herzoglichen Hofprediger: Wolquard Jonä bis 1567; Johann Schaffeniicht 1567 bis 1572 und Bartholomäus Embs 1572 bis 1585.

Die hierher gehörigen Kirchen sind:

a. Aus der Schlies-Herde: Lößtrup, Rabenkirchen (wo freilich das Domcapitel das Patronatrecht hatte, aber Gottorf das jus visitandi), Süder-Brarup, Lohr, Laarsstedt (wo später das Visitationsrecht Schwabstedt zuerkannt ward), Brodersbye; also 6 Kirchen. Holtstoft war eingegangen, Alsnis stand unter dem Domcapitel, Vorne war adlige Kirche, zu Dänisch-Lindau gehörig.

b. In der Struxdorf-Herde: Moldenitt, Toll, Norder-Brarup, Bbel (an welchen beiden Kirchen das Kloster Mortkirchen, welches

(*) Vergl. v. Stemann, Rechtsgeschichte des Herzogthums Schleswig, II, S. 121.

jetzt, da es in den Gottorfischen Antheil gefallen war, säcularisirt ward, das Patronatrecht gehabt hatte), Struzdorf, Thumbye, Satrup, Habetoft, Uelsbye, Fahrenstedt, also 10 Kirchen. Nübel stand unter dem Domcapitel.

c. In der Ahrens-Herde: S. Michaelis vor Schleswig, Habbebye (an welchen beiden Kirchen dem Domcapitel das Patronatrecht zustand) und Hollingstedt.

d. In der Berg-Herde, die aus den vormaligen Gütern Hütten und Wittensee gebildet ward: Borbye, Hütten, Bünstorf.

e. Die Stadtkirche zu Edernförde.

f. In der Kropp-Herde: Kropp.

g. In dem Districte Wester-Kropp (so wird 1554 die jezige Hohner-Herde in einem Gottorfer Amtsregister genannt): die Kampen-Kirche vor Rendsburg, obgleich das Dorf Kampen zum Antheil des Herzogs Johann gelegt war.

h. In Stapelholm: Ervde, Bergenhusen, Süderstapel.

i. In der Süder-Gödes-Herde, wo bis 1547 Hermann Last noch die kirchliche Aufsicht hatte, sie dann aber abgab, gehörten seitdem zur Gottorfer Propstei die Kirchen zu Mildstedt, Ostenfeld, Schwesing, Olberup, und die ein besonderes Birk bildenden beiden Friesischen Kirchspiele Hattstedt und Schobüll. Schwabstedt und Treya waren vom bischöflichen Amte Schwabstedt abhängig.

k. In dem seit 1489 von dem Nordstrandischen Gericht abgetrennten Theil der Lundenberger Herde waren die Kirchen Lundenberg, Babelö (1567 von neuem erbaut) und Simonsberg, wo die Kirche, nachdem sie 1532 aus dem Deichbanne hatte ausgeworfen werden müssen, 1545 neu aufgeführt wurde. Ueber diesen District wird, bis er unter die Propstei Gottorf kam, auch Hermann Last zu Husum die kirchliche Aufsicht gehabt haben, so wie er dieselbe gleichfalls in Eiderstedt, Everschop und Utholm geführt hat, von welchen drei Landschaften seit 1572 die erstere den Namen Ostertheil, die beiden letzteren den Namen Westertheil-Eiderstedt empfangen. Seit 1562 wurde Eiderstedt eine eigene Propstei.

l. Im eigentlichen Eiderstedt waren, nachdem das 1547 noch als Kirchspiel genannte Alversum eingegangen war, die 8 Kirchen zu Törning, Kolbenbüttel, Wisworth, Odenworth, Rozenbüll, Rating, Vollerwiek, Welt.

m. In Everschop 6 Kirchen: Garbing, Catharinenheerd (wo

nach Heimreichs Bemerkung die Kirche, „1557 an N. F. Gn. verfallen darum, daß die Kirchspielsleute einen Pastoren ohne des Propsten Consens angenommen“, Uelbeshüll, Letenbüll (wo 1558 das Chor an die Kirche angebaut ist), Poppenhüll und Osterhever, woselbst die Kirche 1565 von dem Lehnsmanne Dwe Schweins neu errichtet ward.

n. In Utholm: Westerhever, Lating, Sanct-Peter (wo 1563 von einem neuen Kirchenbau die Rede ist, nachdem um 1556 die Kirche zu Süderhöved eingegangen war), endlich Ording.

Einige der genannten Kirchspiele in diesen Dreilanden erhielten durch glücklich vollbrachte Einweihungen in dieser Periode einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs.

o. Endlich wird noch hierher zu rechnen sein die Kirche auf Helgoland.

Nimmt man alle diese zur Propstei Gottorf zu rechnenden Kirchen zusammen, so kommen 57 heraus, doch kann es von ein paar derselben zweifelhaft sein, ob bei denselben die Gottorfische Episcopalhohheit anerkannt worden, wo nämlich z. B. das Domcapitel das Patronatrecht hatte.

Es ist zu vermuthen, daß auch die zum bischöflichen Amte Schwabstedt gehörigen Kirchen zu Schwabstedt und Treha der Gottorfischen Kircheninspection untergeordnet worden sind, wenigstens seitdem von 1556 an Herzog Adolph Inhaber des gedachten Amtes geworden war.

3. Der um diese Zeit sich sehr hebende und mehrfach begünstigte Ort Husum, wo auch 1577 bis 1582 von Herzog Adolph das Schloß mit einer Capelle erbaut ward, blieb, als 1547 Hermann Taft die Inspection über die umliegenden Kirchen verlor, welche zur Gottorfischen Propstei gelegt wurden, für sich mit einem eigenen Stadt-Consistorium, und die jedesmaligen Pastores blieben Kirchen- und Schul-Inspectoren.

4. Wenn wir nun zu Holstein übergehen, finden wir dort im Gottorfischen Antheil folgende Kirchen: Kiel, Neumünster, Schönkirchen, Oldenburg, Grube, Grömitz, Trittau, Bergstedt, Eickede, Rahlstedt, Steinbeck. Dazu kam noch 1571 Bargaheide in dem Amte Tremsbüttel, welches seit 1474 Lauenburgisch gewesen war, obgleich auf Stormarnischem Boden belegen, aber jetzt vom Lauenburgischen Herzog Franz an das Gottorfische Haus pfandweise über-

lassen und später (1649) förmlich verkauft wurde. Ferner brachte Herzog Adolph 1574 pfandweise und im folgenden Jahre käuflich an sich das Lauenburgische Amt Steinhorst, wozu die Kirchen Sandesneben und Siebenbäumen gehörten, welche vor der Reformation Rakeburgischen Sprengels gewesen waren.

Wie es mit der Inspection über diese Holsteinischen Kirchen gestanden hat, darüber mangelt es an ausführlichen Nachrichten, man weiß jedoch, daß die Gottorfischen Generalpropste die Aufsicht führten.

5. Als Dithmarschen 1559 erobert war und darauf unter die drei Landesherren vertheilt wurde, fiel der Nordertheil dem Herzog Adolph zu, mit 9 Kirchen: Büsum, Hemme, Neufkirchen, Lunden, S. Annen, Schlichting, Henstedt, Delve, Tellingstedt. Für diese Kirchen wurde eine eigene Propstei errichtet, und Propste waren zuerst Theodorich Cant, Pastor zu Weddingstedt, und nach seinem Tode 1561 M. Marcus Wrange, Pastor zu Neufkirchen.

Die kirchliche Ober-Aufsicht im Gottorfischen Antheil scheint noch anfänglich von dem Bischof Tilemann von Hussen, so weit sein Sprengel reichte, fortgeführt worden zu sein. Da er aber 1549 den Gottorfischen Prinzen Friederich als Coadjutor annehmen mußte, und es nun mit dem Bisthum eine andere Bewandniß bekam (welches nicht sowohl als ein geistliches Amt, sondern vielmehr als eine Art weltlichen Besitztums unter geistlichem Titel betrachtet wurde, dessen Inhaber, auf dessen Versorgung es abgesehen war, die geistliche Inspection selber nicht führen konnte, noch wollte), so hing es damit zusammen, daß 1549 ein Generalpropst im Gottorfischen Antheil eingesetzt wurde, seit 1562 Generalsuperintendent titulirt. Dazu ward der Hofprediger Volquard Jonä ernannt. Er war ein geborener Eiberstedter, stand beim Herzog Adolph sehr in Gunst, seine Stellung war aber unter den verwickelten Verhältnissen besonders auch mit dem Domcapitel (?) keinesweges eine leichte. 1557 ward ihm nebst dem gleich zu erwähnenden Paul von Eigen und dem Pastor Peter Bokelmann zu Husum von dem Herzog, der seit seines Bruders Friederich Tode 1556 nun auch Bischof war, eine Visitation der Fürstlichen Kirchen aufgetragen. Er sehnte sich aus seiner Stellung hinweg, erhielt auch 1559 vom Herzog die Vocation

(?) Mühlis, Dissert. Hist. Theol., p. 178 ff.

zum Pastorat in Garbing^(*), konnte aber dasselbe noch nicht eher als 1562 antreten, da er inzwischen den Herzog auf einer Reise nach England begleiten mußte. Darauf ward 1562 als Herzoglicher Generalpropst und Oberhofprediger berufen Dr. Paul von Eitzen (geb. zu Hamburg 1521, 25. Januar, erst 1544 Rector des Gymnasiums zu Eöln an der Spree, 1547 Professor zu Rostock, 1549 Pastor am Dom zu Hamburg, 1555 Superintendent daselbst, Dr. theol. 1556). Von diesem ausgezeichneten Manne, einem Schüler Luthers und Melancthons, wird im Verfolg noch öfter die Rede sein. Er bekam als Gehalt die 900 Mark, welche dem Bischöfe anfänglich beigelegt waren, und galt als Vicarius oder Suffragan des Bischofs, der zugleich Herzog war. Er hat bis 1593 in seinen Aemtern gestanden und ist 1598 gestorben. Volquard Jonä behielt den Titel als Kirchenvisitator und Propst mit 50 Mark Zulage. 1565 im November nennt ihn Paul von Eitzen noch „Fürstl. Holsteinischen Hoffprediger und Praweste“; er hat auch noch bis 1567 im Gottorfischen und Eiderstedtischen visitirt, und in diesem Jahre erst trat Johannes Schaffenicht als Hofprediger und Propst in seine Stelle, und erst damals scheint er nach Garbing sich ganz übergesiedelt zu haben, wo es ihm aber auch nicht behagte, da er es in einem Briefe einmal sein ergastulum et purgatorium nennt. Er ging 1570 als Propst nach Rendsburg, 1587 als Hofprediger nach Kiel und starb ums Jahr 1592.

III. Zum Königlichen Antheil, zu welchem wir jetzt fortschreiten, war im Herzogthum Schleswig zuvörderst gelegt worden Stadt und Amt Flensburg. Hier bestand nun fort:

1. Die Propstei Flensburg, wo noch bis 1570 der verbiente Propst Gerb Elewerth lebte. Er starb am 30. November, demselben Tage, an welchem er vor 44 Jahren die erste evangelische Predigt in der Nicolai-Kirche gehalten hatte. Ihm folgte als Propst der Pastor zu S. Marien, M. Johannes Meyer, welcher bis 1584 lebte. Es gehörten zu dieser Propstei:

a. Die Stadt Flensburg mit den 3 Kirchen: S. Johannis, S. Nicolai und S. Marien, nachdem die S. Gertruden-Kirche, welche Friederich II. der Stadt 1566 schenkte, 1571 abgebrochen war.

(*) Kraft, Husumer Kirchengesch. S. 228 ff.

b. Die Husbye-Harde mit Adelbye, Rüllschau, Hürup, Husbye, Grumtoft.

c. Die Nie-Harde mit Quern, Steinberg, Esgrus, Steerup, Sbrup.

d. Die Uggel-Harde mit Groß-Solt, Klein-Solt, Stenderup (Sieverstedt), Eggebel und Ibrl.

e. Die Wies-Harde mit Wanderup, Groß-Wiehe, Handewith, Bau, Wallsbüll, Nord-Hachstedt.

f. Die Nord-Göes-Harde mit Solbelund, Bißl, Drellsdorf, Brelum, Bredstedt, Borlum, Bargum, Langenhorn, zu welchen 8 Kirchen 1555 als die neunte Detholm hinzukam, nachdem dieses beicht und gewonnen war.

Auch Nie-Kloster mit der dazu gehörigen Kirche Munt-Brarup war in den königlichen Antheil gefallen, und 1568 heißt der Flensburger Propst Gerd Siewerth „Abt zu Kudelkloster“, womit wohl bezeichnet werden soll, daß er auch hier die geistliche Aufsicht führte.

2. Auf Sundewith, Alsen und Arroe, die zum königlichen Antheil fielen, traten in diesem Zeitraum hinsichtlich des Kirchenregiments mehrere Veränderungen ein, die theils davon abhingen, daß vor der Reformation Sundewith unter das Schleswigsche Bisthum gehört hatte, die beiden Inseln aber unter das Dänseer, theils davon, daß nach Christians III. Ableben (1. Januar 1559) dessen Gemahlin, die Königin Dorothea, Sonderburg zu ihrem Wittwenitz und Sundewith, Alsen und Arroe, so viel davon der Krone gehörte, zum Leibgebirge erhielt. Erst nach ihrem Tode (1571, 7. October) konnte ihr jüngerer Sohn Johann, dem der ältere Friederich bereits 1564, 27. Januar, diese Districte zugetheilt hatte, zum Besitz derselben gelangen.

a. Ueber Sundewith, wo die Kirchen Broader, Düppel, Mübel, Agbüll, Satrup, Ulberup, hatte Christian III. 1540 den Pastor Nicolaus Johannis zu S. Marien in Flensburg zum Visitator verordnet; nach dessen Tode 1558, 15. November, dessen Nachfolger daselbst M. Petrus Brand, der bis 1565, 4. August, lebte.

b. Auf Alsen, wo:

aa. in der Süder-Harde 8 Kirchen: Sonderburg, Ulkebüll, Hbrup, Esappel, Landslet, Ketting, Agerballig, Rottmart;

bb. in der Norder-Harde 5: Igen oder Eken, Svendsstrup, Hagenberg, Orbüll und Lundtoft;

findet sich ein besonderer Propst genannt, der nicht vom Dänseer

Bischof abhängig war: 1554—1557 Paul Gobelyste, Pastor zu Sdrup, mit welchem der 1558 vorkommende Paul Spletz wahrscheinlich Eine Person ist; sodann Georg Thomä, Pastor zu Eken, als Propst seit 1563 bis 1566.

c. Auf Aerroe, wo noch nur 4 Kirchen waren, nämlich die zu Aerroeskjöbing, Kiese, Tranterup und Breigninge, kennen wir für diese Zeit keinen besonderen Propsten.

1566, den 12. Juni, aber verordnete die Königin Dorothea den Pastor Johann Berndes zu Broacker zum Propsten über Alsen, Aerroe und Sundewith, also für ihren ganzen District. Der Propst Georg Thomä auf Alsen mußte also seine Propstei abgeben. Es dauerte dies indessen nicht lange, indem der König sich der Jurisdiction des Bischofs zu Fühnen annahm, der jedoch den von der Königin Dorothea ernannten Propsten bestätigte. Nach dem Tode seiner Mutter übergab König Friederich II. die geistliche Gerichtsbarkeit über Alsen und Aerroe dem Fühnenschen Bischof M. Nicolaus Casparus, unter welchem nun wieder von 1571 an der vorhin genannte Georg Thomä als Propst fungirte bis an seinen Tod 1581. Johann Berndes behielt also nur unter seiner Aufsicht die Kirchen auf Sundewith und vielleicht Sonderburg, von welchem man nicht weiß, daß es wieder jemals unter das Odenseer Stift zurückgekehrt sei, ohne daß sich mit Bestimmtheit der Grund davon nachweisen läßt. Dieser Johannes Berndes lebte noch bis 1596, 17. April. Johann der Jüngere protestirte zwar gegen diese Jurisdiction des Bischofs, jedoch ohne Erfolg.

3. In Holstein bestand zur Zeit der Landestheilung schon eine Propstei zu Tzehoe, und 1544 ward der Münsterdorfsche Kaland, der 1540 von Christian III. aufgehoben war, zum Consistorium eingerichtet^(*). Der Propst Johann Anthonius verlor durch die Landestheilung diejenigen Kirchen in Holstein und Stormarn, welche in den Antheilen der Herzöge Johann und Adolph lagen, von welchen schon die Rede gewesen ist, sowie einige ablige Kirchen. Dagegen verblieben dieser Propstei außer den Kirchen in den Königl. Städten Tzehoe, Krempe und Wilsler und den Kirchen des Königl. Amtes Steinburg: Süberau, Hohenfelde, Horst,

(*) Schröder, Versuch einer Geschichte des Münsterdorfschen Consistoriums im Archiv für S. H. St. u. R.-Gesch., II, S. 152.

Neuenbrook in der Kremper-Marsch und Borsfleth, Beienfleth, Wenelsfleth, Broddorf, S. Margarethen in der Wilster-Marsch, auch noch eine Anzahl Kisterlicher und ablicher Kirchen, deren Prediger vorher schon zum Münsterdorfschen Kaland, aus dem das Consistorium gebildet ward, gehört hatten, namentlich: Neuentkirchen in der Kremper-Marsch, Heiligensteden, Krummendiek, Hohen-Aspe, auch Breitenberg, woselbst der Pastor erst 1577 auf Bitte des Statthalters in den Kaland aufgenommen ward. Neundorf und Collmar sind erst später aufgenommen.

Der Propst Johannes Anthonii lebte noch bis 1557, den 7. Juni. Ihm folgte im Pastorat und in der Propstei Johannes Bullichius, der früher Pastor zu Wöhrden und zu Büsum in Dithmarschen gewesen war. Er starb schon 1559, den 4. Juni. Ihm folgte M. Johannes Vorstius, gebürtig aus Antwerpen, 1551 bis 1554 Pastor zu Norden in Ostfriesland, dann seit 1554 Pastor und Propst zu Habersleben. 1559 ward er Pastor zu Ikehoe und Propst des Münsterdorfschen Consistoriums bis 1599, 13. April, wo er 70 Jahre alt starb.

Zu seiner Zeit erweiterte sich der District, über den der Propst die kirchliche Aufsicht zu führen hatte, dadurch daß auch die Königlichen Kirchen des Amtes Segeberg und einige andere in Wagrien belegene, die bisher noch Lübisches Stiftes gewesen waren, hinzukamen. Es ist dies aber erst gegen Ende der Amtsführung des Propsten Vorstius 1586 geschehen, wohingegen allerdings die beiden zum Amte Segeberg gehörigen Kirchspiele Bramstedt und Kalkenkirchen, welche nicht zum Lübecker Sprengel gehört hatten, schon gleich von Anfang an unter dem Königlichen Propsten zu Ikehoe gestanden haben müssen, obgleich sie mit dem Münsterdorfschen Consistorium keine Verbindung hatten. Aehnlich wird es gewesen sein mit den beiden abligen Kirchen zu Haseldorf und Haselau, die immer der einseitigen Königlichen Episcopalhoheit unterworfen geblieben sind.

Jene Königlichen Kirchen Lübisches Stiftes waren aber folgende: die Stadtkirchen zu Segeberg, Plön, Döbesloe, Oldenburg, Heiligenhafen; die Landkirchen zu Großen-Bröde, Bornhöved, Leegen, Gleschendorf, Rattkau, Ahrensböf, Süffel, Gniffau, Kurau, Reinfeld, Zarpfen, Wesenberg u. a.

4. Nach der Eroberung und Theilung Dithmarschens wurde die Propstei Süder-Dithmarschen eingerichtet. Es gehörten dazu

die Kirchen zu Meldorf, Winbergen, Hemmingstedt, Süderhastedt, Burg, Ebdelaf, Brunshüttel, Marne und Barlt.

Eine allgemeine kirchliche Oberaufsicht fand im Königlichen Antheil nicht Statt. Die Präpste hatten das Ordinationsrecht und die Visitationen, jeder in seinem Antheil.

IV. Es ist nun noch derjenigen Kirchen zu erwähnen, die in den Districten lagen, welche bei der Landestheilung gemeinschaftlich blieben. Gemeinschaftlich waren aber Prälaten und Ritterschaft.

Im Herzogthum Schleswig gehörten zu den Prälaten das Domcapitel und das Jungfrauenkloster S. Johannis vor Schleswig. Von dem letzteren war abhängig die Kirche Kahlebhe in Angeln, welche, obgleich sie mit Moldehit denselben Prediger hat, doch niemals zur Propstei Gottorf gekommen ist. Das Domcapitel hatte an nicht wenigen Kirchen das Patronatrecht gehabt, bei einigen derselben aber ward das Patronat demselben streitig gemacht. Besonders schwierig war das Verhältniß der Domkirche in Schleswig selbst. Dieselbe war nicht bloß Stiftskirche, sondern auch, wie wir früher gesehen haben, zugleich Pfarrkirche für die Stadt, daher das Domcapitel schon früh im Anfange der Reformation die Predigt eines Verkündigers der neuen Lehre im Dom halten mußten. Es hatten übrigens in diesem Zeitraume die Kirchen des Stifts und Domcapitels zu Schleswig, zehn an der Zahl, von denen jedoch zwei in dieser Beziehung zweifelhaft sind, ihren eigenen von dem Capitel angestellten Propsten.

An abligen Kirchen haben wir im Schleswigschen aufzuzählen: im Dänischen Wohld: Hagen (Slabbenhagen), Jellenbek, Gattorf, Sehestedt; in Schwansen: Riesehe, Waabs, Siesehe, Schwans-Kirche; in Angeln: Borne, Cappeln, Selting; in der Lundsfoft-Harde: Klipplev, Quars, Verndrup. Die letztgenannte Kirche ging schon vor 1559 ein.

Für alle diese abligen Kirchen nun war keine geistliche Aufsicht angeordnet, und die Edelleute, welchen das Patronatrecht zustand, oder die dasselbe in Anspruch nahmen, schalteten ziemlich willkürlich mit Beziehung auf das Kirchenvermögen, mit Ein- und Absetzung der Prediger und in allem, was sonst die kirchlichen Angelegenheiten betraf, nur daß sie im Allgemeinen sich nach der Kirchenordnung zu richten hatten. So erlaubte sich z. B.asmus Numohr auf Röseft, der nach dem Patronatrecht zu Cappeln trachtete, mancherlei

Eigenmächtigkeiten. Das Domcapitel zu Schleswig war bisher im Besitz des Patronatrechts gewesen. Es geschah noch im Namen des Capitels, daß Asmus Numohr dem Kirchherrn Geerd, der wegen seiner Lehre und seines Lebens abgesetzt werden sollte, 1562 den Dienst aufkündigte, und es ward darauf Rochus von Hoven, bisheriger Prediger zu Waabs, vom Capitel für Cappeln präsentirt, ob seine Probepredigt dem Junker und der Gemeinde gefallen möchte. Da er angenommen wurde, erfolgte seine Einsetzung Ostern 1563, aber bald gerieth er in Streit mit dem Herrn von Rdest, welcher ihn ohne Weiteres absetzte, ihn aus dem Hause vertrieb, und seinen Unterthanen bei Hals, Leib und Gut verbot, ihn aufzunehmen, so daß er mit seiner Familie vier Tage unter freiem Himmel zubringen mußte. Der vertriebene Prediger bewirkte freilich ein Mandat bei dem Herzog wider Asmus Numohr, kam aber doch nicht wieder zu seinem Dienst. Der Edelmann setzte nun ohne Bewilligung des Capitels einen gewissen Andreas 1565 ein, der aber nachher von einem der Diener des Asmus Numohr erschlagen ward. —

In Holstein war dasselbe Verhältniß hinsichtlich der Kirchen, die von Prälaten und Ritterschaft abhängig waren. Zu den Prälaten wurden gerechnet die drei Klöster zu Ikehoe, Uetersen und Preetz. Das erstgenannte hatte Patronatrechte zu Ikehoe, Heiligenstedten und Nordtorf, doch waren von diesen Kirchen die letztere der Propstei Rendsburg, die beiden andern der Propstei Münsterdorf angehörig. Eben so wenig hat das Kloster Uetersen sich der Aufsicht der landesherrlichen (damals noch Schauenburgischen) Hoheit über seine Kirchen Uetersen, Seefster und Elmshorn entziehen können; das Kloster Preetz hingegen mit den dazu gehörigen Kirchen zu Preetz, Schönberg, Propsteierhagen, Elmshagen und Barlau, die sämmtlich Lübisches Stifts gewesen waren, kam zu keiner Propstei. Ueberhaupt löste in dem Lübischem Stift, welches in der Kirchenordnung von 1542 von der Aufsicht des Holsteinischen Propsten ausgenommen war, sich, so wie die Reformation zu Stande gekommen, alle bestehende Ordnung mehr auf, als in anderen Theilen des Landes, und somit erhielten auch die Patrone der hier ziemlich zahlreichen adligen Kirchen freiere Hand. Solcher adligen Kirchen aber waren folgende: Neuenkirchen im Lande Oldenburg, Hohenstein, Hansfahn, Mledendorf, Gitau, Schönwalbe, Lenfahn, Alten-Krempe, Sarau, Schlamersdorf. Was Prohnsdorf und Warber anbetrifft,

so waren diese Kirchen, gleichwie Reetz und Guiffau, vom Kloster Segeberg abhängig gewesen und wurden daher einseitig königlich.

Noch waren hin und wieder einige ablige Kirchen außerhalb des Lübischen Stifts, die in Gemäßheit der Kirchenordnung anfangs müssen unter dem Propsten im Holsternlande gestanden haben, aber gleichfalls der präpstlichen Aufsicht sich entzogen, wie im eigentlichen Holstein: Flemhude, Hohenau, Westensee, Habemarschen als zum Gute Panerau gehörig; im Stormarnschen: Stellau, Sültsfeld.

Wie es mit diesen Patronatskirchen gestanden, z. B. hinsichtlich der Ordination neu angestellter Prediger und in anderen Dingen, darüber mangeln Nachrichten. Die Patrone haben wahrscheinlich nach Gutdünken gehandelt, auch mit der Verwaltung des Kirchenvermögens. Bei sehr wenigen Kirchen finden sich soweit hinaufreichende Kirchenrechnungsbücher, und es läßt sich daher nicht viel über jene Zeit ermitteln. Visitationen fanden bei den Patronatskirchen in diesem Zeitraum noch nicht Statt mit Ausnahme der wenigen, welche unter dem Münsterdorfschen Consistorium standen, und die Visitationen, wiewohl sie durch die Kirchenordnung jährlich zu halten verfügt waren, wurden wohl kaum regelmäßig vollführt. Wie es scheint, hat man das meiste auf den Zusammenkünften des Ralands abgemacht. Wie es dabei verhalten wurde, darüber sind wir im Wesentlichen unterrichtet durch die Constitutio consistorii Münsterdorpiensis von 1574⁽¹⁰⁾, mit einigen späteren Zusätzen. Es waren 14 eigentliche Ralandsherren, die ältesten Mitglieder; doch gehörten 17 Kirchen dazu, worunter Breitenberg eigentlich erst 1577 völlig aufgenommen wurde. Nur die Pastoren, nicht die Diaconen, waren Mitglieder des Ralands und Consistoriums. Montags und Dienstags nach Trinitatis wurden die regelmäßigen Zusammenkünfte gehalten, wobei noch Manches von den alten Sitten des Ralands beibehalten war. Am Montage gingen die Versammelten in Münsterdorf paarweise zur Kirche und setzten sich dort nach dem Range. Es ward eine lateinische Collecte gesungen, der Propst hielt eine lateinische Anrede, die der Senior gleichfalls lateinisch beantwortete. Waren Novizen da, so wurden diese aufgenommen. Dann fragte der Propst, ob man Beschwerden vorzutragen habe, oder für besondere Fälle des Rathes bedürftig sei. Wenn das etwa Vorgebracht

(10) Schröder, a. a. O., II, S. 123 ff.

erledigt worden, machte wieder eine Lateinische Collecte den Schluß. Man ging darauf nach dem Kalandshause zum Essen. Dienstag Morgen um 7 Uhr ward zur Kirche geläutet, wo auch der Königl. Statthalter und der Amtmann von Steinburg sich einzufinden pflegten. Es wurde nun wieder ein mit der Lateinischen Collecte eröffneter Gottesdienst gehalten, wobei der dem Amte nach jüngste Pastor eine Predigt hielt. Darauf mußten Alle, die nicht zum Consistorium gehörten, die Kirche verlassen, deren Thüren zugemacht wurden. Der Propst dankte nun dem Statthalter und Amtmann für ihre Gegenwart, theilte mit, was am vorigen Tage verhandelt worden und bat, die Ehesachen mit entscheiden zu helfen. Die Thüren wurden nun wieder geöffnet, die streitigen Parteien vorgelesen, Entscheidungen gegeben und die vom Amtschreiber verfaßten Urtheile öffentlich vorgelesen. 1565 hatte man besondere Ehesachen-Artikel abgefaßt⁽¹¹⁾, die zweimal jährlich in allen Kirchen des Consistorii verlesen wurden und bei den Entscheidungen zu Grunde lagen. Eine Lateinische Collecte beschloß die Sitzung. Nun begab man sich zum Schmause ins Kalandshaus, wo es hoch herging (wie die noch vorhandenen Rechnungen ausweisen). Man war noch im Besitze vieles Hausgeräths und sonstiger werthvoller Sachen. Unter anderen waren 14 Betten da für die übernachtenden Pastoren⁽¹²⁾. — Nicht nur für die Ehesachen war das Consistorium die Behörde, sondern auch Angelegenheiten der Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener standen zur Erkenntniß desselben, wovon sich Beispiele finden. Das Münsterdorfische Consistorium fungirte zugleich als eine Synode für den demselben unterworfenen District und hatte in dieser Beziehung für die Einheit der Lehre zu sorgen und bezügliche Verfügungen zu erlassen. Die Zahl der Mitglieder des Kalands ist in späterer Zeit durch Hinzulegung von abligen Kirchen gestiegen auf 22. Um Mitglied zu werden, mußten die Pastoren vorher ein Jahr in der Propstei ihr Amt geführt haben. Bei ihrer Aufnahme hatten sie eine Abgabe zu entrichten und einen Eid zu leisten, gerichtet auf die Bewahrung der einheitlichen Lehre, untadelhaften Lebenswandel, Verschwiegenheit über die Synodalverhandlungen und nichtbegangene Simonie bei ihrer Amtserwerbung.

⁽¹¹⁾ Archiv II, 119 ff.

⁽¹²⁾ Ebendasselbst II, 130—132.

Der Umfang der Wirksamkeit dieses Kalands war dadurch ein sehr bedeutender, daß derselbe als Ehegericht competent war für den gesammten königlichen Antheil von Holstein, wie nicht minder für die 13 Kirchspiele der späteren Propstei Segeberg, wo nachher ein eigenes Consistorium errichtet ward. Der Kaland war gleichfalls theologisches Examinationscollegium für die Münsterdorfsche Propstei. Der Aebtissin des Klosters zu Ikehoe stand in einigen Beziehungen ein gewisses Hoheitsrecht über den Kaland zu, welches in der katholischen Zeit seinen Ursprung hat, und damit zusammenhing, daß die Kapelle vom Kloster abhängig war. Es mußte deshalb immer die Zusammenkunft des Kalands der Aebtissin gemeldet werden. Es ist vorgekommen, daß die Aebtissin ihre Gerechtsame überschritt, und der Kaland dawider bei der Landesherrschaft Schutz fand. So verkaufte sie z. B. 1574 ein Grundstück, welches dem Kaland gehörte; allein der König Friederich II. erließ dagegen ein Inhibitorium. Die Kosten des Consistoriums wurden bestritten aus den Einkünften des früheren Münsterdorfer Kalands, welche Christian III. auch nach der Reformation dem Kaland überlassen hatte.

Nachdem wir in dem Vorstehenden genügende Angaben über die Einrichtung der Propsteien gemacht zu haben glauben, wird es nöthig sein, den Geschäftskreis der Präpste übersichtlich zu schildern. Wir sind aber über die Stellung der Generalpräpste durch Berichte des Generalsuperintendenten Fabricius, über die Inspection und Administration der Kirchen im Herzogthum Schleswig erst in neuester Zeit genauer unterrichtet worden⁽¹⁸⁾. Es geht aus diesen archivalischen Quellen hervor, daß die Generalpräpste mit der Visitation und der Abnahme der Kirchenrechnung nichts zu thun, aber daß sie in wichtigeren Fällen Gutachten und Bedenken zu erstatten hatten. Fabricius sagt darüber in seinem Bericht wörtlich Folgendes: „Es haben, jedes Ohrtes, Praepositi speciales ihre jährlichen Visitaciones, wie auch bei begehender nothbürftigkeit Consistoria gehalten, die Vocationes oder Berufung der Kirchenbiener befördert und was sonst fürgefallen, erörtert und in Richtigkeit gebracht. Ist etwas nöthiges fürgefallen, haben sie solches an den Generalem Praepositum oder Superintendentem gelangen lassen, welcher denn bei

⁽¹⁸⁾ Diese Berichte von Fabricius sind von Professor Asmussen (damals Seminar-director in Segeberg) abschriftlich an Pastor Lau für seine Reformationsgeschichte mitgetheilt und in dieser wiederholt dankbar benutzt worden.

J. F. G. sich gnädigen Befehls erholet, wie denn solches Wochenlich, ja oft täglich geschehen muß". Von den Pröpsten im Gottorfischen Landestheile äußert er sich speciell unter Anderm dahin: „ohne Hinderung des Superintendenten wie vorhin jedes Ortes ihre Inspection, Visitation, Kirchenrechnung, ihre Consistoria in den dazu gehörigen Sachen gehabt und richtig ohne Jemandes Hinderung und Klage gehalten. Wie auch vermöge der hohen landesfürstlichen Obrigkeit den Landen, Städten respective gegebene Rechte, gedruckte Polizeiverordnung und andere Statuten freigegeben wird, Caland, Convent und Consistoria, wann es die Noth gefordert, zu halten, in Sachen zu erkennen, doch salva appellatione“.

Ein Hauptgeschäft der Generalpröpste war die Generalvisitation, deren Haltung aber zu bestimmten Zeiten noch nicht angeordnet war, sondern nach den obwaltenden Umständen sich richtete. Sie hatten ferner die Anzeige der zu haltenden Buß- und Betttage, und zwar mit Angabe des Textes, über den gepredigt werden sollte, und mit hinzugefügter Disposition. Dieselben waren im Gottorfischen zugleich Mitglieder des Schleswiger Domcapitels, welches die Jurisdiction in Ehesachen hatte. Zu den Geschäften der Generalpröpste gehörte ferner das Examen und die Ordination der Geistlichen, und sie hielten, wenn es nöthig schien, Zusammenkünfte der Pröpste und Prediger. Die Entwicklung dieser Verhältnisse nahm in Holstein einen etwas verschiedenen Gang, wie schon aus dem Obigen hervorgeht, und auf die Gerichtsbarkeit in Ehesachen werden wir später noch wieder zurückkommen.

Dagegen ein Hauptgeschäft der Pröpste in den Amtsdistricten war die jährliche Visitation mit der Aufnahme der Kirchenrechnung. In Holstein jedoch waren jährliche Visitationen noch nicht die Regel. Den Pröpsten wurden als weltliche Beamte zur Besorgung der obliegenden Geschäfte und Wahrnehmung der Rechte der Kirchenhoheit, die durch die Reformation der Landesherrschaft zugefallen war, die Amtmänner beigeordnet⁽¹⁴⁾. In dieser Einrichtung hat der Anfang der Kirchenvisitationen und der Unterconsistorien in unserm Lande gelegen. Die Bestellungen der Pröpste dienen schon dafür zum Beweis.

Bei der Visitation des Propsten, an welcher der weltliche

(14) Falk, Handb. d. S. S. Rechts, III. 1, S. 194 ff.

Beamte Theil nahm, wurde nicht allein die Kirchenrechnung aufgenommen, sondern auch das Leben und die Lehre der Geistlichen und Schullehrer untersucht, etwaige Differenzen zwischen den Predigern und Gemeinden ausgeglichen, die Kirchengebäude besichtigt, hinsichtlich der Kirchengelüste das Nöthige angeordnet. Daneben kam das kirchliche Leben der Gemeinde zur Sprache, in welcher Beziehung den Eidgeschworenen über die offenbaren Sünder, die ein ärgerliches Leben führten, und über die Beobachtung der Sabbathgesetze bestimmte Fragen gestellt wurden. Im Amte Habersleben pflegte der Propst bei seiner Visitation, bei welcher der Prediger des Ortes über einen freien Text einen kurzen Sermon zu halten hatte, drei oder vier Prediger des Amtes als Zeugen mitzubringen⁽¹⁵⁾. Der Propst hatte ferner bei der Wahl der Prediger eine bestimmte Thätigkeit und mit den Gewählten ein Colloquium zu halten⁽¹⁶⁾. Wie es scheint, stand auch schon in dieser Periode dem Propsten das Recht der Introduction der Prediger zu. Auch pflegten die Präpöste mit sämmtlichen Predigern der Propstei jährlich ein paar Mal sich auf einem Convente zu versammeln. Sie hatten ferner die Pflicht, für die Wittve und Kinder eines verstorbenen Predigers möglichst Sorge zu tragen. Mit dem Amtmann zusammen hatte der Propst die geistliche Gerichtsbarkeit in den Sachen, welche die Kirche und Prediger betrafen, wie auch einen gewissen Antheil an der Jurisdiction über die Ehesachen. Die eigentliche Visitation wurde zunächst als dem Propsten zustehend angesehen.

IX.

Schicksale der Prälaten, Stifter und Klöster nach der Reformation.

Von der Reformation wurden ganz besonders die Prälaten und die geistlichen Stiftungen berührt, welche die eigentlichen Haltpunkte des alten Kirchenwesens abgegeben hatten, und gegen welche daher am meisten die reformatorischen Bestrebungen gerichtet waren.

⁽¹⁵⁾ In Rhode, Saml. S. 151 ff. Bericht des Propsten Agricola.

⁽¹⁶⁾ Bgl. Heimreich, Nordf. Chronik S. 261.

Gerade in den höheren Regionen der Geistlichkeit hatten die Mißbräuche sich gehäuft, welche abzustellen man bemüht war, gerade hier hatte die Verweltlichung der Kirche am meisten um sich gegriffen; von hier aus erfolgte auch der meiste Widerstand, und so konnten diese Stiftungen, die ohnehin größtentheils von ihrer ursprünglichen Bestimmung sich weit entfernt hatten, fortan nicht mehr, wenigstens in ihrer damaligen Weise nicht mehr bestehen. Bei Erzählung des Verlaufs, den die Reformation nahm, ist bereits bemerkt, welche Stellung die höhere Geistlichkeit und die Klöster dabei einnahmen, und zum Theil erwähnt, wie es ihnen erging. Es wird aber nicht undienlich sein, hier in einem eigenen Capitel ihre durch die Reformation herbeigeführten Schicksale zusammen zu stellen, die Veränderungen, welche sie erlitten, anzugeben, namentlich auch nachzuweisen, was aus dem großen Grundbesitz wurde, den sie erworben hatten, und durch welchen sie, abgesehen von ihrem sonstigen Einflusse, so bedeutend waren; dabei denn auch um des Zusammenhanges willen hier gleich über diesen Zeitraum hinaus, wo es nöthig, ihre Geschichte fortzuführen; doch erreichten schon in diesem Zeitraume die allermeisten völlig ihre Endschafft.

Die geistliche Aufsicht über die in Betracht kommenden Lande war, wie bereits im ersten Theil dieses Werks dargestellt ist, unter die Bischöfe von Ripen, Odensee, Schleswig, Lübeck und den Erzbischof von Bremen vertheilt, und es kamen dabei noch insbesondere die Domcapitel zu Ripen, Schleswig, Lübeck und Hamburg mit ihren Prälaten, welche die geistliche Jurisdiction ausübten, in Betracht, während ein specieller Einfluß des S. Knuds-Klosters in Odensee, das dort die Stelle eines Capitels vertrat, nicht nachzuweisen ist, so wenig als an der geistlichen Aufsicht die Collegiatstifte zu Hadersleben und Eutin eigentlichen Antheil hatten, deren wir indessen am füglichsten hier gleich mit erwähnen können.

Es ist oben von uns erzählt worden, wie 1536 durch Gefangennehmung sämmtlicher Bischöfe des Königreichs Dänemark die bischöfliche Macht nach alter Weise dort ihre Endschafft erreichte, und dies war denn von Einfluß auch auf diejenigen Theile des Herzogthums Schleswig, die den Sprengeln von Ripen und Odensee angehört hatten, wiewohl schon vor 1536 hier die bischöfliche Gewalt erloschen und eine anderweitige kirchliche Aufsicht angeordnet war. Doch kehrten in der Folge jene Landesanttheile größtentheils

unter die Aufsicht der lutherischen Superintendenten zurück, welche als Nachfolger jener Bischöfe eingesetzt wurden, und für welche bald wiederum der alte Bischofsname gebräuchlich wurde. Der Grundbesitz aber, auf welchen jene alten Bisthümer fundirt waren, fiel der Krone zu. Dies war namentlich auch der Fall mit dem nicht unbeträchtlichen Besizthum, welches der bischöfliche Stuhl zu Ripen im Umfange des Herzogthums Schleswig gehabt hatte. Auf dem Schlosse Mägeltornern pflegte der Bischof einen Amtmann zu halten; 1539 hatte noch Detlev von Ahlesfeldt dasselbe inne, aber nicht mehr von des Bischofs, sondern von des Königs Hand, und noch 1543 war die Verbindung mit dem Herzogthum nicht aufgelöst, denn im Pflugschagregister dieses Jahres steht Detlev von Ahlesfeldt „tho Grotten-Tornern“ noch mit 105 Lansten aufgeführt. 1545 erhielt er es pfandweise vom Könige für 16000 Mark, und hatte es im Besiz, bis er 1562 von Niels Lange ausgelöst wurde. Darauf besaßen es die Kanzaus, ohne Zweifel auch pfandweise, bis 1661, 5. September, der König Mägeltornern an den Stiftsamtmann Hans Schack zu Ripen verkaufte und es 1671 zu einer Graffschaft Schadenburg erhob. Trozburg hatte 1532 Wulf Bogwisch auf Buchhagen vom Bischof als Lehn erhalten und besaß es noch 1550. Darauf waren hier noch verschiedene königliche Lehnsleute, bis 1570 Peter Kanza zu Ahrensburg tauschweise Trozburg vom König gegen Wamdrup an der Königsau eigenthümlich erwarb, und seitdem ist es ein abliges Gut gewesen.

Das Domcapitel zu Ripen, welches auch im Bezirk des Herzogthums Schleswig begütert war, blieb vor der Hand noch in seinem Bestande, indessen freilich in anderer Weise als bisher. Das Capitel behielt seine Güter und Einkünfte; die Prälaturen und Canonicate aber wurden dazu benutzt, um Männern, die in andern Aemtern standen, einen Zuschuß zu ihrer Besoldung zu gewähren, oder solchen, die sich auf irgend eine Weise verdient gemacht hatten oder in Gunst standen, ein gewisses Einkommen zu verschaffen. So verließ Christian III. 1545 dem jedesmaligen Stadtarzt zu Ripen ein Canonicat. Mitunter wurden Prediger, Secretaire, Hofbediente, auch wohl Wittwen damit begnadigt. So findet sich 1662, wo das Capitel noch bestand, unter anderen als Inhaberin eines der zehn Canonicate Margaretha beati Doct. Eriçi Monradi vidua. Auch die Prälaturen dauerten noch fort.

1526 hatte Friederich I. zum Archidiaconat einen Kanzler Nicolaus Görzen präsentirt, und der Bischof Iver Munk denselben noch confirmirt. Die folgenden Archidiaconi übergehen wir. Später ward das Archidiaconat mit dem Bischofsamte vereinigt, so daß die Bischöfe beständig Archidiaconen sein sollten, woraus noch verschiedene Verhältnisse hinsichtlich der Abnahme der Kirchenrechnungen in einem Theil von Lörning-Lehn ihre Erklärung finden. — Mit dem Cantorat, von welchem gleichfalls eine Anzahl Kirchen in Lörning-Lehn abhängig war, ging es ähnlich. Es ward nach Abgang des Cantors Jörgen Peterfen 1554 vom Könige dem Reichskanzler Anton Brydske verliehen. 1662 war es vacant und scheint nicht wieder besetzt worden zu sein, denn die Einkünfte, welche das Cantorat von den Kirchen in der Frös- und Kalslund-Herde für die Kirchenrechnungen hatte, wurden 1665 der Kathedralkirche beigelegt als Vergütung für abgetretene Ländereien und Lanstengüter, und dem Doctor der Medicin zu Ripen von Kalslund, Hjortlund und Farstrup, dem Pastor der Domkirche von Hygom, Rødding und Strafve, und endlich dem Rector der Theologie durch einen Gnadenbrief Christians V. vom 2. Juni 1672 von Fohl, Vintrup, Hjerting und Vinnet ein Gehalt angewiesen. Das ganze Capitel ging nun allmählig, sowie die Inhaber der Canonicate ausstarben, ein⁽¹⁾. Die im Herzogthum belegenen Capitelsgüter, für welche noch 1543 zum Landregisier com. ibuirt wurde, blieben bis 1735 noch dingpflichtig zu den Herden, worin sie belegen waren, wurden damals aber zum „Ribe Vict“ gelegt und auch hinsichtlich der Jurisdiction vom Herzogthum gänzlich abgesondert.

Mit dem Bisthum Schleswig hatte es ein etwas andere Bewandniß, und es war wohl nicht allein dem gemäßigten Verhalten des Bischofs Gottschall von Ahlefeldt zuzuschreiben, daß dieses Bisthum nicht das gleiche Schicksal wie die des Königreichs 1536 hatte. In der Privilegienbestätigung für die Landstände, als diese 1533 Herzog Christian und seinen unmündigen Brüdern huldigten, ausgestellt am Sonntage Trinitatis⁽²⁾, war enthalten, daß der Herzog sammt seinen Brüdern die beiden Bisthümer Schleswig und

(¹) Ueber das Capitel zu Ripen finden sich ausführlichere Nachrichten in Terpiger, Rip. Cimbr.

(²) Christiani, Neuere Gesch. der Herzogth. II, 61—63.

Lübeck mit ihren Capiteln, als die vornehmsten Lehnen des Landes, das eine vom Reiche Dänemark, das andere von dem Römischen Reiche abhängig, an deren Herrlichkeit, Lehnewahre und Aufrechthaltung dem Landesherrn und dem Adel ungemein viel gelegen, bei ihren alten Freiheiten bis auf eine allgemeine Reformation des Römischen Reichs und des Reichs Dänemark lassen wolle. Wie Gottschall von Ahlesfeldt bereits 1526, als er vom Deutschen Reiche wegen gewisser ihm zugemutheter Leistungen in Anspruch genommen war, in einem an das Kammergericht erlassenen Schreiben es nachgewiesen hatte, daß sein Bisthum, außerhalb der Gränzen des Deutschen Reichs gelegen, seine Regalien nicht vom Deutschen Reiche, sondern von den Königen von Dänemark erhalten habe⁽³⁾: so suchte er nun auch 1533, als die Dänische Königswahl zur Verhandlung stand, sich der näheren Verbindung mit dem Königreiche zu erwehren⁽⁴⁾. Er schrieb an den Reichsrath, es möge sein Ausbleiben bei dem Reichstage, zu dem er entboten war, entschuldigt werden. Er habe alle Hochachtung gegen den Reichsrath und erkenne den Erzbischof von Lund als seinen Metropolitan an, könne aber bei der Königswahl keinen der Prinzen begünstigen, ohne zugleich die anderen zu beleidigen, und sich nicht der Ungnade seiner Landesherrschaft aussetzen. An den Erzbischof von Lund schrieb er und trug die Bitte vor, mit dem Hulbigungseide verschont zu werden, der den Königen geleistet zu werden pflegte. Dagegen untersiegelte er selbigen Jahres am 5. December die bekannte Union der Herzogthümer mit dem Königreiche. Er blieb freilich der katholischen Lehre zugethan, widersetzte sich aber der Reformation nicht, und zog sich persönlich immer mehr zurück, bis er am 25. Januar 1541 auf seinem Gute Bollingstedt mit Tode abging. Nun kam es zu dem oben erwähnten Vergleich mit dem Domcapitel, und Tilemann von Hussen ward zum ersten evangelischen Bischof erwählt und ihm ein Gehalt von 900 Mark angewiesen, während das Capitel im Uebrigen im Besitze und in der Verwaltung der Stiftsgüter blieb, namentlich auch das Recht behielt, einen Amtmann auf das Haus Schwabstedt zu setzen. Dieses Schloß Schwabstedt mit den davon abhängigen Vogteien,

⁽³⁾ Christiani, a. a. O. II, 20—22. Fald, Handb. d. S. S. Rechts III, 2. S. 676.

⁽⁴⁾ Christiani, S. 64.

die reichlich 260 Pflüge ausmachten, war es eigentlich, um welches als um das Bisthum Schleswig es sich fortan handelte, nachdem 1544 die Landestheilung eingetreten war, bei welcher man schon darauf bedacht gewesen, den jüngsten der fürstlichen Brüder, Friederich, mit geistlichen Pfründen zu versorgen. Es war damals schon dahin gekommen, die Bisthümer, wenn man gleich den Namen derselben behielt, als Fürstenthümer zu betrachten; ihrem Wesen nach nicht erbliche, sondern Wahlfürstenthümer, die überaus passend dazu erschienen, um die jüngeren Prinzen standesmäßig zu versorgen. Man that hiermit einen Rückschritt, wiederum in das alte Wesen hinein. Das geistliche Bisthum, wie es allerdings durch die Kirchenordnung bestimmt war, trat nun mehr zurück, und als in Folge der Landestheilung jeder der drei Landesherrn in seinem Antheil als oberster Bischof (*summus episcopus*) kirchliche Anordnungen traf, war in der That für den geistlichen Bischof kein Raum mehr. Tilemann von Hussen predigte in der Domkirche und legte die biblischen Bücher aus. Bei Auslegung des Psalters ereilte ihn der Tod den 14. Mai 1551. Es war aber schon 1549, als Prinz Friederich 20 Jahre erreicht hatte, so gemacht worden, daß er mit Bewilligung des Bischofs Tilemann und des Capitels ersterem als Coadjutor zugesellt war, natürlich ohne daß seinerseits dabei ein Eintreten in den geistlichen Stand beabsichtigt ward oder Statt fand; es handelte sich, wie gesagt, nur um die Versorgung. 1549 Sonnabends nach Oculi stellte er die Versicherung an das Capitel, dasselbe in seinen Freiheiten nicht zu beeinträchtigen, in bündigster Form aus, nahm das Bisthum von der Krone Dänemark zu Lehn, reservirte aber den Herzögen ihre Gerechtfame daran, und damit war Alles geschehen, was nothwendig erschien. Schon 1543 und 1544 waren Verhandlungen gepflogen, ihm dem damals erst 14- bis 15jährigen zur Coadjutur in dem freilich weit ansehnlicheren Erzstift Bremen zu verhelfen. Inzwischen erhielt er 1551, bald nachdem er nach Tilemann von Hussens Tode in das Schleswiger Bisthum eingerückt war, welches dadurch geschah, daß das Capitel ihn auf das bischöfliche Schloß Schwabstedt führte, auf gleiche Weise auch das Bisthum Hildesheim, welches durch Todesfall erledigt war. Seine Lebenszeit war aber kurz zugemessen. Er litt an der Auszehrung und starb zu Kiel 1556, 27. October, etwa 27 Jahre alt. Als sein Ende nahe schien, war sein Bruder, der regierende Herzog Adolph

von Gottorf, darauf bedacht, sich des Bisthums zu versichern, und bewog den Dahinschwindenden, ihn als Coadjutor anzunehmen, erlangte auch des Domcapitels Genehmigung unter für das Capitel sehr vortheilhaften und dasselbe sichernden Bedingungen. Namentlich verpflichtete er sich, diese ohne Vorwissen des Königs, des Herzogs Johann und der Stände vorgenommene Wahl bei diesen zu entschuldigen und zu vertreten⁽⁵⁾. Es war leicht voranzusehen, daß es dabei Schwierigkeiten geben würde. Gegen seinen Bruder Johann erklärte sich Adolph bereits 1556, daß er auf die Ausübung der bischöflichen Rechte in dessen Landesantheil verzichte, königlicherseits aber ward protestirt, und erst 1563 gab König Friederich II. seine Zustimmung zur Wahl des Herzogs Adolph. Dieser aber hatte noch weitere Pläne. Er wollte seinem Hause gerne das Bisthum sichern, und brachte es dahin, daß 1569 sein ältester Sohn Friederich zum Nachfolger im Bisthum postulirt wurde; allein nach Herzog Adolphs Tode 1586 nahm der König das Bisthum in Besitz, und zwar mit Genehmigung des Capitels, mit welchem Adolph sehr zerfallen gewesen war. Der bekannte Kanzler Adam Traxiger hatte im Interesse seines Herzogs dem Capitel ganz außerordentliche Widerwärtigkeiten bereitet⁽⁶⁾. Dem Amtmann zu Schwabstedt Otto von Qualen wurde das Schloß abgefordert, es ward dem Könige übergeben und Claus von Ahlesfeldt zu Gelling als Amtmann bestellt. Dawider erfolgten Protestationen des Gottorfer Hofes, allein factisch blieben Schwabstedt und die Stiftsgüter 72 Jahre hindurch in königlichen Händen. Während dieser Zeit belehnte Christian IV. seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Ulrich, mit dem Bisthum Schleswig 1602, und dieser hatte dasselbe bis zu seinem Tode 1624, worauf es wieder unter die Krone gezogen ward. Von einem Bisthofs war fortan nicht mehr die Rede. Im Rothschilder Frieden mußte 1658 der König dem Herzoge das Amt Schwabstedt nebst der Hälfte des Domcapitels abtreten. Auf die vielen Streitigkeiten wegen des Stifts Schleswig weiter einzugehen, auch die Ansprüche, welche wiederum das Deutsche Reich erhob, um das Stift zur Steuer

(5) Der Inhalt dieses Reverses bei Lachmann I, 472—474. Zu vergleichen die Urkunden bei Westphalen IV, 3171—3173; Cypr. annal. 447; Christiani, Neuere Gesch. II, 278 ff.

(6) Moller, Cimbr. Lit. T. II, p. 895 ff., vgl. Lau, Reformationsgesch. S. 418 ff.

zu ziehen (1557—1587), und die daraus erwachsenen Verhandlungen näher zu erörtern, möchte hier nicht am Platze sein; es gehört dies Alles mehr der politischen als der Kirchengeschichte an, und es handelte sich immer nur um ein kleines Fürstenthum, das bloß den Namen eines Bisthums noch führte, dann aber auch diesen verlor und zu einem Amte herabsank, zuletzt mit seinem Ueberrest zu einer Vogtei des Amtes Hufum, als 1701 die Auflösung des Amtes erfolgte.

Wie man dem Domcapitel zu Schleswig eine veränderte und allerdings recht nützliche Einrichtung gab, welche durch die Kirchenordnung bestätigt ward, ist erwähnt. Aber die Landestheilung 1544 richtete auch diese Einrichtung zu Grunde, und als das Capitel nun das nicht sein konnte, wozu es bestimmt worden war, mußte es allgemach seinem Ende entgegengehen⁽¹⁾. Der Einfluß des Capitels hörte immer mehr auf. Nur für den Gottorfer Antheil blieb es noch Consistorium bis 1595. Die Hohe Schule, welche besonders der Fürsorge des Capitels anempfohlen war, konnte nicht recht zu Stande kommen; erst später theiligten mit einigem Erfolge sich einige Mitglieder des Capitels⁽²⁾ an diesem Pädagogium. Der Revers, den Herzog Adolph dem Capitel gegeben hatte, um zum Bisthum zu gelangen, ward nicht gehalten, ward vielmehr, nachdem es zu bedeutenden Mißthelligkeiten gekommen, gänzlich vernichtet. Der Herzog hatte seinem Hofprediger Wolquard Jonä und ein paar anderen Geistlichen 1557 eine allgemeine Visitation seiner Kirche aufgetragen, und dies gab die erste Veranlassung zum Streit mit den Domherren, die darin einen Eingriff in ihre Gerechtfame sahen. Dem Wolquard Jonä ward das Leben so sauer gemacht, daß er sich vom Hofe wegsehnte, auch wirklich als Pastor nach Garbing zog. In seinen Briefen beschwert er sich besonders über den Rector M. Cäso Eminga, den Archidiaconus Hieronymus Chpräus oder Kupferschmidt und den Domherrn Conrad Hochgreve. Der Hofprediger verfuhr auch nicht säuberlich mit ihnen. In einem seiner Briefe nennt er sie: „Epicuri de grege porcos“. Es ging

(1) Wir beziehen uns hier auf die Abhandlung von Jensen: „Zur Geschichte des Schlesw. Domcapitels besonders nach der Reformation“ in Bb. II. des Archivs f. St. u. K.-Gesch. S. 451—508.

(2) Sach, Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig während des XVI. Jahrhunderts. (Schleswig 1873.)

soweit, daß der Hofprediger dem Dompastor M. Johannes Lucht in der Kirche eine Ohrfeige gab. Inzwischen hatte der Herzog 1562 Dr. Paul von Eigen als Oberhofprediger berufen und ihn zu seinem Superintendenten bestellt. Er wurde als Suffragan- oder Weihbischof des Herzogs, der zugleich Bischof war, dargestellt, empfangend die 900 Markt Gehalt, die früher der Bischof Tilemann von Hussen bezogen hatte. Nun mußte er aber dem Capitel einen Eid leisten^(*); ehe er aber vom Capitel angenommen ward, stieg die Erbitterung aufs Höchste. Die Einrichtung des Pädagogiums, das unter Eigens Leitung auf Befehl des Herzogs ins Leben treten sollte, und woran die Domherren nach der Kirchenordnung mitzuwirken hatten, war ihnen nicht genehm. Nachdem einige der Domherren verhaftet waren, mußten sie harte Bedingungen eingehen, und der Herzog setzte seinen Willen durch. Am 30. September 1565 kam es endlich zu einer Ausöhnung und gegenseitigen Erklärung aller beim Streit Betheiligten, auch die Ohrfeige mußte vergeben werden, und 1567 ward das Gymnasium eröffnet, an welchem einige der Canonici Lehrerstellen übernahmen; doch hatte es damit keinen rechten Fortgang. Man fing auch schon an, Wittglieder in das Capitel aufzunehmen, die von keinem Nutzen weder an der Schule noch im Consistorium sein konnten. 1564 ward der damals erst siebenjährige Sohn des Statthalters Friederich Ranzau Canonicus; ihm wurde sogar 1573 das Archidiaconat übertragen. 1569 erhielt der erst im vorigen Jahre geborene Prinz des Herzogs Adolph, Friederich, schon ein Canonicat und ward nun bald zum Bischof postulirt. Man sieht, wie die Domherrenstellen damals schon als bloße Pfründen betrachtet wurden. Dies ergibt sich auch aus einer Uebersicht des Personals des Capitels zu der Zeit, als der König nach Herzog Adolphs Tode das Bisthum 1586 einzog. Wir wollen hier einige Personalien anführen. 1. Friedrich Ranzau war Archidiaconus und hatte auch ein Canonicat. Letzteres verwaltete für ihn der Rector M. Hilbebrand Eminga (des vorhingedachten Caso Eminga Sohn), der seit 1582 die Anwartschaft auf dieses Canonicat hatte; das Archidiaconat versah aber für ihn als Vice-Archidiaconus M. Erasmus Heitmann, zugleich Archidiaconus zu Rippen, der als Königlich Diener bereits 1564 recommandirt war, und den das Capitel 1574

(*) Müßlin, De ref. p. 183.

als Vice-Archidiaconus angenommen hatte, auch nachdem Friederich Ranzau 1587 in Frankreich gestorben war, wirklicher Archidiaconus wurde und bis 1603, den 14. April, lebte. 2. Michael Stanhusius, an der Schule angestellt, war Cantor des Capitels. 3. Paul Kupferschmidt oder Cypräus, Doctor der Rechte, der berühmte Gelehrte. 4. M. Bartholomäus Embs, Hofprediger, war Lector capituli. 5. Berend Soltaw, fürstlicher Kammermeister. 6. Johann Kulmann, fürstlicher Kammersecretair, Notarius capituli. 7. Dr. Paul von Eizen, Generalsuperintendent; 8. dessen Sohn, der jüngere Paul von Eizen. — 1595 wurden dem Capitel auch die Ehesachen abgenommen, so daß es aufhörte, Consistorium zu sein. Nach der Zeit finden sich als Canonici meistens königliche, doch auch einige fürstliche Hofbediente; die Canonicate waren bloße Pfründen, und das Domcapitel hatte allein noch Einfluß als Landstand und als Corporation, die über zahlreiche Untergehörige zu gebieten hatte. Vermöge des Rothschilber Friedens 1658 trat eine Theilung des Capitels zwischen dem Könige und dem Herzoge ein. Der König säcularisirte sofort die ihm zugefallenen vier Präbenden; der Herzog behielt die Präbenden bei, bis die Inhaber ausstarben. Der Letzte war Johann Heinrich Kielmann von Kielmannsegge, der noch um 1680 die Rechte der Canonici ausgeübt hat und 1686 mit Tode abgegangen ist. Man schritt 1660 zur Theilung der Domcapitelsgüter. Das Domcapitelsamt bestand noch bis 1777, da es gänzlich aufgehoben ward, und die 330 Pflüge, welche noch dazu gehörten, den Aemtern, worin sie belegen, incorporirt wurden. Es ist nur noch der Name „Domcapitelshufen“ in diesen Aemtern übrig geblieben.

Das Collegiatstift oder Domcapitel zu Habersleben erreichte bald nach der Reformation sein Ende. Da in dortiger Stadt frühzeitig die Reformation durch Herzog Christians Bemühung durchgeführt ward, so hörte des Capitels Wirksamkeit und Einfluß auf. Der Prälat mußte abtreten, und es handelte sich eigentlich auch hier fortan nur um die Einkünfte der Domherren. In dem Vergleich mit dem Schleswiger Capitel 1541 wurde über das Haberslebener, welches als eine Tochter von jenem betrachtet ward, bestimmt, daß die Güter der Haberslebener Domherren, die noch lebten und unvergeben wären, nach Abgang der damaligen Inhaber zur Errichtung einer Gelehrtenschule und eines theologischen Lectorates ver-

wendet werden sollten⁽¹⁰⁾. Ein Theil der Domcapitelsgüter mit einigen Kirchenländereien mehr wurde dem von Herzog Johann 1569 gestifteten Hospital beigelegt. Die Fundationsurkunde⁽¹¹⁾ zählt die Besitzungen auf, die ansehnlich sind, und 33 Pflüge betragen. Es wurden zwei Vorsteher und ein Armenvogt bestellt. Die Verpflegung im Hospital war nicht kärglich; davon zeugt ein vorhandener alter Speisezetteln.

Bevor wir weiter fortschreiten, ist hervorzuheben, daß bereits ein Jahr vor Erlaß der Kirchenordnung zwei Pastoren als Commissare an die Stifter und Klöster im Lande abgesandt wurden, um den Uebertritt zur neuen Lehre und Liturgie unbedingt zu fordern. Die beiden Commissare, welche Christian III. dazu abordnete, waren die Pastoren Rudolph von Nimwegen zu Kiel und Johann Meher zu Rendsburg, und den von ihnen 1541 erstatteten Bericht haben wir nach der Urschrift angefügt⁽¹²⁾. Derselbe, in hochdeutscher Sprache abgefaßt, berichtet darüber, wie sämtliche Klöster und Prälaten, mit Ausnahme des Klosters Uetersen und des Bischofs von Lübeck, sich dem königlichen Befehl demüthig unterworfen hätten, so daß sie die papistische Lehre und Liturgie gänzlich fallen lassen und abstellen würden. Das Nonnenkloster zu Uetersen verweigerte hingegen eine Erklärung mit Beziehung auf die Schauenburgische Landesherrschaft, unter welcher das Kloster belegen sei, und der Landdrost zu Pinneberg Hans Werner fand sich ein und gab einen gleichen Bescheid ab, auf die Landeshoheit der Schauenburgischen Grafen sich berufend; er sprach dabei die Hoffnung aus, der König werde das Kloster ungestört bei seinen alten Gerechtsamen und mit diesen neuen Dingen unbeschwert lassen. Er werde darüber an seinen Landesherrn Bericht erstatten. Der Bischof Balthasar (Ranzau) ließ sich auf Verhandlungen nicht ein, indem er sich darauf bezog, daß zuvörderst ein gemeiner Landtag gehalten werden sollte. Dabei empfing er die Herren Commissare mit allen Ehren, lud sie bei sich zu Tische ein und ließ sie in seiner Equipage weiter befördern.

⁽¹⁰⁾ Radmann, Einl. I, 412. Chr. Jessen (Conrector), Vorgeschichte der latein. Schule in Hadersleben. (1867.)

⁽¹¹⁾ Rhode, Saml. p. 134—137. Lantrop, Chronik von Hadersleben. S. 97 ff.

⁽¹²⁾ Urkundl. Beil.

Die Kirchenordnung, welche in dem nächstfolgenden Jahre erschien, gestattete vorläufig den ruhigen Fortbestand der begüterten Klöster, jedoch wurde der Austritt aus denselben ganz freigegeben, indem die Reformatoren die Unwiderrufslichkeit der Klostergelübde verworfen hatten. Die Bettelklöster wurden jedoch verboten, auch hatten die Mönche und Nonnen in denselben bereits seit mehr als einem Jahrzehnt ihre Klöster räumen müssen. Wir erinnern daran, daß die Reformatoren⁽¹³⁾ die klösterlichen Institute nicht an und für sich für unzulässig hielten, sondern nur die Unwiderrufslichkeit der Gelübde. In der Bestätigung der Landesprivilegien von 1533 werden die begüterten Klöster als „Weltklöster“ bezeichnet, d. h. die fundirten, mit Feldern, mit Ländereien ansässig. Dieser Ausdruck ist in älteren Urkunden nicht eben häufig, kommt aber doch in früheren Documenten unseres Landes mitunter vor⁽¹⁴⁾. Diese sogenannten Feldklöster sollten bestehen bleiben, jedes Kloster aber einen gehörig besoldeten Prediger haben, der die Heilige Schrift erkläre, regelmäßig predige, den Katechismus lehre. Die Mönche, welche im Kloster bleiben wollten, sollten ihrem Obersten gehorsam sein und dem neuen Gottesdienste fleißig beiwohnen, denjenigen von denselben, welche aus der Anstalt austreten wollten, sollte dies nicht verweigert werden, vielmehr entspreche es der Billigkeit, wenn diese armen Leute bei dem Auszuge eine Kleidung und eine angemessene Summe Geldes erhielten.

Nachdem aber diese Mönchsklöster 1544 durch die Landes- theilung den drei Landesherren zugetheilt waren, erfolgte allmählig die Säkularisation derselben, jedoch erst nach längeren Zwischen- räumen, so wie die Mönche ausstarben. Unsere folgenden An- gaben werden darüber genügende Auskunft geben.

Wir wenden uns also zuerst zu dem Bisthum und Capitel zu Lübeck, welches als weltliche Pfründe noch bis zum Jahre 1803 bestand. Es ist vorhin erzählt, wie, nachdem in Lübeck die Refor- mation zu Stande gekommen war, die Lübecker beim Ausbruch der

⁽¹³⁾ Vgl. die Augsb. Confession in dem Artikel: de votis monachorum.

⁽¹⁴⁾ Es ist ein auffallender Irrthum Falck's (N. Staatsb. Mag. IV, S. 835. Handb. d. S. P. R. III, S. 720), wenn er die Benennung „Weltklöster“ für einen Schreibfehler hält und meint, es müsse „Bettelklöster“ gelesen werden. Allein es ist unabweislich, daß unter jenen Weltklöstern gerade die begüterten Klöster und begüterten Stifter verstanden sind im Gegensatze der Bettelklöster, welche aufgehoben oder umgestaltet waren.

fogenannten Grafenfehde Eutin überfielen, welches indessen wenige Tage nachher von Herzog Christian eingenommen und im Besiz behalten ward; wie Bischof und Domherren nach Hamburg entflohen waren; in welcher Bedrängniß das Stift sich befand und in Gefahr seiner Güter verlustig zu gehen, dennoch aber durch Leistung der Schatzungen das Capitel sich noch rettete. Nachdem Bischof Heinrich Voßholt am 25. März 1535 zu Hamburg mit Tode abgegangen war, sicherte sich das Stift durch die Wahl des Dr. Detlev Reventlow zum Bischof auch den Fortbestand des Bisthums mit seiner weltlichen Ausstattung. Freilich bekam es nun einen neulich lutherisch gewordenen Bischof, der auch sogleich die Reformation im weltlichen Gebiet des Bisthums durchführte. Unter solchen Umständen war an eine fernere geistliche Jurisdiction über die der Holsteinischen Landeshoheit unterworfenen Kirchen nicht zu denken. Bischof Detlev lebte indessen nur bis zum folgenden Jahre 1536. Es ward nun Balthasar Ranzau, Dompropst zu Schleswig, König Christians III. Rath, 1536 zum Bischof erwählt, gewiß nicht ohne Einfluß des Königs. Er hatte das Unglück, von Martin von Waldbenfels, einem Edelmann aus der Mark Brandenburg und Widersacher des Königs, 1545, 7. August, auf seinem Hofe Kalthof überfallen und gefangen weggeführt zu werden, blieb auch in Gefangenschaft und starb darin 1547⁽¹⁵⁾. In einem alten Verzeichnisse der Bischöfe wird bemerkt⁽¹⁶⁾, die Brüder des Bischofs, die Ranzaus (von Neuenhaus), hätten über drei Jahre das Haus Eutin und das Stiftsgebiet inne gehabt, und sich nur durch Auslieferung der Hälfte des Korns und des Viehes so wie des gesammelten Geldes zur Abtretung bewegen lassen, und es wird die Warnung hinzugefügt, einen Edelmann zum Bischof zu wählen wegen der Macht seiner Freunde. (*Videant posteri ne Nobilium eligant episcopum propter potentiam ne dicam quidem crudelitatem amicorum.*) Der nächstfolgende Bischof war denn auch von geringer Herkunft, eines Hutmachers Sohn aus

⁽¹⁵⁾ Ueber diese merkwürdige Geschichte, die viele Blide in die Sitten und Zustände jener Zeiten thun läßt, im 2. Bande des Archivs f. St. u. R.-Gesch. S. 301—372; „Nachrichten über die Entführung des Bischofs von Lübeck Balthasar Ranzaus durch Martin v. Waldbenfels“ von Canzleirath Behrmann in Altona.

⁽¹⁶⁾ Archiv f. St. u. R.-Gesch. V, ©. 274.

Osabrück, Jobocus Hodbiliter genannt. Er war Dompropst seit 1536, zugleich auch Auditor rotae zu Rom, wo er verblieb, ohne hierher zu kommen, und daselbst 1553 starb. Er stand bei den damaligen Päpsten in großer Gunst, und hatte viele Pfünden. Seine Erwählung auch zu Lübeck mag aus Rücksichten auf Kaiser und Papst geschehen sein. Dessen Freund und ehemaliger Mitschüler Diebrieh von Kheben, gebürtig aus Meppen im Münsterischen, auch von geringer Herkunft, aber durch Fähigkeiten ausgezeichnet und am päpstlichen Hofe wohlgelitten, erlangte nun das Bisthum Lübeck vielleicht aus ähnlichen Rücksichten. Er war Doctor des päpstlichen Rechts und Domherr zu Mainz, übrigens schon ein alter Mann und fast erblindet. Er kam freilich nach Lübeck, fand die Einkünfte des Stifts aber nicht nach seiner Erwartung und überhaupt Manches nicht nach seinem Sinn, weshalb er sich bewogen fand zu resigniren und nach Mainz zurückzugehen. Die Domherren wollten ihn gerne behalten, aber er entschuldigte sich damit, das Hochstift bedürfe eines Bischofs, der nicht nur zwei sehende, sondern zwei sehr scharf sehende Augen habe. Das Domcapitel wählte nun 1555 Andreas von Barbh, König Christians III. Kanzler, auf dessen und seiner Herzoglichen Brüder Empfehlung, einen in Staatsgeschäften gewandten Mann, der aber meistens sich in Dänemark aufhielt, wo er auch 1559 am 12. August starb. Die Bischofswahl fiel dann auf den bisherigen Dechanten des Domcapitels (seit 1554) Johann Tidemann 1559, der löblich regierte, aber nur bis 1561 den 17. April lebte. Er war der Römischen Kirche zugethan, wie er denn auch vorher sich sieben Jahre zu Rom aufgehalten hatte. Von jetzt an folgten aber lauter evangelische Bischöfe. Zunächst durch Vermittelung König Friederichs II. und Herzog Adolphs Eberhard von Holle, bisheriger Abt des Michaelis-Klosters zu Lüneburg. Er war auch zugleich Bischof von Verden. 1586, 5. Juli ist er zu Lüneburg mit Tode abgegangen. Er war ein Schwager des Statthalters Heinrich Ranzau, und hat in mehrfacher Beziehung sich um das Stift verdient gemacht. — Darauf sind lauter Prinzen des Holsteinschen Hauses zur Bischofswürde befördert worden, und man gewöhnte sich allgemach daran, das Lübecker Bisthum als eine Versorgung für Prinzen dieses Hauses anzusehen. Es genügt hier ganz in der Kürze die Folge derselben anzugeben. Herzog Adolphs von Gottorf Sohn, Johann Adolph, ward 1586 in einem Alter

von nur 10 Jahren zum Bischof gewählt, erhielt auch, als ihm 1590 die Regierung der Gottorfischen Lande zugefallen war, das Bisthum noch bis 1607, wo er sich bewogen fand, zu Gunsten seines Bruders Johann Friederich zu resigniren, den das Domcapitel zum Coadjutor wählte. Er war zugleich Erzbischof von Bremen, hat gelebt bis 1634, 12. September. Nachfolger wurde sein Bruder- sohn Herzog Johann oder Hans. Beim Abschluß des Westphälischen Friedens drohte dem Bisthum die Gefahr, aufgehoben zu werden, doch schützten der König von Dänemark und der Herzog Friederich von Gottorf es noch. Letzterer aber schloß mit dem Domcapitel 1647 einen Vergleich, wonach von jetzt an nach einander sechs Prinzen aus dem Hause Gottorf zu Bischöfen von Lübeck erwählt werden sollten, jedoch mit der Bedingung, daß jeder das Bisthum niederlegen sollte, sobald er zur Regierung der Gottorfischen Lande käme. Durch den Westphälischen Frieden wurde übrigens der Bischof ein unmittelbarer Reichsfürst und schieb somit gänzlich aus der Verbindung aus, in welcher das Bisthum bisher noch mit Holstein gestanden hatte⁽¹⁷⁾. Bischof Hans starb 1655, den 18. Februar. Das Capitel erwählte nun Christian Albrecht, den Sohn des Herzogs Friederich, damals erst 15 Jahre alt, zum Bischof, zugleich den noch jüngern Sohn August Friederich zum Coadjutor. Obgleich Ersterer bereits 4 Jahre nachher regierender Herzog wurde, gab er das Bisthum doch erst 1666 seinem Bruder August Friederich ab, ward indeffen, aus Mangel an anderen Prinzen des Gottorfischen Hauses, nun wiederum Coadjutor. Daraus erwuchs ein Streit mit Dänemark; der Herzog und Coadjutor starb vor dem Bischöfe, und als es 1701 zur Coadjutorwahl kam, wählten zwölf Domherren den Prinzen Carl von Dänemark, neun den Prinzen Christian August von Gottorf, Sohn des verstorbenen Coadjutors. Da gab es nun einen Kampf, als der Bischof August Friederich 1705, den 1. Oc-

⁽¹⁷⁾ Bei der Revision der Landesmatrikel (vgl. Fald, Samml. z. K. d. Vaterl. II, 73) 1652 ward erwähnt, daß nach der alten Matrikel Bischof zu Lübeck und Domcapitel, wie auch das Stift Eutin, für 513 Pflüge in den Landlasten contribuirten hätten, seit unendlichen Jahren aber außer der Fräuleinsteuer 1622 von 221 Pflügen nichts einkommen sei. In eben den gedachten Sammlungen II, 175—220 steht eine Abhandlung: „In welchem Verhältnis stand das Hochstift Lübeck mit dem Herzogthum?“ Schon Bischof Eberhard von Holle hatte 1568 die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch genommen, und Herzog Friederich hatte 1586 in dieser Beziehung dem Domcapitel Zusicherungen gegeben. Vgl. Fald, Handb. d. S. G. K. I. S. 316.

tober, verblieben war. Gottorfisches und Königlich-militärisches rückte ein und schlug sich vor dem Eutin'schen Schlosse; Englische und Holländische Vermittelung führten die Verhandlungen dahin, daß Prinz Carl mit einer Pension abtrat, Christian August Bischof wurde. Er führte als Administrator zugleich die Gottorfische Landesregierung für seinen minderjährigen Brudersohn, starb 1726, 24. April. Sein Sohn Carl, schon zum Coadjutor erwählt, trat aber noch die bischöfliche Regierung nicht an; im Begriff, mit einer Tochter Peters des Großen, der nachherigen Kaiserin Elisabeth, sich zu vermählen, starb er zu Petersburg an den Blattern 1727, 1. Juni. Das Domcapitel ergriff wieder die Regierung und erwählte dann 1727, 16. September, den Prinzen Adolph Friederich, den zweiten Sohn von Christian August, der 1739 auch die Verwaltung des Gottorfischen Holsteins für den minderjährigen Herzog Peter (nachherigen Russischen Kaiser Peter III.) übernahm, 1743 durch Einfluß der Kaiserin Elisabeth zum Schwedischen Thronfolger erwählt ward, und 1750, den 29. October, das Bisthum resignirte zu Gunsten seines Bruders Friederich August, der 1743 zum Coadjutor erwählt worden war. Nun war der Vertrag von 1647 hinsichtlich der sechs aus dem Gottorfischen Hause zu erwählenden Prinzen erfüllt; das Capitel machte von seiner Freiheit Gebrauch und erwählte 1756 zum Coadjutor den damals erst dreijährigen Prinzen Friederich von Dänemark. In dem Tauschvertrage zwischen Rußland und Dänemark über das großfürstliche Holstein gegen Oldenburg ward festgesetzt, daß Friederich auf seine Würde als Coadjutor Verzicht leisten sollte; Rußland aber trat die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die 1774 zu einem Herzogthum erhoben wurden, an den Bischof Friederich August ab, der also nun zugleich Herzog wurde; das Capitel beförderte dessen Brudersohn (einen Sohn des jüngsten und vierten Sohnes des Bischofs Christian August, des Prinzen Georg Ludwig) Peter Friederich Ludwig 1776 zur Coadjutorwürde, der, nachdem 1785, den 6. Juli, der Herzog und Bischof Friederich August gestorben war, am 5. August 1785 zum Bischof erwählt ward, zugleich auch Landesadministrator für den gemüthstranken Sohn des verstorbenen Herzogs, Peter Friederich Wilhelm, war und nach dessen 1823 zu Plön erfolgten Tode auch das Herzogthum erlangte. Das Domcapitel hatte ihm inzwischen 1799 die Versicherung gegeben, daß die drei nächsten Wahlen wiederum auf Prinzen des Gottorfischen Hauses

fallen sollten, allein es trat in Folge der Friedensschlüsse von Amiens und Cüneville 1802 die Säkularisation des Hochstifts Lübeck ein, und Herzog Peter Friederich Ludwig ward 1803, den 25. Februar, Erbfürst. Sein Sohn und Nachfolger Paul Friederich August nahm demnächst den Titel eines Großherzogs an, und das ehemalige Bisthum, jetzige Fürstenthum Lübeck, war seitdem ein Theil des Großherzogthums Oldenburg. Der Bestand desselben aber ward durch Austauschungen mit der Stadt Lübeck 1804 und mit Holstein 1842 hinsichtlich einer nicht geringen Anzahl Dorfschaften verändert, so wie es seit 1803 durch die Besitzungen des Domcapitels und des Eutiner Collegiatstifts vergrößert war.

Das Domcapitel zu Lübeck erhielt sich, wie vorhin erzählt ist, in der Reformationszeit in seinem Bestande, behielt seine Güter und wurde noch lange Zeit hindurch als Holsteinischer Landstand betrachtet, trug auch für seine auf Holsteinischem Boden belegenen Besitzungen die Landeslasten mit. 1622 wurde noch von 221 Pflügen Fräuleinsteuer erlegt. Das war aber das letzte Mal. Als das Gottorfische Haus 1647 den vorhin erwähnten Vertrag wegen Wahl von sechs Bischöfen aus diesem Hause abschloß, mußte Herzog Friederich III. versprechen, daß das Stift und Domcapitel mit keiner Besetzung Holsteinischer Landtage, Einquartierungen und Contributionen zu beschweren sei, sondern das Stift ein Immediatstand des heiligen Römischen Reichs verbleiben solle. Schon vorher aber hatte sich erst das Bisthum, etwas später das Capitel, dem Landesverbande entzogen. Es war jedenfalls von Einfluß, daß die Gottorfischen Herzoge das Domcapitel brauchten, um ihre Prinzen zu versorgen, und wenn von Königlichcr Seite auch mehrmals gedroht ward, das Capitel herbeizuziehen, so kamen die Drohungen doch nicht zur Ausführung. Da somit das Capitel aus der Verbindung mit den Herzogthümern austrat, beschränken wir uns darauf, zu bemerken, daß dieses Capitel gleich so vielen andern bloß eine Versorgungsanstalt für die Söhne des Adels wurde⁽¹⁸⁾, bis es am Ende mit vielen andern das Schicksal theilte, aufgehoben zu werden. Dies geschah

⁽¹⁸⁾ Die innere Einrichtung des Capitels erhellt aus einem Aufsatze von etwa 1731 in Falcks Samml. z. R. d. Vaterl. II. 79—174. Es waren im Ganzen 36 Canonicate. Vicariate waren sehr viele; an der Domkirche (in summa) nicht weniger als 67; bei den andern Kirchen auch viele, z. B. an S. Marien 27. Man wußte zuletzt kaum mehr recht Bescheid darum.

1803; die Domcapitelsgüter wurden unter dem Namen einer Großvogtei dem Fürstenthum zugelegt, wogegen der Fürst die Verpflichtung übernahm, den Domherren lebenslänglich Pensionen auszusahlen. 1842 lebten von den ehemaligen Domherren noch 11, von den Vicaren noch 21. Die Besitzungen innerhalb der Stadt fielen an diese.

Das Collegiatstift zu Eutin blieb auch noch bei der Reformation bestehen, aber gleichfalls ohne eine gemeinnützige Thätigkeit an den Tag zu legen. Nachdem die Stiftsherren, die dem ersten evangelischen Pastor Paul Severini noch das Leben sauer machten und ihn aus dem Chor verdrängten, nach und nach zur lutherischen Lehre übergangen, hörte das Horas-Singen auf, doch waren 1624 noch vier Catholici, nämlich 2 Canonici und 2 Vicarii. Eine Präbende ward dem Pastorat incorporirt, so auch eine Vicarie, eine andere Vicarie bekam der Capellan. Das Stift ging 1803 völlig ein, die noch lebenden Canonici behielten indessen ihre Hebungen. Die Dörfer wurden dem Fürstenthum einverleibt⁽¹⁹⁾.

Der Einfluß des Erzbisthums Bremen war deshalb ein geringer, da die geistliche Jurisdiction nördlich von der Elbe nicht unmittelbar von demselben ausgeübt wurde. In seinem eigenen Lande konnte der Erzbischof Christoph (1502—1558) der Reformation nicht wehren. Die benachbarten Fürstenhäuser, auch das Gottorfische, waren darauf bedacht, ihren Prinzen die bischöfliche Würde und die Einkünfte der ansehnlichen Stiftslande zuzuwenden. Der Westphälische Friede brachte diese Stiftslande 1648 als ein weltliches Herzogthum an die Krone Schweden. Der letzte Erzbischof war Friederich, der unter dem Namen Friederich III. in demselben Jahre den Dänischen Thron bestieg. Auf kurze Zeit ward es nachher Dänisch, dann an Kurbraunschweig abgetreten⁽²⁰⁾.

— Die alten erzbischöflichen Besitzungen im Norden der Elbe, namentlich die Haseldorfer Marsch, waren schon längst vor der Reformation veräußert, auch über Dithmarschen war nur eine scheinbare Oberhoheit vorhanden, bis dasselbe 1559 erobert ward. Was das Gut Wellingsbüttel an der Alster anbetrifft, das erzbischöflich Bremisches Lehn gewesen sein soll, so ward dasselbe 1565 an

⁽¹⁹⁾ Vgl. Mert, Annalen der Residenz Eutin. S. 27—36.

⁽²⁰⁾ P. v. Kobbe, Gesch. u. Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. 2 Theile.

Heinrich Ranzau mit Consens des Hamburger Domcapitels und des Erzbischofs verkauft. 1680 ist davon die Rede, es sei Dreimisches Lehn. Die Familie von Kurzog, welche es nachher besaß, machte wegen desselben den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit; 1806 aber kaufte der König es über den Werth an, um allen Präensionen ein Ende zu machen.

In näherer Verbindung stand mit Holstein das Domcapitel zu Hamburg, theils wegen der geistlichen Jurisdiction, welche der Dompropst und der Dechant über einen großen Theil des Landes übten, theils wegen der in Stormarn belegenen Capitelsgüter. Die Jurisdiction des Capitels in Hamburg und in den Landdistricten erlosch in Folge der Reformation, ohne daß es dem Capitel möglich war, dieselbe länger zu behaupten. Es ist vorhin schon erwähnt, daß, nachdem aller geistlicher Einfluß des Propsten oder seines Officials factisch aufgehört hatte, die kirchliche Aufsicht in Holstein 1542 durch die Kirchenordnung unabhängig vom Capitel landesherrlich angeordnet wurde, auch für die Schauenburgischen Kirchen die Reformation eintrat, wie denn auch die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiet sich gänzlich der Aufsicht des Capitels entzog. Mit der Stadt aber gab es nicht geringe Streitigkeiten, die sich sehr in die Länge zogen, als dieselben an das Reichskammergericht gelangten. Mit Holstein war hauptsächlich wegen der Capitelsgüter Streit, die dort lagen.

Aus einem Schreiben des Lübecker Dechanten Joh. Harper vom Januar 1535⁽²¹⁾ erfieht man beiläufig, indem er dadurch die Lübecker Domherren warnen will, daß dem Hamburger Capitel, welches die letzte hohe Schätzung nicht rechtzeitig bezahlt hatte, dessen Güter abgenommen worden, und der Vogt (Amtmann) zu Trittau die Häuer, mehr als 8000 Mark, davon erhoben habe. Jedoch hat, wie man sieht, das Capitel sich zur Zahlung verstanden und die Güter wieder erhalten. Zuletzt gebieh die Sache zum Vergleich; die Domherren standen 1557 auf 100 Jahre gegen eine jährliche Pension 14 Dörfer ab, die der Herzog zum Amte Trittau legte, bei welchem sie auch verblieben sind⁽²²⁾. Das Hamburger Domcapitel, welches übrigens gleichwie das Lübecker bloß eine Ver-

⁽²¹⁾ Archiv f. St. u. R.-Gesch. V. S. 253.

⁽²²⁾ S. oben S. 74.

sorgungsanstalt geworden war, ging endlich wie jenes unter, und Kirche und Güter wurden an die Stadt Hamburg abgetreten⁽²³⁾.

Nunmehr zu den Klöstern übergehend, haben wir oben schon bemerkt, daß von denselben, als die Reformation den Sieg davongetragen hatte, zuerst die der Bettelorden ihre Endschafft erreichten. Sie waren lästig geworden, jetzt den Bürgerschaften verhaßt, und die veränderte Anschauung und Stimmung führte es herbei, daß man ihrer am wenigsten schonte. Höchstens wurden mit alten und schwachen Mönchen Rücksichten der Humanität genommen. Die Mönche zu Habersleben⁽²⁴⁾ wurden schon 1527 am heiligen Drei Könige-Tage, da sie eben aus der Messe kamen, auf Befehl des Kronprinzen Christian verjagt und ihr Kloster säcularisirt. Das Dominicaner-Kloster zu Schleswig ward, wie Cypräus meldet, zerstört⁽²⁵⁾. Die Dominicaner zu Londern sollen schon 1523 ihr Kloster haben verlassen müssen; Friederich I. richtete es zu einem Hospital ein. Auch das Ripener Dominicaner-Kloster ward in ein Hospital verwandelt 1545, die dazu gehörige Catharinen-Kirche (Sortebrödder-Kirche) aber als Stadtkirche 1537 beibehalten. Die Predigermönche zu Melbork, welche bei der Verurtheilung Heinrichs von Jütphen so thätig gewesen waren, mußten 1532 fort, und das Kloster ward nachher 1540 zu einer Schule eingerichtet. Als 1530 in Lübeck die Reformation zu Stande gekommen, ward im folgenden Jahre das Dominicaner-Kloster zu einer Wohnung für arme Leute bestimmt (die Kirche — Burgkirche — hat bis 1818 noch gestanden). Zu Hamburg aber war der Prior mit seinen Mönchen schon 1526 aus der Stadt verwiesen, und die Kirche stand 20 Jahre ungebraucht, bis sie 1546 wieder in Stand gesetzt wurde und nun ein Filial von S. Petri war. (1813 wurde sie größtentheils zerstört und 1830 abgebrochen.) In das Kloster wurden die Nonnen, welche zur lutherischen Lehre übergetreten waren, 1530 versetzt, und es ist dort ein Frauenstift verblieben; die Schule zu S. Johannis aber, das berühmte Johanneum, ward von Bugenhagen 1529 eingerichtet.

Den Franciscanern erging es nicht besser als den Dominicanern. In Lübeck mußten sie bei der Reformation die Stadt

⁽²³⁾ Fald, Handb. d. S. H. N. I, S. 350.

⁽²⁴⁾ S. Vb. II, S. 123.

⁽²⁵⁾ Vgl. Sach, Gesch. v. Schleswig, S. 80. (Schleswig 1875.)

räumen gleich jenen, ihre S. Catharinen-Kirche ward ein Filial von S. Marien, im Kloster aber wurde eine Gelehrtenſchule eingerichtet und durch Bugenhagen 1531 eingeweiht. Das Kloster zu Hamburg ward 1531 geräumt. Es wurde den Frauen im Elisabeth-Hospital überwiesen, und zu einer milden Stiftung bestimmt. (Die Kirche ist 1808 abgebrochen. Der Platz empfing den Namen Adolphs-Platz; die Stiftung aber ward nach dem Walle, nahe am Steintbor verlegt.) — In Schleswig erhob sich ein Sturm wider die Barfüßer-Mönche 1528⁽²⁶⁾, und dieselben wurden von der Bürgerſchaft vertrieben. Friederich I. ſchenkte das Kloster der Stadt. Die Pauls-Kirche ward nun zum Rathhauſe beſtimmt und in zwei Stockwerke abgetheilt. In dem oberen hielt der Rath ſeine Sitzungen, das untere wurde zu Fleiſchſchrangen eingerichtet, theils auch zum Rathskeller „zur öffentlichen Taberne, da man Bier und Wein ſchenkt“, wie Helvander ſagt und daran nicht geringen Anstoß nimmt, noch mehr aber daran, daß man dem Büttel oder Scharfrichter ſeine Wohnung im ehemaligen Chor der Kirche angewieſen. Das Gebäude hat als Rathhaus gebient, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts das jetzige neue Rathhaus erbaut ward, deſſen Grundſtein am 28. März 1794 gelegt wurde. Das Kloster ſelbſt aber ward zu einem Armenhauſe beſtimmt, dazu wurden auch die Güter des Heiligengeiſthauſes und des S. Jürgenshofes gelegt, und die Armen aus dieſen Stiftungen nach dem Grauen Kloster verſetzt⁽²⁷⁾. In dem Refectorium ward die noch vorhandene Capelle dieſer Armenſtiftung eingerichtet. — In Londern ließ Friederich I. 1530 einen lutheriſchen Prädicanten in der Laurentii-Kirche des dortigen Klosters vor ſich predigen, und da er nach geendigter Predigt im Chor auf und nieder ging, trat zu ihm der Guarbian Nicolai Tybo mit der Bitte, daß die Mönche nach wie vor ihren Gottesdienſt dort halten dürften. Der König hatte das ganze Kloster außer dem Schlaf- und Speiſeſaal der Mönche wie auch das Chor der Kirche mit Proviant füllen laſſen. Der Guarbian erhielt zur Antwort, das Kloster läge den Mauern des Schloſſes zu nahe, daher es nicht länger beſtehen könne. Als der König weggezogen war, ließ der Lehnsman auf dem Schloſſe die Brüder vertreiben, die nur ihre Kleider behielten und zwei Pferde, um

⁽²⁶⁾ Sach, a. a. D. S. 82.

⁽²⁷⁾ S. die Beſtätigung Chriſtians III. darüber vom Jahre 1543 in Schröbers Beſchreibung v. Schleswig. Beilagen, S. 24–26.

damit die Alten und Kranken nach Flensburg zu schaffen. Damit hatte also dies Kloster ein Ende. Die Bürgerschaft legte freilich, was die Kirche betraf, Protest ein, weil sie innerhalb der Stadt-Freiheit läge und eine Pfarrkirche sei. — Als die Tonderschen Brüder 1530 nach Flensburg zogen, muß das dortige Kloster noch in seinem Bestande gewesen sein. Die Reformation hatte freilich in Flensburg schon 1526 den Sieg davongetragen, aber man ließ die Mönche noch in Ruhe. 1530 schenkte der König das Kloster an seinen Hofbeamten Magnus Gide, aber dieser mußte es noch selbigen Jahres wieder abtreten, wofür er das Graubrüderkloster zu Randers erhielt, und 1530, Mittwoch nach Cantate, schenkte Friederich I. der Stadt das Kloster mit Kirche, Kirchhof und allem Zubehör zu ihrem Nutzen, und behielt sich nur den Baumhof des Klosters vor (der indessen auch 1566 halb dem Kloster, halb der Schule geschenkt ward). Die Kirche und der Umgang sollten so eingerichtet werden, daß darin arme ehrliche Leute wohnen könnten. Noch aber kam die Einrichtung des Klosters zu diesem Zwecke nicht zu Stande. Die Mönche waren noch im Kloster verblieben. „Und solches darum“, sagt Jonas Hojer, „weil die päpstliche Religion in den Herzen vieler von den vornehmsten Bürgern noch nicht erkaltet war“. Da begab es sich aber, daß auf einer Hochzeit zwei junge Leute sich verunwilligten, und einer dem andern ein Messer in den Leib stieß, so daß er starb. Der Thäter entkam ins Kloster. Die Verwandten des Entlebten, „so von den Festersen, als dem vornehmsten Geschlechte waren“, begehrt die Auslieferung, welche die Mönche verweigerten. „Nachdem aber dieser Trost ihnen geschah, ist der gemeine Mann zugefallen und hat das Kloster mit Gewalt eingenommen, die Mönche herausgejaget und es dahin gewandt, dazu es von Königl. Maht. gnädigst ist verordnet worden. Und hat man, weil sie Bettler oder Baarfüßer-Mönche waren, überflüssig viele Victualien und allerley Getränke bei ihnen gefunden“. Es mag dies etwa in die Zeit um 1536, vielleicht auch noch später fallen. Einer der Mönche, Broder Lütke Naamann, der anfangs im Kloster zu Tondern gewesen zu sein scheint, erbte von seinen 1549 verstorbenen Aeltern, die viele Landgüter in Langenhorn, wo sie auf Lohseide eine Zeitlang gewohnt, und anderswo besaßen, sich zuletzt nach Flensburg begeben hatten, ein beträchtliches Vermögen. Er hätte nun gerne ein neues Kloster aufgerichtet, was ihm

aber nicht gestattet ward, daher er denn zu einer Schule die Mittel hergab, welche 1566 zu Stande kam im Kloster oder vielmehr neben demselben, wovon unten weiter die Rede sein wird. Er hat dort auch noch bis Ende des Jahres 1574 gelebt, festhaltend an seinem alten Glauben, ist auf sein eigen Vergehren auf dem Klosterkirchhof vor seiner Thür begraben, 77 Jahre alt. — Inzwischen hatte Christian III. 1551 in der Kirche des heiligen Geistes ein Armenhaus oder Gasthaus gestiftet und dazu alle Güter und Einkünfte der alten Heiligengeist-Stiftung, des S. Kilgenschhauses, des Kalandes und der Marianer gelegt, auch das Graue Kloster mit seinem Gebäude. Die Vorsteher sollten den Klosterkirchhof aufs Baldigste reinigen und zum Begräbnißplatz der Verstorbenen einrichten lassen. Es ward 1563 dies 1551 fundirte Armenstift nach dem ehemaligen Kloster verlegt, die Heiligengeist-Kirche aber stand nun wüste, bis sie nachher zur dänischen Kirche bestimmt worden ist. Die Klosterkirche stand noch, als 1563 das Hospital oder Gasthaus nach dem Kloster verlegt ward, sie wird aber sehr verfallen gewesen sein, denn Reinhusen sagt in seinem Manuscript: „1579 den 6 Mart. Frebages im Bastelavende sel de Kloster Kercke tho Hlensborch dal“. Damit stimmt auch Jonas Hoyer's Nachricht über die im Kloster begrabene gewesene Markgräfin Sophie von Brandenburg (sie lag in einer sonderlichen Capelle, die an das Kloster angebaut war, nach dem Norden, und ihre Leichenstein hatte diese Inschrift: Anno 1248, 3 Novembris obiit domina Sophia Marchionissa de Brandenburg, filia quondam Regis Woldemari II. hic sepulta cum prole sua de novo edita): „Als aber das Gebäude Ao. 1579, den 5. Martii, heruntergefallen, hat der Herr Statthalter Hinrich Rantzow ihre Gebeine aufgraben und weil die Stätte wüste nach S. Nicolai Kirche vor dem Altar transferiret und wieder bestätigen lassen. Ihre und ihres Kindes gar zarte Gebeine sind beyeinander als wenn sie in einem Sarg zusammengelegt gefunden worden. Zu ihrem Haupt hat sie eine wächserne Krone gehabt, so doch mehrentheils verweset“. Helbuader, der um 1620 schrieb, sagt: „vor kerzen Jahren da das Kloster zerstöret“, sei die schöne Kirche heruntergerissen, zu den Zeiten des Statthalters Hinrich Ranzau — und auch dies stimmt mit obigen Nachrichten überein. Die eisernen Klammern an der Nordseite des jetzigen Klostergebäudes zeigen die Jahreszahl 1638, wo also wohl ein Neubau Statt gefunden hat.

Doch scheinen die Grundmauern alt. — In Husum wurden die Bettelmönche 1528 vertrieben, und demnächst schenkte Herzog Christian dem S. Kirgens-Hospital die Gebäude des Grauen Klosters, welche abgebrochen, und auf dem S. Kirgens-Kirchhofe in der Stadt dadon Armenhaus und Capelle erbaut wurden. Auf dem Plage, wo das Kloster gestanden hatte, wurde nachher 1573 das Schloß erbaut⁽²⁸⁾.

— Das Kloster zu Kiel⁽²⁹⁾ schenkte Friederich I. 1530 der Stadt Donnerstags nach Dionysii, also im October, nachdem er kurz zuvor Montags nach Francisci (Francisci-Tag ist der 4. October, Dionysii der 9.) dem Guarbian und anderen grauen Brüdern in Kiel kund gethan: „dat ih juw alles juwes prebigendes afdon un entholden, od henfürder schlichts, noch binnen este buten Klosters kein Wissen celebreren, edder andre Cerimonien, dar gh dat Volk füs lang mede verfürret hebben, gebruden“. Sie sollten an Bürgermeister und Rath alle Kleinobien und alles Hausgeräth überantworten und weiteren Bescheid erwarten. 1531 Montags nach Palmarum schrieb er an den Magistrat, derselbe möge die noch vorhandenen Mönche, acht an der Zahl, „welche hyna alle ser krank, od tom Dele lam un blind, un tom Dele mit schwerem Oider beladen wesen scülen, so dat se sich gar weinig behelpen un etliche van en weder gan effte stan lönen“, im Kloster behalten und Zeitlebens mit Kost und Kleidung versorgen. Wäre es dem Magistrat nicht gelegen, daß dies im Kloster geschähe, so möchte ihnen außerhalb des Klosters eine passende Wohnung und Versorgung angewiesen, es solle ihnen aber bedeutet werden, „dat se sich dermaten schiden, dat se twischen dem Adel un Bürgern edder od fünst mit alle, gar keen Upror, Webberwillen edder Twitracht erwecken“.

Nicht lange nachher wurden die Armen aus dem Heiligengeist-Hause, das in der Nähe der Holstenbrücke gestanden hatte und verfallen war, nach dem Marien-Kloster gebracht. Ferner wurden dahin die Armen aus dem verfallenen Gasthause in der Holstenstraße 1555 versetzt, und ihnen ein Gebäude eingeräumt, „so wandages bi der Mönke tiden dat Gasthus genömet worden“. 1562 wurde wegen dieser beiden Stiftungen eine Ordnung getroffen. Beide sollten von einander geschieden sein, die Mönchenkirche aber beiden

⁽²⁸⁾ Deccan, Geschichte von Husum (Schleswig 1854), S. 182 ff.

⁽²⁹⁾ S. betreffende Urkunden bei Westphalen, Mon. Ined. IV, p. 3359 ff. 3388 ff.

gemeinsam. Diese Kirche, welche damals restituirt, erneuert und stattlich gebauet war, sollte „hernachmals tho aller Tidt der hilligen Dryfsalicheit tho sondere Loff, Pryse und Ehren des hilligen Geistes Kerke heten“ und darin jeden Montag um 8 Uhr gepredigt werden. Vielleicht ist auch damals erst die Versekung der Heiligengeist-Stiftung nach dem Kloster geschehen. 1598 stürzte das Kloster und die Kirche größtentheils ein, ward aber im folgenden Jahre wieder reparirt und 1601 eine Collecte in der ganzen Stadt gesammelt, 1632 auch ein eigener Prediger bei dieser Kirche angestellt. Als in der Folge 1665 die Klostergebäude für die Univerſität eingeräumt wurden, verlegte man die Armenstiftungen nach dem Rüterthor, wo sie blieben, bis sie endlich 1822 mit den übrigen Armenstiftungen zu dem neuen Stadtkloster vereinigt und nach der S. Jürgens-Kirche hinans verlegt wurden. Die Univerſität blieb aber in dem ehemaligen Kloster, bis 1767 ein neues akademisches Gebäude beim Schlosse erbaut und am 1. October 1768 eingeweiht wurde. Die alte Marien-, nachher Heiligen-Geist-Kirche war inzwischen Univerſitätskirche (templum academicum) gewesen. — Das Franciscaner-Kloster zu Runden in Dithmarschen, dessen wir oben schon gedacht haben, bestand bis 1532. Damals wurde am Sonntage Quasimodogeniti den Mönchen das Messelesen verboten, das Predigen noch erlaubt, aber auch dieses am Tage Allerheiligen ihnen untersagt, und ihnen der Befehl ertheilt, das Kloster zu verlassen. Die Klosterkirche ward noch einige Jahre benützt, um bisweilen darin Predigten zu halten; 1539 aber wurde sie mit sämmtlichen Klostergebäuden abgebrochen, und die Materialien zur Verbesserung des Hammhauses verwendet.

Man sieht aus allen diesen Nachrichten, daß gerade gegen die Bettelklöster im Ganzen wenig Schonbarkeit bewiesen ward, und die Bewohner derselben mügen viel dabei verschuldet haben, sowohl durch ihre vorige Lebensweise, wodurch sie in der Achtung sehr gesunken waren, als auch vielleicht durch ihr Verhalten beim Beginn der Reformation, welcher sie sich wohl oft mit einem gewissen unverschämten Troß widersetzten. Die Dominicaner waren ja ohnehin die Kezemeister und mußten sich sehr dazu aufgefordert fühlen, der von ihnen sogenannten Lutherischen Kezerei sich entgegenzustellen; ohnehin sahen sowohl sie als die Franciscaner in der Reformation ihren augenscheinlichen Untergang. Wir erblicken daher diese beiden

einander sonst so feindseligen Orden auch verbündet in Dithmarschen, als es galt, Heinrich von Zütphen vom Leben zum Tode zu bringen.

Mit den armen Nonnen dieser Orden, deren übrigens nicht viele waren, mag man doch mehr Mitleiden gehabt haben. Die zu Neustadt im Annen-Kloster wird man gelassen haben, bis sie ausstarben. In Plön bestand das Schwesternkloster noch 1542; die Matersch schien damals ihres Amtes überdrüssig. Es war schon um 1523 dem Kloster gestattet worden, sich nach Neumünster aufzusiedeln. Zu Neumünster finden wir es 1560 aber in Auflösung begriffen. Die Matersch war eben so häufig auf der Mühle als im Kloster; die Schwestern fingen an das Kloster zu verlassen.

Im Zusammenhange mit den vorstehenden Angaben über die bei der Reformation erfolgte Verwendung der Heiligengeisthäuser, der S. Fürgens-Hospitäler und Bettelklöster in den Städten für die Armen und Kranken ist hervorzuheben, daß diese neu eingerichteten Anstalten, die zum Theil reich dotirt wurden, eine zeitgemäße Einrichtung und Ordnung erhielten. Im Großen und Ganzen ist jedoch in Ansehung der Armenpflege mit Recht gesagt worden, daß unsere lutherische Kirche die Fürsorge für Arme und Kranke gleichsam als ein Vermächtniß ihrer Vorgängerin erhalten habe⁽³⁰⁾. Es waren der Stiftungen zum Besten der Armen nicht wenige vorhanden, welche erhalten blieben, ihr eigenes Vermögen und bestimmte Einkünfte hatten, die zum Theil vermehrt wurden. Es wurde noch lange nach der Reformation auch das Betteln für wirklich Hilfsbedürftige speciell gestattet, und die Ausschreibung von Armengeldern über die Commüne kommt noch während des siebenzehnten Jahrhunderts selten vor. Es ist erst in neueren Zeiten durch ausführliche Anordnungen diese Angelegenheit gesetzlich näher bestimmt worden⁽³¹⁾. Dabei sind jedoch die Anstalten zur Versorgung der Armen immer noch mehr oder minder kirchliche Institute geblieben, so daß dieselben unter der Oberaufsicht der geistlichen Vorgesetzten standen, und die Prediger jedes Orts fortwährend an der Verwaltung des Armenwesens einen wesentlichen Antheil nahmen. Dabei wurden jedoch für die Armenpflege Armenvorsteher und eigene Armenpfleger

⁽³⁰⁾ Lau, Reformationsgesch., S. 489.

⁽³¹⁾ Vgl. Fald, Handb. d. E. G. R., S. 734 ff; Callisen, Anleitung mit den Landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden. Ausg., 2, S. 226 ff.

so wie ein Armencollegium in jedem District bestellt. Unsere lutherische Kirchenordnung von 1542 scharft den Predigern ein, die Kranken und Armen fleißig zu besuchen. Dieselbe bestimmt ferner, daß die Einnahme der Armenkasse von zwei Armenvorstehern, welche auch den Klingbeutel tragen sollten, gehörig zu bewahren und alljährlich darüber vor der Geistlichkeit und der Obrigkeit Rechnung abzulegen sei. Auch ist darin eine bestimmte Anordnung getroffen, wie in allen Städten eine Armenkiste aufgerichtet werden sollte, in welche die aus verschiedenen Einnahmequellen fließenden Einkünfte (Almosen, Abgaben von Testamenten, von Gilden, Kalanden, Memorien, Bicarientgelbern) gesammelt werden sollten, und zwar unter Aufsicht der höchsten geistlichen Behörde im Lande.

Dahingegen waren die begüterten Klöster so leicht nicht zu beseitigen wie die Bettelklöster. Sie gehörten zu den Landständen; durch ihren beträchtlichen Landbesitz waren sie gleichsam festgewachsen, und überdies in mancherlei Weise mit den mächtigsten Familien des Landes verbunden. Ein besonderes Interesse hatte aber die Aristokratie für die Jungfrauenklöster als passende Versorgungsanstalten für die adligen Fräulein; worauf wir später noch zurückkommen werden. Indessen das Nonnenkloster zu Reinbek hatte sich schon 1528 aufgelöst, indem die Cistercienserinnen, die es bewohnten, sich einig wurden, dasselbe an den Landesherrn Friederich zu verlaufen. Der Kaufbrief ist 1528 Dienstags nach Oculi ausgestellt, und die Klosterjungfern bekennen in demselben, daß sie den Irrthum der Verdienstlichkeit des klösterlichen und ehelosen Lebens eingesehen hätten und daher das Kloster verlassen wollten, welches sie für 12,000 Mark mit allen Gütern dem Könige übertragen. Jede empfing 300 Mark, so daß man schließen kann, daß ihrer 40 gewesen. Damit gingen sie nun in die Welt, nachdem sie noch vor ihrem Abzuge einen lustigen Polterabend gehalten hatten. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß unter den Nonnen, deren Namen wir großentheils kennen, und an deren Spitze die Priörin Anna von Plessen stand, viele nicht aus Schleswig-Holstein waren, sondern aus Mecklenburg, aus Hamburg und aus angränzenden Ländern. Der Einfluß der Stadt Hamburg, welche selbst eine gewisse Verbitterung oder Schuttgerechtigkeit über das Kloster hatte, und aus welcher die vornehmsten Familien ihre Töchter oft als Nonnen dorthin gaben, war hier ein überwiegender, und in Hamburg hatte Bugenhagen nicht allein in

dieser Zeit die Reformation durchgesetzt, sondern auch die Aufhebung der Nonnenklöster stark bestritten⁽³²⁾. Der Propst des Klosters, jener bekannte Detlev Reventlow, nachher Bischof zu Lübeck, war persönlich gar nicht mit jenem Handel zufrieden, der während seiner Abwesenheit geschlossen war. Er äußerte sich, hätten die Nonnen auch das Kloster verlaufen, so hätte er darum seine Propstei nicht verlaufen. Er soll auch die Einkünfte der Propstei behalten haben. Die Lübeder brannten indessen bei ihrem Einfall 1533 Kirche und Kloster ab. Der Propst behielt die Verwaltung, bis er 1535 zum Bischof von Lübeck gewählt ward. Darauf war es mit Trittau verpfändet, zuerst an Cay Kanau und dann an Christopher von Weltheim, dessen Bruder Gänkel auch noch in dem Landregister von 1543 dabei genannt wird⁽³³⁾. In diesem Jahre aber kam es in den Pfandbesitz von Heinrich Kanau, dem Sohne Pauls, für 15,000 Mark, welche Pfandschuld auch mit der für Trittau in der Theilungsacte des folgenden Jahres dem Herzoge Adolph angerechnet ward⁽³⁴⁾. Nach seinem Tode 1546 ward Reinbel seinem Vaterbruder, dem Ritter Johann Kanau, pfandweise auf Lebenszeit übertragen⁽³⁵⁾, und es ging dann auf seinen Sohn Paul Kanau über, welcher als Amtmann von Trittau, Tremsbüttel und Reinbel bezeichnet wird. Nachher wurde jedes dieser Ämter für sich verwaltet. Nach dem Ableben des Herzogs Adolph (1586) besaß dessen Wittwe Christine von Hessen das Amt Reinbel als Leibgeding, überließ es aber 1596 ihrem Sohne, dem Herzoge Johann Adolph⁽³⁶⁾. Es hatten zum Kloster aber auch 8 Dörfer jenseits der Ville im Lauenburgischen gehört: Rüssel, Müllentrade, Fuhlenhagen, Tollau, Boruzen, Escheberg, Wentorf und Moltorf. Nachgehends aber erhob über diese Dörfer sich Streit. Der Herzog von Sachsen-Lauenburg zog dieselben ein, worüber 1564 ein Proceß bei dem Reichskammergericht eingeleitet ward, der sich sehr in die Länge zog, bis Braunschweig Lauenburg erhielt, worauf die Dörfer dann endlich an Lauenburg kamen.

Für die Erhaltung der begüterten Mannsklöster waltete nicht

⁽³²⁾ Vgl. Bd. II, S. 98—99.

⁽³³⁾ N. Staatsb. Mag. VI, 294.

⁽³⁴⁾ N. Staatsb. Mag. III, 70.

⁽³⁵⁾ Zeitschrift unserer Hist. Gesellschaft IV, 194.

⁽³⁶⁾ Nordalb. Stud. V, 148.

das Interesse ob, welches der Adel für die Fräuleinklöster hatte. Es war hier viel seltener, daß in die Mannsklöster die ablige Jugend sich begab. Man ließ diese Klöster vorläufig bestehen; als aber der Glaube an die Verdienstlichkeit des Mönchslebens dahin war, verfielen sie ihrem Untergange, waren ohnehin zum Theil in ihren öconomischen Verhältnissen durch die großen Schenkungen, welche ihnen in der letzten Zeit auferlegt waren, bebrückt und entbehrten des Zuflusses, der ihnen sonst durch die Andacht des Volkes zugewendet war. 1544 kamen diese Klöster zur Theilung. Dem Könige fielen Kuekloster, Reinsfeld, Arensböf und Segeberg zu; Herzog Adolph nebst dem schon vorhin aufgehobenen Jungfrauenkloster Reindel das Haus der Antoniter-Herren zu Morkirchen und das Kloster Eismar; Herzog Johann Lügumkloster und Bordesholm.

Zu Kuekloster (Rus regis) hatte frühzeitig schon der Abt Hilbebrand sich der lutherischen Lehre zugewendet. Peter Generanus widmete ihm 1541 eine lateinische Uebersetzung der Schmalkaldischen Artikel und sagt in der Zueignung, er sei der erste unter allen Aebten gewesen, der das Wort Gottes angenommen, die damit nicht übereinstimmenden Cäramonien, die abgöttischen Gebräuche und Messen abgeschafft habe, das Wort Gottes lauter und rein den Seinigen predigen und ihnen die Vergebung der Sünden, Heil, Gerechtigkeit und Leben allein um Christi willen verkündigen lasse, weshalb auch der König ihn vor Allen liebe und hochschätze⁽³⁷⁾. 1543 hatte dieser Johannes oder Hans Hilbebrand noch die weltliche Verwaltung der Klostergüter, denn damals erlegte er die Contribution von 112 Lansten; 1553 hat er noch die geistliche Aufsicht gehabt, da er Kirchenrechnung zu Munkbratup hielt; nach 1544 scheint aber die Verwaltung der Klostergüter ihm genommen und Thomas thor Smede in Flensburg übertragen zu sein, der 1548 im Klosterforst Bäume hauen ließ. Darnach nennt der Amtmann zu Flensburg, Bertram von Ahlesfeldt zu Lehmtuhlen, sich „Inhebber des Klosters Kuekloster“ und „Vorweser“, ist auch 1571 daselbst mit Tode abgegangen. Später (1582) ward das Kloster sammt den Klostergütern an Herzog Johann den Jüngeren abgetreten, der die Klostergebäude abbrechen und das Schloß Glücksburg erbauen ließ, auch ein Amt dieses Namens einrichtete. Der Platz, wo das Kloster gestanden, ist

(37) Muhlius, De ref., 43—44.

seitdem vom Wasser des Schloßgrabens oder vielmehr des durch Vordämmung entstandenen Sees, in dem das Schloß liegt, bedeckt. Wenn der See abgelassen wird, sind noch Grundmauern zu sehen.

Bligum-Kloster blieb in seinem Bestande bis zum Tode des letzten Abtes Martinus 1548. Es ward sodann säcularisirt und vom Herzoge Johann in ein Amt verwandelt, das Klostergebäude in ein Amthaus unter dem Namen eines Schlosses. Die Mönche wird man haben austreiben lassen. Der letzte Prior, Peter Arndt oder Abeler, ward evangelischer Pastor zu Abbild. Das Amt wurde zuerst durch einen Vogt verwaltet. Allein bei der Hulbigung 1564 ward es durch den Amtmann zu Tondern vertreten, und zwar noch, wie auch Ruekloster, unter den Prälaten; später hatte es seinen eigenen Amtmann, und zwar von 1560—1589 Dietrich von Landsberg und nach ihm Henning von Hagen⁽⁸⁸⁾ zu Mübbel. Darauf wurde es dem Amtmann von Tondern untergelegt.

Auch über die Hergänge bei Aufhebung des Antoniter-Klosters zu Morkirch in Angeln ist wenig bekannt. Der Pater zu Morkirch wird noch 1535 unter den Prälaten der Herzogthümer genannt. Nachdem 1544 Herzog Adolph Morkirch erhalten hatte, ward es als Domainengut angesehen und hofmäßig eingerichtet, da ein bedeutendes Klosterfeld vorhanden war, welches nun durch Hofdienste der Untergehörigen bebaut ward. Zuweilen erscheint in der Folge Morkirch als ein eigenes Amt, zuweilen dem Amte Gottorf untergelegt. Nachdem der Hof 1777 parzellirt worden und die Gebäude, welche zum Theil die des alten Klosters waren, abgebrochen, ist an dem Plage, wo vorhin dieses Kloster gestanden hatte, nur ein Schutthaufen in einer Niederung unweit der Morkircher Stamm-parzelle, und in der Umgegend kaum eine Kunde davon, daß hier vormals ein Kloster gestanden habe. Allein in der Theilungsacte von 1544 wird Morkirch neben Gottorf besonders genannt, war aber damals an Otto von der Wisch für 10,000 Mark verpfändet, und der König verpflichtete sich, diese Pfandschuld abzulösen, auch bis dahin die Zinsen mit 600 Mark dem Herzoge Adolph auszahlten⁽⁸⁹⁾. Es scheint also damals schon das Kloster säcularisirt gewesen zu sein. Der Herzog übertrug in demselben Jahre an

⁽⁸⁸⁾ Angelus, Chronik 57.

⁽⁸⁹⁾ R. Staatsb. Mag. VI, 214.

Otto v. d. Bisch Morkirch („unse Kloster Morkerk im Ambte tho Gottorp belegen“) auf 8 Jahre, so wie demnächst auf Kündigung, gegen eine jährliche Abgabe von 600 Mark, und auf gleiche Weise ward es 1553 dem Asmus von Ahlesfeldt übertragen⁽⁴⁰⁾. Ebenso wurde es bis in das folgende Jahrhundert hinein regelmäßig an verschiedene Edelleute verliehen, so namentlich 1580 an Moritz von Ahlesfeldt, 1587 an Sievert v. d. Bisch, 1593 an Detleb von Brodhorff zu Windebye, 1598 an Moritz Ratlow.

Lange erhielt sich in seinem Wesen das Chorherrenstift zu Bordeesholm. Zuerst geschah demselben dadurch Abbruch, daß bereits in den Jahren 1526 und 1527 in Kiel, wo das Stift das Patronatrecht über die Kirche besaß, die Reformation Eingang fand. 1528 überließ der Convent dem Magistrat das Patronat, erst auf einige Jahre, 1534 aber „to ewige Tyden“, gegen eine jährliche Abgabe von 10 Mark, die indessen, so bedang der Magistrat es sich aus, wegfallen sollte, wenn das Kloster sollte verstorbt, niedergelegt oder in einen weltlichen Stand und Regiment verwandelt werden. Wegen der Geldforderungen der Landesherren mußte das Stift Klostergüter verkaufen: 1526, als 4000 Mark zur Tilgung der Landesschulden beigetragen werden sollten, für 4000 Mark an Johann Ranzau das Kirchspiel Breitenburg (welches aber damals seit Jahren unter Wasser stand), „alle und isliche unse Dörper und Güber, siß van der Münsterdörper Sitwendinge anhevende und siß beth vpp de Stellnouwe vorstreckende“; 1535 an Joh. Ranzau, als 3000 Mark vom Kloster gefordert waren, für 2200 Mark das Dorf Kenschwühren, auch an Clemens v. d. Bisch das Mönkerecht, welches dieser wieder 1542 an das Kloster Uetersen überließ; 1543, als wieder 3000 Mark bezahlt werden sollten, die Dörper Bredenebel und Büstorf an Johann Ranzau für 1000 Mark, und an Jasper Wittorf für 300 Mark einige Acker und Wiesen in Neumünster. Doch besaß das Kloster noch Kapitalien, die es aber in Voraussicht der Auflösung wohl nicht so gern hat angreifen wollen, als seine Landbesitzungen. Obgleich das Kloster 1544 in der Landestheilung dem Herzoge Hans zugefallen war, blieb das Stift ungestört. Der Propst benahm sich mit großer Klugheit, er hatte sich deshalb von seinem Oberen, dem Bischof in Windsheim, Rath

⁽⁴⁰⁾ Vgl. Jahrb. u. Hist. Gesellsch. IX, 475.

geholt. Dieser gab die Ermahnung⁽⁴¹⁾, in die bösen und schwierigen Zeiten sich zu schicken, das Kloster nicht zu verlassen, in der Hoffnung, daß ein allgemeines Concil die alten Zustände wieder herstellen werde. Es müsse freilich dem landesherrlichen Befehl gehorcht werden, die Messe zu ändern, „jedoch sei sie, wo möglich, nach altem Ritus privatim bei verschlossenen Thüren zu halten, und das Venerabile an einem geheimen Orte aufzubewahren. Dürfe man nicht öffentlich mehr zu den Heiligen und für die Verstorbenen beten, so müsse es von Jedem geheim geschehen. Dürfe man in der Mönchskutte nicht außerhalb des Klosters gehen, so könne es in weltlichen Kleidern geschehen. Wollte die Regierung die Mönchskleidung ganz abschaffen, so müsse man es durch Bitten und Geschenke abzuwenden suchen, aber wenn das nichts helfe, in Hoffnung auf bessere Zeiten nachgeben. Der Propst müsse vor allen Dingen verhüten, daß ein Lutheraner als Lehrer im Kloster angestellt werde, denn dann sei es um das Kloster geschehen, und jede Hoffnung auf Erhaltung der Religion verschwunden. Gehe es nicht anders, so müsse man einen gelehrten, frommen Mann katholischen Glaubens anstellen, der etwas aus der Schrift vorlesen könne, um dadurch dem größeren Uebel vorzubeugen, daß ein „Factiosus“ angestellt werde. Junge Leute möge man lieber nicht ins Kloster aufnehmen, damit der von dem Könige geforderte Eid unnötig werde“. — Der Propst Nicolaus Olde ließ übrigens die Zucht im Kloster sehr verfallen, und hatte selbst ein verdächtiges Verhältniß mit der Mättersch des Nonnenklosters zu Neumünster, die 1560 ein „junges Mensch“ genannt wird. Als 1561 Herzog Hans zu einer Reformation in Vorbesholm Schritte that und verlangte, man solle den Magister Erasmus Heinsen in das Kloster aufnehmen, damit er Sonntags in der Kirche predige, und in der Woche den alten und jungen Herren den Katechismus erkläre, lehnte der gedachte Propst dies bittend ab: es bedürfe, da es keine Kirchspielskirche sei, eines besonderen Predigers nicht, für die Katechismus-Erklärung sei im vorigen Sommer schon ein guter gelehrter Magister angenommen, und es werde den Klosterherren „toll“ anstehen, diesem guten alten Manne den Abschied zu geben; Alles gehe im Kloster ordentlich

(41) Diplom. Bordisholm. Urk. 434 bei Westphalen, Mon. In. T. II, p. 530 ff. — Lau, Reformationsgesch. S. 435.

und christlich zu, und insbesondere werde der Predigtstuhl seit lange mit rechter christlicher Lehre besorgt. Der Fürst bestand aber auf Ausführung seines Befehls; bald nachher aber ward der Propst vom Schläge gerührt und bettlägerig. Der Herzog ernannte 1565 den Procurator des Klosters Marquard Stammer zum Administrator oder Propst. 1565 um Pfingsten legten die Conventualen auf den Wunsch des Herzogs die Mönchskleidung ab. 1566, Sonnabend nach Reminiscere, erließ aber der Herzog, da das Evangelium aus der dicken Finsterniß des Papstthums ans Licht gebracht, und „wir durch die Diener und treuen Lehrer desselben lieben Evangelii gelehret, und uns täglich sürgehalten wird, daß wir Abgötterey und falschen Gottesdienst bey den unsern nicht dulden oder leiden sollen, da wir anders des allmächtigen ewigen Gottes schwere Strafe und ewige Ungnade und Verdamnuß zu vermeiden gedenken“ — eine Verordnung, wodurch das Kloster aufgehoben und in ein Gymnasium verwandelt ward. Die alten Mönche sollten zeitlebens im Kloster versorgt, die jungen aber zu Kirchen- und Schulämtern gebildet werden. Marquard Stammer, der Propst, dem dies nicht genehm war, ging 14 Tage nach Ostern davon, begab sich nach dem Kloster Betlehem bei Zwoll und nahm die Brieffschaften, Kleinodien und Baarschaften des Klosters mit. Der Herzog sandte seinen Secretair nach, der wenigstens die Herausgabe des Archivs verlangte: 1567 aber leiteten Stammer als Propst und Johann Bogwisch der Aeltere als Verbitter des Klosters wider den Herzog einen Proceß bei dem Kaiserlichen Kammergericht in Speyer ein, der mehrere Jahre dauerte, ohne daß dadurch die Umwandlung des Klosters in eine Gelehrtschule aufgehalten ward. Es scheinen damals nur fünf Fratres oder alte Herren im Kloster zurückgeblieben zu sein. Bertram Bogwisch, der sich temporär im Kloster aufhielt, begab sich nachher auf eine Reise nach Rom, starb aber unterwegs⁽⁴²⁾. Ein früherer Mönch Hartwig Hartiges ward Amtschreiber zu Bordesholm, welches nun in ein landesfürstliches Amt verwandelt wurde.

⁽⁴²⁾ Der bekannte, stark papistisch gesinnte Bertram v. Bogwisch besuchte oft noch das Kloster, um Andachtsübungen dort zu halten, und publicirte Flugschriften gegen das Lutherthum. Er suchte auch die Gymnasien in Bordesholm zum alten Glauben zurückzuführen, weshalb ihm der Aufenthalt daselbst untersagt ward.

Wie es mit Aufhebung des Chorherrenstifts zu Segeberg zugegangen, darüber findet sich nichts Gewisses aufgezeichnet. Daß das Kloster 1534 zugleich mit der Stadt und Gieschenhagen solle von den Lübeckern in Asche gelegt sein, wie man angenommen hat, verhält sich nicht so. 1541 schickt der Superior des Generalcapitels des Augustinerordens in einem Schreiben an den Propsten zu Bordesholm noch dem benachbarten Pater Prior zu Segeberg Grüße. In der Landestheilung 1544 fiel das Kloster dem Könige zu, und als Christian III. 1550 das Hospital zu Segeberg bestätigte, wozu Pater und Convent ein Haus hergegeben hatten, wird dem Pater noch eine Stimme bei Anordnung der Vorsteher des Hospitals eingeräumt. Von den Klostergebäuden ist 1588 und 1597 noch so die Rede, als ob sie bestünden⁽⁴³⁾. Man wird die Chorherren ruhig haben aussterben lassen. Das Klostergut aber ward später zum Amte geschlagen. Etwas davon war indessen in der Reformationszeit veräußert, namentlich an Johann Ranzau vor 1526 58 Morgen Landes in der Wilstermarsch, und 1536 das Dorf Bokhorst im Kirchspiel Neumünster.

Das Kloster Eismar ward noch nicht gleich, nachdem es in der Landestheilung 1544 an Herzog Adolph gefallen war, aufgehoben, denn es findet sich, daß noch 1546 der Abt Augustinus, um die Schulden des Klosters zu erleichtern, das Gut Manhagen an Margaretha Brodvorff verkauft, auch noch 1552 das Kloster eine Schuld in Lübeck von 157 Mark bezahlt hat⁽⁴⁴⁾, woraus hervorgeht, daß es noch eine selbstständige Verwaltung gehabt hat. Dann aber ward es in ein landesherrliches Amt verwandelt und das Kloster zum Amtause eingerichtet. Die Capelle des Klosters blieb erhalten, und es wurde darin je zuweilen von dem Pastor zu Grube gepredigt. Die Klosterfelder sind in späterer Zeit parcelirt worden. Nachdem das Kloster dem Gottorfer Landestheile zugelegt war, übertrug Herzog Adolph die Verbittung desselben dem Amtmanne zu Oldenburg. Uebrigens ließ er aber das Kloster, wie wir eben gesehen haben, unter einem Abte noch eine Reihe von Jahren bestehen⁽⁴⁵⁾, obgleich Joachim Ranzau in Urkunden als Amtmann von Oldenburg und Eismar bezeichnet wird. Nachher aber ward

⁽⁴³⁾ Westphalen, M. In. I. p. 25.

⁽⁴⁴⁾ Diplom. Coen. Cism. bei Westphalen M. In. IV, p. 3470 u. 3476.

⁽⁴⁵⁾ Staatsb. Mag. IX. 690. Zeitschrift d. Sib. Gesellsch. IV, 190.

Eismar an Detlev Ranzau zu Klettamp pfandweise übertragen, welcher auch als Amtmann zu Eismar und seit 1584 zugleich zu Oldenburg oft genannt wird⁽⁴⁶⁾. Im Jahre 1597 erhandelte die Königin Sophie das Amt Eismar vom Herzoge Johann Adolph für eine jährliche Abgabe von 3000 Reichsthr.; es ward aber 1601 dem Herzoge wieder überliefert, welcher es seinem Bruder, dem Erzbischof Johann Friederich, abtrat. — Die kleinen Städte Grönitz, Grube, Zarpn, welche Lübisches Recht hatten, verloren mit der Abnahme und dem Eingehen der Klöster, in deren Bezirk sie lagen, ihren städtischen Charakter.

Wie lange eigentlich die Karthause zu Arensböl bestanden habe, welche mit ihren Gütern 1544 dem königlichen Landesantheil zufiel, ist nur annähernd zu bestimmen. Der Prior Henning hat 1551 in großer Geldnoth noch 2000 Mark von Henneke Ranzau auf Rechten aufgenommen und dafür das Dorf Swientuhlen zu Pfande gesetzt; ferner nahm er von demselben 1558 1000 Mark auf und gab das Dorf Sebelin zu Pfande dafür. Noch 1562 hat das Kloster Anleihen gemacht und dafür Grundstücke verpfändet⁽⁴⁷⁾, ist also damals noch im Bestande gewesen; 1565 aber zahlte die Königin Dorothea die Zinsen von obgedachten 2000 Mark an Henneke Ranzau aus. Sie hatte unter Anderm auch Arensböl zum Leibgedinge, welches übrigens schon 1564 ihrem Sohne, Herzog Johann dem Jüngeren, zugetheilt war, der aber erst 1571 nach dem Tode der Mutter in Besitz treten konnte. Noch 1566 ist die Karthause als bestehend und zur Lübecker Diöcese gehörig angesehen worden⁽⁴⁸⁾. Inzwischen wurde 1575 ein Amtmann nach Arensböl gesetzt; Herzog Johann ließ die Klostergebäude 1584 abbrechen und statt dessen in einiger Entfernung 1593—1601 ein Schloß aufzuführen. Zum Vorwerk wurden 1593 das Dorf Arensböl und 1599 das Dorf Kellershagen niedergelegt, das Amt durch Anlauf von Gütern vergrößert. Wann in Arensböl die Reformation zu Stande gekommen, darüber findet sich keine gewisse Nachricht; der

⁽⁴⁶⁾ Nordalb. Stud. IV, 265. V, 302. VI, 97. Zeitschr. S. Hist. Gesellsch. II, 147. IV, 327.

⁽⁴⁷⁾ Hansen, Nachricht von den Holstein-Büschchen Landen, S. 91. Der Güterbesitz des Klosters wird 1555 angegeben zu 39 Dörfern, mehreren Mooren, Bächen und Fischteichen.

⁽⁴⁸⁾ Archiv f. St. u. R.-Gesch. V, 177.

hier angestellte Pastor Johannes Dierksen war aber 1593 Senior, woraus sich auf eine lange Amtsführung desselben schließen läßt.

Das reiche und sehr begüterte Kloster zu Reinsfeld ward lange in seinem Bestande gelassen, wozu wohl der Umstand beitrug, daß über die auswärtigen Besitzungen desselben ein Streit obwaltete, um dessen willen man es nicht konnte völlig eingehen lassen. Schon 1546 ward in der Pfarrkirche beim Kloster lutherisch gepredigt, und zwar in Anwesenheit der Königin von Dänemark, die Mönche aber hatten noch ihren katholischen Gottesdienst in der Klosterkirche. Allein 1550 mußte im Kloster selbst ein evangelischer Prediger angenommen werden⁽⁴⁹⁾. Diese Veränderung trat ein unter dem 35sten Abte Otto⁽⁵⁰⁾. Nachher zerstreuten sich die Mönche, und der letzte Abt Johann Kule, der einen anstößigen Lebenswandel führte, begab sich nach Hamburg, wo er noch 1600 lebte. Die Besitznahme des Klosters erfolgte aber 1582 durch Herzog Johann den Jüngeren, dem dasselbe als Ersatz für seinen Antheil an Johann des Älteren Verlassenschaft zugetheilt wurde. Nur einige der Klosterbesitzungen wurden zum Königl. Amte Segeberg gelegt, als Dimdöhlen, Fuhlenborn und ein Haus zu Oldesloe. Die Güter im Lande Oldenburg waren 1561 den Ranzau's pfandweise eingethan; Woldenborn und Ahrensfelde aber vor 1569 schon an Daniel Ranzau veräußert. Ueber die Reinsfeldischen Klostergüter in Pommern in der Gegend von Anklam und Treptow, welche die Hasenmeisterei genannt wurden, war Streit, da die Pommerschen Herzoge dieselben in Besitz genommen hatten. Es kam darüber 1543 zu einem Vergleich zwischen dem Könige und den Herzogen zu Pommern. 1561 heißt es, das Kloster habe wenig Jährliches von diesen Gütern zu verhoffen, und der König war gewilligt, sie unter der Hand zu veräußern, und was dafür zu erlangen sei, zu des Klosters Bestem zu belegen; der Abt wollte aber nicht gerne darin willigen, daher es noch aufgeschoben ward. Eben damals sollte wegen der im Mecklenburgischen in den Vogteien Grevismühlen und Schwerin belegenen Klostergüter ein Proceß bei dem Kammergericht fortgesetzt werden. Auch diese Güter sind verloren gegangen, so wie die im Rauenburgischen und die in Riefland, welche letzteren die Einwohner von

⁽⁴⁹⁾ Lau, Reformationsgesch. S. 431.

⁽⁵⁰⁾ Näheres über die folgenden Äbte und die Geschichte des Klosters unter ihnen findet sich bei Lau, a. a. D. S. 432.

Neval in Besitz nahmen. Aus dem Rest der klösterlichen Besitzungen in Holslein ward nun das Amt Reinfeld gebildet, das nachher noch durch das angekaufte Gut Wulfsfelde 1599 vergrößert ward. 1584 ward Bertram Sehestedt zum Amtmann verordnet. Die Klostergebäude wurden 1599 zum Theil abgebrochen und 1600 bis 1604 ein fürstliches Schloß aufgeführt.

Nachdem wir in dem Vorstehenden von der Säkularisation der begüterten Mannsklöster berichtet haben, wenden wir uns nun zu den vier bestehenden Frauenklöstern, welche den Charakter ablicher Damenstifter erhielten: S. Johannis bei Schleswig, Breeß, Ikehoe, Uetersen. Bevor wir aber das Rechtsverhältniß dieser Institute näher begründen, wird es nöthig sein, auf die bezüglichen Festsetzungen und Hergänge in der Reformationszeit zurückzugehen. Wir bemerken dabei zuvörderst, daß wir oben dargethan haben, wie wenig haushälterisch man im Ganzen mit dem Kirchengut verfahren ist, ungeachtet der ernstern Mahnungen Luthers, der die klösterlichen Besitzungen, die im Laufe von Jahrhunderten so umfänglich geworden waren, verwandt wissen wollte für den künftigen Unterhalt der Kirchen und evangelischen Geistlichen, so wie für das Schulwesen und für milde Stiftungen. Am meisten that in diesem Sinne von unseren Landesherren jener Periode Johann der Ältere zu Hadersleben, der nicht allein daselbst die Gelehrte Schule und ein Rectorat der Theologie, sondern auch das bedeutende Hospital aus Kirchengütern dotirte. Derselbe eble Fürst widmete die reichen Besitzungen des aufgehobenen Chorherrenstiftes zu Bordesholm dem dort gegründeten Gymnasium, dessen Vermögen ein Jahrhundert später der Stiftung der Universität zu Kiel als Dotationsfonds gebient hat. Herzog Johann giebt in der Fundationsacte des Bordesholmer Gymnasiums unter anderen lesenswerthen Aeußerungen folgende denkwürdige Erklärung ab: „Ob auch wol verscheiner Jahre an etlichen vielen Orten solche Reformationen allerding nicht wol gerathen, besondern die Klöster und geistlichen Güter aus einem Mißbrauch in den andern verrückt, daß weder der Kirchen, Schulen, noch irgendes dem gemeinen besten damit gebienet werden, lassen wir uns solches nicht irren noch abschrecken, gute Veränderung und anstiftung auch für uns fürzunehmen und zu versuchen, ob uns Gott besser Glück, Gnade und gedeihen dazu verleihen wolle“.

Wenn aber die vier gedachten Frauenstifter nicht das Schicksal

gehabt haben, rücksichtslos in landesfürstliche Amtsdistricte umgewandelt und für Schulden der Landesherrschaft bald an diesen und bald an jenen Gutbesitzer oder Amtmann verpfändet zu werden, so beruht das zuvörderst auf Landesverträgen aus der Reformationszeit. Diese Klöster wurden Versorgungsanstalten für unverheirathete Fräulein und sind anerkannte Corporationen mit adligen Rechten geblieben. Schon 1533, indem von dem Grundsatz ausgegangen ward, daß das Kirchengut bei den frommen Stiftungen verbleiben solle, enthielt nach Vereinbarung der Stände mit der Landesherrschaft die Bestätigung der Landesprivilegien von Christian III. die Zusage, daß es in Ansehung der begüterten Klöster und namentlich der Jungfrauenklöster bei dem Bisherigen gelassen werden solle, es jedoch Jeder frei stehen müsse, im Kloster zu bleiben oder aus demselben auszutreten. Im letzteren Falle aber dürfe die Ausgetretene nicht wieder aufgenommen werden. Es trat aber nun in den Klöstern ein gemischter Religionszustand ein, da die Conventualinnen allmählig zu der neuen Lehre übertraten. Ein deutliches Zeugniß davon liegt uns aus dem Kloster zu Ithoe vor, welches wir in den Beilagen nach der Urchrift im Geheimen Archiv zu Kopenhagen mittheilen. Es sandten nach diesem Schreiben 28 Conventualinnen, durch die lutherischen Predigten in ihrer Klosterkirche belehrt, zur evangelischen Confession sich bekennend, einen Eilboten am Donnerstage nach Septuagesimä 1538 an den König mit einer von ihnen selber verfaßten Vorstellung. Sie erzählten in der Einleitung, wie sie von der in Aussicht stehenden neuen Kirchenordnung vernommen hätten, und bitten flehentlich, daß sie mit den katholischen Gefängen künftig verschont werden möchten, da ihr Inhalt dem Worte Gottes widerspräche. Sie hätten ihre Aebtissin um Abhülfe dringend gebeten, seien aber von ihr damit abgefertigt worden, daß der König es noch nicht befohlen habe, und sie habe dabei geäußert, sie könnten im Herzen anders denken, als sie mit dem Munde sängen; sie erklären dabei, sie wollten das Singen und Lesen gar nicht einstellen, also die Chorstunden beobachten; sie begehrten auch nicht, das Kloster zu verlassen, auch nicht das klösterliche Kleid zu ändern, sondern nur das gottlose Wesen abgestellt zu wissen, was sie gegen ihr Gewissen nicht länger mitmachen könnten. Es seien ihrer ja 28 evangelische, der andern aber nur 13, es sei daher ein Jammer, wenn die 28

um der 13 willen so heucheln müßten. Deshalb wendeten sie sich mit ihrer Bitte an den König. Und wir können wohl mit Sicherheit annehmen, daß in Folge dieser Supplik nicht allein die katholischen Gefänge sind abgeschafft worden, sondern auch die 13 bei dem alten Glauben gebliebenen Nonnen das Kloster demnächst geräumt haben. Die Aebtissin, deren in der Supplik gedacht wird, war übrigens Katharina Kanza, eine Schwester des berühmten Ritters Johann Kanza, des eifrigen Beförderers der Reformation.

Im Jahre 1540 verkündete der Landtag in Rendsburg den Grundsatz, daß das Kirchengut den frommen Stiftungen verbleiben solle, und die Kirchenordnung von 1542 verordnete, daß die vorhandenen Kirchengüter und Einnahmen erhalten, die verlorenen wiederhergestellt werden sollten, zur Unterhaltung der Kirchen und Prediger wie zum Bedarf des Schulwesens und der Wohlthätigkeitsanstalten. Dieses kirchliche Grundgesetz enthält auch ein eigenes Capitel über die Klosterjungfrauen, wonach dieselben das Kloster sollten verlassen dürfen, jedoch nur mit Einwilligung ihrer nächsten Verwandten, welches wörtlich so ausgedrückt wird: „doch eerlicher wise nicht ane vorwilliging erer negsten fründschop“. Für die, welche im Kloster bleiben wollten, wurde vorgeschrieben, daß sie ihrer Priörin oder Aebtissin gehorchen und ohne deren Erlaubniß nicht aus dem Kloster gehen oder reisen sollten, ferner daß sie fleißig und gottselig leben und sich unter Anleitung eines anzustellenden und anständig zu besoldenden evangelischen Klosterpredigers mit dem Evangelium beschäftigen sollten. Dieser Prediger solle ein gelehrter und tüchtiger Mann sein, der verheirathet sei und ein ehrenhaftes Hauswesen führe. Daß die Conventualinnen, nachdem sie lutherisch geworden und von der Verbindlichkeit des Gelübdes befreit waren, sämmtlich im Kloster blieben, ist natürlich. Ihre Anverwandten werden ihnen auch ernstlich angerathen haben, das Kloster nicht zu verlassen. Das Leben in demselben war aber noch länger als ein Jahrhundert hindurch ein durchaus klösterliches, und die Chorstunden haben sich bis über die Mitte des achtzehnten Säculums erhalten.

Auch die Verfassung und das Rechtsverhältniß dieser Fräuleinstifter blieb im Wesentlichen unverändert. Dazu trug insonderheit bei, daß diese Corporationen mit ihren Besitzungen 1544 nicht unter die drei Landesherren vertheilt wurden, sondern vielmehr unter der Gemeinschaftlichen Regierung mit der Ritterschaft verblieben, daher

auch unter kräftigem Schutze der Landstände sich erhielten. Wiederholt ist auf den Landtagen in diesem Sinne über den Rechtsstand der Fräuleinstifter verhandelt worden, wie auf dem Landtage zu Kiel am 16. September 1588 und zu Flensburg im September 1610, wobei ein Gravamen der Ritterschaft dahin gestellt ward, „daß alle Jungfrauenklöster, so noch in esse, unter demselben Zustand gelassen werden sollten“. Landesherrlich confirmirt wurden die Privilegien des Johannisklosters bei Schleswig 1566 vom Könige Friederich II., nur mit Hinweisung auf die geltende Kirchenordnung, und eine gleiche Privilegienbestätigung erteilte Herzog Johann am 16. August 1567. Das Preetzer Kloster empfing gleichmäßig, mit Berufung auf die Kirchenordnung, eine Bestätigung seiner Privilegien durch Christian III. unterm 25. Februar 1542. Dem Kloster Ikehoe bestätigte Friederich II., jedoch unter Hinweisung auf die Kirchenordnung, am 25. October 1561 in Flensburg die Privilegien. Diejenigen des „jungfräulichen Feldklosters“ zu Uetersen wurden selbst mit der Zusage Kaiserlichen Schutzes (was mit den Streitigkeiten Zusammenhang zwischen den Herzögen von Holstein und den Grafen von Schauenburg in Betreff der Hoheitsrechte über das Kloster) bestätigt 1576 durch Kaiser Maximilian II. und 1577 durch Kaiser Rudolph II. Der Streit über die Hoheitsrechte wurde durch den Vertrag von Wankeloe 1578 schiedsrichterlich erledigt, wonach das Kloster unter die Gemeinschaftliche Regierung der Herzoge von Holstein kam.

Diese Gemeinschaftliche Regierung sorgte also für den ungestörten Fortbestand der Fräuleinstifter als Versorgungsanstalten für ablige Jungfrauen. Sie blieben bestehen unangefochten als vollberechtigte Corporationen. In dieser Stellung ist nach gemeinem Recht das Kloster eine moralische Person, also das Subject des Eigenthums ihrer Besitzungen und ihres Vermögens, und die daraus fließenden Rechte werden ausgeübt zunächst durch den Convent mit seinen Vorsteherinnen; wobei jedoch die Landesregierung ein bestimmtes Aufsichtsrecht hat, und auch der Ritterschaft gewisse Rechte eingeräumt worden sind. Sowohl die Vorsteherinnen, die Priordinnen und die Aebtissin, als auch die Pröpste und die Berbitter, gleichwie die Klosterbödte werden von den Conventen gewählt und von der Landesherrschaft bestätigt. Der Convent hat mit den Vorsteherinnen zwar die ordnungsmäßige Benutzung und Verwaltung des Kloster-

gutes, jedoch so, daß von den Einkünften und Gerechtigkeiten des Klosters nichts veräußert werden darf. Die Vorsteherinnen wie die Conventualinnen werden auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten beeidigt in Gemäßheit der Klosterordnung. Die Conventualinnen sollen sich regelmäßig im Kloster aufhalten, und eine längere Reise bedarf der Erlaubniß der Vorsteherin. Die Aufnahme der klösterlichen Rechnungen geschah früher alljährlich durch landesherrliche Commissarien. Nach späteren Verfügungen hat die Ritterschafft alle fünf Jahre zwei ihrer Mitglieder vorzuschlagen, welche alle fünf Jahre die Revision der Rechnungen vorzunehmen haben⁽⁶¹⁾.

Dem Landesherren steht seit der Reformation bei dem Antritt seiner Regierung das Recht der „ersten Bitte“ zu, und zwar so, daß die eingebetene Conventualin die Einschreibungsgebühren nicht zu erlegen hat. Es scheint, daß vor der Reformation die Gemahlin des Herzogs bei ihrer Vermählung das Recht der ersten Bitte in den begüterten Nonnenklöstern ausübte, und zwar dergestalt, daß die Eingebetene weltlichen Habit tragen durfte, also nicht eigentlich in den Nonnenstand trat, sondern nur die Präbende zu genießen hatte. In solcher Weise wurde durch die Herzogin Anna, Markgräfin von Brandenburg, erste Gemahlin Friederichs I., ein Fräulein von Nizerau 1502 eingebeten in das Preezer Kloster⁽⁶²⁾.

Man hat die Ansicht aufgestellt, es könne der Landesadel vor der Reformation kein Recht darauf gehabt haben, diese Klöster ausschließlich für die Töchter der ritterschafftlichen Familien als Versorgungsanstalten zu benutzen, obwohl nach der Reformation ein solches ausschließliches Klosterrecht fortwährend unwidersprochen, mithin eine mehrhundertjährige Observanz unangefochten für sich habe, und durch Landesverträge und Landesgesetze vielfach bestätigt sei⁽⁶³⁾. Allein dieser Ansicht kann geschichtlich nicht beigeppflichtet werden. Es ist ausgemacht, daß schon vor der Reformation, wie früher von uns hervorgehoben worden⁽⁶⁴⁾, diese begüterten Nonnenklöster vor-

⁽⁶¹⁾ Es ist besonders in dieser Hinsicht Falds Handb. d. S. P. R. III, 2. S. 720 ff. zu Rathe zu ziehen.

⁽⁶²⁾ Christiani, Renere Geschichte d. Herzogth. I, 398. Falds Samml. III, 214.

⁽⁶³⁾ Fald, a. a. O. S. 719—721.

⁽⁶⁴⁾ S. Bb. II, S. 97, 103, 106.

zugeweihte zur Aufnahme von Töchtern des Landesadels dienten, und daß schon längst nur solche adlige Jungfrauen darin aufgenommen wurden, und daher blieben sie auch nach der Reformation als Versorgungsanstalten für diese bestehen. Nicht anders war es bei dem Kloster Harstehude in Hamburg, welches zur Versorgung diente für Töchter des höheren Bürgerstandes daselbst, was die uns erhaltenen Namen der Nonnen beweisen; und ebenso bei dem Johannis Kloster in Lübeck, in welches vorzugsweise die Töchter aus angesehenen Lübecker Familien Aufnahme fanden, und zwar so zahlreich, daß bei der Reformation 71 Nonnen darin lebten. Wesentlich dasselbe Verhältniß findet Statt bei manchen weiblichen Versorgungsanstalten in unseren Städten, welche aus landesherrlich geschenkten Klöstern der Bettelorden bei der Reformation entstanden sind, nämlich daß statutarisch oder observanzmäßig nur die Töchter der Bürger der Stadt darin Aufnahme finden. Was die Jungfrauenklöster unseres Landes betrifft, so ist daran zu erinnern, daß die Aufnahme und Einschreibung sowohl vor als nach der Reformation von dem Convente abhängt. Die dabei gezahlten Gebühren oder Einkaufsgelder waren besonders in der vorreformatorischen Zeit eine Haupteinnahme dieser Anstalten. Für diesen Stand der Sache, wenn wir sie in größerer Allgemeinheit auffassen, zeugt übrigens auch die Analogie mancher Damenstifter in verschiedenen deutschen Ländern (wie in Mecklenburg, der Lausitz u. a.). Die Aufnahme in dieselben ist in solcher Richtung dadurch in noch engere Schranken gezogen, daß nicht bloß auf die Töchter des Landesadels ausschließliche Rücksicht genommen wird, sondern daß selbst Ahnenprobe geleistet werden muß, daß also auch die Ritterbürtigkeit der Mütter Erforderniß ist. Dieses Requisit ist bei unseren vier Fräuleinstiftern niemals verlangt worden, obgleich, dasselbe vorzüglich bei den Klöstern vom Benedictinerorden, zu welchem namentlich das Johannis Kloster bei Schleswig und das Kloster in Breez gehörten, als statutarische Stiftsfähigkeit Geltung hatte. Wenn in neuerer Zeit für das Schleswiger Johannis Kloster etwas modificirte Bestimmungen gelten, so rührt das bekanntlich aus Dänischer Einwirkung her.

Die speciellen Rechtsverhältnisse dieser Klöster beruhen auf den älteren Klosterordnungen von 1620 und 1625 und auf späteren landesherrlichen Verordnungen. Die letzte Klosterordnung ist vom

18. October 1636⁽⁵⁵⁾, welche noch, obgleich in manchen Stücken antiquirt, fortwährend gilt. Eine nähere Erörterung dieser rechtlichen Verhältnisse gehört hier nicht in unsere Aufgabe.

X.

Veränderte Stellung der Geistlichkeit.

Eine sehr große Veränderung brachte die Reformation in der Stellung der Geistlichkeit hervor, und wir werden diese im Einzelnen nachzuweisen haben. Zuvörderst fiel das ganze complicirte System der Hierarchie in sich zusammen. Wie von oben herab die höchsten Grade und Würden der geistlichen Rangordnung ihre Bedeutung und ihren Einfluß verloren, wie vom Papste fortan nur als vom Antichrist die Rede war, wie die Erzbischöfe sowohl als die Bischöfe überhaupt nach ihrer Bedeutsamkeit, die sie gehabt hatten, beseitigt wurden, die alten bischöflichen Sprengel aufgelöst, und Superintendenten nach Maßgabe der weltlichen Gebiete zu Aufsehern des Kirchenwesens eingesetzt, wie auch die Domherren ihre bisherige geistliche Gerichtsbarkeit verloren: so fielen auch bei der niederen Geistlichkeit die Ordnungen hinweg, durch welche diese bisher war unterschieden worden. Von Priestern, Diaconen und Subdiaconen war im alten Sinne nicht mehr die Rede. In der Volkssprache blieb freilich die Benennung Priester (niederländisch „de Prester“; dänisch „Præst“), ohne den Nebenbegriff, den die hochdeutsche Sprache mit diesem Worte verbindet; allein die ersten lutherischen Geistlichen nannten sich selbst am liebsten und wurden genannt „Prædicanten“, Prediger, Diener des Wortes, *Ministri Verbi Divini*, anfangs noch ohne Unterscheidung nach ihrer sonstigen amtlichen Stellung. Als aber diese amtliche Stellung sich fester regelte, blieb für den Pfarrherrn der altherkömmliche Name Kirchherr (plattdeutsch „de Kerker“; dänisch *Sognepræst*), der indessen bald mehr und mehr dem Namen Pastor Platz machte,

⁽⁵⁵⁾ Samml. d. gemeinsch. Verordnungen S. 305, 380, 537. Falck's Handb. S. 721.

während für die übrigen Geistlichen, die an einer Kirche etwa angestellt waren, dieser Titel Pastor noch nicht zugestanden wurde, was erst in weit späterer Zeit geschehen ist, wovon an seinem Orte die Rede sein wird; die Benennung der Vicare ging mit ihrem Amte selbst ein. War ein zweiter und dritter Prediger an einer Kirche erforderlich, so bot sich hier der alte Name Capellan dar, Sacellanus schrieben sich auch Einige. Sonst erlosch das mehr untergeordnete Verhältniß, in welchem eine Anzahl kleinerer Kirchen bisher als Capellen gestanden hatten, nur bei ganz wenigen, namentlich in Dithmarschen, blieben noch einige darauf hinweisende Spuren, wie z. B. zu Schlichting, von wo noch bis jetzt, da kein eigener Kirchhof vorhanden, die Leichen nach Henstedt gebracht werden müssen. Sonst wurden in der Regel nun, bloß mit Ausnahme einiger städtischen Nebenkirchen, alle Kirchen, und somit auch die Kirchherren derselben, als einander gleichstehend betrachtet, nur daß anfänglich ein gewisser Vorrang der Städte sich bemerklich machte, der seinen natürlichen Grund darin hatte, daß in den Städten meistens zuerst die Reformation vollzogen worden war, und man hier die ausgezeichneteren Männer haben konnte, während man bei den Landkirchen sich anfänglich behelfen mußte.

Die Kirchenordnung erwähnt, daß es Pfarrkirchen gebe, dazu nicht soviel Volks oder so viele Einkünfte, daß eine jede Kirche ihre Kirchenbiener ernähren könne, daher es verursacht sey, daß oft ein Kirchherr mehreren Kirchen mit großer Arbeit und wenigem Einkommen dienen müsse. Es solle hinführo kein Kirchherr mehr Kirchen haben, als er bequem mit dem Worte und den Sacramenten versehen und mit seinem Küster die Leute den Catechismus lehren könne; darum solle der Bischof solche kleine Kirchen zusammenlegen und daraus Eine machen. Das Verhältniß, worauf hier Bezug genommen wird, fand sich besonders häufig im Königreiche, und es sind diese Bestimmungen aus der Dänischen Kirchenordnung in die Schleswig-Holsteinische übergegangen, indem sie allerdings auch im Schleswigischen zur Anwendung kommen konnten, wo viele kleine Kirchspiele waren, während Holstein von jeher meistens große Kirchspiele gehabt hat. Doch finden sich wenige Beispiele, wo zwei kleine Kirchspiele zu Einem zusammengesetzt wurden, wie z. E. mit Berndorf und Klippel geschah; häufiger richtete man es so ein, daß zwei Kirchen gemeinschaftlich einen Prediger erhielten, ein Verhältniß, das noch fortbauert, im

Holsteinischen sich dahingegen gar nicht findet. Daß Ein Prediger drei Kirchen zu besorgen gehabt habe, wie es noch in Jütland an einigen Stellen der Fall ist, davon haben wir nur Ein Exempel im Haberslebenschcn, wo Wonsylb, Dalbpe und Seest noch verbunden blieben bis 1566, da Seest an Jütland abgetreten wurde und einen eigenen Prediger bekam. Mit der Verbindung und Trennung von Kirchen gingen auch hin und wieder Veränderungen vor. Man richtete sich nach den Umständen, So hatten die Kirchen Aller und Taps, gleichfalls im Haberslebenschcn, anfangs jede ihren Prediger. Zu Taps war 1544 Herr Dampe Pastor, als dieser aber verstorben war, heirathete der Pastor zu Aller dessen Wittwe, und es wurde nun so gemacht, daß er Taps als Annex bekam. Anderswo wandte man sich der Verbindung wegen bald an eine bald an eine andere benachbarte Kirche. So war dies der Fall mit der kleinen Gemeinde Loyt in Angeln, die zu Zeiten mit Taarstedt verbunden war, dann mit Ulsnis, endlich mit Süder-Brarup.

Während allerdings bei den kleineren Kirchen im Schleswigschen es ziemlich häufig der Fall war, daß nicht jede ihren eigenen Pastor oder Kirchherrn haben konnte, wie sonst doch bei den größeren in der Regel thunlich war, wie in Holstein selbst auf dem Lande überall, so stellte es sich für größere Gemeinden doch sehr bald als Bedürfnis heraus, dem Pastor einen, auch wohl zwei geistliche Gehülfen zuzuordnen, Capelläne, wie vorhin erwähnt, anzustellen, die nun bald auch den Namen Diaconi erhielten, eine Benennung, die unbestimmt genug war, um Zunder für zahllose spätere Mißhelligkeiten und Streitigkeiten abzugeben, die sich lange Zeiten hindurchzogen⁽¹⁾. Der Name Diaconus hatte in dem katholischen Kirchensystem eine niedere Weihe der Geistlichen bezeichnet, und somit nicht allein eine amtliche Verschiedenheit von dem Priester, sondern auch einen Unterschied nach Stand, Ordnung oder Würde ausgedrückt. Man konnte dies nicht vergessen, und es dient dies zur Erklärung mancher später vorkommenden Streitpunkte. Bei der Messe scheint vor der Reformation, wo kein eigentlicher Diaconus war, der Küster die dem Diaconus sonst zukommenden Verrichtungen gehabt zu haben, daher im Dänischen der Küster „Degn“ heißt,

(1) Man vgl. Jensen, Historische Nachrichten über unsere Diaconate, Arch. f. St. u. K.-Gesch. I, 2. p. 265 ff.

welches aus Diaconus zusammengezogen ist. Nun wollte man noch nach der Reformation den Diaconen gewissermaßen die Stelle des Küsters anweisen, und dies geschah um so leichter, da auf dem Lande wenigstens vielerwärts die Diaconen in der That ordinierte Küster waren, oder man Küster zu Diaconen machte, um den Pastoren unter besonderen Umständen eine amtliche Aushilfe zu gewähren. Daher brauchten die zweiten Prediger anfangs nicht gerne den Ausdruck Diaconus. In Dithmarschen, wo deren schon gleich nach der Reformation eine ziemliche Anzahl war, bediente 1544 bei der Unterschrift der von „Pastoren und gemene Capellanen“ aufgesetzten Artikel noch kein einziger sich dieses Ausdrucks. Voestius Marquardt zu Brunsbüttel schreibt sich noch „Vicarius“, so auch Henricus Pentens „Vicarius“ in Hemme; der Geistliche an der Kirche zu Schlichting, die wohl nicht als vollberechtigte Pfarrkirche angesehen wurde, Jasper Wagen, „Prädicant to der Schlichten“. Die zweiten Prediger zu Melldorf, Weslingburen, Lunden, Neuenkirchen, Webbingstedt, Heide, Marne, Henstedt, wie auch der dritte Prediger zu Melldorf, nennen sich „Sacellani“, der in Delve und einer in Weslingburen „Concionator“, Tilemann Ernbe „Seminator Verbi“ in Oldenwörden. Gebräuchlich war im gemeinen Leben wohl hauptsächlich der Name Capellan, während nach der Reformation die Benennung Diaconus an einigen Orten auch in der biblischen Bedeutung als Almosenpfleger und Armenvorsteher aufkam, wie gleichfalls in der Kirchenordnung. In den Städten, wo Nachmittags- und Wochenpredigten gehalten werden sollten, war gleich anfangs die Anstellung von Amts-Gehülfen der Pastoren erforderlich. Zu Hadersleben geschah dies 1556, und 1578 kam noch ein zweiter Capellan hinzu. In solchen Fällen empfing denn der erste Capellan den Namen Archidiaconus, freilich in einem ganz anderen Sinn, als in welchem diese Benennung vor der Reformation für jene hochgestellten Prälaten der Domcapitel, von welchen öfter die Rede gewesen ist, gebräuchlich gewesen war. Auch an der Schloßkirche zu Hadersleben war ein zweiter Prediger angestellt. Schon 1528 kommt hier Franciscus Strienius als Diaconus aulicus vor. Zu Apenrade ist vor 1588 und wahrscheinlich schon geraume Zeit vorher ein Diaconus gewesen, zu Sonderburg um 1569, zu Tondern wenigstens 1561; ja es wird berichtet, daß der erste evangelische Pastor Hieronymus schon einen Gehülfen, Johann Decker, gehabt habe, der 1537 ihm im Pastorat

folgte. — Zu Flensburg waren an den Kirchen S. Mariä und S. Nicolai schon gleich von der Reformation an Diaconen; an der Johannis-Kirche ist es wohl etwas später der Fall, aber „Herr Erasmus, Capellan zu S. Johannis und Pastor zu Abelbye“, starb 1565. — An der Domkirche zu Schleswig war man frühzeitig auf die Anstellung eines Diaconus bedacht. Christian III. befehnte zu diesem Zwecke den Magistrat mit einer damals erledigten Vicarie am Dom. — Zu Eckernförde war wenigstens 1550 ein Diaconus. Tönning, welches zu der Zeit freilich noch keine Stadt war, hatte 1550 schon vor dem damaligen Diaconus einen anderen gehabt, und Garding, auch noch nicht in die Reihe der Städte aufgenommen, hatte 1544 schon einen. In Husum, damals noch einem Flecken, waren an der Kirche schon seit 1527 zwei Diaconen angestellt. Burg auf Fehmern scheint auch schon frühzeitig zwei Diaconen gehabt zu haben. — Wenden wir uns nun zu den Holsteinischen Städten, so waren zu Krempe und Wilster gleich von der Reformation an zwei Diaconen dem Pastor zugeordnet; zu Ikehoe anfangs einer, bis auch in der Folge ein zweiter hinzukam. In Rendsburg war ein Diaconat wenigstens schon 1570, zu Kiel gleich von der Reformation an zwei Diaconate. Zu Lügensburg und Heiligenhafen waren die Diaconate schon vor 1564 vorhanden, das zu Oldenburg vor 1566, zu Plön vor 1571, zu Segeberg gewiß schon um dieselbe Zeit, zu Olbesloe gleich von der Reformation an; zu Neustadt aber ist das Diaconat erst 1682 errichtet.

Abgesehen von diesen Diaconaten in den Städten waren, wie vorhin bemerkt, dieselben besonders in Dithmarschen zahlreich. Zu den bereits angeführten mögen noch hinzugefügt werden: das zu Barlt, wo schon der katholische Capellan Andreas Zelle zur evangelischen Lehre übergetreten war; das zu Eddelaf wenigstens schon 1556, zu Burg ebenfalls 1556; zu Süderhastedt und Albersdorf schon 1544, Hemmingstedt 1556, Büsum bereits 1528. In Tellingstedt ward 1556 Andreas Hennings, ein Zimmermann, Capellan.

Die Diaconate in der Krempen- und Wilstermarsch gehören einer etwas späteren Zeit an; nur das zu Heiligenstedten, wo wenigstens seit 1562 Capellane waren, fällt schon in diesen Zeitraum. Sonst erscheinen in Holstein in den ersten Zeiten nach der Reformation nur noch wenige Diaconate, zu Neumünster eins erst

1573, zu Schönberg 1570, welches 1555 noch nicht existirte. Das zu Bramstedt ging bald ein, schon 1534. Zu Uetersen war ein Diaconus gegen das Jahr 1580, wenigstens 1586. Zu Herzhorn war von 1579 Johann Bälkers, der vorher Küster gewesen, Diaconus.

Im Schleswigischen finden auf dem Lande besonders in Eiderstedt und Nordstrand sich frühzeitig schon viele Diaconate. So zu Kolbenbüttel 1536, Wigwort vor 1552, Udenswort wenigstens 1563, Kokenbüll vor 1573, zu Letenbüll schon 1538 zwei Diaconate, von denen das eine aber nicht lange Bestand hatte. Osterhever wenigstens von 1565, Lating gleich von der Reformation an, S. Peter schon 1535. Ebenso in Nordstrand, wo gleich von der Reformation an zu Pellworm zwei Diaconate waren, die Norder-Capellanie und Süder-Capellanie, zu Ebneshüll ein Diaconat schon 1550, Gaiteshüll vor 1568, Hamm geraume Zeit vor 1551, Morsum schon 1529, Königsbüll, Bupsee vor 1566, Bupste vor 1532, Buphever vor 1566. Nicht minder finden sich frühzeitig Diaconate oder Capellaneien auf den übrigen Friesischen Inseln und bei den Festlands-Friesen, sowie in mehreren an Friesland angränzenden Gegenden. Zu S. Johannis auf Föhr war ein Diaconus wahrscheinlich gleich von der Reformation an, sicher 1566, zu S. Laurentii vor 1563. Zu Emmelsbüll in der Widingharde lange vor 1557, in Horsbüll vor 1562. Zu Deezbüll und Niebüll werden frühzeitig Diaconate gewesen sein, wiewohl man keine bestimmten Jahreszahlen angeben kann und von Deezbüll bloß die Namen zweier Diaconen weiß. Zu Leck 1563; Bredstedt vermuthlich seit 1540, Brelum bereits 1550, Borbelum 1563, Langenhorn wenigstens 1575, Drellsdorf vor 1569. Zu Hattstedt war ein Diaconat bereits 1535.

Auch der dritte Kirchendiener (Küster und Schulhalter) pflegte bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinein ordinirt zu sein und als zweiter Diaconus zu fungiren. In den zunächst an Friesland gränzenden Gegenden finden sich Capelläne oder Diaconen zu Süderstapel schon 1562, Schwabstedt (doch mit Bestimmtheit erst 1589), Milsstedt bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zwei Diaconen, Schwesing 1572.

So zahlreich nun die Diaconate bei den Friesen und in den ihnen zunächst liegenden Gegenden waren, so selten auf dem Rücken

des Landes. Es scheint, als ob unter den Friesen ein regerer Sinn gewesen sei, auch auf diese Weise für den Unterricht der Jugend zu sorgen. Nur in einigen größeren und weitläufigeren Gemeinden des übrigen Schleswigischen kommen frühzeitig Diaconate vor. So in Medelbye 1577 und noch 1621. Zu Eggebel ward auf Veranlassung einiger Abligen, die Höfe in diesem Kirchspiel besaßen (Vollingstedt, Langstedt), ein Diaconat errichtet. In der großen abligen Gemeinde Gettorf im Dänischen Wohld blieb eine Capellanei gleich bei der Reformation; es wird aber berichtet, man habe 1548 und 1549 keinen Capellan bekommen können. In Angeln wurden bloß zu Grundtoft und Sörup Diaconate eingerichtet. Wenigstens der Diaconus zu Grundtoft hatte anfangs auch die Kirchspielschule zu besorgen. Zu Hoist bei Tonbern kommt ein Diaconus vor Namens Nicolaus Jensen, der schon in katholischer Zeit 1506, als Hoist noch Annex von Høstrup, angestellt war und erst 1564 mit Tode abgegangen ist. Er blieb Capellan, auch als Hoist einen eigenen Pastor erhielt, um den Gottesdienst in der Kirche zu besorgen, da der Pastor häufig auf dem Hofe Söllwitz predigen mußte. Als dieser Hof sich aber nach Høstrup zur Kirche wandte, ward der Diaconus entbehrlich. — Zu Hoyer weiß man die Namen von drei Diaconen, aber nicht die Zeit, wann sie im Amte gestanden; doch wird dies muthmaßlich im sechszehnten Jahrhundert gewesen sein. Weiter nördlich kommen um diese Zeit noch keine Diaconate vor, nur später einige. — Was die Diaconate auf Sundewith anbelangt, so läßt nur von dem einzigen zu Broader sich ein höheres Alter als 1580 nachweisen, indem berichtet wird, daß der Diaconus Eggardus Calixti 1556 gestorben sei. — Auf Alsen waren im sechszehnten Jahrhundert und bis in das siebenzehnte hinein ziemlich viele Diaconate. Zu Eken bereits um 1543. Die zu Landstet, Svendsstrup, Retting lassen sich schon aus den Jahren 1567, 1568, 1569 nachweisen; von denen zu Sörup, Hysappel, Ulkebüll weiß man freilich erst ums Jahr 1608 mit Bestimmtheit; doch mögen dieselben älter sein, wie denn auch zu Norrburg schon im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bestimmt ein Diaconat war, das gleichfalls älter sein wird. Obgleich erst 1608 zu Herroeskjöbing ein Diaconus genannt wird, mag auch dort das Diaconat älter sein. Noch ist schließlich hier der Insel Fehmern zu erwähnen. Wie in der Stadt Burg schon im sechszehnten Jahrhundert zwei

Diaconate waren, so scheinen auch die zu Landkirchen und Petersdorf bereits früh vorhanden gewesen zu sein. Wenigstens rückte zu Petersdorf schon 1567 der vierte in der Reihe der dort bekannten Diaconen zum Pastorate auf.

Nachdem wir mit den vorstehenden speciellen Anführungen, die jedoch für die Localgeschichte nicht unwichtig sind, unsere Leser wohl etwas ermüdet haben möchten, geben wir zum Schlusse die Gesamtzahl der Diaconate gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts dahin an, daß man damals in Holstein etwa 54, in Schleswig 76 zählte^(*).

Eine tiefeingreifende Veränderung ging mit dem geistlichen Stande dadurch vor, daß nun die Ehelosigkeit der Geistlichen aufhörte, und es ihnen gestattet ward, sich zu verheirathen. Eine Folge der Aufhebung des Elibats war nicht allein, daß in dieser Hinsicht das Recht der Natur wieder hergestellt ward, sondern auch die moralische Wirkung, daß man in weiten Kreisen nicht mehr so nachsichtig über das Concubinat der Geistlichen dachte, welches so oft vor Augen trat, daß es zuletzt fast keinen Austoß mehr erregte, ja, daß man die Pflaffenkinder manchmal kaum noch als wirklich uneheliche betrachtete. Unsere Kirchenordnung schreibt vor, daß die Geistlichen sich „ehrlich“ verheirathen mögen.

Daß die Geistlichen eine amtliche Kleidung zu tragen haben, namentlich bei den gottesdienstlichen Handlungen, kann man ebenso sehr wie eine Pflicht, als wie ein Recht ansehen. Diese Priesterkleidung entlehnten unsere lutherischen Geistlichen von den Reformatoren in Kursachsen, sie ist aber im Laufe der Zeit nicht ohne allen Einfluß der Mode geblieben^(*). Auch nach der Reformation wurde noch lange für die Feier des Heil. Abendmahls ein weißes Messegewand über dem schwarzen Priesterrock getragen, wenigstens in manchen Theilen unseres Landes.

Der Gerichtsstand der Geistlichen war in allen Sachen, welche das Amt betreffen, als consistoriale Jurisdiction unter dem Propsten und Amtmann, auch in Criminalfällen. In Civilsachen konnten die Geistlichen von den Laien vor dem ordentlichen Gericht belangt werden, nachdem die Visitatoren vorher den Versuch der

^(*) Lan, Reformationsgesch. S. 392.

^(*) Vgl. Abhandlungen aus den S. S. Anzeigen III, S. 411 ff. Falck's Handb. d. S. S. Rechts III, 2, S. 707.

gütlichen Beilegung gemacht hatten. Die Beerdigung des geistlichen Amtes wurde auch nach der Reformation nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilt. Da das Amt ein lebenslängliches ist, so war die Kündigung des Predigers durch die Gemeinde, wie sie besonders in Dithmarschen öfter vorkam, eigentlich immer ein Mißbrauch⁽⁴⁾. Die Beerdigung eines verstorbenen Predigers in der Kirche war vor der Reformation und auch lange nach derselben regelmäßig in Gebrauch⁽⁵⁾.

Die Verleihung der geistlichen Aemter beruhte vor der Reformation auf dem Collations-Recht der Bischöfe, welches aber durch die Reformation auf den Landesherrn überging, jedoch so, daß den Gemeinden dabei eine bestimmte Berechtigung zukam, und auch die hergebrachten Patronatrechte fortbestanden. Nach der Kirchenordnung ist der Gemeinde die Wahl des Predigers eingeräumt, nachdem seine Ordination durch den Bischof erfolgt ist. Es ging dieser ein Examen vorher, und zwar ein dreifaches, wie es schon nach dem katholischen Kirchenrecht erfordert ward, und wie es in unserer Kirche in veränderter Form beibehalten ist: Tentamen, Examen und bei der Ordination selbst das Colloquium. Unsere Kirche kennt aber allein die Weihe zum Prediger-Amte, während die katholische Kirche für jede Stufe des geistlichen Standes eine eigene Weihe hat⁽⁶⁾. Die Predigerwahl durch die Gemeinden gestaltete sich frühzeitig in sehr verschiedenen Formen, anfangs immer mit Zuziehung des Propsten; es blieben aber dabei die Patronatsrechte, und zwar in der Weise, daß die Gutsherrn, denen das Patronat, die sogenannte Lehnware zustand, den von der Gemeinde Gewählten dem Bischof zu präsentiren hatten zur Ordination und Einsetzung, gleichwie in den Städten der Stadtrath solche Präsentation des gewählten Predigers vorzunehmen hatte. Im siebenzehnten Jahrhundert hörte jedoch das Wahlrecht der Gemeinden vielfach auf⁽⁷⁾. Nach der Ordination und Wahl erfolgte die Introduction,

⁽⁴⁾ Abhandlungen aus den Anzeigen, III, S. 430.

⁽⁵⁾ Callisen, Anleitung S. 315.

⁽⁶⁾ Eine Bischofsweihe ist bei uns unbekannt, aber nicht im Königreiche Dänemark, worüber zu vgl. ist: Clausen, De muneris episcopalis in ecclesia evangelica gravitate et pulchritudine. Kopenhagen 1831. N. Staatsb. Mag. I, 405.

⁽⁷⁾ Vgl. Michelsen, Entstehung und Begründung der Predigerwahl in S. S. Kiel 1841. (Universitätsprogramm zum Jubiläum unseres unvergesslichen Claus Harms.)

welche die Kirchenordnung einem benachbarten Prediger übertragen hat, bald nachher aber den Präpsten zugewiesen wurde. Nach der Form der Wahl, wie sie sich bald gestaltete, pflegte der Landesherr zufolge des Patronatrechts, welches er über manche Kirchen hatte, sein Präsentationsrecht durch den Amtmann und Propsten ausüben zu lassen, und zwar dergestalt, daß der präsentirte Candidat vor der Gemeinde eine Probepredigt zu halten hatte, und wenn die Gemeinde ihn nicht wählte, ein Anderer zur Wahl präsentirt werden mußte. Gleichartig gestalteten sich diese Verhältnisse in den Städten, wo dem Magistrat das Präsentationsrecht zustand.

Die Kirchenordnung hat den Geistlichen ihre hergebrachte Immunität zugesichert, so daß sie von aller Besteuerung und Belastung frei sein sollten, welches mit diesen Worten motivirt wird: „wente solde Lüde hebben genoch tho donde, dat se up ere Ampte, weldere dem gemenen manne thom besten kumpt, seken unde acht geuen möthen.“

Die Einkünfte der Geistlichen hatten ihre Hauptquelle in dem Kirchengute, welches zum Amte gehörte. Sie hatten zunächst die Nutzung der Pfarrwohnung, des Pastorathauses mit Zubehör (ehedem Webeme, Webumstede genannt), so wie die Nutzung der damit verbundenen Ländereien, welche ursprünglich zur Ausstattung bestimmt, oder später hinzuerworben waren. So lange die Feldgemeinschaft die herrschende Agrarverfassung war, bestanden auch die Pfarrländereien theils in gewissen Antheilen am Gemeinse, theils in gesonderten Grundstücken. Unsere Kirchenordnung verfügt, daß die Güter, welche bisher zum Unterhalte der Kirchenlieder bestimmt gewesen und von Alters her dazu gehört hätten, dabei verbleiben müßten. Dieselbe verheißt aber daneben, daß wenn diese Güter nicht ausreichten zum Unterhalte, die Landesherrschaft andere Güter dazu anweisen werde, sobald der Bischof darüber Vorstellung gemacht habe. Es wird ferner darin verordnet, daß alle Kansten, Aecker, Wiesen, Hölzungen, Fischereien, Dorffelder oder was sonst dergleichen den Kirchenliedern entzogen worden, wieder zum Kirchendienste durch den Bischof gebracht werden müsse. Ebenso Alles, was von den Kirchen abgelommen sei, indem die Landesherrschaft sich verpflichtet halte, das Kirchengut, sowohl was den Kirchen als den Kirchenliedern zugelegt worden, unverrückt zu erhalten und in vollen Schutz zu nehmen. Es seien daher in jedem Kirchspiel zwei Kirch-

geschworene (Juraten) zu bestellen, um über das Kirchenvermögen zu wachen, alle Einkünfte desselben zu erheben, mit dem Propsten zusammen das Interesse der Kirchenbiener zu vertreten, und nöthigenfalls dem Bischof davon Anzeige zu machen, wenn sie die Einkünfte in der Güte nicht erlangen könnten; indem es ihnen obliege, den Kirchenbienern ihr gebührlisches Einkommen zur rechten Zeit zu liefern. In einem besonderen Capitel über die Wohnungen der Kirchenbiener, wie über die Häuser der Schulen und Schullehrer, wird sowohl für die Städte und Flecken als auch für die Landgemeinden die Anordnung getroffen, daß die Gebäude vollständig gebeffert und gebaut werden sollten, und daß in Rücksicht auf die Baulast^(*) es in jeder Beziehung so zu halten sei, wie es der alten Gewohnheit entspreche.

Es waren diese Intentionen der Dungenhagen'schen Kirchenordnung ohne Frage sehr gut gemeint, aber die Wirklichkeit entsprach nicht immer diesen guten Absichten. Wir haben darüber oben schon im Allgemeinen gesprochen, können uns aber nicht enthalten, aus der Einleitung einer Verordnung des gottesfürchtigen Herzogs Hans zu Habersleben vom 27. Juli 1556^(*) für das Amt Londern Folgendes anzuführen: „Als wi dorch de Pastoren und Kerckschwaren bemeldtes unsers Ampts underbenig klagenbe berichtet, dat ehnen de olde gewöhnlike Legen im Börtiden eins Dehls mit geringem Gelde afgehandelt und belegt, etlike averst ganz und gar enttagen, de geisllike Keente und Vicarien an etlikem Derden vör-rückt und undergeschlagen, und den die Kercken-Wische und Acker dergestalt misbruket, dat de Kercke nichts edder jo weinig darvan gebetert, und allein sonderbarer eigennütte, der Kercken tho Beschwer, Schaden und Nachdeel damit gesöcht wert, also dat besorglic, wo sich albereit leider ansehen let, de Kercken-Dener, uth mangel notrofftigen gebörliken Underholts, ere Kercken und Denste werden overgeben möten, de Kercken und versülbigen thogehörige Gebüwte vörwösten und vörfallen, und daruth nicht allein Undergang Christliker Denste und Gebruke, sondern veelmehr Vörrachtung des göttliken heilsamen Wordes und Rahmens tho besorgen, woruth endlich Göt-

(*) Man vgl. über die Baulast im Allgemeinen in Ansehung der Pfarrhäuser Richters Lehrbuch des Kirchenrechts. Aufl. 5. (Leipzig 1858) S. 737.

(*) Sie steht bei Lachmann, Einleitung I, p. 487 ff.

licher Lohn, Straff und Ungnad tho erwegen und tho vörorsaken, welches alles vörtholamen, wy neben unserm leben getrümen Neben tho Gemöte geföret, wo sulden Unheil by Tiden tho bejegnen, und de Widdel tho erscheppen und densülvigen gebörende Mathe gegeben“ u. s. w.

Neben den Nutzungen des mit dem Amte verbundenen Kirchengutes, der Gebäude, Gärten, Ländereien, Hölzungen, Torfmoore u. a. bilden einen Bestandtheil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen die Gebühren (jura stolae) bei kirchlichen Amtshandlungen, sowie für die Ausstellung gewisser Scheine, welche theils auf gesetzlichen Bestimmungen, theils auf localen Observanzen beruhen. Sie sind aus dem canonischen Rechte in der protestantischen Kirche als gemeines Recht beibehalten worden und für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen in Uebung. Der Betrag der Stolgebühren ist sowohl durch ältere Kirchenverordnungen als in späteren Gesetzen normirt. Aber schon in der Reformationszeit wurde es Praxis, daß wenigstens für gewisse Amtshandlungen von armen Eingepfarrten die Geistlichen die Gebühren nicht forderten⁽¹⁰⁾. Neben den Stolgebühren kommen noch vielfach aus alten Zeiten kleinere Accidencien vor, Opfer und Lieferungen, welche zum Theil sehr verschieden sind, sofern sie in Naturalien bestehen, die nach der Verschiedenheit der Landwirthschaft sehr verschieden sein müssen.

Eine Haupteinnahme für die Kirchen und Kirchenbiener bildeten bekanntlich in früheren Zeiten die Zehnten, über deren Geschichte im Mittelalter wir bereits in unserm vorigen Bande⁽¹¹⁾ das Nöthige beigebracht haben. Die Veränderungen aber, welche mit dem Zehntenwesen vorgingen, bilden in der Reformationsgeschichte ein bedeutsames Moment, und es läßt sich nicht leugnen, daß ein Theil unserer Landbevölkerung dabei einen sehr beträchtlichen ökonomischen Vortheil davon trug. Dies wurde bewirkt durch die Erleichterung, die für sie im Zehntenwesen stattfand. Ein Theil des Zehnten, im Schleswigischen namentlich der dritte Theil, war Bischofszehnte, und dieser Bischofszehnte fiel nun weg. In den Gegenden, wo das Zehntenwesen am drückendsten war und wirklich in der zehnten Garbe bestand, gab dieser Wegfall natürlich die

⁽¹⁰⁾ Ueber die Stolgebühren in der evangelischen Kirche ist zu Rathe zu ziehen Richters Lehrbuch des Kirchenrechts, Aufl. 5, S. 501 ff. und die dort angeführte Literatur.

⁽¹¹⁾ Bd. II. Cap. XIII, S. 244 ff.

größte Erleichterung. Der Zehnte reducirte sich dort durch Wegfall des einen Drittels auf den Fünfzehnten, wie er noch zum Beispiel im Hadersleben'schen gereicht wird. Der Wegfall des Bischofszehnten hat zuerst darin seinen Grund gehabt, daß Christian III. in dem Landesprivilegium von 1533 die Zusage ertheilte, daß der Zehnte nicht mehr entrichtet zu werden brauche, wenn nicht Jemand Siegel und Briefe, d. h. ein urkundliches Recht, darauf habe. Dagegen im Königreiche Dänemark wurde der Bischofszehnte in einen Königszehnten umgewandelt. Für die Herzogthümer ist dabei zu bemerken, daß der Theil des Zehnten, welcher Kirchenzehnte war, in einigen Gegenden zwar bestehen blieb, aber die Abhandlungen in Folge der Reformation sehr erleichtert wurden, wo nicht schon etwa Abhandlungen gegen ein bestimmtes Quantum getroffen waren. Wo Patronatskirchen waren und die abligen Patrone ein Interesse dabei hatten, daß die von ihnen abhängigen Einzelkirchen ein Vermögen haben oder solches sammeln möchten, da blieb vielfach eine bestimmte Kornlieferung statt der Kirchenzehnten. Wo aber dies nicht der Fall war, wo die Gemeinde als im Besitz der Kirche befindlich angesehen wurde, also eigentlich nur mit sich selbst zu thun hatte und es darauf ankommen lassen wollte, erforderlichen Falls bei Brandschäden oder sonst hinzutreten zu müssen: da ward abgehandelt, oft gegen eine sehr kleine Geldabgabe, und die Kirchenzehnten sind an den meisten Orten so gut als gänzlich verloren gegangen, wo nicht sie etwa in einer geringfügigen Hebung, welche die Kirche oft unter einem andern Namen hat, noch zu entdecken sind. Die Kirchenvorsteher, als Mitglieder der Gemeinde und also selbst dabei theilhaftig, scheinen oftmals solche Abhandlungen gerne gefördert zu haben. Somit blieben nur die Predigerzehnten, welche aber meist bald ein ähnliches Schicksal hatten, indem sie solchen Abhandlungen unterworfen wurden. Herzog Johann der Aeltere erließ freilich für die Propstei Løndern 1556 jene Verordnung, wonach der Zehnte, wie er von Alters her üblich, entrichtet werden sollte, und daß ein früherer Vertrag oder eine Abhandlung durch eine Geldsumme unverbindlich wäre. Eine gleiche Verordnung wurde für die Propstei Hadersleben erlassen den 27. October 1575, welche ebenfalls bestimmte, daß ein von Predigern oder Kirchengeschworenen früher geschlossener deraartiger Vertrag keine Verbindlichkeit habe, auch in Zukunft bei Vermeidung hoher Strafe nicht eingegangen werden dürfe. König Friederich II. befahl eben-

falls durch ein Mandat vom 30. August 1574 für das Amt Flensburg, daß die zum Nachtheil der Kirchen und Kirchenbiener eingegangenen Abhandlungen der Zehnten ungültig seien, und künftighin sowohl der Korn- wie der Viehzehnte unverkürzt geleistet werden sollten. Unsere Kirchenordnung enthielt nur die allgemeine Verordnung in Uebereinstimmung mit einem darauf gerichteten Antrage der Landstände, daß dieselben Zehnten, wie von alter Zeit her üblich, den Kirchen und Kirchherren geliefert werden sollten.

Zum Schlusse darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirchenordnung sehr bestimmte Zusagen und Vorschriften giebt, sowohl über das Gnadenjahr der Predigerwitwen, als über die Versorgung der emeritirten Kirchen- und Schulbiener. Die Aufhebung des Eölibats der Geistlichen führte die dringende Nothwendigkeit herbei, für eine anständige Versorgung der Predigerwitwen gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Wie wir weiter oben berichtet haben, wurde bereits 1539 durch einträchtigen Beschluß der Landesversammlung auf eingebrachten Antrag der Superintendenten des Landes in der Republik Dithmarschen ein Gnadenjahr der Predigerwitwen angeordnet⁽¹²⁾. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, drei Jahre später erlassen, enthält ausführliche Festsetzungen über diese Materie, wobei die nachgelassenen Wittwen der verstorbenen Landprediger unterschieden werden von den Wittwen der Kirchenbiener in den Städten. Jene sollen mit ihren Kindern ein ganzes Jahr lang im Besitze der Pfarrwohnung und der Einnahme bleiben, jedoch den Amtsnachfolger in ihr Haus nehmen und ihm den Unterhalt reichen, bis er selbst eine gewisse Hebung hat. Die Wittve selbst bezog aber nach dem Ableben ihres Mannes die Ernte von der Winter- und Sommerfaat und die Hälfte der Zehnten. In dieser Beziehung befinden sich in dem Gesetze ganz genaue Zeitbestimmungen in Ansehung der Bestellung der Saat und des Sterbetages⁽¹³⁾. Es wird aber bei der Festsetzung des Gnadenjahres ausdrücklich hinzugefügt, daß sie hernach eine anständige Versorgung erhalten sollen: „besh so lange se wol vorsorget un upgehoben möge werden“. Dieselben Principien sind angewendet

⁽¹²⁾ Michelsen, Samml. altdithm. Rechtsquellen, S. 182.

⁽¹³⁾ Vgl. Calliens Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen, S. 328. Valentiner, Berechnung bei der Abgabe und Annahme der Predigerdienste auf dem Lande. Ausg. II. Hamburg 1810.

auf das Salair des Predigers in den Städten zu Gunsten der Wittwe, und auch da wird hinzugesetzt, daß ihr nöthigenfalls Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zukommen solle. In Ansehung der emeritirten Kirchen- und Schuldiener, welche in ihrem Amte tüchtig gewesen sind und lange und treu gedient haben, nunmehr aber wegen ihrer Schwäche nicht länger dienen können, ertheilt der König in einem eigenen Capitel der Kirchenordnung das Versprechen einer anständigen Versorgung auf deshalb eingereichtes Gesuch. Diese Verordnung schließt über den Emeritus mit folgenden Worten: „Wenn wy darumme angelanget werden, So wille wy eme eine gneubige vorsorginge don“. Es ist also hiermit die Aussicht auf Pensionirung aus der Staatskasse ausdrücklich verheißen.

XI.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und einzelnen gottesdienstlichen Handlungen.

Die durch die Reformation bewirkte Aenderung in der Kirchenlehre mußte folgewise große Aenderungen im Cultus und Ritus herbeiführen. Die in Ansehung der Erkenntnißquellen der christlichen Lehre selbst bestehende Verschiedenheit zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche mußte zu großen Gegensätzen in der Dogmatik führen und war daher auch von erheblichem Einflusse auf die kirchlichen Cerimonien und Einrichtungen. Für beide Kirchen ist die Heilige Schrift, alten und neuen Testaments, die Quelle der Religionslehre; während die katholische neben der Heiligen Schrift die Ueberlieferung oder die Tradition annimmt, wird die letztere dagegen von der protestantischen verworfen, und viele bedeutende Lehren der katholischen Kirche wurden in der evangelischen Dogmatik als irrig erkannt. So wurden von den sieben Sacramenten der Katholiken nur die zwei, die Taufe und das Abendmahl, in der protestantischen Kirche beibehalten; denn es findet sich zwar die Beichte sowohl in der Augsburgerischen Confession und deren

Apologie, wie auch in unserer Kirchenordnung als ein eigenes drittes Sacrament bezeichnet, aber in der lutherischen Dogmatik ist diese Auffassung in der Folge nicht aufrecht erhalten, vielmehr die Beichte wesentlich als heilsame Vorbereitung zur Feier des Abendmahls angesehen worden⁽¹⁾. Die Firmelung oder Confirmation, gleichwie die Priesterweihe, wurden zwar beibehalten, jedoch nicht als Sacramente, sondern nur als erbaulicher Ritus, die letzte Delung gänzlich verworfen, und die Ehe verlor ihre sacramentalische Qualität. Von großem Einflusse war ferner die Verwerfung der katholischen Lehren von den guten Werken. Die Augsburgerische Confession in Artikel XX verwirft namentlich den Heiligendienst, den Rosenkranz, die gefesteten Fasten, Wallfahrten, Indulgenzien, Ablass u. a. Und unsere Kirchenordnung nennt als abzuschaffende Mißbräuche u. a. Ablass, Bebefahrt, Vigilien, Salbungen, das Messopfer, Fegefeuer, Weihwasser. Bei dem Abendmahle insonderheit wurde sowohl die Lehre von dem Messopfer und von der Brotverwandlung, als die Ausschließung der Laien von dem Genuße des Kelchs als irrig verworfen. Mit der Verehrung der geweihten Hostie verschwanden aus den lutherischen Kirchen Monstranz, Tabernakel und die vor dem Heiligthum brennende ewige Lampe. Es wurden selbst die Monstranzen und Tabernakel, obgleich sie manchmal wahren Kunstwerth hatten, als Ueberreste des Papstthums zerstört oder verhandelt. Ein gleiches Schicksal hatten manche Heiligenbilder der Kirchen, besonders solche, denen man bisher Verehrung gewidmet hatte, obgleich eine derartige Bilderstürmerei, wie sie anderswo vorkam, bei uns nicht vorgefallen ist.

Diese von uns nur ange deuteten Gegensätze mußten mit innerer Nothwendigkeit in der Liturgie sich ausdrücken. In der katholischen Zeit war die liturgische Form des Gottesdienstes theils durch das canonische Recht für die gesammte römische Kirche, theils durch Anordnungen der Bischöfe für die einzelnen Diöcesen geregelt und in den am Schluß des Mittelalters gedruckten Missalen⁽²⁾ genau be-

(1) Falck's Handb. des C. S. Rechts III, 2. S. 695. Eichhorn's Kirchenrecht II, S. 265.

(2) Das Missale für die Diöcese Schleswig wurde zu Albed 1486, zu Paris 1512 und zu Rostock 1522 gedruckt, für Hamburg das von Albert Krauz verbesserte Missale zu Straßburg 1511, das für Albed am Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts. S. oben Bd. II, S. 205—6.

stimmt, während hingegen in unserer lutherischen Landeskirche eine längere Zeit verlief, bevor die Liturgie einen festen und gleichförmigen Charakter erhielt. Jedoch läßt sich im Allgemeinen sagen, daß, als die Reformation sich hier allmählig Bahn brach, die Wittenberger Ordnung des Gottesdienstes es war, nach welcher man sich hauptsächlich richtete. Dies lag ganz in den obwaltenden Verhältnissen, indem theils die ersten Verkündiger der evangelischen Lehre meistens ihre theologische Bildung an der Universität zu Wittenberg erhalten hatten, theils darin, daß Bugenhagen, zu Wittenberg als akademischer Lehrer und Pastor angestellt, die Kirchenordnungen hier und in den Nachbarländern verfaßte oder wenigstens die letzte Hand an dieselben legte. Zwar findet man in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung keine dergestalt ins Einzelne gehende Anordnung des Gottesdienstes, daß man, wie manchmal bei späteren Kirchenordnungen der Fall war, unsere Kirchenordnung als eine vollständige Agende charakterisiren kann. Es wird vielmehr darin, indem allgemeine Vorschriften ertheilt werden, manches Einzelne, was Gebete, Gesänge, Formulare anbetrifft, offenbar als bekannt vorausgesetzt. Für den Gottesdienst ward anfangs, und speciell für den Altardienst, noch der altherkömmliche Name „Messe“ gebraucht, und das um so mehr, weil der Wittenberger Ordnung Luthers Schrift von der deutschen Messe zu Grunde lag. Unsere Kirchenordnung regelte also nunmehr grundgesetzlich die evangelische Liturgie unserer Landeskirche, so daß die subjectiven Ansichten der einzelnen Geistlichen nicht mehr wie bisher auf die schwankende Praxis einzuwirken vermochten. Denn dieselbe befahl mit Strenge die Beobachtung ihrer liturgischen Anordnungen, so daß eine Abweichung davon für strafwürdig erklärt ward, und deshalb auf den folgenden Kirchenvisitationen eine Vernehmung in dieser Beziehung stattfand. Allein ehe wir zu dem hierauf bezüglichen Inhalte der Kirchenordnung übergehen, wollen wir noch gewisse Andachtsübungen und verschiedene gottesdienstliche Handlungen mit den betreffenden Einrichtungen in der Kürze berühren, welche in Folge der Umwandlung in der Lehre von den guten Werken wegfällig wurden und aus unserem Kirchenwesen verschwanden. Dahin gehören die Seelmessen, so wie die Verehrung der Heiligen, deren oben schon gedacht worden. Es bestanden dafür an den größeren Kirchen nicht allein vielfache Stiftungen und eigene Renten, sondern auch Nebenaltäre und Capellen,

an welchen sogenannte Vicarii fungirten. Von den Capitalien sind manche aus Anlaß der Reformationsbewegungen verloren gegangen, von den Vicariengeldern viele zur Besoldung von Diaconen oder zur besseren Dotirung der Pfarr- und Küsterstellen verwendet worden. Zu den abgeschafften Andachtsübungen gehört ferner die Abhaltung der canonischen Tageszeiten, welche insonderheit den Stiftsgeistlichen und den Ordensmitgliedern oblag, sich auch noch lange nachher in den Fräuleinstiftern unseres Landes erhalten hat, obwohl letzteres mit bedeutenden Modificationen. Bei diesem täglichen Gottesdienste wurden in der katholischen Zeit die Breviere gebraucht, wie ein solches Breviarium für die Kirchen in der Diöcese Schleswig schon 1486 zu Lübeck und wieder 1512 zu Paris gedruckt worden ist⁽³⁾. Verboten wurden in unserer Kirchenordnung die Processionen oder Verfahrtten, gleichwie die Pilger- oder Wallfahrten, unter denen die Procession am Frohnleichnamsfeste ausgezeichnet feierlich gewesen war. Der Wallfahrtsorte und der wunderthätigen Silber gab es, wie es im vorigen Bande dieser Kirchengeschichte zur Sprache gekommen ist, eine ganze Reihe, wogegen die Kirchenordnung ein ausdrückliches Verbot richtete. Unter den Wallfahrtsorten außerhalb Landes, welche bei uns in besonderem Ansehen standen, sind namentlich anzuführen: Jerusalem mit dem Heiligen Grabe, Rom, Compostella, und sehr oft bis an das Ende des Mittelalters pilgerte man aus hiesigen Landen nach dem Heiligen Blute in Wilsonat⁽⁴⁾; es kommt selbst in Testamenten aus dem fünfzehnten Jahrhundert vor, daß für die Seele des Verstorbenen dahin eine Pilgerreise unternommen werden sollte. In diese Kategorie gehört auch das gänzliche oder theilweise Fasten, welches sowohl durch allgemeine Kirchengesetze geboten war, als auch zur Pönitenz auferlegt oder durch specielle Gelübde übernommen wurde. Diese und gleichartige Andachtsübungen und religiöse Pflichterfüllungen waren als gute Werke in der katholischen Zeit hauptsächlich durch das Institut des Ablasses befördert, wobei an den Besuch gewisser Kirchen, die Verrichtung gewisser Gebete und besondere Gaben zu frommen Zwecken ein bestimmter Ablass, gewöhnlich ein vierzigtägiger geknüpft ward. Als durch die Reformation bei diesen Andachten die Idee des verbienftlichen Wertes

⁽³⁾ Falck's Handb. des S. S. Rechts III, 2. S. 713.

⁽⁴⁾ S. oben Bd. II, S. 265.

aufhörte, fielen sie theils von selbst weg und wurden theils untersagt, ja, durch den Kampf Luthers gegen den Ablass und die Indulgenzien war ja der Anfang der Reformationsbewegung ins Leben gerufen worden.

Durch unsere Kirchenordnung wurde die Anzahl der kirchlichen Feiertage nicht unbedeutend eingeschränkt, und in den folgenden Jahrhunderten ist dies noch mehr geschehen. Für die drei Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurden je drei Festtage bestimmt und dabei gesagt: „um der Historie Christi willen“. Die besondern Heiligtage fielen weg; die Aposteltage wurden auf den folgenden Sonntag verlegt, jedoch blieben für dieselben in den Städten, in welchen täglich gepredigt wurde, die Festevangelien. Eigene Fast-, Buß- und Bettage wurden mitunter auf Anordnung der Regierung, wovon die Kirchenordnung nichts sagt, zuerst selbst drei Tage lang mit Predigt, Gebet, Psalmen und Vitaneien gefeiert. Dies geschah anfangs zu unbestimmter Zeit, aber seit 1580 wurde aus Veranlassung der damals grassirenden Pest die jährliche Feier von zwei Buß- und Bettagen kurz vor dem Sonntage Rogate fester Gebrauch, wobei der Superintendent für diese Tage einen Predigttext mittheilte und denselben zugleich disponirte und kurz erklärte⁽¹⁾. Die größeren Feste wurden in den Städten mit besonderer Feierlichkeit gehalten, mit eigenen Festgesängen und Begleitung musikalischer Instrumente. Am Abend vor den drei Hauptfesten hielt man eine kurze sogenannte Intimationspredigt. In den Städten wurde nicht bloß regelmäßig am Sonntage eine Frühpredigt gehalten für die Erklärung des Katechismus, eine Hauptpredigt für das Evangelium und eine Nachmittagspredigt für die Epistel, sondern auch Wochengottesdienst wenigstens am Mittwoch und Freitag; in den größeren Städten wurde täglich gepredigt, und selbst auf dem Lande fanden, wo mehrere Prediger an einer Kirche standen, Wochengottesdienste Statt. Eigentliche Fasten- oder Passionspredigten gab es noch nicht, sie sind aber geschichtlich ein Ueberbleibsel der früheren Wochenpredigten. Wenn Erbauungsstunden außerhalb der Kirche verboten waren, so geschah das damals wegen der Anabaptisten und Sacramentirer. Die katholische Zeit kannte übrigens wie die spätere den Unterschied zwischen ganzen und halben Festtagen, jedoch

(1) Lau, S. 5. Reformationsgesch. S. 445.

waren die letzteren höchst selten. Die Kirchenordnung forderte kategorisch, daß alle Erwachsenen sonntäglich zum Gottesdienste sich einfanden sollten, und diese Pflichterfüllung ist während des sechszehnten Jahrhunderts durch besondere Verordnungen eingeschränkt worden. So enthält namentlich die Kirchenordnung des Herzogs Johann des Älteren für Nordstrand von 1556 das Gebot, daß alle Hausväter mit ihrer Familie und ihrem Gesinde die Kirche regelmäßig besuchen sollten. Wer darin säumig war, und wer zu spät kam, oder wer während des Gottesdienstes störend ein- und auslief, der wurde brüchfällig, gleichwie derjenige, der während des Gottesdienstes arbeitete. Die Bruchregister jener Periode, welche hin und wieder noch existiren, sind in dieser und anderer Hinsicht bemerkenswerthe Zeugnisse für die Culturgeschichte.

Die Feier der Sonn- und Festtage wurde durch die Gesetze gesichert, welche die Sabbathsordnung und deren Handhabung bestimmten. Die Uebertretungen derselben wurden in der katholischen Zeit von kirchlichen Behörden untersucht und bestraft, während man nach der Reformation die Zuwiderhandlungen gegen die Sabbaths-gesetze mehr und mehr als Polizeisache^(*) ansah. Zur Handhabung der Sabbathsordnung waren damals in jedem Kirchspiel zwei Männer ernannt als Heiligtagsvögte, die sogenannten Würger, d. h. Rüger, welche die Uebertreter der Sabbathsordnung bei der Behörde anzuzeigen hatten, und bei den Kirchenvisitationen wurden die Prediger darüber vernommen, ob auch die Sabbathsvögte alle Contraventionen zur Brüche gehörig gerügt hätten. In Dithmarschen war schon vor der Eroberung des Landes diese Einrichtung sehr bestimmt ausgebildet, worüber wir bereits oben genügende Auskunft in der Reformationsgeschichte der Republik ertheilt haben.

Es stand aber mit dieser Einrichtung die Ausübung der Kirchenzucht und der kirchlichen Strafgewalt in innerem Zusammenhange. In Gemäßheit der Kirchenordnung hatten alle offenbaren Sünden und Laster, auch wenn sie weltlichen Strafen unterlagen, den Bann zur Folge. Der Kirchenbann oder die Excommunication war eine gänzliche oder theilweise Ausschließung von den Rechten christlicher Gemeindeglieder und besonders von der Theilnahme am Abendmahle, und wurde theils als Strafe, theils als Besserungs-

(*) Fald's Handb. des S. S. Rechts III., 2, S. 700.

mittel angesehen. Wer der Gemeinde ein öffentliches Mergerniß gab, wer der Kirche und deren Sacramenten Verachtung zeigte, wer der Unzucht, des Wuchers, der Gotteslästerung, des Meineides, des Todtschlages schuldig befunden ward, der sollte nach der Kirchenordnung zuvor zwei Mal nachdrücklich vermahnt, und wenn diese Ermahnungen fruchtlos blieben, in den Bann gethan werden. Ein solcher durfte weder Taufpathe, noch Zeuge bei der kirchlichen Verlobung und Copulation sein, noch am Abendmahle Theil nehmen, ja bei der Feier desselben nicht einmal anwesend sein. Es war jedoch dem Gebannten nicht untersagt, in der Kirche die Predigt zu hören, denn nach dem Ausdruck der Kirchenordnung sollte der Bann „eine Arznei der Kirchen“, d. h. ein Besserungsmittel, sein. Der Geistliche sollte daher auch solche Leute, obwohl sie für Aeger galten, ernstlich zur Buße ermahnen, und es war zwar erlaubt, wegen des öffentlichen Friedens, mit den Gebannten zu verkehren, aber man sollte sie doch nicht wie christliche Brüder behandeln. Die vom Consistorium erkannte Excommunication wurde in der Gemeinde, zu welcher der Verurtheilte gehörte, nach Verschiedenheit der Fälle entweder von der Kanzel oder vom Altar verkündet, und man unterschied deshalb zwei Arten der Kirchenbuße, Altarbuße und Kanzelbuße (?). Nach geleisteter Kirchenbuße wurde der Bann wieder aufgehoben, und die Buße, welche vom Kirchenbann befreite, galt als das Mittel zu einer Ausöhnung mit der Gemeinde; weil aber die mit der Kirchenbuße verbundenen Gebräuche sehr demüthigend, ja zum Theil wirklich beschimpfend waren, so hatte diese Praxis zur Folge, daß in der öffentlichen Meinung nicht die Excommunication, sondern vielmehr die erlittene Kirchenbuße als die wirkliche Strafe angesehen ward. Den Gebannten, welchen nicht nach öffentlicher Buße die öffentliche Absolution ertheilt war, wurde ein christliches Begräbniß versagt, so daß die Leiche ohne Gesang, ohne Begleitung des Predigers entweder außerhalb des Kirchhofes oder in einer besonderen Ecke desselben begraben ward. Außer dem Banne, welcher die härteste kirchliche Strafe war, wurden unbußfertige und offenbare Sünder und Kirchenverächter auf die Weise gestraft, daß man ihnen, bis sie ihre Sünde öffentlich bekannt hatten, die Theilnahme am Abendmahle und die Annahme zu Gebatterschaften verweigerte. Solche

(?) Falcks Handb. des S. S. Rechts III, 2, S. 751—753.

Kirchenzucht, als gänzliche oder theilweise Entziehung der kirchlichen Rechte, welche von dem Prediger des Ortes nach bestehenden Gesetzen ausgeführt wurde, konnte nur eine rechte Bedeutung behalten, so lange ein hoher Werth auf den Besitz der kirchlichen Rechte gelegt wurde. Sie hat sich aber bei uns nicht blos im sechszehnten, sondern auch größtentheils im siebzehnten Jahrhundert in Gebrauch erhalten^(*).

Fassen wir nun die ganze Form der Liturgie bei dem öffentlichen Gottesdienste ins Auge, so tritt uns nach Inhalt der Kirchenordnung zuvörderst der liturgische Altdienst entgegen, der im Geizze die „gemene Messe“ genannt wird. Die innere Bedeutung dieser deutschen Messe wird dahin erklärt, daß sie ein Gebrauch des Abendmahles Christi sei und für diejenigen stattfinde, welche sich wollten „berichten“ lassen, d. h. das Abendmahl empfangen wollten; wobei zu erinnern ist, daß eigentlich jeden Sonntag Communicanten da waren. Solche Messeseier, welche der Geistliche im Messgewande celebrierte, hatte, wie ausdrücklich gesagt wird, viel von alter Gewohnheit an sich, indem man das bisher Uebliche beibehielt. Sie fand vor der Predigt statt. Der Geistliche kniete vor dem Altare nieder und sprach für sich Confiteor und that Fürbitte für die Prediger des Evangeliums, für den König und das Reich, so wie für unsere Herzogthümer. Darauf hielt er die Messe „na olber Gewanheit“, jedoch ohne jeden papistischen Ausdruck. Dann möge er einen Introitus singen oder lesen, dessen Inhalt gleich sei den Gesängen, welche an Sonn- und Festtagen aus dem Psalter genommen würden. In den Dorfkirchen könne man für den Introitus einen deutschen Psalm singen. Darauf habe der Priester das Kyrie eleison und das Gloria in excelsis anzustimmen und die Gemeinde zu vollenden. Hierauf wandte sich der Geistliche zum Volke und sprach: Dominus vobiscum; dann las er zum Altare gewandt eine deutsche Collecte, welche die Gemeinde mit Amen beantwortete. Wiederum zur Gemeinde gewandt las er die Epistel in deutscher Sprache, und der Chor stimmte das Hallelujah mit seinem Verse an, und sodann für das Graduale einen deutschen Psalm, oder ein Gradual, das nur zwei Verse habe. Die Sequentien und Prosen sollten allein in den drei großen Festen gesungen

(*) Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 470 ff.

werden, nämlich von Weihnachten bis Lichtmesse das *Grates nunc omnes* im deutschen Gesange, ebenso von Ostern bis Pfingsten das *Victime Paschali*, und in den Pfingsten das *Veni sancte Spiritus*. Nun wandte sich der Geistliche wieder zur Gemeinde und verlas in deutscher Sprache das Evangelium, jedoch anfangend mit den lateinischen Worten: *Haec sequentia verba etc.*, und sang wiederum zum Altare gewandt das *Credo in unum Deum*. Nachdem so die Messefeier beendet war, folgte die Predigt, und nach dem Schlusse der Predigt die Abendmahlsfeier. Solche solenne Messefeier ist einen längeren Zeitraum hindurch in Uebung geblieben, wurde aber allmählig, wie der Verfasser unserer Reformationsgeschichte^(*) sich wörtlich ausdrückt: „immer mehr abgekürzt und beschnitten, bis als deren kümmerlicher Ueberrest und Verstümmelung unser gegenwärtiger kahler, nackter, zum Theil bedeutungsloser Altardienst übrig geblieben ist, der wenig Aehnlichkeit mehr mit der früheren erhabenden Feier am Altare hat.“

Was den Altar als solchen anlangt, so hatte man in unserer lutherischen Kirche überall nicht allein den Hauptaltar gelassen, sondern auch seinen hergebrachten Schmuck mit der Altartafel, die noch in vielen Kirchen unseres Landes aus katholischer Zeit herührt; wovon bereits in unserm vorigen Bande die Rede gewesen ist. Allein vielfach hat man auch in den letzten Jahrhunderten neue Altartafeln aufgerichtet, meistens geschmückt mit Gemälden, welche die Einsetzung des Abendmahls, die Kreuzigung oder die Auferstehung darzustellen pflegen. In dieser Beziehung fand auch die Frömmigkeit und Freigebigkeit Gelegenheit, sich zu bethätigen, so wie an demjenigen, was sonst zum Schmucke des Altars dienen konnte, als Decken, Leuchter, Kannen, Kelche u. dgl. Manche dieser Gaben sind für die spätere Generation und zunächst für die betreffende Gemeinde historische Denkmale.

Einen wesentlichen Haupttheil unseres ordentlichen Gottesdienstes bildete seit der Reformation die Predigt, welche selbst zu ihrer Ausbreitung so mächtig gewirkt hatte. In dem betreffenden Capitel der Kirchenordnung wird die Bedeutung der Predigt in der Ueberschrift folgendermaßen erklärt: „Von der Predige des Evangelii, welcher nicht anders ist, wen de rechte ware dienst des

(*) Lau, S. S. Reformationsgesch. S. 458 ff.

hilligen Geistes und unser Salicheit, darborch ock de Prediger ein Ebenbelde des Herrn Christi an sich hebben, wo geschreven steit, wol juw höret, de höret my, daromme nicht lichtferdich, sondern also tho handelende ys, dat Gades Wordt van den Predigern up eine gewisse Art und mit grottem Ernste, gelick wo van Gade sylvest, geredet wart. Im Angesichte Gades, dorch Ihesum, und dat de Prediger nicht dat Wordt dorch thodont edder affnement schenden.“ Die Kirchenordnung hebt eine Reihe von Artikeln hervor, worüber vorzugsweise gepredigt werden sollte, vor allen den Artikel von der Rechtfertigung, um Jeden darüber zu belehren, was der Glaube sei, was er wirke, wie man ihn erlange, und was man unter der Vergebung der Sünden zu verstehen habe. Für gewisse Sonntage war eine bestimmte Materie für die Predigt angeordnet. Es wurden übrigens als Text der Sonntagspredigt die althergebrachten evangelischen und epistolischen Perikopen beibehalten. Am Stillfreitage sollte die von Bugenhagen verfaßte Passionshistorie verlesen und mit einer halbstündigen praktischen Anwendung begleitet werden. Der Michaelstag war zugleich Erntedankfest.

Die Länge der Predigt ist in der Kirchenordnung im Allgemeinen auf eine Stunde festgesetzt, auf dem Lande ist sie auf eine halbe Stunde beschränkt, weil die andere halbe Stunde der Katechismuserklärung dienen sollte. Es wurde den Predigern ausdrücklich untersagt, bei der Klage von Lastern die Personen mit Namen zu nennen, es wurde ihnen zur Pflicht gemacht, sich aller Scheltworte und Bitterkeiten zu enthalten, selbst nicht auf die Papisten zu schelten, falls es die Sache nicht durchaus nöthig machte. Als die rechte Weise des Lehrens von den Mysterien des Glaubens wurde fleißiges Gebet, Lesen guter Bücher und insonderheit die Hervorhebung der Sünde und der Sündenvergebung empfohlen. Diese und ähnliche Bestimmungen der Kirchenordnung sind bald nachher wiederholt eingeschärft worden, und es wurde selbst den Predigern unter Androhung von Strafen geboten, sich des Scheltens und Lästerns von Privatpersonen und Universitäten gänzlich zu enthalten. Es durfte übrigens nur der Theologe predigen, welcher ordinirt war, wofern nicht die Präpste dazu eine besondere Erlaubniß ertheilten.

Ganz eigenthümlich waren die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismuspredigten; sie bezweckten die Erklärung des

Katechismus, um das Volk allmählig zum gehörigen Verständnisse der evangelischen Lehre zu führen. Für die Städte war diese Katechismuspredigt im Frühgottesdienst angeordnet; in den Landkirchen wurde nach der halbstündigen Predigt über das Evangelium in der andern halben Stunde der Katechismus erklärt. Der kleine Katechismus, der erklärt ward, sollte jährlich wenigstens ein Mal absolvirt werden. Diese Katechismuspredigt ist nicht der Kinderlehre späterer Zeit gleichzustellen, denn die Zuhörer waren nicht die Kinder, und eine Katechisation kam nicht dabei vor.

Da es in den ersten Decennien gar sehr an tüchtigen Predigern mangelte, indem die katholischen Priester, welche sich zu der neuen Lehre bequerten, in ihren Stellen verblieben, im Predigen aber sich nicht geübt hatten, ja selbst mitunter unstudirte Leute Predigerstellen erhielten: so erlaubte die Kirchenordnung vorläufig das Ablefen einer Predigt aus empfohlenen Postillen. Diese provisorische Erlaubniß findet sich so ausgedrückt: „Wo den jo etlike van Kerckherren so ungeschicket weren, dat se sülvest nicht recht predigen könden, mögen se uth düdeischen Postillen van Worde tho Worden eren Carpellüden vorlesen, sowol de Uthbüdinge des Evangelii, alse des Catechismi, beth so lange se od sülvest predigen leren, dartho se sich mit der Tidt gewinnen und besittigen scholen.“ Für die Kirchen des Gottorpischen Landestheils wurde durch eine Herzogliche Verordnung vom 21. September 1591 befohlen, die Postille des Paul v. Eigen anzuschaffen, damit die Prediger nach diesen Musterpredigten ihre Predigten einrichten könnten.

Hiebei bemerken wir, daß schon nach der Kirchenordnung zum Nutzen der Prediger auf Kosten der Kirchen auf dem Lande gewisse theologische Bücher angeschafft werden mußten, die sogenannten libri parochiales. Es handelt davon ein eigenes Capitel des Gesetzes, welches diese Bücher genau aufzählt, und folgende Ueberschrift hat: „Van den Böken der Kerckhern op den Dörpern der Se nicht entberen können.“ Dahin gehörten die Bibel, „welcker ys ein Vorn der rechten Godtsalicheit“, die Postillen Luthers, um daraus die Behandlung der Evangelien für das Volk zu lernen, die Augsburgerische Confession und deren Apologie als Lehre dessen, was man zu glauben und zu lehren habe, die Loci communes von Melancthon; ferner den kleinen Katechismus und eine Erklärung desselben (d. i. den großen), um daraus zu lernen, wie die

Jugend in den Anfangsgründen der christlichen Lehre zu unterrichten sei; die Erklärung des 29sten Psalms von Bugenhagen, um daraus die Nothwendigkeit der Kindertaufe und damit zusammenhängende Gegenstände zu erlernen; ferner das Buch von der Unterweisung der Visitatoren im Kurfürstenthum Sachsen; endlich die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung. Diese Kirchenbibliothek wurde später im Gottorpischen Landestheile durch folgende vorgeschriebene Bücher vermehrt: die drei Bände *Bibliorum trilinguorum*, das *Corpus Doctrinae*, die *Ethik* von Paul v. Eigen, seit 1585 die *Instructio de Praedestinatione et Sacramento Altaris* von demselben, der Deutsche Psalter und die *Consilia Dedekeni*, endlich seit dem 21. September 1591, wie schon erwähnt, die Predigten des Paul v. Eigen über die Evangelien. Als König Christian III. 1553 zum letzten Male in Holstein war, schenkte er sämmtlichen Predigern in seinem Landestheile die Werke Luthers⁽¹⁰⁾. Bei den Visitationen wurde nachgesehen, ob die vorgeschriebenen Bücher vorhanden, und gefragt, ob sie benutzt waren. Wo sind diese *libri parochiales* durchgehends bei unseren Kirchen geblieben? Sie sind zum Theil verschleudert, größtentheils aber in den feuchten Kirchenschränken vermodert, und letzterer Uebelstand war eine Hauptursache, weshalb man in neuerer Zeit vorschriftsmäßig die Schränke in die Pastorate verlegte.

Die Sprache, in welcher gepredigt und in der Kirche gesungen wurde, war die Landessprache, also die niedersächsische oder plattdeutsche in Nordalbingien, d. i. in ganz Holstein, in Dithmarschen, in Lübeck und Hamburg, gleichwie in dem größeren Theile von Schleswig, namentlich in allen Städten dieses Herzogthums, Hadersleben mit einbegriffen⁽¹¹⁾, in ganz Nordfriesland und in der Landschaft Angeln. Dagegen war es die dänische Sprache im Amte Hadersleben, wie auf den Inseln Alsens und Aerrö. Die Gränze des dänischen Sprachgebietes ist für die angrenzenden Gegenden in der Reformationszeit nicht ganz unzweifelhaft. Wir wollen uns jedoch auf diesen Sprachenstreit, der bekanntlich in unseren Tagen eine stark politische Farbe angenommen hat, hier nicht weiter einlassen, und nur zum Schlusse bemerken, daß erst am Ende des

⁽¹⁰⁾ Lau, S. G. Reformationsgesch. S. 388.

⁽¹¹⁾ Daf. S. 449 ff.

sechszehnten Jahrhunderts hin und wieder hochdeutsche Predigten vorkamen, und daß dieselben im Verlaufe des siebenzehnten Jahrhunderts nach und nach die Regel wurden.

Neben der Predigt bildet der Kirchengesang einen wesentlichen Theil des öffentlichen Gottesdienstes, und man kann sagen, daß in der That der Gemeindegesang eine Wohlthat der Reformation ist. Dies gilt insonderheit von der lutherischen Kirche; sie hat das Verdienst, durch vollendete Ausbildung des Kirchenliedes und Kirchengesanges in der Zeit ihrer Blüthe über die gesammte Christenheit einen wahren Segen gebracht zu haben, weshalb man sie auch als die vorzugsweise singende charakterisirt hat⁽¹²⁾. Zwar wurde vorher in der Kirche viel gesungen, ja mehr als gegenwärtig, aber es war hauptsächlich der Chorgesang der Schüler, der mit vielem Eifer eingeübt ward. Allein höchst einflußreich waren bekanntlich bei der Reformation die deutschen Kirchenlieder, und namentlich die von Luther selbst, der auf diesem Gebiete Meister war. Von bewunderungswürdiger Wirksamkeit waren, um diese Thatsache hier nicht unberührt zu lassen, unter andern die lutherischen Kernlieder: „Ach Gott vom Himmel sieh' darein“ und: „Ein' feste Burg ist unser Gott.“ Durch Anstimmung des erstgenannten dieser Gesänge wurde in Lübeck, wie die Stadtchronik jener Zeit erzählt, ein katholischer Priester, der gegen die lutherische Lehre predigte, zum Schweigen gebracht⁽¹³⁾. Wenn unsere Historiker erzählen, Hermann Last habe am Schlusse seiner Predigt in Garding 1524 gesungen: „Ein' feste Burg ist unser Gott“, so kann es dieses Krafflied nicht gewesen sein, denn dasselbe kann erst 1529 von Luther gedichtet sein, wie neuere genaue Untersuchungen nachgewiesen haben⁽¹⁴⁾.

⁽¹²⁾ Man vergleiche darüber die reichhaltige Literatur in Guerides Handb. der Kirchengeschichte. Aufl. IX. (Leipzig 1867) S. 250, 251.

⁽¹³⁾ In dem von uns angeführten Tagebuche aus den Tagen der Reformationsbewegung in Lübeck wird erzählt, der Rath habe verlangt, daß die Prediger die Gemeinde anhalten sollten, das viele deutsche Singen in der Kirche zu unterlassen. Allein im Gegentheil, es wären Volksaufen, wenn die Pfaffen die lateinische Messe lasen, in die Kirche gedrungen, das Lied singend: „Ach Gott vom Himmel sieh' darein u.“, und der Verfasser des Tagebuches setzt hinzu: „wente dat grote Kraft und Sterke nicht hebbe to wege bringen können, dat bede dusse Psalm.“ Vgl. Schmussen. im Arch. f. St. und K.-Gesch. I., 1. S. 266.

⁽¹⁴⁾ Johannes Gesslen (Pastor zu S. Michael in Hamburg), Die Hamburgischen Niederländischen Gesangbücher des sechszehnten Jahrhunderts (Hamburg 1857), S. 237 ff.

Es ist erfreulich, daß auch in der Geschichte der Musik die große Bedeutung der Reformation in dieser Hinsicht immer mehr erkannt und anerkannt wird. Denn man kann mit Recht behaupten, daß „was in Italien Palestrina und dessen Schule für die gesammte Tonkunst dieses Landes wurde, das ist in Deutschland Luthers und die protestantische Kirche“⁽¹⁵⁾. Luthers wurde bekanntlich auch Reformator des Kirchengesanges, und er hatte alle die dazu erforderlichen Eigenschaften und insbesondere eine hohe Begabung für Poesie und Gesang. Seine Werke enthalten eine Reihe von begeisterten Lobsprüchen auf die Musik. Er sagt u. a.: „Singen ist die beste Kunst und Übung. Wer diese Kunst kann, der ist guter Art, zu Allem geschickt.“ In solchem Geiste äußert auch unsere Kirchenordnung in dem Capitel von der „Sangstunde“, welches vorschreibt, daß der Cantor alle Knaben, große und kleine, täglich im Singen unterrichten solle, sich folgendermaßen: „Dat also de Kindere yn der Musica lustigen unde wol geduet werden, daruth se ock wadere vnde geschickede Kinder werden ander Künste tho lerende, wente de Musica ys eine Kunst von den fryen Künsten, de me den Kindern van hÿget vp syn vnde vaste wol leren kan, vnde dan thom besten ock wol brufen kan“⁽¹⁶⁾.

Nach derzeitiger Anordnung und Einrichtung wurde an jedem Werkeltage, um 8 oder 9 Uhr morgens, ein liturgischer Gottesdienst gehalten, bei welchem in der Regel zwei Knaben die Antiphonie sangen, und die andern in zwei Wechsellöhren respondirten. Die Gesänge waren meistens lateinische, jedoch folgte auf die Verlesung eines Abschnittes aus dem neuen Testamente in lateinischer Sprache entweder ein deutscher Gesang oder das Benedictus mit der Antiphonie. Es wurde dann das Kyrie eleison und Pater noster knieend gesungen, worauf der Geistliche sprach: „Ostende nobis Domine Misericordiam tuam“, und der ganze Chor antwortete: „et salutare tuum da nobis“. Dann folgte das Dominus vobiscum nebst einer Collecte, und zuletzt der Gesang Benedicamus

⁽¹⁵⁾ Fr. Brendel, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich. Aufl. IV. (Leipzig 1867) S. 148.

⁽¹⁶⁾ Der Kirchengesang der Reformation, beiläufig bemerkt, erscheint wesentlich als Wiedergeburt des Ambrosianischen Gesanges in verkürzter Gestalt und reicherer Fülle, sich unterscheidend von dem Gregorianischen dadurch, daß er, wenn ihm gleich der Name Choralgesang blieb, volkstümlicher Gemeinbegesang war und zugleich ein lebendiger Rhythmus mit mehrstimmiger Modulation.

Domino. Eine ähnliche Liturgie, wenn auch abgekürzt, fand nachmittags bei der Vesper statt. Auch war vorgeschrieben, daß ein Mal wöchentlich nach der Predigt die Litanei in der Landessprache gesungen werden sollte. Solcher tägliche liturgische Gottesdienst, besonders in den Städten gehalten, diente auch zur Uebung für die Schuljugend, wie die Kirchenordnung ausdrücklich angiebt, und es gestaltete sich derselbe an Sonn- und Festtagen auch zu einer Art von Kinderlehre, indem der Katechismus in lateinischer Sprache mit halblauter Stimme von den Kindern vor dem Schulmeister hergesagt wurde.

Wie aus unserer Darstellung erhellet und auch allgemein bekannt ist, verstummten bei der Reformation die althergebrachten lateinischen Lieder nicht in der Kirche, und die deutschen Kirchengesänge bildeten noch lange eine Ausnahme; worüber man sich nicht wundern kann, denn die Sitte, zumal die kirchliche, ist „zäher Natur, sie verändert sich nicht plötzlich, sondern allmählig“, und das in der Vorzeit noch mehr als in der Neuzeit. Indessen war doch durch die Reformation der Bann gelöst worden, den der Katholicismus gleichsam auf den Gemeinbegang und die Muttersprache im Gottesdienste gelegt hatte. Selbst im siebenzehnten Jahrhundert behielten freilich die lateinischen Gesänge ihre Geltung neben den deutschen, ja erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind sie gänzlich verstummt in der Kirche⁽¹⁷⁾. Als die Reformation begann, da waren die nöthigen Lieder in deutscher Sprache noch gar nicht vorhanden, und Luthers Lieder waren anfangs hauptsächlich Bearbeitungen lateinischer Gesänge. Er hatte selbst besondere Freude an den schönen lateinischen Hymnen, und seinem Sinne entsprach es durchaus nicht, daß sie ganz aus dem Gottesdienste verschwinden sollten. Er sagt vielmehr darüber wörtlich⁽¹⁸⁾: „Ich will in keine Wege die lateinische Sprache aus dem Gottesdienste ganz lassen wegkommen, denn es ist mir Alles um die Jugend zu thun. Und wenn ich's vermöchte, und die griechische und hebräische Sprache wäre uns so gemein, als die lateinische, und hätte so viel feiner Musica und Gesanges, als die lateinische hat, so sollte man einen Sonntag um den andern, in allen vier Sprachen, deutsch, lateinisch, griechisch und hebräisch, Messe halten und singen.“

⁽¹⁷⁾ Johannes Gesslen, a. a. O.

⁽¹⁸⁾ Daf. Einl. S. X.

Die Lieder, welche Luther theils den besseren lateinischen Kirchengesängen nachbildete, theils selbstständig verfaßte, theils auch von Anderen entlehnte und mit den seinigen zugleich in Druck gab, fanden sehr bald eine weite Verbreitung und freudige Aufnahme. Es waren anfänglich nur einzelne Lieder, die unter das Volk kamen, diese wenigen wurden dann um so öfter gesungen. Zu förmlichen Gesangbüchern gelangte man sogleich nicht, vielfältig wurden die Lieder einzeln oder in geringer Anzahl von drei oder vier abgedruckt, in ähnlicher Weise, wie zu unseren Zeiten weltliche Lieder in solchen Abdrücken auf Bogen und Blättern auf Jahrmärkten und sonst pflegen feil geboten zu werden. Dadurch kamen sie desto leichter unter das Volk und wurden auswendig gelernt, auch von solchen, die nicht lesen konnten, und dahin gehörte freilich eine große Zahl der Bevölkerung, wenigstens auf dem Lande. Förderlich war dabei auch, daß man geistliche Lieder nicht nur nach schon bekannten Volkweisen und Melodien dichtete, sondern selbst weltliche Lieder zu geistlichen umänderte, wie solches schon vor der Reformation geschehen war⁽¹⁹⁾. So ist z. B. die bekannte Melodie: „Nun ruhen alle Wälder“ einem weltlichen Liede entlehnt, nach welchem auch ein geistliches gemacht wurde. Die Entstehung der Lieder von Luther fällt in den Zeitraum von 1523—1543. Schon 1524 veranstaltete Luther Ausgaben von deutschen Gesängen, die oft wieder aufgelegt wurden; es erwuchsen daraus allmählig Gesangbücher. Wenn die lateinischen Lieder sich so lange in unseren Gegenden erhielten, so ist dabei auch zu bedenken, daß im Volke noch die niederländische Sprache allein herrschend war, und daß daher hochdeutsche Gesänge ins Plattdeutsche übersetzt werden mußten. Letzteres geschah jedoch zum Theil frühzeitig; wenigstens 1526 waren schon hochdeutsche Gesänge in die niederländische Sprache übertragen. So weiß man von einem solchen Gesangbuch aus diesem Jahre mit einer Vorrede von Paul Speratus, 12 halbe Bogen stark, unter dem Titel: „Eyn ganz schöne vnde sehr nutte ghesangboel, tho dageliker vbinge gheslyker Gesenge vnd Psalmen, vth Christliker vnd Evangelischer Schryfft, bevestiget, beweret, vnde vp dat nyge

⁽¹⁹⁾ Vgl. Wadernagel, Das deutsche Kirchenlied von Martin Luther bis auf Nicolaus Hermann und Ambrosius Blaurer. (Stuttgart. Zweite Ausg. 1848.)

gemeret, corrigert vnd in Saffhscher Sprache klarer wen to vore verbudeschet, vnd mit flyte gedruckt. M. D. XXVI.“ Ferner kamen zu Magdeburg 1538, 1540, 1543 Niedersächsische Gesangbücher heraus bei Hans Walthar. Das letztere hat schon im ersten Theil 280 und im zweiten Theil 177 Lieder. Unsere Gegenden sind, wie erweislich ist, vorzüglich von Hamburg aus mit Gesangbüchern versorgt worden. Dabei ist es aber auffallend, daß aus den ersten 30 Jahren nach Einführung der Reformation kein Hamburgisches Gesangbuch mehr bekannt ist, obgleich solche aus Klostok, Lübeck, Magdeburg vorliegen. Die erste Hamburger Sammlung, die wir bis jetzt kennen, ist ungeachtet der gelehrten hymnologischen Studien und Sammlungen, die sich höchst rühmendwerth damit beschäftigt haben⁽²⁰⁾, erst vom Jahre 1558, die zweite von 1565, die dritte von 1598. In den beiden ersteren finden sich auch lateinische Gesänge, in dem letzteren nur niedersächsische, aber eine Sammlung von 1592 enthält neben lateinischen auch hochdeutsche Lieder, und scheint für die Schule den Uebergang von der plattdeutschen in die hochdeutsche Sprache angebahnt zu haben. Eine Sammlung von David Wolber, Prediger zu S. Petri, vom Jahre 1598, ist das erste größere hochdeutsche Gesangbuch. Es waren dies lauter Privat-Unternehmungen, die sich vielleicht öfter wiederholten, als man jetzt weiß, da solche alte Gesangbücher zu den Seltenheiten gehören und nur wenige Exemplare derselben aufbehalten sind.

Beiläufig erwähnen wir, daß Hermann Vespasius, Prediger zu Stade, 1571 zu Lübeck ein Gesangbuch herausgab, worin 102 Gesänge von ihm selber und 24 von anderen Verfassern sich finden. Er widmete es als Neujahrsgabe dem Bürger Harter Vake zu Flensburg. Zufolge der Zueignung war diese Sammlung hauptsächlich zur häuslichen Erbauung bestimmt, daß gottselige Hausväter und Hausmütter mit ihren Kindern und Gesinde diese Lieder gebrauchen und sich in ihrer Arbeit damit erquickten möchten, auch

⁽²⁰⁾ Wir verweisen namentlich auf: A. J. Rambach, Anthologie christlicher Gesänge. Altona 1817—1833. 6 Bände. Seine merkwürdige Sammlung von hymnologischen Werken (2200 Bände) nennt Gessien jetzt eine der größten Zierden der Hamburger Stadtbibliothek, die schon von manchen fremden Forschern benützt worden ist. — Winterfeld, Der evangelische Kirchengesang. Joh. Gessien, a. a. O.

ihre Herz dadurch zu gottseligen Gedanken erwecken, „vnde darmede der schencklichen Vollen-veder vnde anderer Godeslesterlichen Rypfelrehe vörlathen, vnde thom lesten vörggheten. Vnde insunderheit, dewyle disse Gedächte vnder den olden schönen Melodien mögen gesungen werden, de dar thovörn tho den lichtverbigen vederen synt mißbruket geworden“⁽²¹⁾.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch ursprünglich plattdeutsche Gesänge in unserm Lande verfaßt wurden. So z. B. von Nicolaus Boje zu Weflingburen ein Loblied oder Gratias nach Genießung des Abendmahls und ein Gratias nach der Mahlzeit, beide mit dem Anfange: „O Godt, wy danken dyner güde“. Es finden sich diese beiden Lieder schon in dem zu Magdeburg 1543 gedruckten Gesangbuche.

Was übrigens das Singen der Gemeinde in der Kirche betrifft, so geschah das nicht wie jetzt nach einem und demselben Liederbuche, denn die Meisten werden aus dem Kopfe gesungen haben. Wir wollen darüber ein zuverlässiges Zeugniß⁽²²⁾ anführen, welches so lautet: „Die kleine Zahl von Liedern, die in der Kirche wirklich gesungen wurden, prägten sich dem Gedächtnisse leicht ein, vielleicht mochten bei unbekannteren Liedern die Zeilen vorgesprochen werden. Die aber Gesangbücher mitgebracht, hatten keineswegs ein und dasselbe, der Eine mochte ein Lübecker, der Andere ein Rostocker, der Dritte ein Rigaer, der Vierte ein Magdeburger haben, Andere wiederum eins der Hamburger. Die für den Volksgebrauch bestimmten drei Hamburgischen waren nun im höchsten Grade bequem und compendios, sie waren so klein, daß man sie füglich in den Handschuh schieben konnte, wenn man zur Kirche ging. Aber ging denn aus einer solchen Regellosigkeit nicht große Unordnung hervor? Das war doch so lange nicht zu besorgen, als die Zahl der Lieder klein war, die Texte der Lieder nicht von einander abwichen und im Gedächtnisse des Volkes lebten, und Jeder ein, gar nicht nach der Nummer, sondern nach den Anfangsworten vom Prediger bezeichnetes Lied in seinem Büchlein leicht zu finden wußte.“ Allein im

⁽²¹⁾ Vgl. Wackernagel S. 787 und die daselbst S. 835 und 836 abgedruckte Zueignung, nach der es scheint, als ob der Buchbinder Pamel Knufftöck zu Lübeck, bei dem dieses Buch gedruckt ist, überhaupt einen nicht unbedeutenden Vertrieb von geistlichen Schriften gehabt habe.

⁽²²⁾ Joh. Gesslen, a. a. O. Einleitung S. XVII.

siebenzehnten Jahrhundert, welches an neuen und ausgezeichneten geistlichen Liedern fruchtbar war — wobei wir an unseren Landsmann Johann Rist⁽²³⁾ besonders erinnern wollen — und in welchem die Gesangbücher einen großen Umfang erhielten⁽²⁴⁾, wurde es schon anders, indem man lange den Mangel eines bestimmten Gesangbuches für Alle schmerzlich entbehrte. Es hatte zwar 1590 der Herzog von Gottorf die Psalmen und geistlichen Lieder Luthers und anderer geistreicher Personen sammeln, in Schleswig drucken und in seine Kirchen einführen lassen, jedoch gab es übrigens ein officielles Gesangbuch für unsere Landeskirche noch nicht.

In denjenigen Theilen von Nordschleswig, wo dänisch gepredigt ward, muß man auch dänischen Gesang voraussetzen, und schon 1528 gab Claus Mortensøn Tondebinder zu Malmö ein dänisches Gesangbuch heraus⁽²⁵⁾, indem er deutsche Lieder ins Dänische übersetzte. 1529 und 1534 erschienen neue Auflagen mit verschiedenen Zusätzen. 1544 gab Hans Thausan sein dänisches Gesangbuch heraus. 1565 erschien auf königlichen Befehl von dem Bischof Niels Jespersøn auf Fühnen ein officielles Graduale für die Küster, und 1569 von M. Hans Thomissøn ein allgemein eingeführtes dänisches Gesangbuch für die Gemeinden⁽²⁶⁾.

In dem Vorstehenden ist die durch die Reformation bewirkte Umwandlung des öffentlichen Gottesdienstes von uns in der Kürze geschildert worden; wir haben aber noch anzudeuten, wie die Einwirkung selbst auf die innere Einrichtung der Kirchen sich erstreckt hat. Es ist bereits oben hervorgehoben, daß der Hauptaltar im Chor unverändert blieb, dagegen die Nebenaltäre, deren es in den größeren Kirchen der Städte eine Mehrzahl gab, und die vornehmlich zur Heiligenverehrung und zu Seelmessen dienten, durchgehends abgebrochen wurden. Zu den Veränderungen, welche die Reformation, nachdem sie einigermaßen durchgeführt war, hinsichtlich

⁽²³⁾ Theodor Hansen (Pastor zu Lunden in Dithmarschen), Johann Rist und seine Zeit. (Halle 1872.)

⁽²⁴⁾ Das Kirchenlied des sechszehnten Jahrhunderts ist ebenso kirchlich als volksmäßig. Erst später wird es mehr subjective Poesie. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sammelte J. Jac. v. Moser ein Register von 50,000 deutschen geistlichen Liedern.

⁽²⁵⁾ Dänische Bibliothek IX., p. 690 ff. Abhandlungen aus den Anzeigen III. S. 166 ff. N. Staatsb. Magaz., I, S. 938 ff.

⁽²⁶⁾ van, Reformationsgesch. S. 452.

der Kirchengebäude herbeiführte, gehört ferner, daß man diejenigen Kirchengebäude, welche als überflüssig erschienen, und zu deren Unterhaltung keine Mittel mehr vorhanden waren, abbrach oder eingehen ließ⁽²⁷⁾. Dies war besonders der Fall an den Dörtern, die eine verhältnißmäßig große Anzahl von Kirchen hatten, und mit den Kirchen der Klöster, welche eingezogen wurden. So war Schleswig, eine verhältnißmäßig nicht sehr volkreiche Stadt, mit sehr vielen Kirchen versehen. Mehrere derselben gingen ein und wurden abgebrochen oder zu anderen Zwecken benutzt. Als aber 1571 der Herzogliche Kanzler Adam Thraziger die seit 44 Jahren schon wüthe gestandene Kirche auf dem Holm für 200 Mark Lübisck vom Magistrate zum Abbrechen erkaufte und die Materialien zum Bau seines schönen Hauses verwandt haben sollte, wurde dies mißfällig im Publicum aufgenommen⁽²⁸⁾. Von den ehemaligen Capellen, welche aus der katholischen Zeit herstammten, sind in unserem Lande sehr wenige zu Kirchen eingerichtet worden; wobei wir bemerken, daß im Ganzen die katholische Eintheilung der Diöcesen in Gemeinden, so wie das Verhältniß der einzelnen Parochien durch die Reformation fast keine Veränderungen erfahren hat⁽²⁹⁾. Hingegen, die innere Einrichtung der Kirchen betreffend, waren es vornehmlich die größeren in den Städten, mit denen man Veränderungen vornahm, die der veränderten Weise des Gottesdienstes entsprechend schienen. Zu bedauern ist aber, daß dabei mancherlei, was von antiquarischer Bedeutsamkeit war, oder einen Kunstwerth hatte, seinen Untergang fand oder verschleubert ward, und es wurde in dieser Beziehung, wie es ganz den Anschein hat, selbst allerlei Unterschleif begangen. Besonders wichtig mußte es erscheinen, Kanzeln oder sogenannte Predigtstühle in allen Kirchen anzubringen, während solche in manchen Kirchen sich noch nicht fanden, indem vor der Reformation seltener gepredigt worden war. Die meisten noch vorhandenen alten Kanzeln stammen aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, und man hat sich offenbar recht beeifert, solche manchmal mit Bildschnitzwerk oder Malerei reichlich versehen den Kirchen zu verschaffen. Magistratspersonen in den

⁽²⁷⁾ Vgl. Falks Handb. des S. H. Rechts III, 2, S. 697 ff.

⁽²⁸⁾ Vgl. Sach, Gesch. der Stadt Schleswig, der die Exabition berichtet.

⁽²⁹⁾ Falk a. a. D.

Städten, Patrone auf dem Lande, sonst auch wohlhabende Gemeindeglieder verehrten Kanzeln, welche in den größeren Kirchen an einem Pfeiler, in kleineren Landkirchen in der südöstlichen Ecke des Schiffs neben dem Schwibbogen aufgerichtet wurden, und deren Inscriptionen manchmal das Andenken ihres Ursprungs bewahren. Die Kanzel über dem Altare anzubringen, wie in neueren Zeiten häufiger geschehen ist, unterließ man absichtlich. Es war dies mehr eine Weise der Reformirten, die gerade dadurch hatten in Gegensatz zu der katholischen Kirche sich stellen wollen, welche von jeher es gescheut hat, der Kanzel ihren Platz über dem Orte anzuweisen, wo das Messwunder vollzogen wird, und den Altar so unter des Predigers Füße zu stellen; und auch der lutherischen Anschauungsweise mußte es bei aller Hochhaltung des Wortes doch unangemessen erscheinen, den Altar, den man beibehalten und nicht wie die Reformirten mit einem Tisch vertauscht hatte, auf solche Weise augenfällig unter die Stätte der Verkündigung des Gotteswortes treten zu lassen, welches, das Wort nämlich, man als Gnadenmittel den Sacramenten bei- und neben-, aber nicht überordnen wollte. Von besonderer Wichtigkeit mußte es auch erscheinen, für die Zuhörer in der Kirche Plätze zu gewinnen. Die Kirchenstühle werden erst nach der Reformation angebracht sein, während sie in den katholischen Kirchen entweder fehlten oder als bewegliche Sitze vorhanden waren. Bei uns wird es vor der Reformation nicht anders gewesen sein. Mit der Einrichtung fester Sitzplätze oder sogenannter Kirchenstände, der jetzt gewöhnlichen Kirchenstühle, war aber auch die Vertheilung an die eingeseffenen Gemeindeglieder oder Genossenschaften (z. B. die Kluftverbindungen in Dithmarschen) verbunden, und es entstand der Begriff und das Rechtsverhältniß der bezüglichen Kirchen-Gerechtfame, damit zugleich aber die Ursache zu vielem Zanf und Haber in den Gemeinden. Der Mangel an hinreichenden Sitzplätzen führte sodann bei wachsender Bevölkerung die Erbauung von sogenannten Emporkirchen, Böden, Ambonen (auch hie und da als Chor oder Rector bezeichnet) herbei, um so mehr, da bei der ersten Erbauung der Kirchen keineswegs die Größe der Gemeinde zum Maßstab für die Größe der Kirchengebäude gedient hatte. Den Vornehmern ward oftmals die Errichtung von Emporstühlen gestattet, welche dann nicht selten ganz unsymmetrisch angebracht und buntscheckig genug ausgeziert wurden. Letzteres ist namentlich bei den Patronat-

stühlen in manchen Landkirchen und in einigen Stadtkirchen der Fall gewesen.

Nachdem wir nunmehr die Form des öffentlichen Gottesdienstes im Ganzen betrachtet haben, wenden wir uns zu einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, und zwar zunächst zu unseren beiden Sacramenten, Taufe und Abendmahl, und darauf zur Confirmation, zur Copulation und zum Begräbnisse.

Die Taufe wurde in der Kirche in deutscher Sprache vorgenommen. Der Geistliche hatte unter Recitation der Einsetzungsworte drei Mal über das Kind Wasser zu gießen. Der Exorcismus war beibehalten, und dies das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch. Es wurde das mit solcher Strenge gehalten, daß bei den Kirchenvisitationen danach gefragt, und im Falle der Weglassung desselben der Geistliche ernsthaft bestraft ward⁽²⁰⁾. Die Gevattern hatten für das Kind den Glauben zu bekennen und wurden ermahnt nach dem Formular im kleinen Katechismus, ihre christliche Pflicht zu erfüllen, wenn die Eltern vor dem Kinde versterben sollten, in welcher Beziehung in der Kirchenordnung eines Taufbüchleins als Agende Erwähnung geschieht. Das Kind wurde eingesegnet mit den Worten: „Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.“ Das Kind sollte innerhalb der ersten drei Tage nach der Geburt oder sonst spätestens am ersten folgenden Sonntage zur Taufe gebracht werden. Die Zahl der Gevattern, anfänglich unbestimmt und in der Praxis oft ungemein groß, wurde bald gesetzlich auf drei eingeschränkt. Die geistliche Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), welche schon nach dem Römischen Rechte zwischen dem Paten und dem Täufling entstand⁽²¹⁾, und als ein Ehehinderniß galt, ist nach dem Kirchenrechte der Protestanten nicht anerkannt.

Höchst wesentlich war die Veränderung bei der Feier des Abendmahls, indem die evangelische Kirche sich dabei in der Liturgie an den Gebrauch der ältesten christlichen Kirche angeschlossen; das Abendmahl wurde daher unter beiderlei Gestalt gereicht, und die Handlung durch die Einsetzungsworte Christi als Sacrament bezeichnet. Die Handlung heißt in unserer plattdeutschen Kirchenordnung die

⁽²⁰⁾ Kraft, Ausführliche Historie vom Exorcismo. (Hamburg 1756.) Galiläens Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen. S. 108.

⁽²¹⁾ Const. 26. Cod. de nuptiis.

„Berichtinge“, und es wurde dabei nach evangelischer Lehre alles von den bisherigen Gebeten und Gebräuchen weggelassen, was auf das Messopfer oder die Transsubstantiation, welche die evangelische Kirche verwarf, Beziehung hatte. Ebenso wurde die Ausschließung der Laien von dem Genusse des Kelchs als Irrthum verworfen. Die Feier fand an dem Hauptaltare statt, den man ungeändert behielt, und zwar sonntäglich nach der Predigt, sobald sich Communicanten gemeldet hatten. Unsere Kirchenordnung fand es inbesseren noch nothwendig, zu bestimmen, daß diejenigen, welche aus Unwissenheit oder aus Gewissensscrupeln das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nicht empfangen wollten, drei Monate lang darüber belehrt werden sollten, und wenn sie nach Verlauf dieser Frist als Halsstarrige erkannt würden, vom Abendmahl auszuschließen wären. Ueber die Zulassung und Ausschließung überhaupt enthält die Kirchenordnung genaue Festsetzungen, wonach Alle ausgeschlossen waren, die sich im Kirchenbanne befanden, so wie die Ketzer und alle offenbar Lasterhaften, welche letztere im Einzelnen aufgezählt sind. Es wurde ferner zurückgewiesen, wer das vorhergehende Katechismus-Examen nicht bestehen konnte, und ermahnt, sich vorher im Christenthum unterrichten zu lassen. Daher hatte sich jeder Communicant zuvor bei dem Prediger zu melden und sich dem Examen zu unterziehen. Die Zurückweisung durfte aber von dem Geistlichen, unter Androhung von Strafe, nicht vor dem Altare und nicht vor Zeugen geschehen. Allein jährlich wurden alle diejenigen, die vom Abendmahl ausgeschlossen waren, zwei Mal von der Kanzel abgekündigt, und zwar am Sonntage Palmarum und am vierten Adventsonntage. Wer durch private und öffentliche Ermahnungen sich nicht bessern wollte, durfte weder Gevatter noch Zeuge bei einer Verlobung oder Trauung sein. Von den früheren Gebräuchen bei der Abendmahlsfeier wurde übrigens Manches beibehalten: die Wachslichter auf dem Altare wurden angezündet, und der Geistliche trug sein feierliches Messgewand, auch wurden mehrere der bisher gebräuchlichen Gesänge in lateinischer Sprache gesungen. Die Elevation, obgleich von Manchen als päpstlicher Aberglauben betrachtet, blieb doch einen längeren Zeitraum hindurch hin und wieder in Übung, indem das Volk sehr daran hing. Die Consecration verrichtete der Geistliche zum Altare gewandt, indem er das Vaterunser und die Einsetzungsworte in der Landesprache sang. Die Austheilung des Sacraments

geschah nach der Consecration, während von der Gemeinde ein Gesang gesungen ward.

Dem Abendmahle ging regelmäßig die Beichte mit der Absolution vorher. Der Geistliche fand sich deshalb vor der Messe in der Kirche ein, oder am Sonnabend zur Zeit der Vesper, um Beichte zu hören; und diejenigen, welche Absolution erbaten, mußten nicht allein über Leben und Wandel Aussage thun, sondern auch Sünden bekennen, indem der Pöbiger eine Art von Verhör mit ihnen anstellte, so daß die Beichte eine Privatbeichte war, deshalb auch Ohrenbeichte (*Auricularis confessio*) genannt ward. Es galt dabei für die Absolution als Grundsatz, daß wer öffentlich gesündigt hatte, auch öffentlich knieend vor dem Altare absolvirt werden mußte. Den zum Tode Verurtheilten durfte auf ihr Begehren weder die Absolution noch das Abendmahl verweigert werden. Es wird nach den damaligen Rechtsverhältnissen unter Anderem hervorgehoben, daß Todtschlägern, welche an das Geschlecht des Getödteten keine Mannbuße entrichten wollten, nur ausnahmsweise im Nothfalle die Absolution ertheilt werden durfte, und daß der Geistliche ihnen keinen schriftlichen Revers darüber ausstellen sollte, damit sie nicht zur Verweigerung der Mannbuße denselben mißbrauchten.

Die Firmelung (*Confirmatio*) wurde in der katholischen Kirche, als die Kindertaufe allgemein in Uebung kam, frühzeitig im Mittelalter ein eigenes Sacrament. Sie war ein Amtsgeschäft der Bischöfe, welches sie bei ihren Reisen in der Diöcese vorzunehmen pflegten, und wobei auch in der Regel besondere Firmpaten (*patrini*) zugezogen wurden. Im Anschlusse an diesen alten Kirchengebrauch ging bei der Reformation die Confirmation in die evangelische Kirche über, jedoch in veränderter Bedeutung. Es wird mit ihr der besondere Religionsunterricht der Confirmanden, auf welchen die evangelische Kirche von jeher ein vorzügliches Gewicht legte, mit einer Prüfung der Katechumenen beschlossen. Die Confirmation ist ein feierlicher, aber nicht sacramentlicher Act, regelmäßig vor versammelter Gemeinde, in welchem die Katechumenen ihr Glaubensbekenntniß ablegen und ihre Einsegnung unter Handauflegung erfolgt. Sie bedingt als Erneuerung des Taufgelübdes die Würdigkeit zum Sacramente des Abendmahls zugelassen zu werden. Anfänglich war sie in unserem Lande eine Function der Superintendenten und Bischöfe, wurde aber hernach zu den Parochialrechten der Pfarrgeistlichen ge-

rechnet, nachdem sie eine Zeitlang fast außer Gebrauch gekommen war, darauf aber wieder allgemein angeordnet und eingeführt worden ist. Dieses fällt jedoch nicht in diese, sondern vielmehr in die folgende Periode vorliegender Kirchengeschichte unserer Heimath⁽³²⁾. Die spirituelle Verwandtschaft, welche nach canonischem Recht⁽³³⁾ aus der Firmelung entsteht, wie aus der Taufe, ist von den Protestanten nicht anerkannt worden.

Nicht minder trat in Ansehung der Ehe und des Eherechts eine wesentliche Aenderung ein. Das katholische Dogma, daß die Ehe ein Sacrament sei, woraus die Unauflösbarkeit des Ehebandes (*vinculi matrimonii*) eine Folgerung, wurde von den Protestanten verworfen. Allein die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts⁽³⁴⁾, aus denen wir vorzüglich das gemeine Kirchenrecht der Protestanten in Deutschland zu schöpfen haben, gehen von der Grundidee aus, daß die Ehe nicht ein bloßes Rechtsverhältniß ist, sondern vielmehr ein sittlich-religiöses, heiliges Verhältniß, deshalb auch bei der Eingehung desselben einer Weihe und Einsegnung durch die Kirche würdig und bedürftig⁽³⁵⁾. Dieser Grundsatz ist auch vorzugsweise in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung ausgesprochen, indem in der Ueberschrift des Capitels vom Ehestande von der Pflicht der Geistlichen, die Eheleute zusammenzufügen (*tohopegeven*) die Rede ist, und es darin dann wörtlich heißt⁽³⁶⁾: „Unde geit desse Stand de Dener des Wordes nicht wiber an, denn so vele, alse bedript dat tohopegevent, und yrringe der Conscientien, dat ander, wes mer hirynne tho bonde ys kumpt der Adericheit . by, dat men ein gudt Consistorium uprichte“. Hiernach ist also die Zusammenfügung der Eheleute, also die kirchliche Ehe-

(32) Frogil Arnkiel (Propst und Hauptpastor zu Apenrade), *Christliche Confirmation derer Katechumenen*. Ausg. II. Schleswig 1698. Fald, Bemerkungen über die Confirmation im R. Staatsb. Magaz. I, S. 533, 943; II, S. 668. Calliens Anleitung S. 114.

(33) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2 de ref. matrim.

(34) Eine sehr verdienstliche Sammlung derselben ist herausgegeben von Aem. Rudw. Richter, unter dem Titel: „Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland“. (Weimar 1846.)

(35) Otto Goeschen, *Doctrina de Matrimonio ex ordinationibus Ecclesiae Evangelicae Saeculi Decimi Sexti adumbrata*. (Halle 1847.) Es ist dies eine übersichtliche, zweckmäßige Zusammenstellung der Bestimmungen über die Ehe, welche in den evangelischen Kirchenordnungen aufgestellt sind.

(36) S. die Sammlung von Richter I, S. 356.

schließung, lediglich ein Geschäft der Geistlichen, und soll nur von den Kirchenbauern, wie es in dem Capitel weiter heißt, verrichtet werden, nicht aber von Laien, und zwar nach alter Landesweise und nach dem Formular in dem kleinen Katechismus Luthers. Als gesetzliche Erfordernisse der Trauung werden angeordnet, daß die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung erteilt haben, ferner, daß nicht verbotene Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft als Ehehinderniß entgegenstehen, endlich daß eine gehörige Abkündigung mit hinzugefügter Fürbitte in der Kirche vorangegangen ist. Wenn wir den öfter gebrauchten Ausdruck „Tohopegeben“ mit dem Worte „Zusammenfügung“ wiedergeben, so geschieht das deshalb, weil letzterer Ausdruck, wie eine Vergleichung zeigt, in den hochdeutschen⁽⁸⁷⁾ Kirchenordnungen ganz gleichbedeutend ist mit dem ersteren Ausdruck in den plattdeutschen. Die Trauung geschah regelmäßig in der Kirche vor dem Altare, gewöhnlich acht Tage nach der letzten Proclamation, und es wird in der Kirchenordnung gesagt, sie solle geschehen „in Bywesende der Klübe na older Landesweise“; woraus hervorgeht, daß sie schon seit alter Zeit so gebräuchlich war, und dies wird auch durch Zeugnisse aus dem Mittelalter bestätigt, und zwar im Königreiche Dänemark⁽⁸⁸⁾ wie in den Herzogthümern. Sie konnte zu jeder Zeit vorgenommen werden, nur nicht in der Advent- und Fastenzeit, aber wohl an jedem Tage der Woche, selbst spät am Abend, welches letztere jedoch später untersagt ward. Auch wurde bald verordnet, daß das Brautpaar, wenn es am Sonntage copulirt werden wollte, sich dazu in der Kirche vor Anfang des Gottesdienstes einstellen sollte. Dies letztere war Rücksicht darauf, daß der Gottesdienst nicht gestört werden sollte. Hinsichtlich des Ehehindernisses

(87) S. z. B. in der Braunschweig-Wolfenbüttler Kirchenordn. von 1543 „na der Messe vor dem Altare im Chore vortrumet und tohope gegeben werden“; in der Hessischen Kirchenordn. von 1566 wird über das Wesen und die Schließung der Ehe wörtlich gesagt: „Die Ehe bei den Christen ist ein rechtmessige von Gott verordnete Zusammenfügung eines Manns und Weibs, welche zusamen gegeben werden von Gott nach seinem Wort und Befehl, mit beiderseits Freundschaft gutem Gewissen, auch irer beider Verwilligung, das sie bis an jr Ende für und für, in aller Gottseligkeit, Zucht und Gerechtigkeit bei einander wohnen, und jr Leben in der allerhöchsten Gemeinschaft aller Ding in Lieb und Leid beschließen sollen, Kinder zu zeugen, und die selbigen Gott, seiner Kirchen, und Gemeinem Nutz recht auff zu ziehen, unzucht zu vermeiden, und das ire eins sich mit dem andern als ein gehülff ime von Gott gegeben, nicht allein zu diesem, sondern auch zum ewigen Leben erzeige und beweise“.

(88) Im Dänischen heißt diese Religionshandlung „Dielse“.

wegen zu naher Verwandtschaft bestimmte die Kirchenordnung, daß die Ehe im vierten Grade canonischer Computation erlaubt sein sollte, und damit stimmt eine Verordnung Herzogs Johann des Älteren vom 8. Januar 1577 überein. In der Kirchenordnung ist, wie wir oben angegeben haben, die Errichtung eines Consistoriums für die Ehefachen vorgeschrieben, dagegen von dem Verlöbniße, dem der kirchlichen Eheschließung vorhergehenden Vertrage, nicht weiter die Rede. Dies erklärt sich daraus, daß zu jener Zeit das Verlöbniß ein reiner Privatvertrag ohne Mitwirkung der Geistlichen war, und die Kirchenordnung ausdrücklich bestimmte, daß nur die Einsegnung ein priesterliches Geschäft sei, alles Uebrige aber, was die Ehe betreffe, eine Angelegenheit der Obrigkeit. Für die Thätigkeit des Consistoriums ist an einer anderen Stelle in der Kirchenordnung⁽³⁹⁾ die Bestimmung getroffen, daß zwei der Consistorialräthe des Ehrechten vorzüglich kundig sein müßten, und sie werden dabei verwiesen auf „elckde Böker, de by dessen Tiden uth der Hyligen Schrift und Gades Worde darvan geschreven sint.“ Diese zu jener Zeit eben erschienenen Schriften sind unzweifelhaft: Luther, „von Ehefachen“, Bugenhagen, „vom Ehebruch“, Melancthon, „de gradibus“, gedruckt zu Wittenberg 1540, welche Sammlung man nicht selten in älteren Exemplaren mit unserer Kirchenordnung zusammen eingebunden findet; was offenbar mit obiger Hinweisung auf diese Autoritäten zusammenhängt, indem sie dadurch gewissermaßen eine Ergänzung der Kirchenordnung bilden.

Wenngleich die Kirchenordnung nicht genauer über das Verlöbniß handelt, so setzt sie doch bestimmt voraus, daß der förmlichen Eheschließung⁽⁴⁰⁾ durch die Trauung eine eigentliche Verlobung vorhergegangen sei, und versteht darunter nach ausdrücklicher Bestimmung nicht ein einfaches Versprechen oder bloßes Jawort, sondern vielmehr einen feierlichen Act. Die auf der Landesitte beruhenden Verlöbnißsolennien waren in den einzelnen Gegenden bei den verschiedenen Volkstämmen in unserem Lande nicht ganz dieselben, aber im Wesentlichen doch gleichförmig und übereinstimmend.

⁽³⁹⁾ Cronhelms Ausgabe S. 65.

⁽⁴⁰⁾ Ueber das ältere Eherecht in unserem Lande ist besonders zu bemerken: Chr. Grassau, Auszug aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchenverordnungen in dem Capitel von Ehefachen, herausgegeben von A. Chr. Kirchof. 1731.

Es wurde dazu immer eine größere Anzahl von Zeugen herbeigerufen, zwei von den Freunden und Angehörigen des Mannes warben zuerst förmlich um die Hand des Mädchens, die Eltern oder Vormünder erklärten ihre Einwilligung. Dabei wurden von beiden Personen Geschenke vor den Zeugen überreicht, gewöhnlich die „Handtreue“⁽⁴¹⁾ (Hanttrum), auch mitunter „Mahltschag“ genannt. Dies Geschenk diente zur Bestätigung und hernach zur rechtlichen Beweisführung. Nur ein solches feierliches Verlöbniß war rechtsverbindlich und begründete eine Klage auf Eingehung der Ehe.

Nachdem das Schleswiger Domcapitel als Consistorium zur Verhandlung der Ehesachen eingesetzt war, kam sehr bald eine Eheklage aus Hörbel in Nordstrand zur gerichtlichen Erledigung. Wir theilen in den Beilagen⁽⁴²⁾ das Endurtheil vom 25. September 1543 mit. Es hatte ein Eingeseffener von Nordstrand sich mit der Tochter einer Wittve in aller Förmlichkeit verlobt unter erklärter Einwilligung der Mutter und des Vormundes, und nachher machte die Braut mit ihrer Mutter Einwendungen gegen die Abschließung der Ehe. Als darauf der Verlobte bei dem Consistorium Klage erhoben hatte, wurde ein Inhibitorium erkannt und zugleich allen Pfarrern und Predigern in Nordstrand die Einsegnung einer Ehe der Braut untersagt. Die Braut hatte nämlich inzwischen sich mit einem anderen Eingeseffenen feierlich verlobt. Das Paar erschlich nun ungeachtet des Inhibitoriums die Copulation eines incompetenten Predigers im Lande und lebte ehelich beisammen. Die Entscheidung des Consistoriums ging dahin, daß die Ehe, welche nach dem zweiten förmlichen Verlöbniß eingegangen war, nichtig sei, und über beide Personen wurde der große Kirchenbann ausgesprochen, auch eine durch das weltliche Gericht zu erkennende Geldstrafe vorbehalten. Es habe demnach die Braut zu ihrem ersten verlobten Bräutigam sich zu begeben und bei ihm als Ehefrau zu verbleiben⁽⁴³⁾.

⁽⁴¹⁾ Von dieser „Handtreue“, welche sich unter diesem Namen bei uns bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, redet schon eine Verordnung Friederichs I. für Flensburg von 1526, im Corp. Statut. Slesv. II, S. 228.

⁽⁴²⁾ Urkunde Nr. 9.

⁽⁴³⁾ In gleichem Sinne hat die Goslarsche Consistorial-Ordnung von 1555 und die Brandenburgische von 1573 solchen Fall entschieden: „virum de novo publica sponsalia ineuntem eaque concubitu roborantem pro adultero haberi“. Die sehr deutlichen Stellen aus den Consistorial-Ordnungen der Reformationszeit sind mitgetheilt von Goeßchen a. a. O. S. 47.

Wie es scheint, erregte aber dieses Erkenntniß des Consistoriums, welches sich später im Staatsarchive auf Pergament geschrieben vorfand und mit dem Siegel des Bischofs beglaubigt, nicht geringes Aufsehen. Denn es verging kein Jahr, ehe König Christian III. am Johannisstage 1544 zu Hadersleben eine Verordnung⁽⁴⁴⁾ über die Ehesachen erließ, als einen Anhang zur Kirchenordnung, nach welcher die Verlöbniße nicht blos vor einigen Zeugen sondern vor dem Geistlichen solennisirt werden mußten. Somit war jetzt für ein rechtsverbindliches und klagbares Verlöbniß die Mitwirkung des Predigers angeordnet, und diese Bestimmung wird wiederholt in den wichtigen Artikeln⁽⁴⁵⁾ des Münsterdorfschen Consistoriums de Sponsalibus von 1565. Die Verordnung Christians III. von 1544 erschien nur sechs Wochen vor der Landestheilung des Königs mit seinen Brüdern, und war also für das gesammte Land erlassen.

Sehr bemerkenswerth sind insonderheit auch die analogen Rechtsbestimmungen über diese Materie in der damaligen Republik Dithmarschen. Etwa um dieselbe Zeit, als die Schleswig-Holsteinischen Landstände zu Rendsburg die von Bugenhagen vorgelegte Kirchenordnung 1542 beriethen und annahmen, hatte die Geistlichkeit in dem benachbarten Dithmarschen eine evangelische Eheordnung aufgesetzt⁽⁴⁶⁾, und im nächstfolgenden Jahre wurde der Landesversammlung zu Heide eine Landesverordnung von den Superintendenten über das Eherecht vorgeschlagen, welche die Geistlichkeit des Landes vorher in einer Versammlung berathen hatte. Diese wichtige Landesverordnung⁽⁴⁷⁾, die auch andere Gegenstände betrifft, enthält zuerst vier Artikel über die Ehe, die sehr zu beachten sind⁽⁴⁸⁾. In dem ersten einleitenden Artikel werden die folgenden unter Berufung auf die Heilige Schrift und Androhung des Kirchenbannes für die Zuwiderhandelnden als Ergebnis der Beratungen der Superintendenten und Prediger dargelegt. Darauf folgt ein Ar-

⁽⁴⁴⁾ Diese Verordnung steht im Corp. Const. Hols. I, S. 379 und bei Graffau S. 94—96.

⁽⁴⁵⁾ Abgedruckt bei Graffau, S. 97—100 und in der Geschichte d. Münsterdorf. Consist. von Schröder im Archiv f. St. u. L. Gesch. II, S. 119 ff.

⁽⁴⁶⁾ Sie ist abgedruckt bei Neocorus in Dahlmanns Ausg. II, S. 128 ff.

⁽⁴⁷⁾ Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. (Altona 1842.) S. 190 ff.

⁽⁴⁸⁾ Lau hat in seiner Reformationsgesch. dieses Landesgesetz ganz über-

tikel über die verbotenen Grade der Verwandtschaft, worin das Land dem Rathe der Superintendenten folgte, welche auf das Kaiserrecht, d. i. das römische Recht, sich beriefen. Der dann folgende Artikel handelt von der Verlobung der Jungfrauen und Wittwen und hebt einen Artikel des älteren Landrechts auf, welcher bestimmte, daß, wenn Jemand ein Verlöbniß nicht halten wolle, und es zurückginge, so solle er dem anderen Theil 30 Mark und dem Gerichte 30 Mark zu büßen haben. Es wird dabei ein rechtes übliches Verlöbniß als ein solches definiert, wobei die beiderseitigen Freunde versammelt gewesen, der Ehrenbecher getrunken und die Fähnlein vor die Thür gestellt worden⁽⁴⁹⁾. Das Trinken aus dem Becher und die Ausstellung der Fähnlein vor der Thüre vollendeten den feierlichen Act, und darauf heißt es in dem Landesgesetz weiter von dem Verlöbniße: „dar schal dat by bliven, de darboven sîc noch erst vorlovet, de schal me straffen alse eebreter hört, und vor unechte holden und bliven“. Hierin ist offenbar dasselbe Urtheil über eine zweite Verlobung ungeachtet der Rechtsgültigkeit der ersten ausgesprochen und angewandt, wie in dem oben von uns vorgelegten Urtheile des Con-istoriums zu Schleswig über den vorgekommenen Fall in Nordstrand. Darauf hat der folgende Artikel des Gesetzes die bezeichnende Ueberschrift: „Dat allene de Pastoren und Prebicanen scholen den echten staet gheven und bestebighen“. Dies entspricht völlig unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, und es wird darin gesagt, daß das Zusammensprechen und Zusammengeben (thoseghenbe vnd thosamendegheben) zum Amte der Pastoren und Capellanen gehöre, und daß, wenn Jemand irgendwie dieses sich anmaße, er in eine Brüche von 30 Mark an die Landescasse verfallen sei. Diese letzte Bestimmung möchte daraus zu erklären sein, daß bei der Verlobung, die oft in der Kirche geschah, die Verwandten nach getroffener Verabredung der Mitgift dem Bräutigam mit einem Handschlag im Namen des dreieinigen Gottes die Braut ehelich zugesichert hatten. Solches wurde also 1543 abgeschafft und die priesterliche Copulation als alleingültig aufgestellt.

sehen, obgleich seine Darstellung sonst die Verhältnisse Dithmarschens, wo er vorher selber Pastor zu Brunsbüttel gewesen war, durchgehends fleißig zu berücksichtigen pflegt.

⁽⁴⁹⁾ Von dem Ehrenbecher, aus dem nach alter Sitte der Dithmarscher getrunken ward, ist auch anderswo die Rede; vgl. Neocorus II, 130, in dem Artikel „Van Vorloffen“.

Endlich haben wir zum Schlusse dieses Capitels noch des Begräbnisses in der Kürze liturgisch zu gedenken. Davon handelt auch in unserer Kirchenordnung eine besondere Sazung⁽⁵⁰⁾, worin das Geschäft des Geistlichen dabei als ein Werk der Barmherzigkeit charakterisirt wird. Allein an einzelnen Orten, wo mehrere Geistliche an der Kirche waren, bildete sich mitunter die feste Observanz, daß der Dienst bei den Beerdigungen nicht dem Hauptpastor, sondern dem Diaconus oblag. Eine durch die Reformation bewirkte Hauptänderung bestand darin, daß die Vigilien und Seelmessen wegfielen, die mit den Vorstellungen vom Fegfeuer zusammenhängen. Die Kirchenordnung erwähnt des Glockengeläuts, welches für die herkömmliche Gebühr verlangt werden könne. Auch wird gestattet, daß an den Orten mit größeren Schulen die Schüler mit Gesang vor dem Sarge hergehen könnten, und es werden dafür die lateinischen Psalmen zuerst genannt, aber auch geeignete Gesänge in der Landessprache zugelassen. Als die zu singenden Psalmen sind angegeben: Benedictus, Domine refugium, De profundis, Miserere mit der Antiphonie, Media vita. Es wird ferner der Leichenfolge der Verwandten und Nachbarn des Verstorbenen Erwähnung gethan; wobei daran zu erinnern ist, daß die Leichenfolge eine religiöse Pflicht war, nicht bloß in den Artikeln der Gilden und verartigen Genossenschaften, sondern auch nicht selten in den Statuten der Bauerschaften den sämmtlichen Mitgliedern auferlegt.

XII.

Theilnahme an den theologischen Streitigkeiten.

Von den vielfachen theologischen Streitigkeiten, zum Theil wirklichen Zänkereien, von welchen die lutherische Kirche in Deutschland besonders nach Luthers Tode so sehr beunruhigt ward, wurde freilich die Geistlichkeit unserer Gegenden weniger unmittelbar berührt; doch nahm man allerding's Antheil daran⁽¹⁾, ganz besonders

⁽⁵⁰⁾ Corp. Statut. Holsat. S. 40.

⁽¹⁾ Rau hat in Cap. VI. und VII. seiner Reformationsgesch. umständlich gehandelt über: „Die Theilnahme der beiden Herzogthümer an den Lehrstreitig-

an den sogenannten crypto-calvinistischen Streitigkeiten, als die Wittenberger oder kursächsischen Theologen, Melanchthons milderer Auffassung zugethan, von den Theologen in Jena, die strenger an Luthers Worten hingen, geheimer Hinneigung zu Calvin, besonders in der Abendmahlslehre, beschuldigt wurden. Der Pastor Westphal⁽²⁾ zu Hamburg verschaffte sich, wie aus manchen Orten außerhalb unseres Landes ebenfalls auch von dem geistlichen Ministerium in Dithmarschen und zu Husum, im Jahre 1556 Bekenntnisse über die Abendmahlslehre, worin man sich, streng rechtgläubig nach der lutherischen Auffassungsweise aussprach; jedoch meint man, und wohl nicht ohne Grund, daß einzelne Mitglieder dieser Ministerien mehr der calvinischen zugeneigt gewesen, obgleich unsere Geistlichkeit im Ganzen sich zu der geltenden Orthodoxie hielt⁽³⁾. In Husum war gegenüber dem Pastor Peter Volkmann⁽⁴⁾ (1556—1576), der ein strenger Lutheraner war, und die Wittenberger wohl gelegentlich von der Kanzel schalt und ihre Schriften verdamnte, der Diaconus M. Johann Hamer (1562—1572, dann Archidiaconus bis 1576, darauf Pastor) den Schülern des Melanchthon sehr zugeneigt, und das Verhältniß unter den Collegen war desfalls nicht immer das beste. Auch an anderen Orten kamen dergleichen Gegensätze vor. Uebrigens war man für die Reinigkeit und Einigkeit in der Lehre wenigstens im Gottorfischen Landesantheil schon 1557 durch eine Visitation und demnächstige Confession der Geistlichkeit zu sorgen bemüht. Es griff also hier die Staatsgewalt sofort in das theologische Gebiet ein. Unterm 2. August 1557 ließ Herzog Adolph ein Mandat ausgehen, worin er eine Visitation anordnete „weil Wir befunden daß etliche verführerische Lehrer und Kotten-Geister an etlichen Dhrten unsrer Fürstenthümer einzuschleichen sich unterstanden, welchen sorglichen Unheil Wir in Zeiten fürzukommen und auch ohne das eine Christliche Visitation und Reformation in den Kirchen unsrer Fürstenthümer und Gebiethe an die Hand zu nehmen für ganz nothwendig geachtet“. Zu dieser Visitation wurden bestellt Dr. Paul

keiten der Protestantischen Kirche bis zur Abfassung der Concordienformel“, S. 206—265, und über: „Die Theilnahme der Herzogthümer an den Streitigkeiten über die Einführung der Concordienformel“, S. 286—304.

⁽²⁾ Vgl. Wöndeborg, Joachim Westphal und Johannes Calvin. (Hamburg 1865.)

⁽³⁾ Volten, im 4. Bande der Geschichte von Dithmarschen. S. 406 ff.

⁽⁴⁾ Lau, S. 210.

von Eigen, damals noch Superintendent zu Hamburg, der Fürstliche Propst Wolquard Bonä und der Pastor Peter Hofelmann zu Husum. Die Prediger, die durch Unverstand in ihrer Lehre, Predigt oder sonst geirret, sollten, wenn sie Ermahnung und Unterricht annehmen und sich wollten weisen lassen, zu Gnaden angenommen werden, und der Herzog wollte mit ihnen friedlich sein; die aber von Irrthum und verführerischer unseliger Lehre nicht wollten absteigen, sollten ihres Amtes entsetzt werden. Die Visitatoren sollten dahin sehen, daß in allen Kirchen mit den Cärimonien und christlichen Gesängen es der Ordinanß, d. i. der Kirchenordnung, durchaus gleichförmig verhalten werde. Die Confession, welche den Predigern vorgelegt ward, wurde schon folgenden Tages zu Tönning von den Visitatoren verfaßt⁽⁵⁾. Ihr Hauptinhalt ist dieser: Weil zu diesen Zeiten der listige Satan vielerlei greuliche Irrthümer erregt von den vornehmsten Artikeln unsrer Christlichen Lehre und Religion, als nämlich von unsrer Justification und Seeligkeit und von dem heiligen hochwürdigen Sacrament: so wird bekannt

1. Von unsrer Justification und Seeligkeit glauben und lehren wir, daß wir allein aus lauter Gnade und Barmherzigkeit Gottes um des Verdienstes unsers lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi willen durch den Glauben ohne alle unsre Verdienste und Werke von unsern Sünden gerechtfertigt werden und die ewige Seeligkeit erlangen. Wir verdammen allerlei Irrthümer, die unsre Justification und Seeligkeit auf unsre eigene Dignität, Qualität, Verdienste und Werke bauen und sagen, daß die Werke nicht sind causa justificationis et salutis, sondern sind die rechten Früchte, die aus einem rechten Glauben folgen und denselben beweisen.
2. Von den heiligen Sacramenten glauben wir, daß dieselben sollen gebraucht und dispensirt werden, als sie vom Herrn Jesu sind eingesetzt und verordnet, und daß sie nicht allein sind auswendige kraftlose Zeichen, sondern daß die göttliche Majestät in und durch die Sacramente kräftig wärke nach seinem Wort und Zusage.
3. Von der Taufe folgt nun ein besonderes Bekenntniß mit angezogenen Bibelstellen; es wird verworfen die Lehre der Wiedertäufer, „die den armen Kindern die Taufe weigern“.
4. Ebenso insbesondere vom Abendmahl, „daß nicht allein Brodt und Wein, sondern auch der

(5) Sie ist vollständig abgedruckt Dänische Bibliothek St. IV. p. 186—192.

wahrhaftige wesentliche Leib und Blut des Herrn Jesu Christi, welches er für uns gegeben und vergossen hat, ausgetheilt und empfangen werde, nicht allein von frommen, sondern auch von bösen Christen (nach angezogenen Bibelsprüchen); bekennen auch, „daß die Lehre vom Sacrament des Abendmahls von dem ehrwürdigen und gottseligen Mann und Propheten Gottes Dr. Martino Luthero in dem großen und kleinen Catechismo und andern vielen Schriften recht und wahrhaftig durch Gottes Gnade und Geist ist erklärt und ausgelegt, und gegen der Sacrament-Schwärmer falsche und erdichtete Opinion und Argument vertheidiget, und verpflichten uns, daß wir von diesem Sacrament und desselben Genießung und Gebrauch nicht anders wollen predigen und lehren“. Verworfen wird die papistische Transsubstantiation mit den abgöttischen Mißbräuchen, so daraus gefolget, sowie andrerseits „alle Irrthümer der Sacramentschwärmer, die zuvor und jetzt gelehret haben und noch lehren und auch noch in zukünftigen Zeiten mögten erwecket werden von dem Satan, als da sind: Carlstadt, Zwinglius, Oecolampadius, Calvinus, Lasco, Ochinus, Bullinger, Micron, Muntzer mit ihrem ganzen Anhange“. Hinzugefügt ist die Verpflichtung, diese und dergleichen Irrthümer nach Gaben und Vermögen, wenn es die Noth und Gelegenheit erfordert, zu „helfen strafen und widerlegen“. Endlich die Einwilligung, daß die Prediger, wenn sie anders predigen und lehren würden, heimlich oder öffentlich, und sich im Leben würden mit ärgerlichem Wandel verhalten, besonders mit Krügerei, Trunkenheit und Schwelgerei, „daraus viel wüßtes und ärgerliches in moribus und Leben folget“, im Amte nicht sollten gebuldet, sondern desselben entsetzt werden.

Es scheint indessen doch nicht, daß es zu Entsetzungen gekommen ist; die allermeisten wenigstens werden die Confession unterschrieben haben. Diese war in der That eine sehr gemäßigte nach jenen Zeiten betrachtet, wo man schon sehr die Neigung hatte, sich mit vieler Spitzfindigkeit in dogmatische Subtilitäten zu vertiefen. Einzelne hartscheinende Ausdrücke, wie, daß die gegnerischen Lehren als Satans-Werk dargestellt werden, daß man dieselben verdammt u. dgl. m., dürfen nicht befremden, da sie im Geist und Styl jener Zeit liegen. Man hatte die meiste Besorgniß hauptsächlich wegen einiger Niederländer, die besonders im Eidersiedtischen sich niedergelassen, wie vorhin schon erwähnt ist bei Gelegenheit der wieder-

täuferischen Bewegungen, die hier zu Lande durch Melchior Hoffmann sich zuerst gezeigt hatten, aber auf anderen Wegen wieder einzubringen suchten. Um die reine Lehre und Einigkeit festzuhalten, ward 1574 von König Friederich II. in seinem Lande, ohne Zweifel auch in seinem Antheil der Herzogthümer, den Predigern eingeschärft, den Artikel vom Abendmahl nicht anders als der Augsburgerischen Confession gemäß vorzutragen. Für den Gortorfer Antheil wurde vom Generalpropsten von Eizen gleichfalls 1574 der bei der Ordination zu leistende Prediger-Eid abgefaßt, welcher auf die heilige Schrift, das apostolische Glaubensbekenntniß und die übrigen von der Christlichen Kirche angenommenen Symbole, die Augsburgerische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und den großen und kleinen Katechismus Lutheri als symbolische Schriften verwies, und einschärftete, die Lehre vom Abendmahl demgemäß vorzutragen, imgleichen die Kraft der Taufe und die Lehre von der Allmacht Christi und der unzertrennlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur rein und lauter wider alle Irrgeister beizubehalten. Dieser Eid mußte z. B. von der gesammten Eiderstedter Geistlichkeit den 14. September 1574 zu Garding unterschrieben werden. Wie sehr man allerdings die reine Lehre zu bewahren suchte, so ward eine gewisse Mäßigung darin inne gehalten, daß man auf weitere Bestimmungen, über welche damals auf deutschen Universitäten so viel Hader und Streit war, sich einzulassen eine Scheu trug. Der Ultra-Lutheraner, oder wie man sie zu nennen pflegte, der Flaccianer (weil Matth. Flaccius, Professor zu Jena, nach dieser Seite hin wohl am weitesten gegangen war, besonders durch die Behauptung, die Erbsünde sei die Substanz des Menschen) waren im Ganzen wohl die wenigsten, und eine bedeutende Anzahl huldigte entschieden den milderen Ansichten Melancthon's. Es zeigte sich dies besonders auch gegen Ende dieses Zeitraums durch den Gang, den hier die Verhandlungen in Betreff des Concordienbuches nahmen.

Das Hauptsächlichste über die Vorgänge in dieser Angelegenheit ist actenmäßig das Folgende^(*): Der Lübbinger Theologe Dr. Jacob Andrea (auch Schmidlin genannt), welcher sich anstrengte,

(*) Dänische Bibliothek St. IV, p. 212—365. St. V, p. 365—884. St. VII, 186—192.

eine Einigung unter den streitenden Gottesgelehrten herbeizuführen, und bereits mehrere deutsche Fürsten dafür gewonnen hatte, kam 1569 nach Hamburg, wo er indessen wenig ausrichtete, auch, wie es scheint, im Spätjahre noch nach Gottorf oder Schleswig. Man vernimmt aber nichts von dem Erfolg seiner Bemühungen. Als 1576 der Kurfürst August von Sachsen sich der Sache angenommen hatte, zuerst zu Lichtenberg einen Convent von Theologen veranstaltet, die den Vorschlag gethan, man solle die Bücher Philippi (Melanchthons) und der Calvinisten abschaffen, die symbolischen Bücher zur Richtschnur annehmen, eine Erklärung aufsetzen und Niemand gestatten, ohne Erlaubniß etwas drucken zu lassen, um auf diese Weise Frieden zu schaffen; nachdem im Mai selbigen Jahres noch mehr Theologen dazu gefordert waren, und in ihrer Versammlung zu Torgau eine Einigungsformel aufgesetzt hatten, das sogenannte Torgische Buch: so ward dieses nun vom Kurfürsten August an verschiedene evangelische Fürsten noch im Juli 1576 versandt, um sie zu bewegen, dieses Concordien-Werk zu fördern. Unter andern ward es den Herzögen Johann dem Älteren, Adolph und Johann dem Jüngeren mitgetheilt. Herzog Adolph ließ im September seine Theologen und Prediger, 72 an der Zahl, zusammensordern, damit sie ihre Erklärung darüber abgeben möchten. Diese Erklärung, vom Superintendenten Paul von Eigen abgefaßt: „Bedenken des Superintendenten und Prediger in Holstein auf die Schwäbische Unionschrift“, wurde am 14. September von ihnen sämmtlich unterschrieben, war aber ablehnend^(*). Man führte vier Gründe für die Nicht-Annahme dieser Artikel an: 1. Man habe hier außer dem Worte Gottes und den allgemeinen Symbolis der alten Kirche die Augsburgerische Confession, deren Apologie, die Schmalcaldischen Artikel und die beiden Katechismen Lutheri als Schriften, auf die man vereidigt wäre; in denselben wären die streitigen Artikel viel klarer als in der vorgelegten Formel ausgedrückt, und Jeder könne hinlänglich daraus ersehen, was anzunehmen oder zu verwerfen sei. Wäre noch etwas dunkel, so hätte man ja die noch bei Lebzeiten verfaßten Bücher Melanchthons, die alles deutlich erklärten. Daher sei die neue Formel nicht nothwendig, die nur

(*) Es ist abgedruckt in den Schlesw.-Holst. Anzeigen, f. Falck's Sammlungen aus denselben, Bd. 4, Heft 1, S. 211—232.

neuen Streit hervorbringen würde. 2. Man gäbe den Widersachern, den Päpstlichen, dadurch nur Veranlassung zu sagen, daß man immer die Lehre ändere, und nicht an der Augsburgerischen Confession festhielte. Es sei Maß zu halten mit der Herausgabe von Confessionen. 3. Im Torgischen Buche würden allerlei Meinungen berührt, die theils schon in Vergessenheit gerathen, theils auch, nicht dem Volke allein, sondern selbst den Lehrern unbekannt wären. Es sei bedenklich, dies in deutscher Sprache ans Licht zu stellen; dies würde nur dahin führen, daß die Einfältigen nicht wüßten, was wahr oder falsch sei. 4. Es wären in diesem Buche viele Redensarten und Disputationen, die dem Worte Gottes und den approbirten Symbolis entgegen, auch viele Paradoxa aus dem Buche des Brentius über die Majestät Christi, wodurch mit der Zeit viel Unruhe entstehen könnte. Der Kurfürst möge vor dem Schwaben Jacob Schmidlin sich hüten; es wäre, um Eintracht zu bewirken, das Beste, wenn die symbolischen Bücher zusammen als ein Corpus doctrinae allenfalls mit einer Vorrede herausgegeben würden^(*). Es war die Absicht gewesen, daß die Schleswig-Holsteinischen Herzöge gemeinschaftlich ein Bedenken hatten einsehen wollen; darüber verzögerte sich die Absendung an den Kurfürsten August bis zum December 1576, da Herzog Adolph ihm das Bedenken seiner Theologen, begleitet von einer besonderen Schrift des Dr. v. Eigen, übermachte, und dabei schrieb: „Es wäre wohl gut, daß man bei dem einfältigen Verstande der Dinge bliebe: dies wäre die beste Waffe wider die Schwärmer und Kottengeister“. Herzog Johanns des Älteren Theologen hatten sich anfangs mit denen des Herzogs Adolph zu einer gemeinsamen Erklärung vereinigen wollen, nahmen aber Anstoß daran, daß die letzteren des Brentius erwähnt hätten, was nicht zur Sache gehörte, wollten sich überhaupt nicht so weit als jene erklären, und gaben unterm 25. October 1576 ein besonderes Bedenken ab, verfaßt von dem Propsten Georg Peträus zu Londern. Dies Bedenken^(*) war kurz und gut. Es stützte sich gleichfalls auf vier Ablehnungsgründe: 1. Die Convente und Col-

(*) Joh. Brentius, auf den man nicht gut zu sprechen war, war 1570 als Propst zu Stuttgart gestorben; Jacobus Andrea lebte noch bis 1590; er ließ übrigens Eigen und den Schlesw.-Holst. Predigern Gerechtigkeit widerfahren daß sie in der Lehre rein wären und entschuldigete nur Brentius.

(*) Abgedruckt Dänische Bibl., St. IV, S. 275—281.

loquia wären bisher fast ohne alle Frucht abgegangen, ja es wären nur mehr Weiterungen daraus erfolgt. 2. Es würde in der Unionschrift etlicher zwistiger Punkte gedacht, die vor vielen Jahren vertragen, beigelegt und nun fast vergessen, und sei zu besorgen, daß sie wieder möchten erregt und erweckt werden. 3. Es sei im Geringsten nicht der loci communes Melancthon's gedacht, unseres lieben und gemeinen Praeceptoris, welches Buch der heilige Lutherus über alle Schriften aller Gelehrten, alt und neu, so nach den Zeiten der Apostel geschrieben, erhoben habe. 4. Daß man in der Erklärung der hochgelahrten Theologen etliche ungewöhnliche und ungebräuchliche Reformationen finde, die nicht übel möchten gemeint sein, wovon aber zu besorgen, daß sie zu neuer Uneinigkeit möchten Ursache geben. Schließlich wird erklärt, die Prediger möchten nicht gern in den Zwiespalt mit hineingerathen; sie seien bisher friedlich und einig gewesen; nach ihrem geringen Verstande sei kein besseres Mittel als eine Synode, die von allen Augsburgischen Confessionsverwandten beschiedt würde, und auf der auch die verdächtigen Theologen müßten gehört und unterrichtet werden.

Auch an Herzog Johann den Jüngeren war die Aufforderung ergangen, der Concordienformel beizutreten, wie vorhin erwähnt. Derselbe bezeugte sich diesem Werke günstiger. In einem Schreiben vom 18. November 1576 an den Kurfürsten von Sachsen erklärt er, er habe die Formel den prophetischen und apostolischen Schriften, wie auch den Symbolis der christlichen Kirche, der Augsburgischen Confession und deren Apologie und dem Katechismo Lutheri gemäß befunden, und es sei das eben dieselbe christliche Religion, worin er erzogen sei und bis an sein Ende zu beharren, auch die Seinigen dazu anzuhalten von Herzen geneigt sei. Man findet indessen nicht, daß einer von seinen Predigern die Concordienformel unterschrieben habe.

Inzwischen ward nun 1577 von verschiedenen Theologen, die im Kloster Bergen bei Magdeburg vom 1. März bis in den Mai hinein versammelt gewesen waren, der bisherige Entwurf oder das sogenannte Torgische Buch wieder durchgesehen und mit Berücksichtigung der von vielen Seiten her eingegangenen Bedenken überarbeitet. Abermals wurden nun unterm 28. Juni und wiederum 5. September die drei Schleswig-Holsteinischen Herzöge vom Kurfürsten von Sachsen darum angegangen, dieses verbesserte Buch

anzunehmen. Auch an den Superintendenten P. v. Eigen ward von mehreren namhaften Theologen geschrieben. Herzog Johann des Älteren Antwort lautete im October dahin, er wolle sich mit den beiden anderen Herzögen und mit dem königlichen Statthalter, der auch müsse hinzugezogen werden, über die Sache besprechen. Die Theologen Herzogs Johann des Älteren, namentlich zuerst Georg Petrejus zu Londern, M. Albertus Meigerius, Pastor zu Rindholm, M. Canutus Bramtius, Pastor zu Desbbye, demnächst sämmtliche zusammenberufene Prediger beharrten bei ihrer im vorigen Jahre abgegebenen Erklärung. Erstere hoben wieder hervor: „daß darin nicht allein des Ehrwürdigsten und hochgelehrtesten Herrn Philippi Melancthonis, unseres und aller dankbaren Theologen liebsten Praeceptoris, mit nichten gedacht, sondern auch seine Loci communes (vergleichen Buch nach der Apostel Zeiten nicht geschrieben und von Luthero selbst zum höchsten recommendiret und canonisiret), und darneben auch der edle Schatz Corpus doctrinae ausgeschlossen“; die Gesamtheit der Prediger erklärt ihren „Unverstand und Einfalt“, so hohe und subtile Fragen, als in diesem Buche berührt, zu beurtheilen, und die unerhörten und dunkeln Lebensarten, von denen ein Verzeichniß angelegt war, zu fassen. Sie bitten sämmtlich, mit Unterscheidung dieser Formel verschont zu bleiben. Im Gottorfischen kam es gar noch nicht zu einer Erklärung. 1578 schrieb Eigen, „auf das Vergifische Buch hätten er und seine Mitbrüder sich nicht eingelassen, weil es von der königlichen Majestät und fürstlichen Durchlauchtigkeit den Geistlichen nicht zur Verhandlung darüber zugestellt worden, ohne Zweifel aus christlichem, gottseligem Bedenken, in dieser friedsamen Kirchen keine Gelegenheiten zuzulassen, dadurch die christliche Einigkeit möchte in Gefahr gesetzt und zerstöret werden“. — Eigen hatte überhaupt viel in dieser Angelegenheit zu correspondiren, besonders nach Hessen, wo der Landgraf Wilhelm auch der Meinung war, daß die Concordienformel nicht zur Unterschrift vorzulegen sei, ehe man sich so weit geeinigt habe, daß eine allgemeine Unterschrift in der Lutherischen Kirche zu erwarten stehe. Man wollte, es möge Eigen zu einer Zusammenkunft nach Cassel sich begeben; der Herzog gestattete dies aber nicht, vermuthlich um den Kurfürsten von Sachsen, der das Concordien-Werk so eifrig betrieb, nicht zu beleidigen. Eigen mußte indessen auf Anfordern mit einer Erklärung hervortreten.

Dies geschah 1579, den 14. Januar. Die Schrift war betitelt: „Ursachen, warum die Subscription des Bergischen Buches oder Confession billig soll werden abgeschlagen, genommen aus dem Befehl Christi: Hütet euch vor den falschen Propheten u. s. w., und aus dem Befehl des Heiligen Geistes: Glaubet nicht einem jeglichen Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott seyen. Ad illustrissimum Hassiae Principem.“ Vorsichtigerweise ward, um allen Verdacht irriger Lehre, und daß man etwa durch Verweigerung der Unterschrift der Concorbienformel die Sacramentirer und Schwärmer begünstigen wolle, abzuwehren, eine Abschrift des Eidesformulars der hiesigen Prediger angelegt. Diese Erklärung war ziemlich hart abgefaßt und zog dem alten v. Eigen viele abfällige Urtheile zu. Gleich der Anfang lautet: „Zum Ersten: Weil Jacobus Andreae Schmidlein unter dieser Confession seine gotteslästerliche Schwermerey bedeckt, daß alle Creaturen mit dem Sohne Gottes persönlichen vereinigt seyn, und daß in dem Sohne Gottes Jesu Christo kein andere Gegenwärtigkeit seye des göttlichen Wesens als in allen andern Creaturen“⁽¹⁰⁾. — Als der Kurfürst von Sachsen von dieser Erklärung Kunde bekam, schrieb er an den Herzog von Gottorf, ob wirklich dieses Bedenken von dem General-Superintendenten von Eigen herrühre?. Dieser bekannte sich dazu, übernahm dasselbe vertreten zu wollen, und der Herzog könne einfach gegen den Kurfürsten erklären, es sei ohne sein Wissen und ohne seinen Befehl geschehen, im Uebrigen beweiße die mitgesandte Eidesformel, die vor Jahren schon, weil viele Niederländer hieher gekommen, die schwärmerische Meinungen mitgebracht, abgefaßt und eingeführt worden, daß man hier reiner Lehre sei und den Sacramentirern und Schwärmern keinen Vorschub leiste. Der Kurfürst sandte nun Eigens Erklärung an Jacob Andrea zu seiner Verantwortung, daran dieser es denn auch nicht ermangeln ließ. Er erklärte, daß Alles, was Dr. Paulus v. Eigen in dieser Schrift vorgebracht, „nichts dann schändlicher, unverschämpter Zwinglischer, Calvinischer und Sacramentirischer Ungrund und mutwillige teuflische calumnien seynd, deren sich ein Christenmensch, ich geschweige ein Doctor

⁽¹⁰⁾ Die ganze Erklärung ist gedruckt: Dänische Bibl. St. VIII, S. 395—411; ins Lateinische übersetzt von seinem Entel Joh. Ab. Cypräus und mitgetheilt in dessen Annal. Ep. Slesv. 448—463.

Theologiae schämen sollte“. — Noch in selbigem Jahre erließ Paul v. Eitzen eine weitere Erklärung, schrieb auch an den Kurfürsten von Sachsen und widerrieth die Bekanntmachung des Bergischen Buches, stellte unter Anderem vor, es habe der „leibige und listige Satan lange Zeit gesucht, wie er es könnte dahin bringen, daß Lutheri und Philippi Lehre getrennt, und Philippi Schriften öffentlich verdächtig gemacht und aus den Schulen weggethan würden. Des Teufels Absicht aber sey die, weil Philippus Melancthon die Augsburgische Confession und Apologie gestellt und geschrieben, so sollten durch Lästerung seines Namens und seiner Lehre diese Bücher nicht allein der Schmähung der Feinde, sondern auch dem Verdacht der frommen Christen ausgesetzt und demnach ganz und gar verworfen werden. Das möchte Se. Kurfürstliche Gnaden gewißlich für des Teufels Suchen, Intention und Meinung halten.

Nachdem die Concordienformel mit einer Vorrede versehen worden, ward sie abermals 1579, 10. September, von den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz an die Herzöge von Schleswig-Holstein, Johann den Älteren, Adolph und Johann den Jüngeren, gesandt, um sie zu bewegen, daß das Werk der Einigung durch ihre Theologen nicht möge ferner hintertrieben werden. Es gelangte das Schreiben zuerst an Herzog Adolph, der am 4. November Johann dem Älteren davon Nachricht ertheilte, auch versprach, Johann dem Jüngeren davon Bericht zu erstatten, sowie eine Berathung darüber in Vorschlag brachte, ob man sich absondern oder den Fürsten anschließen solle, „welches beiderseits wegen des Ewigen und Zeitlichen gar ein hoch und gefährlich Werk sey, und man also, wie im Sprichwort enthalten, den Wolf bei den Ohren habe“. Von Herzog Johann dem Jüngeren und dem Verhalten seiner Geistlichen bei der Sache verlautet wiederum nichts Oeffentliches; der ältere Johann aber und Adolph kamen überein, zwar eine Antwort zu geben, aber keine definitive. Ihre Theologen sollten sich weiter berathschlagen, auch müsse dem Könige, als mitregierendem Herrn in den Herzogthümern, die Sache eröffnet werden. Uebrigens würden sie bei der Augsburgischen Confession verbleiben. So wurde am 19. November 1579 geantwortet, selbigen Tages auch dem Könige Mittheilung gemacht. Dessen Antwort aber unterm 8. December lautete sehr ablehnend. Bereits zuvor habe der König sich geweigert, in diese Sache sich

einzumischen, seinem Statthalter Befehl gegeben, die Prediger im Könighchen Gebiete davon abzuhalten. Da die Kurfürsten die Sache allein an die Herzöge hätten gelangen lassen, ginge sie ihn nichts an. Die Herzöge hätten besser gethan, sich auf ihn gar nicht zu berufen. Das Werk wäre ihm sehr bedenklich, er habe in seinem Lande alle gefährlichen öffentlichen und Privat-Disputationen gänzlich einzustellen geboten, um die unruhigen und ehrgeizigen Köpfe unter den Theologen dadurch zurückzuhalten. Man könne ihn desfalls keiner Absonderung beschuldigen, weil er in seinem Lande reine Lehre und Eintracht hätte. Die Herzöge möchten ihre Resolution ohne Rücksicht auf den König abgeben. — Es kann hier gleich erwähnt werden, daß König Friederich II., als das Concorbienbuch endlich wirklich erschienen war, unterm 24. Juli 1580 von Antvortskov aus eine sehr strenge Verordnung dawider erließ⁽¹¹⁾. Es wäre, heißt es darin, dem Könige ein Exemplar des Buches, opus concordiae genannt, zugekommen. Weil in demselben eine Lehre sich finden solle, die ihm und seinen Kirchen fremd und ungewöhnlich, so daß leicht die Einigkeit, welche hier sey, könne dadurch gestört werden, so sollte in jedem Stifte den Buchführern angedeutet werden, keine Concorbienbücher einzuführen oder zu verkaufen bei Androhung, daß sie ihre Wohnstätte sollten verbrochen haben und ohne alle Gnade am Leben gestraft werden. Allen Predigern und Vorstehern der Schulen im Stifte sollte geschrieben werden, daß sie dieses Buch nicht sollten bei sich finden lassen bei Verlust ihres Amtes und Strafe dazu ohne alle Gnade, als solche, die der Obrigkeit Befehle nicht in Acht genommen. Sähen die, welche darüber halten sollten, damit durch die Finger, so sollten auch sie abgesetzt und andere verordnet werden, die bessere Aufsicht führten und des Königs Willen thäten, denn er wolle rechte Lehre und Einigkeit im Reiche halten⁽¹²⁾. Diese scharfe Verordnung geht freilich nur das Königreich an, allein daß auch im Könighchen Antheil der Herzogthümer das Concorbienbuch nicht wird geduldet worden sein, ist leicht zu ermessen, da der Landesherr entschieden gegen dasselbe war. Er soll ein ihm zugekommenes Exemplar

⁽¹¹⁾ Sie steht in dänischer Sprache und in deutscher Uebersetzung im 2. St. der Dänisch. Bibl. S. 113—117.

⁽¹²⁾ Der Befehl ist wahrscheinlich an die Stiftsamtmänner gerichtet, vielleicht auch an die Bischöfe.

jogar ins Feuer geworfen haben. Die starken Aeußerungen des Königs waren allem Anscheine nach nicht ohne allen Zusammenhang mit auswärtiger Politik. Es hatte die Königin Elisabeth von England bereits am 29. October 1577 ein Schreiben an den König von Dänemark gerichtet, worin sie vorstellig machte, es möge das beabsichtigte Concordienwerk gehemmt werden durch Einwirkung auf den Kurfürsten von Sachsen, indem dasselbe die Calvinisten, daher auch die Engländer, verdamme. Dieses Schreiben der Königin von England übersandte König Friederich II. an den Kurfürsten, worauf ihm aber die Antwort ertheilt ward, daß die Urheber des Concordienwerkes auf die Ansichten der Calvinisten gar kein Gewicht legen könnten⁽¹³⁾.

Im Gottorfischen Antheil traten auf Herzoglichen Befehl im November 1579, noch unter Eigens Vorsitz, eine Anzahl Geistliche zusammen, die vom 25. November bis 14. December in Schleswig ihre Berathungen hielten, deren Resultat war, daß abermals von dem Vergiftischen Buche abgerathen wurde, nachdem man dasselbe sammt der Vorrede artikelweise durchgegangen und Bemerkungen dazu gemacht hatte. Eigen schreibt an den Landgrafen von Hessen, die vornehmsten Theologen und Prediger, an der Zahl etwa 20, wären dazu hinzugezogen worden. Die Zahl der Unterschriften beläuft sich auf 18, und beiläufig ersehen wir daraus, welches zu jener Zeit die vornehmsten Theologen im Gottorfischen Antheil gewesen sind. Es waren folgende: 1) Paul v. Eigen selbst. 2. Marcus Wrange, Pastor zu Neuentkirchen in Dithmarschen. 3. Paul Mültherus, Pastor zu Hattstedt bei Husum (seit 1570, vorher Archidiaconus zu Wesselburen, lebte bis 1589, 23. Januar). 4. Ewald Thurow, Pastor am Dom zu Schleswig. 5. M. Martin Coronäus oder Krey, Pastor zu Kiel (seit 1570, vorher zu Weienfleth, gestorben 1585). 6. M. Johann Hamer, Pastor zu Husum. 7. M. Petrus Mumsen, Pastor zu Tönning (seit 1540, gestorben 1580). 8. Johannes Pistorius oder Becker, Pastor zu Letenbüll (seit 1558, nachher 1588 Propst zu Eiderstedt, gestorben 1605). 9. Johann Schaffennicht, Pastor zu Oldenburg (seit 1579 dort,

⁽¹³⁾ Ueber diese Correspondenz und die übrigen, die ganze Angelegenheit betreffenden Documente enthält Lau, Reformationsgesch. S. 288-289, detaillirte Nachweisungen.

vorher Diaconus am Schleswiger Dom und 1564 Pastor zu Habdebye, nachmals 1587 Propst zu Oldenburg). 10. Johannes Postelius, Pastor zu Eckernförde (seit 1576, gestorben 1600). 11. M. Georg Crusius, Pastor zu Rogenbüll (gestorben 1619, 4. Februar). 12. Petrus Aurifaber oder Goldschmidt, Pastor zu Garbing (seit 1570, vorher seit 1554 auf Sylt, dann seit 1555 zu Schwesing). 13. Herrmann Bodelmann, Pastor zu Oldensworth (seit 1572, vorher Diaconus daselbst seit 1563). 14. M. Johannes Lucht, Pastor zu Habdebye, hernach zugleich Prebiger am Johannis-Kloster und Professor der Griechischen Sprache am Gymnasium, später von 1580 bis zu seinem Tode (1592, 12. October) Pastor am Dom, an welcher Kirche er vorher Diaconus gewesen war. 15. Bernhard Horsteinus, Pastor zu S. Peter (gebürtig aus Osnabrück). 16. Johann Pauli, Pastor zu Hemme. 17. Hardevicus Splethenius, Pastor an der Campen-Kirche vor Rendsburg, nachher zu Lunden in Dithmarschen, wo er 1614 gestorben. 18. Johannes Strickerius oder Striker, Pastor zu Grube und Prebiger zu Eismar.

Bemerkenswerth ist, daß unter den 18 der dritte Theil, 6, aus Eiderstedt ist, hingegen aus dem Amte Apenrade keiner.

Im Januar 1580 war das Bedenken noch nicht abgesandt, ja noch am Johannisstage 1580 erinnerte Herzog Adolph Johann den Aelteren an die Beantwortung des Kurfürstlichen Schreibens; das lange Schweigen möchte den Kurfürsten verdrießen. Es scheint, daß mit Zusammenberufung der Geistlichen im Gebiet Herzog Johanns geögert worden. Inzwischen erfolgte das Ableben des Herzogs, und aus diesem Anlasse unterblieb der Beitritt der Haderslebenschcn Theologen.

Nachdem Andrea und Chemnitz das Bergensche Buch noch einmal revidirt hatten, wurde die Concordienformel durch den Kurfürsten August von Sachsen als Richtschnur der reinen Lutherischen Lehre eingeführt. Der Kurfürst richtete auch noch einmal eine Bitte an unsere Landesherren, die Concordienformel als Landesgesetz zu sanctioniren. Selbstverständlich geschah das im Gebiete des Herzogs Adolph nicht. Ebenso wenig, wie wir gesehen haben, in dem Königlichen Landestheile; der Statthalter in diesem Theile der Herzogthümer, der gelehrte Heinrich Ranzau, trat persönlich der Dänischen Abneigung gegen die Concordienformel ganz bei. Nicht minder setzte der Superintendent Paul von Eizen, der eine theologische

Celebrität war⁽¹⁴⁾, seine Polemik wider das Concordienbuch eifrigst fort, theils als Schriftsteller in verschiedenen Publicationen, theils in Correspondenzen im In- und Auslande. Noch in seinem hohen Alter veranstaltete er deswegen im Dom zu Schleswig ein Colloquium, wozu der Bischof von Røgenburg, Dr. Conrad Schlüßelburg, sich einfand, und in welchem v. Eitzen in den heftigsten Aeußerungen sich über das Buch erging. Auch in Kiel griff der Pastor Martin Coronäus die Concordienformel auf das Heftigste an, und hielt starke Predigten dagegen, die ihn in lebhaften Disput mit Hamburgischen Theologen verwickelten, von denen er selbst zu einem Colloquium nach Hamburg gefordert ward, jedoch dies ohne weitere Folgen. Der Superintendent Pouchenius in Lübeck richtete sogar wider den Pastor Coronäus eine Klageschrift an den Kieler Magistrat, allein der Gottorfische Superintendent v. Eitzen nahm ihn dagegen in Schutz.

Hiernach erlangte also das Concordienbuch⁽¹⁵⁾ in Schleswig-Holstein nicht Gesetzeskraft als obligatorische Bekenntnißschrift. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß später eine Zeit lang der Religionseid der Prediger nicht allein auf die von der Lutherischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, nämlich die Augsburgerische Confession und deren Apologie, die Katechismen Luthers, und die Schmalkaldischen Artikel, sondern auch speciell auf die Concordienformel, obwohl dieselbe mehr Zwietracht als Eintracht gebracht hatte, gerichtet worden ist⁽¹⁶⁾. Jedoch die Praxis war nicht in allen Theilen unseres Landes und nicht zu allen Zeiten eine ganz gleichmäßige⁽¹⁷⁾. Daneben ist es indessen unzweifelhaft, daß in

⁽¹⁴⁾ Ueber Paul v. Eitzen als Theologen und insonderheit über dessen „Ethik“ hat E. Belt (Professor der Theologie in Kiel) eine ausführliche Nachricht erteilt in Ullmann und Umbreit, Theol. Studien und Kritiken, Jahrg. 1848, Heft II., S. 271—319. Der Aufsatz ist titulirt: „Die christliche Ethik in der Lutherischen Kirche vor Calixt und die Trennung der Moral von der Dogmatik durch denselben“.

⁽¹⁵⁾ Zu dem Vorangeführten unterlassen wir nicht, noch hier schließlich zu bemerken, daß eine Sammlung von noch niemals edirten und größtentheils unbekanntem Urkunden, welche die Formulam concordiae und deren Fata insonderheit in den Herzogth. Schlesw. u. Holstein betreffen, nebst einer kurzen historischen Erzählung, sich findet in der Dänischen Bibliothek St. IV., S. 212—365; V., 355—389, VII., 273—364; VIII., 333—468; IX., 1—178.

⁽¹⁶⁾ In dieser Beziehung können wir mit Lau, Reformationsgesch., S. 301 ff., nicht übereinstimmen, müssen vielmehr Falk in seinem Handbuch III., 2, S. 695 und 696, beipflichten.

⁽¹⁷⁾ Vgl. Falk I., 317, III., 2, S. 696, Anm. 85; Hegewisch, Gesch. der Herzogth. III., S. 25; Schlegel, im N. Staatsb. Mag. II., S. 473 ff. über die Einführung symbolischer Bücher in Dänemark.

dem Schauenburgischen Antheile von Holstein seit 1581 die Concordienformel formell durch ein Gesetz als symbolisches Buch Geltung hatte⁽¹⁸⁾.

Gelegentlich soll hier zum Schlusse des gegenwärtigen Capitels eine düstere Episode nicht unberührt bleiben, weil sie zeigt, nicht allein wie inhuman man gegen die Andersgläubigen damals besonders aus Anlaß des Streites zwischen dem strengen Luthertum und dem Calvinismus auftreten konnte, sondern auch wie groß die Ehen und Furcht in jener Periode vor Schwärmern und Sectirern war, obgleich dieses Ereigniß zufällig mehr auf dem Boden des Dänischen Königreichs, als innerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich zutrug. Wir meinen das harte Verfahren wider Johann von Lasco und seinen Anhang⁽¹⁹⁾. Dieser Mann, von Geburt ein Pole, hatte sich aus Frömmigkeit der Theologie ergeben, und verließ deshalb sein Vaterland. Er wurde später Superintendent in Ostfriesland, mußte aber wegen seines Auftretens gegen das Interim sich von dort entfernen, und begab sich nach England. Er stiftete 1550 in London eine Gemeinde der sogenannten Pilgrimme, für die er mit mehreren Freunden eine eigene Kirchenordnung aufstellte, in welcher auch Einiges von dem Luthertischen Cultus und Ritus verworfen ward, namentlich auch die Feiertage, so wie der priesterliche Ornat der Geistlichen. Die Gemeinde aber erlangte in London hohe Achtung, bis zu der Zeit, da die Königin Maria die Restauration des Papstthums betrieb, während der vorhergehende König Eduard in seiner Toleranz die Gemeinde der Pilgrimme in Schutz genommen hatte. Nun begab sich die Gemeinde, 175 Seelen stark, mit Lasco an der Spitze, nach Dänemark, indem man dort Duldung hoffte. Ein Theil der Pilgrimme ging sogleich von Helsingör, wo sie im October 1553 landeten, direct nach Kopenhagen. Johann von Lasco begab sich hingegen mit dem anderen Theile der Gemeinde nach Kolbing in Jütland zu dem daselbst verweilenden Könige Christian III. Doch die Hofprediger verwarfen die calvinische Auffassung vom Abendmahl, welcher die Pilgrimme

⁽¹⁸⁾ Man vgl. Lau, Reformationsgesch. S. 297—304.

⁽¹⁹⁾ Bei unserm summarischen Bericht beziehen wir uns hauptsächlich auf die in Lau, Reformationsgesch. S. 211, enthaltene Erzählung und die von ihm angegebene Literatur. Pontoppidan, A. E. D. VII, cp. 2, p. 317—324. Escher, Hist. Mot., Tbl. II, B. 3, cp. 1 §. 15.

huldigten, und erklärten selbst von der Kanzel herab die anwesenden Sacramentirer für Irrgläubige und Feinde des Kreuzes Christi, nach dem Texte Philipper 3, 17—21, mit allen Folgerungen aus demselben. Lasco klagte darüber bei dem Könige persönlich und bat um ein Religionsgespräch in Gegenwart von Zeugen mit dem Hofprediger über das Abendmahl. Allein eine Königliche Resolution verweigerte das begehrte Colloquium und erklärte, daß der Gemeinde Lascos nicht gestattet werden könne, sich im Lande aufzuhalten, weil sie einer abweichenden Meinung vom Abendmahle anhängen. Lasco reichte dagegen ein theologisches Bedenken dem Könige ein, woraus hervorleuchtete, daß er auf die Heiligung des Lebens das Hauptgewicht legte. Er trug aber hinsichtlich des Abendmahles vor, „daß allerdings Christi Leib und Blut im Sacrament des Abendmahles sei, wenn man das Wort Sacrament nicht bloß auf die Elementa terrestria, sondern auf die ganze Handlung beziehe, aber er verwarf die Meinung, daß der wesentliche Leib Christi unter und in dem Brote sei, weil dieser sich zur Rechten des himmlischen Vaters befinde“. Die beiden Hofprediger hielten in Anwesenheit einiger Hofbeamten eine freundliche Besprechung mit Lasco über dessen theologische Ansichten und vorzüglich in Betreff des Abendmahls, wodurch jedoch kein Einverständnis erzielt ward. Ein öffentliches Colloquium, wie es die Pilgrimme verlangten, wurde nochmals abgeschlagen, und es wurde von einem Hofprediger die Erklärung abgegeben, „der König werde eher den Papisten als den Calvinisten den Aufenthalt in seinem Lande gestatten“. Demgemäß erfolgte ein Königliches Decret der Ausweisung der bei ihrem Glauben beharrenden Pilgrimme; selbst das Gesuch derselben, den Winter über im Lande bleiben zu dürfen, wurde abschlägig beschieden. Der König gab ihnen ein Reisegeld von 100 Rthlr., ertheilte dabei aber den Befehl, daß sie mißsammt ihren Glaubensbrüdern in Kopenhagen unverweilt das Land zu räumen hätten.

Die so rücksichtslos Ausgewiesenen lebten bis dahin in Kopenhagen wegen ihres durchaus sittlichen Wandels und Benehmens geduldet und in dem besten Rufe. Der Bischof von Seeland, Palladius, stellte mit ihnen eine theologische Prüfung an und kam dabei zu dem Resultat, daß der Dissens der Pilgrimme in der Abendmahlslehre nicht von der Bedeutung wäre, daß man sie deshalb nicht wie Brüder im Glauben behandeln dürfe, und er

versprach ihnen seine Fürsprache bei der Regierung. Seine Vorstellung bei dem Könige war erfolglos, im Gegentheil, es wurde an den Magistrat zu Kopenhagen der Befehl gegeben, daß die Exulanten binnen drei Tagen aus der Stadt und dem Lande geschafft werden müßten. Die armen Leute, welche in Dänemark Gastfreundschaft erwartet hatten, wurden in wahre Noth gebracht, da sie mitten in einem harten Winter und ohne Reisemittel das Land unverzüglich verlassen sollten. Beim Anhören des königlichen Mandats brachen sie in bittere Thränen aus, und baten um zwei Monate Frist, besonders auch mit Rücksicht auf ihre Kranken, Altersschwachen und Säuglinge. Alles war vergeblich. Sie baten um Einen Monat und darauf um nur vierzehn Tage Aufschub, um durch Verkauf ihrer Vorräthe sich Reisegeld zu verschaffen. Alles Bitten und Flehen war umsonst. Jedoch der Magistrat von Kopenhagen, gerührt durch die traurige Lage der Exulanten, erlaubte auf seine eigene Verantwortung zuletzt einer kleinen Anzahl von Greisen und Wöchnerinnen den Aufenthalt während des Winters in der Stadt. Die übrige Schaar fuhr am 12. bis 16. December ab, und zwar zuerst nach Rostock, wo ein Colloquium mit ihnen abgehalten ward, in Folge dessen sie ebenfalls von dort vertrieben wurden. Sie zogen nach Wismar, wo man sie nur vierzehn Tage lang duldete, indem die Prediger von den Kanzeln sie als Irrgläubige schalteten, und sie bei den Gemeinden verhaßt machten. Darauf zogen sie nach Lübeck, woselbst die Geistlichen ein Colloquium mit ihnen hielten, und sie darnach kurzweg für Calvinisten erklärten, worauf der Senat ihnen nur einen Aufenthalt von vier Tagen gestattete. Nun zogen sie nach Hamburg, und forderten bald hartnäckig, wie früher, ein förmliches Colloquium, bei welchem Pastor Westphal sich als ein unfehlbarer Glaubensrichter benahm und ihre kirchliche Verdammung bewirkte, nachdem die Disputation ohne Verständigung geendigt hatte. Also auch aus Hamburg mußten sie weichen, und fanden schließlich Aufnahme und Duldung bei den für den Calvinismus toleranteren Ostfriesen. Ein Theil der Gemeinde ließ sich in Emden und Norden nieder, ein anderer Theil mit Johann von Lasco selber zog aber später nach Frankfurt am Main, wo ihnen ebenfalls Duldung zu Theil ward, so daß sie dort eine Gemeinde gründen konnten.

XIII.

Der Zustand des Schulwesens.

Es ist anerkannt, daß das Unterrichtswesen einen Fortschritt der Reformation verdankt; aber derselbe hat sich mehr auf die Gelehrtenschulen, als auf die Ausbildung des Volksschulwesens bezogen. Es war, nachdem das eigentliche Reformationswerk eine vollendete Thatsache geworden, eine Neugestaltung des Schulwesens in hohem Grade Bedürfniß. Es that noth, das Zerstörte wieder aufzurichten und im Geiste der neuen Ordnung zu bilden. Die Reformation hatte das bis dahin vorhandene Schulwesen, wie es besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sich unter manchen Kämpfen gestaltet hatte, was wir in unserem vorigen Bande ⁽¹⁾ in den Hauptzügen geschildert haben, folgeweise meistens zu Grunde gerichtet. Die Klosterschulen gingen mit der Säkularisation der Klöster unter. Die Mönche, welche den Unterricht bis dahin erteilt hatten, wurden meistens vertrieben oder wanderten aus. Wo in einer Stadt kein Kloster bestand, hatte man nicht selten sogenannte Marianer oder Marienbrüder (wie z. B. in Apenrade), welche eine Fraternität bildeten und sich zu einem klosterähnlichen Leben verpflichteten, in Einem Hause zusammen lebend, gemeinschaftlich essend und schlafend. Sie halfen als untergeordnete Geistliche den Priestern bei der Verrichtung des Gottesdienstes, und sie unterrichteten die Jugend, waren also die Schullehrer in der Stadt. Ähnlich die Beghinen in kleineren Städten, wo keine Nonnenklöster waren, für den Mädchenunterricht. Sie mußten wie die Mönche weichen. Der Unterricht der Mädchen, den die Nonnen in den Klöstern gaben, hörte mit der Säkularisation gleichfalls auf, wie es z. B. mit dem Johannisloster vor Schleswig der Fall war. Die Erziehungsanstalten der Töchter der höheren Stände, die zum Theil einen bedeutenden Ruf hatten und seit Jahrhunderten wirksam waren, wie z. B. in den Nonnenklöstern Harvstehude und Reinbek bei Hamburg, verschwanden mit der Säkularisation. Die große Anzahl der Geistlichen, welche in der

(1) Bd. II, S. 180—206.

katholischen Kirche war, verminderte sich ungemein mit dem Uebergange zu der neuen Lehre und Kirchenerfassung; diese Menge von Geistlichen hatte aber nicht allein in den Kirchen, sondern auch in den Schulen gebient und daneben zahlreich, wie erweislich ist, Privatunterricht ertheilt. Dazu kam, daß der durch die ganze Gesellschaft gehende Riß und Gegensatz zwischen der alten und neuen Kirche das Unterrichtswesen vor der Hand in wirkliche Unordnung und in Stillstand bringen mußte. Unter solchen Umständen war eine große Neuordnung, eine totale Reform eine dringende Pflicht der Fürsten, denen die Kirchengewalt zustel, wie der Commünen, die für die Bildung ihrer Jugend zu sorgen hatten.

Sehr merkwürdig ist es, in welchem Maße König Christian II., vielleicht durch den Geist der Zeit, vielleicht aber auch durch seine persönliche Erfahrung belehrt, indem er bekanntlich in seiner Kindheit sehr schlechten Unterricht gehabt hatte, in seinen stürmischen Reformplänen für das Königreich Dänemark auch eine tiefgreifende neue Schulordnung entwerfen ließ. Und dies geschah ganz zu derselben Zeit, als im Herzogthum Schleswig Hermann Taft seine ersten evangelischen Predigten auf den Kirchhöfen zu Husum und zu Garding in Eiderstedt hielt, folglich die Reformation noch bevorstand. Dieser entworfene Schulplan⁽²⁾ handelt in 26 Artikeln von der Eintheilung der Schulen, der Schulzeit, den Unterrichtsgegenständen, dem Schulbesuch, den Schullehrern, den Schulen in den Städten, den Lehrbüchern, dem Schullohn und der Schuldisciplin. Man sieht daraus, wie sehr schon bei dem Anfange der Reformation die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung des Schulwesens eingesehen ward. Man war durch die Humanisten und deren Studium der Classiker der Zeit weit vorausgeeilt; aber der Plan des Königs blieb in Folge seines stürmischen Vorgehens, seines bald nachher erfolgten Sturzes und des Ganges der politischen Dinge ein bloßer Entwurf, ohne ins Leben zu treten, bleibt aber doch ein merkwürdiges Zeugniß des Standpunktes und des Reformgeistes jener Periode, der nicht minder in Standinavien als in Deutschland sich lebendig regte. Nach diesem Entwurfe sollten die Höheren Schulen

(2) Wir halten uns bei dem Referat darüber zunächst an den Bericht von Lau. Der Entwurf der Schulordnung selbst wurde zuerst herausgegeben von Langehel im Dänischen Magazin IV, S. 364 ff. Sgl. Münter, Magazin I, S. 326 ff.

in mehrere Classen eingetheilt werden, und wurden die Kenntnisse bestimmt, die für die Entlassung zur Universität nöthig wären. Es wurde zugleich angeordnet, daß halbjährliche Examina gehalten werden sollten, um die Versetzung der Schüler von einer Classe in die andere zu entscheiden. Die Schulzeit wurde bestimmt von 5—8 Uhr im Sommer und von 6—8 Uhr morgens im Winter; wobei für Dänemark wie für Schleswig-Holstein daran zu erinnern ist, daß man damals sehr frühzeitig aufstand, und um 10 Uhr zu Mittag zu essen pflegte. Von 8—9 Uhr sollte Freistunde sein, von 9—10 wieder Unterricht, von 10—12 frei, von 12—2 Repetition, von 2—3 frei, von 3—5 Unterricht. Um tüchtige Lehrer zu haben, sollte den Obrigkeiten der Städte verboten werden, Schullehrer zu ernennen, die nicht vorher von der Universität oder von dem Rector der Domschule examinirt wären, und in den kleineren Städten, wo keine ordentlichen Schulmeister wären, sollte man solche sich von der Universität ernennen lassen. Wenn aber solche tüchtige Lehrer nicht zu haben wären, so solle es dabei bewenden, daß die Kinder das Ave-Maria und das Paternoster auswendig lernten, und daß sie dänisch lesen und schreiben könnten. Die Lehrer dürften nicht mehr die Kinder mit Stöcken in der Schule schlagen und nicht wie bisher unmäßig mit Ruthen züchtigen. Es müsse aber auch für eine angemessene Besoldung der Lehrer gesorgt werden, weshalb den Bischöfen aufgegeben ward, dem tüchtigen Lehrer an einer gelehrten Schule die Einkünfte einer Pfarre oder doch einer guten Vicarie zuzuwenden. Als Schulgeld wurde für den Oberlehrer von jedem Schüler 2 Schilling, für den Unterlehrer 1 Schilling jährlich festgesetzt. Es wurde ferner vorgeschrieben, daß kein Schüler zu Chor gehen dürfe, der nicht zwei vollständige Anzüge habe und reine Kleider trage, auch den Lehrern und Schülern strenge untersagt, zur Fastnacht verkleidet und ver mummt umherzulaufen oder Possen zu treiben, wie es bisher üblich gewesen, nicht minder das Betteln verboten unter Androhung strenger Strafen. Sodann wurden viele der alten Schulbücher abgeschafft und dabei verordnet, daß sie verbrannt werden sollten, deren Titel verzeichnet sind, und an ihre Stelle wurden bessere gesetzt, z. B. die Flores vocabulorum Antonii Mancinelli anstatt der Puerilia, der Cato anstatt des Facetus. Daß in dieser beabsichtigten neuen Schulordnung, nach dem Maße der damaligen Verhältnisse gemessen und gewürdigt, viel

Beachtenswerthes liegt, ist nicht zu leugnen, sie blieb aber, wie gesagt, ein bloßer Entwurf und kam nicht zur Durchführung.

Dahingegen wurde zwei Jahrzehnte später von Christian III. die neue Schulordnung für die Herzogthümer als Gesetz verkündet, welche ein bedeutendes Stück in der Kirchenordnung ausmacht und einen Anhang hat, der eine besondere Schulordnung enthält für die von dem Capitel zu Schleswig zu errichtende Höhere Schule. Allein schon fünfzehn Jahre vor der Publication der Kirchenordnung von 1542 war im Geiste der Reformation und aus Anlaß derselben in Husum, welches zwar nur ein Flecken war, aber ein sehr blühender, der die meisten Städte des Landes an Handel und Gewerbsamkeit übertraf, eine neue lateinische Schule gegründet worden. Dies geschah durch denselben ausgezeichneten Prediger, der am frühesten in unserem Lande die evangelische Lehre gepredigt hatte, Hermann Taft, und der intelligente und wohlhabende Bürger Matthias Knugen leistete ihm dabei wieder den wirksamsten Beistand. Und in Hamburg hatte Bugenhagen als Reformator, indem er daselbst die neue Kirchenverfassung organisirte, eine für die damalige Zeit treffliche Schulordnung aufgestellt und das Johanneum^(*) eingerichtet, welches bald manche Schüler aus Schleswig-Holstein und aus Dithmarschen frequentirten und dort höhere Schulbildung für die Universität erhielten.

Unsere Kirchenordnung, welche vorzüglich auf die Organisation von sogenannten lateinischen Schulen gerichtet ist, hebt besonders auch den Gesichtspunkt hervor, daß die Schule eine Vorbereitung für die Ausbildung eines geschickten geistlichen und weltlichen Beamtenstandes sein möge. Es wird verordnet, daß in allen Städten und Flecken lateinische Schulen sein müßten, und daß die Prediger an allen Orten die Eltern an ihre Schuldigkeit, die Kinder zur Zucht und Lehre zu halten, ernstlich erinnern und ermahnen sollten; wobei ihnen auch vorgestellt werden müßte, daß dies für die gemeine Nothdurft unentbehrlich wäre: „ndmliken, dat wy lude hebben mögen, wordorch vnse nakömelinge de reine lere des Evangelii van vns ontvangen, vnde der wy tho regeringe der lande vnde lude gebruken mögen“. Dabei wird hinzugefügt, daß der Bischof, wenn er

(*) F. C. Kraft, Disputatio de Joannis Bugenhagii in res scholasticas emendatas meritis. Hamburg 1829. (Programm des Directors zur dritten Säcularfeier des Hamburgischen Johanneums).

im Lande die Kirchenvisitation halte, darauf bringen und im Namen des Landesherrn gebieten müsse, daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schickten. Es ist mithin hierin schon die allgemeine Schulpflichtigkeit sanctionirt im Widerspruche mit den vorher geltenden Grundsätzen; denn Gottes Wort sollte ein Gemeingut für Alle werden, während bis dahin eine bevorrechtete Priesterschaft fast alleinige Inhaberin alles höheren Wissens gewesen, und schon dadurch die große Masse des Volkes der Priesterschaft gegenüber hinsichtlich der Lehre unberechtigt war.

Was aber die Einrichtung der lateinischen Bürgerschulen betrifft, so wurde darüber bestimmt, daß in denselben Classen sein sollten, und zwar, wo drei Lehrer wären, vier Classen, wo aber nur zwei Lehrer, drei Classen. In die unterste Classe gehörten die Kinder, welche Buchstaben und Lesen lernten. Die noch mit den Buchstaben beschäftigt wären, sollten aus dem Katechismus gelehrt werden, „den kindlichen Enchiridion“, wie es heißt, „welcher yn sich holden dat Vader vnse, de tein Gebade, den Gelowen, de wordt der Döpe, de wordt des Abendmals des Heren sampt andern kindtliken gebeden“. Des Abends solle man sie mit zwei lateinischen Vocabeln zum Auswendiglernen nach Hause gehen lassen. Die aber die Wörter zusammensetzen können, sollen ihren Donat und Cato lesen lernen, auch täglich etwas schreiben und ihre Schrift dem Schulmeister vorzeigen und dann mit zwei lateinischen Vocabeln nach Hause gehen. Zur zweiten Classe gehören die, welche ordentlich lesen können. Diesen werden nun andere lateinische Bücher gegeben. Sie sollen allzeit Latein reden, und ihnen soll ein lateinischer Spruch mit nach Hause gegeben werden. Die dritte Classe bilden die, welche decliniren, conjugiren und die Wörter recht zusammensetzen können. Diese bekommen die Comödien des Terenz, auch des Plautus zu lesen und auswendig zu lernen, und nehmen zwei lateinische Verse abends nach Hause mit; sie schreiben auch ein Mal wöchentlich Episteln. Die in der vierten Classe haben schwerere Schriften: Virgil, Ovid, Cicero; sie müssen alle Tage aus dem Virgil aussagen, auch schon Verse machen. Wo eine fünfte Classe ist, wie zu Schleswig, soll in dieser mit dem Griechischen der Anfang gemacht werden, doch daß die lateinische Sprache dadurch ja nicht versäumt werde. Dem Lateinischen ist durchweg die größte Wichtigkeit beigelegt; wobei man sich erinnern muß, daß damals und

noch Jahrhunderte nachher Latein der Weg zu allem höheren Wissen war.

In solcher Weise, wie eben angedeutet worden, bestanden noch lange die Lateinischen Schulen in fast allen unseren Städten und Flecken, ja man meinte durchgehends, es sei kaum thunlich, richtig Deutsch zu lernen anders als vermitteltst des Lateinischen, denn darin liege der Schlüssel zu aller Wissenschaft.

Daneben wurde sehr auf die Musik und den Gesang gehalten; täglich von 12—1 Uhr wurde darin Unterricht erteilt, und zwar nicht blos „na gemeiner wyse, sondern od yn figuratiuis“.

Vor allen Dingen aber wurde auf den Religionsunterricht gesehen. Die Schüler der obersten Classe gingen zwei Mal täglich zu Chor, um 8 Uhr Morgens und von 2—3 Uhr Nachmittags, und unterdessen wurden die Elementarschüler verhört. Wie es im Chor verhalten wurde, zeigt der erste Abschnitt der Kirchenordnung, und ist von uns bereits früher in dem Capitel vom Gottesdienste dargestellt worden⁽⁴⁾. Demnach sollten die Schüler um 8 oder 9 Uhr, wenn man mit den Glocken läutete, nach alter Gewohnheit zur Kirche gehen, da sollte man sie drei Psalmen singen lassen, sodann zwei Octonarien mit der Antiphonie. Darauf sollten die Kinder mit halber Stimme den Katechismus lesen; wobei der Schulmeister jedes Stück des Katechismus mit lateinischen Worten anzufangen und die Schüler ebenso langsam zu antworten hatten. Nach dem Katechismus war, wenn nicht gepredigt wurde, eine Lection, ein Responsorium, das Gloria Patri und zuletzt Te Deum laudamus. In der Vesper an den Sonn- und Festtagen sollte es gehalten werden wie an den Festabenden, wobei bemerkt ist, daß wenn das Singen zu lang und dadurch die Predigt gehindert würde, so möchte der Kirchherr dem Schulmeister gebieten, die Gesänge abzukürzen. In der That war auch des Singens sehr viel. Das Ganze aber war offenbar eine Nachahmung des in den Domstiftern und Klöstern gebräuchlichen Chorgesanges, wie denn auch ausdrücklich hinzugefügt wird, daß es in den Stiftern in derselben Weise zu halten sei. In Rücksicht auf die Schule ist ferner vorgeschrieben, daß am Mittwoch Morgen repetirt werden sollte, und die Kinder, wenn sie in der Kirche gesungen hätten, nach Hause gehen und den Nachmittag

(4) S. oben S. 184—185.

frei haben möchten. Der Sonnabend aber sollte ausschließlich dem Religionsunterrichte gewidmet sein; wobei der Katechismus aufs aller-einfältigste ausgelegt werden mußte. Denn den etwas verständigeren Schülern möge man auch aus dem neuen Testamente etwas vorlesen, etwa den Matthäus oder einige leichte Briefe Pauli, dazu auch etwa Psalmen und die Sprichwörter Salomonis. Das viele Vorlesen, wird dabei bemerkt, macht es aber nicht aus, sondern die Kinder müssen auch, was sie gehört, auswendig lernen. Die Elementarschüler oder sogenannten Primarii sollten dahin gebracht werden, daß sie den Katechismus wörtlich aussagen könnten; die anderen, daß sie ihn aufs einfältigste zu deuten wüßten; die obersten Schüler oder sogenannten Quartarii, daß sie auserlesene Psalmen und einige besondere Stellen der Heiligen Schrift auswendig gelernt hätten. Damit aber die Kinder solches nicht vergäßen, sollte der Magister alle Sonnabende von ihnen fordern, daß ein Jeder das Seine auswendig der Reihe nach aussage. Wenn das geschehen, sollten die Kinder zur Vesper gehen und dann nach Hause. Es war übrigens die Schulzeit von Simon Judä (28. October) bis Mariä Reinigung (2. Februar), also zur Zeit der kürzesten Tage, morgens von sieben Uhr bis nachmittags vier Uhr; zu anderen Zeiten war der Anfang schon um sechs Uhr; wie man denn überhaupt in jener Zeit mit Allem früh bei der Hand war.

Sehr lehrreich ist in der Kirchenordnung eine ausführlichere Schulordnung für die Schleswiger Gelehrtenschule. Das Gesetz schreibt dem Domcapitel vor, eine Schule zu Schleswig mit drei Abtheilungen zu errichten, mit sieben Lehrern und in der Folge mit fünf verschiedenen Localen. Diese Schule sei dergestalt einzurichten, daß die Kinder aus beiden Herzogthümern dahin gesandt werden könnten, namentlich wenn dieselben in geringeren Schulen einigermaßen in der Grammatik unterrichtet worden wären. Sie könnten alsdann in der Domschule höhere Ausbildung erlangen, um für die Universität reif zu werden. Der erste Lehrer, Ludimagister oder Rector titulirt, müsse ein gelehrter Mann sein, promovirter Magister artium. Derselbe solle zum Capitel gehören und mit 100 Gulden jährlich besoldet werden. Der zweite Lehrer, Subrector, ebenfalls ein Magister artium, müsse auch einen Sitz im Capitel haben und besoldet werden mit 80 Gulden jährlich. Der dritte Lehrer, der Cantor, solle ein gelehrter Musicus sein und auch zum Capitel ge-

hören, seine Præbende müsse jährlich 60 Gulden betragen, und wenn er ein besonders geschickter Mann sei, könne sie auch erhöht werden. Ferner müßten an der Schule noch vier Lehrer, Schulgesellen, angestellt werden, welche der Lubimagister zu ernennen und zu leiten habe. Sie hießen „Pädagogi“; der erste unter ihnen sollte vom Capitel jährlich 40 Gulden Besoldung haben, der zweite gleichfalls 40, der dritte 25, der vierte 20. Diese Ordnung für die Hohe Schule enthält einen vollständigen Lehrplan für die fünf Classen der Schüler und zwar so berechnet, daß die Schule in drei Jahren absolvirt werden könnte. In der untersten Classe saßen zwei Abtheilungen der Schüler, auf der einen Seite die „Fibellisten“, auf der anderen die Knaben, welche schon den Donat lernten und den Cato exponirten; wobei hinzugesetzt wird, daß man die letzteren auch abends im Latein vornehmen könne, und ihnen dabei einige Vocabeln oder auch einige Verse und lehrhafte Sprüche aufgegeben werden möchten. In die oberste Classe sollten nach Bestimmung des Rectors die Schüler versetzt werden, welche die vorhergehenden Classen gehörig durchgemacht hätten, und dieselben wären in Dialektik und Rhetorik, wie auch in den Anfangsgründen der Mathematik und des Griechischen, zu unterrichten, gleich wie sie mindestens die Buchstaben des Hebräischen zu lernen hätten. Mit Uebergang dessen, was für alle Classen über den Unterricht und die Uebung im Lateinischen, so wie über die bezüglichen Lehrbücher, verordnet war, bemerken wir nur noch, daß genaue Vorschriften für den Gottesdienst gegeben wurden. Dem Cantor sollte obliegen, alle Knaben, große und kleine, gut singen zu lehren. Sämmtliche Schulgesellen sollten ihm helfen, wenn er mit seiner Cantorei in der Kirche einen Festgesang aufführen wollte; wobei die hohe Bedeutung der Musik für die Erziehung der Jugend hervorgehoben wird. Doch am Mittwoch sollten die Schüler des Mittags schon Erlaubniß haben, so daß sie dann auch nicht Vesper zu singen brauchten: „so können de Scholgesellen einmal rouw hebben wat sonderlikes tho studerende, sold' h's od' den Kindern gudt, dat' se nicht auerdratig tho der lere werden, vnde desto frischer des andern dages wedder henankamen.“

Als eine gute Uebung wird vorgeschrieben, daß die Schüler, welche dazu tüchtig wären, wöchentlich lateinische Episteln oder Carmina einreichten; ferner daß sie fleißig angehalten werden sollten, Latein zu reden, und die Präceptoren, so viel möglich, mit ihnen,

auch die Colloquia von Erasmus gebrauchten und lateinische Comödien aufführten.

Sowohl diese Höhere Schule zu Schleswig, als die gewöhnlichen Lateinischen Stadtschulen, waren vorzugsweise für die Jugend bestimmt, die sich den akademischen Studien widmen wollte. Den Lehrern war deshalb vorgeschrieben, auf das Ingenium der Schüler Acht zu haben und diejenigen, die zum Studiren keine Anlagen hätten, wenn sie zwölf Jahre alt geworden, den Eltern anzuzeigen, damit man sie in Zeiten einem anderen Berufe widme. Aber die Schüler, welche von guten Fähigkeiten wären, sollte man in der Schule bleiben lassen, bis sie 16 Jahre alt geworden, ehe man sie zur Universität abgehen liesse; und die, welche Gaben hätten, Anderen das, was sie gelernt, mitzutheilen, sollte man der Gottesgelehrsamkeit widmen und dieselben auf eigene oder öffentliche Kosten dafür auf die Universität schicken.

Aus der letzteren Bestimmung geht sehr deutlich hervor, daß man besonders auch darauf bedacht war, geschickte Männer zum Lehrstande heranzubilden. Allein für den Volksunterricht begnügt die Kirchenordnung sich damit, der Orts-Obrigkeit die Sorge für die ordentliche Erhaltung^(*) dieser Schulen zu übertragen. Der Wortlaut dieser Aeußerung ist: „By de büdeschen Scholen der Kinder vnde Megebeken, de nicht Latin leren, mach de Auericheit seen, dat se vnderholden werden, wy begeren nicht mer den dat man solchen Kindern beneuenst anderer geschicklichkeit den anfang eines Gotsaligen leuendes vorholde“. Es sind hiermit offenbar die sogenannten Deutschen Schreibschulen gemeint, und daneben werden ausdrücklich die Mädchenschulen erwähnt. Die Geschicklichkeit, von der die Rede ist, muß man zunächst auf das Lesen, Schreiben und Rechnen beziehen, zugleich aber wird als eine Hauptsache der Religionsunterricht gefordert.

Was die Stellung des Lehrerstandes überhaupt anlangt, so geht unsere Kirchenordnung davon aus, daß die Lehrer zum geistlichen Stande gehören und die Privilegien der „Gelehrten“ genießen. Die Schulen und Schulbiener standen unter der Aufsicht der Geistlichen. Der evangelische Bischof hatte die Amtspflicht, bei

(*) Fald in seinem Handbuche III, 2. S. 732 hat die hierauf sich beziehende Stelle in der Kirchenordnung ganz so aufgefaßt, wie wir sie verstehen.

feinen Kirchenvisitationen die Kirchen, die Schulen und die Armenanstalten zu beaufsichtigen, um sich zu überzeugen, wie es damit stehe. Es wird dem Bischof speciell aufgetragen, zu bewirken, daß in allen Städten und Flecken den Schulmeistern und ihren Gesellen eine sichere und angemessene Besoldung zu Theil werde. Dabei wird verordnet, daß von den Kirchenlehnern oder Vicarien, die jetzt vacant wären, oder bei dem Ableben der Inhaber lebig würden, wenn es nöthig wäre, bei der Verleihung die erforderlichen Einkünfte den Schuldienern zugelegt werden sollten. Wie den Geistlichen, wenn sie ausgedient hätten, so wurde auch den emeritirten Schullehrern, welche ihr Amt lange mit Geschicklichkeit und mit Treue verwaltet hätten, von der Landesherrschaft die nöthige Aushilfe versprochen. Nicht minder wurde vorgeschrieben, daß die Kirchengesworenen in den Städten und Flecken wie für die Kirchengebäude und Predigerwohnungen, so auch für die Schulgebäude und die Wohnungen der Schullehrer bergestalt sorgen sollten, daß dieselben beständig in Bau und Besserung gehörig gehalten würden.

Sehr eigenthümlich sind in der Kirchenordnung die Bestimmungen hinsichtlich des noch ganz unvollkommenen Schulwesens auf dem Lande. Wenn es auch Landschulen hin und wieder gab, was unzweifelhaft ist, so waren sie doch nicht in allen Kirchspielen, und der Unterricht war äußerst unvollkommen, indem bloß die Unterweisung durch den Katechismus gefordert ward, welche die Küster zu geben hatten. Es sollten aber die Dorfkirchen, welche den Städten nahe gelegen waren, aus den Schulen der Städte Küster annehmen, und denselben zur Hülfe ihrer Studien das Gebührliche geben, und zwar „nach alter Gewohnheit“. Aus diesem Zusätze geht offenbar hervor, daß diese Einrichtung eine alte und längst gewohnte war, also schon vor der Reformation bestand. Die Praxis dabei war, daß solche sogenannte „Laufküster“, wie sie insonderheit bei der Domschule in Ripen schon in katholischer Zeit vorkommen⁽⁶⁾, einmal in der Woche in dem Kirchorte sich einstellten, um dem Geistlichen beim Gottesdienste beizustehen und den Kirchengesang zu leiten, sowie die Bauernkinder den Katechismus zu lehren. Für diesen Unterricht hatte der Pastor das Haus und die Stunde zu bestimmen, so daß dabei auch ein Wandeltisch stattfand. Die Kirchenordnung betrachtet diese Einrich-

(6) Terpaguer, Ripae Cimbr., p. 501 ff.

tung, mit der manche Unzuträglichkeiten verknüpft waren, wovon verschiedene Verfügungen jener Zeit zeugen, als einen bloßen Nothbehelf, denn sie äußert, daß künftighin ein tüchtiger Küster, welcher den Katechismus zu lehren im Stande wäre, an jeder Dorfkirche angestellt werden solle. Diejenigen Küster aber, welche dazu nicht geschickt wären, sollten das Küsteramt nicht mehr verwalten.

Einen Beweis für die Thatsache, daß wenn auch nicht bei allen Dorfkirchen, so doch bei manchen bereits Schulgebäude bestanden, finden wir darin, daß die Kirchenordnung, indem sie den Juraten vorschreibt, daß sie für die Kirchengebäude, die Pfarr- und Schulgebäude gehörige Sorge tragen sollen, diese Verpflichtung auch speciell hervorhebt in Beziehung auf die gleichen Gebäude in den Dörfern, und sich dabei auf alte Landesgewohnheit beruft. Uebrigens ist wohl nicht zu leugnen, daß in der ersten Zeit nach der Reformation für die Schulen auf dem Lande noch sehr wenig gethan ward. Eine bemerkenswerthe Ausnahme, indem wir hier noch von den Marschdistricten absehen, liegt urkundlich für das Kirchspiel Stolberup in Nordschleswig vor. Hier bestand in früherer Zeit eine nicht unerheblich dotirte Vicarie. Diese eignete bei der Einführung der Reformation eine dortige Gilde sich zu. Allein Herzog Johann der Aeltere, der diese Eigenmacht mit Unwillen erfuhr, erließ dawider ein Inhibitorium und gab darauf die Verfügung, „daß hinfürter eine feine bequeme Schule in dem Kirchspiel für die gemeine Jugend solle angerichtet, und eine geschickte, tüchtige Person, die die Capellanei, Küsterei und Schule zugleich verwalten möge, bestellt werden“. Die Gilde mußte folglich die zurückgehaltenen Einkünfte wieder herausgeben⁽¹⁾. Diese Verfügung steht freilich vereinzelt da, aber man muß bedenken, daß es uns überhaupt an urkundlichen Nachrichten in solcher Hinsicht gar sehr mangelt.

Unzweifelhaft war das Unterrichts- und Schulwesen viel besser bestellt in unsern Marschgegenden an der Westküste von Holstein und Schleswig, wo eine größere Wohlhabenheit, mehr Bildung und stärkere Autonomie durch Communalfreiheit herrschte. Dieses gilt namentlich von dem selbstständigen und volksfreien Dithmarschen, und wir haben bereits in dem Capitel über das Schulwesen im letzten Jahrhundert vor der Reformation darauf aufmerksam gemacht.⁽²⁾

⁽¹⁾ Vgl. Lau, Reformationsgesch., S. 503.

⁽²⁾ S. Bd. II, S. 202 ff.

Wenn wir jetzt die in unserer reformatorischen Kirchenordnung enthaltenen genauen und eingreifenden Bestimmungen über das Unterrichtswesen dargestellt haben, so wollen wir schließlich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß wir in der gegebenen Schulordnung eine enge Verwandtschaft mit Schulordnungen außerhalb unseres Landes, welche Bugenhagen entworfen und eingeführt hatte, erkennen. Dieser ausgezeichnete Gelehrte, der vertrauteste Freund von Luther und Melancthon, war nicht bloß ein gefeierter Kirchenreformer, sondern auch ein sehr berühmter Schulmann, und dies als Schuldirector wie als Organisator. Er war, bevor er eine theologische Professur und ein Hauptpastorat zu Wittenberg übernahm, 15 Jahre lang Director der Gelehrtenschule zu Treptow in seinem Heimathlande gewesen, und unter seiner Oberleitung und seiner Lehrthätigkeit wurde diese Schule auch aus entfernteren deutschen Landen so stark besucht, daß sie sich des höchsten Rufes in weiten Kreisen erfreute. Bugenhagen war dann als Professor an der Universität zu Wittenberg ein vielgesuchter Reformator des Kirchen- und Schulwesens geworden, ehe er für diesen großen Beruf zu uns und nach Kopenhagen kam, in mehreren Städten von Pommern und von Sachsen, sodann in Braunschweig, in Hamburg 1528, in Lübeck 1530. Seine eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit für die evangelische Reform der Kirche, wie für die Verbesserung und Vervollkommnung der Schule ist wahrhaft bewundernswerth⁽⁹⁾. Er hielt auch, wie Luther⁽¹⁰⁾, den er wie einen Vater verehrte und liebte, den Lehrerstand hoch in Ehren und sorgte eifrig für das Wohlergehen desselben durch Feststellung und Aufbesserung der Besoldungen, durch bessere Schulgebäude, wofür besonders die leer gewordenen Klöster dienten, durch anständige Lehrerwohnungen, wie durch die Verbesserung der amtlichen Stellung und Verhältnisse der Lehrer überhaupt in ihrem so hochwichtigen und dabei so mühevollen und oft verdrießlichen Lebens-

(9) F. Koch, Erinnerungen an Dr. Johann Bugenhagen Pomeranus; (Stettin 1817); Mohnke, in Ersch u. Grubers Encyclopädie, XIII, p. 406. F. C. Kraft, Disput. cit.

(10) Luther äußert über die Würde und hohe Bedeutung des Lehrberufs sich unter Andern so: „Wenn ich vom Predigamt und andern Sachen ablassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber haben denn Schulmeister oder Knaben-Lehrer seyn. Denn ich weiß, daß dies Werk nächst dem Predigamt das allernützlichste, größte und beste ist, und weiß dazu noch nicht, welches unter beiden das beste ist“.

berufe. Unsere Kirchenordnung, worin die Winkelschulen verboten werden, woraus erhellet, daß die Reformation auch Privatschulen vorfand, sagt in dem Capitel von den Lateinischen Schulen, daß die öffentlichen Lehrer in allen Orten behalten sollten, was sie zuvor gehabt hätten, und wo solche sich fänden, welche nicht hinlänglichen Lebensunterhalt hätten, diese die nöthige Verbesserung ihres Gehalts aus landesherrlichen Mitteln erwarten könnten, sobald der Bischof oder der Kirchherr darüber berichten würde.

Sehr merkwürdig ist die von Bugenhagen getroffene Anordnung über den Schulunterricht der heranwachsenden Töchter der angesehenen Bürgerschaft in Hamburg. Die in seiner Hamburgischen Schulordnung darüber enthaltene Bestimmung ist nach Inhalt und Form durch ihre Gemüthlichkeit und Originalität so ansprechend, wie uns scheint, daß wir uns nicht versagen können, dieselbe hier wörtlich herzusetzen. Der Wortlaut ist nämlich folgender⁽¹¹⁾: „In enem iden Karspel mutt men holden ene Junckfruwen-Schule. Solckes scholen in idem Karspel verschaffen de Verordnete des Rades und Diacon des Karspels; den erwehleden Scholmeisterinnen schall men den Hupstinse bethalen uth der gemenen Schatt-Kasten, und schölen wahren, da id den Junckfruwen des Karspels wohl gelegen is. Vor solcken Hupstinse schölen se schuldig syn ock sünderrliche und christliche Dvinge mit den Junckfruwen tho hebbende, Spröcke uth der H. Schrift, den Catechismum und christliche Gesänge tho lerende, den Sold averst und dat Lohn vor ere Arbeit schölen de Oibern der Junckfruwen, so se vermögen syn, desto mehr und redlicker geben und bethalen alle Jahr, und anbehl ehres Jahrs Lohn alle veerbel Jahrs und tho Thyden wat in de Röcken schaffen, dewille solcke Lehr Mäge und Arbeit by sich hefft, und wert doch in ringer Thydt uthgerichtet. Wente de Junckfruwen darven allene lesen lehren und hören ebdliche Diblinge up de X Gebade Goddes, up den Glosen und Vader unser, und wat de Döpe is, und wat dat Sacrament des Lives und des Blodes Jesu Christi, und lehren uthwendig upseggen ebdliche Spröcke uth den nien Testament, van dem Glosen, van der Leve und Gebult edder Crütze, und etliche hillige den Junckfruwen denende Historien edder Geschichte tho Dving ehrer Memorien edder Gedächtnüss, ock mit solcker Wiese inthobilbende

(11) Klefeler, Samml. d. Hamb. Gef., S. 100.

dat Evangelium Christi, dartho ock christliche Gesänge lehren, solches können se in enem Jahr edder thom höchsten in 2 Jahren lehren. Darüm gebenten ock de Olbern, dat se den Meisterinnen nich tho geringe geben vor solcke Arbeit, wowohl in forter Tydt gedahn. Und de Junckfrumen schölen man ene Stunde edder thom höchsten twe des Dages in de Schole gahn⁽¹²⁾, de andere Tydt schölen se überlesen. Item ehren Olbern denen, und lehren Fuß holden thofeihn etc. Van solcken Junckfrumen, de Goddes Wort gefatet hebben, werden barna nüttliche, fröliche, geschickende, fründliche, gehorsame, gadesfürchtige, nich bylöbische und egenöppische Fußmodern, de ehr Bold in Tüchten können regeren, und de Kinder in Gehorsam, Ehren, Gadesfurcht upthē, und de Kinder vordan werden ehre Kinder ock so upthē, und so vordan Kindes-Kind. Schall averst wat darmanck nich wohl geraden, dat mutt men Gade regeren lathē, wie schölen dat unse dohn, dat uns Godd befohlen hefft. D wo böse were idt, wen men solcke gude Dhrsacken vor de unweten Jugent nich föddert. So aber een Börger ganz arme were, und woltte syne Dochter ock gerne lehren lathē, de sprede de Vorständer der gemenen Kasten tho der Armen in synen Karspel, dat se solches wolden uthrichten, üm Gadeswillen“.

Nachdem in dem Vorstehenden die Grundsätze unserer Kirchenordnung über die Lateinischen Schulen dargestellt worden, indem der deutschen Schreibschulen, wie der Mädchenschulen im Befehle nur nebenher und kurzhin Erwähnung geschieht, haben wir jetzt die Frage zu beantworten, wie jene Principien und Intentionen zur Ausführung gebracht worden sind. Die Ausführung war freilich keine leichte Aufgabe unter den damaligen Zeitverhältnissen, und man kann sich deshalb nicht wundern, daß es noch geraume Zeit nach Erlassung der Kirchenordnung dauerte, ehe man mit dem verbesserten Schulwesen einigermaßen zu Stande kam. Ein Hinderniß war dabei die 1544 geschēhene Landestheilung, welche die allgemeine Geltung und Wirksamkeit der Kirchenordnung im ganzen Lande hemmte, und ein anderes die bedrängte Lage des Domcapitels in Schleswig

⁽¹²⁾ Auffallend ist, daß Bugenhagen in der Pommerschen Schulordnung für die Mädchenschulen täglich vier Lehrstunden bestimmte. (Koch, a. a. D. S. 57.) Es scheint, daß solche öffentliche Mädchenschulen noch etwas Ungewohntes waren in Hamburg, und daß man da sehr strenge auf die Säuslichkeit und das Erlernen des Haushalts für die Töchter hielt.

welches die Höhere Landesschule daselbst zu errichten beauftragt war. Indem wir nunmehr dazu übergehen, es im Einzelnen zur Anschauung zu bringen, wieweit die guten Absichten der Kirchenordnung realisiert wurden, haben wir die dreitheilige Landesherrschaft ins Auge zu fassen und die Schöpfungen der drei Landesherren, denen durch die Reformation die Kirchenhoheit zugefallen war, nach einander zu betrachten. Wenn wir aber zuerst den Gottorfischen Landestheil vorführen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil die Kirchenordnung speciell die Errichtung der Höheren Landesschule in Schleswig dem Capitel zur Aufgabe gemacht hatte. In Schleswig⁽¹³⁾ wurde in Gemäßheit der Kirchenordnung die Domschule auf Veranstaltung und Kosten des Capitels verbessert und erweitert, so daß sie jetzt fünf Classen in gesonderten Localen und sieben Lehrer erhalten sollte; jedoch ließ die völlige Durchführung dieses Plans noch viel zu wünschen übrig, weil es an den geeigneten Persönlichkeiten und einer zureichenden Dotation zu sehr mangelte. Es sollten jetzt die Stellen im Capitel nicht bloße beneficia, sondern auch officia sein, und für die Schule verwendet werden, was aber den Domherren nicht zusagte. Jedoch wurde die Schule geleitet einige Jahre hindurch von dem Rector M. Hieronymus Kupferschmied (Ehpräus), einem Sohn des Bürgermeisters der Stadt Schleswig, dem Conrector Conrab Hogrewe aus Husum und mehreren Collaboratoren oder sogenannten Schulgefelln. Später berief man Michael Stanhusius von der Universität Wittenberg für das Rectorat der Domschule zu Schleswig, der im ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit über die Schule, welche er in sehr mangelhaftem Zustande vorfand, und deren Verbesserung eine Abhandlung in lateinischer Sprache herausgab und dieselbe dem Herzoge Adolph widmete. Allein es gebieh die Domschule unter seinem Vorstande nicht, und er fand für seine Pläne kein rechtes Gehör. Besondere Schwierigkeiten lagen auch in den zu geringen Einkünften, wie in der bebrängten Lage überhaupt, in der das Capitel sich dam als befand.

Allein die Hauptsache war, daß man bei der Regierung durch die Domschule, als sogenannte schola trivialis et particularis, die in der Kirchenordnung gestellte Aufgabe nicht als erfüllt ansah.

⁽¹³⁾ A. Sach, Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig während des 16. Jahrhunderts. (Schleswig 1873.)

Sowohl der regierende Herzog, der zugleich Bischof zu Schleswig geworden war, wie der Generalsuperintendent Paul von Eitzen, hatten den Plan gefaßt, ein Gymnasium in höherem Styl und nicht bloß für den Herzoglichen Landestheil, sondern für die Herzogthümer im Ganzen zu gründen: ein Paedagogium publicum neben der fortbestehenden Domschule. Der Generalsuperintendent richtete deshalb an die drei Landesherren, den König Friederich II. und die Herzöge Johann und Adolf, im Jahre 1563 oder 1564⁽¹⁴⁾ eine ausführliche Vorstellung⁽¹⁵⁾, worin er entwickelte, daß die Intention der Kirchenordnung dahin ginge, daß in Schleswig eine wohlbestellte und wohlgeordnete Gelehrtenschule errichtet werde für die Herzogthümer im Ganzen. Dieser Plan wäre aber noch immer nicht ausgeführt zum großen Schaden für das ganze Land. Paul v. Eitzen ersuchte daher die drei Landesfürsten, in Gemäßheit der Kirchenordnung in energischer Weise neben der Particularis schola ein solches Paedagogium publicum herzustellen und spricht zuversichtlich die Hoffnung aus, daß eine solche höhere Lehranstalt, welche für die Herzogthümer eine besondere Zierde wäre, einen besseren Fortgang haben werde, als die bestehende Particular-Schule. Er erörtert dabei, daß eine solche Anstalt schon deshalb großen Beifall finden werde, weil sie für unser Land den Besuch der Universitäten, nachdem die jungen Leute eine lateinische Schule durchgemacht hätten, zu erziehen vermöge. Es müßte daher in einem solchen Paedagogium nicht bloß in den alten Sprachen, sondern auch in den freien Künsten und selbst in Facultäts-Wissenschaften Unterricht ertheilt werden, wofür gelehrte und tüchtige Lectoren berufen werden müßten. Es würde ohne Zweifel bei den Eltern große Anerkennung finden, wenn ihre Söhne in der Heimath mit geringeren Unkosten „usque ad gradum magisterii vel studia facultatum“ gefördert werden könnten. Diese Vorstellung begleitete der gelehrte und thatkräftige Mann mit einem eigenen wissenschaftlichen Bedenken über die Errichtung eines derartigen Paedagogiums, welches den beabsichtigten Lehrplan auseinandersetzt und zugleich über die Gebäude, die Bibliothek, die Wohnungen, die Freiwohnungen der Studenten, die Disciplinar-Vorschriften u. s. w. sich verbreitet.

(14) Sach, a. a. D. S. 5, Anm. 2.

(15) Rördbam, Ny kirkehistoriske Samlinger, (Kopenhagen 1868) IV, 4. p. 662.

Allein dieser großartige Plan des Herzogs Adolf, der allerdings sehr hoch begriffen war, wurde von den beiden mitregierenden Landesfürsten nicht unterstützt. Desungeachtet ließ der Herzog diese Hochschule aus eigenen Mitteln ins Leben treten, obwohl das Domcapitel mehr zur Vervollkommnung der Domschule beizutragen sich bereit erklärte. Der Herzog dagegen suchte vermittelst seines Kanzlers Adam Tragiger jegliche Widerseßlichkeit des Capitels niederzuschlagen, und der Kanzler ließ sich zu Gewaltmaßregeln brauchen, die übrigens auch seinem Charakter gemäß waren. Daneben empfing er vom Herzoge große Geschenke auf Kosten des Capitels. Aller Widerstand des Capitels wurde gebrochen durch Gefangennehmung und strenge Haft der drei ältesten Domherren: Caeso Eminga, Hieronimus Cypräus und Conrad Hogreve, welche alle drei an der Domschule oberste Lehrer gewesen waren. Der vorgeschriebene Plan des neuen Pädagogiums mußte nunmehr angenommen werden. Durch ein Herzogliches Patent vom Dienstag nach Palmarum 1566 wurde die Eröffnung des Pädagogiums verkündet, und bald darauf machten die daran angestellten Professoren den Anfang ihrer Vorlesungen durch einen gedruckten Lectiuncatalog bekannt zu Michaelis desselben Jahres, und der Catalog kündigt in der Theologie vier, in der Jurisprudenz eine, in der Medizin eine (wofür die Professur noch nicht besetzt war), in der Philologie (römischen, griechischen, hebräischen) sechs, in der Philosophie zwei, in der Mathematik und Astronomie, so wie in der Physik je eine Vorlesung an, außerdem noch Declamationsübungen der Studenten. Allein noch in dem nämlichen Jahre brach in Schleswig eine pestartige Krankheit aus, weshalb die erwarteten fremden Studenten ausblieben, auch die feierliche Inauguration noch unterbleiben mußte. Erst am 17. November 1567 kam es zur feierlichen Eröffnung in Gegenwart des Herzogs in der Domkirche. Die Privilegien der Anstalt wurden am 5. Januar 1568 publicirt, und in denselben wurde allen Professoren mit ihren Familien und den Studenten Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Stadtrathes, sowie von allen bürgerlichen Lasten zugesichert; die Anstalt erhielt ein eigenes Siegel mit dem Christusbilde und der Umschrift: „Sig. Paedagogii publ. Slesvicen. 1567; dem Collegium der Professoren wurde gänzliche Zollfreiheit ertheilt. Indessen das Pädagogium hatte durchaus nicht ein Gebeihen, welches den davon gehegten Erwar-

tungen entsprochen hätte, obgleich die Vorlesungen vor einer, für einen guten Anfang genügenden Anzahl von Zuhörern begannen. Die Professoren, welche meistens dem Capitel angehörten, hatten die Professur nicht aus Neigung, sondern vielmehr nothgedrungen übernommen. Eine wahre Zierde der Anstalt war jedoch Paul v. Eigen als theologischer Docent wie als Schriftsteller. Er gab jetzt seine „Ethik“ heraus, ein sehr bald berühmt gewordenes Werk, und sein Buch über die Elemente der Dialectik, hielt auch mit den Studirenden praktische Uebungen. Ueber die Thätigkeit der anderen Professoren ist sehr wenig zu sagen. Der Herzog setzte gegen das Domcapitel aus verschiedenen Ursachen in wahrhaft empörender Weise despotische Maßnahmen fort, auf welche näher einzugehen hier nicht der rechte Ort sein möchte⁽¹⁶⁾. Die gelehrten Männer, unter denen Caeso Eminga, Hieronimus Cypräus, Hogreve, Stanhusius zu nennen sind, wurden durch das Herzogliche Verfahren nicht allein in ihren Studien und Arbeiten gestört, trotz ihrer Nachgiebigkeit gegenüber den willkürlichen und verfassungswidrigen Ansprüchen des Herzogs, sondern in Wahrheit geplagt, ja wiederholt in harte Haft gesetzt. Der Herzog war durch eine erzwungene und erschlichene Wahl zugleich Bischof geworden, und setzte selbst die Wahl seines einjährigen Sohnes zum Coadjutor vermitteltst eines völlig unrechtlichen Verfahrens durch. Sein Kanzler Adam Tragiger, ein gelehrter und geschickter Beamter, war ihm dabei ein mehr als verdächtiges Werkzeug⁽¹⁷⁾. Die Frequenz des Pädagogiums nahm nach einigen Jahren sehr ab, indem aus den andern beiden Landestheilen sehr wenige Studenten kamen. Es starben bald nach einander eine Reihe der ältesten Professoren (Hieronimus Cypräus den 8. Mai 1573, Caeso Eminga den 13. Februar 1574, Conrad Hogreve den 1. Januar 1575, welche sämmtlich ihre Grabstätte im Dom haben), die dadurch entstandenen Lücken konnten unter den obwaltenden Verhältnissen

⁽¹⁶⁾ Dr. Sach hat in dem angeführten Programm in gebrängter Darstellung genauer darüber berichtet.

⁽¹⁷⁾ Daß die Domherren auf den Kanzler persönlich einen besonderen Haß warfen, ist nach den Umständen ganz natürlich. Denn er rieth zum Mißbrauch der Regierungsgewalt, ließ sich auch aus den Capitelsgütern eine Reihe von städtischen Grundstücken und Gebäuden schenken. Wenn aber erzählt worden, er habe die Materialien der ihm überlassenen baufälligen Marienkirche auf dem Holm in Schleswig in eines seiner Häuser verwendet, so ist darüber von Westphalen und von Sach anders berichtet.

nicht alsbald ausgefüllt werden. Die ganze Lehranstalt gerieth allmählig fast in Stillstand. Der Herzog ließ sein Pädagogium noch ein Mal feierlichst inauguriren im Jahre 1576; wobei drei solenne lateinische Reden gehalten wurden von den Professoren Paulus Cypräus und Paul v. Eizen, so wie im Namen seiner Commilitonen von dem Studiosus Detlev Numohr, dem Sohne von Asmuß. Es fanden sich auch wirklich Studenten in größerer Zahl ein, selbst aus mehr entlegenen Landen. Aber nach wenigen Jahren verminderte sich wieder der Besuch sehr, und es wurde besonders darüber geklagt, daß keine sogenannte Communität für ärmere Studenten vorhanden war. Das „illustre“ Pädagogium fristete nachgerade kaum sein Leben. Als der letzte Rector desselben wird der 1608 gestorbene Michael Stanhusius genannt, und gewiß ist es, daß nach dem Tode des Herzogs Adolph 1586 diese Hochschule ganz einging. Und zu derselben Zeit wurde auch über den Verfall der Capitelschule, welche die Schüler für das Pädagogium wissenschaftlich ausbilden und reif hätte machen sollen, ernstlich geklagt, wozu die durch die schlechte Lage des Domcapitels herbeigeführte Mangelhaftigkeit der Subsistenzmittel wesentlich beitrug.

Wir haben gesehen, wie schon eine geraume Zeit vor der Publication unserer Kirchenordnung durch Hermann Taft, unseren frühesten Reformationsprediger, in Husum, dem in jener Periode durch angesehene Kaufleute, Künstler und Handwerker sich auszeichnenden und glücklich aufblühenden Flecken im Gottorfschen Landestheile, die Gründung einer Lateinischen Schule⁽¹⁸⁾ betrieben und ins Werk gesetzt ward. Der Stiftungsfonds dieser neuen Rectorschule, deren älteste Lehrer unmittelbare Schüler Luthers und Melancthons waren, gewährte aber nur kärgliche Subsistenzmittel, indem derselbe größtentheils durch freiwillige Beiträge von gebildeten Ortseinwohnern zusammengebracht ward. Die Schule hatte anfänglich nur einen Rector und einen Cantor, und erst nach Verlauf von sechs Jahren wurde noch ein Lehrer angestellt. Der König Christian III. verlieh damals auf Vorstellung der Kirchenvorsteher ein von seinem Vater, dem Könige Friederich I., an das Armenhaus überlassenes Capital von 1100 Mark nebst einigen

⁽¹⁸⁾ D. Kallsen (Corrector), Geschichte der Husumer Gelehrtenschule, Husum 1867.

Häusern, Renten und Ländereien „zum Unterhalt der Schule und Schuldiener“. Jenes Capital hatte einst im Jahre 1486 die Königin Dorothea dem Kalande für Seelmessen vermacht, und die übrigen Gelder und Güter hatten ebenfalls dem Kalande und Gilben in katholischer Zeit gehört⁽¹⁹⁾. Sie wurden jetzt für die Verbesserung der evangelischen Schule verwendet. Der älteste Rector war Peter Bokelmann aus Braunschweig, von 1527—1540, der in Wittenberg studirt hatte und dort sich befreundete mit Studirenden aus der Friesengegend und mit ihnen in das hiesige Land kam, um hier für die evangelische Lehre zu wirken. In diesem Geiste übernahm er die Leitung der neuen „in ziemlichen Anfang gebrachten“ Schule zu Husum, wurde aber schon 1540 Prediger in Hattstedt und 1552, nach dem Tode von Hermann Taft, Hauptprediger in Husum. Bei dem gedachten Abendmahlstreite wider die Calvinische Abendmahllehre hatte er das für Westphal in Hamburg abgefaßte Bekenntniß concipirt. Er war ein strenger Lutheraner und ein freimüthiger Prediger. Sein Portrait hing wie das des Hermann Taft in der alten Kirche. Er starb 1576. Auch der erste Conrector, Johannes Rischmann, hatte in Wittenberg studirt und war daselbst Luthers Famulus, auf dessen Empfehlung er 1533 Conrector und Diaconus in Husum wurde. Allein 1553 legte er sein Schulamt nieder, worin ihm Johann Meher aus Hamburg folgte. Rischmann hatte Bokelmanns Schwester zur Ehefrau und war mit ihm höchst befreundet, er starb 1572 und wurde in der Kirche vor dem Altare begraben. Der zweite Rector war Bolquard Ingwersen aus Hattstedt, ebenfalls noch ein unmittelbarer Schüler von Luther und besonders durch Bokelmann empfohlen. Er verwaltete das Rectorat von 1540—1556, worauf er als Prediger nach Nordstrand ging. Dann folgen bald nach einander fünf Rectoren von 1556—1582, zum Theil noch Schüler von Melancthon, die nach einigen Jahren meistens ein Pfarramt übernahmen. Durch diesen raschen Wechsel im Rectorate kam die Schule „in ein bedenkliches Schwanken“, bis der achte Rector, Johannes Oldenburg, geboren in Husum, der als Schulmann seine Vorgänger alle übertroffen hat, im Lehrplan wichtige Reformen vornahm während einer Lehr-

⁽¹⁹⁾ Krafft, Husumer Kirchen- und Schulhistorie, S. 319, 587. Friedrichsen (Rector), Erneueretes Andenken an die bisherigen Lehrer der hiesigen Gelehrtenschule, in Programmen 1823 ff.

thätigkeit von 33 Jahren. Er starb 1605 und ward bestattet im Chor der Kirche. Ueber seine Wirksamkeit an der Schule, zuerst als Conrector, dann als Rector, werden wir in unserer nächstfolgenden Periode näher zu berichten haben. Wir wollen an dieser Stelle hier nur noch erwähnen, daß 1531 für die Lateinische Schule das Gebäude neben der Kirche aufgeführt ward, welches bis 1866 gebient hat.

Während diese Stiftungen von neuen Lehranstalten im Gottorfischen Gebiete vollführt wurden, erwarb sich der Herzog Johann der Aeltere in Hadersleben ein hohes Verdienst um das höhere Unterrichtswesen durch eine gründliche Verbesserung der Domschule in Hadersleben, so daß dieselbe mit Recht nach diesem hochgesinnten Landesherrn den Namen „Johanneum“ führt, so wie durch die Gründung des Gymnasiums zu Bordesholm. Beide diese Lehranstalten wurden gleichzeitig mit den Stiftungen des Herzogs Adolf zu Schleswig, von denen wir erzählt haben, ins Leben gerufen, so daß man offenbar aus dem Zusammenhange der Dinge und dem Charakter der dabei wirksamen Hauptpersonen einen Wett-eifer der Fürsten oder vielmehr den Ehrgeiz des Herzogs Adolf zu Gottorf wahrnehmen kann. Wir wenden uns nun zuerst zu der neuerschaffenen Lateinischen Schule in Hadersleben, welche die ganz in Verfall gerathene Domschule des dortigen Collegiatstifts zu ersetzen bestimmt war⁽²⁰⁾, und bemerken nur, daß die Gründung des Gymnasiums in Bordesholm in das Jahr 1566, die der Lateinischen Schule in Hadersleben in das Jahr 1567 fällt.

Als Christian III. die Reformationsbewegung in Hadersleben leitete, wurde zwar das dortige Collegiat-Capitel aufgehoben, die Capitelschule dagegen erhalten, und ihr eine besondere Fürsorge zugewendet. Der Herzog befahl, daß alle Renten, die bisher zur Unterhaltung der Geistlichen und der Lehrer bestimmt gewesen, auch fernerhin ungeschmälert entrichtet werden sollten. In der Verordnung vom 25. Mai 1533 wird darüber gesagt: „Darmit ein jeder inn dem gottlichen Worde der Selen Selichkeit und de Jogent in Underwifunge und Vere geistlicher und weltlicher Nothroft Jogent Gesciclichkeit gelert und opgetagen mogen werden“. Und

⁽²⁰⁾ Chr. Jessen (Conrector), Vorgeschichte der Haderslebener Lateinischen Schule, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Collegiatstifts in Hadersleben. (Hadersleben 1867).

unter den Personen, welche daraus besoldet werden sollten, wird ausdrücklich der „Schulmeister“ genannt, der 40 Mark jährlich bezog neben freier Beköstigung auf dem Schlosse, so wie sein Gehülfe, der 10 Mark erhielt. Zugleich erfährt man von einer damals schon bestehenden Schulsteuer, und zwar, daß von einem Hause in der Stadt zwei Witten, von einer Dube ein Witte gezahlt werden sollte. Die Ausstattung der Schule war aber doch noch eine sehr kargliche, und die Vorbereitung für den Kirchendienst ihre eigentliche Aufgabe. Nachdem Christian III. den Königsstern bestiegen hatte, konnte man die Erwartung hegen, daß die lateinische Schule in Hadersleben, für welche Stadt der König eine besondere Vorliebe hatte, im Geiste unserer Kirchenordnung verbessert und halb vervollkommenet werden würde. Allein eine solche Erwartung erfüllte sich noch nicht, obgleich die Aussichten und Vorbereitungen dazu bekannt wurden, und man die Einrichtung eines Gymnasiums, wie in Schleswig, erwarten konnte. Es mußte einleuchten, daß die Errichtung einer höheren lateinischen Schule für den dänisch redenden Theil in Nordschleswig von großer Wichtigkeit wäre. Auch lag in der Anschauung der dänischen Cathedralschule zu Ripen in der Nähe eine starke Aufforderung zu einem solchen Unternehmen. Diese benachbarte Domschule zählte am Schlusse des Mittelalters vor dem Anfange der Reformation nicht weniger als 700 Schüler und wurde stark aus Nordschleswig besucht; dieselbe blieb auch nach der Reformation im Flor, so daß sie im Jahre 1592 noch 315 arme Schüler hatte, für welche nicht bloß eine Communität diente, sondern auch 35 Küsterstellen an benachbarten Kirchen, und von diesen lagen viele innerhalb des Herzogthums Schleswig. Selbst als Herzog Johann der Ältere seit 1544 als regierender Herr seine Residenz in Hadersleben hatte, welcher Stadt er ebenfalls mit besonderer Liebe zugethan war, und wo er sich ein Schloß erbaute, erfolgte eine neue und gründliche Umgestaltung der lateinischen Schule noch nicht. Es standen die Mittel dazu noch nicht zur Verfügung, obgleich Herzogliche Verordnungen Einiges für das Aufkommen der Schule thaten; so namentlich, daß einer der Lehrer immer das Pastorat an der S. Severins-Kirche in Alt-Hadersleben inne haben sollte. Wir bemerken dabei zur Erklärung, daß die Kirche zu Alt-Hadersleben, wie die zu Starup, von jeher ein Annex des Collegiatstifts gewesen war, welches dieselbe durch Vicare verwalten ließ, mit einer damals noch kleinen Gemeinde. Die Einnahmen

der Schule waren fortwährend so gering, daß sie nicht wirklich gedeihen und aufblühen konnte. Erst im Jahre 1567 wurde die Lateinische Schule durch den Herzog neu fundirt, und nur eine Deutsche Rechen- und Schreibschule in der Stadt daneben gestattet, übrigens aber alle Winkelschulen daselbst unterjagt⁽²¹⁾. Eine Herzogliche Verordnung gab die ersten Bestimmungen für die Einrichtung der Schule. Die Dotation derselben bestand zunächst darin, daß der Herzog aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Kirchen in der Propstei Habersleben eine Summe von 6000 Mark für die Schule aussetzte; es sollten davon fünf Lehrer besoldet werden, ein Rector mit 150 Mark, ein Conrector mit 100 Mark, ein Cantor mit 70 Mark, und zwei Collaboratoren jeder mit 50 Mark Gehalt außer freier Wohnung. Da aber diese Einnahmen nicht zureichten, so wurde 1571 durch den Herzog Johann das Gehalt des Rectors auf 200 Mark erhöht, des Conrectors auf 150 Mark, des Cantors auf 100 Mark und der Collaboratoren auf je 80 und 70 Mark. Zugleich wurde dem Rector das Haus der alten theologischen Lectur und dem Conrector ein anderes Haus zur Wohnung überlassen. Diese Zuwendungen und Einrichtungen des Herzogs Johann wurden sämmtlich durch König Friederich II. 1580 bestätigt, auch ein Rechenmeister bei der Schule angestellt, und ihr am 27. Mai 1584 wiederum ein Capital von 6000 Reichsthalern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Kirchen in der Propstei zugewendet. Es war für die Unterhaltung armer Schüler eine sogenannte Communität eingerichtet mit bestimmten Einkünften, oder ein Condict zur gemeinschaftlichen Bespeisung von zehn Schülern, an welchem auch die Lehrer Theil nahmen. Diese führten die Aufsicht und hatten besonders darauf zu achten, daß lateinische Gebete gesprochen, lateinische Kirchenlieder gesungen und nur lateinische Reden geführt wurden, und der Vorschneider bei Tische hatte zu bestimmten Zeiten ein Capitel aus dem Alten oder Neuen Testamente vorzulesen. Der Rector und Conrector sollten promo- virte Magister sein, und die Schule fünf Classen haben. Die

⁽²¹⁾ Die Fundationsacte ist vom Herzoge in Kükumkloster unterschrieben worden, es fehlt aber darin der Tag der Ausstellung. Vgl. Haberslebener Schulprogramm v. J. 1863. Rhode giebt aber in seiner dänischen Beschreibung des Amtes Habersleben (1775) d. 6. Februar als Datum der Ausstellung an: aus welcher Quelle, wissen wir nicht. Jessen, a. a. D. S. 33.

Kinder der Pastoren und der Eingefessenen des Amtes Hadersleben genossen gewisse Vorzüge bei dem Besuch der Schule. Es waren vier Conservatoren der Schule aufgestellt, welche die Aufsicht führen sollten, deren Geschäftskreis im Einzelnen vorgeschrieben ward: der Amtspropst, ein Prediger aus dem Amte, ein studirtes Mitglied der Herzoglichen Kanzlei und der Bürgermeister der Stadt. Die ersten Rectoren dieser Gelehrtenschule waren: Johannes Bod von 1567—1570, zugleich zweiter Schloßprediger, Laurenz Wilhadius 1570—1573, Hermann Pistorius 1573—1584; die ersten Correctoren: Laurenz Wilhadius 1567—1570, Ranut Bramsen 1570—1575, Martin Plezius 1575—1584. Bis 1640 blieb die zweite Schloßpredigerstelle verbunden mit dem Rectorate der Schule⁽²²⁾. Schon im Jahre 1567 ließ Herzog Johann das Schulgebäude erbauen auf dem . S. Marien-Kirchhofe, und seiner Munificenz und Frömmigkeit verdankte Hadersleben zwei Jahre nachher die Stiftung des ausgezeichneten Hospitals. Und ein Jahr früher hatte er das Gymnasium zu Bordesholm gegründet.

Am Sonnabend nach Reminiscere des Jahres 1566 erließ der Herzog eine landesherrliche Verordnung⁽²³⁾, zunächst „an Unseren lieben andächtigen und getreuen Propsten und die Anderen Unsers Klosters Bordesholm“ gerichtet, worin die Reformation des Klosters zu erkennen gegeben und die Umwandlung desselben in ein höheres Unterrichtsinstitut ausgesprochen wurde. Es schwebte dabei dem Herzoge und seinen theologischen Rätthen als Vorbild das Muster der sächsischen Fürstenschulen vor, und die Einrichtung des neuen Gymnasiums war in der Verordnung genau vorgeschrieben. Es sollten darin 16 Schüler (welche Zahl später verdoppelt worden ist) Wohnung und Kost haben, um unter strenger Zucht in den höheren Schulkenntnissen und den Anfangsgründen der theologischen Wissenschaft Unterricht und Erziehung zu bekommen, nachdem sie vorher auf Lateinischen Schulen den Elementar-Unterricht empfangen und gute Fähigkeiten bewiesen hätten. Der Aufnahme in das Gymnasium sollte, um das Talent und das Betragen der Alumnus kennen zu lernen, eine halbjährige Probezeit vorhergehen. Die

⁽²²⁾ C. A. Brauneiser (Rector), Abriss der Geschichte der Gelehrtenschule zu Hadersleben, 1828.

⁽²³⁾ Die bezüglichen Documente sind abgedruckt im 2. Bande von Westphalen, Mon. Ined. p. 558 ff.

definitive Aufnahme erfolgte mit einer gewissen Feierlichkeit, und die Alumnen hatten eine besondere Kleidung. Im ersten Jahre erhielten sie nur freie Kost, dann aber bei guter Aufführung auch Kleidung und Bücher, und für ihre Studienzeit das Versprechen eines Stipendiums von 40—80 Thalern. Nach absolvirtem Gymnasium wurden sie in der Regel auf die Universität zu Klostok gesandt, woselbst zwei Professoren dafür salarirt waren, eine Aufsicht über die Bordesholmer Alumnen zu führen. Die ersten Inspectoren des Bordesholmer Gymnasiums selbst waren Otto v. Qualen und Megibius v. der Landen. Als die ersten Lehrer werden genannt: Georg Sartorius, Bernhard Baget und Simon Brandes. Baget, ein geborener Hamburger, dichtete alsbald ein großes Lobgedicht: „De Schola illustri Bordesholm.“, worin er den Herzog und seine Räte wegen der Schulstiftung hochpreist⁽²⁴⁾.

Ueber die Einrichtung des Internats, welche viel Klosterliches hatte, bemerken wir kurz, daß der fungierende Inspector, Rector titulirt, als der Vorsteher der Anstalt, nicht bloß die Administration der Güter hatte, sondern auch den Fleiß und das Benehmen der Lehrer wie der Schüler beaufsichtigte, über die Beobachtung des Lectionscatalogs⁽²⁵⁾ wachte und ein gewisses Strafsamt über die Alumnen ausübte. Der Unterricht begann morgens um 6 Uhr; die Schüler waren in zwei Classen eingetheilt. Von 7 bis 7½ Uhr hatten die Schüler zu repetiren, und von 7½ bis 8 Uhr fand ein Examinatorium statt. Von 8 bis 9 Uhr wurde den jüngeren Schülern Stylübung ertheilt, während die älteren mit ihrem Pädagogen zusammen der theologischen Vorlesung des Rectors bewohnten. Um 9 Uhr war Gesang im Chor, und um 10 Uhr Mittagessen. Dabei ist zu erinnern, daß die Klosterkirche keine eigentliche Gemeinde hatte, aber am Freitag und Mittwoch hatte der Rector die Predigt zu halten, und an Sonn- und Festtagen war feierlicherer Gottesdienst und Communion, wobei der Schülerchor

⁽²⁴⁾ Westphalen, II, p. 584 ff. hat dieses lateinische Gedicht vollständig mitgetheilt.

⁽²⁵⁾ Bei Westphalen, M. I. II, p. 561 ff. steht der Lectionscatalog, woraus man die Unterrichtsgegenstände und die Stunden derselben erkennen kann: *Ordo lectionum atque Exercitii ex Illustrissimi Principis et Domini Johannis Slesvicensis Ducatus et Holsatiae Ducis mandato constitutus pro Studiosis, qui ejus Celsitudinis Beneficio in Coenobio Bordesholm aluntur. A. 1566.*

mitwirkte. Um 12 Uhr fing täglich die Schule wieder an, und um 1 Uhr wurde theils musikalischer Unterricht gegeben, theils ein Autor erklärt, namentlich Terenz oder Ovid, Virgils *Bucolica*, Ciceros Briefe, Jesus Sirach und die Sprüche Salomonis. Von 1 bis 2 Uhr wurden die Schüler verhört über die auswendig gelernten Vocabeln und Phrasen. Von 2 bis 3 Uhr hatten die kleineren Schüler Selbstbeschäftigung, die größeren aber wieder der Vorlesung des Lectors beizuwohnen. Um 3 Uhr war Stylübung, bis man zu Chor ging, und nach dem Gottesdienste fand Abendessen statt. Später am Abend hatten die Schüler das Aufgegebene auswendig zu lernen. Am Mittwoch Morgen wurde nach dem Gebete bis zur Kirchzeit Griechisch getrieben. Um 12 Uhr war Stylübung nach dem Erasmus, bis man wieder zur Kirche ging. Am Sonnabend von 6 bis 7 Uhr wurde der Katechismus gelehrt, von 7 bis 8 Uhr das auswendig gelernte Latein verhört, und von 8 bis 9 Uhr die Arbeiten der Schüler durchgesehen. Darauf wieder Chorgesang. Um 12 Uhr Examinatorium über den Unterricht in der ganzen Woche; um 3 Uhr Erklärung des Evangeliums des nächsten Sonntags, wie der Epistel am Sonntag-Nachmittage.

Das Gymnasium hatte zwei Lehrer, die promovirte Magister sein mußten, die mit den Knaben zusammen speisten und dabei die Aufsicht führten. Der eine hieß Paedagogus, der andere Lector oder Lesemeister, welcher täglich theologische Vorlesungen hielt und zugleich der Prediger und Beichtvater des Klosters war. Der Pädagog stand der ersten, der Lector der zweiten Classe vor. Letzterer las am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag über die vier Evangelien und abwechselnd über einen apostolischen Brief, am Nachmittage um 3 Uhr über das Examen theologicum oder die *Loci communes* von Melanchthon, oder über die *Margerita theologica*, zuweilen auch einen der kleineren Propheten; Mittwochs um 9 Uhr erklärte er in der Kirche die Psalmen und Nachmittags die Dialektik und Rhetorik Melanchthons. Am Sonnabend Morgen lehrte er Dialektik und am Nachmittage den Katechismus.

Im Jahre 1587 wurde die Schulordnung in einigen Artikeln renovirt, und 1595 beabsichtigte man eine Verlegung des Gymnasiums, was jedoch nicht zur Ausführung kam. Der zweite Lector an der Anstalt, M. Simon Brandes, wurde wegen seiner Lehre über die Gnadenwahl und über die Person Christi verdächtig und

deshalb entlassen. Er wird deswegen in alten Verzeichnissen mit dem Zusatz „Hugenotta“ bezeichnet. Der erste Rector war, aber nur auf kurze Zeit, M. Erasmus Heitmann aus Habersleben gewesen. Er war zuvor in Kopenhagen angestellt als Cantor, studirte darauf in Wittenberg, um besonders Melancthon zu hören, erhielt dann die Anstellung in Vorbesholm, wurde aber demnächst nach Schleswig versetzt.

Zu dem Gebiete Johannis des Älteren gehörte auch Nordstrand in Nordfriesland, umfänglich und reich wie diese Marschinsel vor der großen Fluth von 1634 war, mit einer wohlhabenden und geistig regsamen Bevölkerung. Es bestanden dort während dieses Zeitraumes durchgehends Kirchspielschulen, in denen die Küster die Schulmeister waren. In diesen Deutschen Schulen wurde der Katechismus gelehrt und im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, auch hin und wieder in den Anfangsgründen des Lateinischen. Dieselben waren Annexen der Kirchen. Allein der Herzog war durch den Zustand der dortigen Kirchen- und Schul-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen nicht befriedigt. Er erließ deshalb für Nordstrand eine besondere Kirchenordnung vom 22. Juli 1556, in welcher mehrere wichtige Artikel das Schulwesen betreffen. Es wurde verordnet, daß die Schulgebäude nicht mehr aus der Kirchenkasse, sondern durch die Kirchspielsleute unterhalten werden sollten. Ferner wurde in dieser Kirchenordnung vorgeschrieben, weil der Herzog befunden habe, daß das Land nicht gehörig mit Schulen versorgt wäre, so daß die Söhne gehörig ausgebildet werden könnten, um auf der Universität sich für den Kirchen- und Schuldienst und andere öffentliche Stellungen vorzubereiten: so sollten zwei bessere Schulen an geeigneten Orten errichtet werden, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Daneben wurde befohlen, daß die Prediger von der Kanzel die Eltern ermahnen sollten, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuche anzuhalten. Ob diese beabsichtigten Schulen gegründet worden, ist nicht bezeugt, aber wohl, daß begüterte Einwohner ihre Söhne zum Studium auf fremde Schulen und Universitäten geschickt haben, sowie daß in den Nordfriesischen Gegenden hauptsächlich mit Rücksicht auf den Schulunterricht Diaconen oder Capellane an den Kirchen angestellt worden sind. Auch wird berichtet⁽²⁶⁾, daß

⁽²⁶⁾ Anton Heimreich, Nordfriesische Chronik in der Ausg. von Falck (Lönbern 1819) I, S. 397 ff.

die Nordstrandinger in den folgenden Jahrzehnten wiederholt die Stiftung höherer Schulen anregten, und daß sie den Plan hegten, drei Lateinische Schulen zu Galtkebüll, Königsbüll und Morsum einzurichten. Der Herzog schenkte dazu auch die Einkünfte des ehemaligen Priesterkalanbs zu Stintebüll und gab die Verordnung, daß zwei geistliche und zwei weltliche Patrone darüber zu Inspectoren bestellt werden sollten. Allein der Plan kam doch nicht zur Ausführung, weil es an den gehörigen Mitteln fehlte, indem die Renten des Kalanbs sich nicht als zureichend erwiesen. Aehnlich wie in Nordstrand erging es mit der beabsichtigten Errichtung einer Gelehrtenschule in der benachbarten und stammverwandten Landschaft Eiderstedt, die zu dem Gottorfischen Gebiete gehörte. Hier hatte schon im Jahre 1538 Christian III. die Errichtung einer Höheren Schule befohlen und dafür die Einkünfte von Gilden, Kalanden und Memorien angewiesen; aber es fand sich, daß diese Renten bereits eine anderweitige Verwendung gefunden hatten, und daher blieb die Sache liegen. Die in Nordstrand und Eiderstedt beabsichtigten Lehranstalten waren sogenannte Rectorschulen auf dem Lande, wie sie zu jener Zeit nach und nach in den kleineren Städten des Herzogthums gegründet worden, an denen ein theologisch gebildeter Rector, der den Unterricht in der lateinischen Sprache zu geben vermochte, mit einem oder zwei Gehülfsen, die in den Elementar-Kenntnissen unterrichteten, angestellt war⁽²⁷⁾. Eine solche Rectorschule ist namentlich bezeugt in Burg auf Fehmern, wo 1545—1550 als Rector M. Johannes Posselius vorkommt, welcher darauf zu Rostock Professor der griechischen Sprache wurde. In Tonbern ist wenigstens vor dem Jahre 1580 ein Rector gewesen; das Correctorat war hier mit dem Diaconat verbunden, so schon ums Jahr 1570; wenigstens 1571 kommt als dritter Lehrer ein Cantor vor. In Eckernförde war Detherus Mauritius, aus Minden gebürtig, Rector von 1561—1571, da er als Rector nach Kiel kam, später dort Propst wurde. Ein zweiter Lehrer ist an der Schule zu Eckernförde erst im siebenzehnten Jahrhundert angestellt worden. In Dredstedt findet man 1564 einen Rector angestellt,

(27) Vgl. Friedrichsen (Rector der Gelehrtenschule in Husum), Ueber die Lage und die Verhältnisse der Schüler der Gelehrtenschulen in früheren Zeiten, mit besonderer Beziehung auf unseren Norden. In Falcks Archiv IV, S. 412 ff.

in Sonderburg 1569, in Apenrade 1570, in Garding 1571, in Tönning 1581⁽²⁸⁾.

Gleichfalls in dem Königlichen Landestheile wurde in dieser Periode zu Flensburg ein Gymnasium⁽²⁹⁾ errichtet; aber die Entstehung desselben ist eine sehr eigenthümliche, indem selbiges seinen Ursprung einem Franciscanermönche verdankt. Dieser Mönch war Rudolph Naamann⁽³⁰⁾, im Volke „Broder Lütke“ genannt, geboren in unserem Nordfriesland 1498, der Sohn eines angesehenen Kaufmannes Naamann Jansen, der später nach Flensburg überfiedelte und hier Rathsherr wurde. Der Sohn Rudolph trat zu Flensburg auf den Wunsch seiner Eltern in das Franciscanerkloster, studirte dann zu Paris in den Jahren 1526—1528 und kehrte darauf zurück in sein Kloster. Als man 1536 in Flensburg die Mönche aus dem Kloster trieb, ging Naamann auf Reisen, kehrte aber 1545 nach Flensburg zurück mit ausdrücklicher Erlaubniß Christians III., doch unter der Bedingung, daß er weder predige noch lehre, und weder öffentlich noch heimlich Jemanden zum Katholicismus zu bringen suche. In Flensburg besuchte er oftmals den lutherischen Gottesdienst und hatte freundlichen Umgang mit manchen Lutheranern, blieb aber bei seinem väterlichen Glauben, und ist hier 1575 in seinem 78sten Jahre verstorben, bis zu seinem Tode beschäftigt mit ascetischen Uebungen und mit literarischen Arbeiten⁽³¹⁾. Seinen geschriebenen Werken hat zuletzt Pastor Lau ein gründliches und unbefangenes Studium gewidmet und uns das Ergebnis in der vaterländischen Reformationsgeschichte mitgetheilt. Er hat darin nicht bloß eine anziehende Schreibart in der plattdeutschen Landessprache und einen eminenten Scharfsinn gefunden, sondern auch eine respectable theologische Gelehrsamkeit und einen hervorragenden Reichthum an Ideen, vorzüglich eine innige Vertrautheit mit den besseren Mystikern des Mittelalters und namentlich eine sehr große

⁽²⁸⁾ Vgl. Jensen, Kirchl. Statistik v. Schlesw. S. 11.

⁽²⁹⁾ B. L. Königsmann (Rector), Geschichte der Flensburgerischen Stadtschule. Eine Reihe von Programmen aus d. J. 1800 und in den folgenden Jahren.

⁽³⁰⁾ Von Lau haben wir „Eine biographische Skizze des Flensburger Franciscanermönchs Rudolphus Naamani“ in der kirchl. Monatschrift (Jahoe 1852) Heft 7, S. 281—317.

⁽³¹⁾ Seine Schriften befinden sich handschriftlich, wie Lau anmerkt, in vier Bänden von ihm selbst 1547 zusammengestellt, in der Bibliothek der Flensburger Gelehrtenschule.

Verehrung des Gerson, dessen Schriften er nebst mehreren ähnlichen Werken des Thomas von Kempen und Heinrich Suso in das Niedersächsische übertrug. Zugleich fand er aber darin eine tiefe Antipathie gegen Luther und die Reformatoren und heftigen Unwillen gegen die Reformation, den er auch in satyrischen Gedichten ausgesprochen hat. Er verurtheilte die Reformation völlig, weil er sie als ein Zerstören und Niederreißen altehrwürdiger Einrichtungen und Gebräuche betrachtete, und die Uneinigkeit unter den Bekennern der neuen Lehre scharf geißelte. Ueber den theologischen Standpunkt Naamanns fällt Lau ein sehr bestimmtes Urtheil und äußert darüber sich unter Anderem folgendermaßen:

„Er vertheidigte zwar die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, war aber doch ferne von eigentlicher Werkheiligkeit, erkannte in der Gnade Gottes und dem Verdienste Jesu Christi die einzige Ursache der Gerechtigkeit des Menschen vor Gott, und wies die Sterbenden nicht auf ihre eigenen und der Heiligen Verdienste hin, sondern empfahl ihnen, alle Hoffnung auf Jesu Leiden und Sterben zu setzen. Ascetische Uebungen hielt er zwar hoch, gab aber den inneren Tugenden den Vorzug und drang auf ein praktisch frommes Leben. Er verkannte auch nicht die Mißbräuche in seiner Kirche, wollte vor Allem Anerkennung der Heiligen Schrift, blieb aber bis an sein Ende ein heftiger Gegner Luthers und der Reformation“.

„Er wich also von Luther ab in der Auffassung des Glaubens und der guten Werke: den Glauben nahm er in katholischem Sinne, während Luther ihn im Paulinischen Sinne verstand, und unter den guten Werken verstand er den kindlichen Gehorsam gegen Gott, in dem sich das gläubige Gemüth äußern solle, während Luther bei seiner Polemik gegen die guten Werke dieselben in dem Sinne und in der ihnen zugeschriebenen Bedeutung in der katholischen Kirche vor Augen hatte. Daher kamen Beide zu ganz verschiedenen Resultaten, zumal da auch die Auffassung des Wesens der Kirche bei Beiden verschieden war, und Naamann die Beibehaltung mancher durch die Reformatoren aufgehobenen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Gebräuche und Einrichtungen in der Kirche zur Bethätigung eines frommen Lebens für nöthig hielt. Denken wir nun daran, daß auch manchen Anhängern Luthers das eigentliche Wesen des evangelischen Glaubens ein Mysterium blieb, und die theologischen

Kämpfe die Meinung erwecken konnten, daß auch in der neuen Kirche der Glaube das Festhalten des doctrinellen Elementes in der Religion sei; denken wir ferner daran, daß von lutherischer Seite oft gegen die guten Werke geeifert wurde, ohne das Werk im katholischen Sinne von den biblisch guten Werken zu unterscheiden: so erklärt es sich, daß Naamann von der Lehre Luthers einen Verfall des christlich frommen Lebens befürchtete, und wenn auch mit Luther einverstanden in dem, was dieser gegen die offenkundigen Mißbräuche in der katholischen Kirche geschrieben und gethan hatte, doch um so weniger darin einen Grund zum Abfall von der bestehenden Kirche erkannte, je weniger er zu erkennen meinte, daß es in sittlicher Hinsicht in der neuen Kirche besser geworden sei“.

Nachdem Naamann, wie wir erzählt haben, 1545 nach langem Aufenthalte im Auslande heimgekehrt war, errichteten bald seine Eltern im Einverständnisse mit ihm ein gemeinschaftliches Testament über ihr gesamtes nicht unbeträchtliches Vermögen für eine milde Stiftung unter nächster Berücksichtigung der Mitglieder ihrer Familie. Sie ernannten darin ihren Sohn zum Executor mit der Bestimmung, daß ihm, falls er sie überlebe, ganz freie Verfügung zustehen solle wegen der Verwendung ihrer Güter zu jenem frommen Zwecke. Die streng katholischen Eltern starben beide im Jahre 1549, und es ist kaum zweifelhaft, daß sie die Absicht gehabt hatten, eine Versorgungsanstalt für Mönche in Flensburg einrichten zu lassen. Aber ihr Sohn zögerte unter den obwaltenden Umständen mit der Vollziehung des Testaments, bis der Flensburger Magistrat ein Gesuch bei dem Könige einreichte, um den Sohn zur Vollstreckung des letzten Willens seiner Eltern anzuhalten. Rudolph Naamann baute nun auf dem Klosterkirchhofe neben dem ehemaligen Franciscaner-Kloster ein neues Gebäude, welches 1557 fertig war, und verschrieb die Renten aus den Häusern, Ländereien und Capitalien, die seinen Eltern gehört hatten und jährlich mehr als 600 Mark betragen, zu diesem Gebäude, dessen Bestimmung aber noch nicht fest ausgesprochen war. Gewiß aber ist nach dem Ausdruck der betreffenden Acte, daß dabei an „Cleriker“ und Studirende gedacht war, wobei man schwerlich an eine Bildungsanstalt für lutherische Theologen denken darf. Naamann ersuchte auch den König Friederich II., aus diesem Gebäude ein „Collegium“ zu

machen, und gab in einer Stiftungsurkunde⁽²²⁾ vom 17. April 1560 die Einrichtung der von ihm gegründeten Anstalt bestimmt an. Es sollten daran drei Lehrer angestellt werden, welche die Benutzung der Wohnung und des Gartens haben, aber von armen Schülern kein Schulgeld nehmen sollten; es sollten vielmehr arme Schüler aus der Naamanschen Familie auch freie Wohnung haben in dem Schulgebäude, für dessen Unterhaltung jährlich 100 Gulden angewiesen waren. Von den drei Lehrern, welche als erster, zweiter und dritter Rector bezeichnet werden, sollte jeder ein Gehalt von 100 Gulden bekommen, und jedem von ihnen wurden gewisse theologische Vorlesungen auferlegt, darunter Erklärung des hebräischen Textes der Heiligen Schrift, so wie des griechischen Textes des Neuen Testaments, und Vorlesungen in lateinischer Sprache über die Theologie „nach der Auslegung der Doctoren der allgemeinen christlichen Kirche“, d. h. also katholische Dogmatik. Zugleich schenkte Naamann seine Bibliothek an die Anstalt. Solche Stiftung wurde zwar am 19. Juli 1566 durch den König förmlich bestätigt, jedoch unter Hinzufügung eines Vorbehalts in der bedenklichen Clausel: „Jedoch sol uns und ermelten Rhatt zu Flensßburg jederzeit vorbehalten sein, die lectiones und disciplin in gerürter Schulen mit und nach Rhatt gelexter Leute zu ordnen und zu verbessern“. Es kam hiermit die Lehranstalt unter die Leitung des Stadtrathes und der evangelischen Geistlichen in Flensburg.

Daß der Stifter hiermit sehr unzufrieden war, das läßt sich leicht ermessen. Er hatte seine Anstalt als ein „Gymnasium trilingue et theologicum orthodoxae ecclesiae“ bezeichnet, und nahm großen Anstoß an jener Clausel in der Königl. Bestätigung, ja er änderte sogar 1574 seine Stiftungsurkunde und schrieb seinen Verwandten das Recht zu, darauf zu halten, daß seine Bestimmungen ausgeführt würden. Die Folge davon war nur, daß nach seinem Ableben wegen der Veränderung der Stiftung der Rechtsbestand der Anstalt von seinen Erben angefochten ward. Allein in dem deshalb geführten Proceß wurde endlich 1598 gegen die Kläger entschieden.

Diese Gelehrtenschule war übrigens 1566 mit drei Lehrern, einem Rector, einem Conrector und einem Cantor, als Lateinische

(22) Noobt, Beiträge II, 2, S. 297—304.

Stadtschule eröffnet worden, und die zwei Schulen aus der katholischen Zeit⁽²³⁾ an den beiden Kirchen S. Nicolai und Mariä wurden in Deutsche Schulen umgewandelt. Jonas Hoyer berichtet über diesen Vorgang: „Ehe die Lateinische Schule vollkommen nach dem Kloster ist transferiret und verordnet worden, hat es mit den Schulen in der Stadt eine solche Gelegenheit gehabt: Es sind auf jedem Kirchhof, in Marien und St. Nicolai Kirchspiel, eine Schule gewesen, bei welcher ein Rector, der einen Collegen gehabt. Der Rector hat allein mit denen zu thun gehabt, so Latein gelernt; sein Collega aber hat diejenigen, so Teutsch, imgleichen die, so Lateinisch bis an die Grammatic gelernt, unterwiesen“. Bei der Eröffnung der neuen Gelehrtenschule wurde der erste Rector derselben M. Joachim Dobbin, bisheriger Rector an der Nicolaischule, der aber schon 1568 nach Lübeck ging als Diaconus an der dortigen Marienkirche, und sein Nachfolger im Rectorate, M. Hieronimus Harberding, blieb es nur bis 1570, worauf M. Sebastian Schröder folgte, der schon 1571 Pastor an der Nicolaiskirche in Flensburg wurde. Der erste Conrector war hier Johann Bue, bisher Rector an der Marienschule daselbst. Der Stadtrath war Patron der neuen Lehranstalt, und die Inspection über dieselbe wurde dem Propsten und den beiden Hauptpastoren übertragen.

Nachdem wir in dem Obigen über die Errichtung der neuen Gelehrtenschulen in den Fürstengebieten von Schleswig und Holstein übersichtlichen Bericht erstattet haben, fassen wir nunmehr die gleichartige Thätigkeit in dem republikanischen Gemeinwesen der Geistlichen und der freien Landleute in Dithmarschen ins Auge, und es wird sich zeigen, daß man hier nicht zurückgeblieben ist.

Im Lande Dithmarschen war das Volksschulwesen im sechszehnten Jahrhundert, wenigstens vor dem Ausgange desselben, besser bestellt als in irgend einer benachbarten Landschaft. Es erwies sich darin die Autonomie der von jeher sehr selbständigen Kirchspiele auf eine löbliche Weise. Die Kirchspiele wollten alle eine Rectorschule haben. Dieselben hatten, wie die Landschaften Nordstrand und Eiderstedt, durchgehends Klüsterschulen; sie hatten sowohl Klüster, Deutsche Schreib- und Rechenmeister, Organisten, als auch wissenschaftlich gebildete Rectoren, die entweder Gelehrtenschulen

(23) S. Bb. II, S. 199.

besucht oder auf Universitäten studirt hatten, und daher in der lateinischen Sprache zu unterrichten fähig waren⁽⁸⁴⁾.

Dabei ließen es aber die Dithmarscher nicht bewenden. Nachdem die Reformation angenommen und organisirt war, kam man sehr bald auf die Idee, eine höhere Schule für das ganze Land zu gründen, um Schüler für die Universität gehörig vorzubereiten. Der Urheber dieses Planes war hauptsächlich der Superintendent M. Nicolaus Boje, Hauptpastor in Meldorf, der in Wittenberg studirt und sich persönlich mit Luther und Melancthon befreundet hatte. Wir haben diesen edelgesinnten und hellsehenden Mann schon als den ersten Anreger der Reformationsbewegung in seinem Heimathlande kennen gelernt, und jetzt trug er ganz im Geiste der Reformatoren darauf an, das von den Mönchen geräumte Dominicanerkloster in Meldorf für eine zu stiftende Gelehrtenschule zu verwenden. Sein Vorschlag fand im Lande Anklang aber auch Opposition, und letztere von gewichtvollen Stimmen, daher in der kleinen Republik, in welcher nicht von Oben her nur befohlen ward, nicht so leicht zu bestegen. Unter den Opponenten war selbst sein Colleague und Geschlechtsgenosse, der gleichnamige Superintendent und Hauptpastor Nicolaus Boje in Wesselsburen, dessen Wirksamkeit und Charakterfestigkeit bei der Durchführung der Reformation wir nicht minder schon kennen. Man meinte, die Anlegung einer Gelehrtenschule in Meldorf, der alten aber kleinen Stadt, würde nicht am rechten Orte sein; denn wohlhabende Leute im Lande würden wahrscheinlich lieber ihre Söhne zu einer höheren Ausbildung in größere Städte schicken, wobei wohl an das Catharineum in Lübeck oder das Johanneum in Hamburg gedacht ward. Die Meinung ging deshalb dahin, daß es rathamer sein möchte, die Klostergelber für Stipendien an Studierende aus Dithmarschen zu benutzen. Allein der Meldorfer Superintendent beharrte fest bei seinem Plane und drang bei den Achtundvierzigern und in der Landesversammlung damit durch. Somit kam es zu dem Landeschlusse, in dem Klostergebäude zu Meldorf eine Gelehrte Landes-
schule zu errichten⁽⁸⁵⁾. Die darüber im Namen der Achtundvierzig

⁽⁸⁴⁾ Man vergl. darüber Voltens Dithmars. Gesch. S. 403 ff.

⁽⁸⁵⁾ H. Döhrn (Rector), Stoff zu einer Geschichte der Schule. Programm zu der dreihundertjährigen Stiftungsfeier der Gelehrtenschule in Meldorf. 1840. W. G. Kolster (Director), Älteste Actenstücke über die Geschichte der Meldorfer Schule, besonders über ihr Verhältniß zur Kirchenverwaltung. (Meldorf 1875.)

Regenten, der Bögte, Schließer und ganzen Gemeinde des Landes Dithmarschen in aller Form ausgestellte und in der plattdeutschen Landessprache hündig abgefaßte Urkunde vom 19. Juni 1540 spricht zuvörderst in der Einleitung von der Säkularisation des Klosters zu Meldorf mit seinen Gütern und Zugehörungen, und daß die Klostergüter, indem sie ursprünglich zu Gottes Ehre gegeben worden, nicht läblicher und christlicher angewendet werden könnten, als wenn man daraus eine Schule für die Jugend des ganzen Landes aufrichte. Um deswillen habe man die Stiftung einer Gelehrten-
schule im Kloster zu Meldorf beschlossen, dergestalt, daß alle Güter, Renten, liegenden Gründe, in welchem Kirchspiel sie sich auch befänden, von den Vorfahren dem gedachten Kloster aus frommer Andacht gegeben, nunmehr der Schule zufallen sollten. Um aber dieses nützliche Werk zum gemeinen Besten zur Ausführung zu bringen, habe die Landesversammlung zehn ehrenwerthe Männer gewählt, die mit Namen in der Acte aufgeführt werden⁽³⁶⁾, und die in Pflicht und Eid genommen wurden. Die Zehnänner werden dann in der Stiftungsacte beauftragt und bevollmächtigt, die Klostergüter rings im Lande zu verkaufen, die dafür gelöste Summe verzinsbar zu belegen, und daraus die Kosten für die Schule und die Besoldung des Meisters und seiner Schulgesellen zu bestreiten. Es wird in der Acte angeordnet, daß die Commission mit dem Superintendenten die Angelegenheiten der Schule zu berathen und definitiv zu beschließen haben sollte. Weiter ist darin verordnet, daß für die Schule das aus dem aufgehobenen Kloster zu Lunden etwa zu löfende Geld ebenfalls zu verwenden wäre. Würden sich aber nach der Auszahlung des jährlichen Gehaltes an den Schulmeister und die beiden Schulgesellen Ueberschüsse ergeben, so sollten Dithmarscher Landeskinder, die sich tüchtig erwiesen hätten, davon auf der Universität zu Wittenberg oder auf anderen Universitäten Stipendien erhalten, jedoch unter der Verpflichtung, hernach dem Lande dienen zu wollen. Die Achtundvierziger bestimmen darin schließlich, daß die Zehnänner jährlich dem Lande Rechnung über das gehobene und belegte Geld, sowie über die Ueberschüsse für tüchtige Studenten, ablegen sollten.

(36) Kofster hat treffend bemerkt, daß die Landescommission der Zehnänner nach den Döfsten zusammengesetzt ist, aus jeder Döfft zwei Mitglieder.

Hiernach war also aus dem Kloster Gute ein eigener Schulfonds gebildet und der Verwaltung der Zehnercommission anvertraut, jedoch unter Zurathziehung des Meldorfer Superintendenten. Dieser war folglich der Inspector über die Schule, und wir erfahren, daß er derselben bis an seinen Tod eine eifrige Fürsorge gewidmet hat. Aus der Landeschronik von Neocorus⁽³⁷⁾ lernen wir, daß sich für den Schulfonds ein Capital von 6000 Mark ergab, folglich für die damaligen Zeitverhältnisse eine genügende Dotation. Der angestellte Rector erhielt ein Gehalt von 150 Mark, der Conrector 100 Mark und der dritte Lehrer 60 Mark. Als erster Rector wurde, ohne Zweifel durch den Superintendenten, berufen Johannes Dlyhenius, geboren zu Dlyhen im Stifte Münster; als erster Conrector Johann Grevenbrock, nachher Pastor in Neuenkirchen und dann in Bart; als erster Tertius M. Andreas Soebeken, der schon 1544 Prediger in Dolve und später in Lunben ward. An dem Superintendenten hatte die Schule zuerst einen wahren Gönner, welcher derselben eine vorzügliche Thätigkeit widmete, die Schalexamina abhielt, und an die fleißigen Schüler Bücher schenkte. Es war daher sein Ableben, welches schon 1542 erfolgte, ein schwerer Schlag. Die Anstalt hatte aber zugleich die bedenkliche Lage, daß über einen Theil ihres Vermögens processirt ward.

Obgleich die Anstalt bei ihrer Stiftung einen sehr eifrigen Förderer hatte an dem hervorragenden Achtundvierziger Reimer Wolberich⁽³⁸⁾, der ein besonders thätiges Mitglied war in der Zehnercommission, so fand sie doch viel Anfechtung, die er nicht abzuwehren vermochte. Er war der Schwiegersohn von Frau Wiebe Junge, die aus der Reformationsgeschichte Dithmarschens berühmt ist, und der Schwiegervater von Peter Bruhn, Bürgermeister von Meldorf, dem Großvater des Landvogts Nicolaus Bruhn des Älteren. Reimer Wolberich soll, der Tradition nach, bei der Eröffnung der Schule eine Inaugurationsrede gehalten haben. Es machten aber mehrere Kirchspiele Anspruch auf einen Antheil an dem Klostergelde, mit welchem die neue Gelehrtenschule dotirt worden war, indem sie sich darauf beriefen, daß das Kloster nicht durch Meldorf, sondern durch das gesammte Land gegründet

⁽³⁷⁾ Neocorus I, S. 257.

⁽³⁸⁾ Volten, Dithm. Gesch. IV, S. 80.

und allmählig ausgestattet worden sei, daß sie aber jetzt des Geldes für die Verbesserung ihrer Kirchspielschulen bedürftig seien. Diese Reclamanten wurden auf den Rechtsweg verwiesen und verloren den Proceß. Die Acten des Rechtsstreites sind uns leider nicht aufbewahrt, aber wir wissen aus officiellen Berichten, daß die Kläger durch definitive Entscheidung, nach der Landesverfassung Erkenntnisse der Achtundvierziger und der Landesversammlung, mit ihrer Klage abgewiesen und dem Kirchspiele Melbors die Schuleinkünfte zugesprochen wurden. Hiermit war die Hohe Schule in ihrem Rechtsbestande aus einer Landesstiftung zu einer Kirchspielschule geworden. Die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Schule, der Besoldung der Lehrer und der Baulast, wie der verschiedenen Einnahmen derselben, fiel folgeweise dem Kirchencollegium zu. Die Vereinigung in der Administration, ja in der Folge Verschmelzung des Vermögens der Schule mit dem der Kirche war ersterer, wie erweislich ist, durchaus nicht günstig⁽⁸⁹⁾. Dazu kam im Juni des Jahres 1559 die Katastrophe der Eroberung des Landes durch die benachbarten Fürsten. Der Krieg hatte die Stadt Melbors mit großem Unheil heimgesucht. Es war mit der Unterwerfung des Landes eine radicale Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse eingetreten, die freie Communalthätigkeit gestört, der Landesgeist gelähmt. Das Land Dithmarschen, welches durch die Reformation und die neue Kirchenverfassung zu rühmenswerther Einheit und Eintracht gelangt war, wurde in Folge der Eroberung für die Fürsten zuerst dreitheilig, dann nach dem Ableben Johans des Älteren zweitheilig in verschiedene Territorien gespalten. Diese Spaltung dauerte ein paar Jahrhunderte und hat den Nordtheil von Dithmarschen dem Südtheile in mancher Beziehung mehr entfremdet. Der Südtheil kam zu dem königlichen Antheile der Herzogthümer; daß aber König Friederich II. eine landesväterliche Fürsorge und Aufhülfe der Melborscher Schule gewidmet hätte, davon ist keine Spur zu entdecken. Wir finden vielmehr diese lateinische Schule während der folgenden Jahrzehnte in wirklicher Bedrängniß, da ihr die nöthigen Geldmittel so sehr mangelten, daß wegen dieses

(89) Man findet diese Behauptung aus vorhandenen Actenstücken und Rechnungen zur Genüge nachgewiesen in dem neuesten, oben von uns citirten Programm von Koller.

Mangels wiederholt eine zeitweilige Vacanz des Rectorats eintrat, und dasselbe unbesetzt gelassen wurde, weshalb natürlich die Zahl der Schüler sehr abnahm. Man fing schon an, das Eingehen dieser Schule zu befürchten, bis sie endlich durch patriotische Maßnahmen und Vermächtnisse aus dem Schlusse des sechszehnten und Anfange des folgenden Jahrhunderts sich wieder erhobte.

XIV.

Ein Rückblick auf den Verlauf unserer Reformationsgeschichte.

Es ist nicht unsere Absicht, über den Verlauf und das Ergebnis der Weltbegebenheit der Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts eine allgemeine Betrachtung anzustellen; wir halten uns vielmehr innerhalb der Schranken unserer heimatlichen Reformationsgeschichte. Was wir aber in der Vorrede dieses Werkes geäußert haben, daß die Specialgeschichte einer Landeskirche die allgemeine Kirchengeschichte zur Voraussetzung und zum Hintergrunde hat, das hat für uns auch ganz besonders seine Geltung für die Geschichte der Reformation, so daß stets auf den Zusammenhang mit der Geschichte derselben, zunächst der deutschen und der dänischen, die Aufmerksamkeit gerichtet sein muß.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Reformation überhaupt, ihrem Wesen nach, in der kirchenhistorischen Literatur, zumal der in neuer Zeit, einer sehr verschiedenen Betrachtungsweise unterliegt. Ja, es ist merkwürdig, in welchem Maße selbst sehr entgegengesetzte Richtungen sich auf dieselbe in ihrem Sinne berufen, und selbige so auffassen und darstellen, daß eine jede dieser Richtungen den Anspruch macht, eigentlich in der Fortführung des Reformationswerkes begriffen zu sein. Bald erscheint die Reformation und wird dargestellt als ein Ringen des menschlichen Geistes nach Licht und Freiheit überhaupt, bald als Bestrebung nach irgend einer besonderen Art der Befreiung, sei es vom Aberglauben, sei es von Priestergewalt oder Römischer Fremdherrschaft, oder vom Druck

der zu weltlichen Gewalthabern gewordenen Kirchenoberen, oder wie sonst. Häufig wird sie unter den Gesichtspunkt gefaßt, es habe sich vornehmlich gehandelt um Abschaffung der in der Kirche herrschenden und traditionellen, aber nicht in der Bibel begründeten Glaubenssätze und der damit zusammenhängenden Unreinheit der Glaubenslehre und kirchlichen Mißbräuche. Eine unbefangene historische Betrachtung läßt allerdings es nicht verkennen, daß die ange deuteten Momente bei der Reformation hervorgetreten sind, und insonderheit muß der zuletzt bezeichnete Gesichtspunkt um so mehr festgehalten werden, als man wahrnimmt, wie in ihrem weiteren Verlaufe und Ergebnisse die Reformation überwiegend auf das eigentliche theologische Gebiet übertrat. Bei dem Lesen mancher Kirchengeschichten könnte es Einem fast so vorkommen, als sei durch die Reformation eigentlich nichts weiter vorgefallen, als der Kampf um theologische Streitpunkte, und habe es sich eigentlich um weiter nichts gehandelt, als um die Lehre, deren genauere Bestimmung und weitere Ausführung, oder Anfechtung und Verttheidigung. Wenn man diesen Theil der Kirchengeschichte, indem man überwiegend die theologische Seite hervorhebt, im Wesentlichen wie eine Geschichte der Lehre und der Lehrer darstellte, so war das nicht richtiger, als wenn man die Staatsgeschichte fast allein wie eine Regentengeschichte behandelte. Denn die Reformationsgeschichte ist keinesweges die eines Streithandels der Theologen; noch weniger blos eine negative Kritik der katholischen Confession und Dogmatik durch die Protestanten. Unsere Reformatoren haben gegenüber dem vorher bestehenden Kirchenwesen sich viel conservativer verhalten, als Manche jetzt meinen. König Christian III., der vorzüglich das Reformationswerk in unserem Lande geleitet, gesichert und organisiert hat, von seiner Jugend her ein Bewunderer und warmer Anhänger Luthers war, ihm später auch, wie seiner Wittve, ein Jahrgeld gab, sagt in unserer von ihm mit Einwilligung der Stände 1542, erlassenen Kirchenordnung zum Schlusse derselben: Falls in einem allgemeinen, freien, christlichen Concilium etwas Besseres oder ein Mehreres beschloffen würde, so wolle er sich auch demselbigen gleichmäßig und folgsam erweisen.

Die Kirchenreformation des sechszehnten Jahrhunderts, wie dieselbe in Deutschland, in Scandinavien, in der Schweiz, in den Niederlanden, in England sich vollzog, ist als eine weltgeschichtliche Epoche

aufzufassen und zu würdigen, mit welcher das Mittelalter zu Ende ging, und die Neuzeit ihren Anfang nahm. Als der berühmte Historiker und in unserer Gegend viel geltende Staatsmann, Dr. Albert Kranz, die Thesen Luthers wider den Ablasshandel gelesen hatte in seiner letzten Krankheit und nicht lange vor seinem Hinscheiden, da war er, der Dechant des Domcapitels zu Hamburg, von der Ueberzeugung erfüllt, daß eine große und allgemeine Veränderung bevorstehe. Solche Veränderung wurde aber für unsere Landeskirche mit wahrer Vorsicht und Mäßigung eingeleitet. Zuvörderst ist dabei zu beachten, daß anfänglich die Umwandlung der kirchlichen Formen und Gebräuche keine so totale war, daß die große Masse des Volks darin ein gänzlichcs Ausscheiden aus der alten Kirche hätte erblicken müssen. Auch behielt man ja auf dem Lande vielerwärts die alten Pfarrherren, und ließ durchweg die bisherigen Parochien unverändert. Dazu kommt, daß selbst die Veränderungen im Gottesdienste nur als interimitische erschienen, so lange noch immer von einem künftigen Concil die Rede war, auf welchem Alles definitiv entschieden werden sollte. Es fand mithin ein Uebergangsstadium Statt, in welchem die Landesregierung mit Wohlwollen und Weisheit verfuhr, indem keine gewaltsamen Umänderungen veranlaßt und begünstigt wurden. Es wurde dem Alten wie dem Neuen Freiheit gelassen, und damit wurde Ruhe und Zeit gewonnen, in welcher die Parteien sich unbehindert gestalten, die Ueberzeugungen sich befestigen und die nothwendig hervortretenden verschiedenen Interessen zu größerer Bestimmtheit gebracht und klar gemacht werden konnten; so daß diese Interessen demnächst auf allen Seiten Berücksichtigung und, so weit thunlich, einigermaßen Zufriedenstellung finden möchten.

Wir erfahren namentlich aus den Landtagsverhandlungen, wie eine solche Verschiedenartigkeit der Interessen immer deutlicher hervortrat. Und es ist nicht zu leugnen, daß auch hier, wie es bei großen Aenderungen der öffentlichen Verhältnisse und socialen Zustände zu geschehen pflegt, die materiellen Vortheile bei dem Confessionswechsel mit in die Wagschale geworfen worden sind. Wir haben dies in unserer Erzählung von den Hergängen und den Resultaten der Reformationsbewegung bereits dargelegt, und wollen deshalb an dieser Stelle nur nebenher darauf hindeuten. Die Landesfürsten, Friederich I. und zumal Christian III., hatten be-

kanntlich persönlich ein lebhaftes Interesse für die Sache des Evangeliums selbst, waren daneben aber auch in solcher Lage, daß die Durchführung der Reformation ihren weltlichen Bestrebungen nicht minder entsprach. Die landesfürstlichen Tendenzen waren sowohl auf Vergrößerung ihrer Macht als ihres Kammergutes gerichtet. Die Autorität des Papstes, der Bischöfe und der Prälaten im Lande fiel weg. Die eingezogenen Klöster und Klostersgüter gewährten dem landesherrschaflichen Vermögen einen sehr erheblichen Zuwachs. Die Klosterhöfe verwandelten sich bald in fürstliche Schlösser und Amtshäuser, die Besitzungen in landesfürstliche Amtsdistricte. Sehr übel war es dabei, daß in Folge davon die Armenlast auf dem Lande da, wo Klöster belegen waren, nicht unerheblich erschwert ward, indem die Klöster einen Theil davon getragen hatten, theils durch die an bestimmten Tagen in der Woche ausgetheilten Almosen, theils durch fortwährende Beköstigung einer gewissen Anzahl von Nothleidenden innerhalb des Klosters. So fand man z. B. bei der Säkularisation des Bordesholmer Klosters zwölf Arme vor, die beständige Kost in demselben genossen, und deren ferneren Unterhalt in dem säcularisirten Kloster, nunmehr Gymnasium, der Herzog Johann urkundlich zusicherte. Die Verforzung der Armen blieb auch nach der Reformation eine kirchliche Obliegenheit der Parochien, aber man hatte „der Kirche vielfach die Mittel genommen, die vormals gegen Arme und Kranke ausgeübte Wohlthätigkeit fortzusetzen“⁽¹⁾. Nur das schöne Kloster zu Bordesholm wurde für das Kirchen- und Schulwesen hergegeben mit allen seinen Einkünften, vorher ein Chorherrenstift, durch Herzog Johann den Älteren dem gelehrten Unterrichtswesen gewidmet: gleichwie die freie Landsgemeinde in Dithmarschen ihre einzigen, wiewohl kleineren Klöster, das der Dominicaner in Melbors und das geringfügige der Franciscaner in Lunden, zur Dotation der neu gestifteten Landeschule gewidmet hatte.

Gegenüber standen in den Herzogthümern die stark berechtigten, auf ihre Gerechtfame im Verhältnisse zur Fürstengewalt höchst eifersüchtigen Stände mit ihrem Steuerbewilligungsrechte, vornehmlich eine bis dahin einflußreiche und sehr begüterte Hierarchie und eine schwer zu lenkende Aristokratie; während die Städte des Landes, in

(1) Lau, Reformationsgesch. S. 489 ff.

benen aber die reformatorischen Bewegungen ihren hauptsächlichsten Stützpunkt hatten, wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Anzahl und minderen Bedeutsamkeit von so großem Gewicht nicht waren. Die Städte durften aber doch keinesweges unberücksichtigt bleiben, und es war am leichtesten, ihnen zu genügen und sie in das landesherrliche Interesse zu ziehen, wenn man den reformatorischen Bewegungen keine Hindernisse in den Weg legte und die Stadtgemeinden des Druckes der Hierarchie enthob⁽²⁾, daneben ihnen einige sonstige Vortheile gewährte. Letzteres konnte geschehen und geschah dadurch, daß die Landesherren ihnen das Eigenthum und die Verwaltung der Bettelklöster in der Stadt, so wie der geistlichen, ohnehin zum Theil schon als städtische Institute behandelten kleineren kirchlichen Stiftungen, der Heiligengeisthäuser, Sanct-Jürgenshöfe, Hospitäler überließ, daneben die zahlreichen Vicariate der Stadtkirchen. Erstere Anstalten ergaben einen Fonds für das Bedürfniß der städtischen Armenversorgung; letztere stellten eine hinreichende Dotirung, ohne weitere Belastung der städtischen Commüne, für das neue Kirchenwesen in Aussicht. Zugleich wurde in den Städten, wie in den Marschlandschaften manche Einnahme gewonnen für das Schulwesen, dem bei steigender Bildung besonders in den Städten die öffentliche Aufmerksamkeit sich immer mehr zuwenden mußte. Den Inhabern der geistlichen Stellen suchte man dadurch zu genügen, daß sie zeitweilig im Besitze ihrer Präbenden bleiben konnten. Sie waren aber größtentheils Bürgeröhne, und wenn auch für die Zukunft mancher bürgerlichen Familie die angenehme Aussicht entging, nächstens ihre Söhne wie bisher auf solche Weise versorgen zu können, so waren doch die einmal Versorgten sichergestellt, und bei ihrem Absterben als Vicare kamen die erledigten Vicarien dem städtischen Gemeinwesen zu Gute. Allerdings waren es zum Theil die angeseheneren Familien in den Städten, die Mitglieder des Stadtraths, von denen wir wissen, daß sie gerne das Alte auch im kirchlichen aufrecht erhalten hätten; aber einzelne Glieder dieser Familien scheinen doch durch Begnabigung mit Ländereien, die zu geistlichen Stiftungen gehört hatten, gewonnen zu sein, wie z. B. der Flensburgische Bürgermeister Franz Holst. Ebenfalls vermehrte sich durch die Anordnungen, welche die Landesherrschaft ohne Zuziehung

⁽²⁾ Wir erinnern beispielsweise an die Stadt Kiel in ihrem Verhältnisse zum Chorherrenstifte in Bordesholm.

der bisherigen geistlichen Behörden traf und ohne wirksamen Widerstand von Seiten der letzteren durchzuführen vermochte, sowohl ihre Autorität in den Städten selbst, als auch ihre Landeshoheit überhaupt gegenüber den Prälaten und bisherigen Inhabern der geistlichen Jurisdiction und Administration. Die Hoffnung, diese geistliche Macht und kirchliche Verwaltung auf die Dauer fortführen zu können, mußte die höhere Geistlichkeit wohl ziemlich bald aufgeben, so daß von Versuchen, dieselbe der Landesherrschaft gegenüber zu behaupten, sehr wenig die Rede ist. Desto mehr aber bemühten sich die Prälaten und geistlichen Corporationen, sich wenigstens den Grundbesitz zu conserviren, durch welchen nicht allein ein großer Theil ihres Einkommens, vielmehr auch ihr politischer Einfluß auf die Landesangelegenheiten bedingt war. Daneben hätte man freilich herzlich gerne, wo es möglich schien, die sonstigen Zuflüsse aus der Jurisdiction, aus Vermächtnissen und Seelgaben sich bewahrt, jedoch stand dies immer in zweiter Reihe.

Dagegen lag es aber nun offenbar im landesherrlichen Interesse, sowohl die höhere Geistlichkeit zu schwächen, als auch mehr Geldmittel zu erlangen, und die pecuniären Mittel waren zum großen Theil in den Händen von Prälaten, wenn auch nicht immer baar, so doch in dem Werthe der Kleinodien und der Stiftsgüter. Wir haben gesehen, wie diplomatisch von Seiten der Staatsgewalt zu Werke gegangen wurde, um ihre Zwecke zu erreichen. Anfangs ward die Aussicht eröffnet auf Siftirung der Reformation, also auf Bestand des Alten, und solche Aussicht geknüpft an die Verwilligung sehr bedeutender Geldbeiträge, deren Aufbringung die Bischöfe, Stifter und Klöster in die harte Nothwendigkeit versetzte, Landgüter und Dorfschaften zu verpfänden oder zu verkaufen, und dadurch ihren Bestand immer mehr zu schwächen, zumal weil diese Anforderungen sich wiederholten. Wenn es darauf ankam, den Geistlichen einen großen Antheil an den Landeslasten zuzuschieben und sich selbst dadurch zu erleichtern, da waren die anderen Landstände bei dem wachsenden Parteigeiste und im eigenen Interesse sehr bereitwillig, gegen die Geistlichkeit Partei zu ergreifen. Die landesherrliche Gewalt ließ denn auch gelegentlich im Weigerungsfalle ihre harte Hand fühlen. Aus den Hamburger Domcapitelsgütern wußte der Vogt zu Trittau alsbald Schatzung herbeizubringen; der Segeberger Vogt oder Amtmann scheint angewiesen gewesen zu sein, ein Gleiches

mit den Lübecker Capitelsgütern vorzunehmen. Der Schleswiger Bischof äußerte auf dem Landtage, er müsse suchen, einen gnädigen Herrn zu behalten, und der Bischof Gottschall von Ahlefeldt war Staatsmann genug, um die politische Lage zu durchschauen. Es war überhaupt unschwer für die höhere Geistlichkeit, die Rechnung zu machen, bei dem Versiegen der Quellen, die bisher aus dem Volke reichlich geflossen waren, bei den fortwährenden Contributionen und dadurch nothwendigen Verpfändungen und Veräußerungen der Güter. In solcher bedrängten Lage war das Ende abzusehen, welches auch wirklich eintrat, die völlige Auflösung, bei der über kurz oder lang das geistliche Gut entweder der Landesherrschaft oder dem Adel zufallen würde.

Das entging auch dem Adel selbst nicht, wie sich hier eine Gelegenheit darbot, seinen Grundbesitz zu vermehren und abzurunden. War in früheren Zeiten viel Gut der Edelleute an die Kirche gekommen, das will zunächst sagen an Bisthümer, Capitel und Klöster — und die Erinnerung daran war nicht völlig erloschen —, so wandte sich nun die Lage der Dinge dahin, daß umgekehrt geistliches Gut in adligen Besitz kam. Es waren, wie uns berichtet wird, Junker im Lande Holstein, welche sehr darnach trachteten, und es wird dabei speciell auf die Ranzaus gezielt. Es ist auch urkundlich sicher, daß es der Ritter Johann Ranzau war, der mit den in jener Zeit durch Contributionen hart bedrückten Stiftern handelte, namentlich mit Uetersen, vornehmlich aber mit Vorbesholm, aus dessen Besitzungen an der Stör großentheils die ansehnliche Herrschaft Dreitenberg gebildet ward. Es war ferner ein Cay Ranzau, der vom Schleswiger Bischof Gerebhe und mehrere andere Dörfer erhandelte, um daraus das Gut Gerebhe zu errichten. Es waren aber die von Ahlefeldt auf Sargdorf, des Bischofs Vettern, welche das altberühmte, aber längst zerstörte Schloß Stubbe mit dem Gute in Schwansen ankauften. Aus ganz Schwansen verschwand während des ersten Jahrhunderts nach der Reformation alles geistliche Besitzthum, in die Hände des Adels übergehend, so daß seitdem in diesem Ländchen Rittergut an Rittergut sich reihte. Ein Gewinn für die Ritterschaft insgesammt in Folge der Reformation war auch, daß sie das ausschließliche Klosterrecht in den bei Bestande gebliebenen Jungfrauenklöstern sich auf Landtagen sicherte; nur das Kloster Reinbel war eben vermittelt einer Gelbadsfindung

in landesherrlichen Besitz übergegangen, während Preetz, Uetersen, Tsehoe und das S. Johannis-Kloster vor Schleswig für die Fräulein aus der Ritterschaft sich erhielten, dagegen die Herrenklöster durch die Landesherrschaft eingezogen und auf den Aussterbeetat, wie man jetzt sagt, gesetzt wurden. Die Landstände erhoben gegen diese Aufhebung und Aneignung der großen Klosterbesitzungen nunmehr keinen Einspruch, und bei einigen dieser Herrenklöster wurde der Uebergang auf die Landesherren dadurch vermittelt, daß schon Einzelne vom Landesadel damit beliehen waren, wie dies im dänischen Königreiche noch häufiger vorkam, bis dann später die völlige Einziehung erfolgte.

Wenn man endlich fragt, welchen Gewinn der Bauernstand gehabt habe, so ist zuvörderst zu antworten, daß derselbe zu den Ständen in staatsrechtlichem Sinne eigentlich nicht gehörte, und daß auch selbst die Marschlandschaften nicht in die ständische Corporation aufgenommen worden waren. Die letzteren standen freilich in einer gewissen Selbständigkeit da und in althergebrachter Communalfreiheit, und es mußte daher, wenn gezahlt werden sollte, mit ihnen ordnungsmäßig verhandelt werden^(*). Uebrigens verschlechterte sich selbst in Folge der Reformation der Zustand eines nicht geringen Theils unseres Landvolks durch den Umstand, daß die Kansten oder Hinterlassen der geistlichen Stiftungen größtentheils nun entweder adlige Gutsuntergehörige, oder landesherrliche Amtsuntergehörige wurden, damit aber allgemach in eine härtere Dienstbarkeit gerathen waren, denn das alte Sprichwort: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“ war auch hier zu Lande nicht ohne eine gewisse Wahrheit. Hierbei ist jedoch nicht zu verschweigen, daß bei solchem Uebergange, besonders bei dem in die landesherrliche Amtsuntergehörigkeit, doch vielfältig die persönlichen Rechte gewahrt worden sind, und dies in viel spätere Zeiten hinein als das Reformationszeitalter. Jedoch verloren freilich mehrere kleine Stadtgemeinden, die unter dem Krummstabe städtische Verfassung und Lübisches Recht bekommen hatten, in Folge der Säkularisation ihrer Klosterherrschaft die Stadtqualität, namentlich Jarpen im Klosterbezirke von Keinsfeld, Grube und Grömitz in dem von Eismar.

(*) Vgl. Michelsen, Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Ämter und Landschaften. (Hamburg 1831.)

Allein in Rücksicht auf die Landbevölkerung im Allgemeinen dürfen wir auch hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß derselben ein beträchtlicher ökonomischer Vortheil durch die Reformation zufiel. Es war dies die Erleichterung, die im Zehntenwesen stattfand, von der wir früher ausführlicher gehandelt haben. Und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Umstand, der zu den unmittelbaren thatsächlichen Folgen der Reformation gehörte, sehr geeignet sein mußte, derselben in einem großen Theil des Landes die Neigung zuzuwenden, und es mag dieser Umstand wohl dazu beigetragen haben, daß wir auf dem Lande, abgesehen von den Marschlandschaften, fast nirgends eine Widerseßlichkeit gegen das Reformationswerk wahrnehmen. Wie einstmals das Zehntenwesen die Einführung des Christenthums bei der landbauenden Bevölkerung erschwert hatte, so wurde durch theilweise Minderung der Zehntenleistung unverkennbar die Einführung der Reformation erleichtert.

Aber alle diese materiellen Dinge blieben doch immer Nebensache. Die Hauptsache und der geistige Mittelpunkt des Reformationswerks war und blieb beständig im Anfange und Fortgange desselben, im Ganzen und in allen Ständen, das religiöse Interesse. Sonst hätte das Volk in allen seinen Schichten, besonders das damals noch so wenig unterrichtete Landvolk in weiten Kreisen, ohne Zweifel nicht einen so regen Antheil an dieser Bewegung genommen. Denn mit Recht haben tiefere Historiker ausgeführt, wie die religiösen Ueberzeugungen neben den materiellen Dingen das Hauptinteresse bilden, das jedem Einzelnen ans Herz geht. Allerdings war es eine Lehre, um die es sich handelte, aber eine ganz bestimmte Grundlehre, von welcher der Einzelne, auf welcher Stufe der Geistesbildung und Erkenntniß er stehen mochte, in seinem Innersten sich ergreifen fühlte. Es war die Lehre von dem Verhältnisse des einzelnen Menschen zu Gott; und daß die Reformation bei uns wirklich so aufgefaßt wurde, das bezeugt die Ausdrucksweise, deren man sich anfangs über dieselbe bediente, und wie z. B. der Mann sie schriftlich bezeichnete, der nicht geringes Gewicht darauf legte, daß er der erste gewesen sei, der diese Lehre hierher gebracht habe. Der Mann ist Wendix von Ahlefeldt zu Rehmkulen, verstorben 1586 Propst des Jungfrauenklosters Breeß.

Es war demnach der Lehrsatz von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott durch den Glauben, welcher den Mittelpunkt

der Reformation, dieser neuen Evangelisation, bildete^(*). Within war es nicht eine Sache des Wissens, sondern des Gewissens, und dies wurde von unserm ersten Volke ernst genommen. Es kam auf die große Frage an: Wie soll ich selig werden? — Und wo diese Frage allen Ernstes aufgeworfen wird, da ist natürlich die Masse des Volkes, die bei theologischen Fragen der Wissenschaft untheilnehmend bleibt, mit in die Bewegung hineingezogen. Bleiben wir bei den Zuständen der Zeit, als Luther auftrat, stehen, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß einerseits die katholische Kirche das Sündenbewußtsein wohl weckte und wach erhielt, vermöge des in derselben vorwaltenden, alttestamentlich gesetzlichen Wesens, somit wie alles Gesetz ein Zuchtmeister auf Christum werden mußte, andererseits aber die rechte Befriedigung und den rechten Frieden bei dem Mangel der unmittelbar evangelischen Verkündigung zu gewähren nicht vermochte, sondern vorwiegend auf äußere Heilmittel hinwies. Es ist bekannt, welchen Weg Luther selbst in dieser Beziehung hat gehen müssen, und es ist unzweifelhaft, daß es bei uns der geschredten und angefochtenen Gewissen nicht wenige gab. Da bot nun die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben den um ihr Seelenheil bekümmerten Gemüthern einen Weg des nur durch Christum, nicht durch die Kirche und deren Satzungen oder Anstalten und die Heiligen vermittelten Zutritts zu Gott dar. Dabei kam es aber ebenso wohl darauf an, diese Lehre von dem Glauben und der Gnade ins Licht zu stellen durch Hinweisung auf die Schrift, als auf einen Kampf wider das, was im Widerspruch mit der Heiligen Schrift sich geltend gemacht hatte. Dieser Kampf, in den man zu treten genöthigt war, konnte aber nur mit den geistigen Waffen der Wissenschaft geführt werden. Daher das Vorwalten der Predigt, die Verbreitung der Bibel und auf dieselbe hinweisender Schriften, zum mindesten des Katechismus als kurzen Inbegriffs der nothwendigsten Stücke christlicher Erkenntniß. Daher wurden auch Disputationen angestellt, in welchen die Vorfechter der einander gegenüber stehenden Parteien über die Lehre verhandelten. Es war folglich sehr natürlich, wenn die Lehre hauptsächlich hervortreten

(*) Wir möchten unsere Leser auf die Vorrede von Merle d'Aubigné (Professor der Theologie in Genf, früher französisch-reformirter Pastor in Hamburg und darauf in Brüssel) zu seinem großen und umfangreichen Werke über die Geschichte der Reformation hingewiesen haben.

und in ihrer ganzen Wichtigkeit sich darstellen mußte; wobei freilich sehr bald eine so einseitige Richtung auf buchstäbliche Rechtgläubigkeit eingeschlagen ward, daß die Mehrzahl der Bevölkerung zu einer regen und festen Theilnahme um so weniger herbeigezogen werden konnte, als es dieser Mehrzahl an der Bildung fehlte, die erforderlich gewesen wäre, um den Gelehrten auf ihren Wegen folgen zu können. Daß aber in gleichem Maße, wie die Lehre überwiegend in den Vordergrund trat, die Gelehrten, und das heißt hier zunächst die Theologen, an Einfluß gewinnen mußten, das ist leicht begreiflich. Das nächste Zeitalter nach der durchgeführten Reformation charakterisirt sich dadurch, daß ohne Beirath der Hoftheologen fast nichts unternommen ward von Seiten der Fürsten, unter denen selbst manche fast wie gelehrte Theologen angesehen werden können, und die wenigstens an Allem regen Antheil nahmen, was auf dem theologischen Gebiete vorging.

Als nun in dem nächsten Zeitalter nach der Reformation die Fürstengewalt sich sehr erweiterte, und dabei durch die persönliche Theilnahme der Fürsten an den Angelegenheiten der Kirche, wie durch den beständigen Beirath der Theologen und deren Zuziehung bei allen kirchlichen Anordnungen, die Kirche als hinlänglich vertreten erschien, so traten auch bei uns, wie fast überall in den lutherischen Ländern, die Gemeinden, also das christliche Volk, fast ganz zurück, und eine Betheiligung des Volks an dem Kirchenwesen konnte in solcher Weise, wie es in der reformirten Kirche geschehen ist, nicht aufkommen. Höchstens war es der Fall, daß in den Städten die Magistrate gewisse kirchliche Gerechtsame wahrten, und ähnlich in den mit freierer Communalverfassung versehenen Districten, also namentlich den Marschlandschaften, wo die Gemeinden Vorsteher hatten mit gewissen Rechten⁽⁵⁾. Dagegen waren sonst die Gemeinden selbst in der Regel außer Stande, irgendwie an der kirchlichen Verwaltung weiter Theil zu nehmen, als daß der Einzelne sich dasjenige anzueignen suchte, was durch die von obenher getroffenen kirchlichen Einrichtungen und Maßregeln dargeboten wurde. Und gewiß geschah dieses von nicht Wenigen, die das

(5) Wir sehen natürlich hier ganz ab von dem schon damals in der That vollkommen freistädtischen Hamburg, wo die durch die Reformation begründete kirchliche und bürgerchaftliche Verfassung unter dem Beirathe des Reformators Bugenhagen selbständig ins Leben gerufen ward.

Wesentliche der geläuterten Lehre begriffen und ergriffen hatten, den eröffneten Heilsweg betraten, und in der evangelischen Verkündigung Befriedigung fanden, mochte auch immerhin dasjenige, was von theologischer Gelehrsamkeit in die Vorträge kam, für sie verloren gehen. Daneben ist jedoch nicht zu verschweigen, daß es eine große Masse gab, welche auf die neuen Formen die alten Ansichten übertrug, so daß bei ihr das Anhören der Predigt in die Stelle des Anhörens der Messe trat, und sie den heiligen Gebräuchen nach wie vor durch bloße äußerliche Theilnahme daran seligmachende Kraft zuschrieb. So blieb ein großer Rest übrig von demjenigen, was man später mit dem Namen „papistischer Sauerteig“ bezeichnete, und wovon noch Manches in die neuere Zeit hineingereicht hat, zum Theil mit allerlei Aberglauben des Volks verknüpft und vermischt.

Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken in dieser Beziehung, daß tief in der menschlichen Natur die Neigung und das Streben liegt, mit Gott und dem Himmel einen Vergleich abzuschließen, ohne wahre Belehrung doch selig werden zu wollen. Dazu giebt es aber keinen leichteren Weg, als sich durch äußere Kirchlichkeit gleichsam mit dem Himmel abzufinden, wenn man dabei auch im Herzen bleibt, wie man eben ist. So konnte es denn geschehen, wie es in der That geschehen ist, daß bereits in dem Jahrhundert der Reformation selbst, und noch mehr in dem darauf folgenden, bei allem Eifer für die buchstäbliche Rechtgläubigkeit die rechte Gläubigkeit gar Vielen fehlte. Daher zeigte sich auch ein großer und wesentlicher Mangel an Glaubensfrüchten, wie wir es leider erblicken, so daß bei vorwiegender Kirchlichkeit eine auffallende Sittenlosigkeit bestehen konnte. Und eine solche bestand allerdings, wovon nur zu sprechende Beweise vorliegen, wie z. B. noch vorhandene Bruchregister. Selbst die Geistlichkeit war zum Theil von Unsittlichkeiten nicht frei, obgleich es vielen Mitgliedern derselben vornehmlich daran lag, weder gegen die Katholiken, noch gegen die Reformirten sich persönlich und der streng lutherischen Rechtgläubigkeit irgend etwas zu vergeben. Eine solche Haltung leistete dann vielfältig dem so leicht sich einschleichenden Irrthume Vorschub, der auf der Selbsttäuschung beruht, daß man ein Wissen von der Religion für Religion selbst hält.

Wir haben übrigens in dem Gesagten nur im Allgemeinen den Gang bezeichnen wollen, den nicht allein in den ersten Zeiten

nach der Reformation, sondern ferner noch für lange Zeit das Kirchenwesen, wie anderswo, so auch hier zu Lande genommen hat. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in der Reformation die Ideen wirksam waren, welche einen Umschwung auf dem geistigen Gebiete hervorgerufen haben; doch ebenso wenig ist es zu leugnen, daß die völlige Entfaltung der Reformation bei uns sehr bedingt wurde durch die politischen Verhältnisse, und daß von vielen Seiten her auch die Berechnung und der Eigennutz der Umwandlung Vorschub leisteten. Diese Thatsache leuchtet aus den Nachrichten deutlich genug hervor, obwohl dieselben zum Theil sehr unzusammenhängend und im Ganzen unvollständig sind, so daß wir aus dem Reformationszeitalter über die Hergänge im Einzelnen nicht immer ganz befriedigenden Aufschluß zu geben im Stande sind. So viel liegt uns aber klar vor, daß zum Theil das alte Wesen durch die Idee gehalten wurde, es sei kein Heil außer in der bis dahin bestandenen Kirche, so daß es bei dem Austritt aus derselben sich um das ewige Heil der Seelen handele. Es versteht sich daher, daß die von diesem Glauben Durchdrungenen in redlicher und gewissenhafter Ueberzeugung an der alten Kirche festhielten. Wir sehen solche Männer unter der Ritterschaft, noch mehr unter der höheren und niederen Geistlichkeit, und wir zweifeln nicht, daß viele aus dem Volke in ganz einfacher Weise dem beige stimmt haben, was auf dem Landtage einige Edelleute aussprachen: Sie gedächten, selig zu werden, und wollten daher bei dem alten Glauben bleiben. Wie festgewurzelt aber dieser alte Glaube in der Masse der Bevölkerung gewesen, und wie zahlreich die Menge derer, die wirklich mit innerer Ueberzeugung der alten Kirche anhängen, die sich die allein seligmachende nannte, das läßt sich freilich nicht constatiren. Es ist aber sicher, daß auch die Gesamtheit des Volkes längst nicht blind war gegen die offenbaren Mißbräuche im kirchlichen Wesen, und daneben bekannt, daß manche von der Geistlichkeit persönlich unbeliebt waren, und dahin gehörten schon längst namentlich die Bettelmönche. Daß deshalb gegen diese das Volk mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit und Härte sich wandte, sobald die reformatorischen Ideen in den Städten Eingang gefunden hatten, das ist leicht erklärlich. Als nun aber vermöge dieser Ideen die Vorstellungen vollends schwanden, auf welchen hauptsächlich die Macht der alten Kirche beruhte, daß an ihr und ihren Gnadenmitteln, den Fürbitten und Cäramonien

das zeitliche und ewige Heil ausschließlich hänge und dadurch allein bedingt sei: da war ihr der eigentliche Lebensnerv abgeschnitten. Daher kamen schon frühzeitig die Klagen der Geistlichkeit, daß die Einkünfte für Seelmessen, wie die Opfer und Gaben sehr abnähmen. Doch ist nicht zu verkennen, daß der Aberglaube, der vor Allem der Kirche, ihren Handlungen und Einrichtungen eine magische Zaubergewalt zutraute bei allerlei Unfällen und Lebensbedrängnissen, im Volke tief wurzelte. Noch geraume Zeit nachher besuchten Viele die Dörfer, wo man glaubte, Heilung finden zu können für gebrechliche Menschen oder Rettung für krankes Vieh. Aber es gaben sich auch noch andere Helfer an, und es scheint, daß das bald nach der Reformation stark in Schwang kommende Hexenwesen wohl einigen Zusammenhang damit hat, daß sich Menschen fanden, die den Aberglauben auszubeuten suchten, und vermuthlich auf eine für das Volk wohlfeilere Art, als bisher durch die Kirche geschehen war.

Indessen wir kehren mit unserer Betrachtung nun noch einmal zu den Landesherren zurück, um darauf aufmerksam zu machen, wie ihre Stellung, oder wenn man will, das Verhältniß des Staats zur Kirche sich änderte. Die landesfürstliche Macht war nicht allein durch den aus der Hand der Geistlichkeit in die der Landesherrschaft übergegangenen reichhaltigen Grundbesitz bedeutend gewachsen, sondern auch durch die Episcopatrechte, welche jetzt die Landesherrschaften in kirchlichen Angelegenheiten ausübten. Durch die Praxis kam es allmählig dahin, daß von einer Selbständigkeit der Kirche kaum mehr die Rede sein konnte, seitdem hier wie anderwärts, und eigentlich in allen lutherischen Territorien, die kirchlichen Angelegenheiten ganz so wie ein anderer Zweig der Staatsverwaltung behandelt wurden. Es war diese fundamentale Aenderung das Resultat einer längeren Ausübung der sogenannten Episcopalhohheit, welche mehr als eine religiöse Pflicht der Landesherrschaft aufgefaßt wurde. Luther selbst bedurfte der monarchischen Gewalt der Landesherren, um die evangelische Lehre sicherzustellen und die Macht der Bischöfe „auszurotten“, wie er es selbst ausdrückte. Die katholische Kirchenverfassung mit der Autorität der Bischöfe ist Glaubenssache, ein wesentliches Moment in der Kirchenlehre. Solches gilt hinsichtlich der lutherischen Kirchenverfassung nicht. Durch den Reichstag zu Speier von 1526 wurde festgesetzt, daß jeder Reichsstand „so leben, regieren und es halten möge, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät

zu verantworten sich getraue“. Die Folge davon war, daß die territoriale Entwicklung des Kirchenwesens freigegeben worden, und es bildete sich nunmehr eine Vielheit von neuen Landeskirchen; und später wurde durch den Augsburger Religionsfrieden in Rücksicht auf die Reichsverfassung sanctionirt, daß in Religionsfachen Majoritätsbeschlüsse der Reichsversammlung nicht gefaßt werden dürften. Das territoriale Princip war somit in politischer wie in kirchlicher Beziehung maßgebend geworden, und es mußte mithin die neue Kirchenverfassung in jedem Territorium für sich organisiert werden; was darauf verschiedenartig geschehen ist, wenn auch das von den Reformatoren in Wittenberg, der Metropole der neuen Kirchenlehre, ausgehende Beispiel für die Verfassung und Verwaltung des Kirchenwesens im Ganzen als mustergültig betrachtet ward und daher starken Einfluß übte. Durch die Reichsgesetze war freilich die Gewalt der Bischöfe suspendirt, aber eine Uebertragung, eine Devolution derselben auf die Landesfürsten ist thatsächlich nicht erfolgt. Im Königreiche Dänemark war die Gewalt der Bischöfe mit Einem Schläge beseitigt worden 1536 durch den Staatsstreich, die Gefangennehmung und erzwungene Abbanfung der Bischöfe. Dagegen in den Herzogthümern war die Ausübung der Kirchenregierung durch die Herzoge ein allmäliger und langsamer Proceß, welcher schon Decennien vor der Verkündigung der lutherischen Lehre begonnen hatte und sich damit einleitete, daß die fürstliche Regierungsgewalt vielfach die bisherige Machtbefugniß der bischöflichen Administration der Kirchensachen, mit dem Bestreben und dem Bewußtsein staatlicher Machtvergrößerung, schwächte und durchbrach. Die demnächst erfolgte Annahme der evangelischen Lehre Luthers entwurzelte die episcopale Autorität vollends.

Um aber in der Geschichte unseres Landes und unserer Landeskirche diese Hergänge und diese allmälige geschehene große Aenderung richtig zu verstehen und zu würdigen, muß man nicht bei den hiesigen Landesverhältnissen allein stehen bleiben, sondern dieselben in einem weiteren Gesichtskreise anschauen, weil hier sich eigentlich nur dasjenige abspiegelt, was in dieser Beziehung anderswo vorging. Bei einer solchen allgemeineren Betrachtung ist aber zuvörderst zu beachten, welchen Einfluß auf die Stellung, die der Kirche im Verhältniß zum Staate zu Theil wurde, zunächst die Art und Weise haben mußte, wie die Reformatoren selbst dies

Verhältniß auffaßten. Man wird jedoch kaum leugnen können, daß diese Auffassung nicht immer eine ganz klare war, und daß sie auch in Berücksichtigung der Zeitumstände mehrfach eine schwankende war. Wir wollen auch denen nicht widersprechen, welche ausführen, „daß bei den Reformatoren selbst die organisatorische Begabung, ihre Ideen im Leben praktisch durchzuführen, nicht im Verhältniß stand mit der Gabe, der Wahrheit principiell wieder zum Durchbruch zu helfen“⁽⁶⁾.

Neuere Schriftsteller haben Luther vorgeworfen, daß er in seinen Gedanken über die Principien einer protestantischen Kirchenverfassung so geschwankt, daß er den Schwerpunkt bald in die monarchische Staatsgewalt, bald in die geistliche Aristokratie, bald in die Demokratie der Gemeinde gelegt habe, und man hat sich zum Beweise auf verschiedene seiner Schriften berufen. Wenn wir auch jede gedruckte Aeußerung von ihm wissenschaftlich zu vertreten nicht gesonnen sind, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß er keine kirchliche Verfassungstheorie und keine Kirchenrechtslehre schrieb, und daß er auf der neuen Bahn, welche er betreten hatte, neue Erfahrungen machen mußte, die zu berücksichtigen waren. Seine berühmten Schriften, aus denen man prägnante Sätze als Beweismittel zur Kritik hergeholt hat, sind zum größten Theil vollstündliche Flugschriften, die aus geschichtlichen Anlässen entstanden, und worin Rücksicht genommen ist auf die derzeitigen Vorkommenheiten und Zeitströmungen, welche ihn in seinem lebhaften und tiefen Gemüthe mitunter sehr aufregten und aufregen mußten.

Die von Luther anfänglich ausgesprochene Ansicht, nachdem die Idee von dem allgemeinen Priestertum aller Christen in ihm lebendig geworden, und somit die Vorstellung von der Nothwendigkeit eines besonders bevorrechteten Priesterstandes hinfällig geworden war, gestaltete sich so, daß die Obrigkeit als eine christliche wie ein wesentlicher Bestandtheil der allgemeinen Kirche anzusehen sei, nach göttlicher Ordnung: „die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen“. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen; in dieser Gemeinschaft findet wie der Lehrstand, so auch der obrigkeit-

(6) Vgl. F. Heinrich Geßsen (Professor in Straßburg), Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt. Berlin 1875, S. 223.

liche Stand seine notwendige Stätte, während in der Gemeinde selbst gleichfalls Jeder auf sein Gewissen gestellt ist und sein göttliches Amt hat. So äußert er sich 1520 in seiner gewaltigen, ganz Deutschland entflammenden Schrift, die auch in manchen anderen Ländern von Europa mit auffallender Schnelligkeit sich in Tausenden von Exemplaren verbreitete: „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“. Er erklärte: „Weltliche Herrschaft ist ein Glied worden des christlichen Körpers“. Wenn er dabei wiederholt hervorhob, die wahre Kirche sei eine unsichtbare, und nur da und daran erkennbar, wo Taufe, Abendmahl und Evangelium sei, so hatte es freilich seine Schwierigkeit, dem sichtbaren Kirchen-Organismus in dieser unsichtbaren Kirche seine feste Stellung anzuweisen. Der Staat selbst oder die Obrigkeit als Träger desselben sollte ein Organ der unsichtbaren Kirche, also ihr angehörig und innerhalb derselben sein; andererseits aber wurde die Kirche aufgefaßt als etwas Geistiges, außerhalb des Staates Liegendes. Am ehesten noch war die Stellung des Predigtamtes näher zu bezeichnen, sowohl der Gemeinde als dem Staate gegenüber; weshalb auch dieses Amt ganz besonders hervortrat, zumal da durch dasselbe vorzugsweise die Zwecke des Reiches Gottes gefördert wurden. Wenn aber von der Idee ausgegangen war, daß Gemeinde, Lehrer und Obrigkeiten gleichmäßig für die Kirche zusammenwirken würden, so mußte freilich die Wirklichkeit gar bald andere Erscheinungen zu Tage legen. Nachdem nun Luthers Ausgabe des Neuen Testaments in Meissen, Brandenburg, Bayern mit Beschlag belegt war, da gab er 1523 eine Schrift heraus: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“. In dieser Schrift wird von ihm schon das Weltliche und Geistliche scharf unterschieden. Das weltliche Regiment ist auch von Gott geordnet, denn die Obrigkeiten sind „Gottes Diener und Handwerksleute“; es hat mit denjenigen zu thun, die nicht Christen sind. „Die Obrigkeit soll aber ihre Hand nicht zu weit strecken, und Gott nicht in sein Regiment und Reich greifen“. Das geschieht aber, wenn sie den Seelen gebieten will. Die Obrigkeit soll glauben lassen, wie Jeder könne und wolle; selbst der Kezerei soll sie nicht wehren, „kann es auch nicht“. Wie hart sie (die Obrigkeiten) gebieten, und wie sehr sie toben, so können sie die Leute ja nicht weiter bringen, denn daß sie mit dem

Munde und mit der Hand ihnen folgen; das Herz mögen sie ja nicht zwingen, sollten sie sich zerreißen". Und weiter heißt es: „Ketzeri ist ein geistlich Ding, das kann man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken". Um diese Zeit war Luther überhaupt das Vertrauen auf die Schirmherrschaft der Fürsten und Obrigkeiten über die Kirche entschwunden. Er spricht in demselben Jahre 1523 sich mehrfach in Briefen und sonst darüber aus, und äußert sich zum Beispiel dahin, „das weltliche Schwert solle die bösen Vuben mit Furcht des Schwertes treiben, die Christen aber müsse ein Bischof ohne Schwert allein mit dem Worte Gottes regieren". Es gehöre freilich nicht zu den Unmöglichkeiten, daß ein Fürst Christ sei, aber es sei doch immer selten: wer wisse denn nicht, daß ein Fürst „Wildprät im Himmel" sei? Mit dieser damals vorherrschenden Stimmung Luthers stand es in naher Verbindung, daß er, bei allem Ansehen des Lehrstandes doch wiederum ein ungebührliches Hervortreten desselben befüchtend, wie er solches eben in der alten Kirche bekämpft hatte, nun den Schwerpunkt vorzugsweise in die Gemeinde legen wollte. Dies geschah bereits in demselben Jahre 1523 in einer neuen Druckschrift: „Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen". Der Inhalt erhellet genugsam aus diesem Titel. Es ist darin eine demokratische Grundlage für die Kirchenverfassung befürwortet, und noch 1526 in seiner berühmten Schrift „Von der deutschen Messe" hegt Luther unverkennbar diese Theorie; aber er will noch nicht eine solche Gemeinde errichten, denn er sagt: „Ich habe noch nicht Leute und Personen dazu, so sehe ich auch nicht Viel, die dazu dringen". Ja, er spricht sich dabei sehr hart über seine Nation aus: „Wir Deutschen sind ein wild, roh, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Noth". Allein wir dürfen dabei nicht übersehen, daß zwischen 1523 und 1526 der schreckliche Bauernkrieg lag.

Während also Luther theoretisch in Ansehung der Kirchenverfassung allerdings geschwankt hat, thaten die factischen Verhältnisse und der Gang der Geschichte das übrige, und es stellte sich in der Wirklichkeit eine Grundlage her, auf welcher sich nun der Bau erhob, wie es unter solchen Umständen eben werden konnte.

In demselben Jahre 1526 wurde nämlich, wie wir gesehen haben, der Reichsabschied von Speier maßgebend, und damit war nun alles Kirchenregiment den Reichsständen überwiesen, und zwar jedem Stande für sich, und hierin lag offenbar eine rechtliche Begründung der kirchlichen Territorialhoheit, wie sie von einzelnen Reichsfürsten bereits ergriffen war, oder bald ergriffen wurde. Jedoch wurde damals das Recht dazu weniger angesprochen, als ihre Verpflichtung dazu anerkannt. Der Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach erließ schon 1526 eine Kirchenordnung für alle Eingefessenen seines Gebiets, worin er anstatt der Bischöfe die Amtsleute, Bürgermeister und Räte zu Aufsehern über das Pöbdiqamt bestellte. Somit wurde also von diesem Fürsten schon die volle kirchliche Territorialgewalt in Anspruch genommen. In Kur-sachsen, welches in Sachen der Reformation begreiflich als muster-gültig betrachtet ward, ging man jedoch damals so weit noch nicht.

Ein wichtiges Actenstück ist in dieser Beziehung die Sächsische Instruction für die Visitatoren vom Jahre 1527. Es wird darin bevormortet, die Wiederherstellung der bischöflichen Würde sei höchst nothwendig, aber von den lutherischen Geistlichen keiner dazu be-rufen, keiner als solcher bestellt, der gewissen Befehl hätte, so daß keiner vor dem andern sich der Würde unterwinden könne. Es wäre deshalb der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herzog Johann zu Sachsen, des Römischen Reiches Erzmarßhall und Kurfürst, als Landesfürst und „unsere gewisse weltliche Oberkeit von Gott verordnet“, mit Bitten angegangen, dasjenige, wozu er als weltliche Obrigkeit gar nicht schuldig sei, „aus christlicher Liebe und um Gottes Willen“ zu thun, Visitatoren zu bestellen u. s. w. Die eigentliche Landesherrliche Gewalt wird aber in Betracht, „daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu lehren und geistlich zu regieren nicht beholfen ist“, für den Fall vorbehalten, daß Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben würde. Hiernach erschien die Uebertragung kirchlicher Gewalt an den Landesherrn allerdings wie ein Noth-behelf; und es ist wohl nicht zu leugnen, daß Luther, wie aus manchen seiner Aeußerungen um diese Zeit hervorgeht, im Grunde seines Herzens ungerne zu diesem Auskunftsmittel sich bequeme. Allein die Umstände drängten immer mehr dahin, daß man den Fürsten eine kirchliche Gewalt zugestehen mußte, zumal da sie 1529 als protestirende Stände gegen den zweiten Speierischen Reichstags-

abschied in der Religionsangelegenheit auftraten, und von ihrer Haltung in dieser Angelegenheit nun Alles abhing. Freilich trat in der Augsburgerischen Confession 1530 die zur Thatsache gewordene Kirchengewalt der Fürsten mehr zurück, und das eigentlich nie aufgegebene lutherische Princip der Unterscheidung geistlicher und weltlicher Gewalt wieder hervor. Es wurde die bischöfliche Würde wieder sehr bestimmt hervorgehoben, und dies unverkennbar in der Hoffnung, noch eine Verständigung mit der alten Kirche zu bewerkstelligen. Melancthon namentlich, mehr zum Nachgeben geneigt, lenkte gern in diese Bahn ein; er würde am Ende mit gewissen Einschränkungen die alten Bischöfe vielleicht wieder hergestellt haben, und ihm war wenigstens bange, daß die Kirche, falls die bischöfliche Regierung gänzlich abgestellt würde, unter eine noch ärgere Tyrannei als vorhin kommen könnte. Luther schwankte auch um diese Zeit: er wollte den Grundsatz der Unterscheidung des kirchlichen und weltlichen Regiments festhalten, die das Papstthum heillos vermischt und unter einander geworfen habe (*administraciones quas mire confudit et miscuit Satan per papatum*); allein was die Durchführung betraf, so wußte er nicht recht Rath. Er konnte in Einer Person die beiden Gewalten nicht scheiden, wenn auch unterscheiden. Es könne ja doch, meinte er, Pommeranus (Buzenhausen) zugleich Pfarrer und Verwalter sein, zweierlei in Einer Person; am Ende, wenn solche fürstliche Bischöfe eine Unterdrückung der Kirche herbeiführen wollten, so geschähe das immer ohne Schuld und Zustimmung der Reformatoren. Man sieht, wie es stand, wenn Luther mit solchem leidigen Troste sich zu beruhigen suchte. Als nun alle Hoffnung auf Verständigung und Vereinigung mit den Römisch-Katholischen schwand, da trat in den nach dem Jahre 1530 erscheinenden Kirchenordnungen das Territorialprincip immer stärker hervor. Es lassen die weltlichen Obrigkeiten in Ländern und Städten solche Ordnungen verfassen, und erlassen sie von Obrigkeitswegen; wobei sie indessen vielfach auf ihre Verpflichtung sich berufen, für das Seelenheil der Unterthanen zu sorgen. Dieser Gesichtspunkt wurde in der That noch lange festgehalten, auch in den strengeren Kirchenordnungen, wie z. B. in der Straßburger von 1534, nach welcher Rechenenschaft gefordert werden sollte von Allen, die sich von der Gemeinde Christi absondern würden, weshalb sie vor der Lehre und den Sacramenten

sich scheneten, welche doch die Obrigkeit und ganze gemeine Stadt für christlich erkenne und halte. Es heißt darin: „Weil das ganze menschliche Heil daran stehe, daß man Gottes Wort höre und glaube, und daß auch das arme, arbeitssame, am Verstande so schwache und ungeübte Landvolf zu seinem Nutzen geführt werde, dem es noch viel mehr als Anderen von nöthen sey, durch die Obrigkeit gezogen zu werden: so solle ihnen von Obrigkeitwegen geboten werden, Sonntags sich mit Knechten und Gesinden zur Predigt zu begeben“. Die Bremer Kirchenordnung aus demselben Jahre beruft sich zum Beweise der obrigkeitlichen Pflicht, sich der kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen, sogar darauf, daß Nimrod ein gewaltiger Jäger gewesen sei vor dem Herrn. Luther selbst, ohne Zweifel durch manche Erfahrungen erschüttert in seinen früheren Ansichten über die Befähigung des Volks für eine solche Gemeindefreiheit in kirchlichen Dingen, wie er sie vorher im Sinne gehabt hatte, bricht wiederholt in Klagen aus, daß der Haufe die Freiheit mißbrauche. Er äußert sich einmal selbst dahin: „Es wäre fein, wenn der Fürst aus weltlicher Obrigkeit Pfarrherrn und Pfarrkindern bei Strafe geböte, den Katechismus zu treiben und zu lernen, auf daß sie, wenn sie Christen seyn und heißen wollten, auch gezwungen würden, zu lernen und zu wissen, was ein Christ wissen solle, Gott gebe er glaube daran oder nicht“. Allein er hielt immer noch fest an seiner Unterscheidung zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente. Auch Melanchthon schreibt einmal, er ließe es sich gefallen, wenn die Obrigkeit ernstlich darauf hielte, daß das Volk sonderlich an Feiertagen zur Kirche getrieben werde. Er will indessen doch dem Staate nur die Handhabung des Gesetzes anvertraut wissen, aber nicht die Einführung des Evangeliums. In einem Gutachten der Wittenberger Theologen (Luther, Bugenhagen, Cruciger, Jonas und Melanchthon) von 1536 ist das Territorialprincip schon deutlich ausgesprochen: jede Obrigkeit müsse bei den Kirchen, die zu ihrem Gebiete oder Patronate gehörten, gottlose Culte abschaffen und gottwohlgefällige einführen; die Obrigkeit sei nicht bloß Hüterin der zweiten, auch der ersten Tafel des Gesetzes. Zu diesen schwankenden und vergeblichen Versuchen, ein klares Verhältniß zu begründen, kam noch hinzu, daß vielfach die Begriffe von Staat und Kirche mit den Begriffen von Staatsämtern und Kirchenämtern verwechselt wurden. Melanchthon äußert

sich einmal in dem Sinne, daß in der Kirche keine Demokratie, sondern eine Aristokratie sein müsse: die Kirche bedeutet hier die Geistlichen und Fürsten. Der Staat übernahm unter den gegebenen Umständen faktisch die Kirchenleitung, theilte aber dieselbe insoweit mit der Geistlichkeit, als dies durch dringende Rücksichten geboten schien. Es kam unter den obwaltenden Verhältnissen, wenigstens vor der Hand, zur Errichtung der Consistorien nach dem Jahre 1540; womit aber zugleich die Periode des für den Staat erfolgreichen Strebens eintritt, die Kirche gänzlich von sich abhängig zu machen. Es war aber damals, halb unbewußt, halb sträubend, im Drange der Umstände fast alle Macht schon in die Hände der Obrigkeit gelegt, so daß man sagen kann, daß durch die Errichtung der Consistorien ein Ansatz zu selbständigerer Verwaltung des Kirchenwesens erfolgt ist. Das Wittenberger Consistorium kam 1542 auf Gutachten der Theologen zu Stande, zunächst als kirchliche Gerichtsbehörde, vor welche besonders die Kirchenzucht und die Ehefachen gehören sollten. Die Stellung und Wirksamkeit der Consistorien nahm aber bald den Charakter Landesherrlicher Verwaltungsbehörden an. Der Landesherr selbst behielt sich dabei die Gesetzgebung und die Ertheilung der Dispensationen vor, gestattete auch Appellationen vom Consistorium an die Landesherrschaft. Somit erschien denn immer mehr alle Kirchengewalt als eigentlich in dem Landesherrn beruhend. Die Wissenschaft ist erst hinterher gekommen und hat dies Verhältniß theoretisch zu begründen versucht; wobei man sich lange begnügte, bloß festzuhalten, was schon die Reformatoren ausgesprochen hatten, daß die beiden Regimente, das geistliche und das weltliche, unterschieden werden mußten. Die Obrigkeiten seien als vorzüglichste Glieder der Kirche verpflichtet und berechtigt, auch das Kirchenregiment zu führen; der Landesherr könne aber diese Gewalt nur durch kirchliche Organe ausüben, sei dabei an das Urtheil des Lehrstandes gebunden, in welchem die Kirche sich eigentlich repräsentire.

Die Reformation wurde auch in unserem Lande, wie wir berichtet haben, von der Landesherrschaft in die Hand genommen, aber weil deren Macht damals durch die Landstände sehr beschränkt war, in Gemeinschaft mit diesen, und wie wir gesehen haben, unter bestimmten Verhandlungen und Vereinbarungen. Jedoch war es immer der Landesherr, von dem die Sache hauptsächlich ausging,

und wir haben darauf aufmerksam gemacht, wie dies am entschiedensten geschehen ist durch die Reformation, welche Christian III. 1528, damals noch Königlichcr Statthalter, zunächst in den Aemtern Hadersleben und Törning, die ihm besonders überwiesen waren, durchgeführt hat; ebenso entschieden nachher im dänischen Königreiche nach der Verhaftung der Bischöfe (*). Wir wissen ferner, daß der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, die von den Landständen genehmigt ward, frühere Ordinanzcn, die eben durch jene Vorgänge hervorgerufen waren, zu Grunde liegen. Charakteristisch ist auch für den Geist, in welchem die Landesherrschaft die Reformation auffaßte, die Vorrede der Kirchenordnung. Dieselbe hebt an mit dem Danke gegen Gott für die Erkenntniß aus Seinem Worte, für die wunderbare Erhaltung bei Land und Leuten, mit der Hoffnung, Gott werde Weisheit zum Regieren verleihen. Der Landesherr habe aus Dankbarkeit gegen Gott, und damit seine Erblande nicht so jämmerlich in verderblicher Unordnung bleiben möchten, sich aus Gottes Gnaden nebst seinen Rätthen und seiner Landschaft vorgenommen, eine christliche Kirchenordnung nach Gottes Wort und Christi Befehl aufzurichten. „Nicht wat, nes tho makende (dat behöde vns Gott vor), sonder apenbar mit vnser Erfflandcn anthonemende, dat vns vnse leve Here Gott dorch syne Propheten vnde Apostelen bevalen hefft“. Er will dem Beispiele heiliger Richter und Könige folgen, des David, Ezechias, Josaphat, Josias. Zu solchem Gottesdienste erkennt er sich schuldig nach der Schrift, denn Jesaias hat von der heiligen Christenheit geweissagt: Könige sollen deine Väter werden und Königinnen deine Ammen u. s. w. Die Obrigkeit sei dann erst recht Gottes Dienerin, wenn sie gute, christliche Ordnung verschaffe.

Es wird dann in dieser Vorrede berichtet, wie diese Kirchenordnung zu stellen zuvörderst den gelehrten Prädikanten und Pastoren befohlen worden, dann Bugenhagen dazu gebeten und erfordert sei, darauf die Landschaft dieselbe bewilligt habe. „Und wem sollte denn diese Ordnung nicht gefallen, der den Christen-Namen führen wolle?“ Hierin seien ja lauter christliche Dinge, ja selbst die Bauernkinder sollten ja nun dasjenige wissen, was bisher auch die Edelleute, ja die Könige und Fürsten nicht gewußt hätten. Auch habe der Landes-

(*) Münter, Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen, III, 4, S. 460 ff.

herr sich nicht allein anderer Leute Rath dabei bedient, ihm selber sei auch aus Gottes Gnaden Verstand des Heiligen Evangelii gegeben und verliehen. Er halte aber von dieser Ordnung Folgendes: Die Ordnung sei zwiefältig: zuerst von göttlichen Dingen, daß Gesetz und Evangelium rein und lauter gepredigt werde, daß man die Sacramente recht austheile, die Kinder lehre, die Diener der Kirchen und Schulen versorge, wie auch die Armen verpflege. Es wird darauf geschilbert, wie im Papstthume das Alles entsetzt worden sei. „Darum wollen wir solche Lügen des Antichrists dem Teufel wieder zuschicken, daher sie gekommen“. Demnächst wird die rechte Lehre dargestellt und dann gefragt: was man denn weiter begehren könne? Diese erste Ordnung, sagt der Landesherr, solle nicht seine Ordnung heißen, wohl aber möge die zweite so genannt werden, obgleich auch diese eine Ordnung Gottes sei, nämlich die von Personen und Zeiten, von Orten und Zahlen, von Weisen und Stunden und Cäremorien. Auch dieses gehöre zum Dienste der göttlichen Ordnung. „Wer wollte nun aber so närrisch sein, den unnützen, eiteln Cäremorien, die man für einen Gottesdienst ausgegeben habe, den Vorzug zu geben vor demjenigen, was hier in dieser Ordnung verfaßt worden?“ Schließlich aber, nachdem also in einer recht väterlichen und schulbreichen, belehrenden und ermahnenden Weise das Wesen dieser Ordnung dargelegt worden, giebt der Landesherr zu bedenken, daß schon Paulus spreche, daß die der Gewalt des Schwertes als auch einer göttlichen Ordnung Widerstrebenden über sich selbst Gericht und Verdammniß herbeiziehen, wie aber diejenigen in ein noch schwereres Gericht fallen, die dem Evangelium widerstreben. Endlich zum Schlusse verkündet der Landesherr, daß er nach der Macht, die ihm von Gott gegeben sei, auch diejenigen nicht ungestraft lassen wolle, welche dieser Ordnung aus freventlichem Muthe widerstreben würden, „sie seien, welche sie wollten“.

In solcher Vorrede und Declaration ist klar genug dargelegt, wie die Kirchenordnung aus der Machtvollkommenheit des Landesherrn erlassen und als Norm für unsere Kirchenverfassung fortan feste Geltung haben sollte. Allein es konnte doch nicht fehlen, daß die Erscheinungen und Einrichtungen in anderen lutherischen Ländern auch bei uns von Bedeutung und Einfluß sein mußten. Das sehen wir auch im Verlauf der Geschichte, und es stellt sich noch mehr in

den folgenden Perioden heraus, als in dieser. Die Kirche war in der That gänzlich dem Staate unterthänig geworden, so weit nicht die oberen Staatsgewalten in der Entfaltung ihrer Macht etwa einen Widerstand fanden in der Gemeindefreiheit, in einem demokratischen Element, welches bei uns zu keiner Zeit völlig hat beseitigt werden können. Es ist ein Element, welches man wohl demokratisch nennen kann, jedoch nicht in dem modernen politischen Sinne, wie dies Wort in den neuesten Zeiten gebraucht zu werden pflegt. Dieses Gemeinde-Element war besonders in den Marschgegenden immer sehr lebenskräftig, hat aber auch in anderen Regionen unseres Landes niemals seine Lebenskraft völlig verloren; am meisten freilich verlor es sie in den Gutsdistricten. Es ist das ein conservatives und altfreiheitliches Element, wie über dasselbe den neuesten Zeitbegebenheiten gegenüber ein preußischer Staatsmann sich recht bezeichnend ausgedrückt hat, daß es Widerstand leistet „nicht sowohl mit demokratischem Enthusiasmus, als mit aristokratischem Starrsinn“. Somit blieb doch auch in kirchlichen Dingen ein gewisses, wenn auch kleines Maß von Gemeindefreiheit, und dies, wie wir behaupten, auch im Interesse der Fürstengewalt, die seit der Reformation zur Absolutie anstrebte, wobei es auch dahin ging, sich des kirchlichen Gebiets zu bemächtigen, welches durch die Reformation und die dabei eingetretene Verwirrung als ein herrenloses Gebiet sich darstellte, auf welchem Eroberungen für die Machtvergrößerung zu machen waren. Weniger tritt dies, wie bemerkt, in dieser Periode hervor, aber zum Verständniß dessen, was in den folgenden Zeiträumen geschah, wollen wir noch einen Blick auf die Erscheinungen in anderen Ländern werfen, und über unser Territorium in Rücksicht auf die Wirkungen des Gemeindeelements hier nur nebenher daran erinnern, wie sich dasselbe fortwährend in einem gewissen Grade auch bei der Besetzung der Predigerstellen durch Bestätigung der Gemeindevwahl zu erkennen gab (*).

Dasselbe Jahr, in welchem die Annahme und Publication unserer Kirchenordnung erfolgte, 1542, brachte in Sachsen die folgenreiche Veränderung des dort ein paar Jahre früher provisorisch eingerichteten Consistoriums, welches ursprünglich nur als Gericht für Ehefachen und um die Bauern zur Ordnung zu bringen (ad rus-

(* A. L. J. Michelsen, Ueber die Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein. (Kiel 1841.)

ticos cogendos in ordinem aliquem disciplinae), und insbesondere um sie zur gesetzmäßigen Entrichtung der Abgaben an die Kirchen und Kirchendiener zu nöthigen, eingesetzt worden war. Es war in Sachsen die evangelische Kirchenverfassung durch die Visitation von 1528 schon begründet worden, und ein Hauptmoment dabei dasselbe gewesen wie jetzt für die Errichtung des Consistoriums. Luther hatte den Kurfürsten inständigst um diese Einrichtung gebeten und sagte in seinem Gesuche unter Anderem: „Da wollen die Bauern schlechtes nichts mehr geben, und ist solcher Uhdank unter den Leuten für das Heilige Gottes Wort, daß ohne Zweifel eine große Plage fürhanden ist von Gott da ist keine Furcht Gottes noch Zucht mehr, weil des Pappstes Bann ist abgegangen, und thut Jedermann, was er nur will“. Das Consistorium wurde aber 1542 (in welchem Jahre auch unsere Kirchenordnung die Errichtung eines Consistoriums als Ehegerichts ankündigte, das auch im nächstfolgenden Jahre eingesetzt ward) ein Kirchengericht für Wandel und Leben der Kirchendiener und demnächst mit der allgemeinen Verwaltung der Kirchensachen beauftragt. Der Kurfürst erklärte, ein solcher „äußerlicher Kirchenzwang“ habe nicht ausbleiben dürfen, weil sonst Jung und Alt immer zügelloser, roher und wilder geworden wären. Das Consistorium bildeten zwei Theologen und zwei Doctoren des Rechts mit dem sonst nöthigen Personal an Notaren, Boten u. s. w. Diese Consistorien in den kursächsischen und benachbarten Landen nahmen immer mehr einen juristischen Charakter an. Insbesondere war aber viel die Rede in der Consistorialordnung von der anzustrebenden Gleichförmigkeit der Lehre und der Cäremonien. Der Kirchenbann wurde eingeführt, aber dem Kurfürsten auch anheimgestellt, statt desselben bürgerliche Strafen eintreten zu lassen: Geldstrafen, Gefängniß, Leibesstrafen, Landesverweisung. Besonders sollte mit Strafen verfahren werden gegen diejenigen, welche vier Jahre oder länger Sonntags nicht zur Kirche gingen oder in mehreren Jahren nicht zum Sacrament. Solches war durchaus nicht in Luthers Sinne. Er äußerte namentlich 1543 in einem Briefe: wenn es dahin käme, daß die Hölle die Kirche nach ihrem Gutdünken regieren wollten, würde der Zustand ärger denn zuvor werden; denn was ohne Beruf geschehe, das geschehe ohne Glauben und könne nimmer von Bestand sein. Möchten jene entweder Pfarrer werden, predigen, taufen u. s. w., oder aufhören,

die verschiedenen Berufe unter einander zu mengen, und ihre Hofgeschäfte abwarten. „Satan fährt fort Satan zu sehn. Unter dem Papste hat er die Kirche mit dem Staate vermengt, zu unserer Zeit will er den Staat mit der Kirche vermengen. Aber wir wollen mit Gottes Hilfe Widerstand leisten“. Indessen das geschah nicht, konnte auch wohl nicht geschehen, nachdem einmal die geschichtlichen Vorgänge und Verhältnisse es bewirkt hatten, daß den Regenten eine so große kirchliche Gewalt eingeräumt war. Dabei ist auch zu bedenken, daß das Volk, zumal die Masse des Landvolks, auf einer niedern Stufe der Ausbildung stand, und daß die Vorbedingungen einer freieren kirchlichen Gemeindeverfassung fast gänzlich fehlten.

Nachdem Luther 1546 verstorben war, äußerte sich Melancthon zwar mitunter auf eine freisinnigere Weise über die Kirchenverfassung, billigte aber dann wiederum die Anwendung von Gewaltmaßregeln durch die Obrigkeit gegen Irrgläubige. Er wollte dieselben zuweilen durch die Unterscheidung rechtfertigen, es werde nicht der Glaube bestraft, sondern die Kezerei, das Bekenntniß eines falschen Lehrsatzes, welches Bekenntniß, wie andere äußerliche Vergehen, in unserer Gewalt stehe. Man sieht, wie Melancthon wenig geeignet war seinem ganzen Wesen nach, bei seiner bekannten Milde und Nachgiebigkeit, auch einiger Aengstlichkeit, persönlich der Richtung entgegenzutreten, die täglich mehr eingeschlagen wurde, und die dahin ging, die Kirchenangelegenheiten polizeilich zu behandeln. In der Vorrede zu einer Ausgabe von Luthers Schriften 1565 redet sein ehemaliger Famulus, Johann Aurifaber (der Herausgeber auch von Luthers Tischreden, Prediger zu Erfurt, gestorben 1575), dem Reformiren durch die Potentaten das Wort, und wenn es damit nicht recht fort wolle, sei der Hofteufel daran schuld. In dem uns benachbarten Mecklenburg verfügte die 1552 erlassene Kirchenordnung die Verwandlung des Kirchenbannes in leibliche Strafe für die, welche den Bann nicht achteten, und stellte andererseits als ein wünschenswerthes Ziel auf: „es möchten alle Menschen die ganze christliche Lehre mit gleichen Worten und Syllaben ausreden können“. Solchen Wunsch erhoben in der That die Kurfürstlichen Generalartikel von 1557 zum Gesetz. Es wurde verkündet, Seine Kurfürstliche Gnaden wollen, daß alle Pfarrherren den biblischen Schriften, der Augsburgischen und der Sächsischen Confession von 1551 gemäß

und gleichförmig predigen, und daß sie sonst in Kurfürstlichen Landen länger nicht gebulbet werden sollten, damit das gemeine, sonderlich das junge und alberne Volk die nöthigsten Stücke der christlichen Lehre desto besser verstehen, lernen und fassen möchten. Es sollte daher Luthers Katechismus „stetig auf Eine Form und Weise tractirt, insonderheit aber das junge Volk zu ausdrücklicher Nachsprechung desselben gewöhnet, darin auch oft und öffentlich befragt, examinirt und verhört werden“. Diejenigen, so an Sonn- und Festtagen vor- und nachmittags (sonderlich aber auf den Dörfern) die Predigten versäumten, ohne sich wegen nothwendiger Geschäfte vorher bei den Pfarrherren und Richtern jedes Orts entschuldigt zu haben, sollten mit ziemlicher Gelbbuße, oder wenn sie nicht des Vermögens, mit dem Halbeisen an den Kirchen oder mit Gefängniß gestraft werden. Daß dawider keinerlei Stimmen sich erhoben, vielmehr man dies ganz in der Ordnung fand, mag als Zeichen jener Zeit gelten.

Nach solchem Vorgange kann es nicht befremden, wenn die Kurfürstliche Kirchenordnung von 1580 sogar voranstellt, daß wo im Geringsten an einem Kirchen- und Schuldiener vermerkt würde, daß er sich Neuerungen zu Schulden kommen lasse, so solle mit ihm alsbald die Gebühr vorgenommen werden. Es ward ferner für die Visitationen Alles höchst inquisitorisch angeordnet, dergestalt, daß 52 Fragen an den Prediger gerichtet werden sollten, 20 andere Fragen an den Küster, sowie daß die Superintendenten die Pfarrer und Kirchenbiener hinfüro nicht ohne Landesherrliches Mandat zusammenberufen dürften.

Jene Kirchenordnung fällt mit dem Schlusse der Periode zusammen, die wir gegenwärtig behandeln. War freilich um jene Zeit hier zu Lande eine Opposition rege gegen die von dort ausgehenden kirchlichen Bestrebungen, was namentlich hinsichtlich der Concordienformel von uns gezeigt ist: so werden wir dennoch später ganz Ähnliches bei uns hervortreten sehen. Deswegen schien es uns zweckmäßig zu sein, jene auswärtigen Verhältnisse und Zustände hier nicht unberührt zu lassen, namentlich was in Kursachsen, der Wiege der Reformation, wie man es oft genannt hat, sich damals gestaltete, weil Sachsen für alle Länder, welche die lutherische Reformation annahmen, mehr oder minder maßgebend gewesen ist.

Eine Zusammenstellung unserer hiesigen Kirchenordnung mit

jenen auswärtigen Kirchenordnungen der Periode ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich, und wir können nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, wie sehr eine wissenschaftliche Vergleichung der zahlreichen territorialen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts für das kirchenhistorische Verständniß, wie für eine kirchenrechtliche Beurtheilung sowohl der durch die Reformation hervorgerufenen Gesetzgebung im Ganzen, als auch der einzelnen particularen Kirchenordnungen wesentlich beitragen kann.

Nach den protestantischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, in denen ein so reichhaltiger Stoff für die Geschichte der kirchlichen Verfassungsverhältnisse und Institutionen sich darbietet, hat jede Landeskirche ihre Eigenthümlichkeiten und ihre geschichtliche Individualität. In allen diesen evangelischen Kirchenordnungen herrscht aber der Grundgedanke, daß die christliche Obrigkeit nicht bloß berufen sei zum weltlichen Regiment, sondern auch zum Regiment in der Kirche: sie habe die Ordnung der rechten Cäramonien und der Verfassung aufzurichten, die Einheit des evangelischen Glaubens zu erhalten, das Pöredigtamt zu schützen, die Kirchengucht zu hüten, die Consistorien einzusetzen, für die Ausstattung der Kirche mit dem nöthigen weltlichen Gut zu sorgen. Die Kirchenordnungen beziehen sich dabei stets auf die Pflicht der Obrigkeit nach göttlichem Gebot.

Zu dieser im Princip theologischen Begründung kam aber seit dem Jahre 1556 noch eine juristische (*), die nicht unwirksam blieb, indem sie in den einflußreichen Kreisen Billigung und Beifall fand. In dieser Argumentation der Juristen, die den actuellen Bestöstand zu rechtfertigen beflissen waren, lag der Kern darin, daß man in dem Augsböurgischen Religionsfrieden eine Uebertragung der in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte, die bisher dem Papste und den Bischöfen zugestanden hatten, auf die evangelischen Landesfürsten zu finden meinte. Der Religionsfriede hatte bestimmt, daß „die geistliche Jurisdiction wider die Augsböurgischen Confessionsverwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebörauchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie ufgericht aber ufgerichtet möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, — und also — bis zu end-

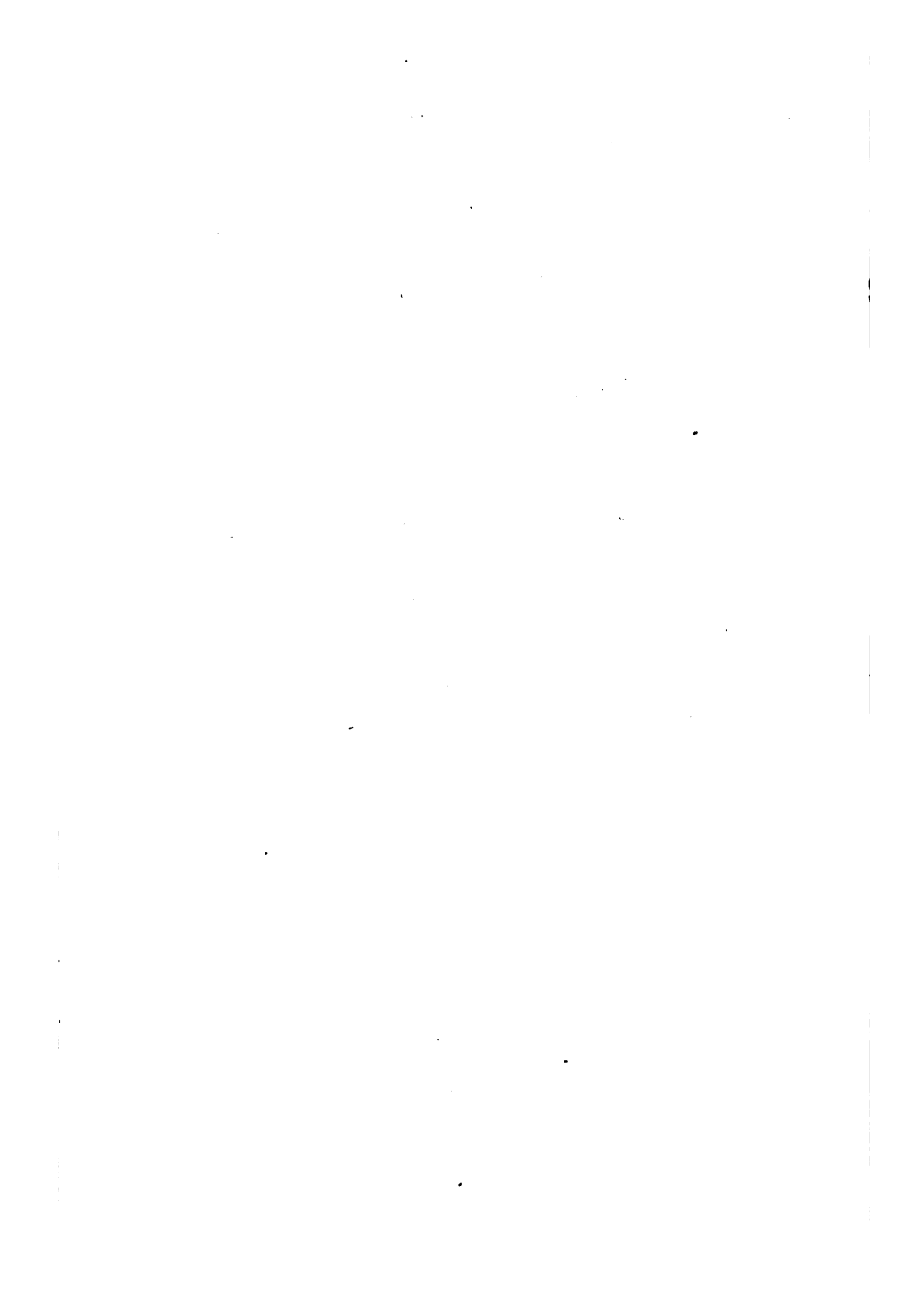
(*) Ludwig Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. (Leipzig 1851) S. 100 ff.

licher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben" solle. Als aber nun der Ausgleich mit den Katholiken sich als ganz unerreikbaar zeigte, berief man sich für die Rechtsbegründung der Landesherrlichen Kirchengewalt auf die reichsgesetzliche Anerkennung in dem Passauer Vertrage von 1552 und in dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. Die bischöfliche Regierung der Kirche war gebrochen, die Aussicht auf deren Wiederherstellung geschwunden; weshalb man nicht bloß mit den Theologen auf das göttliche Gebot, sondern auch mit den Juristen auf das Gesetz des Reiches sich bezog. Diese Auffassung findet man in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wiederholt klar ausgesprochen. Die Rechtsansicht war dabei, daß zwar die Kirchengewalt nicht in der Landeshoheit als solcher liege, wie ja auch in den Bekenntnisschriften die durch Grund und Zweck gegebene Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche anerkannt ist⁽¹⁰⁾, daß dieselbe aber durch den Gang der Geschichte und durch das positive Recht im Deutschen Reiche den Landesherren „übereignet“ worden sei⁽¹¹⁾. Die technische Bezeichnung für die in dem Kirchenregimente enthaltenen Rechte war schon vor dem Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts *jus episcopale*⁽¹²⁾. Hiernach erschien der protestantische Landesfürst als *summus episcopus*, und diese Idee blieb in den folgenden Perioden für die Theorie und Praxis eine Grundlage.

⁽¹⁰⁾ S. z. B. in der Augsburgerischen Confession den Artikel *de potestate ecclesiastica*.

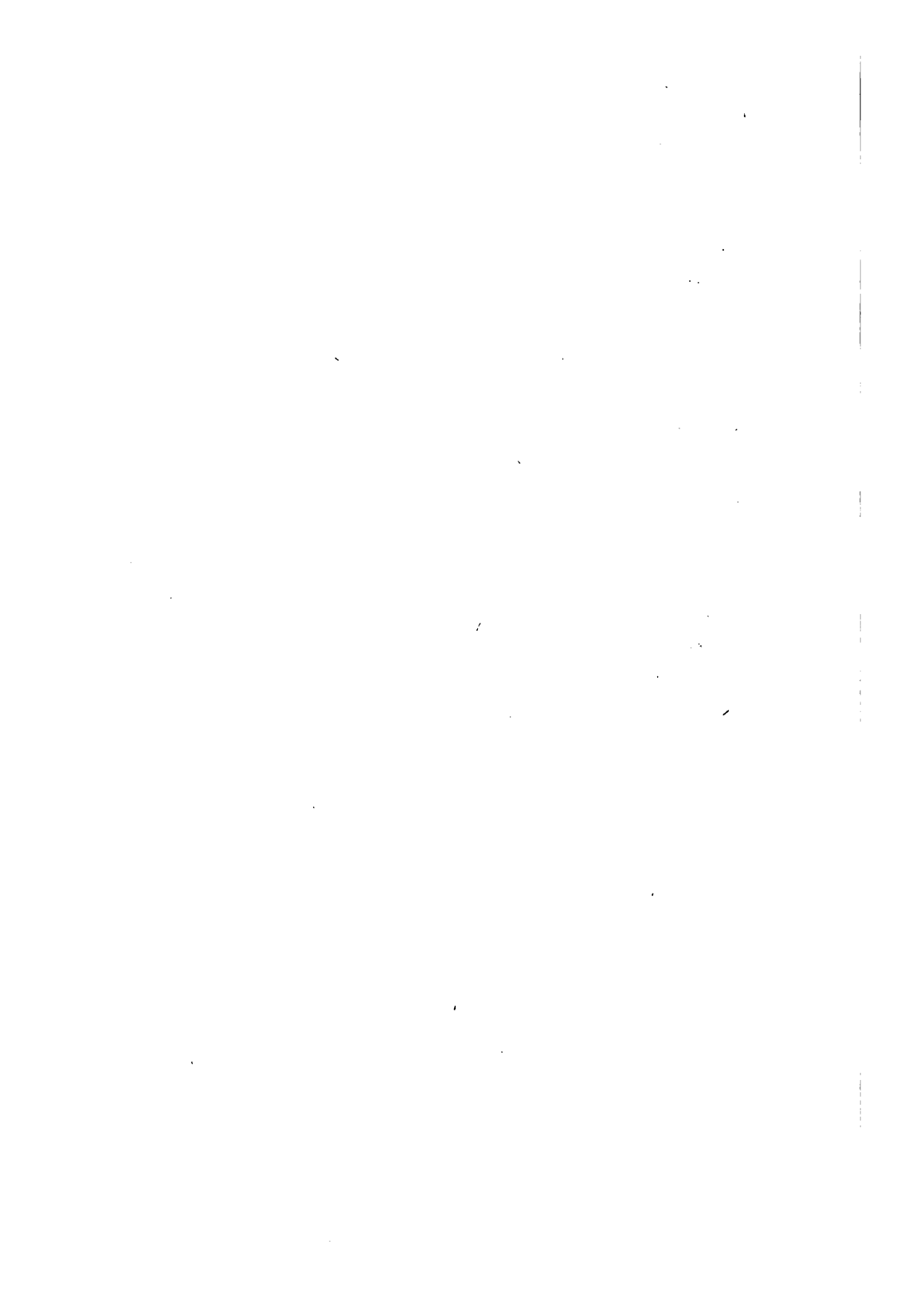
⁽¹¹⁾ Hefling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung. Aufl. 3. (Erlangen 1853.)

⁽¹²⁾ Richter, a. a. S. 107.



Zweiter Theil.
Seit der Reformation.

Zweiter Abschnitt.
Von 1580 bis in die Mitte des siebenzehnten
Jahrhunderts.



I.

Das Kirchenwesen unter den beiden Landesherrschaften.

Wir beginnen diesen Zeitraum unserer Landeskirchengeschichte mit dem Absterben des Herzogs Johann des Älteren zu Hadersleben, wodurch die Herzogthümer fortan nur zwei Landesherren hatten, indem dessen Antheil zur Theilung kam. Wir setzen dabei ab von den Landestheilen der Sonderburger Nebenlinie, welcher ebenfalls die Kirchenhoheit zustand. Diese Zweitheilung, auch für das Kirchenwesen von einschneidender Bedeutung, dauerte für das Herzogthum Schleswig bis 1720, für das Herzogthum Holstein bis 1773.

Durch die Theilung des Haderslebenschcn Antheils ward der Landestheil des Königs wie des Herzogs Adolph zu Gottorf nicht unbeträchtlich vergrößert. Die Theilung kam nach manchen Schwierigkeiten, so daß deshalb Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen ward, endlich 1581, 19. September, zu Stande. In des Königs Loos fielen Hadersleben, Törning und Rendsburg, so wie die südliche Hälfte von Mittel-Dithmarschen; zu Herzog Adolphs Antheil kamen Tondern, Nordstrand, Fehmern, Lügumkloster, Bordesholm und die nördliche Hälfte von Mittel-Dithmarschen. Zur Abfindung Herzog Johanns des Jüngeren, des Stammvaters der Sonderburger Linie, räumte König Friederich II. diesem seinem Bruder statt des dritten Theils aus der Hälfte von Johann des Älteren nachgelassenen Besitzungen 1582, 23. April, die Klöster Reinfeld und Ruckkloster, einen Antheil von Sundewitz und zerstreute Güter im Amte Hadersleben ein, welche letzteren aber wieder 1584 gegen Güter auf Herröbe ausgetauscht wurden.

Dies wirkte nun auf die kirchlichen Verhältnisse in mehrfacher Beziehung ein, wie weiter gezeigt werden soll.

I. Zum Gottorffschen Antheil kamen zwei neue Propsteien

hinzu, Tonbern und Nordstrand und, wenn man will, noch eine dritte, die Insel Fehmern, obgleich dort nicht der Name Propst, sondern Kirchen-Inspector damals üblich war. Die übrigen durch die Theilung erworbenen Kirchen wurden bereits bestehenden Propsteien zugetheilt.

1. Die Propstei Gottorf bestand in ihrem großen Umfange fort, und stand unter Aufsicht der Herzoglichen Hofprediger. So war seit 1572 M. Bartholomäus Embs bis zu seinem Tode 1587 Propst, dann Bolquard Sonä und von 1588 M. Jacobus Fabricius, der 1593 Ober-Hofprediger wurde und auch als solcher die Propstei über Gottorf beibehielt. — In dem Gebiete dieser großen Propstei richtete die Fluth 1634 in der Gegend von Husum große Verwüstungen an, wo die drei Kirchspiele Lundenberg, Simonsberg und Pabelek überschwemmt wurden. Bei der Wiederbedeichung mußte man die beiden erstgedachten Kirchen außerhalb des Deichs lassen; die Kirche zu Pabelek ward 1654 geschlossen (und nachher 1666 abgebrochen) und eine neue Kirche mitten in dem wiedergewonnenen Lande erbaut, für die der Name Simonsberg üblich geblieben ist.

2. Von Gottorf ward als eigene Propstei die Landschaft Eiderstedt abgelegt 1584, und der erste Propst war Johannes Bistorius oder Becker, Pastor zu Tetenhüll. 1591 erhielt Eiderstedt auch ein eigenes Consistorium, welches 1593 zum ersten Mal gehalten wurde. Dem Propsten wurde 1624 das Recht der Ordination und Introduction beigelegt, 1633, 6. April, eine Instruction für den Propsten erlassen, und 1653, 30. April, die Art bestimmt, wie der Propst gewählt werden sollte. Hier wurde nämlich den Predigern das Recht eingeräumt, einen Propsten aus ihrer Mitte zu wählen.

3. Die Stadt Husum verblieb in ihrer kirchlichen Selbstständigkeit mit einem eigenen Stadtconsistorium, und die jedesmaligen Haupt-Pastoren waren zugleich Kirchen- und Schul-Inspectoren. — Auf dem Schlosse zu Husum residirte Herzog Joh. Adolphs Wittve Augusta 23 Jahre lang, von 1616 bis an ihren Tod 1639, und hielt sich ihre Hofprediger.

4. Die damals große Insel Nordstrand⁽¹⁾ blieb zwar eine

(1) Vgl. Jenseus Kirchenstatistik von Schleswig S. 1304 ff.

Propstei für sich, wurde aber der Aufsicht der Gottorfischen General-Superintendenten untergeordnet seit 1581. Diese fungirten zugleich als Pröpste. Das Consistorium der Landschaft ward 1611 vom Herzoge bestätigt. Ueber diese fruchtbare Marschinsel brach 1634 eine furchtbare Verwüstung herein durch die Fluth vom 11. auf den 12. October, wo durch 44 Deichbrüche oder Wehlen das Meer hineinströmte, und 6408 Personen ihr Leben einbüßten, darunter 9 Prediger und 12 Küster (*). Nachdem die Kirche zu Brunol durch die Fluth 1615 zerstört worden war, bestanden hier bis 1634 folgende Kirchen nach der neuen Eintheilung, die 1593 getroffen war, als die vormaligen fünf Herden auf drei reducirt wurden: In der Bellworm-Herde die alte oder große Kirche auf Bellworm mit einem Pastor und zwei Capellänen, die kleine Kirche daselbst, 1622 neu erbaut, mit einem Prediger, Buphever mit einem Pastor und einem Diaconus, Illgroff mit einem Prediger. Auf der Hallige Hooge ward schon seit etwa 1580 ein Prädicant gehalten, und die Einwohner erhielten 1622 die Erlaubniß, eine Capelle zu errichten, wozu der Generalsuperintendent Fabricius den Platz anwies, die aber erst nach der Fluth zu Stande kam. In der Edoms-Herde: Stintebüll, Gaitebüll, Trindermarsch, Ddenbüll, Evensbüll, Hersbüll, Lith, Hamm, Morsum. Zu Gaitebüll, Evensbüll (bis 1626), Hamm, Morsum waren Diaconen, auch 1609 zu Stintebüll. In der Beltring-Herde: Gesbüll, Rörbek, Bolgsbüll, Königsbüll, Bupsee, Bupte, Osterwold, Westerwold, und auf den Halligen Gröde, Oland und Nordmarsch, auf der letzteren seit 1599. Zu Königsbüll, Bupsee, Bupte und Osterwold standen zwei Prediger. Im Ganzen waren es also 24 Kirchen mit 36 oder 37 Predigern. Davon blieben nur übrig die beiden Kirchen auf Bellworm, die zu Ddenbüll, und die auf den Halligen Gröde, Oland und Nordmarsch. Freilich setzte man an ein paar Orten mehr anfangs den Gottesdienst fort: zu Buphever, wo wieder an der Kirche gebaut ward, die aber nicht zu Stande kam, daher man 1640 die Materialien verkaufte; zu Gaitebüll, wo man noch 1640 die Kirche unterhielt, aber 1642 die Einwohner nach Ddenbüll

(*) Kurz vor der Ueberschwemmung waren 8610 Einwohner gezählt. Die neuere Verfassung von Nordstrand gründet sich auf die Acten, welche am 18. Juli 1652 den Nordstrandischen Partecipanten erteilt ward. Corpus Statut. Slesv. I, S. 560. Heimreich, Chronik v. Nordfriesland II, S. 174.

eingepfarrt wurden, ebenfalls so zu Trindermarsch, wo 1651 die Kirche abgebrochen ward; zu Evensbüll, wo der Gottesdienst auch noch eine Zeitlang fortwährte, bis die Einwohner 1638 nach Odenbüll eingepfarrt wurden. Was sonst an Kirchengebäuden noch stehen geblieben war, das ward in den Jahren 1637 und 1638 abgebrochen. Die daraus gelösten Gelder, sowie was sonst an Einkünften aus den Kirchspielen Morsum, Eesbüll, Rörbet, Wolgsbüll, Königsbüll und Stintebüll noch übrig war, wurden 1643 der Gemeinde zuerkannt, die nach der Fluth sich auf dem Moor, das eine etwas höhere Lage hatte, sammelte. Dies Nordstrandisch-Moor, dessen Bewohner sich bis dahin vorläufig nach Odenbüll zur Kirche gehalten hatten, erhielt damals die Erlaubniß, einen eigenen Gottesdienst einzurichten. Hier war der Chronist Nordfrieslands, Heimreich, der auch eine Kirchengeschichte von Schleswig verfaßt hat, Prediger. Auf dem Pastorenbohl zu Rörbet ward ein Kirchhof angelegt, das Pastorathaus 1650 und die Kirche 1656 erbaut. Auf der Hooge wurde auch 1637 der Bau einer Kirche oder Capelle fertig aus angekauften Materialien von den in der Fluth zerstörten Nordstrandischen Kirchen; doch blieb Hooge noch immer in einer gewissen Abhängigkeit von Pellworm, und noch 1653 ward das Gesuch der Einwohner um völlige Trennung von der dortigen „Alten Kirche“ abschlägig beschieden. — Ueber diese Nordstrandischen Kirchen ward Johannes Heimreich, Pastor zu Trindermarsch und dann seit 1639 Pastor an der eben genannten Alten Kirche auf Pellworm, 1637, 2. September, zum Kirchen-Commissarius und 1638 zum Kirchen-Inspector bestellt.

5. Die Propstei Tondern blieb unter veränderter Landesherrschaft fortbestehen. Doch gehörte die Stadt Tondern selbst nicht dazu, sondern blieb unter Aufsicht des Bischofs zu Ripen, gleichwie die Landkirchen zu Abbild, Uberg, Hoyer, Terpstedt und Schads. Es war dies ein besonderes Verhältniß. Der Tondersche Propst war also als Pastor zu Tondern der Visitation des Bischofs von Ripen unterworfen. Von den drei Kirchen des Amtes Lügumkloster wurden die zu Lügumkloster und Nord-Lügum der Propstei Tondern zugelegt, die dritte Kirche, Brede, aber verblieb unter Ripen. Erst später änderte sich dies Verhältniß. — Die Kirche zu Michelsbüll in der Widing-Parde fand in der Fluth 1615, 1. December, ihren Untergang, und der Ueberrest des Kirchspiels ward nach Rodenäs

eingepfarrt. Die alte Citumer Kirche auf Sylt mußte abgebrochen werden, und statt derselben ward 1637 die zu Westerland erbaut. Von der Kirche zu Enstedt in der Rumbtoft-Harde wird 1608 berichtet, „daß die von Sehegaarde nach dem jus patronatus dieser Kirchen sehr stehen“; doch blieb sie bei der Londerschen Propstei.

6. Die Propstei Apenrade bestand unverändert fort.

7. Fehmern bestand, wie oben bemerkt, für sich unter einem Kirchen-Inspector. Das Amt desselben ist immer von den Hauptpastoren zu Burg bekleidet worden.

8. Zu der für Norder-Dithmarschen bestehenden Propstei kamen durch die Landestheilung 1581 aus dem Herzog Johann gehörig gewesenen Mitteltheile die Kirchen Wesselburen, Heide und Webbingstedt hinzu.

Im Uebrigen wurden die Herzoglichen Kirchen in Holstein 1587 unter drei Propsteien vertheilt: Kiel, Oldenburg und Reinbek.

9. Zu Kiel wurde erster Propst der dortige Pastor Detherus Maurittii 1587, und er lebte bis 1611. Vermuthlich sind ihm untergeordnet gewesen die Kirchen zu Schönkirchen, Neumünster und die aus Herzog Johanns Erbschaft erlangten Kirchen des Amtes Bordesholm, Flintbek und Brügge. Mehr Herzogliche Kirchen waren in jener Gegend nicht.

10. Zu Oldenburg ward der Pastor Johannes Schaffenicht 1587 Propst, der schon früher als Hofprediger zu Gottorf Propsteigeschäfte verwaltet hatte. Daß sein Nachfolger Nicolaus Albinus, der 1603 antrat, auch Propst gewesen sei, findet sich nicht bezeugt. Die Propstei kann sich nur über Oldenburg, Grube, Grömitz und Neustadt erstreckt haben. Neustadt erhielt 1603 ein eigenes Stadtconsistorium.

11. Wer zu Reinbek Propst geworden, findet sich nicht angegeben. Diese Propstei wird, wenn sie wirklich zu Stande gekommen, die Stormarnschen Kirchen befaßt haben in den Aemtern Reinbek, Trittau, Tremsbüttel und Steinhorst.

Zedenfalls scheinen diese drei zuletzt genannten Propsteien nicht von langem Bestande gewesen zu sein. Um 1643 findet sich Paul Sperling als praepositus Holsatiae genannt. Ihm wurden 1640 auch die Kirchen zu Barmstedt und Elmshorn in dem, dem Herzoge zugefallenen vormals Schauenburgischen Landestheile untergeben. Als dieser District, das Amt Barmstedt, 1649 an Christian

Kanzau vertauscht und 1650 zur Reichsgrafschaft Kanzau erhoben ward, wurde die Kirchenhoheit den Grafen übertragen, und sie ließen dieselbe bald durch benachbarte Prediger, bald durch die Pastoren zu Elmshorn ausüben.

Ueber sämmtliche Kirchen des Herzogs war anfangs ein Generalpropst verordnet. Diese Würde bekleidete noch bis 1593 der alte Dr. Paul von Eitzen. In dem gedachten Jahre ward M. Jacobus Fabricius, bisheriger Hofprediger, ihm abjungirt und übernahm die Verwaltung der Geschäfte⁽³⁾, so wie ihm und dem Dompastor Martin Pleccius auch 1595 die Ehesachen übertragen wurden⁽⁴⁾. Nach dem 1598, 25. Februar, erfolgten Ableben des alten von Eitzen blieb er in dieser Würde, bis er 1610 in Ungnade fiel, und trat wieder in dieselbe ein 1616, nachdem inzwischen Dr. Philippus Caesar als Generalpropst ein kurzes Regiment geführt hatte, worüber das Nähere an seinem Orte. Der jüngere M. Jacobus Fabricius ward 1622 seinem Vater abjungirt, und beide erhielten 1636 den Titel eines Generalsuperintendenten. Der ältere lebte darnach noch bis 1640, 5. November⁽⁵⁾. Raum

(3) Joh. Adolphi mandatum, quo Jac. Fabricio vices D. Pauli ab Eitzen deferuntur, ut Theologiae candidatos examinet et ecclesias utriusque ducatus aequae ac Nordstrandenses visitet. Gottorpii 1593 d. 28. Jan.

(4) In dem Msc. Fabr. wird dies so ausgebrüllt Fol. 61: Herzog Adolff. Gottorff, 6. Jun. 1595. Ehesachen ad capitulum non permitimus, vos igitur alle Ehesachen so aus unsern Erblanden vnd Ambtern an euch verwiesen werden, accipite, partes citate, audite et pronunciate seu ordinate was den Rechten gemeß. Geben euch zu dero Befuß vollkommne Macht und Gewalt. — Die Hauptsache war, daß das Capitel nicht mehr als Consistorium fungiren sollte.

(5) Jacobus Fabricius der Aeltere war geboren zu Londern 1560, 30. Januar, und hieß eigentlich Jacob Schmidt, latinisirte aber seinen Namen nach der Sitte der damaligen Zeit, als er sich den Studien widmete. Schon ehe er die Akademie bezog, ward ihm 1580 das Rectorat in Londern angetragen, er schlug es aber aus und ging 1581 nach Helmstädt. Zu Rostock ward er 1585 Magister, 1586 Diaconus zu Londern und verheirathete sich 1587 mit Agneta Peträa, Tochter des Propsten Peträus zu Londern. 1588 erhielt er auf Anrathen des Generalpropsten v. Eitzen den Ruf als Hofprediger nach Gottorf, und 1593, wie gemeldet ist, wurde er dessen Adjunct. Als er 1610, 2. Jan., seine Entlassung erhalten hatte, wurde er Pastor zu S. Jacobi in Hamburg, von wo er 1616 nach Gottorf zurückberufen ward. Von seinen 6 Söhnen wurden die vier Ältesten an Einem Tage zu Rostock Magister 1613, 13. October (Jacob, des Vaters Adjunct seit 1622, Philipp, nachmals Pastor zu Lunden, Georg, der Pastor zu Poppenbüll, und Johann Adolph, der Prediger zu S. Jacobi in Hamburg geworden); ebenso an Einem Tage die beiden jüngsten (Johannes und Petrus, die Pastoren zu Steinbel und Witzworth geworden sind). Er erreichte ein Alter von 80 Jahren. Vgl. Krafft, 200jähriges Jubel-Gedächtniß,

5 Jahre später, 21. April, folgte der Sohn ihm schon im Tode nach⁶⁾. Nun wurde M. Johannes Reinboht, bisheriger Propst und Hofprediger zu Hadersleben, als Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Propst nach Gottorf berufen, und ließ auf höchsten Befehl 1645, 17. Juli, zu Rostock sich zum Doctor der Theologie promoviren. Er lebte bis 1673, 27. Juli.

Noch ist zu bemerken, daß in der neu angelegten Stadt Friedrichstadt an der Eider die evangelisch-lutherische Kirche, welche 1649 eingeweiht wurde, unter unmittelbare Aufsicht des Generalsuperintendenten kam, worunter gleichfalls die auf Helgoland stand.

II. Im Königl. Antheil der Herzogthümer waren folgende Propsteien:

1. Flensburg, wozu auch das Bredstedtische (die Nordergoesharde) gehörte, bestand fort. Die Propstei war an keine gewisse Stadtkirche geknüpft. Es folgten auf einander in diesem Amte M. Johannes Meyer zu S. Marien, gestorben 1584; M. Sebastian Schröder zu S. Nicolai, 1585—1593; M. Thomas Schattenberg zu S. Marien, 1593—1604; M. Friedr. Dame zu S. Nicolai, 1604—1635; M. Joh. Reinboht, 1636—1639; dann Dr. Stephan Klog, von 1639—68, zugleich Generalsuperintendent seit 1636. — Die Kirche zu Munt-Brarup wurde 1582 an Herzog Johann den Jüngeren abgetreten.

2. Die Propstei Hadersleben ward, als Stadt und Amt dieses Namens an den König fielen, beträchtlich verkleinert, indem die vormalig. zu Ripen gehörig gewesenen 29 Kirchen, über die so viel Streit stattgefunden hatte, 1581 davon abgenommen und dem Stift Ripen wieder zugelegt wurden, bei welchem sie fortan unter dem Namen der Lörninglesnischen Kirchen verblieben. Die Propstei zu Hadersleben aber, zu welcher außer der Stadt nur noch 33 Kirchen gehörten, verwalteten die Schloßprediger daselbst.

wo von S. 366—431 eine ausführliche Lebensbeschreibung dieses um die Kirche hochverdienten Mannes sich findet.

⁶⁾ M. Jacobus Fabricius der Jüngere war geboren 1589 und der älteste unter seinen Brüdern. Er studirte von 1610 zu Rostock, ward daselbst Magister 1613, darauf Pastor zu Lunden in Dithmarschen 1614 und 1615 zugleich Propst über Nord-Dithmarschen. Im folgenden Jahre aber schon berief ihn die Wittve des Herzogs Johann Adolph, Augusta, zu ihrem Hofprediger nach Husum, wo er bis 1622 blieb, da er seinem Vater adjungirt ward. Er erreichte nur ein Alter von 56 Jahren, ist aber nicht weniger als jener für das Wohl der Kirche besonders thätig gewesen; vgl. Kraft l. c. S. 293—301.

Es ist bereits bei dem vorigen Zeitraum erwähnt, daß die Kirchen auf Alsen und Nerröe in dem Herzog Johann dem Jüngeren eingeräumten Landestheile schon 1571 unter das Bisthum Odensee zurückgeführt waren. Ueber ganz Alsen war nur Ein Propst bestellt, bald ein Prediger aus der Norder- bald einer aus der Süder-Garde; und zwar zuerst noch Georg Thomä, Pastor zu Eten, wie beim vorigen Zeitraume erwähnt ist, der 1581 starb. Die Kirche zu Eten aber, an der er stand, hat nachher viel Streit veranlaßt, und ward der Aufsicht der Präpste auf Alsen entzogen und der Propstei des Herzogs untergeordnet. Die Alsinger Präpste aber nannten sich Königliche, so z. B. hieß der Pastor zu Ketting, welcher von 1599 bis 1623 dies Amt verwaltete, in dem damals beliebten Styl recht hochtrabend Johannes Monradus regius Elysiorum praepositus. Auf Nerröe finden sich in dieser Periode besondere Präpste, z. B. Petrus Andrea Bandalus, Pastor zu Tranterup, der 1614 starb.

Herzog Johann aber behielt als Propsten den Pastor zu Broacker, Johannes Berndes, dem 1582, 31. Mai, auch die damals erlangte Kirche Munkbrarup in Angeln untergeben wurde. Nachdem Berndes 1596, 17. April, mit Tode abgegangen war, ward die Propstei dem Herzoglichen Hofprediger zu Sonderburg, M. Nicolaus Gerhardus, übertragen und kam, als dieser 1598, 2. April, verstorben war, wieder nach Broacker, indem der dortige Pastor Peter Fabricius 1598, 15. November, zum Propsten ernannt wurde. — Von 1583 bis 1587 ließ der Herzog auf dem Plage, wo das alte Nue-Kloster gestanden, das Schloß Glücksburg auführen mit der darin befindlichen Schloßkirche; von 1594 bis 1600 die Stadtkirche zu Sonderburg neu bauen. 1615 machte er die Halbinsel Refenis an Alsen, welche bis dahin ganz mit Wald bedeckt gewesen war, bewohnbar, legte daselbst zwei Dörfer und zwei Höfe an, und erbaute eine Kirche, welche den Namen der Johannis-Kirche erhielt. Gegenüber in Angeln wurde gleichfalls von ihm in einer Wildniß 1621 und 1622 ein neuer Ort, der zu einem Handelsorte bestimmt gewesen sein soll, angelegt, anfangs von 32 Häusern nebst einer Kirche, die 1622 vollendet ward und den Namen Neufkirchen erhielt, sowie der Ort Niebhe genannt wurde. Ueber die genannten Kirchen, so wie über die sechs auf Sundewith belegenen: Broacker, Düppel, Nübel, Aßbüll, Satrup und Ulderup, erstreckte sich die Propstei, und daß auch wenigstens

im Jahre 1616 Eken auf Wsen dazu gehört habe, sieht man daraus, daß am 1. November der bisherige Schulcollege zu Sonderburg als „electus Sacellanus tho Eken“ in Broader die Ordination empfing. Als 1622, den 9. October, Herzog Johann der Jüngere starb, gründeten sich durch seine Söhne mehrere fürstliche Häuser. In der Theilung bekam der älteste Sohn Christian Kerröe, wo alle Kirchen unter Königlichcr Episcopalhoheit standen; der fünfte Sohn, Johann Adolph, erhielt die Norber-Harde auf Wsen, wo gleichfalls die vier Kirchen Hagenberg, Svendstrup, Orbüll und Lundtoft der Könighchen Episcopalhoheit unterworfen waren. Wegen der Kirche Eken aber, bei der dies nicht der Fall war, gab es hier Streit. Herzog Philipp (der Stifter der Glücksburgischen Linie) trat das Patronatrecht zu Eken 1623, 21. October, seinem Bruder Johann Adolph für dessen Lebzeit ab; als dieser aber schon 1624 starb, und der Nordburgische Antheil nun an den sechsten Bruder, Friederich, kam, wollte dieser sich die Kirche nicht nehmen lassen, vielmehr „den Pastoren, der Herzog Philipp mit Eid und Pflicht zugethan, mit Weib und Kind verjagen“. Der König erließ darüber 1625, 9. Februar, ein Schreiben an Herzog Friederich in recht unsanften Ausdrücken. 1631 ward eine Commission in dieser Sache niedergesetzt; es ist die Kirche dem Herzog Friederich verblieben, denn er hat 1631 und 1640 die Glocken zu Eken geschenkt, und Inspector der Kirche war sein Hofprediger Dominicus Lorenzen. Es war nämlich im Schlosse zu Nordburg eine Hofcapelle, die auch nicht unter dem Bischof von Odensee gestanden haben wird.

Herzog Alexander empfing zu seinem Antheile das Süder-Lehn auf Wsen und Sandberg auf Sundewith. Er nahm seine Residenz zu Sonderburg und hielt hier seine Hofprediger an der Schloßcapelle (Gyrdus Hesshusius aus Westphalen von 1623 — 1635; darauf Johannes Volbichius von 1635, der erst 1674 verstorben ist), die zugleich Pröpste über seinen Landesantheil waren; da aber die Kirchen der Süder-Harde (Ulkebüll, Hörup, Vysappel, Landslet, Ketting, Agerballig, Nottmark) unter Könighcher Episcopalhoheit standen, so erstreckte die Propstei sich nicht weiter als über die Stadtkirche zu Sonderburg, die Kirche auf Refenis und die beiden Kirchen zu Düppel und Agbüll auf Sundewith.

Herzog Philipp erlangte zu seinem Antheile die Besitzungen,

die sein Vater in Angeln gehabt hatte; und einen Theil von Sundewith. Er hielt Hof zu Glücksburg und ist der Stifter der erst 1778 ausgestorbenen Glücksburger Linie geworden. Außer der Schloßkirche waren in seinem Fürstenthum in Angeln die Kirchen zu Munkbrarup und Neufkirchen, auf Sundewith die zu Broader, Mübel, Ulberup und Satrup. Ueber das Patronatrecht der letzteren war Streit mit Herzog Alexander zu Sonderburg, denn beide hatten im Dorfe Unterthanen. Der König als erwählter Schiedsrichter sprach 1624, 25. November, dem Herzog Philipp die Kirche zu, und man erblickte für die Richtigkeit dieser Entscheidung eine Billigung des Himmels und ein Gottesurtheil in dem Umstande, daß in dem folgenden Jahre am Sonntage Oculi in einem heftigen Sturme der hohe Thurm der Kirche niederfiel und zwar auf Herzog Philipps Grund, der denn auch nicht ermangelte, zur Wiederaufrichtung der Spitze Bauholz, Knopf und einen Flügel mit seinem Namenszug zu verschren. Unweit der Satruper Kirche, aber noch im Kirchspiele Ulberup, ließ Herzog Philipp 1635 ein Schloß erbauen, das er Philippsburg nannte, und darin eine Kirche einrichten, welche 1636, den 28. August, eingeweiht wurde. — Propst blieb anfangs noch Petrus Fabricius, Pastor zu Broader, fiel aber 1631 in Ungnade und ward abgesetzt. Darauf wurde das Propstenamt den Hofpredigern auf Glücksburg übertragen. Da war zuerst Johann Riesler, der aber innerhalb eines Jahres schon seinen Abschied suchte, und nachher Prediger zu Stade ward; dann Johann Gravelius von 1632, der aber 1637 schon removirt ward, weil er „ungestüm von dem Herzog das Korn von Broader (vermutlich die 6 Tonnen Gerste, die von Sundewith an den Glücksburger Prediger geliefert werden) an sich pochen wollen“, zum Herzog gesagt habe, er hätte nicht so viel von seiner Besoldung, daß er sich ein Paar kahle Hosen davon kaufen könne; und diese Materie habe er dem Herzog im Beichtstuhl statt der Absolution vorgehalten. So heißt es in den Untersuchungs-Acten; überdies, er habe sich vom Geizteufel einnehmen lassen, seine Predigten seien trostlos u. s. w. Es ward darauf der Präceptor der jungen Prinzen, Bonaventura Weiser aus Erfurt, zum Hofprediger ordinirt und zum Propsten bestellt 1638. Dieser blieb im Amte bis an seinen Tod 1651, 13. November. Dann kam auf Empfehlung des Herzogs von Sachsen M. Christoph Jäger, aus Skeuditz in Meissen gebürtig, 1652; der aber gerieth in Streit mit

dem Hofbäcker, und dies ward Veranlassung zu seiner Absetzung. Es war dies 1660, und Nicol. Bruno macht in seinem Manuscript bei diesem Jäger die Bemerkung: „Sefft övel gejaget.“

Wir wenden uns nun nach Holstein und können da, um im Zusammenhange zu bleiben, bei dem abgetheilten Sonderburgischen Fürstenhause den Anfang machen.

Herzog Johann der Jüngere hatte hier die Aemter Plön und Arensböhl, wozu noch 1582 Reinfeld kam. Dahin gehörten zunächst die Kirchen zu Plön, wo in der Neustadt noch eine neue Kirche erbaut ward. Wir wollen jedoch hier auf statistisches Detail nicht weiter eingehen, sondern lassen unmittelbar nach dem Herzoglich Plönischen Landestheile folgen im eigentlichen Königlich Antheile:

4. die Münsterdorfische Propstei, welche nunmehr um einige Kirchen vermehrt ward. Die Capelle zu Münsterdorf nämlich erhielt Pfarrgerechtigkeit im Jahre 1600, und der dortige Pastor ward 1646 in das Consistorium aufgenommen. Von König Christian IV. wurde eine neue Stadt angelegt, der er den Namen Glückstadt gab⁽⁷⁾. Der Pastor trat 1620 in das Consistorium, in welches auch 1637 Colmar und Neuendorf aufgenommen wurden, so daß seitdem die Zahl der dazu gehörigen Kirchspiele 21 betrug. Das Consistorialgericht ward gegen Ende dieses Zeitraumes von Münsterdorf, welches im Kriege 1644 ganz abbrannte, verlegt und wenigstens seit 1652 in Krempe als dem Wohnorte des Propsten gehalten. Präpste waren nach Vorstius Tode 1599 die folgenden Pastoren zu Ikehoe: 1601—23 Matthias Globius, 1623—32 Detlev Meier, 1634—51 Vitus Barbarossa; Johann von 1652 der Pastor zu Krempe Johann Hubemann.

5. Die Propstei Segeberg ist als in diesem Zeitraume erst entstanden anzusehen, obgleich sie noch anfänglich keinen besonderen Propsten hatte, sondern dieses Amt von den Münsterdorfischen Präpsten verwaltet ward. Es dauerte bis 1684, bevor sie einen eigenen Propsten bekam. Aber bereits 1596 ist vom Convent „der Pastoren des Ralandes tho Segeberge“ die Rede⁽⁸⁾. Es gehörten aber

(7) Der Fundationsbrief datirt vom 22. März 1617; vgl. Witt, Säcularfeier der Stadt- und Landgemeinde Glückstadt. 1801. Ueber das eigentliche Jahr der Erbauung der Stadt Staatsbürgerl. Magaz. II, S. 695.

(8) S. Burghardi, Von den Synoden, S. 16. 17. Unter dem Vorsitze des Propsten M. Johannes Vorstius vertrugen damals die Pastoren des Segeberger Conventes eine Streitfache wegen des Gnadenjahres in Rattau.

hiefier die Kirchen zu Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen, Bramstedt, Kalkenkirchen, Leezien, Bornhöved, Rattau, Gleschendorf, auch die adligen Kirchen zu Großen-Bröde⁽⁹⁾, Warber⁽¹⁰⁾, Prohnstorf⁽¹¹⁾, an welchen der König einseitig die Episcopalhoheit hatte, wozu noch 1634 Wandßbel⁽¹²⁾ kam.

6. Zur Propstei Süder-Dithmarschen kamen aus Herzog Johann des Älteren vormaligem Antheile hinzu: die Kirchen Wöhrden, Nordhastedt und Albersdorf, so daß diese Propstei nun zwölf besaßte. Diesen ward als die dreizehnte noch hinzugefügt S. Michaelis-Donn, 1610 von Marne ausgegangen. Die Kirche wurde eingeweiht am 18. September 1611 und ist später wiederholt erweitert worden.

7. Rendsburg fiel aus Herzog Johanns Antheil 1581 dem Könige zu, und die hiesige Propstei blieb in ihrem Bestande. Als der König 1613 das Gut Hanerau mit der Kirche Hademarschen verkaufte, wurde diese der Propstei, wie das Gut dem Amte Rendsburg zugelegt, und wengleich in späterer Zeit das Gut wiederum verkauft worden, so ward doch die Episcopalhoheit vorbehalten, und Hademarschen ist unter der Propstei Rendsburg geblieben.

8. Aus dem Schauenburgischen Antheile fielen 1640 dem Könige die Ämter Pinneberg und Hasburg zu, mit den Kirchen: Kelling, Quickborn, Eppendorf, Ottnsen, Nienstedten, Wedel; ferner Herzhorn und das unter Pinnebergischer Territorialhoheit belegene

(9) Woher die einseitige Episcopalhoheit über die Kirche zu Großen-Bröde an der äußersten Spitze Holsteins rührt, darüber findet sich freilich kein ausdrückliches Zeugniß, allein die Geschichte dieses Guts, zu dem der Kirchorth gehört, läßt es leicht erkennen. Als der König Großen-Bröde an Hans Ranzau verkaufte oder vielmehr gegen Lütgenburg vertauschte, erhielt Ranzau freilich das Patronatrecht, aber der König behielt sich das jus episcopale vor.

(10) Das königliche Episcopalrecht über die Kirche zu Warber stammte ohne Zweifel davon her, weil die Kirche vorhin vom Kloster Segeberg abhängig war, obgleich das Patronat bei dem adligen Gute Rohlstorf sich befand. Das Gut Rohlstorf verschenkte Christian IV. an Christian Summen, und als dieser ohne Weiberben von seinen Bauern erschlagen war, erhielt das Gut des Königs natürlicher Sohn Christian Ulrich; nach dessen Tode ward es an den Obristen Georg Walter verkauft, zwar mit dem Patronat, aber mit ausdrücklicher Reservirung des königl. Episcopalrechts. S. Burchardi, Syn. S. 33.

(11) Mit Prohnstorf verhielt es sich wie mit Warber, wiewohl das Patronatrecht bei dem Gute Prohnstorf war. Aber 1594 schon war der Pastor Assessor des Segeberger Consistorii. S. Burchardi, Von den Synod.: n, S. 34.

(12) Zu Wandßbel kam die Episcopalhoheit daher, daß König Christian IV. diese Kirche 1634 gegründet hatte. Als Friederich III. Wandßbel verkaufte mit dem Patronatrecht, behielt er sich ausdrücklich das Episcopalrecht vor.

Kloster Uetersen mit der davon abhängigen Kirche zu Seefster. Zwischen dem Könige und dem Herzoge ward 1647 ein Vergleich getroffen, wornach das Kloster als solches und mit seinen Gebäuden der Gemeinschaftlichen Regierung unterworfen sein sollte, das klösterliche Gebiet hingegen als ein Stück des Pinnebergischen der einseitigen königlichen Hoheit. — Der aufblühende Ort Altona, welcher bis dahin zu dem benachbarten Ottensen eingepfarrt gewesen war, trennte sich nun davon als eigene Gemeinde. Der Grundstein zu der Kirche ward 1649, 10. April, gelegt, und die Einweihung derselben hatte 1650 am Palmsonntage, den 7. April, Statt. Zum Propsten über diese Pinnebergischen Kirchen wurde 1641 der Schloßprediger zu Glückstadt, M. Johannes Rothblöben, bestellt, dann 1646, 21. Februar, dessen dortiger Amtsnachfolger M. Bonaventura Rehesfeld, der 1649 als Propst nach Hadersleben kam. Sodann war der Pastor Albert Kirchhof zu Kelling eine kurze Zeit Propst über das Pinnebergische, dann aber ward dem Münsterdorfischen Propsten M. Joh. Hudemann auch die Pinnebergische Propstei übertragen 1653. Derselbe bemerkt in einem Bericht⁽¹³⁾ 1669: es sei ihm bei der Collation der Präpositur daselbst befohlen, darauf zu sehen, daß die *jurisdictio ecclesiastica* in der Herrschaft Pinneberg mit der im Herzogthum Holstein nicht confundiret werde, sondern davon separiret seyn und bleiben sollte.

Unter einseitiger königlicher Episcopalhohheit standen auch die beiden an das Pinnebergische angränzenden abligen Kirchen Haseldorf und Haselau.

Bis zum Jahre 1636 war noch kein allgemeiner Aufseher über die Kirchen des königlichen Antheils der Herzogthümer bestellt. Damals aber wurde als königlicher Generalsuperintendent angestellt Dr. Stephan Klotz. Die Anstellung eines königlichen Generalsuperintendenten erfolgte mit besonderer Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Kirchen. Diese wurden nun auch einer kirchlichen Oheraufsicht unterworfen, in welcher die beiden Generalsuperintendenten jährlich abwechseln sollten nach Maßgabe, wie die Gemeinschaftliche Regierung abwechselnd bei ihren Landesherrn war. Der König trat die Regierung um Michaelis der ungeraden Jahreszahl an und führte sie bis zum nächsten Michaelis der geraden Jahres-

(13) Archiv f. St. u. R.-Gesch. II, S. 148.

zahl, wo sie an den Herzog überging. Demgemäß hatte der königliche Generalsuperintendent die Aufsicht über die gemeinschaftlichen Kirchen von Michaelis 1637—1638, der fürstliche von 1638—1639 u. s. w. Zu diesen gemeinschaftlichen Kirchen gehörten namentlich in Schleswig die Kirchen des Domcapitels und darunter die Domkirche selbst. Hierbei stieß freilich die angeordnete Visitation auf Schwierigkeiten, indem dieselbe dem damaligen Pastor am Dom, Dr. Christian Sebanus, gar nicht genehm war. Es gab sogar, als der Generalsuperintendent Dr. Klotz Visitation halten wollte, zwischen ihm und dem Dompastor in der Kirche recht ärgerliche Händel, auf welche näher einzugehen wir jedoch als überflüssig ansehen.

Zum Schlusse dieses Capitels bemerken wir in Rücksicht auf den oben vorgekommenen Schauenburgischen Landestheil noch speciell, daß derselbe, in politischer wie in kirchlicher Hinsicht, während des größten Theils dieses Zeitraumes bis 1640 immer abge sondert bestand. War bisher, wie es wahrscheinlich ist, dort die 1552 herausgekommene Mecklenburgische Kirchenordnung in Gebrauch gewesen, so kam unter dem Grafen Ernst, dem Sohne des Grafen Otto V., 1614 eine besondere Kirchenordnung heraus, die er durch seine Theologen Michelbach und Bernhardi hatte aufsetzen lassen, unter dem Titel: „Kirchen-Ordnung unserer von Gottes Gnaden Ernst, Grafen zu Holstein-Schauenburg, wie es mit Lehr und Cerimonien in unseren Graffschaften und Landen hinfüro mit göttlicher Hülfe gehalten werden soll“.

Die Inspection über die gräflich Schauenburgischen Kirchen hatte der Pastor Jacob Dammann zu Stadthagen, welcher bis 1591 lebte. M. Johann Strube war ihm seit 1589 adjungirt, und ist der erste gewesen, welcher den Titel eines Superintendenten geführt hat, blieb aber nicht lange, sondern ward 1592 anderswo Superintendent, wahrscheinlich zu Vokenem im Hildesheimischen. Es folgte ihm 1592 M. Heinrich Richart als Hofprediger und Superintendent, sodann aber waren von 1605 zwei Hofprediger und Superintendenten zugleich, M. Johann Michelbach und Dr. Johann Jacob Bernhardi. Ersterer (geboren 1559 zu Kaufenberg in Hessen, dort von 1585 seines Vaters Nachfolger im Pastorate bis 1605, wo er nach Stadthagen kam, gestorben 1625, 1. December) nannte sich 1612 einen „Superintendenten an der Weser und in Holstein“. Ob Bernhardi (geboren zu Marburg 1579,

seit 1605 Hofprediger und Superintendent, seit 1610⁷ zugleich Pastor zu Stadthagen, Professor des Gymnasiums daselbst und Dr. theol.) einen abgesonderten District gehabt, oder, wie es scheint, mit Michelbach in der Verwaltung der Superintendentur gemeinschaftlich gewirkt habe, ist nicht vollkommen klar; er starb aber 1615, 29. Juli, also 10 Jahre vor Michelbach, und als sein Nachfolger trat 1615 Dr. Josua Stegmann ein (geboren zu Sulzfeld bei Meiningen 1588); er ward 1617 Doctor der Theologie, und ging 1621 von Stadthagen nach Rinteln, wohin das Gymnasium als Universität verlegt ward, als Professor mit Beibehaltung der Superintendentur, die er nach Michelbachs Tode 1625 bis zu seinem Ableben 1632 jedenfalls allein führte. Dem Professor der Theologie zu Rinteln (seit 1621, vorher zu Gießen und Straßburg), Dr. Johann Eisenius, wurde darauf die Superintendentur übertragen; 1633 hat er zu Nienstedten, 1639 in Elmshorn visitirt. Seine hiesigen Amtsverrichtungen aber hörten auf, als 1640 der Graf Otto VI. ohne männliche Erben mit Tode abging, und nun der Schauenburgische Antheil von Holstein an die königliche und Gottorfer Linie gelangte.

Es kam 1640, 7. December, zu einer Theilung des angefallenen Landes zwischen König Christian IV. und Herzog Friederich III. Der König erhielt vier Fünftel, der Herzog ein Fünftel. Der königliche Antheil, welcher den Namen der Herrschaft Pinneberg erhielt, befaßte die Kirchen zu Kelling, Quickborn, Eppendorf, Ottensen, Nienstedten, Wedel, Uetersen, Seefter und Herzhorn; der Herzogliche Antheil oder das Amt Warmstedt nur die beiden Kirchen Warmstedt und Elmshorn. Es blieben indessen beide Antheile außer Verbindung mit dem übrigen Holstein, obgleich die Holsteinischen Landstände auf eine solche antrugen. Jeder Landesherr bestellte einen Drosten über seinen Antheil und für die kirchliche Aufsicht einen Propsten.

Der Herzog verordnete zum Propsten über das Amt Warmstedt seinen holsteinischen Propsten Paul Sperling, der wenigstens 1643 als solcher fungirt hat, aber nicht länger als 1649. In diesem Jahre nämlich verkaufte der Herzog das Amt Warmstedt mit aller Landeshoheit an den königlichen Statthalter Christian Ranzau, und es ward 1650, 16. November, vom Kaiser dieses Amt zu einer Reichsgrafschaft Ranzau erhoben, und damit der

Besitzer und seine Nachkommen zugleich in den Reichsgrafenstand. Es findet sich eine Andeutung, daß M. Johann Feustking, Pastor zu Elmsborn (1625—1664), die kirchliche Aufsicht über die Grafschaft Ranzau gehabt habe⁽¹⁴⁾, bis später 1662 dieses Ländchen an Lassenius einen besonderen Propsten erhielt.

Ueber die Herrschaft Pinneberg ernannte der König 1642, wie oben schon erwähnt worden, zum Propsten den Schloßprediger von Glückstadt, M. Johann Kotlöben, der 1645 als Propst nach Hadersleben kam, darauf 1646 den folgenden Schloßprediger daselbst M. Bonaventura Khesfeld, welcher gleichfalls nach Hadersleben berufen wurde 1649 und später 1668 Generalsuperintendent geworden ist. Sodann wurde die Pinnebergische Propstei dem Pastor zu Kelling, Albert Kirchhof, übertragen. 1653 aber ward zum Pinneberger Propsten ernannt M. Johann Hudemann, damaliger Pastor zu Krempe und Münsterdorfscher wie auch Segebergischer Propst, später Königl. Generalsuperintendent.

Es war zu den Zeiten, als Pastor Kirchhof zu Kelling die Propstei verwaltete, daß durch diesen in dem Umfange der Herrschaft Pinneberg 1650 am Palmsonntage eine neue Kirche eingeweiht, und bei derselben Arnold Schepler als erster Prediger eingeführt ward, an einem Orte, der in der Folge die größte Kirchengemeinde beider Herzogthümer bilden sollte — Altona⁽¹⁵⁾. Es war damals ein Flecken, der sein Wachsthum der günstigen Lage ganz in der Nähe von Hamburg, wie den besonderen Bevorzugungen von Seiten der Schauenburgischen Landesherreschaften zu danken hatte. Der Ursprung des Ortes, der jedenfalls kein hohes Alter hat, ist ungewiß; Einige meinen, es sei anfänglich ein Fischerort an einer hier in die Elbe einmündenden Aue gewesen, davon zuerst Altenau genannt. Im Jahre 1664 erhielt es die Stadtverfassung, und die Stadt wurde ein privilegirter Wohnort für aufgenommene abweichende Religionsparteien⁽¹⁶⁾.

⁽¹⁴⁾ Moller behauptet, Feustking sei Propst gewesen. Volten hat aber keine Spuren davon gefunden. Doch heißt er Senior und hat auch 1661 die Elmsborner Kirche eingeweiht.

⁽¹⁵⁾ Schmidt, Beschreibung der Stadt Altona. 1747. 4. Prätorius, Merkwürdigkeiten der Stadt Altona. 1780. (Gähler) Kurze Beschreibung der Stadt Altona in Niemanns Vaterlandskunde I, S. 28—62. Staatsb. Magaz. II, S. 698.

⁽¹⁶⁾ Für die Kirchengeschichte des ehemals Schauenburgischen Gebietes ist zu Rathe zu ziehen: Volten, Histor. Kirchennachrichten von der Stadt Altona, der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau. 2 Bde. Altona 1790—91.

Uebrigens muß noch hervorgehoben werden, daß in dem Zeitraume, in welchem wir uns befinden, eine besonders wichtige Veränderung erfolgt ist, nämlich die Veränderung der Kirchensprache, welche im größten Theile des Landes allmählig vor sich ging. Im südlicheren Schleswig und in Holstein, wo man seit der Reformation allgemein sich des Plattdeutschen in der Kirche bedient hatte, trat allmählig an dessen Stelle das Hochdeutsche. Diese große Aenderung, welche der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts angehört, erfolgte nicht auf Einmal und durch eine Verordnung, vielmehr nach und nach durch die Praxis. Sie ist daher in den einzelnen Gegenden und Gemeinden unseres Landes zu verschiedener Zeit eingetreten, je nachdem etwa der Prediger alt oder jung war. So z. B. in Flensburg hat M. Friedr. Dame, welcher von 1594 als Diaconus, 1600 bis 1635 als Pastor an der Nicolai-Kirche stand, in den ersten Jahren seiner Amtsführung noch plattdeutsch gepredigt, dann aber sich der hochdeutschen Sprache bedient. Von 1604 haben wir noch eine plattdeutsche Schrift von ihm: „Gedunde Boddvermahninge edder Erinnerung van Eeben unde Meneeden“. Damals wird er also noch plattdeutsch gepredigt haben. Spätere Schriften von ihm aus den zwanziger Jahren und ferner sind hochdeutsch. Zu Husum fing der Pastor Petrus Dankwerth 1617 an, hochdeutsch oder „meißnisch“ (wie man es nannte) zu predigen, während er bis dahin sich bei seiner Amtsverrichtung der niedersächsischen Sprache bedient hatte. Und zwar geschah dies auf Ersuchen der Herzogin Augusta, die, nachdem sie ihren Wittwenstuh auf dem Husumer Schlosse bezogen hatte, 1617, 13. Juli, zum ersten Mal nach der Stadtkirche gekommen war, auch in derselben am achten Sonntage nach Trinitatis mit ihrer ganzen Hofhaltung communicirte, wobei der Pastor Dankwerth und der Hofprediger Fabricius den Gottesdienst in hochdeutscher Sprache verrichteten. Der Prediger Paul Walther zu S. Marien in Flensburg, vorher zu Hemmingstedt in Dithmarschen, veröffentlichte 1635 sein „Kercken Handböltschen“, und dieses Buch kam im Lande, während die Kirchensprache noch plattdeutsch war, sehr allgemein in Gebrauch. Allein in den folgenden Decennien sollen die meisten Schleswig-Holsteinischen Prediger den Gottesdienst in hochdeutscher Sprache gehalten haben⁽¹⁷⁾, und darauf gab 1665 Adam Olearius in Schleswig

(17) Man lese die Vorrede von Olearius zum Kirchenbuche.

„das Schleswigische und Holsteinische Kirchen-Buch“ heraus, worin er auch diejenigen Gesänge hochdeutsch lieferte, welche sich bei seinem Vorgänger Paul Walthers plattdeutsch fanden⁽¹⁸⁾.

II.

Wiedertäuferi, Schwärmeri, Separatismus, Krypto-Calvinismus.

Wir haben in dem Vorhergehenden gesehen, welche Scheu man vor der Wiedertäuferi hatte, und es ist aus der Geschichte der Reformation in Deutschland überhaupt bekannt, in wie hohem Maße dazu Grund und thatsächlicher Anlaß war. Schon im Jahre 1552 wurden bei uns landesherrliche Gesetze in dieser Beziehung erlassen. Es erschien am 1. August und am 29. September d. J. von den drei Herzögen und von König Christian III. eine besondere Verordnung gegen die Wiedertäufer.

Die von den Wiedertäufern zur Zeit der Reformation ausgegangenen Lehren und Ansichten hatten sich aber in der Stille fortgepflanzt, und das größtentheils sehr im Geheimen, so daß man vielerwärts, wenn die Anhänger derselben sich nur zum öffentlichen Gottesdienste und zum Abendmahle hielten, von Seiten der Geistlichkeit wenig darauf aufmerksam geworden war. Indessen kam später die Zeit, wo man die Wachsamkeit sehr schärfte und sorgsam beachtete, was sich bisher davon heimlich fortgepflanzt hatte. Es waren nicht bloß einzelne Fanatiker und Enthusiasten, gegen welche man einschritt, vielmehr wurde in der theologischen Welt viel davon gesprochen, ja selbst Streitschriften wurden gewechselt über eine geheime Gesellschaft und einen Bund solcher Enthusiasten und Schwärmer. Man glaubte, es bestünde eine solche geheime Verbindung unter dem Namen der Rosenkreuzer, wußte aber doch nicht recht, wo dieser Bund eigentlich zu finden wäre. Man fürchtete sich davor wie vor einem Gespenst, durch welches die Wächter über die Reinheit der Lehre ge-

(18) Volten, Dithmars. Gesch. IV, S. 425 ff.

schreckt wurden, das man nirgends fassen konnte und darum allenthalben fürchtete. Zuerst im Jahre 1611 erschien über diesen Bund eine Druckschrift, die von einem deutschen Mönche erzählte, welcher der Stifter der Verbindung sein sollte, genannt Christian Rosenkrenz, der schon im vierzehnten Jahrhundert gelebt hätte. Derselbe wäre im Morgenlande gewesen, hätte dort die Magie erlernt, die Kunst verstanden Gold zu machen und das menschliche Leben zu verlängern, wäre eingedrungen in die Geheimnisse der Kabbala und hätte diese in die gestiftete Bruderschaft niedergelegt. Sogar der fromme Johann Arndt blieb von dem Verdachte nicht frei, daß er mit dazu gehöre. Man meinte, wenn er nicht den Stein der Weisen gehabt und nicht das Goldmachen verstanden hätte, wie wäre es ihm sonst möglich gewesen, den Armen so viele Wohlthaten zu erzeigen. Weit stärkerer Verdacht lastete aber auf den sogenannten Weigelianern. Diese wurden benannt nach einem Prediger, M. Valentin Weigel, der 1567 bis 1588 zu Tschoppau bei Chemnitz in Meissen lebte, wo er auch gestorben ist. Nach seinem Tode gab der Cantor zu Tschoppau, Weidert, dessen Schriften heraus, ein paar Duzend an der Zahl. In diesen Schriften fand man so viele und auffallende Irrthümer, daß man den Verfasser hernach als den Großvater aller Schwärmer bezeichnete. Jene Irrthümer bezogen sich aber hauptsächlich auf die Lehre von Christo, von welchem (ähnlich wie dies in der Reformationszeit der schlesische Edelmann Caspar von Schwenkfeld und dessen Anhänger, die Schwenkfeldianer, gesagt hatten) behauptet war, er habe einen doppelten Leib gehabt, einen himmlischen und einen irdischen, und der letztere sei gekreuzigt worden. Die wesentliche Einwohnung des himmlischen Christus in den Gläubigen sei es, wodurch die Seligkeit bedingt werde, nicht durch die zugerechnete Gerechtigkeit Christi. Die Erleuchtung geschehe durch ein besonderes inneres Licht, das äußere Wort sei ein todtes. Den Sacramenten wurde weiter keine Kraft zugestanden, als daß sie Erinnerungszeichen wären. Damit stand in Zusammenhang, daß das Predigtamt gering geschätzt wurde. Solche und ähnliche Lehren nannte man damals Weigelianische.

Bevor aber von diesen Lehren und den Rosenkreuzern öffentlich viel die Rede war, war man darauf aufmerksam geworden, daß es hier im Lande Leute gäbe, die einer ähnlichen Richtung sich zuneigten, und daß diese Ansichten von David Joris herrührten.

Wir haben früher schon bemerkt, daß dieser Prediger schon um 1549 und 1550 in Holstein, Dithmarschen und Eiderstedt Anhänger hatte, die sich aber stille hielten, bis man zu Tönning gegen Ende des Jahrhunderts auf sie aufmerksam wurde. Damals war Pastor zu Tönning M. Henricus Moller, gebürtig aus Henstedt in Dithmarschen, der vorher Rector zu Riga gewesen war. Dasselbst war er aber 1585 bei den Unruhen wegen des Gregorianischen Kalenders theilhaftig gewesen, in welchen Johann Last, der dortige Gerichtsvogt, ein Sohn des Husumer Reformators Hermann Last, hingerichtet ward⁽¹⁾. Moller war in die Acht erklärt worden, darauf geflohen, aber abwesend am 5. September 1589 zum Schwert verurtheilt. Im Jahre 1593 wurde er auf Michaelis zum Pastor in Tönning angenommen, und hat bis zum 28. Mai 1603 gelebt, wo er 49 Jahre alt gestorben ist. Bereits 1588 waren auf Anklage des Stallers Caspar Hoyer mehrere Wiedertäufer aus Eiderstedt verwiesen worden. Moller griff aber 1596 die dort noch übrig gebliebenen David-Joriten heftig an, gerieth jedoch darüber mit dem Bürgermeister und mehreren Rathsherrn in ernstem Streit. Seine Gegner schrieben über ihn nach Riga, um von dort ein Zeugniß zu erlangen. Die Antwort aus dem Jahre 1596 von daher war, M. Moller sei ein Mann, dazu geboren, daß durch ihn Städte und Länder in Aufruhr gebracht werden könnten, er sei des Lebens nicht werth, und könnte man seiner in Riga habhaft werden, so wäre man gewilligt, das Todesurtheil an ihm zu vollstrecken. Moller vertheidigte sich freilich kräftig wider diese Anschuldigungen und diese Verlästerung, doch diese Streitsache wurde erst durch Vermittelung des Superintendenten Fabricius 1597 zu Gottorf verglichen. Allein 1602 brach der Streit gegen die David-Joriten wieder aus, und derselbe zog sich viele Jahre hindurch. Auf Fürstlichen Befehl mußten am 29. März 1602 der Staller (Oberbeamte) Hermann Hoyer, der Propst M. Johannes Bistorius, der Pastor M. Henricus Moller und der Landschreiber Agmus Moldenit ein Examen mit diesen Leuten anstellen. Am 31. August 1607 wurden wieder einige derselben vorgeladen zu einem Religionsgespräch, welches der damalige Propst M. Georgius Kruse mit ihnen zu

⁽¹⁾ Eine ausführlichere Nachricht darüber findet sich bei Krafft, Husumer Kirchengesch.

halten hatte. Sie verstanden sich zur Einreichung eines schriftlichen Glaubensbekenntnisses, welches auch unterm 22. Juli 1608 erfolgte. Danach wurden sie aber wieder am 16. August vorgefordert, um wegen ihrer Lehre Rede zu stehen vor dem Generalsuperintendenten, dem Staller und dem Propsten. Das Colloquium wurde indessen nach Schleswig verlegt und hier vom 13. bis 15. September 1608 abgehalten. Darauf erging am 10. November der Fürstliche Befehl, daß Alle, die sich zu Davidjoritischer und wiedertäuferischer Lehre bekenneten und ihre Meinung nicht änderten, bis nächsten Pfingsten die Eiderstedtischen Lande zu räumen hätten. Dabei wurde für die Zukunft allen denjenigen, die nicht in allen Stücken sich im Gottesdienste den anderen Untertanen gleichmäßig bezeigen würden, Landesverweisung und Verlust der Hälfte ihrer Güter angedroht⁽²⁾.

Indessen bald wurde doch von Seiten der Regierung, wie es schien, etwas eingelenkt. Auf Ansuchen mehrerer Eingefessenen wurde unterm 9. April 1613 dem geistlichen Ministerio in Eiderstedt aufgegeben, den Exorcismus bei der Taufe wegzulassen bei denjenigen, die sich darüber beschwerten. Aber die Geistlichkeit erklärte sich sofort einhellig gegen diese Verfügung in einer Eingabe vom 27. April, worin sie sich auf den von ihnen auf die Kirchenordnung geleisteten Eid beriefen. Gleichzeitig liefen Klagen ein, daß die Mennoniten heimliche Zusammenkünfte hielten, und der Staller Hermann Hoyer ließ deshalb am 14. August 1614 einige derselben gefänglich einziehen. Auf Erinnerung der Geistlichkeit trugen die Landschafts-Bevollmächtigten darauf an, daß laut des Eiderstedtischen Landrechtes und der geltenden Polizeiordnung die Wiedertäufer nicht geduldet werden möchten. Dennoch mußte einer derselben, der als Deichgräbe persönlich bei dem Herzoge in Gunst stand, eine Herzogliche Erklärung vom 1. November 1614 zu erwirken, daß die Wiedertäufer geduldet werden sollten, wenn sie in Handel und Wandel sich ehrbarlich schiden würden; sie hätten sich stets still und ohne Aergerniß zu halten; aber weder ein öffentlicher Gottesdienst noch Privat-Conventikel könnten ihnen zugestanden werden. Hielten sie sich

(2) In handschriftlichen Visitations-Artikeln vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts lautet eine Frage folgendermaßen: „An haeretici et schismatici deprehendantur, Anabaptismo, Sacramentariismo infecti, vel qui nolint baptizari, qui ecclesias nostras blasphemant, et dissidia moveant aut conventicula in aedibus privatis habeant.“

nicht eingezogen und still zurück, so sollte mit Gütereinziehung und Landesverweisung wider sie verfahren werden. Eine nach dem Ableben Herzog Johann Adolphs wiederholte Eingabe der Landesbevollmächtigten auf Unterdrückung der Wiedertäuferi blieb auch ohne Erfolg, vielmehr wurde darauf die Antwort ertheilt, weil die Wiedertäufer jetzt unschädlich gemacht wären, müsse es dabei sein Bewenden haben. Ja, es geschah in dieser Richtung noch ein Mehreres. Es wurde wegen des Eides verfügt, daß diese Leute damit zu verschonen wären, und daß ihre Betheuerung bei Ja und Nein für rechtsgültig angesehen werden sollte, jedoch falls befunden würde, daß eine Sache von ihnen fälschlich bejaht oder verneint wäre, die Strafe des Meineids mit Abhaunng der beiden ersten Finger vollzogen werden sollte.

Man hatte darauf in dieser Beziehung eine Zeitlang Ruhe, bis 1635 einberichtet ward, daß sehr viele verdächtige Bücher eingeführt würden. Demnach wurde unterm 28. August 1635 dem damaligen Propsten in Eiderstedt, M. Johannes Moldenit, Pastor zu Lönning, besondere Obacht darüber anbefohlen, so wie daß, wosern sich verführerische Lehre kund gebe, dem Generalsuperintendenten und dem Staller Anzeige davon zu machen sei. Zugleich wurde von den Kanzeln abgekündigt, daß ein Jeder, der neue und unbekante Bücher bei sich habe, dieselben zur Durchsicht einliefern sollte.

Einige Jahre nachher bekannte sich trunkenen Muthes ein Einwohner Lönning's für einen David-Foriten und äußerte sich dahin, Christus habe nur für sich selbst gelitten, die Prediger hätten keine Macht, Sünden zu vergeben u. dergl. m. Auf Fürstlichen Befehl wurde er 1642 durch den Staller verhaftet, und darauf eine scharfe Untersuchung durch den Propst Moldenit und den Diaconus M. Friederich Jessen wegen verbotener Bücher angestellt. Aus den vorgefundenen Büchern zog der Propst nicht weniger als 32 Artikel aus, welche Irrlehren enthielten; und einige der am meisten geheim gehaltenen wiedertäuferischen Bücher, deren man habhaft ward, verbrannte auf Fürstlichen Befehl des Scharrichters Hand auf öffentlichem Markte zu Lönning. Inzwischen hatten sich Einige, die wegen Ketzeri in Verdacht standen, mit einer Petition an den Herzog gewandt, daß den Predigern zu Lönning die Verbammung der David-Foritischen Lehre untersagt werden möchte. In

Folge dessen wurde am 24. Mai 1642^(*) eine Landesherrliche Commission ernannt, bestehend aus dem Kanzler Rielmann, dem Generalsuperintendenten, dem Staller in Eiderstedt und dem dortigen Propsten Molbenit. Im Mai und Juni wurden von dieser Commission die Verhöre mit den David-Zoriten in der Landschreiberei zu Tönning angestellt. Die Commissarien konnten aber, weil sie an ihnen „große Unbeständigkeit“ gefunden, über ihre Lehren nicht recht ins Klare kommen. Sie ließen deshalb von zehn verdächtig befundenen Personen eine ihnen vorgelegte Glaubensformel eigenhändig unterschreiben. Auf erstatteten Bericht erklärte der Herzog am 10. October, er wolle diejenigen, welche sich mit „David-Zoritischen Büchern geschleppt“, des starken Verdachtes ungeachtet entlassen. Dabei war aber die Drohung hinzugefügt, weil die David-Zoritische Secte eine abscheuliche, gotteslästerliche Lehre habe, daß dieselbe keineswegs geduldet werden könnte, und daß daher wer hinführo mit solchen Büchern „sich schleppe, sie mittheile, rühme, vertheidige, oder das Urtheil der Universität Basel über David Zoris und seine Lehre ein Lasterbuch nenne“, alsbald für einen überwiesenen David-Zoriten gehalten und Anderen zum Exempel willkürlich gestraft werden sollte. Staller und Propst sollten als Visitatoren darüber gut Acht geben. Allein die Leute, die unterschrieben hatten, dürfte man nicht mehr David-Zoriten schelten; diese aber müßten sich auch gegen diejenigen, welche sie angegeben hatten, alles Scheltens, Beschimpfens und Nachrufens auf offenen Gassen oder sonsten gänzlich enthalten. Dabei wurde schließlich den Predigern ihr bisheriges Strafamt ausdrücklich vorbehalten.

Aus solchem Frieden erkennt man, wie der Krieg gewesen war, und wir haben zu bemerken, daß drei Decennien später, 1670 und 1677, die Streitigkeiten nochmals ausbrachen. Doch dies gehört schon der folgenden Periode an. Ein besonders rüstiger Kämpfer in dieser Streitsache war der 1653 verstorbene M. Molbenit gewesen. Derselbe hatte in seinem Eifer noch mancherlei andere Streitigkeiten gehabt, besonders weil er sich den Fastnachtsspielen und Mummereien widersetzte und mit dem Bürgermeister Kojelig sich entzweite, den er des Socinianismus verdächtig gefunden hatte.

(*) Man vergl. das Herzogl. Gottorfische Mandat von 1642. die David-Zoriten betreffend, im Corp. Const. Slesvic. I, S. 295.

Während der Kampf gegen die David-Forritsche Secte stattfand, trat in der Nachbarschaft eine andere Streitigkeit ein, welche zunächst nur gegen zwei Personen gerichtet war, Teting und Lohmann genannt, aber weiter um sich griff. Nicolaus Teting oder Knuzen war geboren in Husum, hatte in Holland zu Leyden Medizin und speciell Chemie studirt und sich in Flensburg niedergelassen. Hier ging er viel mit dem Stadtsecretair Hartwig Lohmann freundschaftlich um. Es war in der Zeit, wo viele Schriften über die Rosenkreuzer und Weigelianer herauskamen, und überhaupt viel von solchen Dingen die Rede war. Knuzen, der in Leyden besonders stark auf Chemie sich gelegt hatte, war jenen neuen Lehren geneigt und theilte sie seinem Freunde Lohmann mit; Beide zusammen brachten auch in Flensburg Manches davon unter die Bürgerschaft. Anfangs begnügten sie sich damit, wie der Flensburgische Propst M. Friederich Dame später berichtet hat, „über das falsche Christenthum zu klagen, über das göttlose Fressen, Saufen, Prachtsucht, Hofahrt, Unzucht und das wüste Leben der Menschen, die sich Christen nennen und ärger leben als die Heiden“. Dabei empfahlen sie den Bürgern Joh. Arndt's Bücher vom wahren Christenthum und dessen Postillen. Der Propst tabelte Letzteres nicht, „weil das historische Christenthum“, wie er sagte, „leider mehr als am Tage ist, daß sich die Menschen einbilden, wenn sie nur der Historien glauben und zum Sacramente gehen, so werden sie selig, und werde ihnen die Gerechtigkeit Christi zugerechnet, ob sie schon in aller Ungerechtigkeit und in Ungehorsam gegen Gott leben und ohne wahre Gottseligkeit, ohne christliche Liebe und Gerechtigkeit nach dem Fleisch wandeln“. Zum Ausbruche kam der Streit erst, als der Pastor zu S. Marien, M. Habakuk Meyer, anfang, auf der Kanzel die Schriften Weigel's zu bekämpfen und dieselben zu widerlegen, namentlich in der Lehre von der Person Christi. Knuzen und Lohmann waren der Meinung, wohl nicht ohne Grund, daß der Pastor auf sie gezielt habe. Sie setzten deshalb eine Confession auf und übergaben diese dem Pastor Meyer und dem Propsten Dame. Der Propst fand in dem Bekenntnisse einige irrige Sätze und andere, die auf Schrauben gestellt waren, weshalb er darüber Vorstellungen machte, namentlich gegen Lohmann, der aber schon im Sinne hatte, seinen Dienst in der Stadt aufzugeben, „darum daß man die Missethäter, sonderlich die Diebe, so lieberlich hinrichtete“. Die Sache erregte Aufsehen,

der Amtmann nahm sie sehr ernst, ließ die Bürgermeister, den Propsten, das ganze geistliche Ministerium, wie auch persönlich Teting und Lohmann auf's Schloß entbieten, und man disputirte einen ganzen Nachmittag. Bei dieser Disputation bekannte sich Teting zu der Weigelianischen Lehre gegen die wahre Menschheit Christi. Teting und Lohmann verließen Beide im Jahre 1622 die Stadt Flensburg. Lohmann hielt sich ein paar Jahre lang zu Schwabstedt auf, von wo er oft nach Husum kam. Teting⁽⁴⁾ lebte in Hattstedt als praktischer Arzt, bis ihn die Wittve des am 13. September 1622 verstorbenen Stallers in Eiderstedt, Hermann Höher, einlud, auf ihrem Gute Höherworth im Pforten- hause zu wohnen. Er hielt nun mit dieser Frau Anna Dwena (Dwens) Höhers zu Höherworth Privatgottesdienst, nachdem er sich von dem öffentlichen Gottesdienste ganz abgesondert⁽⁵⁾ hatte. Der Eiderstedtische Propst mußte jetzt auf Fürstlichen Befehl ein Religionsgespräch mit ihm halten, wobei er manche schwärmerische Gedanken äußerte und fest behauptete, das Reich Christi werde 1625 seinen Anfang nehmen. Bald darauf begab er sich nach Husum, und die Wittve Höhers, die dort ein eigenes Haus besaß, zog auch bald mit ihren Kindern und ihrem Gesinde dahin. Das brachte die Husumer Prediger in Bewegung, die es als ihre Pflicht ansahen, die auftauchenden Schwärmerieen näher zu untersuchen⁽⁶⁾. Lohmann und Teting überreichten dem Magistrat 1624 einen sogenannten „wahrhaftigen Bericht“, worin sie die Prediger beschuldigten, durch ihre Predigten die Obrigkeit ermahnt zu haben, sie unverbörter Sache hinzurichten, wie die Pharisäer bei Christo gethan; und daß sie, wenn die Obrigkeit solches nicht wollte, den gemeinen Mann wider sie aufgereizt hätten. Diese Beschuldigung

(4) Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause, IV, S. 377 ff.

(5) Fald in seinem Handb. III, 2, S. 754 hat hinsichtlich des Separatismus kirchenrechtlich bemerkt, daß die sogenannten Separatisten, die sich aus irrigen Principien von der Kirche und Gemeinde trennen, keineswegs als eine eigene Religionspartei anzusehen sind, und daß bei uns die wenigen gesetzlichen Aeußerungen über die Separatisten sich mehr nur auf einzelne, nicht ganz gleichartige Fälle beziehen.

(6) Der nordfriesische Chronist Heimreich drückt sich so darüber aus: „Als die Husumer Prediger den Wolff gespilret, haben sie denselben ernstlich angeschrien und ihre Schwärmercy, wie sie von Gottes und Amptswegen schuldig gewesen, verletzert und verdammet“.

war nicht der Wahrheit gemäß. Was aber ihre Lehre betreffe, wollten sie behaupten, Christus habe seine menschliche Natur nicht von dem Fleiſch Mariä; Christus wohne wesentlich und leibhaftig mit seinem Fleiſch und Blut dergestalt in den Gläubigen, wie Gott der Vater leibhaftig in dem Sohne wohne. Es wurde über die Sache an den Landesherrn Bericht erstattet, und viele Schriften wurden gewechselt. Teting appellirte wider das Husumsche Ministerium vor den Richterstuhl Gottes; mit Vohmann zusammen ließ er ihren Bericht drucken und verbreiten; es erging aber Befehl, daß alle Exemplare davon bei 50 Reichsthälern Brüche für jedes ausgeliefert werden sollten. Der Propst Dame gab ebenfalls eine Relation heraus, die noch 1706 zu Flensburg in einer neuen Auflage wieder erschienen ist. Inzwischen gingen Teting und Vohmann Beide fort als Ausgewiesene. Letzterer ging zuerst nach Kopenhagen, woselbst er 1635 seine früheren Äußerungen widerrufen hat, hernach wohnte er zu Odensee, und ward dort förmlich wieder in die Kirche Christi als ein rechtschaffenes Mitglied aufgenommen, und dies von der Kanzel bekannt gemacht. Teting oder Knutzen ging nach Hamburg und lebte dort von seiner medizinischen Praxis. In den verschiedenen gegen ihn gerichteten Schriften wurde er bald ein neuer Prophet genannt, bald vieler alter und neuer Ketereien beschuldigt. Er selbst wollte in seinen Erwiderungen alle seine Meinungen aus den Schriften Luthers, Melancthons und anderer bewährter lutherischer Theologen beweisen. Die Wittwe Hoyer's rächte sich wegen der Verbannung Tetings aus dem Lande durch ein Gedicht in plattdeutscher Sprache, betitelt „De Denische Dörp-Pape“.

Die Wittfrau Anna Dwena Hoyer machte übrigens der Geistlichkeit zu Husum und besonders dem Pastor Peter Dankwerth noch viel zu schaffen. Sie war geboren zu Kolbenbüttel in der Landschaft Eiderstedt 1584, eine Tochter von Hans Dwens, und wurde am 15. April 1599 verheirathet mit dem Staller Hermann Hoyer. Erst nach dessen Tode 1622 wurde sie mit Nicolaus Teting bekannt, indem sie mit seinen besonderen religiösen Ansichten harmonirte und sich ihm dankbar verpflichtet fühlte, weil er ihren kränklichen Kindern durch ungewöhnliche chemische Mittel ein heilsamer Arzt geworden war. Die Mutter selbst war auch kränklich, sehr reizbar und von schwärmerischer Disposition, dabei reich und

wohlthätig bis zur Verschwendung ihres Vermögens (?). Als Schülerin von Leting wurde sie Schriftstellerin und war nicht ohne Geist und Kenntnisse, verirrte sich aber immer mehr in ihre phantastischen Anschauungen, und war von bitterem Hasse erfüllt gegen die bestehende Kirche und deren Diener, die sie oft auf unziemliche Art angriff. Als sie in Husum in ihrem Hause eine Privatcapelle einrichtete, berief sie sich auf die besonderen Privilegien ihres Freihauses. Das Husumer Ministerium wurde klagbar bei der Herzogin-Wittwe Augusta, die auf dem Schlosse zu Husum ihren Wittwensitz hatte. Die Frau Hoyer wurde aber vom Hofe beschützt und blieb unangefochten in Husum, bis sie 1632 in erbitterter Stimmung nach Schweden ging, empfohlen von der Herzogin Augusta an die verwitwete schwedische Königin Maria Eleonora, die hinterlassene Gemahlin von Gustav Adolph. Die Frau Hoyer fuhr aber in Schweden fort, in Prosa und in Versen heftig gegen die hiesige Geistlichkeit zu eifern. Sie und ihre drei Söhne blieben in Schweden, wo sie nach 1648 gestorben ist. In ihren plattdeutschen und hochdeutschen Gedichten herrscht eine auffällige Derbheit und die grobe Geschmacklosigkeit jener Epoche. Dieselben erschienen gedruckt 1650 zu Amsterdam bei Rudewig Elzevir, unter dem Titel: „Geistliche und weltliche Poemata“^(*).

Gleichwie man ein wachsameres Auge hatte auf alle und jede Regung, die von den „Schwärmgeistern“ ausging, wie man von der Reformation her Wiedertäufer und Andere, welche mehr oder weniger mit ihnen in Verbindung standen, zu nennen pflegte: so war man auf der anderen Seite nicht minder wachsam hinsichtlich der Reformirten und aller derjenigen, die in irgend einer Weise sich zu ihnen hinzuneigen schienen. Schon längst witterte man in der lutherischen Kirche geheime Calvinisten, und dieser Krypto-Calvinismus wurde mündlich und schriftlich sehr viel verhandelt. In unserem Lande kam es aber wirklich dahin, daß diese Sache

(*) Man findet über Lohmann, Leting und die Anna Hoyers ausführliche Nachrichten in Krafts „Jubel-Gedächtniß“ S. 161 ff. und S. 463—501 als Beilagen viele auf diesen Streit sich beziehende Aktenstücke abgedruckt, auch werden S. 175—177 die irrigen Angaben über diese Streitigkeiten berichtigt, in Arnolds „Kirchen- und Keger-Historie“ sich finden.

(**) Das Portrait der Anna Owena Hoyer ist zu sehen in Westphalen, Mon: Ined. T: IV, Tab. 28.

in der That eine Gefahr⁽⁹⁾ wurde; denn es gab eine Periode, da an dem Gortorfer Hofe die Calvinischen Ansichten warme Gönner fanden. Zugleich wird aus jener Zeit nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß selbst unter der Geistlichkeit des Landes gewisse Hinneigungen dazu sich geregt hätten. Dies läßt sich leicht daraus erklären, daß schon in der vorigen Periode die Schüler von Melancthon hier sehr zahlreich waren, und daß manche unter ihnen den strenglutherischen Theologen sich nicht zuneigten, die insgemein mit dem Namen der Flacianer bezeichnet zu werden pflegten. Die Orthodogie der Anhänger von Flacius in Jena stand damals der freieren und milderen Richtung in Wittenberg gegenüber. Selbst der alte Superintendent und hervorragende Theologe Dr. Paul von Eizen war der Melancthonianischen Richtung zugethan, obgleich ihn sonst kein Verdacht einer Hinneigung zu Calvin trifft. Etwas strengerer Orthodogie mochte wohl Jacob Fabricius sein, der 1588 zum Hofprediger berufen war, damals noch ein junger Mann von 28 Jahren, bald auch Propst, und als Eizen 1593 seine Aemter niederlegte, Oberhofprediger und Superintendent oder Generalpropst ward. Er stand anfangs sehr in Gunst bei dem Herzoge Johann Adolph, von welchem man übrigens wissen wollte, daß derselbe, in Cassel erzogen, dem Calvinischen Lehrbegriff nicht abhold sei. Soviel ist wenigstens gewiß, daß ihm das Eifern der lutherischen Theologen gegen die Calvinisten, welches damals an der Tagesordnung war, gar nicht gefiel. Schon bei einer neuen Auflage eines für die Prinzen bestimmten lateinischen Catechismus 1605 war Fabricius bemüht, in der Zueignungsschrift an die Prinzen auch deren Informator Johann Pincier ans Herz zu legen, die Prinzen, soweit ihr zartes Alter es zuließe, zu warnen und zu bewahren vor allen irrigen Lehren, die der unveränderten Augsbургischen Confession irgend zuwider wären. Früher schon erregte es Aufsehen, daß der Herzog 1597 es anbefohlen hatte, es solle bei allen seinen Kirchen eine von M. David Wolders, Prediger zu S. Petri in Hamburg, besorgte Bibelausgabe (biblia trilingua) angeschafft werden⁽¹⁰⁾, in welcher die Uebersetzung des Neuen

⁽⁹⁾ Ueber den Einfluß auf die Geistlichkeit in Dithmarschen und den herrschenden Flacianismus daselbst ist zu vergleichen. Volten, Dithm. Gesch. IV, S. 412 ff.

⁽¹⁰⁾ Von diesem Opus Cimbricum, wie er es nennt, spricht Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen in Dahlmanns Ausg. S. 331.

Testaments von Theodor Beza, Calvins Collegen, beibehalten war. Wolders suchte das damit zu entschuldigen, daß es auf einem Irrthum beruhe, und daß er auch besondere Randanmerkungen hinzugefügt habe. Auffallend war ferner, wie einige Personen, deren Calvinische Gesinnung notorisch war, am Gottorfer Hofe Einfluß gewannen: so namentlich Johann v. Bovern und Johann v. Münster, Erbherr auf Bortlage, ein Adliger aus dem Tecklenburgischen. Letzterer hatte in der Zueignungsschrift eines Buches geäußert, daß „Gott den Herrn Herzog begierig gemacht hätte, der reformirten Kirche geschwinde und ungebührliche Verdammungen zu verhindern; der Herzog habe täglich in der Nähe einige Prädicanten, deren Verdammung der reformirten Kirche er oft ungern anhören müßte“. Damit waren wohl Fabricius und der Pastor am Dom, Dr. Slebanus, gemeint. Dem gedachten Johann v. Bovern, einem Adligen aus Westfalen, wurde es zugeschrieben, daß unterm 11. April 1609 ein Herzogliches Edict an alle seine Pastoren und Kirchendiener erging, worin ihnen bei Verlust ihres Amtes und nach Befinden der Umstände bei fernerer Ungnade und Strafe ernstlich befohlen wurde, daß sie sich alles unzeitigen und ungebührlichen Schmähens, Scheltens und Verdammens, wie auch aller persönlichen Anziehung derjenigen, so im heiligen Römischen Reiche nicht verdammt wären, gänzlich enthalten sollten u. s. w. Dieses wurde aber den Umständen nach so aufgenommen und dahin gedeutet, daß die Grundsätze der Reformirten nicht mehr widerlegt werden dürften. Der Wittenberger Theologe Hutterus schrieb darüber, und die gebrauchten Ausdrücke mögen zeigen, wie die Sache wahrscheinlich von Vielen aufgefaßt ward: dem Heiligen Geist würde dergestalt das Strafamt verboten; man solle jedoch den Calvinischen Wolf ruhig passiren lassen. Die Wirkung des Landesherrlichen Edicts mußte aber zuerst der Oberhofprediger und Generalpropst Fabricius erfahren, als er eine Predigt, die ein junger Calvinischer Student von Stade in der Schloßkirche zu Gottorf den 29. December 1609 über die Worte Philipper 2, 9: „Darum hat ihn Gott erhöht“ u. s. w. gehalten hatte, am nächsten Sonntage bei der Erklärung des Evangeliums Luc. 2 von der Durchbringung des Schwertes durch Mariä Seele, zu widerlegen nicht unterließ. Man sieht freilich nicht recht, wie diese Texte die Darlegung des Calvinischen oder Lutherischen Lehrbegriffs haben veranlassen können; allein nach da-

maliger Predigtweise wußte man über alle Texte Controvers-Predigten zu halten: Fabricius hatte sich damit gegen das Herzogliche Edict vergangen; er wurde sofort den 2. Januar 1610 entlassen und mußte gleich abziehen mit Frau und Kindern, so wie mit seiner alten 77jährigen Mutter, die in Rostock starb, wohin er sich begeben hatte. Es fehlte ihm darauf jedoch nicht an Berufungen nach verschiedenen Orten; er nahm das Pastorat zu S. Jacobi in Hamburg an. Nach Gottorf aber kam bald ein anderer Hofprediger und Superintendent in der Person des M. Philipp Casar aus Hessen, welcher der reformirten Kirche zugethan war. Es hatte nun ganz den Anschein, als sei es darauf abgesehen, die Lehre der Reformirten auch im Herzoglichen Landestheile zur Geltung zu bringen. Mit Einem Schläge konnte das freilich nicht geschehen; es wurden aber Vorbereitungen dazu getroffen. Bereits im Jahre 1607 war der bisherige von Dr. Paul v. Eigen abgefaßte Predigereid von 1574 abgestellt worden und dagegen ein neuer verordnet⁽¹¹⁾. Der bisherige Eid lautete auf Gottes Wort, die alten Symbola, die Augsbургische Confession und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die beiden Katechismen Lutheri, und es waren darin die Lehren des Zwingli, Calvin und Beza verworfen. Diese Neuerung wurde von den Predigern in Norderdithmarschen bedenklich gefunden, und sie remonstrirten dagegen durch eine nach Gottorf abgefertigte Gesandtschaft aus ihrer Mitte⁽¹²⁾. Solches geschah in dem Gottorfischen Dithmarschen, während König Christian IV. Verfügungen erließ zur Aufrechthaltung der Lehre Luthers in seinen Ländern. Der Superintendent Philipp Casar setzte nun einen anderen Predigereid auf vom 13. März 1610, worin der Schmalkaldischen Artikel und der Katechismen Luthers nicht gedacht war. Es erfolgte ferner an der wichtigsten Lehranstalt der Herzoglichen Lande, dem Gymnasium zu Bordesholm, im Jahre 1611 eine Veränderung im Lehrpersonal, indem ein paar Hessen als Lehrer angestellt wurden. 1613 kam der Befehl, den Exorcismus bei der Taufe wegzulassen bei den sich deshalb Beschwerenden. Die Verordnung von 1609, daß man auf der Kanzel nicht verdammen solle, wurde am 6. Juni 1614 wiederholt

⁽¹¹⁾ Neocorus, Chronik S. 394.

⁽¹²⁾ Radmann, Gesch. d. Herzogth. II, S. 350 ff. Volten, a. a. D.

und überall publicirt. Wie dieser Befehl bei der Geistlichkeit in besondere Beziehung zu den Calvinisten gesetzt ward, ersieht man aus einer schriftlichen Aeußerung des Pastors Dankwerth in Husum. Derselbe notirte das Patent mit den Worten: „de non nominandis et taxandis Calvinianis“. Als ein Zeichen wurde es auch im Publikum angesehen, daß der Superintendent Cäsar am 17. August 1615 von den reformirten Theologen der hessischen Universität Marburg zum Doctor der Theologie creirt ward, und als nun selbigen Jahres verschiedene Schriften, welche die reformirte Lehre vertheidigten, zu Schleswig im Druck erschienen, da war kein Zweifel mehr, wohin Alles zielte. Es gingen selbst Bittschriften bei Hofe ein, auf Aufrechthaltung der evangelisch-lutherischen Religion gerichtet. Die Nordstrander erhielten auch vom Herzoge eine desfällige Zusage, als sie eine Landbede oder Schätzung von 27,000 Reichsthalern bewilligten. Den Husumern wurde ebenfalls eine beruhigende Erklärung gegeben. Manches geschah wohl in dieser Richtung ohne besondere Einwilligung des Herzogs, obwohl seine persönliche Hinneigung zum Calvinismus nicht bezweifelt werden konnte. Die Herzogin Augusta vermied deshalb den Hofgottesdienst, und man sah sie, wie bezeugt ist, in den Jahren 1614 bis 1616 oftmals zu Fuß, mit einem Regenmantel bedeckt, den langen Weg von Gottorf nach der Domkirche machen, um den Pastor Sledanus zu hören, welchen der Hofprediger Cäsar zu sich herüber zu ziehen vergeblich bemüht war.

Der unerwartete Tod des Herzogs Johann Adolph den 31. März 1616 änderte aber Alles. Dr. Cäsar mußte mit seinen Anhängern den Hof verlassen. Er wurde demnächst als Pastor an der Ansgarius-Kirche zu Bremen angestellt, trat aber nachher in Cöln zur römisch-katholischen Kirche über, und hat 1642 die Lebensbeschreibungen des Willehad, Ansgarius und Rembert herausgegeben, wobei er in der Vorrede bemerkt, er glaube es insonderheit dem Verdienste und der Fürbitte Sancti Ansgarii zu verdanken, daß er zur Erkenntniß der Kezerei und zu der einigen, heiligen, katholischen Kirche gekommen sei.

Nach Gottorf wurde jetzt von Hamburg M. Jacob Fabricius zurückberufen; am 23. Sonntage nach Trinitatis hielt er daselbst seine Abschiedspredigt. Schon im December war er damit beschäftigt, Alles zu untersuchen und abzustellen, was zu Cäsars Zeit in

Kirchensachen verändert sein möchte. Der alte Predigereid wurde wieder eingeführt und mußte auch von denjenigen unterschrieben werden, die von Cäsar ordinirt waren⁽¹³⁾. In der Formel ist dem eigentlichen Religionsseide noch die Verpflichtung hinzugefügt: „Nichts Disputirliches, Krauses, Neueres, Zweifelhaftiges oder zuvor Unerhörtes fürzubringen“. Die Mandate von 1609 und 1614 wider das Schelten und Verdammen auf der Kanzel ließ übrigens der neue Herzog Friederich, sobald er die Regierung angetreten hatte, am 26. Februar 1617 erneuern und wieder publiciren. Er schrieb in dieser Beziehung an die Husumer, die Publication geschehe „wegen vieler unverantwortlichen Enormitäten und groben Excesse, so sich hin und wieder in unseren Fürstenthümern bei den Pastoren und Kirchendienern sowohl in ihrem Predigen als in ihrem Leben und Wandel befinden“. Es war diese Publication ohne Vorwissen des Superintendenten Fabricius geschehen, wie derselbe an seinen Sohn schrieb, den Hofprediger der zu Husum residirenden Herzogin Augusta. Die Herzogin wollte das Mandat nicht gerne in Husum publicirt haben, und der Pastor Dankwerth daselbst suchte daher Dilation, aber umsonst. Es mag auch in der That Veranlassung gewesen sein, jenes Mandat wieder einzuschärfen; denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß, als die reformirte Partei hatte weichen müssen, nun gar Viele Lust hatten, ihrem Eifer Lust zu schaffen. Hatte man doch selbst am Hofe davon eine Art von Vorspiel gesehen. Wenige Stunden nach dem Ableben des Herzogs Johann Adolph sah man einen Zwerg, das Gläschen genannt, der als Hofnarr in Diensten stand, mit einem Licht in der Hand im ganzen Schlosse umherlaufen, wobei er rief: „Ick söß Calvinisten, Calvinisten! Bethen hebbben se sich im Düstern ophollen, nu wille wi se mal recht lehren“! Seine Frau mit einem Besen in der Hand hinterher laufend, rief: „Ick will se herutfegen, se schölen daran denken“! — Die Hofnarren haben bekanntlich immer das Privilegium gehabt, Wahrheiten sagen zu dürfen.

Ernstlicher Klang es in dem Kirchengebet, welches der Propst Andreas Donnerus zu Garding verfaßte: „Wir danken Dir billig, daß Du bishero gottselige, christliche, friedliebende, fromme Obrigkeit

⁽¹³⁾ Die weitläufige Eidesformel ist abgedruckt in Krafft, Jubelgedächtniß, S. 388.

befcheret, unter welchem fürstlichen und väterlichen Schutz und Schirm wir bei Friede und daneben bei Deinem seligmachenden Wort, rein und unverfälscht in diesem Lande geprediget, gegen mancherlei gefährliche und hochschädliche attentationes, Praktiken und Anschläge des leidigen Teufels unverhindert erhalten sind u. s. w.“ Wohin diese Worte zielten, ist leicht zu verstehen. Ohne Zweifel würden Viele sich lauter und stärker geäußert haben, wenn nicht das fürstliche Mandat dagewesen wäre. So ward vor der Hand Ruhe geschafft.

Wie ernst übrigens die Sache war, erkennt man daraus, daß die Rorder-Dithmarscher, als zu Lunden am 9. September 1616 die Hulbigung für den neuen Herzog Friederich vor sich gehen sollte, sich vorher eine beruhigende Erklärung darüber erbaten, daß sie bei der reinen, unverfälschten lutherischen Confession gelassen werden möchten; und die Zusicherung wurde ihnen ertheilt. Der Wortführer der Dithmarscher vor dem Herzoge Friederich, der zur Hulbigung selber erschien, war der alte Peter Kanne, der dabei eine Rede hielt, die ihm bei seinen Landsleuten großen Ruhm erwarb, indem er sich freimüthig auf die Landesrechte berief, und dabei als ersten Punkt der Landesherrlichen Zusagen hervorhob, daß sie bei der reinen unverfälschten Confession gelassen werden sollten⁽¹⁴⁾.

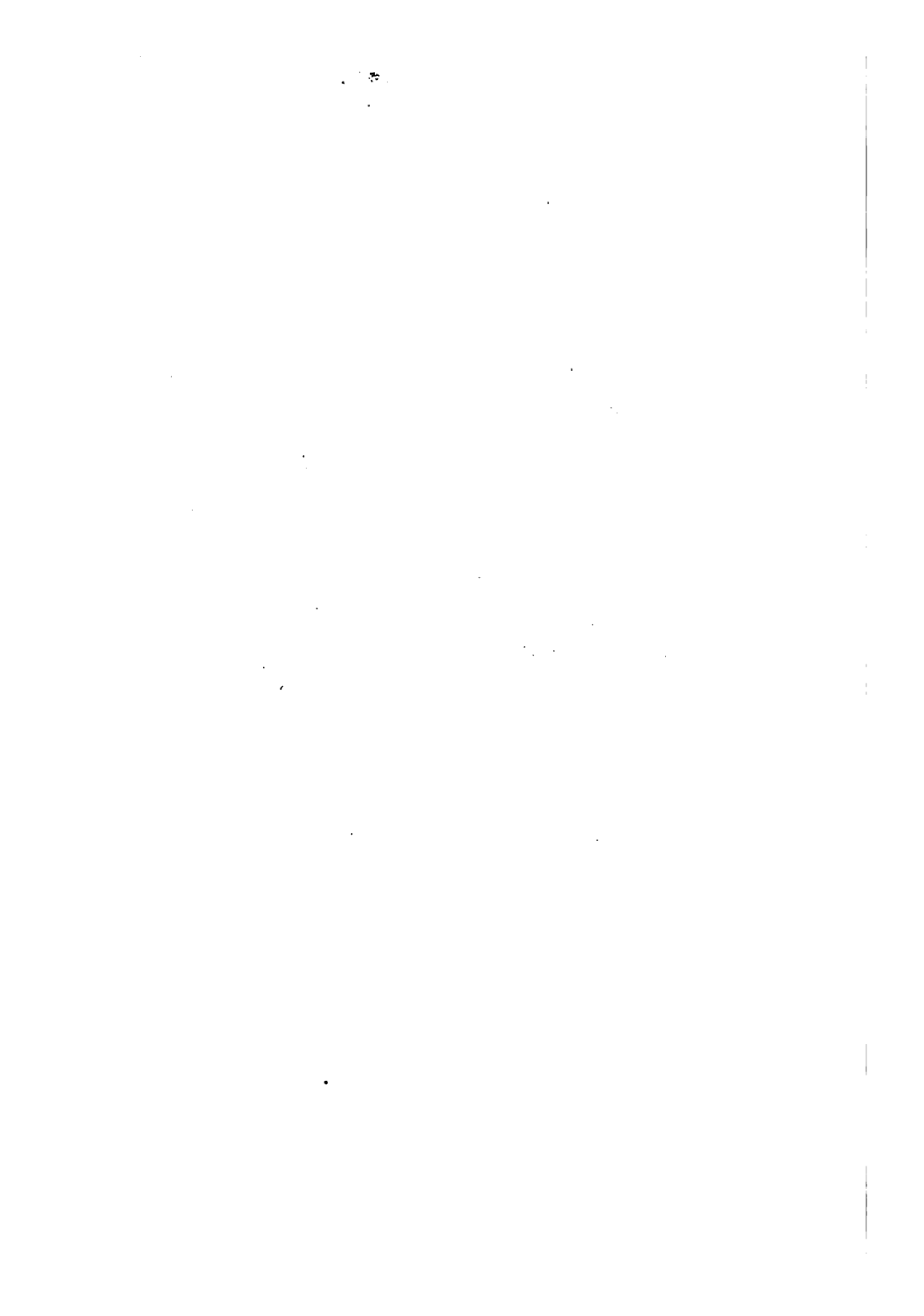
Zum Schlusse⁽¹⁵⁾ wollen wir noch kurz erwähnen, daß man nicht allein in dem Fürstlichen Antheile der Herzogthümer Noth hatte mit dem sogenannten Krypto-Calvinismus, sondern auch im Königreiche Dänemark, wo diese Richtung damals weit verbreitet war. In demselben Jahre, da Dr. Philipp Casar von Gottorf sich entfernen mußte, wurde der Bischof von Odensee wegen des Calvinismus angeklagt und abgesetzt. Dieses berührt uns aber hier insofern, als seiner Aufsicht auch die Kirchen auf Alsen und Arrböe untergeben waren. Es war M. Johannes Canutus (Hans Knudsen), der diesem Amte seit 1606 vorstand. Man wurde aber 1614 darauf aufmerksam, wie er nicht allein in Predigten sich unbedacht-

⁽¹⁴⁾ Der Inhalt dieser Rede ist näher angegeben von Neocorus in der Chronik, S. 415—416. Es wird dabei erzählt, daß der Herzog eben zuvor die Predigt von M. Philipp Fabricius gehört habe, welche „veel van dem Amte der Oversteit unnd schulbigen Denste der Underdahren“ enthielt.

⁽¹⁵⁾ Bei diesem Capitel ist im Allgemeinen zu vergleichen: Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schlesw. u. Holst. 2 Theile. Flensburg 1778 u. 1786.

sam äußerte, sondern auch auf seinen Visitationsreisen den Predigern die Schriften Calvins empfahl, ja, in Disputationen mit denselben Calvinische Lehrsätze verfochten und die Prediger verwirrt hatte. Er wurde zum 13. September 1615 nach Kolding vor eine Synode geladen, die aus Reichsräthen und den Bischöfen gebildet werden sollte, aber erst im folgenden Jahre in Kopenhagen zu Stande kam, wo er am 26. Mai verhört ward, und das Urtheil der Absetzung am 3. Juni erfolgte. Er wollte nicht leugnen, daß er mit Luther in der Abendmahlslehre nicht übereinstimme. Es wurde ihm aber auch der Vorwurf gemacht, daß er den ihm untergebenen Predigern nicht Luthers und Melancthons Schriften empföhlen, und daß er wider das Kniebeugen bei dem Namen Jesu sich geäußert habe, und letzteres namentlich auf einer Visitation, als ein Prediger seine Kinder dazu ermahnte. Nach seiner Absetzung lebte er mehrere Jahre in seinem Geburtsorte Weile in Jütland, ist aber im Jahre 1629 zu Franeker in den Niederlanden gestorben, wohin er seine Söhne auf die reformirte Universtität gebracht hatte.

Urkundliche Beilagen.



1.

Uebereinkunft des päpstlichen Legaten Raimund und dessen Subdelegaten Dr. Johannes Speglin mit dem Herzoge Friederich I. zu Gottorf wegen einer großen Ablafsverkündigung in dem Herzoglichen Lande, um zu den Kosten des Krieges gegen die Lärten beizutragen. 1501, Novbr. 30.

Wir Johannes Speglin Doctor in der Hilligen schrift, Abbet to Alterippe Cisterciensis Ordens vnde des Erwerbigesten in got vaders vnde Heren, Hern Raimundi des titels Sancte Marie Noue presters Cardinalis vnser Hilligesten vaders des Paweses a Latere Legaten ouer dudiesche lant, Dennemargken, Sweden, Norwegen, Friesland vnde Prüssen Subdelegat Don wittlich openbare bekennen vnde betugen In vnde myt desseme vnserme openen breue vor allewemen, So als vns denn mitsampt vnser Commissarien vnde Deneren, de Hochgeborne Furste vnde Here, Here Frederich Erffgenhame to Norwegen, Hertog to Sleswigk ock Hertog to Holsten Stormarn vnde der Ditmerschen, Greue to Oldeborch vnde Delmenhorst. Sodan gulden jare gnade vnde afflat von vnser Hilligesten vader deme Pawese Inholde Pawestlicher Bullen, derhaluen jegen den Bigent Cristli vnde vnser gelouen den Lirchen vthgegangen, deme Pawestlichen stole to Rome to gehorsame, eren vnde wolgefalle in synen furstlichen gnaden landen, steden vnde gebeden, Romelichen bynnen Sleswigk, Hadersleue, Husum, tom Ryse, to Ikehø, Lunden, Egherstede vnde Strant vnde nergen anders in syner gnade landen to vorckündigende, dat cruce vptorichtende in eyner islichen vorben. stede vnde lande eyne, eyne Dreslotige kysten, darvan syne furstliche gnade van islicher kysten eyne slotell by sit in vorwaringe hebben schall, to förende, van allen vnde islichen saken, articulen vnde faculteten inholde vnde vermoge dersuluen Pawestlichen Bullen, alle gelt so derhaluen fallende werdet, van vns, vnser Commissarien, bichtehöereren vnde deneren darhen in to vorwissen vnde intoleggende, vnde myt vnde by allen anderen,

alß gulden ringen, gelde, suluer, suluersmide, qweke, allen Wichte-
 vnde dispensation breuen vnde weß vns vnde den vnßen also alles
 mach behestet werden vnde tokamen, synen fürstlichen gnaden mede
 tom besten getruwelich by to farende in aller maten, Dæ alle
 maente, de wyle desset pewesliche afflat waret vnde in den vorben.
 steden vnde landen geholden werdet, vor vns vnde vnße denere
 dagelix mit uns vmmegande Söstich rinsle gulden tor terunge vnde
 vor vnse anderen Commissarien vnde denere in den obgenannten
 steden vnde landen ouerhouethen ere teringe van alleme gelde vth
 den kysten vnde gantzen Hupen to nemende vnde to betalende vnde
 wanner denne sodane afflat vnde gnade in dessen vorbenom.
 steden vnde landen vullendet vnde vthe is, denne alle sodane gelt
 vth allen kisten vnde wes dar beneuen furdermer van Dingen wo
 obgeschreuen steht, gefallen is, vp lechlike stede alhiir bynnen landeß
 vp syner fürstlichen gnade beleuent by en to bringende vnde to
 tellende, mit deme drubben Parte van alleme gelde vnde weß dar
 to furder mer vorgerörter mate gefallen is, wo nasolget, by to
 farende vnde de anderen twe dese geldeß hiir to lande vorsegelt by
 en tor stede bliuen, So lange tijt men willich erfare, wo dat andere
 Heren vnde Fürsten syner gnade naburen vnde vmmelangeß beseten
 erer lande bergelichen togelaten afflatesgelt vthstade vnde werden oð
 denne vngeshindert vthstaden vnde folgen to latende. Dæ vor der
 tijt der vthstadinge der twier Parte geldeß vnde alleß anderen
 wo gefallen vorben. in nenermaten myt rechte to manende edder
 to forderende, manen edder forderen to latende, gneidlich vor-
 gunnet togelaten vnde geleydet hefft. Darumme hebben wy Johan
 Abbet vnde Peweslicher Subdelegat vorben. myt sundergem woll-
 bedachtem mode, fritheme guden willen vnde ungedwungen synen
 fürstlichen gnaden, wanner sodane vorben. afflatsgeld vth allen
 kysten vorben. vnde weß darbeneuen alleß mer gefallen is, by en
 gebracht, getellet vnde ouerrefenet werdet, denne dat drubbe Part
 van allen dessen vorgeschreuen dingen, dat sy van gelde, gulden
 ringen, golde, suluer, suluersmide, alleme breuegelde, qweke vnde
 weß beß alles mach syn, vnde dar noch enbauen eyne sunderge
 erlantnisse synen fürstlichen gnaden gutlich to günnende, to ent-
 richtende, vnde to syner gnade nütt vnde beste folgen to latende,
 vnde darup synen fürstlichen gnaden vor vns, vnse Commissarien,
 bichteßöreren vnde deneren in dessen vnde allen vorgeschreuen Inholde

vnde vermoge der Bewestlichen bullen getruw vnde vast to synde geswaren, Ock denn vort strax by ouertellinge vnde ontfanginge des brudden Partes van allen wo obgestemmet verhaluen syne fürstliche gnade mit nochafftigen zegelen vnde breuen dorch den Bewestlichen stoell to Rome den Erwerbigesten Heren Raymunden Cardinali Legaten vnser Principall vnde vns woll vorwaret vor alle namanninge, beschuldunge vnde belangent na aller notdrofft vnde gebore touorsorgende vnde behenden to latende togesecht vnde gelauet hebben, toseggen vnde lauen eynsodanns alles synen fürstlichen gnaden vnde syner gnade eruen vnde nakomelinge also stede, vast vnde vnuerbrotten in cristlichen truwen vnde gelouen in allermaten woll to holbende vnde in tokomende tiden nenes rechtes gestliches edder wertliches, absolutien, argelift edder Hülperede hiir en jegen vortonemende vnde togebruchende in neniger maten. Datum Sleswid na Christi vnser Heren gebort veffteynhundert vnde eyn jare am dage Sancti Andree des Hilligen Apostels, to ortunde vnde merer vorwaringe vnder vnser Ingesegel vorsegelt, vnde myt egener hant hiir benedden vndergeschreuen vnde ock myt des obgeschreuen Hern Cardinalis Ingesegel vorsegelt.

Johannes Speglin Abbas Alterippe
subdelegatus etc. ⁽¹⁾

2.

**Verschiedene Herzoglich-Gottorfische Verfügungen an die Kirchenoberen in
Holstein und in Schleswig aus den Jahren 1509—1512. ⁽²⁾**

a.

Wir Fridrich pp. Vnsern grus zuuor, würdiger erbar liber getrewer, es ist vns zuuilmalen vnnb noch teglich clagweyß vorkommen vnd angetragen, das vnser vnderthanen in vnserm Ampt

⁽¹⁾ Es sind diese urkundlichen Beilagen aus Michelsens Samml. von Handschr. zur S. H. Gesch. entlehnt, und gilt über dieselben, was im vor. Bande S. 337 gesagt worden. Diese erste Nummer befindet sich im Original auf Pergament im Geheimen Archive zu Kopenhagen.

⁽²⁾ Diese Documente sind entnommen aus den urschriftlichen Kanzlei-Registranden von Gottorp, und sind nur einige wenige Beispiele von derartigen Regierungserlassen jener Periode. Die hochdeutsche Sprache erklärt sich aus dem Concept des damaligen Kanzlers, der ein Obersachs war, daher „meißnisch“ schrieb, wie man es zu jener Zeit hier nannte.

vnd Bogedhe zur Steynburg durch ewer Official vnd Statthalder der thumkirchen zu Hamburg in sachen die ganz vnd allenthalben wertlich, vnd vor vnser Amptleuthe vnd gerichtshalder zurichten vnd entscheyden gebören, vuer sucht vor vns vnsern Ketzen oder ihn, mit der vnsern großem nachtehl, vnkost vnd schaden, mit geistlichen gerichtten vorfolget werden, Vnd wywol wyr hirinne denselben officialen vnd vorwesern sulchs furder abzustellen geschriben, auch durch vnsern Amptman zur Steynburg müntlich haben reden vnd handeln lassen, in ganzer zuvorsicht, es solt den vnsern zu gedheye vnd hülf komen seyn, So finden wir doch teglich, das dorinne kein auffhören, sonder dermaßen nach wie zuvor für vnd für vorgefahren vnd gehandelt werde, das vns, vnsern Amptleuten vnd gerichtshelbern zu vorckleynung, auch den vnstrigen zu merglichen schaden, nachtehl vnd vnkost, dermaßen lenger gescheen zubeulden in keynen wegl fügen noch leydlich sein wil, Begeren derhalben ernsts vleys, Ir wollet mit ewerm Officialen vnd statholder der geistlichen gerichte vnd probstheye zu Hamburg stracks vorschaffen vnd bestellen, das sie vnser vnderthanen alleyn in geistlichen sachen vnd desselben gerichte belangende fordern vnd darinne wider syn recht nicht vorgefahren wolden, dartzu Wyr nach vormugen gottlichs rechts nicht hunderlich sonder furderlich vnd beholffen seyn wollen, sich also alle andern wertlichen sachen, die vor vns vnser Amptleute vnd gerichtshelber gehören mochten, ganz vnd allenthalben zu euffern vnd enthalben, Auff das wyr anders dorin zusehen nicht geursacht, daran thut vnser ernste vnd ganz mehnung mit gnaden zuerkennen, Vnd was ir des zuthun gesindt, begern Wir bey gegenwertigen ewer rechte vnd zuorleiffige antwortt, vns dornach zu richten. Geben Gottorp Freytags in den paschen. Anno XVC nono.

An Thumprobst zu Hamburg
Hern Joachim Ghytgen.

b.

Wir Friderich pp. Vnser besondere gunst zuvor, werdigter achtpar lieber andechtiger vnd getrewer, nachdem ir etwo den kerspilleutthen zu Sant Margarethhen einen newen kor zu der ere gotes vnd lobe Sant Margarethhen mit volworte des lehenbesitzers doselbst zu hawen vergunnet, den sie auch, als wir bericht, zürlich

vorfertiget haben, vnd sind nu willens derselben andacht, so sie ewer gunst vnd laube dorzu gehalten mögen, die ander kirche zubrechen vnd mit hilffe des almechtigen loblich wider von newes zuerbawen, Begern derhalben gutlichs vleiß wollet gote zu lobe gedachten kerspilleuthen die alte kirchen zu brechen, vnd eine andere von newes loblicher vnd zürlicher dann die alte gewest zu bawen glauben vnd vorgunnen, Sind wir mit geneigtem willen allezeit zubeschulden geneigt. Dat. Iyeho II post Laurencii Anno XVCIX.

An thumprobst von Hamburgt Hern
Joachim Glitzin.

c.

Wi Frederick pp. Vnse gunste touorn, Erwerdige in gott, leue andechtige Rat vnd getruwe, vnse vnderdanichen leuen getruwen, de ganze gemeinheit bynnen Husem het vns mit antözung einer Citation, van Iwo genamen van meister Johan Knuzen, weder se vthgegangen, clagende bericht, Wo se na inholde der Citation der grundt vnd meininge sich vp dry punct vngeserlich erstreckt, nemelich dat brudigam vnd brudt vor den einen fruwen vth dem kindelbehr etc., den andern mit vilfoldich personen etc., vnd vor den dritten, alle bröder vnd süster einer gilbe mit dem Vorstorben erer gilbe tor kercken komen, vnd by peen des bannes oppern scholben, angefochten, geladen, hin vnd her bemöget werden, dorch welche klage wy bewogen, vnd dar beneuen eynen vordracht twischen den kerckherren vnd gemeinheit to Husem dorch vns mit willen vnd volwort Ewers vorsefaren bischof Dietleffs zelighen gemacht, vber weldt gh an der tidt vnser Cangler, Rat vnd Doctor mit gewest, der ganzen tovorsicht, wo einem islicken christglouigh menschen to synem fryen willen nicht gelaten vnd gesettet were, dat he in angerörten dryen articeln oppern mochte eber nicht, id weren de vnse van Husem mit erem kerckherren bergestalt nicht vordragen, Vestinden aber igundes anders nicht an dem kerckherrn dann motwollen vnd nyefundt, so dat he van vnse vnderdanen mit peen vnd gewalt der dryer articel dryngen vnd hebben will, dat gott, de heilige kerl, Constitutiones, eber Recht to geuen nicht gebotten, dann gott vnd Recht im offer der dryer stück nicht mehr erfordern, dann so vel einem islicken menschen syn redliche andacht eber christglouigen selen selicheit

ermahnt, darup ock vnse vorbracht mit gedachtes bischopes volwort, Iuwen vnd anderer vnser Kede ripem rade, vppericht, de wy, (se werde dann mit mererm vnd beterm Recht torügge gedreuen) vnverlettet by volmacht to handhaben gedenden, vnd het vns to iw nicht vorsehen, laten vns ock bedünken, ob gh hinder sich vnd torügg gebenten willet, gh scholdet dem kerkherren to Hussem sein vor-nemen vns to vorcleinung, den vnfen to vnkost vnd müße, vnd webber Iuwen eigen vns gegeuen Kade, nicht mehr scherffen vnd sterken, dann id an sich selvs is, in dem dat gh in Iuwer Citation antehet, id sy eine olde lobliche gewonheit, dorch Iuwen vorsehen bischoff Dietleff vnd vns vornichtiget, des wy doch in dem fall, wo wy vnser vnderthanen vorderff vnd vbersliffige befestigung vor-mercken, wol mechtig syn, ock dat de van Hussem Iu to Schleswig gebeten, ehn meister Kruzen to einem kerkherren touorweruen vnd to Kademig gelouet, de olde gewanheit webber anthonemen, dat wy in sinem werth nu tor tidt moten bliuen laten, Wo auer dem allen, so is an Iw vnse ganze meininge, ansinnen vnd beger, gh willet den kerkherren to Wilsleben Meister Kruzen dohin halden vnd vormögen, de vnfen van Hussem, de sich in dem na vns als erem rechten natürlichen Herren, vnser gegeuen vnd ewers vorsehen beleuet vorbracht regieren schollen, mit duffer besweringe vnd Citation ganz vnd all vnbemühet vnd vnangefochten bliuen to latzen, ein sulck nyerfunde, de vnfen mit bannen vnd motwilligem firnemen izund hir vnd dar to citiren nicht nageuen, oppe dat vns of dorch ander mittel darto tho gebenden nicht noth werde, wylten Iw ock nicht berghen, dat wy den vnfen van Hussem, beide Fruwen vnd Mannen, ernstlich geboden, vp de vorschriuing so se hirin hebben, anheim to bliuen, vnd den angesezten termin nicht tho besßlen, dat wy Iw des weten to hebben, vnd furder webber se (id were dann sach dat Iuwe vorsehens beleuete vorschriuinge touor vorleget, ebder cassiert, vnd to recht erkannt werde, dat de vnfen in angetogen dryen puncten auer fryen wylten to offern vorpflicht syn) nicht to procedieren, darto wy vns geniglich, müße so vnkost geben wolde touormyden, by Iw vorlatzen, doch vns darby vnd den vnfen to holben, Iwe beschreueue vnd touorlatige antwort. Dat. Sittentubern midwegkens na Egidii XVCXI.

Commissione principis per se.

An Bischof to Schleswig.

d.

Wir Friderich pp. Unser gunst zuuor, Wirbige leue anbedchtige, vns berichten mit klagen die kirchgeschwornen zur Wilster von wegen des ganzen kerspils darselbst, das sie, das ganze kerspil, eine lange tzeit one ire schult auch one citirt vnd rechtsvorfolgung in bann gekündiget, ire kirchen geschlossen vnd alle Sacrament interdicert vnd verboten seyn, vmb sach, das ehner, genandt Lewes Oltgarth auß seinem verboten fruge vff dem kirchhoffe von zweyen andern vnsern vnderthanen gewundet seyn solle, dauon doch die teters den kirchhoff widerumb haben wehhen lassen, auch vmb die violatien sich mit euch oder deme thumprobste vortragen, sonder allein das sie gemelten gewunnten Lewes Oltgarth vor seinen blutigen schaden nicht gebettert, des sie sich doch an gebörlichen ende zu thun allewege erbotthen auch noch erbithen, Welchs vns warlich nicht wenig befremdet, denn auch gar vnbillich bedünket, das ganze kirchspil vmb einen blutigen schaden one ir wissen gescheen, euch auch zu rechte nicht angehörig, dorumb die teters, die doch den gottesdienst nicht hindern mochten, aus dem kirspil gewichen, ongecitirt vnd vnuorfolct, vrbannet vnd interdicert sein sol. Ist darumb unse ganze ernst meiningh, sindtmal das kirchspil zur Wilster mit der sachen nichts zu thun vnd die teter dorauf in ein ander landt gewichen, und darinne nicht seyn, Ir wollet den ban vnd interdicit von stundan wider relaxiren vnd abthun, auch die teters, so den blutigen schaden gethan, vnd sich derwegen zu abtrage an gebörlichen enden erbitten, widerumb einstaten vnd irenthalben ober suliche zimliche gebot wider das kirspil furder nicht fürnhemen, oder mit geistlichen processen dorgegen procediren, sonder allein euch an die II hauptsecher, ob ir sie nicht erlassen wolbet, halbet vnd anders nymandes in vnloft füret, damit vns, ob nicht nachgelassen wurde, anders dorin zutrachten nicht noth werde, daran geschidit vnser ganze ernste vnd zuuorlessige meinung. Dat. XV CXII.

An den Official des Thumprobsten
von Hamburg.

e.

Wir Friderich pp. Unser gunst zuuor, buchtige leue getrue, deyn schriben von wegen des kirspil zur Wilster haben wir vor-

nomen, vnd darauff an den Official des Thumprobsten von Hamburg geschriben, zuvorsichtig er vnser schriben ermessen, vnd das kirspil sampt der kirchen wider auß dem banne thun werdet, vns berichten aber die kirchgesworen, das der vrsacher, von dem sulcher vnlost herfleust, Lewes Oltgarth bynnen Igeho auff der borg in Diderid Hacken hause wonen sol, derwegen dir hirmite ernstlich beuelen, Du willest denselben annehmen vnd dohin vormogen, das er borgen stelle, sich gen iberman den vnsern vor dir, dem rathe oder sunst vnsern amptleuden an vnser stat an gleich und recht wille genugen lassen, auch widerumb den so yn zu beschuldigen haben gleich und recht thun, vnd ob er die burgen nicht hette, yn, so lange er die vberkomme, gefenglich vnd wolvorward enthalde. Auch vff kunftigen vastelabendt mit deiner hausfrauwen dich bey vns gen Gottorff zum vastelabende erfügen, vnd zuuor 1 last hamburger bier hir zur stette herschicken, vnd der keyns anders halden oder nachlassen. Doran geschidit vnser ganze gefellige meinunge. Dat. XVCXII.

An Gokigt von Aneselt
zur Steinburg.

3.

Schreiben (*) des Hamburger Domcapitels an den Rath zu Lübeck wegen der Verhandlung mit den Achtundvierzigern in Dithmarschen. 1525. Jan. 5.

Vnse fruntlyke deynste myt vormoghe alles guden touorn, Ersamen vnde achtbar gunstigen Heren vnde Fründe. De entschuldynge der acht vnde vertich Vorweser des landes tho Dithmarschen ores vtheblyuende, van iuw diltz paß vor gut angesehen, laten wy od dar by blyuen, vnde bydden fruntlyken gh vns jegen gedachte Vorweser des landes wylten vorscrjuen vnde vorbidben, se vns wente tho deme thokumpstigen daghe wylten wedder tho vnser possession vnde langem gebruke vnser kercken, tegeben, vnde anderen renthen by gehyllyken vnde wartlyken blyuen latzen, dat wy myt der dath des vnsern so nicht entfrömdet werden, allent wes dorch iuw erlanth vnde gehandelt wart, wylten wy vns der gebore ane

(*) Das Original auf Papier wird im Stadtarchive zu Lübeck aufbewahrt, und ist daselbst im August 1841 von Michelsen eigenhändig copirt.

allen mangel richtig vinden lathen vnde holden tho nemende vnde tho geuende. Inuo hvr anne gutwyllich vynden lathen, vordenen wy alle thdt wyllichen gerne. Bidden jo doch dusses juwe trostlike antworde. Gescreuen vnder vnser kercken Secrete ame Donnerdaghe in auende trium Regum Anno Domini XXV.

Clemens Grothe Dombeken Seniore vnde ganze Capittel der kercken to Hamborch.

Auffschrift:

Den Ersamen vnde wyßen Hern Vorghermestere vnd Radtmanne der Stadt Lubeck vnßen gunstigen Heren.

Auf dem Rücken:

Rec. Sabb. 7 Januarii 1525.

Vorschrift den XLVIII Vorweßers pp.

4.

König Friederich I. ertheilt, unter Berufung auf ein Gutachten der Reformatoren zu Wittenberg, dem Amtmanne zu Kiel Henneke v. Sehestedt Erlaubniß zur Wiederverheirathung bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen ersten Frau. 1529. (*)

Consent vnd Bewillinge Henneke Seesteden sich wedderumme in deme ehelichen Standt, derwyl ehme syne vorige Husbrouwe heimlich enthagen vnd in Ehebrock gefallen, begeben möge. Anno XXIX.

Wy Frederich, van gots gnaden tho Dennemarcken pp. Rhoning pp. bekennen offentlich myt dyßsem vnßem breue vor alßewemen. Nachdeme de Duchtige vnd Erbar Henneke Seesteden, vnße leue getruwe Radt vndt Amptmann thom Khl, sich vast an vñelen vnd mennichsolbigen orden sunderlich by Doctor Martinus Luther in der Universteten Widtemberg od by Johanne Buggenhagen deme Pommere ikundes tho Hamborch, sampt velen anderen Predicanten vnd Gelerden beradtslaget hefft, isst he sich nicht wid-

(*) Henneke Sehestedt war Besitzer des Gutes Krummendiel und Landrath der Könige Friederich I. und Christian III.

derumme in den ehelichen Standt (berwyll ehme syne vorige Husvrouwe heimlich entzagen vnd in Ehebrock gefallen were) begeuen mochte. Vnd desuluen gelerden ehme eindrechtlich dartho geraden hebben, dat he sollichz myt guder Consciencz vnd myt vnbeswerden gewethen woll dhoen mochte. Darup se denne etliche wolgegrunde Evangelische geschriften ingesöhrebt hebben, wo des denne ere ehgene Breue, de Wy geseen vnd gelesen, klarlich mebebringen vnd vormelden: dat wy derwegen deme obgemelthen Henneken Secsteden vp syn slytich ansökenbt vnd erforderendt nha vtgehadter Runtshop, wo sich de Dinge myt syner affgeschedene Husfrouwen begeuen, sodans tho doende genedichlich nhagelatthen: vnd darinne vnssen Consent, Wyllen vnd Zulbordt sso vhele des an vns is, genzlich gegeuen hebben, consenteren, bewylligen vnd befullborden darinne also iegenwardigen hirmit vnd in Crafft dißes vnßes Breues: darby wy eme oc, anesehen dat sollichz nicht wedder Godt is, stetlich beschildten, handthauen, beschermen vnd vorbegebingen wyllen vor idermennichlich. Des tho ortunde myt vnßerm Secrett.

5.

Bischof Heinrich zu Lübeck untersagt dem Stadtrathe zu Oldenburg in Wagrien den Abbruch der dortigen Marien-Capelle. 1533. März 24. (*)

Henrich van Gots gnaden

Bischopp tho Lübeck

Unsen gunstigen grues tovoren, Ersamen guden frunde, wy hebben jue scriuen der Capellen halven vor und by Oldenburg gelegen belangende entfangen, und hebben juen houetmanne neen vorloff gegeben, mogen oc nicht vorlouen Capellen und anders wes in gots und finer benedigeden moder Marien ere gestiftet und gebuwet to brefende, schal oc will gott mitß unsem weten nicht scheen, willen oc juen houetmanne derhalven scriuen, he sidd de dinge aff doen und entholden moge, und isst dat ichtes wes buten unsen verlouent vorgekommen wert, moten wy gaden geben, dat wy ju vnangetoget wedderumme nicht laten wolden, ju süss in andern to be-

(*) Dieses Document findet sich im Stadtarchive zu Oldenburg.

hagen sin wy geneigt. Datum Uthin am avenge annunciacionis
Marie MDXXXIII.

Inscriptio:

Den Ersamen unsen guden Frunden Borgermeistern und
Rathmannen thu Oldenburgh.

6.

Dr. Martin Luther's Schreiben an König Christian III. zur Warnung
gegen Vergeudung des Kirchengutes. 1536. December.

Gnad vnd Friebe hnn Christo vnserm Herrn vnd Heiland,
auch mein arm Pater Noster. Großmechtiger Durchleuchtigster
Fürst, Gnebigster Herr König. Ich hab E. K. M. schrift fast
gerne vernomen, vnd mir wolgefallen, daß E. K. M. die Bisschoue
(so doch nicht können auffhören Gotts Wort zu verfolgen vnd
weltlich regiment zu verwirren) außgerottet haben. Wil auch solches, wo
ich kan, zum besten helffen deuten vnd verantworten. Bitte aber auch
demütiglich, E. K. Mt. wolten von den geistlichen gütern, so unter
die Kronen gelegt, so viel absondern, damit die Kirchen dennocht
auch wol vnd zimlich versorget werden mügen. Denn, wo sie zer-
trennet vnd zerrissen worden, womit wolt man die Prediger er-
halten? Solchs vermane ich (vielleicht unnützlich) E. K. M.,
welche werden on das sich wol vnd christlich hierin wissen zu
halten, des ich keinen zweiucl trage. On das mich vnser Leute
Exempel solchs zu melden bewegt, unter welchen viel sind, die gar
gern alles zu sich rissen, Vnd wo vns Gott nicht solchen fromen
Landsfürsten hette gegeben, der es so gar mit allem ernst vnd
trewen meinete, vnd drüber hielte, so würden viel pfarrhen wüste
liegen. Ob nu der Satan auch ettliche hnn E. K. M. Landen
würde trengen, so helffe Gott E. K. M. zu bedenden der Kirchen
Not, dis ist des Göttlichen Wortts, vnd aller die beydes igt vnd
künfftig dadurch sollen lernen selig werden vnd dem ewigen tode
entrinnen. Denn an Gottes Wort liegt es alles. Christus, vnser
lieber Herr, sey mit E. K. M. hie vnd ewiglich, Amen. Sonn-
abends nach S. Andreas dag 1536.

E. K. Mt.

williger

Martinus Luther D.

Aufschrift:

Dem Großmächtigen Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn,
 S. Christian Erwelten Könige zu Denemart und Norwegen, Herzogen
 zu Schleswig und Holstein, meinem gnedigsten Herrn.

7.

28 Conventualinnen des Klosters zu Fjehoe bitten den König
 Christian III. um völlige Abstellung des latholischen Gottesdienstes in
 ihrer Kirche. 1538. (*)

Durchluchteger grotmechteger Konynck gnebegeger Here, vnse
 andechtege demobige gebeth sy iwer R. M. vnſes hochſten vormögens
 ſtedes bereyht tovorn.

Gnebegeger Konynck vnde Here, wy arme kyndere können
 iwer R. M. nycht bergen wo wy gehöret hebben dat Iwe R. M.,
 wyl eyne chryſtliche ordenunge na godes worde auer Iwer R. M.
 lande vnde larden gan latſen vnde vnſer och anderer kloſter hvr
 hyn lande to vergeten, ſo ys doch vnſer XXVIII de godes wordt
 begeren demobegeste vnde hogeste bede um godes wylſen Iwe R. M.
 wylſen ſyck doch erbarmen, dat wy ho vor anderen kloſteren godes
 wort ſo lange lutter reyn vnde klar gehat hebben vnde weten den
 wylſen des Heren vnſes godes vnde moten vorſätlich vnde wytlich
 ſo hoch wedder got ſynge vnde leſen dar wy doch alle dage van
 vnſem paſtor hören dat ht ſo hoch wedder got ys dat wy ſynge,
 wy leggen dat den creaturen an dat dem ſchöpper ho byllich höret,
 wen wy ſo vnſen lyflichen vader laſterden, alſo wy leyder vnſen
 hemmelſchen vader moten laſteren, ſo were wy ho nicht wert, dat
 vns de erde dragen ſcholde, nu mothe wy alle dage van vnſer eb-
 dyſſen hören, ya wen de konynck büth, ſo wyl hct don vnde ſee
 iw ſuſt nicht dar vmmen an, gh ſchollent don, ſecht ſe, wylle gh
 (ſtill) weſen, gh lönt ho wol hyn harten anders denken, vnde lykewol
 nyht dem munde ſynge, ſuſt plaget ſe vns Wy
 bydden nicht, dat wy genſlich fryg ſyn alſo wolde wy nycht ſynge
 eſte leſen, men dat ht ho nicht wedder got ſy, dat wy ſynge vnde
 leſen, wy begeren och nicht dat kletſch edder kloſter to anderen, dar
 tho werde wy och nicht geleeret vnde gehalten, men dat dat got-

(*) S. oben S. 152.

lose wesent ho affame, wy könnent nycht lenger don, vnser synt ho XXVIII, de gades wort begeren, der anderen sind men XIII, ys yt denne nycht hammer, dat vnser XXVIII den XIII so hemerlych schollen to wylsen huchelen, gnebegefter here. Iwe R. M. wylsen vnse bede beter annemen alse wy schreyuen kont, wente got wet, worde wy nycht hocher myt der conscienshen haluen gedrunge, men woldeu hymredt iwe R. M. nycht beschweren, vnde wo wol wy vns dyffer vnser bede tho Iwer R. M. genzlich vorseen, bydde wy denne noch Iwer R. M. schryftlych antwort by hechenwerdychen. Wy wylsen got vor Iwen R. M. wedderomme slyttich bydden, dat Iwe R. M. vast yn gades worde mogen blyuen, dat helpe got I. R. M. vnde vns allen, amen. gescreuen ilych to Iyeho den Donrsdag na septuagesima anno 1538.

I. R. M. arme kyndere, klosterjundfern des klostere to Iyeho so vele vnser gades wort begeren vnd synt XXVIII.

8.

Bericht der Pastoren Rudolph von Rimwegen zu Kiel und Johann Meyer zu Rendsburg an König Christian III. über ihre Sendung zur gänzlichen Aufhebung der katholischen Lehre und Liturgie in den Stiftern und Klöstern. 1541. (1)

Gwosmechtiger durchleuchtigster Hochgeborner König, Eur Kon. May. seind vnser andechtigs gebet zu Got vnd gehorsam ganz willige Dienste in aller vnderthenigkeit zuvor, Gnedigster König. Die weil wir künfft von Ew. Kon. May. mit Derelben beuehlich sambt Instruction, Eredengen vnd notdürftigen passorth brieuen an alle Stifte vnd Klöster so in Eur Kon. May. Fürstendomen Schlesewich vnd Holstein beleggen abgefertigt worden. Haben wir demnach vns keinerlei weis darinnen etwas verhindern lassen. Sondern vnser hoigsten vermügens fleis vnd verstands die Stifte vnd alle Kloster allenthalben besucht. Ihnen soliche tresentliche werbung vnd beuehlich neben gnüglichen notdürftigen vnderricht fleissig fürgetragen. So haben die Jungfrauen im Kloster zu Bterfen sich auf Ihre vermeinte vberigkeit beruefen. Vnd dem Drostzen zum Pynnenberge

(1) S. oben S. 125.

Hansen Berner zw sich vorschrieben. Derselbig sich dan gegen vns vernemen lassen, ungerlich auf die meinung, wie der grundt vnd Boden darauf solich Closter gebawet, seinem Herrn dem Schouenburgischen Grafen solle zustendig vnd angehörig sein. Versehe auch sich Eur Kon. May. würbe sie bei alter gerechtigkeit vnd das Closter mit denen Dingen vnbeschwert lassen. Wolle dennoch nichts dester weniger solichs alles an obgemelte seine Herrn aufs fürderlichst gelangen lassen vnd nach deren andtwordt sich ferner unverweisslich wol zw halten wissen. Darmit abgescheiden. So hat auch der Hübichwürdiger Herr Balthassar Bischof zw Lübeck sich auf solche meinung entschuldiget. Vnd wie die Instruction nicht sonderlich auf Ihn gestellt were, so sei auch beschlossen, das noch ein gemeiner Landtag zuuor solte gehalten sein werden, mit vil weit-
leufigen vmbstenden nach der lenge angezeigt. Derhalben stehe seiner G. nicht an, sich also in die Sache zubegeben, vnd entlich den handel damit abgeschlagen. Dennoch vns ehrlich empfangen, bei sich zw tisch gehabt, vnd darnach mit wagen vnd sonst weiter gefördert. Aber alle ander Closter haben sich angebrachte Eur Kon. May. Gebot vnd beuelich demütiglich unterworfen, vnd dasselbig in aller vnderthenigkeit dermassen angenommen, das sie alle vnchristliche Rere, Ceremonien vnd wesen, so noch nicht abgethan, gantzlich fallen lassen vnd abstellen wollen. Wie sie desses alles von vns berichtet vnd gelernt sein worden. — Wen aber Eur Kon. May. widerumb in diese lender anher komen, werden Eur Kon. May. wir dieffer aller sachen halben mündlichen vnd klarern bericht vndertheniglichst antzeigen. Das alles haben wir Eur Kon. May. vndertheniglichst nicht mogen vorhalten. Vnd seind Derselbigen gehorsamlich vnd in steter vnderthenigkeit zw dienen in alwege ganz willich. Wollen hiemit Eur Kon. May. dem Allmechtigen Got in ewigkeit beuolhen haben. Datum Dinstags nach dem Sontag Iudica Anno etc. 41.

Ew. Kon. May^{tt}

Vnderthenigst

Er Rudolph von Nim-
wegen zum Kyle vnd Er
Johan Meyer zw Kenedsburg, Pastores.

9.

Urtheil des Consistoriums zu Schleswig in einer Ehefache. 1543. September 25.^(*)

Ich Tilemannus von Huesen der Hilligen Schrift Doctor, Biscopp tho Schleswig, Bekenne vnde öffentlich hÿr mith vor ider-
meniglich betugende, dat hude dato vor my vnd vorordenten wer-
digen Herrn Richtern des Consistorii tho Schleswig persönlich tho
der stede erschienen sÿnt de Ersamene Junge Hans vnd Obbe Jenssen
tho Nÿrebele im Nordstrande wanastich in der allerbesten forme,
mathe vnde wise (wo von rechte geborlich) tho erkennen geuen, wo
dat se ethwan van Leue Obbessen alße vulmechtige vthgeschidet weren
an Poppen Broders vmb ere dochter Kerstineken tho weruen, oft se
gesinnet, wollben Leue Obbessen de tho der Ge geuen. Na besprate vnd
ripem rade hebben van dersuluen Kerstineken mit sulbort erer moder
dat Jawort des Celiken bandes vnde thosage van wegen Leue
Obbessen gutlich erlanget vnde sebe vpgemelte Kerstineke se wolbe
nemant tho einem eliken manne hebben dan Leue Obbessen, wo
wol III edder V na ere frieten vnde se hadden darfuluest Kersti-
neken Poppen dochter van wegen Leue Obbessen de Handtruwe ge-
geuen, vnde Kirstineke gaff ere Handtruwe den beiden wedderumb,
de hÿr in gericht gelecht wort vnde se noch hebben. Middel der
tidt is Inguer Harressen gekamen, list gebruket, siÿ dar twisten
gemenget, na dersuluen Kerstineken oÿ gefriet, ere moder affwendich
gemaket vnd velichte Celike thosage van der moder vnd ethliche lude
(de siÿ ere vormunderschop na eres vaders dode annemen) mit
finanzen erlanget. Welch vormalß vor my vnd werdigen Consistorio
van Leue Obbessen geklagt is worden, dat eme in siner rechten
Celiken Vortruwinge sodan vnchristliche vnbillige Inpasse vnde
Hinder gescheen were, eine Citation auer Poppen Broders vnde
ere dochter Kirstineken gebeden, welche id eme wo billich nicht wuste
tho weigern. Se rechtlich citert, eschet, hÿr vor my vnd den Richtern
des Consistorii tho erschynen tho Leue Obbessen rede vnde anlage
tho antworten, sint se in deme orth gebleuen, doch den Ersamen
Herren Wigen, voget tho Husen, vor siÿ gesant, he my vnd ganze
Consistorium sÿtich gebeden, de sake doch ein frÿestandt muchte ge-

(*) Nach dem Original auf Pergament mitgetheilt. Der Inhalt ist von uns S. 198 dargelegt.

neten beth v̄p Philippi v̄nd Jacobi apostolorum negeſtumftich v̄nd nicht wider mit dem Rechte wolben procedern laten, er danne Marqpart Seſtede wedder in den Strandt inheimiſch were. Oc ergemelte Herman Wigē leet ſich dat male van Marqpart Seſteden Vormunderschop (dar se nu de sake mede smucken willen) nichtes mercken. Hebbe J̄t Tilemannus Biſcop v̄pgemelt v̄nd ganze Conſiſtorium mit beleuinge beider Parte der sake ein stilleſtandt vorgegunnet, doch by sodanen wilkoer v̄nde beſchebe, dat Poppe Broders mit erer dochter Kerſtineken v̄p vorbenomebe Philippi v̄nde Jacobi apostolorum dach ſcholden h̄r vor m̄h v̄nde Conſiſtorio erſchinen, tuge v̄nde nogeafftigen bewys vorbringen, darmit se vorhapeten van Leue Dbbeſſen des Celken geloſſtes loes v̄nd entfriet werden. Dar neuent oc mith fulbort des Conſiſtorii hebbe by chriſtliker gehorſame v̄nde Kön. Maht. ſtraffe v̄nde peen vorbaden, dath Poppe Broders mith erer dochter Kerſtineken v̄nd Inguer Harreſſen in der vorge-namen Celken sake nicht wider ſcholden vornemen, beth tho ſo lang vakengemelte Kerſtineke were h̄r vor m̄h v̄nd vorordenten Richtern des Conſiſtorii van Leue Dbbeſſen entlich entſcheiden, ſo se dar jegen vortvoren mith der Celken sake, ſcholde vor ein Gebroke geholden v̄nde gekent werden, hebbe oc allen Kerthern v̄nde Preſtern im Strande inſhibert v̄nde ſtronge vorbaden, de vakengemelte Kerſtineken na Chriſtliker ordeninge tho nenem manne tho wigen, ere dan de sake hir ein vthdrach hebbe. Duffes alles, wo gemelt: Citation, Steffninge, Inhibition, Vorbot by chriſtliker gehorſame ſint se contumaces v̄nde widerſtreuich geworden, Kön. Maht. v̄nd dat Conſiſtorium in deme vorachtet oc na Inholt der wedderparten Kegers Supplication an Kön. Maht. doch mit erer Geſake vortgeuaren mith eren vorwanten eynen Preſter Ern Boie Ebbeſſen, Kerthern tho Korebeke, gefurdert v̄nde muſte Kerſtineken v̄nde Inguer Harreſſen vorgeſchreuen jegen Gott v̄nd alle Chriſtliche billigkeit dar tho wigen v̄nde hefft Her Boie Ebbeſſen dar mit dem rechten Kerthern des Kerſpels in ſyn ampt v̄nd fryheide gegrepen ane allen fulbort Mumme Leueſſens, des rechten naturliken gebaren oc in Kerſtineken vaders doetbedde gekaren v̄nd v̄mb gades willen gebeden vormunders, oc Mumme Leueſſen hir vor m̄h v̄nde Conſiſtorio geſecht v̄nde tho Gade Almechtigen v̄nd v̄p dat Hillige Euangelium certifizert, dat vakengeſechte Kerſtineke mit ſynen willen v̄nde fulbort were Leue Dbbeſſen gelouet, ere danne Inguer Harreſſen se krech.

Derhaluen Leue Obbessen hir vor my vnde Consistorio Inguet Harressen hart angeklaget vor eynen mothwilligen Rouer, vnchristlichen Gebreker angelanget, hedde eme syne leueste vortruwede Bruth mit liste boslich entfert, des he sich vor gade almechtigen vnd allen Christen wider wolde beclagen. Begert von my vnde dem Consistorio eyn Sentencie, dersulvigen wil he geneten vnd entgelten. Hefft darop Inguet Harressen darop geantwort, he hedde eme sine vortruwede Bruth nicht entfert edder genamen, se were Inguet Harressen rechtlich van erer moder, van eren gesetten vormunder vnd frunden gegeben. Dar tho jede Mummee Leuessen Kerstineken negeste vedder, he were rechte naturlike van der Swertzen gebaren vormunder, deme se od in eres seligen vaders doetbedde vp lyff vnd sele beualen was, he muste vnde hadde nochten tho rechte vor se antworten, wo er des nodich were, vnde nicht Marqvart Sestede pp.. Na velen reden vnd webberreden leuendige nogeaftige tuge, breue vnd bewys, so by dem rechte beholden syn, vnd alles tho langt were tho schriuen. De wile denne erkant is, dat vpgemelte Marqvart Sestede Kerstineken vakengeschreuen van erer moder tho eynem vormunder na dotlikem affgange des vaders mit nenen Rechte, geistlich, kaiserlich edder lantrecht mach gesettet werden, od darbauen ein richter van wegen Rdn. Mant. im lande, dem de vormunderschop nicht themet, vnd de rechte naturlike gebaren vormunder alse Mummee Leuessen hefft syne rechte vormunderschop noch nergens wor mede vorbraken. Hebbe Id Tilemannus Biscop vpgestimpt my mit den vorordenten Hern Richtern des Consistorii eindrechtlich besproken, ein ieder synen stymmen gegeben, samptlich erkent, gefunden vnd vor Recht affgesproken: De wile Inguet Harressen webder Leue Obbessen so boslich gehandelt, eme syne leue vortruwede Bruth entwendt, so hefft Inguet Harressen se in auerspele gehatt. vnd alse ein Gebreker iegen alle billicheit beslapan, schall se derwegen nustrax vorlaten, se nicht meer bekennen, sid erer entholden, alse christlich is, vnd se schall hir namals Leue Obbessen, erem ersten vortruweden Brudegame, na deme beuele gades des allmechtigen volgen vnd Gelic by eme bliuen. Dar so geschege vnd in der warheit befunden wurde, dat Inguet Harressen vnd Kerstineke vorgeschreuen na duffem dage in deme vorigen leuende des Gebrokes vnd horerie mit malckander handelen, scholen se beide vor gade almechtigen na Inholt der Hilligen

Schrift in deme Banne syn, van aller Christen gemeinschap vnd den Hilligen Sacramenten geschehen syn, vnd so erer ein edder se beide in sodaner horerie vnd Ebroke vorstoruen, scholen se de begreuenisse der Christen vp den Kerckhouen berouet syn. Watt broke des auerspele, Ehebrokes, Homodes, Contumacien vnd vngheorsame Inguer Harressen Poppe Broders mit erer dochter Kerstinelen Rön. Mayt. ersten darna tho der gemenen armen Rottorfft inne vorfallen sin, willen hgundes vorholben vnd Rön. Mayt. vnd S. J. Gn. Hochwysen Reden heimstellen tho richten. De wile den od mith nogeafftigen tugen, Handtruwe vnd bewysen hir vor my vnd Consistorio erthoget is, dat valengescheuen Poppe Broders*) sich Obbe Leuessen Gelick vorplichtet hefft, sentenciern vnde spreken wy vor recht, de beide Obbe Leuessen vnd Poppe Broders vor Gade Elite lude vnd mit nenem rechte mogen geschehen werden, hebben se twist etliker guder haluen, dat beuele wy de overicheit tho richten. Hyr mith Rön. Mayt. vnd Hochwysen Reden vnd alle christlike ouericheit vnderdanichlich willen gebeden hebben sodanne vnchristlike Horerie vnd Ebrock willen dempen vnd vthrodin, vp dat gott almechtich durch sodan gruwel der sünde nicht werde vororsaket, tho torne gereizt, lande vnd lude den vnschuldigen mit dem schuldigen straffe pp. Des tho waren vrlunde hebbe Id Tilemannus, Biscop vpgemelt, myn Ingesegel mit willen vnd sulbort des werdigen Consistori wittlichen an dussen breff heten hengen. De geven is tho Sleswigt im iare na Christi vnsers Heilandes gebort veffteinhundert vnd dar na in deme dre vnd vertichsten iare den viff vnd twintichsten dach des Maentis Septembris.

10.

Entscheidung eines Rechtsstreites über Besitzungen von zwei Vicarien der Kirche zu Alrbüll. 1583. (*)

In Saden Balthasar Vorich Kläger contra Söncke Brodersens Erven Beklagte belangend twe onderscheebliche Vicarien to dem

*) Tochter.

(*) Dieses Actenstück giebt einen urkundlichen Beleg für die Angabe, daß namentlich in den Marschbistricten manchmal früher von den Vorfahren gemachte Schenkungen an die Altäre aus Anlaß der Reformation zurückgenommen wurden. Vgl. Lau, Reformationsgesch. S. 404.

Altar Unser leuen Frowen und S. Nicolai in der Kercken to Klidsbüll gehörig, so Beslagten Vorfahren gestiftet, overst veer Guder to genandter Vicarien gehörig van Beslagten in Besit und Brucking beholben, deren Jasper Lorich und nunmehr Balzer Lorich beth up hübdigen dag nicht hefft mächtig werden können, ungeachtet König Fridrichs hochmilder Gedächtnis, Begnadung und Befehligschribendes dateret Anno 1531, und darop erfolgte König Christian des dritten Confirmation und gesprochen Urteil, dateret Anno 34, inglicken Herzogen Johansen Seligen Confirmation de anno 1551, so doch daruth to vernehmen, dat Balthasar Lorichen Mober das jus patronatus der angebüdeten Vicarien toerkant, und Folgendes ehr Söhn Jasper Lorich die jährliche Hevinge darvan tho sinen studiis Tidt siner Lebendes tho hörende belehnet worden, wor legen van Beslagten ingewendet, dat ehnen van den veer Gubern, so to der Vicarie Unserer leuen Frowe gehörig nichts bewust, sintemahl se junge Lüde und von dissen Sacken van eeren Vorfahren allerdings nicht berichtet worden, hebben averst uth eeren olden Documenten befunden, dat ere Vorfahren mid eerem beschwarnen Sachgeven⁽¹⁰⁾ eere Guder begrundet und darover in rowliger Besitting solcher Güder över 40, 50, 60 und mehr Jahren gebleven, alleen dat se nielicder Tidt durch Balzer Lorichen verunruhiget und darum to Recht bespraden worden, verhapen derowegen, dat se solches to geneten und billig van angestelter Klage to absolberen.

Na gehörter beider Deele Klage, Antwort und fernere Nothdurft, od Verlesung unterschiedlicher Königlichen und Fürstlichen Begnadung Confirmations-Erkenntnis und Befehlig-Breve, Erkennen Wi Adolph etc. Nadem uth angebüdeten Königlichen Breven, Erklärungen und Mandaten gnugsam beschreven, dat de veer Guder to de Vicarie S. Marie gehörig Söncke Brodersens Erben im Besit und Brucking hebben, sintemahl solcke veer Guder sowohl in den Königlichen Sententien als den Executorial uthdrücklich genomet sind, dat derowegen dem belehnten Jasper Lorich solcke Güder samt der jährlichen Afnütting mit Ungebör vorentholben und dat Beslagte schuldig sin schölen de geklagte und in der Königlichen Urthel specificirte Guder hernachmals van uns to festen und de jährliche Hüer und Abgift van gemelten Gubern Balzer Lorich und

(10) Nach Zitt. Liv.

den folgenden Possessoren der Vicarien jährlich to entrichten, welche
Hier op künftigen Andreas Dag angahn. und also fortan con-
tinueret, jedoch schölen Beklagte wegen der versetzten Hier van Tidt
hero der Koniglichen Begnadigung uth sonderbaren Uns darto be-
wegenden Ursachen vom Kläger und andern nicht to belangen,
sondern schal he Balzer Vorich Tidt fines Lebendes sich an der
künftigen jährlichen Abgift gendgen laten. Alles billig von Rechts-
wegen. Anno 83 iho Sitten Tondern eröpnnet.

Stanford University Libraries



3 6105 007 345 270

IR

57

34J4

1873

v.3

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

